
**Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
46
1976**



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Sechsendvierzigster Jahrgang
1976

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite		Seite
A		A	
Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —	32	Anderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	169
Ablaß: Portiunkula-Ablaß	14	Biblische Reisen	21
Abtreibung, Exkommunikation bei —	98	Bischof:	
ADVENIAT-Aktion 1976, Aufruf der deutschen Bischöfe zur —	147	Fastenhirtenbrief 1976	6
Vorschlag für eine Bekanntmachung der —	150	Hirtenwort des — zur Fastenzeit	9
Allerseelentag, Kollekte und Intentionen am —	108	Wort der deutschen Bischöfe zur Jugendvertreterwahl 1976 in den Betrieben	13
Altar, Veräußerung eines —	100	Wort der Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1976	23
Ausländerseelsorge: Errichtung von missiones cum cura animarum für Italiener, Kroaten, Portugiesen, Spanier und Ungarn	28	Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	24
Verordnung für die Seelsorge an Ausländern	29	Errichtung von missiones cum cura animarum für Italiener, Kroaten, Portugiesen, Spanier und Ungarn	28
Aussiedler, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die —	82	Verordnung für die Seelsorge an Ausländern	29
B		Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	41
Begräbnisfeier während des Triduum Paschale	33	Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen	53
Begräbnismesse, Sonderhefte für Taufe, Trauung und —	33, 49, 178	Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten	69
Behinderte, Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an — in der Bundesrepublik Deutschland	41	Hirtenbrief des — zum Caritassonntag 1976	77
Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an —	69	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen	79
Behörden, Römische:		Hilfe für die Not im Libanon	82
Kongregation für die Glaubenslehre		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Aussiedler	82
Dekret über die öffentliche Meßfeier in der katholischen Kirche für verstorbene nichtkatholische Christen	104	„Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“, Stellungnahme im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz zur bisherigen Diskussion	91
Pontificium Consilium Instrumentis Communicationis Socialis Praepositum		Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1976	93
10. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (30. Mai 1976)	45	Erklärung des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz	95
Beratungsstellen, Vorläufige Richtlinien der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von katholischen — nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976	106	Bischofsgedenktag	99
Besinnungstag der katholischen Blinden von Nordrhein-Westfalen	99	Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl	106
Besinnungstage für Ministranten, Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	73	Vorläufige Richtlinien der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von katholischen Beratungsstellen nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976	106
Besoldung:		Bischofswort an die Priester zum Weltmissionssonntag am 24. 10. 1976	107
Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1976	147
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975 — Auszug —	7	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur verfolgten Kirche	148
Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr	16	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Vorgängen um Erzbischof Lefebvre	149
Lohnzahlungsnachweis 1975 für Haushälterinnen	16	Blinde, Besinnungstag der katholischen — von Nordrhein-Westfalen	99
Einkommensteuer-Erklärung bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975	16	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken:	
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	17, 58, 170	Anweisung zur Durchführung des Diaspora-Opfertages am 6. Juni (Pfingstsonntag)	48
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	62	Bonifatiuswerk der Kinder: Opfergang der Firmlinge für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
Anderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	63	Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR	15, 32
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenersatzung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	63	Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	33
Zusendung der monatlichen Gehaltsabrechnung an alle Geistlichen	100	Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das —	179
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	151	Bücher:	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	151	Neues Meßbuch: Ergänzung durch Eigenfeiern	5, 98
		Handreichung für die Überbringung der Krankenkommunion durch Laien	15
		Sonderhefte für Taufe, Trauung und Begräbnismesse	33, 49, 178
		Synodenbeschlüsse	42

	Seite
Gotteslob als Großdruckausgabe	63
Die Feier der Trauung italienisch — deutsch . . .	86
Information über die Zeugen Jehovas	86
Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe	98
Sonderheft für die Feier der Firmung	151
Bundestagswahl, Erklärung der deutschen Bi- schöfe zur —	106
Bußordnung	15

C

Caritas-Haus- und Straßensammlung	109
Caritas-Sommersammlung 1976	50
Caritassonntag 1976	83
Hirtenbrief des Bischofs zum —	77

D

Dechantenkonferenz 1976: Terminankündi- gung	6
Diakon: Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen	109
Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die katho- lische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR	15
Opfergang der Kommunionkinder für die katho- lische Diasporakinderhilfe, Paderborn	33
Anweisung zur Durchführung des Diaspora-Opfer- tages am 6. Juni (Pfingstsonntag)	48
Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	179
Dienstfahrten, Vorläufige Richtlinien zur Durch- führung der Kostenerstattung für — von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	63
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung	
Dienstwohnungen, Steuerlicher Mietwert für die — der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5
Diözesanarchiv: Festschriften und heimatkund- liche Veröffentlichungen	99
Diözesanpriesterrat, Ordnung zur Wahl des — des Bistums Aachen	11
Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum — des Bistums Aachen (1976)	14
Ergebnis der Wahl zum —	47
Dreikönigssingen 1977, Auftakt zum — im Aachener Dom	178

E

Ehe: Zuständigkeit zur Eheassistentz	5
Eintragung von Eheschließungen	5
Sonderhefte für Taufe, Trauung und Begräbnis- messe	33, 49, 178
Ehe- und Familienrecht-Tagung	34
Feier der Trauung italienisch — deutsch	86
Trauung bei Dispensen von der Formpflicht	97
Eigenfeiern, Neues Meßbuch: Ergänzung durch —	5, 98
Aufnahme des Gedenktages des seligen Arnold Janssen in den Eigenkalender des Bistums Aachen	49
Einkommensteuer, siehe Steuern	
Erstkommunion: Opfergang der Kommunion- kinder für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	33
Erzieherinnen, siehe Kirchenangestellte	
Eucharistieverehrung, Kommunionsspendung und — außerhalb der Messe	98
Exerzitien: Priesterexerzitien	21, 35, 42, 65, 87, 110, 182
Exerzitienkalender	65, 179
Kollekte für das Diözesanexerzitienwerk	74
Exkommunikation bei Abtreibung	98

F

Familienbund der deutschen Katholi- ken, Jahrestagung für Priester im —	100
Familienrecht-Tagung, Ehe und —	34
Familiensonntag 1976/77	150
Fastenaktion, Fastenkollekte, siehe MISEREOR	
Fastenerziehung 1976: Aus Einsamkeit und Angst zur Hoffnung	20
Fastenhirtenbrief, siehe Bischof	
Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseel- sorge in der DDR	15, 32
Fastenzeit, Hirtenbrief des Bischofs zur —	9
Ferienvertretungen	41
Festschriften und heimatkundliche Veröffent- lichungen	91
Firmlinge, Opfergang der — für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
Firmung: Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu	8
Aachen, St. Sebastian	8
Tagung „—“	16
Hückelhoven (Otl. Ratheim), Krefeld (Otl. Garten- stadt), Mönchengladbach (Otl. Wickrath)	22
Aachen (Otl. Bildchen)	44
Dekanat Aachen-Burtscheid	44
Dekanat Linnich	44
Meerbusch (Otl. Strümp)	44
Dekanat Aachen-Ost	67
Schleiden-Dreiborn	67
Dekanat Würselen	67
Bischofsbesuch und Spendung der hl. — im Jahre 1977	72
Krefeld und Meerbusch	75, 76
Dekanat Aachen-Mitte	75
Aachen, Kapelle des Kind-Jesu-Klosters	75
Dekanat Gangelt-Selfkant	75
Lobberich	76
Dekanat Rheydt-Odenkirchen, 3 Pfarren	76
Jülich St. Rochus, Stolberg St. Barbara, Eschweiler Herz Jesu, Vossenack Klosterkirche der Franziskaner	76
Dekanat Steinfeld	89
Aachen, Hoher Dom	89
Dekanat Hellenthal	90
Nörvenich, Langerwehe	90
Dekanat Aachen-Eilendorf	112
Sonderheft für die Feier der —	151, 178
Dekanat Aachen-Nordwest	155
Dekanat Aachen-Nord	155
Dekanat Brüggen-Schwalmtal	184
Dekanat Erkelenz	184
Aachen, St. Foillan	184
Dekanat Aachen-West	184
Baesweiler	184
Dekanat Aachen-Forst/Brand	184
Viersen, 3 Pfarren, Schleiden (Otl. Gemünd)	184
Grefrath-Oedt, Mönchengladbach-Rheydt, 4 Pfarren, Nettetal, Tönisvorst (Otl. St. Tönis)	184
Mönchengladbach, Herz Jesu (Otl. Bettrath), Krefeld St. Michael	184
Formpflicht, Trauung bei Dispensen von der —	97
Frau: Auftrag und Chance kirchlicher Frauenarbeit	34
Ordensberufe der — und geistliche Frauengemein- schaften	85
Frostschäden, Verhütung von —	152
Fund- und Suchmeldungen: Harmonium gesucht	74
Gebetbücher und Meßgewänder für Touristenseel- sorge auf Mallorca	153

	Seite
G	
Gebete:	
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe	39
Gebetstag der Kranken für die Weltmission Pfingsten 1976	48
Rosenkranzandachten	99
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1977	103
Bischofswort an die Priester zum Weltmissionssonntag am 24. 10. 1976	107
— zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1977)	178
Geistliche, siehe Priester	
GEMA — Meldebögen und Chorberichtshefte	42
Generalvikariat: Betr.: Abteilung Kirchliches Recht	41
Schriftverkehr mit dem —	179
Gesamthaushalt 1976, Vorläufiger — der Diözese Aachen	2
Gesamthaushalt 1977, Vorläufiger — der Diözese Aachen	158
„Gotteslob“, Druckfehler in der 1. Auflage und in einem Teil der 2. Auflage des neuen Gebetbuches —	34
— als Großdruckausgabe	63
Änderungen im —	64
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	32
Grundschulen, siehe Schulwesen	
Grundwerte, „Gesellschaftliche — und menschliches Glück“, Stellungnahme im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz zur bisherigen Diskussion .	91
Gruppenmessen, Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (—), Kinder- und Jugendgottesdienste . .	64
H	
Harmonium gesucht	74
Haushälterinnen, Lohnzahlungsnachweis 1975 für —	16
Pfarrhaushälterinnen im Bistum Aachen, Erholungsmöglichkeiten	41
Diözesantag der —	49
Neue Diözesansprecherin der —	50
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	85
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	151
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	151
Haushaltsplan 1976, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	54
Heiliges Land, Kollekte für das — und Opferstock für das Heilige Grab	32
Heimatkundliche Veröffentlichungen, Festschriften und —	99
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
I	
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage . .	108
Italiener: Die Feier der Trauung italienisch-deutsch	86
J	
Janssen Arnold, Aufnahme des Gedenktages des seligen — in den Eigenkalender des Bistums Aachen	49
Jugend: Wort der deutschen Bischöfe zur Jugendvertreterwahl 1976 in den Betrieben	13
Studientag für Jugendseelsorge	16
Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), Kinder- und Jugendgottesdienste	64
Jugendarbeitsschutz	73
Jugendseelsorger, Studienwoche für —	6
Studientag für —	16

	Seite
K	
Kapläne, siehe Priester	
Kardinal-Bertram-Stipendium, Ausschreibung 1976	20
Kindergartengesetz	20
Kindergärtnerinnen, siehe Kirchenangestellte	
Kinder- und Jugendgottesdienste, Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), —	64
Kirchenangestellte:	
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975, Auszug	7
Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr	16
Regelung für die Beschäftigung von Erzieherinnen im Anerkennungsjahr 1976/77	16
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	17, 58, 170
Kindergartengesetz	20
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Köln, Münster und Paderborn	62
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenersatzung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	63
Werkwoche der Sakristane	64
Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	113
Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	114
Besetzung der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts	144
Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	145
Seminarwoche für Sakristane	152
Kirchliche Zusatzversorgungskasse	168
Richtlinien zu § 10 (1) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	168
Ergänzung zu den Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	169
Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	169
Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden	171
Kirchenbesucher, Zählung der —	15, 109
Kirchenmusiker, siehe Kirchenangestellte	
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchenvorstandswahlen	84
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen	79
Terminplan für die — im Bistum Aachen am 6. und 7. November 1976	97
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	17, 58, 170
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	62
Änderung der —	169
Kirchliches Recht, Betr.: Abteilung —	41
Kirchliche Zusatzversorgungskasse, siehe Zusatzversorgungskasse	
Kollekten:	
Opfergang der Firmlinge für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
Weltmissionssonntag 1976	15
Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR	15, 32
Wort der Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1976	23
Ankündigung zur Fastenaktion MISEREOR in den Gottesdiensten an einzelnen Fastensonntagen . . .	31

	Seite
Die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1976	31
Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	32
Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	33
Anweisung zur Durchführung des Diaspora-Opfer-tages am 6. Juni (Pfingstsonntag)	48
Caritas-Sommersammlung 1976	50
Kollekte für das Diözesan-Exerzitienwerk	74
Hirtenbrief des Bischofs zum Caritassonntag 1976	77
Caritassonntag 1976	83
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmis-sionssonntag 1976	93
Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. Ok-tober 1976	96, 152
Kollekte und Intentionen am Allerseelentage	108
Caritas-Haus- und Straßensammlung	109
Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Ak-tion 1976	147
Vorschlag für eine Bekanntmachung der ADVE-NIAT-Kollekte 1976	150
Weltmissionstag der Kinder, 26. Dezember 1976	178
Krippenopfer	178
Kommunikationsmittel, 10. Welttag der so-zialen —	45
Kommunionhelfer, Beauftragung zum —	86
Kommunionsspendung und Eucharistievereh-rung außerhalb der Messe	98
Konsekrationen:	
Hauptaltar in der Pfarrkirche zu Alsdorf (Otl. Busch)	8
Altar der Pfarrkirche in Mönchengladbach-Windberg	37
Altar des Papst-Johannes-Zentrums in Viersen	51
Altar der Pfarrkirche in Nettel-Lobberich	51
Altar der Pfarrkirche St. Peter in Mönchenglad-bach-Waldhausen	67
Altar der Pfarrkirche zu Würselen-Euchen	67
Altar der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach	76
Altar der Pfarrkirche St. Joseph in Viersen	102
Altar der Vikarie in Ossum-Bösinghoven	102
Altar der Pfarrkirche in Würselen-Scherberg	112
Altar in Geilenkirchen-Gillrath	155
Altar der Pfarrkirche zu Wassenberg-Effeld	184
Konzelebration, Weihe und Abholen der heili-gen Öle am Gründonnerstag	32
Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente	
Kranke, Gebetstag der — für die Weltmission Pfingsten 1976	48
Krankenhauspatienten, Befragung von — nach der Religionszugehörigkeit	35
Krankenhausseelsorger, Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen — Deutschlands	65
Krankenkommunion, Handreichung für die Überbringung der — durch Laien	15
Krippenopfer	178
Kurse	73
Küster, siehe Kirchenangestellte	

L

Lefebvre:	
Erklärung des ständigen Rates der Deutschen Bi-schofskonferenz	95
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Vorgängen um Erzbischof —	149
Lehrer(innen), siehe Schulwesen	
Lektionar: Ergänzung durch Eigenfeiern	5, 98
Libanon, Hilfe für die Not im —	82
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Medienpädagogik, Referentenausbildung für — und Mediendidaktik	7
Meßbuch, Neues —: Ergänzung durch Eigenfeiern	5, 98

VI

	Seite
Meßfeier, Dekret über die öffentliche — in der ka-tholischen Kirche für verstorbene nichtkatholische Christen	104
Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmes-sen), Kinder- und Jugendgottesdienste	64
Meßwein, Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (—) für alle (Erz-) Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	24
Mietwert, Steuerlicher — für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5
Ministranten, Besinnungstage für —, Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	73
MISEREOR 1976, Wort der Bischöfe zur Fasten-aktion —	23
Ankündigung zur Fastenaktion — in den Gottes-diensten an einzelnen Fastensonntagen	31
Die Durchführung der Fastenaktion —	31
MISSIO: MISSIO-Sonntage 1976	14, 34
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmis-sionssonntag 1976	93
Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1976	96, 152
Bischofswort an die Priester zum Weltmissionsson-nitag am 24. Oktober 1976	107
Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes —	178
Missionsberuf, Informationswochenende über den — der Ordensfrau	99

N

Nachkonziliare Dokumente:	
Anlage Nr. 45: Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat	6
Anlage Nr. 46: Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene	35
Anlage Nr. 47: Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung	86
Nichth katholische Christen, Dekret über die öffentliche Meßfeier in der katholischen Kirche für —	104

O

Ökumenische Gottesdienste, Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich — an Sonn- und Feiertagen	53
Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heili-gen — am Gründonnerstag	32
Opfergang der Firmlinge für die katholische Dia-sporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
— der Kommunionkinder für die katholische Dia-sporakinderhilfe, Paderborn	33
Ordensberuf der Frau und geistliche Frauenge-meinschaften	85
Ordensfrau, Informationswochenende über den Missionsberuf der —	99
Ordensmänner, Begegnungstage für Priester, — und Theologiestudenten	110
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	33

P

Papst:	
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe	39
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1977	103
Päpstliches Missionswerk der Kinder:	
Weltmissionstag der Kinder, 26. Dezember 1976	178
Krippenopfer	178
Jahresabschluß des —	179
Päpstliches Werk für geistliche Berufe:	
Welttag der geistlichen Berufe am 9. Mai 1976	34
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe	39
Diözesanwallfahrt des —	65
Besinnungstage für Ministranten, Kurse des —	73
Jahresabschluß des —	179

	Seite
Personalchronik	7, 21, 36, 43, 51, 66, 74, 87, 101, 110, 154, 182
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975, Änderungen im —	7, 100, 110
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976	6
Änderungen im —	50, 65, 74, 87, 154, 182
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrgemeinderäte, Neuwahl der —	97
Pfarrhaushälterinnen, siehe Haushälterinnen	
Pfarrvikare, siehe Priester	
Portiunkula-Ablauf	14
Praktikanten (Praktikantinnen), Entgelt für — im berufspraktischen Jahr	16
Priester:	
Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5
Priestertag am 27. Januar 1976	6
Studienwoche für Jugendseelsorger	6
Dechantenkonferenz 1976: Terminankündigung	6
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975 — Auszug —	7
Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen	11
Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1976)	14
Lohnzahlungsnachweis 1975 für Haushälterinnen	16
Einkommensteuer-Erklärung bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975	16
Priesterexerzitien	21, 35, 42, 65, 87, 110, 182
Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976	35
Urlaubsvertretung im Salzburger Land	35
Ferienvertretung	41
Priesterhaus in Rom	41
Diözesanpriesterrat	47
Einführungstage für — in die katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung	49
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	63
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kosten-erstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	63
Sportwerkwoche für Seelsorger	64
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands	65
Internationales Priestertreffen	86
Totenzettel von Geistlichen	99
Zusendung der monatlichen Gehaltsabrechnung an alle Geistlichen	100
Jahrestagung für — im Familienbund der deutschen Katholiken	100
Kurzseminare zur Einübung in die Gemeinde-Erneuerung	100
Bischofswort an die — zum Weltmissionssonntag am 24. Oktober 1976	107
Begegnungstage für —, Ordensmänner und Theologiestudenten	110
Lohnsteuerkarte 1977 und Steuerermäßigung für Geistliche	151
Arbeitsgebraufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	151
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis Neuer Spanierseelsorger	152
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	153
Schulpädagogik für Priester, die Religionsunterricht erteilen	182
Studientagung Haus Hoheneck in Münster-Gievenbeck	182

Q

Quatembertage 1976	14
------------------------------	----

R

Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Ritterorden, kirchliche —	41
Rom, Priesterhaus in —	41
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rosenkranzandachten	99

S

Sachbezüge, siehe Steuern	
Sakristane, siehe Kirchenangestellte	
Sammlungen, siehe Kollekten	
Seelsorger, siehe Priester	
Simonis, Sogenannte oder ehemalige Stiftung —	20
Spanierseelsorger, Neuer —	152
Sportwerkwoche für Seelsorger	64
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	
Synodenbeschlüsse	42, 95, 108
Korrektur in dem Synodenbeschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“	108

Sch

Schlichtungsausschuß, Mitglieder des kirchlichen —	99
Schulwesen: Anmeldung zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 1976/77	5
Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung	179
Schulpädagogik für Priester, die Religionsunterricht erteilen	182
Schwesterngestellungsverträge	86

St

Stellenangebote — Stellengesuche	42, 74
Steuern:	
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen vom 27. September 1975	1
Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5
Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975 — Auszug —	7
Einkommensteuer-Erklärung bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975	16
Lohnsteuerkarte 1977 und Steuerermäßigung für Geistliche	151
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen vom 25. September 1976	157
Streupflicht bei Schnee und Glätteis	152

T

Tagungen 15, 16, 34, 49, 65, 73, 85, 99, 100, 110, 152, 153, 182	
Taufe, Sonderhefte für —, Trauung und Begräbnis- messe	33, 49, 178
Theologiestudenten, Begegnungstage für Priester, Ordensmänner und —	110
Theologiestudium und Priesterberuf: Informations- tagung für Primaner	15, 73
Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen	109
Totenbuch, Führung eines —	99
Totenzettel von Geistlichen	99
Trauung, siehe Ehe	
Triduum Paschale, Begräbnisfeier während des —	33

U

Urlauberseelsorge: Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976	35
Urlaubsvertretung im Salzburger Land	35
Gebetbücher und Meßgewänder für Touristenseelsorge auf Mallorca	153
— auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	153

	Seite
V	
Vereine:	
Opfergang der Firmlinge für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5, 150
MISSIO-Sonntage 1976	14, 34
Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR	15, 32
Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	33
Welttag der geistlichen Berufe am 9. Mai 1976	34
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe	39
Anweisung zur Durchführung des Diaspora-Opfertages am 6. Juni (Pfingstsonntag)	48
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für die geistlichen Berufe (PWB)	65
Besinnungstage für Ministrantenkurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	73
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1976	93
Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1976	96, 152
Bischofswort an die Priester zum Weltmissionssonntag am 24. Oktober 1976	107
Weltmissionstag der Kinder, 26. Dezember 1976	178
Krippenopfer	178
Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO	178
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	179
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	179
Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	179
Verfolgte Kirche, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur —	148
Vermischte Kirchliche Nachrichten 8, 22, 37, 44, 51, 67, 75, 89, 102, 111, 155, 184	
Vikare, siehe Priester	
Visitation:	
Aachen (Otl. Bildchen)	44
Dekanat Aachen-Burtscheid	44
Dekanat Linnich	44
Dekanat Aachen-Ost	67
Dekanat Würselen	67
Dekanat Aachen-Mitte	75
Dekanat Gangelt-Selfkant	75
Dekanat Steinfeld	89
Dekanat Hellenthal	90
Dekanat Aachen-Eilendorf	112
Dekanat Aachen-Nordwest	155
Dekanat Aachen-Nord	155
Dekanat Brüggen-Schwalmtal	184
Dekanat Erkelenz	184
Dekanat Aachen-West	184
Dekanat Aachen-Forst/Brand	184
Voranschlag 1977, Richtlinien für die Aufstellung des — (Ordentlicher Haushaltsplan)	161

	Seite
W	
Wallfahrten: Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	65
Warnung vor „Förderungswerk der Diözesen Deutschlands e. V.“	6
Unlautere Methoden bei der Zeitschriftenwerbung	43
(Paul Kendra, vgl. KA 1973 S. 88)	50
(Anni Bauer)	109
Wehrpolitische Informationstagung	153
Weihen:	
Priesterweihe	37, 76, 155
Diakonatsweihe	67, 111, 155
Beauftragung mit dem Lektorat und Akolythat	155
Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates	155
Weihe und Abholender heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, —	32
Weltfriedenstag 1977	173
Weltgebetswoche, Gebete zur — für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1977)	178
Weltmission: Weltmissionssonntag 1976	15
Gebetstag der Kranken für die — Pfingsten 1976	48
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1976	93
Anweisung zum Sonntag der — am 24. Oktober 1976	96, 152
Bischofswort an die Priester zum Weltmissionssonntag am 24. Oktober 1976	107
Weltmissionstag der Kinder, 26. Dezember 1976	178
Welttag der geistlichen Berufe am 9. Mai 1976	34
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe	39
10. — der sozialen Kommunikationsmittel	45
Werkwochen	64
Wohlfahrtsbriefmarken, Neue —	109

Z	
Zählung der Kirchenbesucher	15, 109
Zeitschriftenwerbung, Warnung: Unlautere Methoden bei der —	43
Zeugen Jehovas, Information über die —	86
Zusatzversorgungskasse:	
Errichtung der kirchlichen — des Verbandes der Diözesen Deutschlands	113
Satzung der kirchlichen — des Verbandes der Diözesen Deutschlands	114
Besetzung der Organe der kirchlichen — des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts	144
Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen — des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	145
Kirchliche —	168
Richtlinien zu § 10 (1) der Satzung der kirchlichen — des Verbandes der Diözesen Deutschlands	168
Ergänzung zu den Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten	169

Personenverzeichnis

Seite

A

Acht Wolfgang 36, 37, 43
van Aken P. Marinus OPræm † 155
Alders Karlheinz 76, 88
Amas Miguel 87
Azzolini P. Silvino SCJ 66

B

Bamfaste Klaus 88, 183
Bartz Rudolf 66, 111
Bauhuis P.W. OMI 111
Bell Leo 101
Berger Josef 88
Bergers P. Gerd-Willi SMM . . 43
Bergs Wilhelm 43
Biermanns Arnold † 89
Bik P. Theodorus OSCr 88
Bläser P. Herbert MSF 101
Bohnen Josef † 111
Boeker Rudolf 36, 37
Bolz Norbert 76, 88
Bonnier P. Hermann SMM . . . 66
Born Paul 101
van den Bosch P. Franciscus SSS
66
Botter P. Richard SDB 36
Brüggemann Johannes 43
Brüls Alfons 183
Bub Manfred 66
Büdenbender P. Josef Heinrich
MSF 21
Bützler Walter 154
Buyel Klaus 88, 110

C

Cacic P. Tomislav OFM 66
Claeßen Oscar 67, 74
Cleven Wilhelm † 111
Creutz Hubert † 102

D

Dapper Wilhelm 154
Derichs Lambert 66
Diener P. Anton PA 36
Dohmen Karl Joseph 74
Dörenkamp Gerhard 66, 88
Dors Klaus 43
Dossing Gottfried 111
vonden Driesch Wilhelm † . 183
Drink Lambert 110
Dupont Johannes 87
Düppengießer Adolf 8

E

Ehle P. Johannes OSFS 21
van der Elst P. Adrian SSS . . 89
Emunds Ferdinand † 8
Engels Manfred 89
Erkens Norbert 43
van Erp P. Gerlach OCarm . . 74
Eschweiler Wilhelm Hubert † 101
Esser Wolfgang 43
Euskirchen Ernst 111
Ewald Horst 43

F

Färber P. Klaus OFM 154
Fassbender Heribert 66
Fernandes Ozorio 111
Fimmers P. Heinrich SVD . . . 101
Floß Johannes 66
Flötgen P. Franz Josef OSFS . 101
Franken Karl † 89
Frey Hermann 21, 88
Fröschen Heinrich 36, 37
Füßer Arthur 101

G

Galparsoro José M. 88
Garcia-Pazos Manuel 87
Gasper Heinrich 51
Gehlen Winfried 101
Gerads Josef 74
Gerhards Albert 155
Geulen Jacob 66, 74
Godziek Anton 36
Göhn Edmund 183
van Gorp Hermann 21
Goertz Konrad 76, 88
Gotzen Hermann-Josef 66
Gruber Lambert 36, 37
Grundmann Wilhelm 21
Günzel Wolfgang 66

H

Hall Jürgen 183
Hamachers Heinz Dieter . . . 43
Haus Karl Heinrich 66
Heckenbach Dietmar 111
Hecker P. Gottfried OSFS . . 183
Hegmann P. Joachim OCarm . . 74
Heinen Paul-Heinz 43, 89
Heinzen P. Otto SJ 36
Hempel Elmar 101
Hennekam August 7
Hennekes Heinrich † 75
Herions Josef (Erzd. Köln) † . 183
Hernandez Jesus 111
Heuerkens P. Antonius CSSp . . 36
Hillers Heinrich 183
Holzapfel Johannes 183
Hostenbach Martin † 155
Hostenkamp Heinrich † 22
Huntjens P. Peter SMM † . . . 102

I

Imkamp Wilhelm 155

J

Jacobs Harry 111
Jansen Friedrich 110
Jansen Gerhard 183
Janßen Ewald 111, 182
Jöcken Peter 101
Johann P. Peter OSFS 51
Joeres Herbert 21
Jumpertz Heinrich 110
Junker Matthias † 111
Jurio-Goicoechea Pedro 21, 87

Seite

K

Kaefer Herbert 154
Kamper Matthias † 155
Kaempffer Otto 67, 111
Kassing Altfried 36, 75
Kemmerling Dieter 37
van Kempen P. Rainer CSSR † 37
Klauser Hermann † 43
Kleemann Heribert 76, 88, 110
Klimsa Franz (Diöz. Kattowitz) † 8
Klingelmann Josef † 8
Klumpen Hermann Josef 110
Kohr Jakob 183
Kok P. Herman SVD 154
Koerschgens Karl Wilhelm . 154
Kourth Hubert 88
Kropman P. Theo OCarm 7
Krystofiak Manfred OFM . . . 154
Kursawa Adolf † 89
Kurth Hermann 88

L

Laaf Peter 66, 183
Lambertz Heinz Josef 43
Lantin Wilhelm † 75
Lauer P. Bernhard OSFS 101
Lautenschlager Alois 36
Lelieveld Bruno 36
Lennarz Wilhelm 76, 88
van Lent P. Koos OMI 36
Lenzen Wilhelm 155
Lovato P. Umberto SSP 66
de Luca Salvatore 66
Lückenbach Hubert 110

M

Maqua Wilhelm 36, 183
Mattar Jost 88
Meis Günter 76, 88
Mende Alfons 89
Merino-Fernández Arturo 101
Mertzbach Johannes
(Diöz. Mainz) † 8
Mießen Heinrich 7
Molzberger P. Augustinus MSJ
101
Mones Karl † 8
Moonen P. Heinrich CSSR † . . 183
Moors P. Peter SMM 101
Müllenborn Peter 87
Müllers Hubert 21
Muñoz-Palacios P. Rafael SJ 101
Müusers Reiner 21
Musura P. Frango OFM 66

N

Naphausen Bernd 22
Naus P. Toni SMM 43
Niechoj Robert 101
Nießen Hugo 154

O

Offergeld Anton † 111, 183
Oesterle P. Heinrich PA 36

Seite

	Seite
P	
Perez-Mayo Manuel	183
Peschel Rudolf	51
Petermann Max	21
Peters August	51
Peters Hubert	66
Pinto-Marques P. Olindo FSC	66
Pinto-Pedras P. Alfredo SJ .	66
Plattenteich Joachim	88
Plum Heinrich	43
Plum Rolf Dieter	51
Pohl Wilhelm	101
Poqué Helmut	51
Prinz Heinrich	154
Purschke Leopold	183
R	
Ramakers P. Hubert CSSR †	102
Reger Karl	8
Rehling P. Engelbert OMI † .	183
Reidt Heinrich	89
Reidt Winfried	154
Reudenbach Hermann Josef .	154
Reuter P. Heinrich MSC . . .	101
Reuter Josef	88
Riebartsch Johannes	
(Diöz. Fulda) †	183
Riethdorf Manfred	89
Rixkens Wilhelm	67
Rombouts Josef	66, 183
de Rooy P. Johannes SMA . .	74
Rudnick P. Thomas SDS . . .	36
Rütten P. Peter SMM	66
S	
Saam P. Josef CSSp	183
Siao Wen Yuan Josef	74

	Seite
Siemen P. Aurelius OFM	21
Sliwanski Jan	66
Spelthahn P. Heinrich OSFS .	66
Spülbeck Volker	43
Szigeti Stephan	88
Sch	
Schäfer Theodor	111
Scheublein Johannes	36, 75
Schmit P. Paulus OCarm . . .	111
Schmitz P. Hans SVD	36
Schmitz Konrad	36
Schmitz Ludwig	154
Schmölders Wolfgang	89
Schneider Ernst	89
Schröer Wolfgang	101
Schubert P. Raymund Georg OCSO	36
Schumacher Alfons OFM . . .	111
Schumacher Heinz	89
Schumacher Horst	7
Schweiß Leonhard †	51
St	
Steffens Johannes	51
Steffes Bernhard	66
Steinfort Josef †	75
Stemmer P. Heinrich CSSR . .	111
Stepkes Heinrich Wilhelm † .	89
Stoetz Friedrich †	89
T	
Tendyck Roland	154
Teunissen P. Arnold SSS . . .	51
Thull P. Peter OSFS	111
Trumm Heinrich	43

	Seite
U	
Uedelhoven Josef	75
V	
Vargič Vladimir	101
Venedey Josef	43
Verhoeven P. Antonius CSSp .	36
Vienken Ewald	37
Vohn Josef	88
Vonier Johannes Hubert . . .	183
Vredébregt Heinrich	88
W	
Wackerzapp Winfried	154
Weber Johannes	66
Weindorf P. Johannes OSFS .	183
Wempe P. Johannes OFM . . .	66
Weyer Heinrich †	75
Wieland Heinrich	43
Wild Josef	182
Willinek Josef	37, † 89
Windelen Johannes	111
Winkhold Klemens	21
Wintz Dieter	36, 51
Wirtz Josef †	22
Wirtz Paul	36
Wolters Heinrich	88
Wolters Johannes	22, 155
Wolters Max	36
Wyrsh Rudolf	183
Z	
Zielonka Michael	88
Ziemer P. Wunibald OFMCap .	154
Zorn Günter	66

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1 Aachen, 15. Januar 1976 46. Jahrgang

		Inhalt:		
		Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 1	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 27. September 1975 . . .	1	Nr. 11	Dechantenkonferenz 1976 — Terminan- kündigung 6
			Nr. 12	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976 6
			Nr. 13	Fastenhirtenbrief 1976 6
			Nr. 14	Nachkonziliare Dokumente 6
			Nr. 15	Warnung vor „Förderungswerk der Diö- zesen Deutschlands e. V.“ 6
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 2	Vorläufiger Gesamthaushalt 1976 der Diözese Aachen	2		
Nr. 3	Steuerlicher Mietwert für die Dienstwoh- nungen der Geistlichen ab 1. Januar 1976	5	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 4	Zuständigkeit zur Eheassistenz	5	Nr. 16	Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Ar- beitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975 — Auszug — 7
Nr. 5	Eintragung von Eheschließungen	5		
Nr. 6	Opfergang der Firmlinge für die Katho- lische Diasporakinderhilfe Paderborn	5	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 7	Neues Meßbuch: Ergänzung durch Eigen- feiern	5	Nr. 17	Referentenausbildung für Medienpäda- gogik und Mediendidaktik 7
Nr. 8	Anmeldungen zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 1976/77	5	Nr. 18	Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1975 7
Nr. 9	Priestertag am 27. Januar 1976	6	Nr. 19	Personaldchronik 7
Nr. 10	Studienwoche für Jugendseelsorger	6	Nr. 20	Vermischte kirchliche Nachrichten 8

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 27. September 1975

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 — GV. NW 1975, S. 439 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen vom 25. November 1974 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1974, S. 189 — sowie der Satzung des Kirchensteuer-rates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 — Kirch-

licher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 109 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 27. September 1975 für das Steuerjahr 1976 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, den 27. September 1975

LS.

Bischof † Johannes Pohlschneider

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1976.
Düsseldorf, den 14. November 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen

LS. Prof. Dr. Halstenberg

LS. Girgensohn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2

Vorläufiger Gesamthaushalt 1976 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Der ordentliche Haushalt				
a) Haupthaushalt	16 073			
Personalkosten		69 420		
Sachkosten		19 240		
	<u>16 073</u>	<u>88 660</u>		72 587
b) Unterhaushalt Kindergärten	32 860			
Personalkosten		41 500		
Sachkosten		9 100		
	<u>32 860</u>	<u>50 600</u>		17 740
c) Unterhaushalt OT/TOT	1 300			
Personalkosten		1 700		
Sachkosten		860		
	<u>1 300</u>	<u>2 560</u>		1 260
Summe A, I, 1)	<u>50 233</u>	<u>141 820</u>	—	<u>91 587</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	4 700			
a) Grundstücksbeschaffung für kirchl. Bauten (incl. Erschließungskosten)		1 490		
b) Neubauten, Erweiterungen				
Kirchen		650		
Dienstwohnungen		300		
Jugend-/Pfarrheime		400		
Kindergärten		500		
Karitative Einrichtungen		200		
c) Reparaturen				
Kirchen		13 480		
Dienstwohnungen		3 900		
Jugend-/Pfarrheime		2 630		
Kindergärten		500		
Karitative Einrichtungen		180		
Mietobjekte		280		
Summe A, I, 2)	<u>4 700</u>	<u>24 510</u>	—	<u>19 810</u>
II Der überpfarrliche Teil				
1) Bist. Institute	8 500			
(Schulen, Exerz.-Häuser, Bild.-Stätten, Jugend- Bild.-Stätten, Personalförd.-Stätten)				
Personalkosten		8 060		
Sachkosten		4 400		
	<u>8 500</u>	<u>12 460</u>		3 960
2) Regionen und Dekanate	1 540			
Personalkosten		2 490		
Sachkosten		2 140		
neue überpfarrliche Seelsorgeeinrichtungen		450		
	<u>1 540</u>	<u>5 080</u>		3 540

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
<i>II Der überpfarrliche Teil</i> (Fortsetzung)				
3) Zuschüsse für				
a) Orden und sonstige freie Träger von Schulen und karitativen Heimen		2 258		
b) überpfarrliche Caritas-Einrichtungen		7 160		
c) Familienbild.-Stätten, Verbände und sonstige Einrichtungen		2 640		
		<u>12 058</u>		12 058
4) Der außerordentliche Haushalt	2 000			
a) Grundstücksbeschaffung (incl. Erschließungskosten)		900		
b) Neubauten, Erweiterungen		4 000		
c) Reparaturen		2 260		
	<u>2 000</u>	<u>7 160</u>		<u>5 160</u>
Summe A, II	<u>12 040</u>	<u>36 758</u>	<u>—</u>	<u>24 718</u>
 B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	13 220			
Personalkosten				
— Gehälter und Löhne: Bist.-Verwaltung		11 180		
— Gehälter und Löhne: zentral vorgehalten		6 360		
— übrige Personalkosten		4 200		
Sachkosten		12 040		
Summe B, 1)	<u>13 220</u>	<u>33 780</u>	<u>—</u>	<u>20 560</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	<u>—</u>	<u>600</u>	<u>—</u>	<u>600</u>
 C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf		10 920		
2. Überdiözesane Kollekten (durchlaufend)	8 200	8 200		
II Gemeinsame Verpflichtungen der Bistümer in NRW		1 300		
Summe C	<u>8 200</u>	<u>20 420</u>	<u>—</u>	<u>12 220</u>
 D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	134 890	4 090	130 800	
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	<u>19 530</u>	<u>130</u>	<u>19 400</u>	
Summe D	<u>154 420</u>	<u>4 220</u>	<u>150 200</u>	<u>—</u>

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Der ordentliche Haushalt	50 233	141 820		91 587
2) Der außerordentliche Haushalt	4 700	24 510		19 810
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	12 040	36 758		24 718
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	13 220	33 780		20 560
2) Der außerordentliche Haushalt		600		600
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	8 200	20 420		12 220
Summe A, B, C	88 393	257 888	—	169 495
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	154 420	4 220	150 200	
Haushaltsdefizit	19 295		19 295	
(Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)				
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	262 108	262 108	169 495	169 495

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

(in 1000 DM)

Einnahmen		Ausgaben	
Vermögenserträge	15 743	Personalkosten	144 910
Beiträge	17 561	Sachkosten	48 230
Freiw. Leistungen (Koll., Spenden)	16 017	Baul. Substanzerhaltung (Reparaturen)	23 830
Öffentliche Zuschüsse	37 072	Investitionen	
aus Rücklagen	2 000	(Neu- u. Erweit.-Bauten)	8 440
	88 393	Integrierter Haushaltsbereich	225 410
Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	154 420	Zuschüsse (für überpfarrl. kar. Einrichtungen, Verbände, Orden und sonst. freie Träger)	12 058
Haushaltsdefizit (Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)	19 295	Überdiözesaner Haushalt	20 420
		Verwaltungskosten	
		Diözesan-Kirchensteuer	4 220
	262 108		262 108

Vorstehendem vorläufigen Haushaltsplan 1976 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 27. September 1975 zugestimmt.

**Nr. 3 Steuerlicher Mietwert
für die Dienstwohnungen der Geistlichen
ab 1. Januar 1976**

Aachen, 6. Januar 1976

Das Finanzamt Aachen-Stadt als Betriebsstättenfinanzamt hat mit Bescheid vom 3. Dezember 1975 die steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen neu festgelegt. Danach ist ab 1. Januar 1976 der zuletzt festgesetzte qm-Preis der Grundmiete (Kaltmiete) um 10 v. H. anzuheben.

Allen Geistlichen, die Dienstwohnungsinhaber sind, wird im Laufe der Monate Januar/Februar 1976 der neue steuerliche Mietwert durch die Hauptabteilung Personal gesondert mitgeteilt. Aus durchführungstechnischen Gründen kann dieser neue steuerliche Mietwert frühestens bei der Besoldungsabrechnung für den Monat März berücksichtigt werden. Die Dienstwohnungsinhaber werden daher gebeten, sich vorsorglich auf dieses Verfahren einzustellen.

**Nr. 4 Zuständigkeit
zur Eheassistenz**

Aachen, 23. Dezember 1975

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß bei katholischen Brautpaaren der Pfarrer der Braut zunächst zur Eheassistenz zuständig ist. Auch wenn er aus vernünftigem Grund einer Eheschließung in einer auswärtigen Kirche zustimmt, obliegt ihm die Vorbereitung der Trauung (can. 1097 § 2; Diöz.-Stat. Art. 518 § 3). Bei konfessions- oder religionsverschiedenen Ehen ist der Pfarrer des katholischen Teiles zuständig (can. 1097 § 2; Diöz.-Stat. Art. 518 § 6).

**Nr. 5 Eintragung
von Eheschließungen**

Aachen, 23. Dezember 1975

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Trauung in das Eheregister der Pfarre, in der die Trauung stattgefunden hat, einzutragen ist. Eine auswärts erfolgte katholische Trauung ist mit entsprechendem Vermerk auch in das Eheregister der Heimatpfarre der Braut oder, bei konfessions- oder religionsverschiedenen Ehen, in das Traubuch des Wohnortes des katholischen Teiles, jedoch ohne Nummer, einzutragen (Diöz.-Stat. Art. 109 § 3 u. 517 § 1).

Konfessions- und religionsverschiedene Ehen, die mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossen worden sind, sind im Eheregister des Wohnortes des katholischen Partners einzutragen (Kirchl. Anzeiger 1970 S. 151 f Ziffer 6 b).

**Nr. 6 Opfergang der
Firmlinge für die Katholische
Diasporakinderhilfe Paderborn**

Aachen, 7. Januar 1976

Im Rahmen des Bonifatiuswerkes ist die Katholische Diasporakinderhilfe mit der Unterstützung von Kom-

munionkindern, Kinderheimen und Kindergärten in allen deutschen Diasporagebieten betraut.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält sie u. a. das Opfer der Kinder am Firmungstag.

Zur Förderung dieser bedeutsamen Anliegen fordern wir auch in diesem Jahr alle Pfarreien, in denen das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, wieder auf, die Kollekte bei den Kindern durchzuführen und in entsprechender Weise auf ihre Bedeutung aufmerksam zu machen (siehe Kollektenplan 1976).

Die Zentralstelle der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn wird aufgrund des Firmpfandes Opferbeutel und Dankbildchen zum Versand bringen.

Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn“ auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Bischöfliches Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Pax-Bank EG Aachen Nr. 31 700.

**Nr. 7 Neues Meßbuch:
Ergänzung durch Eigenfeiern**

Aachen, 7. Januar 1976

Vom 7. März (dem ersten Fastensonntag) 1976 an sind lediglich das neue deutsche Meßbuch oder das Missale Romanum (Ausgabe 1970 bzw. 1975) für den Gebrauch bei der hl. Messe zugelassen.

Beide Bücher — und die Heiligen-Lektionare — werden erst durch die Einfügung der Hefte „Die Eigenfeiern des Bistums Aachen“ (deutscher und lateinischer Text) vollständig.

An die Beschaffung und Beifügung dieser Faszikel wird daher noch einmal erinnert (vgl. KA 1975 S. 106 und S. 122). Die Hefte für Meßbuch und Lektionar sind nur zusammen zum Preis von DM 24,— über den Buchhandel aus dem Verlag B. Kühlen KG, Mönchengladbach, zu beziehen.

**Nr. 8 Anmeldungen zur
Grundschule und zu den weiterführenden
Schulen für das Schuljahr 1976/77**

Aachen, 2. Januar 1976

In den kommenden Wochen müssen die Eltern ihre Kinder bei den Grundschulen und den weiterführenden Schulen anmelden. Die Termine sind örtlich verschieden, sie werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

Grundschulen

Wir bitten die Seelsorger, den Eltern für ihre Kinder den Besuch einer katholischen Bekenntnisgrundschule dringend zu empfehlen, sofern der Besuch wegen der Entfernungen möglich ist.

Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse klug zu berücksichtigen. Die Empfehlung zum Besuch einer Gemeinschaftsgrundschule ist nicht Sache des Seelsorgers, es ist aber darauf zu achten, daß jede Diskriminierung

der Gemeinschaftsschule und der an ihr tätigen Lehrer vermieden wird.

In der Stadt Aachen können die Eltern musisch begabter Jungen auf die Domsingschule hingewiesen werden. Anschrift: Domsingschule, Ritter-Chorus-Str. 3, 5100 Aachen; Telefon 2 63 71.

In der Stadt Krefeld können Eltern, die an der ganzheitlichen katholischen Erziehung nach Maria Montessori interessiert sind, auf die Bischöfliche Maria-Montessori-Schule hingewiesen werden. Anschrift: Bischöfliche Maria-Montessori-Schule, Minkweg 28—30, 4150 Krefeld; Telefon 56 05 06.

Weiterführende Schulen des Bistums

Die Eltern, die für ihre hinreichend begabten Kinder eine katholische private Realschule oder ein Gymnasium suchen, möge man auf die von Orden oder Genossenschaften unterhaltenen Schulen in unserem Bistum hinweisen.

Die Anschriften der Bischöflichen Schulen geben wir nachstehend bekannt:

Albertus-Magnus-Gymnasium in Viersen-Dülken
Altsprachliches Gymnasium und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium für Jungen (Tagesheimschule, Internat). Anschrift: Albertus-Magnus-Gymnasium, Brandenburger Straße 7, 4060 Viersen 11; Telefon 5 15 33.

Clara-Fey-Gymnasium in Schleiden/Eifel
Neusprachliches Mädchengymnasium. Anschrift: Clara-Fey-Gymnasium, Am Hähnchen, 5372 Schleiden; Telefon 70 12.

Pius-Gymnasium in Aachen
Neusprachliches Gymnasium für Jungen. Anschrift: Bischöfliches Pius-Gymnasium, Eupener Straße 138, 5100 Aachen; Telefon 6 10 33.

Nr. 9 Priestertag am 27. Januar 1976

Aachen, 2. Januar 1976

Der Priestertag, zu dem Bischof Dr. Klaus Hemmerle im Advent alle Priester im Bistum nach Haus Eich eingeladen hat, findet statt am Dienstag, dem 27. Januar 1976, und **beginnt bereits um 15.30 Uhr** (nicht erst um 16 Uhr, wie irrtümlich auf der Rückantwortkarte angegeben) mit der gemeinsamen Vesper.

Nr. 10 Studienwoche für Jugendseelsorger

Aachen, 6. Januar 1976

Im Haus Maria Rast findet für Priester des Bistums Aachen von Sonntag, dem 7., bis Freitag, dem 12. März 1976 eine Studienwoche „Inhalte und Organisationsformen kirchlicher Jugendarbeit“ statt. Referenten: Prof. Dr. Paul Hastenteufel, Akad. Rat Dr. Jörg Knoll, beide Gesamthochschule Bamberg. Leitung: Jugendpfarrer Alfred Bergrath, Aachen. Ständige Anwesenheit während der Woche ist Teilnahmebedingung. Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, Aachen, Postfach 210.

Nr. 11 Dechantenkonferenz 1976 Terminankündigung

Aachen, 6. Januar 1976

Die nächste diözesane Dechantenkonferenz des Bistums Aachen findet statt am Montag, dem 29. März 1976 (ganztägig). Die Herren Dechanten werden gebeten, sich jetzt schon diesen Termin vorzumerken.

Ort und Thema werden noch rechtzeitig bekanntgegeben. Außerdem ergeht noch eine persönliche Einladung.

Nr. 12 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Aachen, 30. Dezember 1975

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976 erscheint zum 1. April 1976.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (1.3.1), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 13 Fastenhirtenbrief 1976

Aachen, 8. Januar 1976

Der Herr Bischof beabsichtigt, einen Fastenhirtenbrief zu verfassen, der am 1. Fastensonntag in allen Gottesdiensten verlesen werden soll. Er wird in der nächsten Ausgabe des KA abgedruckt.

Es wird gebeten, dies bei der Gottesdienst- bzw. Predigtvorbereitung zu berücksichtigen.

Nr. 14 Nachkonziliare Dokumente

Dieser Ausgabe des KA liegen als Anlage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 45 „Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat“ bei.

Nr. 15 Warnung vor „Förderungswerk der Diözesen Deutschlands e. V.“

Aachen, 6. Januar 1976

Der Verband der Diözesen Deutschlands, Bonn, bitet um folgende Bekanntmachung:

„Unter der Bezeichnung ‚Förderungswerk der Diözesen Deutschlands e. V.‘ und unter der Anschrift ,8630 Coburg, Fritz-Reuter-Straße 24‘, wendet sich in jüngster Zeit offensichtlich ein Schwindelunternehmen

an bedürftige Personen und stellt die Gewährung finanzieller Hilfen in Aussicht. Diese finanziellen Hilfen werden dann jedoch nicht ausgezahlt, vielmehr erhalten die angeschriebenen Personen einen zweiten Brief, in dem festgestellt wird, daß die Bedürftigkeit doch nicht so groß sei. — Nachforschungen haben ergeben, daß in Coburg eine Fritz-Reuter-Straße nicht

existiert und auch der erwähnte eingetragene Verein beim Amtsgericht in Coburg nicht eingetragen ist."

Sollte das „Förderungswerk der Diözesen Deutschlands e. V.“ in irgendeiner Form in Ihrem Bereich auftreten, wird um eine entsprechende Benachrichtigung an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen gebeten, das sie dann nach Bonn weiterleitet.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 16 Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976 vom 4. Dezember 1975 — Auszug —

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1974 werden die

Werte der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Januar 1976 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station (Kost und Wohnung)

I. Die Werte der freien Station betragen monatlich

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung | 351,— DM |
| 2. für die übrigen Beschäftigten | 279,— DM |

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 17 Referentenausbildung für Medienpädagogik und Mediendidaktik

Die Arbeitsstelle Kommunikationspädagogik der Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit lädt zu einem Erfahrungsaustausch ein.

Ausbildungsprogramme und Fortbildungsveranstaltungen für Referenten für Medienpädagogik und Mediendidaktik sollen vorgestellt und diskutiert werden. Da der Medieneinsatz und die kritische Auseinandersetzung mit dem Medienangebot immer bedeutsamer wird, müssen Programme für die Referentenausbildung angeboten werden.

Der Erfahrungsaustausch soll die Transparenz der Ausbildungsangebote verbessern und Erfahrungen mit Methoden und organisatorischen Problemen einem breiteren Kreis zugänglich machen. Der Erfahrungsaustausch ist für das Wochenende 5.—7. März 1976 in Ludwigshafen geplant.

Auskunft: Kirchliche Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit e. V., 5000 Köln 1, Postfach 101 247, Ruf 21 27 82.

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

Nr. 19 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 10. Dezember 1975 Pfarrer August H e n n e k a m in Dahlem St. Hieronymus zusätzlich zum Pfarrverweser in Dahlem St. Mariä Geburt (Otl. Baasem), Dekanat Blankenheim-Kronenburg, bestellt;

am 12. Dezember 1975 Pfarrer Heinrich M i e ß e n nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Simmerath St. Peter und Paul (Otl. Kesternich) mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 16. Dezember 1975 P. Theo K r o p m a n OCarM in Wegberg zum Hausgeistlichen im St.-Josefs-Kinderheim in Dilborn (Pfarre Niederkrüchten-Elmpt St. Laurentius), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, ernannt;

am 16. Dezember 1975 Pfarrer Horst S c h u m a c h e r in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen) zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-West ernannt;

am 31. Dezember 1975 Pfarrer Karl R e g e r in Krefeld St. Gertrud (Otl. Bockum), Dechant des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum, zum Regionaldekan der Region Krefeld ernannt.

Staatliche Ernennung:

am 16. Dezember 1975 wurde Oberstudienrat Adolf D ü p p e n g i e ß e r, Maria-Sibylla-Merian-Schule (Jungen und Mädchen) in Krefeld, zum Studiendirektor — als Fachleiter an Studienseminaren — ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 19. Dezember 1975 Rektor i. R. Ferdinand E m u n d s, geboren am 15. September 1907 in Düren, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen;

am 19. Dezember 1975 Josef K l i n g e l m a n n, geboren am 27. Januar 1900 in Essen, zum Priester geweiht am 15. April 1928 in Köln, Pfarrer in Selfkant St. Lambertus (Otl. Höngen);

am 23. Dezember 1975 Pfarrer i. R. Franz K l i m s a, geboren am 1. Oktober 1892 in Eichenau/Schlesien, zum Priester geweiht am 5. Juli 1925 in Krakau/Schlesien, Pfarrverweser in Welz St. Lambertus von 1959 bis 1966, Priester der Diözese Kattowitz, Jubilarpriester;

am 27. Dezember 1975 Pfarrer i. R. Karl M o n e s, geboren am 8. Dezember 1905 in Granterath, zum Prie-

ster geweiht am 23. April 1933 in Knechtsteden, Subsidiar in Mönchengladbach St. Konrad v. Parzham (Otl. Ohler), Dechant des Dekanates Rheydt-Wickrath;

am 28. Dezember 1975 Johannes M e r t z b a c h, geboren am 1. November 1912 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 2. Februar 1940 in Handrup, Subsidiar in Titz Heilig Kreuz (Otl. Hasselsweiler), Dekan i. R. des Dekanates Seligenstadt/Hessen, Priester der Diözese Mainz.

Nr. 20

**Vermischte
kirchliche Nachrichten**

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor: Am 18. Dezember 1975 spendete er in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kind Jesu zu Aachen einem Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung; am 20. Dezember 1975 konsekrierte er in der Pfarrkirche Christus König zu Alsdorf (Otl. Busch), den Hauptaltar in honorem Domini nostri Jesu Christi Regis.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 6. Dezember 1975 in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 60 und am 20. Dezember 1975 in Aachen St. Sebastian 65 (davon einer Erwachsenen), insgesamt 125 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2

Aachen, 16. Februar 1976

46. Jahrgang

Inhalt:				
			Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 21	Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit	9	Nr. 34	Tagung „Firmung“ 16
Nr. 22	Ordnung zur Wahl des Diözesanpriester- rates des Bistums Aachen	11	Nr. 35	Studientag für Jugendseelsorge 16
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			Nr. 36	Entgelt für Praktikanten (Praktikantin- nen) im berufspraktischen Jahr 16
Nr. 23	Wort der deutschen Bischöfe zur Jugend- vertreterwahl 1976 in den Betrieben . .	13	Nr. 37	Lohnzahlungsnachweis 1975 für Haus- halterinnen 16
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Nr. 38	Einkommensteuer-Erklärung bzw. Lohn- steuer-Jahresausgleich 1975 16
Nr. 24	Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1976)	14	Nr. 39	Regelung für die Beschäftigung von Erzieherinnen im Anerkennungsjahr 1976/77 16
Nr. 25	Portiunkula-Ablauf	14	Nr. 40	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsord- nung (KAVO) 17
Nr. 26	Quatembertage 1976	14	Bekanntmachung staatlicher Behörden	
Nr. 27	Missio-Sonntage 1976	14	Nr. 41	Kindergartengesetz 20
Nr. 28	Weltmissionssonntag 1976	15	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 29	Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kin- derseelsorge in der DDR	15	Nr. 42	Fastenerziehung 1976: Aus Einsamkeit und Angst zur Hoffnung 20
Nr. 30	Bußordnung	15	Nr. 43	Sog. oder ehemalige Stiftung Simonis . . 20
Nr. 31	Handreichung für die Überbringung der Krankenkommunion durch Laien	15	Nr. 44	Kardinal-Bertram-Stipendium-Ausschrei- bung 1976 20
Nr. 32	Zählung der Kirchenbesucher	15	Nr. 45	Biblische Reisen 21
Nr. 33	Theologiestudium und Priesterberuf-In- formationstagung für Primaner	15	Nr. 46	Priesterexerzitien 21
			Nr. 47	Personalchronik 21
			Nr. 48	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 22

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 21

Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit

I.

Liebe Brüder und Schwestern!

„Wie ist es denn die Woche gewesen?“ Wenn ich Ihnen diese Frage persönlich stellen würde und Sie sollten mir persönlich antworten, was würden Sie dann sagen? Der eine meint wohl:

„Was wird schon gewesen sein? Immer dasselbe: aufstehen, ins Geschäft gehen, nach Hause kommen, Familie, Fernsehen, Verpflichtungen.“ Bei einem anderen hätte dasselbe einen fröhlicheren Unterton: „Alles gut gelaufen, alles gesund und munter.“ Wenn Sie aber vor die seltsame Aufgabe gestellt würden: Suchen Sie

eine Überschrift, die über Ihre vergangene Woche paßt!, dann wären Sie wahrscheinlich ein wenig ratlos.

In der Tat, etwas seltsam: Eine Überschrift suchen, ein Wort, das meinen Tag, ein Wort, das meine Woche, ein Wort gar, das mein Leben zusammenfaßt und unter ein Thema stellt. Aber haben wir nicht sooft das Gefühl: die Zeit, das Leben rinnt uns wie Wasser durch die Finger, und in unseren Händen bleibt nichts zurück? Kreislauf des immer Selben und am Ende Leerlauf — vielerlei Eindrücke, aber nichts Bleibendes? Wir brauchten eine Überschrift, wir brauchten einen Inhalt.

Freilich, es könnte der Fall sein, daß a n d e r e eine Überschrift für unser Leben wissen. Es könnte sein, daß man mir nachsagt: dieser Spaßvogel, dieser Pechvogel. Oder: der fällt immer auf die Füße; der Hans Dampf in allen Gassen. Aber sagen solche Sprüche viel? Fühlen wir nicht unser Inneres oft sogar verfehlt und verkannt in derlei Überschriften, mit denen man von außen unser Leben etikettiert? Es ist manchmal erschütternd, mit einem Menschen zu sprechen und dann festzustellen, daß es inwendig in ihm ganz anders aussieht, als sein Image nach außen es vermuten ließe.

Die w a h r e Überschrift unseres Lebens zu finden, ist also nicht so einfach.

II.

Liebe Brüder und Schwestern!

Dieselbe Schwierigkeit, die wir mit uns und unserem Leben haben, haben wir auch mit Gott. Wir haben zwar viele Sätze von Gott in unseren Religionsbüchern gelernt — aber könnten wir mit einem Satz, mit einem Wort sagen, wer Gott ist? Wir haben vielleicht manche Erfahrungen mit Gott gemacht — aber gleichen diese Erfahrungen nicht einzelnen Versen eines Gedichtes, das wir nicht zum Ganzen zusammengeheimt bekommen, dessen Überschrift wir nicht kennen?

Doch das gerade ist unser Glaube, das gerade die frohe Botschaft, das Evangelium: Es gibt ein Wort, das Gott beim Namen nennt, es gibt ein Wort, das uns sein innerstes Geheimnis aufschließt, es gibt ein Wort, in dem er uns ganz und gar mitgeteilt hat, wer er ist und wie er ist.

Dieses Wort ist Jesus. Er wird im Johannes-evangelium d a s W o r t genannt, das Wort, das am Anfang bei Gott war, das Wort, das Gott selber ist.

Und von diesem Wort heißt es: „Das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“ (Joh 1, 14). Gott hat gewußt: Wenn wir ihn nicht kennen, wenn wir ihn nicht verstehen, dann kennen und verstehen wir auch uns selber, unser Leben nicht. Deswegen hat er sein eigenes Wort genommen und in unsere Welt hineingesandt. Er hat s e i n Wort als Überschrift über u n s e r Leben gesetzt. Und diese Überschrift hat er nicht irgendwo in die Wolken geschrieben, sondern mitten hinein in unser Leben, dorthin, wo wir sind. Das Wort hat u n s e r Fleisch angenommen, der Sohn Gottes hat unser Menschenleben mit uns gelebt. Er hat unseren Alltag, unsere Enttäuschungen und Hoffnungen, unsere Ängste und Freuden mit uns geteilt bis hin zum einsamen Tod am Kreuz. Dadurch aber hat j e d e s Leben, j e d e Erfahrung eine neue Überschrift bekommen.

Und wie heißt diese Überschrift? Sie heißt: Gott teilt mein Leben, Gott geht mit mir bis zum äußersten, er ist für mich da, er sagt ja zu mir, er liebt mich. Im 1. Johannesbrief wird das ganze Evangelium zusammengefaßt in dem einen Satz: „Wir haben geglaubt an die Liebe, die Gott zu uns hat“ (1. Joh 4, 16).

Wenn wir uns selbst nach der Überschrift unseres Lebens fragen, dann sind wir ratlos. Wenn wir Gott nach der Überschrift für unser Leben fragen, dann erhalten wir Antwort. Diese Antwort ist Jesus. Er ist das Wort, das uns sagt, wer Gott ist — Gott ist Liebe. Er ist zugleich das Wort, das uns sagt, wer wir sind — wir sind von ihm geliebt, und wir sind dazu da, seine Liebe weiterzugeben.

III.

Liebe Brüder und Schwestern!

Vielleicht ist es jetzt ein bißchen deutlicher geworden, was ich mit dem Kernsatz meines ersten Hirtenbriefes meinte: Ich will kein anderes Programm haben als das Evangelium. Genau das wollte ich sagen: Die Überschrift für meinen Dienst als Bischof, auch die Überschrift für jeden, dem ich Bischof bin, soll hei-

Ben: ich habe geglaubt an die Liebe, und ich möchte die Liebe weitergeben. Nichts anderes ist die Botschaft des Evangeliums.

Aber was nützt es, die Überschrift zu kennen, wenn wir den Text unseres Lebens nicht mit dieser Überschrift zusammenbringen? Ihnen hierfür Wege zu zeigen, das bin ich Ihnen schuldig. Für heute möchte ich Ihnen einfach einmal sagen, wie ich persönlich es versuche, das Wort Gottes, die Liebe Gottes, zur Überschrift über mein Leben zu machen.

Mit ein paar Mitbrüdern vereinbare ich für jeden Monat ein bestimmtes Wort der Heiligen Schrift. Von diesem Wort lassen wir uns sagen, wie jeder seine Predigt, seinen Unterricht, seine seelsorglichen Besuche und Gespräche angehen soll. Wir suchen, durch dieses Wort herauszufinden, was Gott uns schenken will und was Gott von uns verlangt; in den vielen Situationen eines jeden Tages, in den Schwierigkeiten und Dunkelheiten, in den Erfolgen und Mißerfolgen. Möglichst oft, wenigstens einmal die Woche, erzählen wir uns gegenseitig, welche Erfahrungen und Entdeckungen wir mit dem Wort der Schrift gemacht haben. Wir stellen fest, dieses Wort hat die Kraft, ganz allmählich unser Leben zu durchdringen und zu verwandeln. Und es hat die Kraft, zwischen uns Gemeinschaft wachsen zu lassen, die auf die Dauer tiefer bindet als bloß Sympathie und Freundschaft. Und weiter: Jeder Monat bekommt zwar durch sein Wort ein besonderes Gesicht, aber die Monate erhalten auch ihren Zusammenhang. In den verschiedenen Worten der Schrift entdecken wir immer mehr das *e i n e* Wort: Jesus selbst, die Liebe, die Gott uns schenkt, damit wir an sie glauben und damit wir sie weitergeben. Unser Leben bekommt seine Überschrift.

Ich könnte mir denken, das sich auch für Sie ein ähnlicher Weg nahelegt. Und das einfach deshalb, weil uns Jesus seine Worte nicht nur gegeben hat zum Nachdenken oder Diskutieren, sondern zum Leben. Wodurch sonst entsteht erneuerte Gemeinde als durch gemeinsames Leben aus dem Wort Gottes? Sollte sich nicht ein einzelner, ein Kreis von Freunden, eine Familie, eine Gemeinde jeden Sonntag aus den Lesungen ein bestimmtes Wort mitnehmen,

um es die Woche über in allen Situationen in Szene zu setzen, es zum Programm, zur Überschrift für die ganze Woche werden zu lassen? Ich würde mich freuen, gelegentlich von solchen Erfahrungen etwas zu hören.

Ich grüße und segne Sie alle im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 6. Februar 1976

† Klaus
Bischof von Aachen

Sperrfrist bis zum 6. März 1976, 12 Uhr.

Der Bischof bittet, den vorstehenden Hirtenbrief am Sonntag, dem 7. März d. J., in allen hl. Messen und in der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 22 **Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen**

Durch den Wechsel auf dem Bischofsstuhl ist eine Neuwahl des Diözesanpriesterrates erforderlich. Die Wahlhandlungen sollen bis zum 10. April 1976 abgeschlossen sein.

In Anlehnung an die Interimswahlordnung 1971/72 (s. Kirchl. Anzeiger vom 1. Dezember 1971, S. 153 f.) und aufgrund der Vorschläge, die eine Kommission des Diözesanpriesterrates am 4. 12. 1974 erarbeitet hat, setze ich mit sofortiger Wirkung die nachstehende Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind damit aufgehoben.

I

Zusammensetzung des Diözesanpriesterrates (DPR)

§ 1

Der Bischof ist der Vorsitzende des DPR. Bei Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

§ 2

Der DPR besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

a) Gewählte Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| 1. Leiter selbständiger Seelsorgsbezirke | 8 |
| 2. Kapläne bzw. Pfarrvikare und
Titularpfarrer ohne selbständige
Seelsorgsbezirke | 5 |
| 3. Religionslehrer | 3 |
| 4. Ordenspriester | 3 |
| 5. pensionierte Priester | 1 |
| 6. ausländische Priester | 1 |
| 7. Priester, denen Sonderaufgaben erteilt
sind (z. B. Anstaltsgeistliche, Studenten-
pfarrer, Militärfarrer, zum Studium
beurlaubte Priester . . .) | 1 |
| 8. im unmittelbaren Bistumsdienst tätige
Priester | 1 |

Die in Ziffer 1 genannte Anzahl kann gemäß § 19 b überschritten werden.

- b) Durch den Bischof berufene Mitglieder:
bis zu einem Drittel der gewählten Mitglieder und ein ständiger Diakon.

II

Verfahrensmodus für die Kandidatenaufstellung

§ 3

Auf der Ebene des Dekanates wählen in freier und geheimer Wahl die im Dekanat ansässigen Priester (das heißt, auch alle Ordenspriester und alle pensionierten Priester) zwei Kandidaten aus dem Bereich ihrer Region.

Für die unter § 2 a 7 und 8 genannten Gruppen gilt die Regelung des § 8 b.

§ 4

Jeder Wahlberechtigte benennt zwei Kandidaten. Eine Vertretung des Wahlberechtigten durch einen anderen Priester ist nicht möglich.

§ 5

Termin und Ort der Wahl teilt der Dechant den Wahlberechtigten 10 Tage vor der Wahl schriftlich mit. Eine Terminverschiebung ist notwendig, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dies verlangt. Jedoch kann der Termin nicht über eine Woche hinaus verschoben werden.

§ 6

Die Wahl wird vom Dechant geleitet. Er kann im Einverständnis mit dem Regionaldekan einem anderen Priester diese Aufgabe delegieren.

§ 7

Gewählt sind die beiden Priester, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Auf Beschluß der Wahlversammlung (einfache Mehrheit) sind bei Stimmengleichheit bis zu 3 weitere Wahlgänge möglich. Wenn diese Stichwahlen zu keinem Ergebnis führen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechtes (can. 101 § 1 CIC).

§ 8

- a) Wenn innerhalb einer Region unter den von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten einer der unter § 2 a 1—6 genannten Gruppen nicht vertreten ist, dann wählen die Mitglieder der nicht vertretenen Gruppe auf regionaler Ebene einen Vertreter ihrer Gruppe.

- b) Die Gruppen § 2 a 7 und 8 bestimmen ihre zwei Kandidaten auf Bistumsebene entsprechend dem in § 11 vorgesehenen Wahlmodus. Zuständig für die Durchführung dieser Wahl ist der diözesane Wahlausschuß.

§ 9

Der Regionaldekan setzt für die Region einen Wahlausschuß ein. Dieser besteht aus drei Priestern. Ihm werden die gemäß § 3 gewählten Kandidaten und deren Einverständnis durch die Dechanten mitgeteilt.

§ 10

Der Wahlausschuß prüft, ob alle unter § 2 a 1—6 ge-

nannten Gruppen vertreten sind. Andernfalls sorgt er für die Nachwahl gemäß § 8 a innerhalb einer Frist von 10 Tagen.

§ 11

Die eventuell notwendige Nachwahl der Kandidaten erfolgt durch Briefwahl. Allen Priestern der betreffenden Gruppe wird ein Wahlzettel zugesandt, auf dem alle zu dieser Gruppe gehörenden und in der Region ansässigen Priester in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 12

Der regionale Wahlausschuß teilt dem diözesanen Wahlausschuß die nach dem vorgenannten Modus gewählten Kandidaten und deren Einverständnis bis 4 Tage nach der Wahl mit.

§ 13

Alle nach dem vorgenannten Modus benannten Kandidaten werden auf einer Liste den wahlberechtigten Priestern mitgeteilt. Diese Listen nennen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten, nach den Gruppen gemäß § 2 a 1—8 geordnet.

§ 14

Diese Listen sind zugleich die Stimmzettel.

III

Die Wahl in den DPR

§ 15

Die Wahl in den DPR ist geheim und direkt. Sie erfolgt durch Briefwahl.

§ 16

Jeder Priester des Bistums ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter § 2 a genannten Gruppen aus der Gesamtliste bis zu soviel Kandidaten zu wählen, wie aus der jeweiligen Gruppe Mitglieder in den Diözesanpriesterrat entsandt werden.

§ 17

Die Leitung der Wahl überträgt der Bischof einem Wahlausschuß von 5 Priestern. Dieser ist gleichzeitig der Adressat möglicher Einsprüche gemäß can. 162 CIC.

§ 18

Die fünf Priester, die den Wahlausschuß bilden, werden vom Bischof frei ernannt.

§ 19

- a) Gewählt sind, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 101 § 1 CIC).

- b) Für die unter § 2 a 1 genannte Gruppe (Leiter selbständiger Seelsorgestellen) gilt jedoch:

Um zu gewährleisten, daß jede Region durch einen der unter § 2 a 1 Genannten vertreten wird, ist zusätzlich zu den acht ersten aus dieser Gruppe der gewählt, der aus einer noch nicht vertretenen Region auf Bistumsebene die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 20

Der diözesane Wahlausschuß teilt allen Wahlberechtigten das Wahlergebnis durch Rundschreiben mit.

IV

Konstituierung des DPR

§ 21

Die Namen der gewählten und berufenen Mitglieder des Diözesanpriesterrates werden im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben.

§ 22

Der neugewählte diözesane Priesterrat tritt spätestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 23

Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrates vor Ende der Wahlperiode aus, oder legt es sein Mandat nieder, tritt an seine Stelle der Priester, der bei der Wahl die nächsthöchste Zahl der Stimmen gemäß § 19 erhalten hatte.

V

Amtsdauer des DPR

§ 24

Alle Mitglieder des DPR gelten als für die Amtsdauer bestellt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten DPR.

Aachen, den 17. Januar 1976

† Klaus

L. S.

Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 23 Wort der deutschen Bischöfe zur Jugendvertreterwahl 1976 in den Betrieben

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni dieses Jahres werden in den Betrieben wieder die Jugendvertreter gewählt. Sie vertreten in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat die Interessen der jugendlichen Mitarbeiter gegenüber der Betriebsleitung.

Indem sie sich für eine gute zwischenmenschliche Atmosphäre und für menschenwürdige, dem Jugendlichen gemäße Arbeitsbedingungen einsetzen, helfen sie mit, daß der Betrieb ein „Verbund freier, selbstverantwortlicher, nach Gottes Bild geschaffener Menschen“ wird („Kirche in der Welt von heute“ 68).

Die kommende Jugendvertreterwahl nehmen wir Bischöfe zum Anlaß, allen, die sich in den Betrieben für ihre Kollegen einsetzen, ein Wort des Dankes und der Anerkennung zu sagen.

Unsere Anerkennung gilt zunächst den jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Jugendvertreter sind oder sich jetzt als Kandidaten zur Wahl stellen. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit beweist Mut und Selbstlosigkeit. Denn trotz gesetzlicher Regelungen sind Jugendvertreter nicht selten offenen und versteckten Benachteiligungen ausgesetzt.

Wir danken allen jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich mühen, fähige und vertrauenswürdige Kollegen zu diesem Amt zu ermutigen und aktiv zu unterstützen. Die gewählten Jugendvertreter können sich für die Sicherung der Personenwürde aller Jugendlichen im Betrieb jedoch nur wirksam einsetzen, wenn sie von vielen jungen Arbeitnehmern ständig unterstützt werden. Deshalb ist es notwendig, daß sich viele Jugendliche an der Wahl der Jugendvertreter beteiligen.

Wir begrüßen ferner die Bestrebungen derer, die in den verschiedenen Gewerkschaften die Zusammenarbeit mit den freiheitlich-demokratischen Arbeitnehmerorganisationen suchen.

Wir ermuntern vor allem auch die katholischen Verbände, weiterhin und noch intensiver als bisher, die jungen Arbeitnehmer zu befähigen, in der Arbeitswelt immer mehr Verantwortung zu übernehmen.

Im Einsatz junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre Kollegen sehen wir Bischöfe einen konkreten Weg, die Liebe zum Bruder zu verwirklichen, die Christus den Seinen aufgetragen hat. Es ist zugleich ein Zeugnis für Christus, von dem Johannes sagte: „Mitten unter euch steht einer, den ihr nicht kennt“ (Joh 1, 26). Dieses christliche Zeugnis junger Arbeitnehmer wird nicht überall verstanden und ist häufig Angriffen ausgesetzt.

Die betriebliche Jugendvertretung hat eine große Bedeutung für das persönliche und gesellschaftliche Leben der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hier arbeiten junge Menschen gegen die gerade in der Arbeitnehmerschaft weit verbreitete Einstellung: Wir kleinen Leute können doch nichts erreichen. Hier bezeugen junge Menschen die Hoffnung auf eine bessere Gesellschaft, in der die Menschen einander als gleichwertig verstehen und behandeln, weil sie vor Gott gleich sind, obwohl jeder für sich einmalig und unauswechselbar ist.

Daher appellieren wir an alle jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, weiterhin ihren unverzichtbaren Beitrag zu einer menschlicheren Arbeitswelt zu leisten und sich in ihrem Einsatz nicht durch Enttäuschungen und Mißerfolge mutlos machen zu lassen.

Wir bitten alle am Wirtschaftsleben Beteiligten, ihre Aufmerksamkeit denen zuzuwenden, die benachteiligt sind. Hier nennen wir ausdrücklich die jungen ausländischen Arbeitnehmer und die große Zahl der ungelernten und angelernten Jungarbeiter.

Die katholischen Verbände und insbesondere die Pfarrgemeinderäte fordern wir auf, sich der Lebensfragen junger Arbeitnehmer mehr als bisher auch dadurch anzunehmen, daß sie den Einsatz und das Zeugnis junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben in geeigneter Weise unterstützen.

Aachen, den 15. Dezember 1975

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 **Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1976)**

Aachen, 19. Januar 1976

Am 19. Januar 1976 hat der Herr Bischof gemäß § 18 der oben stehenden Wahlordnung folgende fünf Priester als Mitglieder des Diözesanwahlausschusses für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1976) berufen:

Kaplan Heinz Baumann,
Direktor Wilhelm Bienbeck,
Pfarrer i. R. Karl Conrads,
Dechant Peter Daniels und
Regionalpfarrer Bernhard Kreutz.

In seiner konstituierenden Sitzung am 23. Januar 1976 wählte der Ausschuß Herrn Regionalpfarrer Bernhard Kreutz zum Vorsitzenden und Herrn Direktor Wilhelm Bienbeck zu dessen Stellvertreter. Außerdem legte er als Postanschrift fest: Wilhelmstraße 50/52, 5100 Aachen, F. 02 41 / 2 09 52.

Nr. 25 **Portiunkula-Ablaß**

Aachen, 6. Februar 1976

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist außer dem Ort auch der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 1. April eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben gemäß Ziffer 15 der Normen der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Jan. 1967 ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht notwendig.

Nr. 26 **Quatemberstage 1976**

Aachen, 10. Februar 1976

Im Jahr 1976 soll das Quatembergedenken entsprechend dem Wahlspruch unseres Bischofs *Omnes unum ut mundus credat* unter den Gedanken der Einheit gestellt werden. In seinem Hirtenwort zum Christkönigsfest hat der Bischof hingewiesen auf die vierfache Einheit, die Einheit unserer Gemeinden, die Einheit unter den Priestern, die Einheit der Kirchen und die Einheit und den Glauben der Welt. Um diese vierfache Einheit soll in diesem Jahr in allen Gemeinden gebetet werden.

Das Quatembergedenken wird auf den Mittwoch der jeweiligen Quatemberwoche bestimmt. An diesen Tagen soll eine Abendmesse mit besonderer Feierlichkeit gestaltet werden unter Mitwirkung des Kirchenchores und anderer vorhandener Gruppen. Kleinere Pfarreien können sich dabei der Feier in einer größe-

ren Kirche in erreichbarer Nähe anschließen. Die Pfarrgeistlichen sollen diese Gottesdienste gemeinsam mit den Pfarrgemeinderäten überlegen und entsprechend dafür werben. Eine Homilie soll an den vier Tagen auf das besondere Anliegen hinweisen. Dazu können folgende Hinweise helfen:

Mittwoch, 10. März 1976 (1. Fastenwoche): Les. Jon 3, 1—10 von der gemeinsamen Buße und Bekehrung Ninives auf den Bußruf des Jonas und Ev. Lk 11, 29—32 von der Unbußfertigkeit Jerusalems, das dem Ruf Jesu nach Einheit nicht folgt. Einheit der Gemeinde durch gemeinsame Umkehr zur Botschaft Jesu Christi.

Mittwoch, 2. Juni 1976 (Woche vor Pfingsten): Les. Apk 20, 28—38 von den reißenden Wölfen, von denen die Kirche immer bedroht ist, und dem Wächteramt, das nur in der Einheit der Gemeinde-Ältesten ausgeübt werden kann, und Ev. Joh 17, 11b—19 mit dem Gebet Jesu für seine Jünger, damit sie eins seien und vor dem Bösen bewahrt werden. Einheit unter den Priestern des Bistums durch die Besinnung auf Christi Wort.

Mittwoch, 6. Oktober 1976 (1. Oktoberwoche = 27. Woche in der Jahresreihe, Lesungen vom Tag): Les. Gal 2, 1—2. 7—14 von der Auseinandersetzung zwischen Petrus und Paulus in Fragen der kirchlichen Disziplin und der Einigung auf gemeinsames Handeln, und Ev. Lk 11, 1—4 vom Vaterunser, dem gemeinsamen Gebet aller Christen, dem Gebet des Herrn. Einheit der Kirchen auf dem Weg gemeinsamen Gebetes und gleicher Zielsetzung auf Jesus Christus hin.

Mittwoch, 1. Dezember 1976 (1. Adventwoche): Les. Jes 25, 6—10a von dem neuen Zion, wo die Hülle von den Völkern hinweggenommen wird und alle gerettet werden in gemeinsamer Freude, und Ev. Mt 15, 29—37 von den Scharen mit Lahmen, Krüppeln, Blinden und Stummen, die alle von Jesus in unbewohnter (unberührter) Gegend gemeinsam durch die Jünger gespeist werden. Einheit der Völker durch den Glauben an den, der gekommen ist, um alle zu retten.

Zu diesen Meßfeiern können die Orationen für die Quatemberstage genommen werden, im neuen Meßbuch Band II, Seite 265 ff., oder statt dessen im März aus der Messe um Eintracht, Seite 1084, im Juni aus der Messe für die Diener der Kirche, Seite 1034, im Oktober aus der Messe um die Einheit der Christen A, Seite 1040, im Dezember aus der Messe um Frieden und Gerechtigkeit A mit dem 2. Tagesgebet, Seite 1057.

Nr. 27 **MISSIO-Sonntage 1976**

Aachen, 7. Februar 1976

Entsprechend unseren Diözesanstatuten (vgl. Artikel 317 § 4) finden in diesem Jahr die besonderen MISSIO-Sonntage in den Regionen Aachen-Stadt, Düren und Krefeld statt.

Die genauen Termine werden nach Absprache mit den Regionaldekanen bekannt gegeben.

Schwerpunkt des besonderen MISSIO-Sonntages ist die Werbung neuer Mitglieder für das päpstliche Werk MISSIO. Vorbereitung und Durchführung geschehen in Zusammenarbeit mit dem Gebietssekretariat Rheinland bei MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, Fernruf 02 41/3 24 41.

Nr. 28 Weltmissionssonntag 1976

Aachen, 12. Januar 1976

Abweichend von dem im Direktorium und im Kollektenplan 1976 enthaltenen Angaben wird der diesjährige Weltmissionssonntag in allen deutschen Bistümern am 24. Oktober 1976 begangen.

Um entsprechende handschriftliche Eintragung in das Direktorium und in den Kollektenplan wird gebeten.

Nr. 29 Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 5. Februar 1976

Wiederum steht die Kinderfastenaktion an, die im Anliegen der Kinderseelsorge in der DDR im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von unserem kirchenamtlichen Kinderwerk durchgeführt wird.

Wie schwierig die religiöse Unterweisung der Kinder in der DDR geworden ist, erhellt aus einer Verlautbarung der dortigen Ordinarienkonferenz. Darin wird festgestellt, daß allgemein nur noch wenige Religionsstunden — mancherorts nur eine einzige im Monat — erteilt werden können. Die Möglichkeit einer umfassenden Einführung in die Glaubenswahrheiten besteht nur noch an Wochenenden bzw. in Religiösen Kinderwochen, die in den Ferien veranstaltet werden. Hier kommen die Kinder aus verschiedenen Jahrgangsgruppen zum religiösen Intensivunterricht zusammen, um ihren Glauben zu vertiefen und religiöse und gottesdienstliche Gemeinschaft zu erleben. Besonders zur Sicherstellung dieser unverzichtbaren Veranstaltungen soll der Ertrag des diesjährigen Kinderfastenopfers dienen.

Aus unserer Verantwortung für die Diasporakinder in der DDR — die unsere Hilfe verdienen und darauf warten — bitten wir alle Gemeinden unseres Bistums

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen, d. h. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder bzw. deren Eltern frühzeitig weiterzugeben (evtl. im Schulgottesdienst am Aschermittwoch). Die Fastenopferkästchen sind inzwischen allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 4790 Paderborn, Postfach 169;

2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der Diaspora der DDR hinzuweisen;

3. die Fastenopferkästchen — am Palmsonntag oder gelegentlich eines gesonderten Kindergottesdienstes in der Karwoche — einzusammeln. (Ein Faltblatt mit Anregungen zur Gestaltung dieses Kindergottesdienstes

liegt jeder Sendung der Opferkästchen bei. Die Texte können nachgefordert werden.);

4. das Fastenopfer der Kinder *getrennt* vom Miserere-Opfer der Erwachsenen und auch *getrennt* vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag einzusammeln;

5. das *Fastenopfer der Kinder 1976* unter Verwendung der übersandten Überweisungsträger auf das Konto der Bistumskasse Aachen bei der Pax-Bank EG Aachen Nr. 317 00 zu überweisen.

Nr. 30 Bußordnung

Aachen, 9. Februar 1976

Wir weisen darauf hin, daß die Bußordnung vom 2. November 1970 auch für dieses Jahr unverändert weiter gilt.

Nr. 31 Handreichung für die Überbringung der Krankenkommunion durch Laien

Aachen, 6. Februar 1976

Beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 — Gemeindegearbeit —, kann eine Handreichung für die Überbringung der Krankenkommunion durch Laien kostenlos angefordert werden.

Das Heft enthält neben dem Ritus der Krankenkommunion praktische Hinweise für die Vorbereitung und für den Überbringer der hl. Kommunion sowie eine Reihe von Gebeten und Besinnungstexten für den Kranken.

Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 4. Februar 1976

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Februar 1969, Protokoll-Nr. 18) für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (14. März 1976) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der Heiligen Messen am Sonntag, sowie der Vorabendmesse am Samstag (nicht dagegen Besucher der Nachmittags- oder Abendandacht); Nebenkirchen und Kapellen sind ggf. mit zu berücksichtigen. Die ermittelte Zahl ist Ende des Jahres in den Zählbogen A für das Jahr 1976 einzutragen.

Nr. 33 Theologiestudium und Priesterberuf Informationstagung für Primaner

Aachen, 26. Januar 1976

Für Schüler der 12. und 13. Klassen der Gymnasien und Oberschulen, die Information über das Studium der Theologie und über den Beruf des Priesters wünschen, findet vom 12. April 1976 (16.00 Uhr) bis zum 14. April 1976 (gegen 11.00 Uhr) eine Tagung im Priesterhaus Maria-Rast in Aachen statt.

Univ. Prof. Dr. Karl Delahaye, Bonn, wird über „Theologie in der Kirche“ und „Das Amt in der

Kirche" sprechen. Der Leiter des Collegium Leoninum in Bonn, Direktor Herbert Arens, wird über die derzeitige Theologenausbildung informieren. Außerdem werden ein Gemeindegeseelsorger und ein Laie für einige Stunden als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Veranstalter ist das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen. Anmeldungen sind erbeten an Domvikar Josef Weber, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. 02 41/45 22 03. Weitere Einzelheiten werden den Interessenten, die sich anmelden, mitgeteilt.

Nr. 34 Tagung „Firmung“

Aachen, 5. Februar 1976

Zum Thema „Firmung“ bietet das Bistum einen dritten Studientag an: Einsatz von Medien bei der Vorbereitung auf die Firmung (Werkmappen und audiovisuelle Medien). Veranstalter: die Abteilungen „Verkündigung“ und „Personalförderung“ des Generalvikariates in Verbindung mit der Bischöflichen Akademie.

Termin: 8. März 1976, 10.00 bis 18.00 Uhr; **Ort:** August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18—20, 5100 Aachen; **Teilnehmerkreis:** Priester, Seelsorgehelferinnen, Pastoralreferenten, Pfarrgemeinderäte, Lehrer und andere ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Firmvorbereitung; **Anmeldung:** Bis zum 27. Februar 1976 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Das genaue Programm kann Interessenten zugesandt werden.

Nr. 35 Studientag für Jugendseelsorge

Der Text des Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ ist inzwischen auch in unserem Bistum verbindliche Richtschnur für die Jugendarbeit*. Voraussetzung für eine möglichst einheitliche Ausrichtung nach diesem Synodenbeschuß ist eine möglichst einheitliche Auslegung des Textes. Eine der meistumstrittenen und -diskutierten Aussagen ist der Begriff „reflektierte Gruppe“.

Deshalb lädt das Referat für kirchliche Jugendarbeit alle Jugendseelsorger und Verantwortliche für Jugendarbeit in unserem Bistum zu einem *Studientag am Montag, dem 3. Mai 1976, von 10.00 bis 17.00 Uhr in das Albert-Steiner-Haus, Herzogenrath*, ein.

Das Thema lautet: „*Reflektierte Gruppe und Anwendungsmöglichkeiten in der kirchlichen Jugendarbeit*“. Als Referentin wurde Frau Elsbeth Rickal, Ludwigshafen, gewonnen; sie ist die von der Synode beauftragte Interpretin des Beschlusses über Jugendarbeit.

Anmeldungen werden erbeten an: Referat für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F.: 02 41 / 45 22 17.

Ein detailliertes Programm wird nach der Anmeldung zugesandt.

* (vgl. dazu Kirchlicher Anzeiger — Stück 12 — Dezember 1975 — Nr. 247)

Nr. 36

Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr

Aachen, 9. Januar 1976

Die Regelung für das Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr — zuletzt geändert am 1. 4. 75, s. KA 1975 S. 68 — wird hiermit aufgehoben.

Klauser
Generalvikar i. V.

Nr. 37 Lohnzahlungsnachweis 1975 für Haushälterinnen

Aachen, 30. Januar 1976

Es wird nochmals an die umgehende Einsendung des Lohnzahlungsnachweises 1975 für die Haushälterin und der Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe des Arbeitsentgelts erinnert. Liegen diese Unterlagen nicht bis Monatsende beim Bistum vor, ist eine Rückforderung des Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin aufgrund der steuerlichen Vorschriften unvermeidlich.

Nr. 38 Einkommensteuer-Erklärung bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975

Aachen, 30. Januar 1976

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 1975 bzw. des Antrages auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975 ist erstmals einheitlich auf den 31. Mai 1976 festgelegt worden.

Aufgrund des Einkommensteuer-Reformgesetzes 1975 sind im Bereich der Sonderausgaben zum Teil erhebliche Änderungen eingetreten; über den Begriff der Vorsorgeaufwendungen wurde an dieser Stelle bereits kurz informiert. Gerade im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Steuer-Ersparnis im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens wird deshalb darauf hingewiesen, daß bei den Sonderausgaben die in 1975 gezahlte Kirchensteuer in vollem Umfang abzugsfähig ist; ebenso sind vom Einkommen absetzbar Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke bis zur Höhe von 5 v. H. der Gesamteinkünfte.

Geistliche, die zu Beginn des Kalenderjahres 1975 das 60. Lebensjahr vollendet hatten und während des ganzen Jahres ganztätig eine Hausgehilfin beschäftigten, können einen Jahresbetrag von DM 1200,— als außergewöhnliche Belastung geltend machen; bei stundenweiser Beschäftigung einer Hausgehilfin können jährlich DM 600,— eingesetzt werden.

Nr. 39 Regelung für die Beschäftigung von Erzieherinnen im Anerkennungsjahr 1976/77

Aachen, 20. Januar 1976

Für das Kindergartenjahr 1976/77 können Erzieherinnen im Anerkennungsjahr außer in Planstellen als

Gruppenleiterinnen oder an Stelle einer Hilfskraft wieder in begrenzter Zahl als zusätzliche Kräfte beschäftigt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

Die Anerkennung der Stelle (vgl. Verordnung über das Verfahren bei Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses — KA 1971 S. 208) und die persönliche Eignung (s. § 2 KAVO — KA 1971 S. 183).

Auf die Erfüllung aller Voraussetzungen kann nicht verzichtet werden.

Als Entgelt ist im Rahmen eines Stellenlimits ein Betrag von DM 500,— monatlich brutto vorgesehen.

Zur Erlangung der Zustimmung für Stelle und Person müssen folgende Unterlagen bis 15. 3. 76 an den Diözesancharitasverband e. V., Referat Fachberatung Kindergärten und Horte, Mozartstr. 11, Postfach 452, 5100 Aachen, eingereicht werden:

- 1. Bewerbungsschreiben (evtl. mit Angabe von Gründen für eine Dringlichkeit),
- 2. Lebenslauf der Bewerberin,
- 3. Kopie des Zeugnisses über die Bildungsreife,
- 4. Kopie des letzten Zeugnisses der Fachschule (1. Halbjahr 1975/76),

Nr. 40 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Folgende Vorschriften der KAVO werden wie nachstehend ausgeführt geändert:

A. Ortszuschlag

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 sind durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom

- 5. Zeugnis des Heimat- bzw. Wohnortpfarrers oder Religionslehrers,
- 6. Stellungnahme des Kirchenvorstandes zur Bewerbung (evtl. mit Angabe von Gründen für eine Dringlichkeit bzgl. der Stelle) und
- 7. Angabe der Daten der Ferien des Kindergartens Sommer 1976.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Stelle für eine zusätzliche Praktikantin kann nur für Kindergärten mit ab 3 Gruppen eingereicht werden; in diesen Einrichtungen kann jeweils nur eine Stelle anerkannt werden.

Die Entscheidung nach evtl. notwendiger Auswahl erfolgt nach dem 15. 3. 76; die entsprechende schriftliche Benachrichtigung der Kirchengemeinden ist bis 31. 5. 76 vom Generalvikariat zu erwarten.

Wir bitten, nur die o. a. Unterlagen termingerecht einzureichen und keine Rückfragen zu halten. Doppelbewerbungen können negative Auswirkung haben.

Klauser
Generalvikar i. V.

18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) auch die Bestimmungen über den Ortszuschlag für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geändert worden. Gemäß § 25 KAVO gelten diese Bestimmungen auch für die hauptamtlichen Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen nach KAVO.

I. Daher erhält die Anlage 7 zur KAVO mit Wirkung ab 1. Januar 1976 folgende Neufassung:

Anlage 7 zur KAVO

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. 1. 1976

Familienstand	Stufe	Verg.-Gr. K III — K V b	Verg.-Gr. K V c — K XII
Ledige, Geschiedene	1	422,99	394,16
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	512,99	484,16
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	589,99	561,16
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	663,58	634,75
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	697,72	668,89
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	762,43	733,60
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	827,14	798,31

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um DM 80,60.

II. Hinweise entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften

1. Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2.

2. Ledige, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Januar 1976 im Arbeitsverhältnis nach KAVO oder einer Ordnung wesentlich gleichen Inhalts gestanden haben, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2, solange das Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber fortbesteht.

3. Geschiedene und Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, gehören zur Stufe 2, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

4. Andere Arbeitnehmer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, gehören zur Stufe 2. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Arbeitnehmer sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

5. Steht der Ehegatte eines Arbeitnehmers im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder anderen Regelungen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Hat der Ehegatte Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Hat der Ehegatte als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zur Stufe 2.

6. Stünde neben dem Arbeitnehmer einer anderen Person, die im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung oder anderen Regelungen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag in Anwendung von Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Arbeitnehmer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Hat die andere Person Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Hat die andere Person als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen.

7. Ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt und ist sein Ehegatte im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst vollbeschäftigt, so findet die Bestimmung des § 28 KAVO keine Anwendung, d. h. er erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages ungekürzt. Ist der Ehegatte teilzeitbe-

schäftigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem dem Ehegatten tatsächlich gezahlten Ortszuschlag und dem Gesamtanspruch beider Ehegatten, wenn sie beide im öffentlichen Dienst in gleichen Verhältnissen tätig wären.

8. Verringert sich durch die Neuregelung der Ortszuschlag des Arbeitnehmers, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder eines anderen Anspruchsberechtigten ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären.

Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütungen auf Grund einer allgemeinen Vergütungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Vergütung (z. B. Erreichung einer höheren Stufe der Vergütungsgruppe, Höhergruppierung).

9. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

10. Im übrigen wird auf die nach § 25 KAVO anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

B. Die §§ 20, 21, 22 und 53 der KAVO

erhalten folgende Fassung mit Wirkung ab 1. Januar 1976:

§ 20

Eingruppierung bei der Einstellung

(1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1. Der Arbeitnehmer erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

(2) Der Arbeitnehmer ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1

bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Arbeitnehmers bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Tätigkeitskombinationen, die in der Anlage 1 genannt sind, gelten als ein Tätigkeitsmerkmal, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen nicht nach Unterabsatz 2 zu prüfen ist, welche der kombinierten Tätigkeiten überwiegt.

(4) Die Vergütungsgruppe des Arbeitnehmers ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 21

Eingruppierung in besonderen Fällen

(1) Ist dem Arbeitnehmer eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat der Arbeitnehmer die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Arbeitnehmer vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist eine Höhergruppierung in diese Gruppe nicht möglich.

§ 22

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Arbeitnehmer vorübergehend eine andere Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Arbeitnehmer vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Abs. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören

- a) die Grundvergütung,
- b) der Ortszuschlag,
- c) die Zulage nach der Verordnung über Zulagen.

(4) Der Arbeitnehmer, der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(5) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist die Gewährung einer Zulage nicht möglich.

§ 53

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) ...

(2) Beim Tode des Arbeitnehmers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

C. Die Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer (Anlage 4 zur KAVO) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Nr. 4 tritt an die Stelle der Zahl 100 die Zahl 200.
- 2. In § 11 tritt an die Stelle der Zahl 6000 die Zahl 8400.

Aachen, den 5. Februar 1976

Wäckers
Generalvikar

Bekanntmachung staatlicher Behörden

Nr. 41 Kindertagesgesetz

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW bittet, die örtlichen Träger von Kindertagesstätten anzuhalten, die Bestimmungen des Kinder-

tagesgesetzes vom 21. 12. 1971 genauestens zu beachten. Insbesondere sieht er sich veranlaßt, auf § 3 Abs. 2 KtG hinzuweisen, wonach vor der Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte der Elternrat zu hören ist.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 42 Fastenerziehung 1976: Aus Einsamkeit und Angst zur Hoffnung

Um der Einsamkeit und Angst zu entgehen, gerät der Mensch heute in Betriebssamkeit, in Ruhelosigkeit, in viele Formen süchtigen Verhaltens.

Vergeblich sucht er sich abzuschirmen, wenn er nicht einen Lebensgrund findet, der schon hier auf Erden Frieden, Freude und innere Ruhe mit sich bringt.

Christus will uns durch seine Verheißungen Geborgenheit ermöglichen und uns die Grundlage für Vertrauen und Hoffnung auf unsere Zukunft schenken. Er kann aus Vereinsamung und Angst erlösen. Vor dem Hintergrund des Schriftwortes (Is. 41, 10): „Fürchte dich nicht, ich bin bei dir!“ wollen die Handreichungen zur Fastenerziehung 1976 Seelsorgern, Erziehern, Eltern Anregungen und Hilfen bieten zum Thema: „Aus Einsamkeit und Angst zur Hoffnung“.

Sie werden von der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V. in Haus Hoheneck in Hamm vorgelegt, die entsprechend dem Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren übernimmt und weiterführt.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt. Hierfür ist ein Betrag von 5,— DM, einschließlich Portokosten, einzuzahlen auf das Konto der Hoheneck-Zentrale, 4700 Hamm 1, Postscheckamt Dortmund 559 60-465 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1976“ und Angabe der Diözese.

Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen werden zur Verfügung gestellt:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher: „Hoffnung zu Freude und Leben“, 52 Seiten, DM 3,50; ab 3 Stück DM 3,20; ab 10 Stück DM 2,80.

Wortgottesdienst: „Zur Hoffnung berechtigt“, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,18; ab 100 Stück DM 0,16.

Bildheft für Eltern und Erwachsene: „Hoffen heißt — eine Zukunft haben“, 2farbig, 16 Seiten, DM 0,60; ab 30 Stück DM 0,50; ab 100 Stück DM 0,40.

Merkblatt für Erwachsene: „Ich bin die Auferstehung“, 4farbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,09.

Faltblatt für die Jugend: „Wo Hoffnung ist . . .“, 3farbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,19; ab 100 Stück DM 0,18.

Bildheft für Kinder: „Wir sind nicht allein“, 2farbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,23; ab 100 Stück DM 0,20.

Bildchen mit Fastenvorschlägen für Kinder: „Laßt doch

die Kinder zu mir kommen“, 4farbig, DM 0,09; ab 100 Stück DM 0,07.

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“, Text P. Robert Svoboda, Bilder: Johannes Hohmann, 3. verb. Auflage, 4farbig, DM 3,—; ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70.

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“, mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder (farbig) einschließlich Titelbild und Textheft DM 25,80.

Nr. 43 Sog. oder ehemalige Stiftung Simonis

Von der im Jahre 1747 errichteten Studienstiftung Peter Simonis sind Stiftungsportionen zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für Studenten und Schüler ab Untersekunda, die in gerader Linie von den Brüdern des Stifters, nämlich Simon Simonis aus Waldniehl und Matthias Simonis aus Nierstein bei Jülich, abstammen oder, wenn Abkömmlinge der Brüder nicht vorhanden sind, von der Schwester des Stifters, Katharina Hansen geb. Simonis aus Jülich.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere lückenloser Nachweis der Verwandtschaft) einzureichen. Ein Merkblatt mit näheren Erläuterungen kann angefordert werden. Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Briktius, 4049 Rommerskirchen 2-Ökoven.

Nr. 44 Kardinal-Bertram-Stipendium — Ausschreibung 1976

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Auf Grund der ersten drei Ausschreibungen von 1973 bis 1975 arbeiten gegenwärtig sieben Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1976 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Umbruch der Seelsorge im oberschlesischen Industriebezirk Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg unter den Kardinälen Kopp und Bertram.

Tutor: Wiss. Assistent Dr. Jochen Köhler, 74 Tübingen, Vöchtingstr. 6.

2. Die Beurteilung der Säkularisation in Schlesien 1810 in der katholischen Öffentlichkeit.
Tutor: Pater Archivar Dr. Ambrosius Rose OSB, 7981 Kellenried, Benediktinerabtei.

3. Die Wirksamkeit des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ in Schlesien.
Tutor: Akademischer Oberrat Johannes Hoffmann, 46 Dortmund-Kirchhörde 50, Haubachstr. 7 a.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. März 1976 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 5330 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung muß im laufenden Jahr 1976 begonnen werden, zunächst auf Grund der in Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte Tutor betreut die Studien, berät die Archivreisen und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß. Die Arbeit ist bis zum 1. April 1978 abzuliefern. Wenn es ihre Qualität erlaubt, wird sie im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ gedruckt. Sie kann, falls neue Forschungsergebnisse vorgelegt werden, zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung evtl. in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ erfolgt.

Nr. 45 Biblische Reisen

Unter diesem Namen bietet der von den deutschen Bibelwerken getragene Ökumenische Arbeitskreis Studien- und Bildungsreisen zu Stätten der Bibel an. Schwerpunkt des Angebots sind Fahrten ins Heilige Land. Doch stehen auch Persien, Syrien, Jordanien, Ägypten, Türkei, Griechenland und Malta auf dem Programm.

Erstmals werden auch Reisen unter dem Thema „Das Judentum — Heimat und Geschichte“ ausgeschrieben. Sie werden geleitet von den Professoren des Martin-Buber-Instituts in Köln.

Für Gruppen aus Pfarren und Verbänden veranstaltet der Arbeitskreis Fahrten zu jedem gewünschten Termin.

Nähere Auskunft durch: BIBLISCHE REISEN, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Nr. 46 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160
22.—26. 3. 1976 18.—22. 10. 1976
17.—21. 5. 1976 8.—12. 11. 1976

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB.
Anmeldung beim Gastpater.

Nr. 47 Personalchronik

Unser Bischof Klaus Hemmerle hat

- am 29. Dezember 1975 Caritasdirektor Prälat Max P e r m a n n mit Wirkung vom 1. Januar 1976 von den Aufgaben des Caritasdirektors des Caritas-Verbandes für die Region Krefeld e. V. entpflichtet;
- am 6. Januar 1976 Pfarrer Hermann F r e y, Pfarrverweser in Simmerath St. Michael (Otl. Dedenborn) und Pfarrvikar in Simmerath St. Bartholomäus (Otl. Hammer), zum Pfarrer in Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig), Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;
- am 6. Januar 1976 Kaplan Reiner M ü s e r s in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen) zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest ernannt;
- am 21. Januar 1976 P. Aurelius S i e m e n OFM zum Subsidiar in Wegberg St. Johann B. (Otl. Wildenrath), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt;
- am 22. Januar 1976 Religionslehrer P. Josef Heinrich B ü d e n b e r g e r MSF in Düren — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer an den Gewerblich-Hauswirtschaftlichen Schulen Düren — zum Pfarrverweser in Vettweiß St. Antonius (Otl. Ginick), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;
- am 7. Januar 1976 Ehrendechant Klemens W i n k h o l d nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Merzenich St. Laurentius mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar in Düren St. Antonius, Dekanat Düren-Ost, bestellt;
- am 22. Januar 1976 Pfarrer Wilhelm G r u n d m a n n nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Schleiden St. Katharina (Otl. Wollseifen-Herhahn) mit Wirkung vom 15. Februar 1976 in den Ruhestand versetzt;
- am 27. Januar 1976 Religionslehrer Vikar Hermann v a n G o r p in Simmerath — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer an den Berufs- und Berufsfachschulen des Landkreises Aachen in Simmerath — mit Wirkung vom 1. Februar 1976 zusätzlich zum Pfarrverweser in Simmerath St. Peter und Paul (Otl. Kesternich), Dekanat Simmerath, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;
- am 28. Januar 1976 P. Johannes E h l e OSFS in Linich mit Wirkung vom 1. Februar 1976 zum Rektor am St.-Antonius-Krankenhaus in Schleiden (Pfarre St. Philippus und Jakobus), Dekanat Schleiden, ernannt;
- am 2. Februar 1976 zu Dekanats-Jugendseelsorgern ernannt:
- Kaplan Herbert J o e r e s in Viersen-Süchteln St. Klemens für das Dekanat Viersen,
- Kaplan Pedro J u r i o - G o i c o e c h e a in Willich St. Katharina für das Dekanat Willich,
- Kaplan Hubert M ü l l e r s in Nettetal-Kaldenkirchen St. Klemens für das Dekanat Nettetal-Grefrath,

Kaplan Bernd N a p h a u s e n in Tönisvorst-St. Tönis St. Kornelius für das Dekanat Kempen-Tönisvorst,

Kaplan Johannes W o l t e r s in Schwalmtal (Otl. Waldniel) St. Michael für das Dekanat Brüggen-Schwalmtal.

In die Ewigkeit abberufen

am 21. Januar 1976 Msgr. Dr. phil. Heinrich H o -
s t e n k a m p , Oberstudienrat i. R., geboren am 28.
Juni 1893 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am
29. Mai 1920;

am 1. Februar 1976 Josef W i r t z , geboren am 1. Ju-
ni 1900 in Gangelt-Hastenrath, zum Priester ge-

weiht am 12. Februar 1932 in Aachen, Pfarrer i. R.
von St. Klemens in Waldfeucht (Otl. Braunsrath).

Nr. 48

**Vermischte
kirchliche Nachrichten**

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle
spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das heilige Sa-
krament der Firmung am 6. und 7. November 1975 in
der Pfarrkirche St. Johann B. in Hückelhoven (Otl. Rat-
heim) 199, am 3. Dezember 1975 in St. Pius in Krefeld
(Otl. Gartenstadt) 85 und am 4. und 5. Dezember 1975
in St. Antonius in Mönchengladbach (Otl. Wickrath)
184, insgesamt 468 Firmlingen.

**für die
Diözese Aachen**

Stück 3

Aachen, 15. März 1976

46. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Nr. 49 Wort der Bischöfe zur Fastenaktion
MISEREOR 1976 23

Nr. 50	Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-) Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	24
--------	---	----

Nr. 51	Errichtung von missiones cum cura animarum für Italiener, Kroaten, Portugiesen, Spanier und Ungarn	28
--------	--	----

Nr. 52	Verordnung für die Seelsorge an Ausländern	29
--------	--	----

Nr. 53 Ankündigung zur Fastenaktion MISE-
REOR in den Gottesdiensten an einzel-
nen Fastensonntagen 31

Nr. 54	Die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1976	31
--------	--	----

Nr. 55 Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR 32

Nr. 56 Konzelebration, Weihe und Abholen der
heiligen Öle am Gründonnerstag . . . 32

Nr. 57	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	32
--------	---	----

Nr. 58 Hinweise für die Feier in der Osternacht 33

Nr. 59	Begräbnisfeier während des Triduum Paschale	33
--------	--	----

Nr. 60	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Pader- born	33
--------	--	----

Nr. 61	Sonderhefte für Taufe, Trauung und Be- gräbnismesse	33
--------	--	----

Nr. 62	Auftrag und Chance kirchlicher Frauenarbeit	34
--------	---	----

Nr. 63 Ehe- und Familienrecht-Tagung 34

Nr. 64 Missio-Sonntage 34

Nr. 65 Welttag der geistlichen Berufe am
9. Mai 1976 34

Nr. 66	Druckfehler in der 1. Auflage und in einem Teil der 2. Auflage des neuen Gebetbuches „Gotteslob“	34
--------	--	----

Nr. 67 Nachkonziliare Dokumente 35

Nr. 68 Befragung von Krankenhauspatienten
nach der Religionszugehörigkeit . . . 35

Nr. 69 Priesterexerzitien 35

Nr. 70	Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976	35
--------	--	----

Nr. 71 Urlaubsvertretung im Salzburger Land . 35

Nr. 72 Personalchronik 36

Nr. 73 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 37

**Nr. 49 Wort der Bischöfe
zur Fastenaktion MISEREOR 1976**

Brüder und Schwestern im Herrn!

„Liebe schuldet man jedem Menschen, weil er Mensch ist, und weil er Bruder ist, mein Bruder, unser Bruder“. Dieses Wort unseres Heiligen Vaters berührt eine ganz zentrale Wahrheit unseres christlichen Lebens. Die Bruderliebe, die aus der Liebe zu Gott kommt, gehört zur Mitte unseres Glaubens.

Als Brüder, die das gemarterte und geschundene Antlitz des leidenden Herrn tragen, begegnen uns heute vor allem die Armen und Erniedrigten der Dritten Welt. Es sind die 400 Millionen Menschen, die sich das tägliche Brot nicht oder nur mit Mühe erarbeiten können, das Heer der Kranken in den Slums und den ländlichen Gebieten, in denen es kaum eine medizinische Betreuung gibt, die wachsende Zahl der Arbeitslosen und der sozial oder rassistisch Diskriminierten.

Ist es dann nicht verwegen, im diesjährigen Leitwort der MISEREOR-Aktion zu sagen: „Unser Verzicht — Hoffnung für viele“? Wir wissen, daß unsere kirchliche Hilfe angesichts des Ausmaßes der Not vielfach vor allem zeichenhaft und als Beispiel wirken muß. Im festen Vertrauen auf die biblische Verheißung einer „Neuen Erde“, die zwar in ihrer Vollendung Tat Gottes ist, die aber doch schon — wenigstens ansatzweise — konkrete Gegenwart werden soll, leisten wir als Kirche den Bruderdienst.

Eine wirksame und fühlbare Veränderung der Lebensbedingungen in den ärmsten Ländern ist jedoch nur möglich durch entschiedene Einschränkung in unserem Lebensstil und durch freiwilligen Verzicht auf so manche sogenannten „Errungenschaften“ unserer Wohlstandsgesellschaft. Wir sind von Christus aufgerufen, in Freiheit gegenüber den irdischen Gütern unsere Verantwortung für die Armen und Entrechteten der Dritten Welt unter Beweis zu stellen.

Unsere Fastenaktion ist Zeugnis und Beispiel einer solchen Haltung. Wir rufen Sie daher, Brüder und Schwestern, mit großem Ernst dazu auf, in der vorösterlichen Bußzeit mit besonderer Wachsamkeit das Notwendige vom Überflüssigen zu scheiden und die ersparten Mittel in der MISEREOR-Kollekte für die leidende Menschheit zur Verfügung zu stellen.

Aachen, den 24. Februar 1976

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 50 **Verordnung**
über den Gebrauch von Wein
bei der Eucharistiefeier
(Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für die Eucharistiefeier gültige, würdige und erlaubte Materie Wein zu sichern, wird aufgrund der kirchlichen Rechtsnormen unter Berücksichtigung des deutschen Weingesetzes (14. Juli 1971), der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (15. Juli 1971), der Landesverordnungen weinbautreibender Bundesländer zur Durchführung des Weingesetzes (1971), der Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung etc. (1973) von den deutschen Bischöfen folgende Meßweinverordnung für ihre (Erz-)Bistümer beschlossen:

A. Inländische Weine

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Qualitätsweine b. A. können zur Feier der hl. Eucharistie benutzt werden. Die Anreicherung dieser Weine darf nur als Trockenzuckerung erfolgen, und zwar in den z. Zt. gültigen Grenzwerten des Europäischen und Deutschen Weinrechts. Naßzuckerung ist für die Bereitung von Meßwein ausdrücklich verboten.

(dazu Anmerkung S. 25)

2. Qualitätsweine mit Prädikat

Qualitätsweine mit Prädikat können zur Feier der

hl. Eucharistie benutzt werden. Allen Weinen dieser Gruppe darf nach dem deutschen Weingesetz kein Zucker zugesetzt werden. Der Alkoholgehalt dieser Weine ist für ihre Haltbarkeit ausreichend und stammt ganz aus dem Zucker der Weintrauben.

(dazu Anmerkung S. 25/26)

3. Naturreine Weine älterer Jahrgänge

Naturreine Weine älterer Jahrgänge, die vor Inkrafttreten des neuen Weinrechts bereitet wurden, sind als Meßweine zugelassen.

(dazu Anmerkung S. 26)

Qualitätsweine b. A. und Qualitätsweine mit Prädikat unterliegen einer amtlichen Qualitätsprüfung, bevor sie in den Handel kommen dürfen. Die Flaschenetikette beider Weingruppen müssen die amtliche Prüfungsnummer tragen.

4. Inländische Weine, die als Meßwein nicht zugelassen sind

Als Meßwein nicht zugelassen sind die im Weingesetz als Tafelweine bezeichnete Gruppe von Weinen.

(dazu Anmerkung S. 26)

B. Ausländische Weine

Für Weine, die als geeignet zur Feier der hl. Eucharistie aus dem Ausland importiert werden, gilt folgendes:

1. Meßweine aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Diese Weine müssen wie seither ein Zeugnis über Herkunft, Art des Weines sowie ein kirchenamtliches Leumundszeugnis über die Erzeuger- und Lieferfirma besitzen, aus dem hervorgeht, daß man vertrauen kann, daß diese Weine gewissenhaft als Meßwein hergestellt, bearbeitet und transportiert worden sind und somit unbedenklich zur Feier des hl. Opfers verwendet werden können. Für diese Weine gelten auch die Brüsseler EG-Verordnungen vom 1. 6. 1970, zu deren Einhaltung alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind. Dem Meßweinimporteur obliegt die Pflicht des Nachweises, daß der importierte Meßwein dieser Meßwein-Verordnung entspricht.

(dazu Anmerkung S. 26)

2. Meßweine aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Meßweine, die aus Ländern importiert werden, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, müssen ein Zeugnis über Herkunft und Art des Weines, ein kirchenamtliches Leumundszeugnis über die Erzeuger- und Versandfirma besitzen. Sie müssen von einer amtlichen Untersuchungsstelle im Inland geprüft sein, wenn sie nicht von einem Zeugnis einer ausländischen Fachanstalt begleitet sind, das eine inländische Untersuchung ersetzt (Bekanntmachung des Bundesmin. f. J. F. u. G. gemäß § 5 WeinÜbwVO im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31. 12. 1974). Von der Befreiung von der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 9 der WeinÜbwVO darf kein Gebrauch gemacht werden.

(dazu Anmerkung S. 26)

C. Ausnahmegenehmigung für verkehrswidrige Erzeugnisse

Verkehrswidrige Erzeugnisse, die aufgrund einer erwirkten Ausnahmegenehmigung nach § 54 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein vom 14. 7. 1971 dennoch in den Handel gebracht werden dürfen, sind als Meßwein nicht zugelassen.

(dazu Anmerkung S. 26)

D. Weinbehandlungsstoffe

Als Weinbehandlungsstoffe sind alle Stoffe verboten, die nicht ausdrücklich in den entsprechenden Gesetzen des Ursprungslandes, für inländische Weine im § 2 der Verordnung über Wein und weinhaltige Getränke vom 15. 7. 1971 und vom 30. 3. 1973 erlaubt sind. Die Anwendung dieser Behandlungsstoffe muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

(dazu Anmerkung S. 26)

E. Bezeichnung „Meßwein“

Die Meßwein-Flaschen sind mit der zusätzlichen Bezeichnung „Meßwein“ zu versehen.

(dazu Anmerkung S. 26)

F. Zulassung von Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händlern

Die Bezieher von Meßwein sind verpflichtet, diesen bei einem von der bischöflichen Behörde bevollmächtigten MW-Produzenten bzw. MW-Händler zu kaufen. Zur Sicherung der Vertrauenskette vom Hersteller über den Händler bis hin zum Bezieher ist eine formelle Autorisierung der betreffenden Firmen bzw. Personen geboten. Die konkrete Form dieser Autorisierung bestimmen die einzelnen (Erz-)Bistümer selbst in einem Zusatz zu dieser Verordnung.

(dazu Anmerkung S. 26)

G. Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Meßweinbestimmungen des Bistums Aachen außer Kraft.
3. Die nachstehenden „Anmerkungen“ sind wesentlicher Bestandteil dieser Meßweinverordnung.

Für das Bistum Aachen:

† Klaus

Bischof von Aachen

Anmerkungen

zur Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Es geht der katholischen Kirche bei der Frage des Meßweines um eine wichtige Sache. Handelt es sich doch um die Bereitstellung und Sicherung einer der beiden Materien für die Eucharistiefeier.

Die deutschen Bischöfe sahen sich deshalb durch das neue Weingesetz und die diesbezüglichen Verordnungen sowie durch die neueste römische Entscheidung vom 6. 5. 1974 veranlaßt, diese Verordnung über den

Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier gemeinsam zu erlassen.

Das Rescript der Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei vom 6. 5. 1974 (Prot. Nr. 412/57) an den H. H. Erzbischof von Freiburg i. Br., auf dessen Anfrage vom 28. 11. 1973, sagt: „Als Meßwein kann auch trocken-gezuckerter Wein benutzt werden, soweit diese Beigabe zu reinen Konservierungszwecken nötig war und nicht die Substanz des Weines verändert.“

Durch dieses römische Schreiben wurde der Forderung des Missale Romanum ed. typica 1970 Nr. 282 eine gemäße Auslegung gegeben. „Vinum pro celebratione eucharistica debet esse ex genimine vitis (cf. Lc 22,18) naturale et merum, idest extraneis substantiis non admixtum.“

Bei Abfassung dieser einheitlichen MW-Verordnung für alle (Erz-)Bistümer war man bestrebt, die kirchlichen Rechtsnormen und die staatlichen Rechtsnormen in einer so wichtigen und komplexen Angelegenheit, wie die des Meßweines, möglichst zu harmonisieren.

A. Inländische Weine

Bezüglich der Terminologie sei gesagt, daß das neue Weinrecht bei deutschen Weinen eine Einteilung in drei Qualitätsgruppen vorsieht:

- a) Tafelweine,
- b) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b. A.),
- c) Qualitätsweine mit Prädikat.

Allen drei Weingruppen kann nicht ohne weiteres, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, die Meßwein-Qualität zugesprochen werden. Daher resultiert die Notwendigkeit zeitgemäßer, kirchlicher Meßweinverordnungen, auch hinsichtlich der inländischen Weine.

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Ein von Natur aus unselbständiger Wein ist weder genießbar noch auch haltbar, weil er zu wenig Alkohol besitzt. Durch die Trockenzuckerung wird er sowohl genießbar als auch haltbar. In diesem Sinne dient die Zuckerung sicher Konservierungszwecken, wenn auch keinen ausschließlichen, weil der Wein in der Regel durch die Zuckerung zugleich auch harmonisch wird. Beides kann man aber nicht trennen. Sicher wird die Substanz des Weines nicht verändert, wenn höchstens ein Drittel des „tatsächlichen“, d. h. im Endprodukt analytisch nachweisbaren Alkohols der Gärung des Zuckerzusatzes entstammt, zwei Drittel aber „de genimine vitis“ sind. Das läßt sich mit hinreichender Genauigkeit vorher berechnen und die Zuckerung danach bemessen.

Dabei ist zu betonen, daß die Anreicherung nur als Trockenzuckerung erfolgen darf. Naßzuckerung ist für die Bereitung von Meßwein ausdrücklich verboten, obwohl nach dem deutschen Weingesetz dies bis zum 30. 6. 1979 erlaubt ist.

Qualitätsweine b. A. werden einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen und müssen auf dem Etikett eine amtliche Prüfungsnummer tragen.

2. Qualitätsweine mit Prädikat

Diese Spitzengruppe deutscher Weine beinhaltet die Prädikate:

Kabinett — Spätlese — Auslese — Beerenauslese — Trockenbeerenauslese — Eiswein.

Diesen Weinen darf nach dem deutschen Weingesetz kein Zucker zugesetzt werden. Ihr Alkoholgehalt stammt ganz und gar aus dem Zucker der Weintraube. Dem Weingesetz entsprechend unterliegen auch diese Weine einer amtlichen Qualitätsprüfung, bevor sie in den Handel kommen dürfen. Sie müssen auf dem Etikett die amtliche Prüfungsnummer tragen.

3. Naturreine Weine älterer Jahrgänge

Es sind dies Weine, deren Alkoholgehalt ganz aus dem Zucker der Weintraube stammt. Diese Weine, hergestellt vor Inkrafttreten des neuen Weingesetzes, tragen wohl auf dem Etikett keine Qualitätsprüfungsnummer, entsprechen aber sonst den jetzigen Qualitätsweinen mit Prädikat.

4. Inländische Weine, die als Meßwein nicht zugelassen sind

a) Grundsätzlich könnte auch ein entsprechend bereiteter Tafelwein zur Feier der hl. Messe zugelassen werden. Voraussetzung wäre allerdings, daß er den für Meßwein geltenden Kriterien entspräche. Zum Zwecke seiner Haltbarkeit dürfte die Anreicherung des Alkohols durch Trockenzuckerung höchstens ein Drittel des „natürlichen“ Zuckers betragen oder aber die Verbesserung müßte mit Mostkonzentrat geschehen.

b) Da aber die im Weingesetz erlaubte Menge des zugesetzten Zuckers im Vergleich zum „natürlichen“ Zucker höher liegen kann als das Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln, besteht hier eine Gefahrenquelle sowohl bei Herstellung, Bearbeitung (Verschnitt), Lagerung, Expedition und Handel.

Es gäbe nämlich Tafelweine, die geeignet wären zur Feier der hl. Eucharistie und solche, die es nicht sind. Außerdem unterliegen die Tafelweine nur den allgemeinen Überwachungsbestimmungen seitens des Staates (Weinüberwachungs-VO vom 15. 7. 1971) und nicht einer amtlichen Qualitätsprüfung mit Erteilung einer Prüfungsnummer für die Flaschenetikette bei positivem Prüfungsergebnis.

Ferner gebieten Glaube, Ehrfurcht und Liturgieverständnis, daß bei der Feier des hl. Opfers nicht die allerniedrigste Qualitätsgruppe (Tafelweine, Schöppchenweine) verwendet wird gegenüber einer Bevorzugung qualifizierter Weine im privaten Bereich.

B. Ausländische Weine

1. Weine aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft
Für die Weine dieser Länder gelten die Brüsseler EG-Weinverordnungen vom 1. 6. 1970. Alle Mitgliedsstaaten sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Dies gewährleistet die Qualifikation des Weines. In Verbindung mit den kirchlicherseits geforderten Zeugnissen dürfte ausreichende Sicherheit bestehen, daß der über eine Vertrauenskette importierte Meßwein geeignet ist zur Feier des hl. Opfers.

2. Meßweine aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Wenn ausländische Fachanstalten durch die Bun-

desregierung anerkannt sind, ist es den Untersuchungsanstalten verwehrt, auf Antrag der Importeure Untersuchungsaufträge entgegenzunehmen. Der § 4 Abs. 9 der WeinÜbVVO befreit Wein von der Prüfung, wenn es sich nachweislich um Kultweine handelt.

C. Ausnahmegenehmigung für verkehrswidrige Erzeugnisse

Heiligkeit und Würde der Eucharistiefeier sowie das Liturgieverständnis verbieten die Verwendung fehlerhafter Weine, die nachträglich durch Behandlung mit besonderen Mitteln und eine erwirkte Ausnahmegenehmigung doch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

D. Weinbehandlungsstoffe

Daß alle Weinbehandlungsstoffe für Meßwein verboten sind, die nicht ausdrücklich in den entsprechenden Gesetzen erlaubt werden, gibt die Gewähr dafür, daß dem zur Feier des hl. Opfers bestimmten Wein weder art-eigene Stoffe entzogen, noch artfremde Stoffe zugeführt worden sind.

Eine Aufstellung der gesetzlich zugelassenen Behandlungsstoffe und Höchstmengen erfolgt auf Seite 27 dieser „Anmerkungen“.

E. Bezeichnung „Meßwein“

Um jede Verwechslung der als Meßwein geeigneten und zugelassenen Weine mit nicht zugelassenen zu vermeiden, ist die zusätzliche Etikettierung als „Meßwein“ vorgeschrieben. Die Bezeichnung „Meßwein“ ist durch Art. 1 Ziff. 3 b der Verordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. 3. 1973 (BGBl. 1973 I, S. 246) „im geschäftlichen Verkehr mit Institutionen“, die Wein zu kultischen Zwecken verwenden, gestattet.

F. Zulassung von Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händlern

Bei einer solchen Materie, wie es der Meßwein ist, scheint eine gewisse Autorisierung der mit der MW-Herstellung und MW-Lieferung befaßten Personen zur Sicherung einer gültigen, erlaubten und würdigen Materie des hl. Opfers geboten. Es bleibt jedem (Erz-)Bischof vorbehalten, die konkrete Form der Autorisierung zu bestimmen. Hier bieten sich an, die förmliche Vereidigung, die sogenannte Verpflichtung bzw. Inpflichtnahme durch den Generalvikar oder durch seinen Beauftragten (z. B. Dekan, Pfarrer). Die Autorisierung eines MW-Produzenten bzw. MW-Händlers durch eine (Erz-)Diözese hat Gültigkeit für alle übrigen. Alle Einzelheiten, d. h. Fragen wie: Zahl der autorisierten MW-Produzenten und MW-Händler, Dauer ihrer Inpflichtnahme, Regelung über Ausscheiden oder Wechsel der in Pflicht genommenen Personen (Firmeninhaber, verantwortlicher Kellermeister), Aufgabe des Betriebes und ähnliche Fragen regeln die einzelnen (Erz-)Bistümer in einem eigenen Zusatz zu dieser Verordnung.

Zu D. Weinbehandlungsstoffe

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1971, Teil I
Verordnung

über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke

(Wein-Verordnung)
Vom 15. Juli 1971

Aufgrund des § 1 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 8, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 3, §§ 33, 34 Abs. 2, § 46 Abs. 4 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, §§ 49, 50, 51 Abs. 3, § 53 Abs. 3, § 60 Abs. 1, §§ 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I, S. 893) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Umrechnung von Oechslegraden in Alkoholgrade
(zu § 1 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes in Grad (A°) aus den Oechslegraden (Oe°) erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anwendbar.

§ 2

Behandlungsstoffe und Höchstmengen

(zu § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 6, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 2 und 4, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 3, §§ 33, 47 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Inländischem Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen dürfen nur folgende Stoffe zugesetzt werden:

1. flüssige Reinzuchthefer oder im eigenen Betrieb gewonnene frische, flüssige Weinhefe;
2. gasförmige oder verdichtete Kohlensäure [E 290] oder bei der Gärung von Most, Jungwein oder Wein entstehende Kohlensäure;
3. Schwefel oder Schwefelschnitten aus Schwefel, gereinigt;
4. reine, gasförmige schweflige Säure [E 220], auch in destilliertem Wasser gelöst, mit einem Gehalt von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxyd;
5. reines Kaliumdisulfit [E 224], auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt;
6. L(+)-Ascorbinsäure, kristallisiert, bis zu einer Menge von 150 Milligramm in einem Liter;
7. Diäthylcarbonat, unmittelbar vor der Abfüllung auf Flaschen. Das verwendete Diäthylcarbonat muß den in der Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen entsprechen. Der pH-Wert des Erzeugnisses darf 4,0 nicht überschreiten und der Zusatz des Diäthylcarbonats muß so bemessen sein, daß bei der Abgabe des Erzeugnisses in einem Liter nicht mehr als ein Milligramm Diäthylcarbonat und nicht mehr als 10 Milligramm Diäthylcarbonat enthalten sind; das Diäthylcarbonat muß so zugesetzt werden, daß seine gleichmäßige Verteilung im Wein gewährleistet ist;
8. im Wein gelöste Wels-, Stör- oder Hausenblase;
9. Gelatine oder Gelatine in wässriger Lösung, sofern der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert be-

trägt und der Gehalt an schwefliger Säure 2,5 Gramm in einem Liter nicht übersteigt;

10. flüssiges Eiweiß (Eiklar) aus Hühnereiern, das den Anforderungen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 944) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
11. Tannin, gepulvert, bis zu einer Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter;
12. technisch reines Kieselöl in wässriger Lösung, dessen Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens 15 vom Hundert beträgt;
13. Bentonit, das den in der Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entspricht;
14. Kaliumhexacyanoferrat (II), gepulvert, rein, sofern die erforderliche Menge von einem Sachkundigen verantwortlich ermittelt und der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen verbleiben;
15. inerte Filterhilfsstoffe, insbesondere Asbest, Kieselgur und Zellulose;
16. Aktivkohle, die den in der Anlage 2 Abschnitt III festgelegten Anforderungen entspricht. Sie darf nicht zum Zwecke der Entfernung des Rotweinfarbstoffes verwendet werden;
17. Polyvinylpyrrolidon (PVPP), das den in der Anlage 2 Abschnitt IV festgelegten Anforderungen entspricht, bis zu einer Menge von 2,5 Gramm in einem Liter;
18. kolloidales reines Silberchlorid auf inertem Trägermaterial unter anschließender Verwendung von Kaliumhexacyanoferrat (II) und anderer Schönungsmittel. Die Behandlung muß so durchgeführt werden, daß in dem fertigen Erzeugnis nicht mehr als 0,1 Milligramm Silber in einem Liter verbleiben;
19. reine Sorbinsäure [E 200] oder reines Kaliumsorbat [E 202] bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure; der Zusatz ist, sofern er 40 Milligramm in einem Liter übersteigt, durch die Worte „mit Konservierungsstoff Sorbinsäure“ kenntlich zu machen;
20. pektolytische Enzyme;
21. reiner, gasförmiger Stickstoff;
22. Metaweinsäure bis zu einer Menge von 200 Milligramm in einem Liter.

Soweit die in Satz 1 bezeichneten Stoffe im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, müssen sie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

(2) Zur Entsäuerung von Erzeugnissen, die zur Herstellung von inländischem Qualitätswein b. A. bestimmt sind, darf neutrales Kaliumtartrat nicht verwendet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für inländischen Likörwein und inländische weinhaltige Getränke sowie für die Behandlung von ausländischem Wein, Traubenmost und Likörwein sowie ausländischen weinhaltigen Getränken im Inland.

(4) Bei Wein, Traubenmost, Likörwein und wein-

haltigen Getränken darf der Gehalt an den in der Anlage 3 aufgeführten Stoffen die dort angegebenen Höchstmengen nicht übersteigen.

(5) Bei der Herstellung von inländischen weinhalten Getränken dürfen die in der Anlage 1 Nr. 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I, S. 1389) aufgeführten Stoffe nicht zugesetzt werden; in ausländischen weinhalten Getränken dürfen sie nicht enthalten sein.

Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung etc.
vom 30. 3. 1973

Artikel 1

Die Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I, S. 926) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 9 Abs. 6“ ersetzt durch den Hinweis „§ 9 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „destilliertem“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

cc) In Satz 1 Nr. 19 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I, S. 762) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darf nicht geeignet sein, den Wein geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1 des Weingesetzes wird der Höchstgehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Tokayer (Tokaj) führen darf, auf 2000 Milligramm und für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Sherry (Jerez) führen darf, auf 2500 Milligramm in einem Liter festgesetzt.“

Diese „Anmerkungen“ sind wesentlicher Bestandteil der Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatz zum Buchstaben „F“ der Verordnung und der Anmerkungen:

Die Autorisierung von Meßwein-Händlern im Bistum Aachen wird zu späterer Zeit geregelt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 51 Errichtung von *missiones cum cura animarum* für Italiener, Kroaten, Portugiesen, Spanier und Ungarn

Hiermit werden unter Bezugnahme auf das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. „*Pastoralis migratorum cura*“ vom 15. August 1969 und auf Art. 33 Abs. 2 der Instruktion der Kongregation für die Bischöfe zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 folgende *missiones cum cura animarum* errichtet:

1. *Missio cum cura animarum* für die Italiener in Krefeld

Zu ihr gehören alle Italiener in der Region Krefeld sowie die Italiener in den Dekanaten Kempen-Tönisvorst und Willich in der Region Kempen-Viersen.

2. *Missio cum cura animarum* für die Italiener in Mönchengladbach

Zu ihr gehören alle Italiener in der Region Mönchengladbach, in der Region Heinsberg sowie in den Dekanaten Brüggen-Schwalmtal, Nettetal-Grefrath und Viersen in der Region Kempen-Viersen.

3. *Missio cum cura animarum* für die Italiener in Aachen

Zu ihr gehören alle Italiener in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel.

4. *Missio cum cura animarum* für die Spanier in Krefeld

Zu ihr gehören alle Spanier in der Region Krefeld sowie die Spanier in den Dekanaten Kempen-Tönisvorst, Willich, Nettetal-Grefrath und Brüggen-Schwalmtal in der Region Kempen-Viersen.

5. *Missio cum cura animarum* für die Spanier in Mönchengladbach

Zu ihr gehören alle Spanier in der Region Mönchengladbach sowie die Spanier im Dekanat Viersen in der Region Kempen-Viersen.

6. *Missio cum cura animarum* für die Spanier in Alsdorf

Zu ihr gehören alle Spanier in den Regionen Aachen-Stadt und Heinsberg sowie die Spanier in den Dekanaten Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen in der Region Aachen-Land.

7. *Missio cum cura animarum* für die Spanier in Stolberg

Zu ihr gehören alle Spanier in den Regionen Düren und Eifel sowie die Spanier in den Dekanaten Stolberg-Nord, Stolberg-Süd und Eschweiler in der Region Aachen-Land.

8. *Missio cum cura animarum* für die Kroaten in Mönchengladbach

Zu ihr gehören alle Kroaten in den Regionen Mönchengladbach, Krefeld und Kempen-Viersen.

9. *Missio cum cura animarum* für die Kroaten in Aachen

Zu ihr gehören alle Kroaten in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Eifel und Heinsberg.

10. Missio cum cura animarum für die Portugiesen in Krefeld
Zu ihr gehören alle Portugiesen in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen und Mönchengladbach.
11. Missio cum cura animarum für die Portugiesen in Geilenkirchen
Zu ihr gehören alle Portugiesen in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Eifel und Heinsberg.
12. Missio cum cura animarum für die Ungarn im Bistum Aachen
Zu ihr gehören alle Ungarn, die sich im Bistum Aachen aufhalten.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der errichteten Mission ergeben sich aus Art. 39 der obengenannten Instruktion sowie aus der nachstehenden Verordnung über die Seelsorge der Ausländer vom 9. Februar 1976.

Aachen, den 9. Februar 1976

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 52 **Verordnung für die Seelsorge an Ausländern**

Zur Wahrnehmung der Seelsorge der sich im Bistum Aachen aufhaltenden Ausländer werden, soweit es sich als notwendig erweist, nach Maßgabe des Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“ (PMC) vom 15. August 1969 und der Instruktion vom 22. September 1969 über die Seelsorge der Ausländer (KA 1970 Beilage 28) und gemäß den in diesem Erlaß gegebenen Richtlinien Ausländer-Missionen eingerichtet.

I. Rechtliche Umschreibung der Ausländer-Missionen

1. Die Ausländer-Mission ist ein räumlich festumgrenzter Seelsorgebezirk mit zugehöriger Gemeinde, in welchem der Ausländer-Missionar als verantwortlicher Seelsorger in Unterordnung unter den Bischof von Aachen die Seelsorge der ihm anvertrauten Gläubigen ausübt.
2. a) Die Ausländer-Mission wird durch Bischöfliche Urkunde eingerichtet.
b) In der Errichtungsurkunde wird das Gebiet der Ausländer-Mission festgesetzt.
3. Zur Ausländer-Mission gehören alle in ihrem Gebiet weilenden Personen der Nation oder des Sprachgebietes, für deren Angehörige die Mission eingerichtet wird, gleichviel zu welchem Zweck und wie lange sie sich in diesem Gebiet aufhalten.

II. Rechtliche Stellung der Ausländer-Missionare

4. a) Die Leiter der Ausländer-Missionen werden vom Bischof von Aachen ernannt. Sie haben vor ihrer Ernennung den Nachweis zu führen, daß sie im Besitz der nötigen Dokumente der Bischofskon-

ferenz ihres Herkunftslandes sind. Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Director operum de emigratione in Bonn und dem für die jeweilige Mission zuständigen Delegaten (PMC 36).

b) Der Bischof kann dem Ausländer-Missionar den Titel eines Pfarrers verleihen.

c) Die Ernennung des Ausländer-Missionars erfolgt auf Widerruf.

5. a) Der Ausländer-Missionar ist hinsichtlich der seelsorglichen Rechte und Pflichten gegenüber den Gläubigen seiner Mission dem Ortspfarrer gleichgestellt.

b) Er hat demgemäß ordentliche Beichtgewalt und ordentliche Trauungsvollmacht sowie das Recht zur Spendung der Notfirmung.

c) Mit der Ernennung erhält er übertragene Beichtvollmacht für alle Gläubigen innerhalb des Bistums Aachen; demgemäß ist er zum Beicht hören auch in den übrigen Bistümern ermächtigt, mit denen der Bischof von Aachen Abmachungen über den Austausch der Beichtvollmacht getroffen hat.

d) Der Ausländer-Missionar ist zur Applikation der heiligen Messe für seine Gemeinde nicht verpflichtet. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, öfters im Jahr das heilige Meßopfer für seine Gemeinde darzubringen.

6. a) Die Vollmachten der Ausländer-Missionare sind nicht ausschließlich, sondern kumulativ mit denen des Ortspfarrers (PMC 39, 3). Demgemäß werden durch die Beauftragung der Ausländer-Missionare die Befugnisse der Ortspfarrer gegenüber den Gläubigen der Ausländer-Mission hinsichtlich der Seelsorge und der Sakramentenspendung nicht beeinträchtigt.

b) Die Gläubigen der Ausländer-Mission haben das Recht, sich wegen des Sakramentenempfangs und der Vornahme einer Trauung oder Beerdigung nach freier Wahl an den zuständigen Ausländer-Missionar oder an den Ortspfarrer zu wenden.

c) Der Ausländer-Missionar ist verpflichtet, die in can. 470 CIC genannten Kirchenbücher und eine Personenkartei zu führen. Er hat ferner für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der amtlichen Akten Sorge zu tragen.

d) Er ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt und kann in gleicher Weise wie der Pfarrer amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern ausstellen.

e) Bei Aufhebung der Mission gehen die Kirchenbücher und das Dienstsiegel zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung an das Diözesanarchiv.

7. a) Der Ausländer-Missionar ist gehalten, für seinen Seelsorgebezirk nach Möglichkeit eine feste Ordnung für Gottesdienst und Seelsorge aufzustellen und einzuhalten.

b) Er hat Anspruch darauf, daß ihm für die Abhaltung des Gottesdienstes und für die Spendung der Sakramente innerhalb seines Sprengels Kirchen und Kapellen zur Verfügung gestellt werden. Im Bedarfsfalle kann er auch die Kirche oder Kapelle

einer Ordengenosenschaft in Anspruch nehmen. Ort und Zeit seines Dienstes sollen unter Berücksichtigung der seelsorglichen Erfordernisse durch Vereinbarung zwischen ihm und dem zuständigen Rektor der Kirche geregelt werden.

c) In gleicher Weise sind ihm die erforderlichen Räume für Religionsunterricht und Standesseelsorge zur Verfügung zu stellen.

d) Auftretende Schwierigkeiten sollen im Geiste brüderlichen Entgegenkommens bereinigt werden. Falls eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu berichten. Das gleiche gilt, wenn durch Inanspruchnahme von Kirchen oder sonstigen Räumlichkeiten außerordentliche Kosten entstehen.

8. a) Der Ausländer-Missionar hat die Taufen, Firmungen, Trauungen und Beerdigungen von Angehörigen seiner Mission unter laufender Nummer in das entsprechende Kirchenbuch der Mission einzutragen und zwar mit genauer Angabe, an welchem Ort und in welcher Kirche diese Amtshandlung vorgenommen wurde.

b) Er hat ferner dem Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen wurden, darüber Mitteilung zu machen und dabei auch anzugeben, unter welcher Nummer er sie in seinem Kirchenbuch eingetragen hat. — Der Ortspfarrer trägt den betreffenden Akt unter laufender Nummer in sein Pfarrbuch ein und vermerkt dabei auch die Nummer, unter der er im Pfarrbuch der Ausländer-Mission eingetragen ist.

c) Falls die betreffende Person nicht in der Pfarrei wohnt, in welcher die Amtshandlung vorgenommen wurde, hat der Ausländer-Missionar auch dem Pfarrer des Wohnortes amtlich Mitteilung gemäß Abs. b) zu machen oder die Mitteilung zwecks Weiterleitung an das Bischöfliche Generalvikariat zu senden. — Der Pfarrer des Wohnortes trägt den betreffenden Akt ebenfalls in sein Pfarrbuch ein, jedoch nicht unter laufender Nummer.

d) Wenn ein Geistlicher des Bistums Aachen oder ein auswärtiger Geistlicher eine solche Amtshandlung bei einem Angehörigen der Ausländer-Mission vorgenommen hat, muß er dies dem zuständigen Missionar mitteilen; auch die Firmung eines Angehörigen der Mission ist dem Ausländer-Missionar mitzuteilen. Der Ausländer-Missionar trägt diesen Akt in seine Kirchenbücher ein.

9. a) Rechtsgeschäfte für die Ausländer-Mission werden durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen abgeschlossen, das im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausländer-Missionar handelt.

b) Die Finanzierung der Ausländer-Mission erfolgt über die Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat nach den geltenden Richtlinien und im Rahmen schriftlich gegebener Deckungszusagen.

c) Die Ausländer-Mission ist verpflichtet, neben den Zuschüssen des Generalvikariates alle weiteren Zuschüsse und sonstigen Einnahmen in Anspruch zu nehmen, über alle Einnahmen und Aus-

gaben Buch zu führen und der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ auf Anforderung alle diesbezüglichen Unterlagen mit Belegen zur Verfügung zu stellen.

10. a) Die Ausländer-Missionare und ihre Hilfsgeistlichen unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung wie auch hinsichtlich ihrer priesterlichen Lebensführung der Jurisdiktion des Ortsobherhirten von Aachen, auch wenn sie einer exemten Ordengenosenschaft angehören.

b) Die im Bistum Aachen geltenden Bestimmungen über die Visitation durch den Bischof finden sinngemäß Anwendung für die Ausländer-Missionare.

c) Wegen der damit verbundenen kirchenrechtlichen Verpflichtungen bedarf der Vertreter des Missionars, falls er nicht schon im Bistum Aachen tätig ist, der Bestellung durch den Bischof.

11. a) Der Ausländer-Missionar ist stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrates in dem Dekanat, in welchem sich der Amtssitz seiner Ausländer-Mission befindet.

b) Er soll auch an den sonstigen Veranstaltungen des Dekanats teilnehmen. Insbesondere wird ihm der Besuch der Priester-Rekollektionen und der Pastorkonferenzen der entsprechenden Region empfohlen.

c) Er soll sich angelegen sein lassen, die Zusammenarbeit mit den Pfarrern zu pflegen, in deren Pfarrei sich Angehörige seiner Ausländer-Mission befinden.

12. Mit pastoraler Klugheit soll er seine Gläubigen darauf hinweisen, daß sie verpflichtet sind, sich an der Aufbringung der für die Seelsorge erforderlichen Mittel durch Beiträge zu beteiligen. Bei allen heiligen Messen hat er eine Kollekte zu halten.

13. a) Für die Besoldung der Leiter und anderer Geistlicher der Ausländer-Mission gelten die diözesanrechtlichen Bestimmungen der Geistlichen-Besoldungs-Ordnung im Bistum Aachen.

b) Jeder Ausländer-Missionar ist verpflichtet, durch eine ausreichende Krankenversicherung Vorsorge zu treffen, daß er in Krankheitsfällen, besonders bei Krankenhausaufenthalt, eine genügende finanzielle Sicherung besitzt. Eine solche Versicherung ist die Voraussetzung dafür, daß nach den Richtlinien des Bistums eine Beihilfe zu den Krankheitskosten gewährt wird. Es wird empfohlen, die Krankenversicherung durch das Bistum bei der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. vornehmen zu lassen.

c) Auch haben die Geistlichen der Ausländer-Mission für die Erfüllung der Versicherungspflicht, insbesondere hinsichtlich der Altersversorgung, ihrer Haushälterin Sorge zu tragen.

III. Anweisung für die Seelsorger des Bistums

14. Die Pfarrer und alle Seelsorger des Bistums sind von Amts wegen verpflichtet, die in ihrem Bezirk weilenden katholischen Ausländer zu betreuen. Sie sollen sich einerseits bewußt sein, daß auch

die Gläubigen der Ausländer-Mission ihre Pfarrkinder bleiben, andererseits jedoch dem Ausländer-Missionar hinsichtlich ihrer Seelsorge den Vorrang einräumen.

15. a) Sie sind gehalten, die seelsorgliche Tätigkeit der Ausländer-Missionare nach Kräften zu unterstützen, die Rechte derselben zu achten und ihnen die erforderlichen Mitteilungen über die in ihrer Pfarrei befindlichen Ausländer und über die seelsorglichen Amtshandlungen gemäß Art. 9 zu machen.

b) Sie sollen sich der Ausländer-Missionare in mitbrüderlicher Liebe annehmen, ihnen mit Rat und Tat beistehen und sie in ihre Zusammenkünfte aufnehmen.

16. Der Pfarrer soll sich bemühen, den katholischen Ausländern den Zugang zum kirchlichen Leben der Pfarrei und zu den katholischen Vereinigungen zu ermöglichen.

Aachen, den 9. Februar 1976

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 53 Ankündigung zur Fastenaktion MISEREOR in den Gottesdiensten an einzelnen Fastensonntagen (Zur freien Verwendung)

Aachen, 9. März 1976

3. Fastensonntag

„Unser Verzicht — Hoffnung für viele“. Das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion MISEREOR nennt in großer Schlichtheit und Kürze das, was uns der Glaube heute abverlangt: eine solidarische, über den Kreis der Familie und der eigenen Gemeinschaft hinausreichende Verantwortung für die Menschen, die alle Geschöpfe des einen Vaters und Brüder Christi sind.

Die Aufforderung des Herrn zur Armut, die wir gerade in dieser Fastenzeit in ihrer tieferen Bedeutung erfassen sollten, erfährt heute eine neue Dringlichkeit. Nur in der Freiheit gegenüber den irdischen Gütern, die uns als Gabe und Möglichkeit vom Schöpfer anvertraut sind, werden wir unser Leben in weltweiter, gläubiger Verantwortung gestalten können.

Sind wir bereit, auf manche sogenannte Errungenschaften unserer Wohlstandsgesellschaft, auf die Übersteigerungen in Lebenshaltung, Mode und Freizeit zu Gunsten der notleidenden Menschen zu verzichten? Diese Frage klingt hart und ungewohnt für unsere Ohren. Als Kirche und Volk Gottes auf der Pilgerschaft dürfen wir ihr jedoch nicht ausweichen, sondern müssen unser tägliches Tun und Lassen danach einrichten. Hoffnung in den armen Ländern ist nicht möglich ohne unseren brüderlichen Verzicht.

4. Fastensonntag

Am heutigen Sonntag wenden sich die deutschen Bischöfe mit einem eindringlichen Aufruf zur Unterstützung der Aktion MISEREOR an uns. Die Fastenkollekte selbst wird am kommenden Sonntag, dem 4. April, in allen Gottesdiensten gehalten. Die Zeitungen, die heute ausgeteilt werden, wollen über die Arbeit von MISEREOR informieren und Rechenschaft über die Verwendung der Gelder geben.

Diejenigen, die am kommenden Sonntag nicht in unserer Gemeinde weilen, seien auf den Opferstock „Fastenopfer MISEREOR“ hingewiesen, der bis zum Weißen Sonntag aufgestellt ist.

5. Fastensonntag

Wir halten heute in allen Gottesdiensten unserer

Pfarrgemeinde die MISEREOR-Kollekte. Es ist nun bereits das 18. Mal, daß uns die Bischöfe zu dieser Kollekte auffordern. Mit der größer gewordenen Bevölkerung in vielen armen Ländern, mit der wachsenden Abhängigkeit aller Länder voneinander sind die Probleme nicht geringer geworden. Im Gegenteil: für eine ganze Reihe von Entwicklungsländern ergeben sich existenzbedrohende Situationen. Die Menschen wissen vielfach nicht mehr, wie sie morgen leben sollen.

Geben sie daher in großzügiger Weise von dem, was sie eingespart haben. Unser Werk MISEREOR ist ein verlässlicher Partner der Hilfe in annähernd 100 Entwicklungsländern.

Nr. 54 Die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1976

Aachen, 9. März 1976

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1976 soll am 4. Fastensonntag (28. März) und in der Vorabendmesse in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste verlesen oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Für die anderen Sonntage der Fastenzeit werden kleinere Ankündigungen empfohlen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls am 4. Fastensonntag an die Gläubigen gegeben werden.

2. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 4. April 1976, und während der Vorabendmesse in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollten vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen, etwa die Oster-Urlauber.

Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte des Vorjahres mitgeteilt werden.

3. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis

christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an seine Kirche seinen Ausdruck finden.

Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält dafür eine ganze Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit. Empfehlend sei in diesem Jahr vor allem auf das Angebot des Hungertuches nach den Entwürfen eines indischen Künstlers hingewiesen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem Bischoflichen Generalvikariat ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg abzuführen.

Nr. 55 Fastenopfer der Kinder 1976 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 3. März 1976

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet alle Seelsorger, den Kindern bzw. den Gemeinden das Ergebnis des Kinderfastenopfers bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit soll allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, im Namen der beschenkten Diasporakinder in der DDR ein herzliches Dankeswort ausgesprochen werden. Dabei sollte man noch einmal auf die Verwendung des Kinderfastenopfers zu sprechen kommen:

Durchführung des nachmittäglichen Religionsunterrichtes und der Religiösen Kinderwochen

Ausbildung von Seelsorgehelferinnen

Beschaffung der Fahrzeuge

Finanzierung des Benzins

Fahrtgeld zum Gottesdienst und Religionsunterricht und schließlich Anschaffung der notwendigen Religionsbücher.

Das Bonifatiuswerk der Kinder versendet aus Ersparnisgründen keine Dankschreiben an die einzelnen Gemeinden. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Das Kinderfastenopfer ist getrennt von der Weißen Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten unter Verwendung der übersandten Überweisungsträger auf das Konto der Bistumskasse Aachen bei der Pax-Bank EG Aachen Nr. 317 00 zu überweisen.

Nr. 56 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 8. März 1976

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleider mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1-3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola (AAS LXIII (1971) S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 15. April 1976, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

Nr. 57 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 8. März 1976

Am Karfreitag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) die Kollekte für das Heilige Land zu halten; sie ist für den Deutschen Verein vom Heiligen Land und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Am Karsamstag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) ein Opferstock „Für das Hei-

lige Grab in Jerusalem" aufzustellen. Sein Ertrag ist dazu bestimmt, die Aufgaben der Franziskaner am Hl. Grab zu unterstützen.

Beide Sammlungen sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen (KA 1975 S. 17 ff.).

Die Erträge der Kollekte am Karfreitag sowie der Opferstocksammlung am Karsamstag sind auf dem zugestellten vorbereiteten Überweisungsformular an die Bistumskasse zu senden (vgl. Kollektenplan 1976).

Nr. 58 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 8. März 1976

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzugeben.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die voraufgehende Liturgie zu feiern (vgl. Direktorium 1976 Seite 33* und Seite 34). Die gesamte Feier muß vor dem Morgenrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Ostersonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immensae Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 59 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Aachen, 9. März 1976

Die Zeitschrift der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst „Notitiae“ gibt in Nummer 110 (Oktober 1975) auf die Frage, wie Exequien während des Triduum Paschale zu halten sind, folgende Antwort:

Am Morgen des Gründonnerstag und während des Triduum Paschale darf keine Begräbnismesse gefeiert werden. In der 2. Auflage des Missale Romanum erhält deshalb die Nr. 336 der Allgemeinen Einführung bei der Aufzählung der Tage, an denen die Begräbnismesse nicht gestattet ist, den Zusatz:

„Feria V Hebdomadae Sanctae et Triduum Paschale.“

Wenn an diesen Tagen Exequien zu halten sind, wird ein Wortgottesdienst gemäß „Die Begräbnisfeier“, S. 42, gestattet. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden.

Nr. 60 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 10. März 1976

Bereits seit 1916 werden die Kommunionkinder um eine Gabe zur Unterstützung der Kommunionkinder in den weiträumigen Diasporagemeinden gebeten.

Heute bilden die Einnahmen aus dieser Kollekte die Grundlage für die Tätigkeit der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn. Zusammen mit dem Ergebnis des Firmopfers und den Spenden der Wohltäter ermöglichen sie „die Förderung der außerordentlichen Seelsorge an den Kommunionkindern und an den Kindern in den Heimen und Kindergärten in der Diaspora“. Dieser intensiven finanziellen und materiellen Unterstützung verdanken die 52 Kinderheime und 142 Kindergärten in allen deutschen Diasporagebieten, daß sie nach wie vor die ihnen anvertrauten Kinder in christlichem Geist erziehen können, in steter Anpassung an die von der Zeit gestellten Anforderungen.

In Ergänzung zu diesen Aufgaben werden erhebliche Zuschüsse zum Bau von Kinder- und Jugendheimen sowie von Kindergärten gegeben. Die Katholische Diasporakinderhilfe hat im Rahmen des Bonifatiuswerkes Sonderaufgaben wahrzunehmen, deren Bedeutung außer Frage steht. Aufgrund dieser Tatsache befürworten wir den o. g. Opfergang und bitten alle Pfarreien, Vikarien und Seelsorgestellen um einen entsprechenden Hinweis bei den Kommunionkindern. Von der Katholischen Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verteilung gesandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen. Das Ergebnis der Kollekte möge an die im Kollektenplan angegebene Stelle abgeführt werden.

Nr. 61 Sonderhefte für Taufe, Trauung und Begräbnismesse

Aachen, 3. März 1975

Es wird darauf hingewiesen, daß Sonderhefte für Taufe, Trauung und Begräbnismesse in Vorbereitung sind. Diese Hefte sollen eine sinnvolle Hilfe zur Vorbereitung und Gestaltung der genannten Gottesdienste sein. Sie sind darum gedacht für alle, die an den Feiern teilnehmen. Ohne das Auslegen von Gebetbüchern wird somit jeder Gottesdienstteilnehmer die nötigen Gebets- und Liedtexte in der Hand haben und aktiv am Gottesdienst teilnehmen können.

Bestellungen können ab sofort gerichtet werden an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon: 02 41 / 45 23 79.

Sobald die Hefte erschienen sind, wird Ihnen die gewünschte Anzahl zugesandt werden. Der Preis der Hefte wird später bekanntgegeben.

Auftrag und Chance kirchlicher Frauenarbeit

Aachen, 27. Februar 1976

Zu einer Studientagung für Priester mit Weihbischof Ernst Gutting, Speyer, dem Leiter der Studienkommission, die sich im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz mit der Stellung der Frau in der Kirche befaßt, lädt das Referat für kirchliche Frauenarbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalförderung ein am Donnerstag, 29. April 1976, 10.00—17.00 Uhr ins August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18/20, 5100 Aachen.

Ausgangspunkt der Überlegungen wird die Frage sein, welches Verhältnis die Frau heute zu Kirche und Glauben hat. Daraus ergibt sich dann für die Studientagung die Frage nach Auftrag und Chance kirchlicher Frauenarbeit.

Anmeldung erbeten bis zum 20. April 1976 beim Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41 / 45 23 71.

Nach Anmeldung wird der „Trendbericht '74“ zugeschickt, den die Deutsche Bischofskonferenz zur Situation der Frau in der Kirche aus der Sicht und dem Erfahrungsbereich kirchlicher Frauenseelsorge angefordert hat.

Ehe- und Familienrecht-Tagung

Aachen, 27. Februar 1976

„Die Verantwortung bleibt“

Das Spannungsverhältnis zwischen konkreter Gewissenspflicht des Einzelnen und den Konfliktlösungen, die das staatliche Recht zuläßt, stellt den Christen vor eine hohe Verantwortung.

Fragen und Konsequenzen, die sich vor allem aus der Reform des § 218, aus dem neuen Ehe- und Familienrecht und dem neuen Recht der elterlichen Sorge ergeben, wird die Bundestagsabgeordnete Frau Roswitha Verhülsdonk, Koblenz, in 3 Impulsreferaten (mit anschließender Plenumsdiskussion) aufzeigen bei einer Studientagung, zu der das Referat für kirchliche Frauenarbeit im Bistum Aachen zusammen mit der KFD einlädt: Donnerstag, 25 März 1976, 10.00—16.00 (17.00 Uhr) im Forum, Aachener Str. 27, Mönchengladbach.

Dabei geht es auch um Konsequenzen für die Pfarrgemeinden, weshalb interessierte Priester herzlich eingeladen sind.

Nach Anmeldung werden kurze Thesen und Fragen zu o. g. Problembereich zugeschickt, die zu einer sinnvollen und engagierten Teilnahme an der Tagung beitragen.

Anmeldung erbeten bis zum 20. März 1976: Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Missio-Sonntage

Aachen, 10. März 1976

Wie schon angekündigt, finden in diesem Jahr die besonderen MISSIO-Sonntage in den Regionen Aachen-Stadt, Düren und Krefeld statt.

Die Termine dieser besonderen MISSIO-Sonntage stehen jetzt fest:

Region Düren: Sonntag, den 23. Mai 1976

Region Aachen-Stadt: Donnerstag, den 17. Juni 1976 (Fronleichnamfest)

Region Krefeld: Sonntag, den 4. Juli 1976

Welttag der geistlichen Berufe am 9. Mai 1976

Aachen, 1. März 1976

Zur Vorbereitung und Gestaltung des diesjährigen Welttages der geistlichen Berufe, der am 9. Mai 1976 begangen wird, bietet die Diözesanstelle des PWB wieder eine Reihe von Arbeitshilfen an.

Allen in der Gemeinde- und Schulseelsorge wirkenden Priestern wird bis zum Weißen Sonntag, dem 25. April, das Jahreshft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ zugesandt. Unter dem Thema „Christliche Ehelosigkeit heute“ enthält es als grundlegende Beiträge Auszüge aus Referaten von Prof. Dr. med. Max-Paul Engelmeier, Essen, über anthropologische Grundlagen der christlichen Ehelosigkeit und von Kardinal Dr. Hermann Volk, Mainz, über theologische Grundlagen. Predigthilfen werden gegeben von P. Odo Kiefer OSB, Bischof Heinrich Tenhumberg und P. Wilfried Sicken OFM. Außerdem enthält das Jahreshft Vorlagen für die Katechese, für den Gottesdienst und die Jugendpastoral.

Jede Pfarrgemeinde erhält ein Plakat zum Thema „Berufung“ (Headline: Gott weiß den Weg. Entdecke ihn!).

Die Referate von Prof. Dr. Engelmeier und Kardinal Dr. Volk sind im vollen Wortlaut als Sonderdruck beim PWB erschienen und können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr von je 0,75 DM von der Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, ausgehändigt werden. Wegen der hohen Portokosten, die berechnet werden müssen, empfiehlt sich dekanatsweise Bestellung. Den Herren Dechanten werden beide Sonderdrucke kostenlos zugestellt.

Druckfehler in der 1. Auflage und in einem Teil der 2. Auflage des neuen Gebetbuches „Gotteslob“

Aachen, 19. Februar 1976

Auf Seite 109 des neuen Einheitsgebet- und -gesangbuches (Zweiter Bußgottesdienst) hat sich im 3. Absatz für den Vorbeter (V) ein Druckfehler eingeschlichen.

Es handelt sich um die 1. Auflage und um einen Teil der 2. Auflage (Verarbeitung von Restbogen der 1. Auflage).

Der richtige Text dieses Absatzes muß lauten:
V: Herr, wir lassen uns zu wenig erschüttern durch die Schuld. Wir leiden nicht genug darunter, besonders, wenn wir sie nicht selbst auf uns geladen haben. Wir lassen den Mitmenschen mit seiner Schuld allein und meinen, wir könnten auf diese Weise aus dem Teufelskreis des Bösen ausbrechen.

Damit die Vorbeter beim Bußgottesdienst durch den Fehldruck nicht irritiert werden, fügen wir diesem

Kirchlichen Anzeiger ein Blatt bei, auf dem der richtige Text mehrmals abgedruckt ist, und bitten die Herren Geistlichen, wenigstens in die Gebetbücher, die von den Vorbetern benutzt werden, den richtigen Text einzukleben. Weitere Stücke der Beilage können bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. In den weiteren Auflagen ist schon eine Berichtigung erfolgt.

Nr. 67 Nachkonziliare Dokumente

Dieser Ausgabe des KA liegt als Anlage die Nr. 46 der Nachkonziliaren Dokumente des Sekretariates für die Einheit der Christen „Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“ bei.

Außerdem ist ihr ein Korrekturblatt zum „Gotteslob“ beigelegt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 68 Befragung von Krankenhauspatienten nach der Religionszugehörigkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Befragung von Patienten städtischer Krankenhäuser nach ihrer Religionszugehörigkeit zur Erleichterung des Rechts der Religionsgesellschaften auf seel-

sorgerische Betreuung in Krankenhäusern mit Art. 136 Abs. 3 WV vereinbar ist und nicht gegen das Grundrecht auf sogenannte negative Bekenntnisfreiheit der Befragten verstößt, wenn die Beantwortung freigestellt wird und unter zumutbaren Voraussetzungen abgelehnt werden kann (BVerwG VII B 114, 74 vom 23. 7. 1975).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 69 Priesterexerzitien

Lisieux, 26.—30. Juli 1976

(in deutscher Sprache)

Zusätzlich Besuch der Heimat der hl. Theresia vom Kinde Jesus:

24. Juli Alençon, 25. Juli Lisieux; Rückfahrt über Chartres.

Fatima, 16.—20. August 1976

Zusätzlich 12.—14. August Lissabon, 15. August Teilnahme an Feiern in Fatima (Beschränkte Platzzahl).

Mitbrüder, die an den Kursen interessiert sind, werden gebeten, sich spätestens bis zum 15. April mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen.

Anschrift: P. Maximilian Breig SJ, Sterngasse 3, 89 Augsburg.

Kevelaer-Priesterhaus, Anschrift: Postfach 257,

4178 Kevelaer 1, F. 0 28 32 / 27 04 und 30 31:

8. November 1976 abends bis 11. November mittags

Leiter: Abt. Dr. Clemens Schmeing OSB-Gerleve

Thema: „Erfülltes priesterliches Dasein“

22. November abends bis 26. 11. 1976 mittags

Leiter: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Thema: „Geistliches Leben auf der Basis des Johannes-Evangeliums“

Nr. 70 Auslandstouristen-Seelsorge im Sommer 1976

Gesucht werden noch Priester, die bereit sind, in ihrem Urlaub seelsorglichen Dienst zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen in folgenden Auslands-Feriengebieten:

Italien (Garda, Provinz Venedig, Adria, Ischia),

Spanien (Costa Brava),

Dänemark (Esbjerg mit Fano und Oksbol, Romo),

Jugoslawien (Adria).

Letzteres wird in Vereinbarung mit uns vom Bistum Graz-Seckau organisiert.

Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein.

Eine Fahrtkostenregelung und ein Tagegeld von etwa DM 20,— als Beihilfe für den Unterhalt oder freie Unterkunft werden geleistet.

Meldungen an das: Katholische Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Straße 9, Postfach, 5300 Bonn 3, F. 0 22 21 / 22 59 91.

Nr. 71 Urlaubsvertretung im Salzburger Land

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, in Österreich den Urlaub in der Zeit vom 10. Juli bis 12. September 1976 — mit gleichzeitiger Übernahme einer Seelsorgevertretung — zu verbringen.

Für die Vertretung wird geboten:

1. Freie Station für den Priester,
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station die Sachbezugswerte nach den Sätzen der Sbg. Gebietskrankenkasse; tägl. 25,— S,
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 500,—,
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 250,—, aber keine Vigilanzgebühr während der Woche,
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien u. evtl. Stolgebühren.

Es wird erwartet, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt, d. h., er muß stets er-

reichbar sein und für die notwendigen seelsorglichen Arbeiten bereitstehen: anfallende Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendigste Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchwegs gewünscht.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis zum 10. Mai 1976 an folgende Anschrift zu richten: Eb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Postfach 62, A-5010 Salzburg.

Nr. 72 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 22. Januar 1976 Pfarrer Paul Wirtz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Mechernich St. Peter (Otl. Berg) mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Februar 1976 Pfarrer Alois Lautenschlager von den Aufgaben des Pfarrvikars in Erkelenz St. Antonius (Otl. Tenholt) entpflichtet und mit Wirkung vom 1. März 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Februar 1976 Ehrendechant und Pfarrer Konrad Schmitz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Kreuzau St. Urban (Otl. Winden) mit Wirkung vom 1. März 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 11. Februar 1976 Kaplan Dieter Wintz in Hückelhoven St. Johann B. (Otl. Ratheim) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Jugendseelsorger der Region Heinsberg ernannt;

am 11. Februar 1976 Pfarrer P. Richard Botter SDB, Pfarrvikar in Wassenberg St. Martin (Otl. Steinkirchen-Effeld), zusätzlich zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Wassenberg ernannt;

am 11. Februar 1976 P. Antonius Verhoeven CSSp von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Altenheim St. Elisabeth in Herzogenrath (Otl. Kohlscheid), von dem Auftrag zur Mitarbeit im Bischöflichen Generalvikariat und von dem Amt eines Prosynodalrichters beim Bischöflichen Offizialat in Aachen entpflichtet;

am 11. Februar 1976 P. Heinrich Oesterle PA in Würselen von den Aufgaben des Rektors am Kreiskrankenhaus Marienhöhe in Würselen befreit;

am 11. Februar 1976 Pfarrer P. Hans Schmitz SVD in Geilenkirchen St. Johann B. (Otl. Hünshoven) zusätzlich zum CAJ-Seelsorger für die Region Heinsberg beauftragt;

am 11. Februar 1976 P. Anton Diener PA zum Rektor am Kreiskrankenhaus Marienhöhe in Würselen (Pfarre St. Sebastian), Dekanat Würselen, ernannt;

am 12. Februar 1976 Dechant Pfarrer Wilhelm Maqua, Pfarrverweser in Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Niedermerz), zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat bestellt;

am 13. Februar 1976 Kaplan Max Wolters in Krefeld St. Josef zum Vikar in Krefeld St. Pius X. (Otl. Gartenstadt-Elfrath), Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 16. Februar 1976 P. Thomas Rudnick SDS zum Pfarrverweser in Kall St. Potentinus, Felicius, Simplicius (Otl. Steinfeld), Dekanat Steinfeld, bestellt;

am 16. Februar 1976 Pfarrer Dr. theol. Bruno Lelieveld, Pfarrvikar in Mönchengladbach St. Konrad v. Parzham (Otl. Ohler) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Regionalpfarrer und zum Leiter der Regionalstelle Mönchengladbach-Rheydt bestellt;

am 19. Februar 1976 P. Koos van Lent OMI, Pfarrvikar in Korschenbroich St. Marien (Otl. Pesch), zusätzlich zum Pfarrverweser in Liedberg St. Georg, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 19. Februar 1976 P. Raymund Georg Schubert OCSO in Mönchengladbach St. Paul (Otl. Mülfort) den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Liedberg St. Georg, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, erteilt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 24. Februar 1976 Pfarrer Anton Godziek zum Hausgeistlichen im Altenheim und Mutterhaus der Christenserinnen „Haus Maria im Venn“ in Stolberg, Pfarre St. Brigida (Otl. Venwegen), ernannt und ihm den Auftrag erteilt, im Rahmen des Möglichen in der Seelsorge des Dekanates Aachen-Kornelimünster mitzuarbeiten;

am 24. Februar 1976 P. Otto Heinzen SJ zum Hausgeistlichen im St.-Elisabeth-Kloster in Roetgen (Pfarre St. Hubert), Dekanat Aachen-Kornelimünster, ernannt;

am 24. Februar 1976 P. Antonius Heurkens CSSp zum Hausgeistlichen im St.-Josefs-Krankenhaus in Linnich (Pfarre St. Martin), Dekanat Linnich, ernannt;

am 26. Februar 1976 Professor Dr. Altfried Kassing den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrvikarie Aachen Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch), Dekanat Aachen-Kornelimünster, erteilt;

am 26. Februar 1976 Pfarrer Johannes Scheublein — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Verweser der Pfarrvikarie Aachen Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch), Dekanat Aachen-Kornelimünster, bestellt;

am 9. März Neupriester Wolfgang Acht aus Grefrath-Oedt zum Kaplan in Krefeld Herz Jesu (Otl. Bockum), Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, ernannt;

am 9. März 1976 Neupriester Rudolf Boeker aus Mönchengladbach-Windberg zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt-Wickrath, ernannt;

am 9. März Neupriester Heinrich Fröschchen aus Alsdorf zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg-Nord, ernannt;

am 9. März Neupriester Lambert Gruber aus Heinsberg-Eschweiler zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;

am 9. März 1976 Neupriester Dieter Kemmerling aus Rheydt-Odenkirchen zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Aachen-Land, ernannt;

am 9. März 1976 Neupriester Dr. theol. Ewald Vienen aus Kredfeld zum Kaplan in Mönchengladbach St. Marien (Otl. Rheydt), Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;

Ferner wurde

am 3. Februar 1976 Pfarrer i. R. Joseph Willinek, Priester der Erzdiözese Breslau, zum Geistlichen Rat ad hon. ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 27. Februar 1976 P. Dr. theol. Rainer van Kempen CSSR, geb. am 8. Juni 1892 in Echt (Holland), zum Priester geweiht am 4. Oktober 1960 in Wittem (Holland), Subsidiar in Wegberg St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven).

Nr. 73

**Vermischte
kirchliche Nachrichten**

Unser Bischof Klaus konsekrierte am 14. Februar 1976 den Altar der Pfarrkirche St. Anna in Mönchengladbach-Windberg zu Ehren der hl. Anna

Er spendete am 6. März 1976 im Hohen Dom zu Aachen die heilige Priesterweihe folgenden Diakonen unseres Bistums:

Wolfgang Acht, geboren am 16. 9. 1945 in Düsseldorf;

Rudolf Boeker, geboren am 26. 4. 1946 in Berlin

Heinrich Fröschchen, geboren am 3. 9. 1944 in Alsdorf;

Lambert Gruber, geboren am 2. 10. 1945 in Aachen;
Dieter Kemmerling, geboren am 21. 9. 1941 in Rheydt;

Ewald Vienen, Dr. theol., geboren am 20. 7. 1946 in Bottrop.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 15. April 1976

46. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 74	Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe . . .	39	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 75	Betr.: Abteilung Kirchliches Recht . . .	41	
Nr. 76	Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland . . .	41	
Nr. 77	Ferienvertretungen . . .	41	
Nr. 78	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden . . .	41	
Nr. 79	Priesterhaus in Rom . . .	41	
		Nr. 80	Kirchliche Ritterorden . . . 41
		Nr. 81	Pfarrhaushälterinnen im Bistum Aachen — Erholungsmöglichkeiten . . . 41
		Nr. 82	GEMA-Meldebögen und Chorberichts- hefte . . . 42
		Nr. 83	Synodenbeschlüsse . . . 42
		Nr. 84	Stellenangebot . . . 42
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 85	Priesterexerzitien . . . 42
		Nr. 86	Warnung . . . 43
		Nr. 87	Personalchronik . . . 43
		Nr. 88	Vermischte kirchliche Nachrichten . . 44

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 74 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe

An alle Brüder, Söhne und Töchter der katholischen Kirche!

An diesem Sonntag, an dem wir den Weltgebetstag für die geistlichen Berufe begehen, ist es für Uns erneut ein Anliegen, Uns an euch im Geiste liebender und vertrauensvoller Verbundenheit zu wenden, um Uns mit euch nicht nur im Gebet zu vereinen, das ihr heute an den Herrn richtet, sondern um euch auch die Wünsche und Gedanken mitzuteilen, die Unser Herz erfüllen.

Denn Wir sprechen zu euch über ein Anliegen, das wesentlich ist und deshalb von bleibender, entscheidender Bedeutung für das Leben der Kirche; Wir sprechen zu euch, indem Wir den Text des Apostolischen Schreibens „Evangelii nuntiandi“ zur Hand nehmen, das Wir am Ende des Heiligen Jahres an euch richteten, im Eifer der religiösen Erneuerung, die das Jubeljahr ausgelöst hatte. Wir sprechen zu euch unter dem immer neuen und heilbringenden Eindruck gerade der Worte der heutigen Lesung des Evangeliums.

Ich habe noch andere Schafe . . . , auch sie muß ich führen und sie werden auf meine Stimme hören (Joh

10, 16). Wie aber werden sie hören — können wir uns mit dem heiligen Paulus fragen —, wenn keiner da ist, der zu ihnen spricht, wenn die Prediger und Glaubensboten fehlen (vgl. Röm 10, 14—15)? Oh!, die Stimme Jesu, des Wortes Gottes, das lebendige Wort des Vaters, ist immer da. Aber es ist auch notwendig — und das ist eine wunderbare Seite im Geheimnis der Kirche —, daß Männer und Frauen da sind, die es aufnehmen und wiederholen, die es weitergeben und verbreiten, indem sie dafür Sorge tragen, daß es einen Widerhall finde in jeder Generation und in allen Teilen der Welt. Um gleichsam die enge Verbindung zwischen Berufung und Evangelisierung deutlich zu veranschaulichen, hat Christus uns in seiner eigenen Person ein unvergleichliches Beispiel gegeben, in dem er im ganzen Verlauf seines öffentlichen Lebens seine Stimme unter den Seinen und in seinem Heimatland hören ließ: Er wanderte von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, predigte und verkündete das Evangelium vom Reich Gottes (Lk 8, 1). Er ist also der erste und größte Glaubensbote (vgl. gen. Apost. Schreiben, Nr. 7). Als er dann diese Welt verließ, war es sein Wille, daß sein Wort und sein Evangelium immer bei uns bleiben: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen (Mt 24, 35). Es war sein Wille, daß seine Stimme immerfort von der Menschheit gehört werde: Gehet

hinaus in die ganze Welt und verkündet der gesamten Schöpfung das Evangelium (Mk 16, 15). Und damit dies Wirklichkeit werden könnte, versammelte er das neue Gottesvolk, das von ihm als Werkzeug der Erlösung aller angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde in alle Welt gesandt wird (Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 9). So ist die ganze Kirche missionarisch, und das Werk der Evangelisierung ist eine fundamentale Pflicht des gesamten Gottesvolkes (Dekret Ad Gentes, Nr. 35).

Jetzt ist es also unsere Aufgabe, ist es die Aufgabe unserer Generation als gläubige Menschen, die Stimme des Herrn zu hören und sie hören zu lassen; sein Wort aufzunehmen und es weiterzugeben; es zu leben und Zeugnis für es abzulegen; die Frohbotschaft anzuhören und sie zu verkünden. Hierin liegt eine einheitliche Verpflichtung, deren Komponenten untrennbar sind, wie komplementäre Akte ein und derselben Mission.

Und jetzt, Brüder, Söhne und Töchter, wollen wir zusammen überlegen. Ihr wißt, daß es in der Kirche diese Einheit der Sendung gibt, aber verschieden sind die Aufgaben, die Ämter, die Dienstleistungen: folglich gibt es eine Verschiedenheit der Berufungen. Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur einen Gott: er wirkt alles in allem. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt (1 Kor 12, 4—7). — Unter diesen vielfältigen Berufungen zeichnet sich vor allem ganz unverkennbar die Sendung des Priesters aus, weil sie in die lebensvolle Mitte der wunderbaren und bleibenden Aufgabe der Evangelisierung eingefügt ist. Priester sein! Kraft des Weihesakramentes sind sie geweiht zur Verkündigung der Frohbotschaft; sie haben Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus und verkünden alle das Wort Gottes; sie mühen sich im Wort und in der Lehre; sie glauben, was sie im Gesetz des Herrn meditierend gelesen haben; lehren, was sie glauben, verwirklichen, was sie lehren (vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium). Als sorgsame Mitarbeiter der Bischöfe sollen die Priester ihre Glaubensbrüder heiligen und sie im Glauben leiten, nachdem sie diesen verkündet haben.

Unter diesen vielfältigen Berufungen nehmen die Diakone einen besonderen Platz ein. Diakon sein! Sie sind geweiht, um dem Volke Gottes zu dienen, in Gemeinschaft mit dem Bischof und mit den Priestern; sie dienen vor allem in der Verkündigung des göttlichen Wortes, indem sie lehren, ermahnen und das Evangelium predigen, während sie selbst nach der Wahrheit des Herrn wandeln (vgl. ebd., Nr. 29).

Unter diesen vielfältigen Berufungen kommt sodann jenen Personen ein bevorzugter Platz zu, die sich durch die Ordensgelübde Gott geweiht haben. Gottgeweihte Personen sein! Das will besagen, das Leben im Dienst des Evangeliums, oft an vorderster Missionsfront, einzusetzen und das Evangelium durch vielfältige Liebeswerke und das Zeugnis christlicher Heiligkeit glaubwürdig zu machen (vgl. gen. Apost. Schreiben, Nr. 69). Es ist eine erhabene Aufgabe, die sich allen,

Männern und Frauen, ohne jeden Unterschied stellt. Es ist ein sehr weites Feld, das sich nicht nur dem hochherzigen Einsatz und der anerkannten Leistungsfähigkeit der Ordensmänner öffnet, sondern auch dem Geist der Hingabe, dem besonderen Empfinden und der Erfindungsgabe der Ordensfrauen.

Unter diesen vielfältigen Berufungen können wir auch die Laien nicht vergessen, die ja berufen sind zur Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, wobei sie verschiedene Dienstaufgaben übernehmen, je nach der Gnade und den Charismen, die der Herr ihnen jeweils schenkt, und so in der Sendung der Evangelisierung mitarbeiten (ebd., Nr. 73). Noch vergessen wir diejenigen, die ihre Berufung als Priester, Diakone, gottgeweihte Personen und Laien unter den besonderen und sehr schwierigen Lebensbedingungen in den Missionsländern verwirklichen wollen, um das Evangelium Jesu Christi unmittelbar zu verkündigen.

Und nun, geliebte Söhne und Töchter, laßt uns zusammen beten. Wir haben von Gnaden und Charismen gesprochen: Jede Berufung in der Kirche ist ein Geschenk Gottes, und er allein besitzt von seinen Gaben den ganzen Reichtum und ihr Geheimnis.

So viele Wege öffnen sich vor uns! Wir wissen aber, daß sie verlassen bleiben, wenn man sich nicht entscheidet, sie auch zu gehen. Und wir wissen ebenso, daß diese Entscheidung nicht allein von der freien Wahl abhängt: es ist die Gnade des Herrn notwendig, der uns ruft, uns erleuchtet, uns ermutigt. Deshalb müssen wir jetzt beten:

Wir bitten dich, Herr, daß du fortfährst, deine Kirche zu segnen und sie mit den Gaben deiner Berufungen reich zu beschenken. Wir bitten dich, daß viele deinen Ruf annehmen und die Kirche weiterhin durch die Hochherzigkeit und die Treue ihrer Antwort erfreuen mögen. Amen.

Solch ein Bittgebet, das uns von den erhöhten Erfordernissen der Verkündigung des Evangeliums nahegelegt wird, wird sich am heutigen Tage in allen kirchlichen Gemeinschaften erheben, die über die Welt verstreut sind: in den Pfarreien und Diözesen, den Seminaren und Instituten, in den Ordensfamilien und Gruppen von Laien, die im Namen Christi versammelt sind. Möge es vorbildlicher Ausdruck für den solidaren Einsatz derer sein, die sich als Teil eines einzigen Leibes und als Zeugen gegenseitiger Gemeinschaft im Glauben und in den Werken fühlen. Es wiederholt sich so auf der Höhe des 20. Jahrhunderts dieselbe tröstende Wirklichkeit der Urkirche, da alle einmütig im Gebet verharrten (Apg. 1, 14) und Tag für Tag im Tempel weilten, während der Herr täglich ihrem Kreis die hinzufügte, die gerettet werden sollten (ebd., 2, 46—47).

Dies ist eine Einladung und zugleich ein Wunsch, die wir mit Unserem Apostolischen Segen bekräftigen.

Aus dem Vatikan, den 3. Februar 1976

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 75 Betr.: Abteilung Kirchliches Recht

Aachen, 7. April 1976

Im Sekretariat des Generalvikars hat Ordinariatsrat Domvikar Dr. jur. can. August Peters zusätzlich zu seinen bisherigen Obliegenheiten die Leitung der Abteilung Kirchliches Recht übernommen. Sein Dienstzimmer trägt die Nummer 205, fernmündlich ist er unter dem Hausanschluß 324 zu erreichen.

Innerhalb dieser Abteilung bearbeitet Herr Pfarrer Hans Steffens, Subsidiar in Merzenich, die Angelegenheiten des liturgischen Rechtes.

Nr. 76 Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland

Aachen, 7. April 1976

Die Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland, Goebenplatz 7, 5160 Düren, F. 0 24 21/32 52, unter der Leitung von Msgr. Wolfgang Römer hat folgende Fachreferate gebildet:

Abteilung Sinnesgeschädigte: Msgr. W. Römer

Abteilung Mehrfachbehinderte Blinde: SH. Margot Haus

Abteilung Lern- und Geistigbehinderte: Stud.-Dir. Helmut Hoff

Abteilung Körperbehinderte: noch unbesetzt

Nr. 77 Ferienvertretungen

Aachen, 1. April 1976

Der personelle Engpaß in der Seelsorge fordert in allen Bereichen eine sinnvolle Zusammenarbeit und eine gegenseitige Absprache hinsichtlich der zu leistenden Dienste.

Mit Rücksicht auf die im Schuldienst tätigen Priester, die an ihren Jahresurlaub während der Schulferien gebunden sind, werden alle übrigen Mitbrüder dringend gebeten, ihren Urlaub außerhalb der Schulferien zu nehmen.

Ein so aufeinander abgestimmter Urlaubsplan will erreichen, daß während der Haupturlaubszeit dringend notwendige Vertretungen in den Gemeinden möglich sind.

Nr. 78 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 9. April 1976

Am 19. Mai jährt sich zum zweiundzwanzigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Donnerstag, dem 20. Mai 1976, wird unser Bischof Klaus um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus

und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 16. Mai, die Gläubigen zu diesem Gottesdienst einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 79 Priesterhaus in Rom

Aachen, 22. März 1976

Im April d. J. wird die „Casa Internazionale del Clero“ im Zentrum Roms, Via della Scrofa 70, eröffnet, die allen Geistlichen der verschiedenen Nationen, die sich in Rom aufhalten oder auf der Durchreise sind, gastliche Aufnahme bietet.

Das Haus ist auf ausdrückliches Verlangen des Heiligen Vaters entsprechend dem Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“ eingerichtet worden. Die Neugründung soll einerseits den heutigen Anforderungen gerecht werden, die an eine Unterkunft für den Klerus in Rom gestellt werden, andererseits auch ein Zentrum sein, das den Gästen Gelegenheit bietet, den weltumspannenden Geist der Kirche zu erleben und zu gegenseitigem Vorteil und zum Nutzen ihres priesterlichen Dienstes Bande brüderlicher Gemeinschaft zu knüpfen.

Zum Direktor des Hauses wurde „ad nutum Sanctae Sedis“ Monsignore Maurice Bonneric ernannt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die oben stehende Adresse zu richten.

Nr. 80 Kirchliche Ritterorden

Aachen, 22. März 1976

Von Zeit zu Zeit wird vom Auftreten angeblicher „Ritterorden“ berichtet, die ihren Namen ableiten teilweise von vor langer Zeit aufgelösten kirchlichen Ritterorden, teilweise von Orden, deren Existenz vielleicht einmal geplant war, teilweise von nicht nachweisbaren Ordensgründungen.

Nicht unbeträchtliche Irreführung der Öffentlichkeit entsteht dadurch, daß solche „Ritterorden“ zur Vornahme von religiösen Feierlichkeiten Zutritt in katholische Kirchen erhalten und katholische Priester dabei in Funktion treten lassen. Dasselbe gilt für Mitwirkung bei oekumenischen Gottesdiensten.

Gegenüber solchen Mißbräuchen legt der Apostolische Stuhl Wert auf die Feststellung, daß er — neben den päpstlichen Orden — als Ritterorden nur den Souveränen Malteserorden und den Ritterorden vom Heiligen Grab in Jerusalem anerkennt.

Nr. 81 Pfarrhaushälterinnen im Bistum Aachen — Erholungsmöglichkeiten

Aachen, 7. April 1976

Vom 19. Oktober bis 9. November 1976 konnte das Kurheim Hollerath/Eifel gewonnen werden zu einer

hinaus in die ganze Welt und verkündet der gesamten Schöpfung das Evangelium (Mk 16, 15). Und damit dies Wirklichkeit werden könnte, versammelte er das neue Gottesvolk, das von ihm als Werkzeug der Erlösung aller angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde in alle Welt gesandt wird (Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 9). So ist die ganze Kirche missionarisch, und das Werk der Evangelisierung ist eine fundamentale Pflicht des gesamten Gottesvolkes (Dekret Ad Gentes, Nr. 35).

Jetzt ist es also unsere Aufgabe, ist es die Aufgabe unserer Generation als gläubige Menschen, die Stimme des Herrn zu hören und sie hören zu lassen; sein Wort aufzunehmen und es weiterzugeben; es zu leben und Zeugnis für es abzulegen; die Frohbotschaft anzuhören und sie zu verkünden. Hierin liegt eine einheitliche Verpflichtung, deren Komponenten untrennbar sind, wie komplementäre Akte ein und derselben Mission.

Und jetzt, Brüder, Söhne und Töchter, wollen wir zusammen überlegen. Ihr wißt, daß es in der Kirche diese Einheit der Sendung gibt, aber verschieden sind die Aufgaben, die Ämter, die Dienstleistungen: folglich gibt es eine Verschiedenheit der Berufungen. Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur einen Gott: er wirkt alles in allem. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt (1 Kor 12, 4—7). — Unter diesen vielfältigen Berufungen zeichnet sich vor allem ganz unverkennbar die Sendung des Priesters aus, weil sie in die lebensvolle Mitte der wunderbaren und bleibenden Aufgabe der Evangelisierung eingefügt ist. Priester sein! Kraft des Weihesakramentes sind sie geweiht zur Verkündigung der Frohbotschaft; sie haben Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus und verkünden alle das Wort Gottes; sie mühen sich im Wort und in der Lehre; sie glauben, was sie im Gesetz des Herrn meditierend gelesen haben; lehren, was sie glauben, verwirklichen, was sie lehren (vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium). Als sorgsame Mitarbeiter der Bischöfe sollen die Priester ihre Glaubensbrüder heiligen und sie im Glauben leiten, nachdem sie diesen verkündet haben.

Unter diesen vielfältigen Berufungen nehmen die Diakone einen besonderen Platz ein. Diakon sein! Sie sind geweiht, um dem Volke Gottes zu dienen, in Gemeinschaft mit dem Bischof und mit den Priestern; sie dienen vor allem in der Verkündigung des göttlichen Wortes, indem sie lehren, ermahnen und das Evangelium predigen, während sie selbst nach der Wahrheit des Herrn wandeln (vgl. ebd., Nr. 29).

Unter diesen vielfältigen Berufungen kommt sodann jenen Personen ein bevorzugter Platz zu, die sich durch die Ordensgelübde Gott geweiht haben. Gottgeweihte Personen sein! Das will besagen, das Leben im Dienst des Evangeliums, oft an vorderster Missionsfront, einzusetzen und das Evangelium durch vielfältige Liebeswerke und das Zeugnis christlicher Heiligkeit glaubwürdig zu machen (vgl. gen. Apost. Schreiben, Nr. 69). Es ist eine erhabene Aufgabe, die sich allen,

Männern und Frauen, ohne jeden Unterschied stellt. Es ist ein sehr weites Feld, das sich nicht nur dem hochherzigen Einsatz und der anerkannten Leistungsfähigkeit der Ordensmänner öffnet, sondern auch dem Geist der Hingabe, dem besonderen Empfinden und der Erfindungsgabe der Ordensfrauen.

Unter diesen vielfältigen Berufungen können wir auch die Laien nicht vergessen, die ja berufen sind zur Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, wobei sie verschiedene Dienstaufgaben übernehmen, je nach der Gnade und den Charismen, die der Herr ihnen jeweils schenkt, und so in der Sendung der Evangelisierung mitarbeiten (ebd., Nr. 73). Noch vergessen wir diejenigen, die ihre Berufung als Priester, Diakone, gottgeweihte Personen und Laien unter den besonderen und sehr schwierigen Lebensbedingungen in den Missionsländern verwirklichen wollen, um das Evangelium Jesu Christi unmittelbar zu verkünden.

Und nun, geliebte Söhne und Töchter, laßt uns zusammen beten. Wir haben von Gnaden und Charismen gesprochen: Jede Berufung in der Kirche ist ein Geschenk Gottes, und er allein besitzt von seinen Gaben den ganzen Reichtum und ihr Geheimnis.

So viele Wege öffnen sich vor uns! Wir wissen aber, daß sie verlassen bleiben, wenn man sich nicht entscheidet, sie auch zu gehen. Und wir wissen ebenso, daß diese Entscheidung nicht allein von der freien Wahl abhängt: es ist die Gnade des Herrn notwendig, der uns ruft, uns erleuchtet, uns ermutigt. Deshalb müssen wir jetzt beten:

Wir bitten dich, Herr, daß du fortfährst, deine Kirche zu segnen und sie mit den Gaben deiner Berufungen reich zu beschenken. Wir bitten dich, daß viele deinen Ruf annehmen und die Kirche weiterhin durch die Hochherzigkeit und die Treue ihrer Antwort erfreuen mögen. Amen.

Solch ein Bittgebet, das uns von den erhöhten Erfordernissen der Verkündigung des Evangeliums nahegelegt wird, wird sich am heutigen Tage in allen kirchlichen Gemeinschaften erheben, die über die Welt verstreut sind: in den Pfarreien und Diözesen, den Seminaren und Instituten, in den Ordensfamilien und Gruppen von Laien, die im Namen Christi versammelt sind. Möge es vorbildlicher Ausdruck für den solidaren Einsatz derer sein, die sich als Teil eines einzigen Leibes und als Zeugen gegenseitiger Gemeinschaft im Glauben und in den Werken fühlen. Es wiederholt sich so auf der Höhe des 20. Jahrhunderts dieselbe tröstende Wirklichkeit der Urkirche, da alle einmütig im Gebet verharrten (Apg. 1, 14) und Tag für Tag im Tempel weilten, während der Herr täglich ihrem Kreis die hinzufügte, die gerettet werden sollten (ebd., 2, 46—47).

Dies ist eine Einladung und zugleich ein Wunsch, die wir mit Unserem Apostolischen Segen bekräftigen.

Aus dem Vatikan, den 3. Februar 1976

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 75 Betr.: Abteilung Kirchliches Recht

Aachen, 7. April 1976

Im Sekretariat des Generalvikars hat Ordinariatsrat Domvikar Dr. jur. can. August Peters zusätzlich zu seinen bisherigen Obliegenheiten die Leitung der Abteilung Kirchliches Recht übernommen. Sein Dienstzimmer trägt die Nummer 205, fernmündlich ist er unter dem Hausanschluß 324 zu erreichen.

Innerhalb dieser Abteilung bearbeitet Herr Pfarrer Hans Steffens, Subsidiar in Merzenich, die Angelegenheiten des liturgischen Rechtes.

Nr. 76 Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland

Aachen, 7. April 1976

Die Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland, Goebenplatz 7, 5160 Düren, F. 0 24 21/32 52, unter der Leitung von Msgr. Wolfgang Römer hat folgende Fachreferate gebildet:

Abteilung Sinnesgeschädigte: Msgr. W. Römer

Abteilung Mehrfachbehinderte Blinde: SH. Margot Haus

Abteilung Lern- und Geistigbehinderte: Stud.-Dir. Helmut Hoff

Abteilung Körperbehinderte: noch unbesetzt

Nr. 77 Ferienvertretungen

Aachen, 1. April 1976

Der personelle Engpaß in der Seelsorge fordert in allen Bereichen eine sinnvolle Zusammenarbeit und eine gegenseitige Absprache hinsichtlich der zu leistenden Dienste.

Mit Rücksicht auf die im Schuldienst tätigen Priester, die an ihren Jahresurlaub während der Schulferien gebunden sind, werden alle übrigen Mitbrüder dringend gebeten, ihren Urlaub außerhalb der Schulferien zu nehmen.

Ein so aufeinander abgestimmter Urlaubsplan will erreichen, daß während der Haupturlaubszeit dringend notwendige Vertretungen in den Gemeinden möglich sind.

Nr. 78 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 9. April 1976

Am 19. Mai jährt sich zum zweiundzwanzigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Donnerstag, dem 20. Mai 1976, wird unser Bischof Klaus um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus

und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 16. Mai, die Gläubigen zu diesem Gottesdienst einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 79 Priesterhaus in Rom

Aachen, 22. März 1976

Im April d. J. wird die „Casa Internazionale del Clero“ im Zentrum Roms, Via della Scrofa 70, eröffnet, die allen Geistlichen der verschiedenen Nationen, die sich in Rom aufhalten oder auf der Durchreise sind, gastliche Aufnahme bietet.

Das Haus ist auf ausdrückliches Verlangen des Heiligen Vaters entsprechend dem Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“ eingerichtet worden. Die Neugründung soll einerseits den heutigen Anforderungen gerecht werden, die an eine Unterkunft für den Klerus in Rom gestellt werden, andererseits auch ein Zentrum sein, das den Gästen Gelegenheit bietet, den weltumspannenden Geist der Kirche zu erleben und zu gegenseitigem Vorteil und zum Nutzen ihres priesterlichen Dienstes Bande brüderlicher Gemeinschaft zu knüpfen.

Zum Direktor des Hauses wurde „ad nutum Sanctae Sedis“ Monsignore Maurice Bonneric ernannt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die oben stehende Adresse zu richten.

Nr. 80 Kirchliche Ritterorden

Aachen, 22. März 1976

Von Zeit zu Zeit wird vom Auftreten angeblicher „Ritterorden“ berichtet, die ihren Namen ableiten teilweise von vor langer Zeit aufgelösten kirchlichen Ritterorden, teilweise von Orden, deren Existenz vielleicht einmal geplant war, teilweise von nicht nachweisbaren Ordensgründungen.

Nicht unbeträchtliche Irreführung der Öffentlichkeit entsteht dadurch, daß solche „Ritterorden“ zur Vornahme von religiösen Feierlichkeiten Zutritt in katholische Kirchen erhalten und katholische Priester dabei in Funktion treten lassen. Dasselbe gilt für Mitwirkung bei oekumenischen Gottesdiensten.

Gegenüber solchen Mißbräuchen legt der Apostolische Stuhl Wert auf die Feststellung, daß er — neben den päpstlichen Orden — als Ritterorden nur den Souveränen Malteserorden und den Ritterorden vom Heiligen Grab in Jerusalem anerkennt.

Nr. 81 Pfarrhaushälterinnen im Bistum Aachen — Erholungsmöglichkeiten

Aachen, 7. April 1976

Vom 19. Oktober bis 9. November 1976 konnte das Kurheim Hollerath/Eifel gewonnen werden zu einer

Sonderkur für Pfarrhaushälterinnen. Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Pfarrhaushälterinnen auf diese Erholungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und bitte die Beurlaubung dazu zu ermöglichen.

Anmeldung wird bis 15. Mai 1976 erbeten. Über nähere Einzelheiten sowie über das Anmeldeverfahren informiert: Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F.: 02 41 / 45 23 71.

Nr. 82 GEMA-Meldebögen und Chorberichtshefte

Aachen, 26. März 1976

Obwohl rechtzeitig im Oktober 1975 die GEMA-Meldebögen „Musik im Gottesdienst“ an alle Pfarreien verschickt wurden mit der Bitte, sie spätestens bis 31. Januar 1976 ausgefüllt an das Musikreferat des Bistums Aachen, Weyhestraße 16, 5100 Aachen, zurückzuschicken, liegen z. Z. erst ca. 50 Meldebögen vor. Es wird noch einmal eindringlich um sofortige Erledigung gebeten, da diese Aufstellungen Teil eines Vertrages zwischen der GEMA und allen deutschen Diözesen sind. Die Nichtbefolgung dieser Vereinbarung gefährdet den Bestand des GEMA-Vertrages und kann für die säumigen Gemeinden zu empfindlichen Geldstrafen führen.

In diesem Zusammenhang wird auch an die fristgerechte Vorlage der Berichtshefte für Chor- und Instrumentalgruppen beim zuständigen Regionalkantor erinnert. Chorleiter, die ihrer aufgetragenen Verpflichtung nicht nachkommen, bewirken durch ihr Versäumnis, daß für den betreffenden Chor weder Urkunden zur Jubilarehrung ausgestellt noch Anträge auf Verleihung der Palestrina-Medaille o. ä. bearbeitet werden. Die Berichtshefte sind verpflichtende Anlage zur Chorchronik und damit Rechenschaftsberichte ohne schmückendes Beiwerk, darüber hinaus aber auch Grundlage für statistische Erhebungen. Versicherungs- und verbandsrechtliche Gründe seien nur erwähnt.

Nr. 83

Synodenbeschlüsse

Aachen, 24. März 1976

Folgende Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind als Sonderdruck erschienen:

1. Beteiligung der Laien an der Verkündigung
2. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
3. Der ausländische Arbeitnehmer — eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft
4. Der Religionsunterricht in der Schule
5. Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute
6. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
7. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
8. Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
9. Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich
10. Die pastoralen Dienste in der Gemeinde
11. Christlich gelebte Ehe und Familie
12. Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche

Die Hefte können zum Selbstkostenpreis von DM 0,50 beim Bischöflichen Generalvikariat, Synodalbüro, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41 / 452 384, bestellt werden.

Nr. 84

Stellenangebot

Aachen, 7. April 1976

Die Herz-Jesu-Pfarre in Krefeld-Bockum sucht zum baldigen Antritt einen hauptamtlichen Organisten und Chorleiter. Die Pfarrgemeinde hat 6000 Seelen. Es bestehen ein Kirchen-, Jugend- und Kinderchor. Die Orgel hat 39 Register. Beschäftigungsumfang bis zu 70%.

Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt Herz Jesu, Friedrich-Ebert-Straße 156, 4150 Krefeld.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 85 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Schloß Fürstenried, Forst-Kasten-Allee 103, 8000 München 71:

Pfingstliche Besinnungstage für Priester und Laien vom 7. 6. bis 12. 6. 1976. „Der Geist weht, wo er will“. Leitung: Rektor Spaemann (mit Pfr. P. Ringseisen und Fr. Brunnhuber). Tagessatz DM 25,—; Tagungsgebühr: DM 35,—.

St.-Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Straße 53, 8262 Altötting:

5.— 9. 7. 1976 4.— 8. 10. 1976
24.—28. 8. 1976 8.—12. 11. 1976
20.—24. 9. 1976

Leiter sämtlicher Kurse: P. Michael Tupec OFMCap, Domprediger Passau.

19.—23. 7. 1976 Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen, Leitung: P. Willehald OFMCap.

St.-Remigiushaus — Diözesan-Exerzitienhaus, Gerberstraße 20, 4060 Viersen:

Priestergemeinschaft Unio Jesus Caritas, 18. 10. 1976 bis 22. 10. 1976 nachmittags (Herbstferien). Leiter: Spiritual Dr. Klaus Beckers, Essen. Anmeldung: Pfarrer Karl-Heinrich Haus, An der Kirche 3, 5353 Mechernich.

Collegium Canisianum: Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, F. 0 52 22/2 13 15.

18. Juli, 18.30 Uhr, bis 24. Juli, morgens. Leitung: Spiritual P. Elmar Mitterstieler SJ. Anmeldungen erbeten an P. Minister.

Johannes-Haw-Heim: Postfach 40, F. 0 26 31 / 7 10 71, 5451 Leutesdorf/Rh.

23. bis 28. August 1976: „Weil es Laien gibt, gibt es Priester“. Leitung: P. Alois Stenzel SJ, Frankfurt.

15. bis 20. November 1976: „Das Wort Christi wohne in Euch in reichem Maße“ (Kol 3, 16). Leitung: P. Josef Jahnel MSJ, Leutesdorf.

Unlautere Methoden bei der Zeitschriftenwerbung

Aachen, den 5. April 1976

Wir sehen uns erneut im Hinblick auf erhebliche Mißstände bei der örtlichen Vertreterwerbung für verschiedene Zeitschriften dazu veranlaßt, mit allem Nachdruck davor zu warnen, irgendwelche schriftlichen oder auch nur mündlichen Empfehlungen zu geben, auf die sich die Werber dann bei der Hauswerbung oft sehr zum Nachteil des Ansehens der Kirche berufen. Auch die seitens mancher Verlage versprochenen und dann oft sogar zusätzlich kassierten Spenden eines bestimmten Betrages pro erworbenem Exemplar zu Gunsten kirchlicher Zwecke sollte nicht als begründete Ausnahme von diesem Grundsatz angesehen werden, sondern ganz im Gegenteil zu besonderer Zurückhaltung veranlassen, gegebenenfalls sogar zum öffentlichen Hinweis, daß irgendwelche rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen Kirche oder Pfarramt und solchen Verlagen nicht bestehen.

Pastorale Unterstützung und persönliche Empfehlungen können nur hinsichtlich solcher Zeitschriften gewährt werden, die sich nachweislich, d. h. urkundlich darauf berufen können, daß sie unsererseits unterstützungswürdig bezeichnet werden. Eines solchen Nachweises bedarf es selbstverständlich nicht für die Kirchenzeitung, der die größtmögliche Hilfe bei der Abonnentenwerbung zuteil werden sollte.

Unseriöse Werber versuchen auf alle erdenkliche Möglichkeit zu wenigstens offiziösen Empfehlungen zu kommen, wenden sich deshalb häufig auch an die Leitungen von karitativen Anstalten wie Altersheimen, Schwesternheimen, Büchereien u. ä., oft auch an die Kindergartenleitungen. Wir bitten deshalb, innerhalb des Pfarrbereiches auch allen Leitern und Verantwortlichen solcher Einrichtungen dringend immer wieder nahezu legen, keinerlei Empfehlungen auszustellen und je nach dem Verhältnis der Einrichtungen zur Kirchengemeinde dabei auch ausdrücklich auf die Verbindlichkeit solcher Anordnungen hinzuweisen.

Unser Bischof Klaus hat

- am 3. März 1976 Kaplan Heinrich Plum in Mönchengladbach St. Gereon (Otl. Giesenkirchen) zum Pfarrer in Düren St. Michael (Otl. Echts), Dekanat Düren-Nord, ernannt;
- am 4. März 1976 Pfarrer Wolfgang Esser in Jüchen-Hochneukirch St. Pantaleon zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Hochneukirch ernannt;
- am 5. März 1976 Pfarrer Heinrich Wieland in Krefeld St. Cyriakus (Otl. Hüls) zum Präses der Kolpingfamilie in Hüls ernannt;
- am 11. März 1976 Kaplan Heinz Josef Lambertz in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Rheydt) mit Wirkung vom 1. April 1976 zur Weiterbildung für die Dauer eines Jahres beurlaubt;
- am 17. März 1976 Kaplan Dr. Volker Spülbeck in Wegberg-Rödgen zum Studentenpfarrer an der

Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach, und zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen) ernannt;

- am 23. März 1976 Pfarrer Wilhelm Bergs in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Rheydt) zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath ernannt;
- am 23. März 1976 Pfarrer Johannes Brüggenmann in Krefeld Heilige Schutzengel (Otl. Oppum) zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum ernannt;
- am 23. März 1976 Kaplan Heinz Dieter Hamachers in Krefeld St. Johann B. zum Pfarrer in Merzenich St. Laurentius, Dekanat Düren-Ost, ernannt;
- am 24. März 1976 Studiendirektor Norbert Erkens in Aachen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe zum Leiter der „Katholischen Glaubens- und Lebensberatung in Aachen“ ernannt und gleichzeitig zum Rektor an der St. Nikolaus-Kirche in Aachen bestellt;
- am 24. März 1976 Pater Gerd-Willi Bergers SMM in Mönchengladbach (Otl. Rheydt) ab 1. August 1975 zum Assistenten am Geistlichen Jugendzentrum für die Region Mönchengladbach-Rheydt ernannt;
- am 24. März 1976 Pater Toni Naus SMM in Mönchengladbach (Otl. Rheydt) ab 1. August 1975 zum Leiter des Geistlichen Jugendzentrums für die Region Mönchengladbach-Rheydt ernannt;
- am 30. März 1976 Neupriester Wolfgang Acht aus Grefrath-Oedt neben seiner Tätigkeit als Kaplan in Krefeld Herz Jesu (Otl. Bockum), Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, zur seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarrgemeinde in Krefeld St. Gertrud (Otl. Bockum), Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, beauftragt;
- am 2. April 1976 Kaplan Klaus Dors in Krefeld Liebfrauen zum Kaplan in Mönchengladbach St. Josef (Otl. Rheydt), Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;
- am 2. April 1976 Kaplan Horst Ewald in Mönchengladbach St. Michael (Otl. Holt) zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-West, ernannt;
- am 2. April 1976 Kaplan Heinrich Trumm in Kempen St. Mariä Geburt zum Kaplan in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;
- am 2. April 1976 Kaplan Josef Venedey in Mönchengladbach St. Josef (Otl. Rheydt) zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte, ernannt.

Staatliche Ernennung:

- Am 27. Oktober 1975 wurde Studienrat Paul-Heinz Heinen, Gewerbliche Schulen der Stadt Mönchengladbach, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- Am 24. März 1976 Dr. theol. Hermann Klauser, Päpstl. Ehrenprälat, Wirkl. Geistl. Rat, Vertreter des Generalvikars, geboren am 24. Dezember 1919 in Berlin-Schöneberg, zum Priester geweiht am 25. Juli 1948 in Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 14. Januar bis 26. März 1976 nahm er die kanonische Visitation des Dekanats Aachen-West vor und spendete am 23. März in der Pfarrvikarie Maria im Tann (Otl. Bildchen) 55 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Für die übrigen Pfarren wurde auf besonderen Wunsch die Firmspendung auf den Herbst verlegt.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 26. März statt.

In der Zeit vom 14. Januar bis zum 1. April 1976 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Burtscheid vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29. März in St. Gregorius 205 (davon 2 Erwachsenen), am 30. März in St. Michael 78, am 31. März in St. Johann 111, insgesamt 294 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 1. April im Marienhospital statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 9. Februar bis 23. März 1976 die kanonische Visitation im Dekanat Lin-nich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Gereon (Otl. Gereonsweiler) 70 (davon 1 Erwachsenen); am 10. Februar in der Pfarrkirche zu den Hl. Maurischen Märtyrern (Otl. Gevenich) 57; am 16. Februar in St. Martin 208; am 17. Februar in St. Gereon (Otl. Boslar) 84 (davon 1 Erwachsenen); am 18. Februar in St. Margareta (Otl. Kofferen) 22; am 19. Februar in St. Pankratius (Otl. Ederen) 69; am 23. Februar in St. Peter (Otl. Körrenzig) 73; am 24. Februar in St. Lambertus (Otl. Welz) 44; am 15. März in St. Pankratius (Otl. Rurdorf) 36; am 16. März in St. Lambertus (Otl. Tetz) 116; am 17. März in St. Georg (Otl. Hottorf) 45; am 18. März in St. Hermann Josef (Otl. Floßdorf) 19; am 22. März in St. Agatha (Otl. Glimbach) 29 und am 23. März in St. Hermann Josef (Otl. Floßdorf) 15 Erwachsenen, insgesamt 887 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 23. März im Pfarrhaus Gevenich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 20. März 1976 in Meerbusch St. Franziskus (Otl. Strümp) 53 Jugendlichen das hl. Sakrament der Firmung.

für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Römische Dekrete

**Pontificium Consilium
Instrumentis Communicationis Socialis
Praepositum**

**Nr. 89 10. Welttag der
sozialen Kommunikationsmittel
(Sonntag — 30. Mai 1976)
Überlegungen zum Thema
Die Sozialen Kommunikationsmittel angesichts der
grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen**

Zum Heiligen Jahr hat die Kirche alle ihre Gläubigen aufgerufen, sich um Versöhnung zu bemühen, um die Versöhnung mit Gott im Innern des eigenen Herzens und um Versöhnung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie leben, und zwar auf lokaler, nationaler und Weltebene. Zugleich hat sie alle Menschen aufgefordert, sich gegenseitig als Brüder anzuerkennen und mitzuwirken an der Erreichung des gemeinsamen zeitlichen und ewigen Zieles.

Die Kirche wendet sich an alle, mögen sie Christus kennen oder von seiner Botschaft noch nichts gehört

haben, und zwar im Namen der natürlichen Werte, die allen Menschen gemeinsam sind. Durch ihr Wort und ihr Beispiel ruft sie alle auf, sich der großen Bedeutung des gemeinsamen Erbes aus der Vergangenheit bewußt oder wieder bewußt zu werden und zusammen an einer besseren Zukunft zu bauen, wobei jeglicher technologische und kulturelle Fortschritt so auf die Förderung von Werten und gesellschaftlichen Strukturen hinzuordnen ist, daß die Würde des Menschen gewahrt bleibt.

Damit die tiefe Erfahrung des Heiligen Jahres in jener Generation, welche das Bild der Menschheit des Jahres 2000 bestimmt, wirklich lebendig und wirksam werde, bedarf es im Hinblick auf die grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen eines noch umfassenderen Verständnisses, einer noch genaueren Beachtung und eines noch mutigeren Einsatzes.

Die jüngste Aufforderung von Papst Paul VI. zu „erhöhter Aufgeschlossenheit für die geistigen und moralischen Nöte der modernen Welt“ (Ansprache in der Generalaudienz am 7. Januar 1976) läßt das Thema des diesjährigen Welttages der sozialen Kommunikationsmittel — nämlich deren Aufgaben angesichts der grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen — in einem besonderen Licht erscheinen.

Im Rahmen des Themas wird von den sozialen Kommunikationsmitteln erwartet, daß sie beständig jenes Lebensideal vor Augen stellen, nach welchem die moderne Gesellschaft unter großen Anstrengungen sucht, irgendwie deutlich ahnend, daß sie ihren Fortschritt und den Lauf ihrer Geschichte auf eine Grundlage zu bauen vermag, die jeder Mensch sucht und fordert, die ihm erreichbar und irgendwie schon zu eigen ist.

Die natürlichen Werte im Herzen des Menschen sind wie die unauslöschliche Spur des göttlichen Schöpfers bei allen die gleiche. In der Kraft dieses Zeichens verurteilt der Mensch Bosheit und Ungerechtigkeit, wo immer sie sich zeigen, liebt er das Gute und verabscheut er das Böse. Es ist wie ein ungeschriebenes Gesetz, allgemein und unveränderlich. Schon in vorchristlicher Zeit wurde seine Existenz wahrgenommen. Das geht deutlich hervor aus großen Zeugnissen der Weltliteratur, zum Beispiel aus der griechischen Tragödie *Antigone* von Sophokles oder aus Ciceros Schrift *Über die Gesetze*. Es handelt sich um ein Gesetz, welches durch das Christentum mit seiner Botschaft des Evangeliums noch klarer erkennbar wurde und den Menschen noch tiefer anfordert.

Wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten, so nimmt doch auch der moderne Mensch dieses allgemeine Gesetz, diese Spur des göttlichen Schöpfers wahr, und er sucht ihm mehr oder weniger vollständig und zureichend Ausdruck zu verleihen in internationalen Erklärungen und Abmachungen, etwa in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, oder in der kürzlichen „Erklärung über die Grundsätze, welche die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten regeln“, unterzeichnet auf der Konferenz von Helsinki am 1. August des vergangenen Jahres.

Das schwierige, nicht selten schwere Rückschläge erleidende Bemühen der Menschheit, den Grundrechten des Menschen zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen — so die Achtung vor dem Leben von seinem ersten Augenblick an, das Recht auf die erforderlichen Mittel zum Lebensunterhalt, das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit und der Kultur, die Freiheit in der persönlichen und gesellschaftlichen Gestaltung der Beziehung zum göttlichen Schöpfer —, ist von der Kirche stets ermutigt und gefördert worden. Das bezeugen zahllose Stellungnahmen der Päpste sowie die großen Lehraussagen der Enzykliken „*Pacem in terris*“ und „*Populorum progressio*“.

So wichtig es auch sein mag, es genügt jedoch nicht, die grundlegenden Rechte des Menschen nur zu formulieren und zu verkünden. Man muß sie ganz kon-

kret auch wirksam wahren. Ein Blick auf die politische, soziale und wirtschaftliche Situation der Welt von heute genügt, um zu sehen, wie Staaten, Gruppen und einzelne sich über verpflichtende Vereinbarungen, die sie eingegangen sind, hinwegsetzen und die Grundsätze, denen sie formal zugestimmt haben, mißachten. Solche Mißachtung hängt nicht selten zusammen mit ungerechtfertigter Beschränkung grundlegender Freiheiten, häufig auch mit mangelnder Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung, was zum Mißbrauch bestehender Freiheiten führt. Daraus hinwiederum resultiert eine Minderung in der Achtung vor den Rechten und Freiheiten anderer und der Wahrung der menschlichen Würde, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls.

Die Verkündung von Rechten, auch wenn sie häufig nicht beachtet werden, wird von der öffentlichen Meinung im allgemeinen günstig aufgenommen. Aber es bleibt alles unausweichlich bloßes Papier, wenn mit der Verkündung der grundlegenden Rechte und einer entsprechenden Bewußtseinsbildung nicht mit gleicher Deutlichkeit und Dringlichkeit auch von den Pflichten gesprochen wird, die mit diesen Rechten verbunden sind. Jeder Beobachter der heutigen Probleme in der öffentlichen Meinungsbildung kann ohne weiteres feststellen, daß, angefangen von der Erziehung in Familie und Schule bis in den Bereich des bürgerlichen und politischen Lebens, die Formulierung und Aufstellung von *Rechten* weit mehr im Vordergrund steht als die Rede von den *Pflichten*. Recht und Pflicht lassen sich nicht voneinander trennen. Sie sind durch eine grundlegende Beziehung miteinander verbunden. So entstehen aus Rechten auch Pflichten, und umgekehrt. Und so erwächst aus einer Erziehung zur Pflicht auch eine Erziehung zur Achtung vor Rechten.

Diese vielschichtige Problematik führt uns unausweichlich auch in den Bereich der Instrumente der sozialen Kommunikation. Das Bedürfnis des Menschen, einem anderen etwas mitzuteilen, meldet sich instinktiv bereits am Anfang seines Lebens, wenn das erwachende Bewußtsein ihn gleichsam drängt, eine Beziehung zu einem anderen zu suchen. Das neugeborene Kind, noch unfähig, sich in Worten auszudrücken, sucht, sich auf andere Weise jemandem in seiner Nähe verständlich zu machen. Reift es heran, sucht es noch stärker nach dieser Mitteilung. Ist der Mensch schließlich zur Möglichkeit gelangt, dank der entsprechenden Mittel mit der ganzen Gesellschaft in Kontakt zu treten, erreicht er eine neue Stufe der Kultur und Zivilisation.

Der Journalist, der Verantwortliche für Hörfunk- und Fernsehprogramme und der Filmautor kennen sehr wohl das Gefühl tiefer innerer Befriedigung darüber, mit Hilfe der Instrumente der sozialen Kommunikation in so breitem Ausmaß mit anderen in Kommunikation zu treten. Und es wird sie innerlich mehr erfüllen, dem Menschen mit diesen wunderbaren Mitteln etwas Tiefes und Dauerhaftes anbieten zu können, statt vorwiegend auf Gewinn, Polemik oder oberflächliche Unterhaltung aus zu sein.

Die Instrumente der sozialen Kommunikation erweisen sich als unverzichtbare Mittel zur Bildung der

Persönlichkeit, der menschlichen Gemeinschaften und der Kulturen. So ergibt sich auch hier das Begriffspaar von Recht und Pflicht, dem sich niemand entziehen kann. Das gilt grundsätzlich immer, wird aber um so dringlicher, wenn es in der Kommunikation darum geht, den Menschen ihre grundlegenden Rechte und Pflichten voll bewußt zu machen sowie die erforderlichen Motivationen und Hilfen anzubieten, damit im Leben eines jeden einzelnen und der Gemeinschaften die grundlegenden Rechte geachtet und die grundlegenden Pflichten erfüllt werden.

Dank der modernen Informationsmittel kennt heute jeder weit mehr als je bisher die Sorgen und Bedürfnisse der Menschen in anderen Teilen der Welt. Daraus wird klar ersichtlich, welche Bedeutung diesen Mitteln zukommt, wenn es darum geht, weltweite Verantwortung bewußt zu machen und wahrzumachen. Nicht zuletzt darum hat das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil auf die Pflicht zur Information und das Recht darauf so sehr hingewiesen (Dekret „Inter mirifica“, Nr. 5; vgl. „Communio et progressio“, Nr. 33 ff. und 44 ff.).

Es wird gewiß nicht überflüssig sein, gerade anläßlich dieses 10. Welttages die Verantwortlichen in den sozialen Kommunikationsmitteln auf die Pflicht hinzuweisen — der ein klares, grundlegendes Recht entspricht —, den Menschen in ihrem Bemühen zu helfen, ihre Pflichten in der Schule, in der Familie, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Leben zu sehen und wahrzunehmen. Erfährt der Mensch von heute hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Pflichten von der Presse, vom Hörfunk und Fernsehen sowie vom Film wirkliche Hilfe? Aus den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern werden sich da für die Veranstalter des Welttages je vordringliche Konkretisierungen nahelegen, damit diejenigen, die im Bereich der sozialen Kommunikation tätig sind, ihre Einstellun-

gen neu überdenken und ihr Schaffen an diesem verpflichtenden Ziel ausrichten.

Das Thema des 10. Welttages legt dem Christen, welcher der Kirche lebendig verbunden ist, im Bezugfeld der sozialen Kommunikation und der grundlegenden Pflichten des Menschen noch einen besonderen Gesichtspunkt nahe. Den Auftrag zur Mitteilung der Offenbarung haben wir erhalten wie der Prophet Jona die Weisung Jahwes („Mach dich auf den Weg und geh nach Ninive, in die große Stadt, und verkünde dort, was ich dir sagen werde“ — Jon 3, 2). Das Gebot Christi, in die Welt zu gehen und seine Botschaft zu verkünden, ist grundsätzlich eingeschlossen im Glaubensbekenntnis des Christen, der demütig den Spuren Johannes des Täufers folgt, um das fleischgewordene Wort zu verkünden (Joh 1, 1—18), weil, wie Paulus sagt, Gott uns „den Dienst der Versöhnung aufgetragen . . .“, da er durch Christus die Welt mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5, 18 f.). Von Christus beauftragt, ist der christliche Kommunikator also ein Gesandter, durch den Gott zu den Menschen spricht.

In dem Bemühen, mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel die grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen bewußter zu machen und zu deren konkreter Wahrung und Erfüllung wirksam beizutragen, müssen die Katholiken an erster Stelle stehen. Dies ist für die Christen nämlich nicht nur eine Pflicht, sondern ein besonderes Privileg, welches in der Liebe gründet, die sie mit dem himmlischen Vater verbindet, und diese erwächst aus jener Liebe, die den Vater mit seinem fleischgewordenen Wort eint und die einen Namen hat: der Heilige Geist, *Prinzip der Liebe und der Einheit* („Lumen gentium“, Kap. 2, Nr. 9).

Vorstehende Anregungen des Heiligen Stuhles werden für die Hinweise beim Gottesdienst des 30. Mai empfohlen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 90

Diözesanpriesterrat

Aachen, 26. April 1976

Gemäß der „Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen“ vom 17. Januar 1976 (KA 1976 Seite 11 f.) wurde vom Diözesanwahlausschuß am 21. April 1976 das Ergebnis der direkten Wahl zum Diözesanpriesterrat festgestellt.

Durch Urkunde vom 26. April 1976 habe ich folgende Mitglieder des Diözesanpriesterrates berufen:

I. Gewählte Mitglieder:

1. Leiter selbständiger Seelsorgebezirke:

Regionaldekan Edmund Erlemann, Kirchplatz 11, 4050 Mönchengladbach (Region Mönchengladbach-Rheydt)

Pfarrer Ernst Wilhelm Nusselein, Trichtergasse 1, 5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Dechant Hans Walter Bosch, Johannismarkt 16, 5140 Erkelenz (Region Heinsberg)

Pfarrer Klaus Clasen, Ursulinerstraße 1, 5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Bernhard Frohn, Kölner Straße 35, 5374 Hellenthal (Region Eifel)

Pfarrer Ignaz Hüpgen, Bundesstraße 46, 5108 Monschau-Höfen (Region Eifel)

Dechant Peter Pütz, Kirchweidweg 21, 5100 Aachen-Eilendorf (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Dr. Theodor Schäfer, Kirchgasse 6, 5168 Nideggen (Region Düren)

Pfarrer Bernhard Stommel, Kirchstraße 50, 5112 Baesweiler (Region Aachen-Land)

Pfarrer Kuno Zipp, Kirchplatz 2, 4155 Greifath 2-Oedt (Region Kempen-Viersen)

Pfarrer Eckhard Lossen, Kempener Allee 70, 4150 Krefeld (Region Krefeld)

2. Kapläne bzw. Pfarrvikare und Titularpfarrer ohne selbständige Seelsorgebezirke:

Pfarrer Theo Tümmeler, Wildenburg, 5374 Hellenthal

Kaplan Josef Jansen, Stiftsherrenstraße 9, 5170 Jülich

Die jüngste Aufforderung von Papst Paul VI. zu „erhöhter Aufgeschlossenheit für die geistigen und moralischen Nöte der modernen Welt“ (Ansprache in der Generalaudienz am 7. Januar 1976) läßt das Thema des diesjährigen Welttages der sozialen Kommunikationsmittel — nämlich deren Aufgaben angesichts der grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen — in einem besonderen Licht erscheinen.

Im Rahmen des Themas wird von den sozialen Kommunikationsmitteln erwartet, daß sie beständig jenes Lebensideal vor Augen stellen, nach welchem die moderne Gesellschaft unter großen Anstrengungen sucht, irgendwie deutlich ahnend, daß sie ihren Fortschritt und den Lauf ihrer Geschichte auf eine Grundlage zu bauen vermag, die jeder Mensch sucht und fordert, die ihm erreichbar und irgendwie schon zu eigen ist.

Die natürlichen Werte im Herzen des Menschen sind wie die unauslöschliche Spur des göttlichen Schöpfers bei allen die gleiche. In der Kraft dieses Zeichens verurteilt der Mensch Bosheit und Ungerechtigkeit, wo immer sie sich zeigen, liebt er das Gute und verabscheut er das Böse. Es ist wie ein ungeschriebenes Gesetz, allgemein und unveränderlich. Schon in vorchristlicher Zeit wurde seine Existenz wahrgenommen. Das geht deutlich hervor aus großen Zeugnissen der Weltliteratur, zum Beispiel aus der griechischen Tragödie *Antigone* von Sophokles oder aus Ciceros Schrift *Über die Gesetze*. Es handelt sich um ein Gesetz, welches durch das Christentum mit seiner Botschaft des Evangeliums noch klarer erkennbar wurde und den Menschen noch tiefer anfordert.

Wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten, so nimmt doch auch der moderne Mensch dieses allgemeine Gesetz, diese Spur des göttlichen Schöpfers wahr, und er sucht ihm mehr oder weniger vollständig und zureichend Ausdruck zu verleihen in internationalen Erklärungen und Abmachungen, etwa in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, oder in der kürzlichen „Erklärung über die Grundsätze, welche die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten regeln“, unterzeichnet auf der Konferenz von Helsinki am 1. August des vergangenen Jahres.

Das schwierige, nicht selten schwere Rückschläge erleidende Bemühen der Menschheit, den Grundrechten des Menschen zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen — so die Achtung vor dem Leben von seinem ersten Augenblick an, das Recht auf die erforderlichen Mittel zum Lebensunterhalt, das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit und der Kultur, die Freiheit in der persönlichen und gesellschaftlichen Gestaltung der Beziehung zum göttlichen Schöpfer —, ist von der Kirche stets ermutigt und gefördert worden. Das bezeugen zahllose Stellungnahmen der Päpste sowie die großen Lehraussagen der Enzykliken „*Pacem in terris*“ und „*Populorum progressio*“.

So wichtig es auch sein mag, es genügt jedoch nicht, die grundlegenden Rechte des Menschen nur zu formulieren und zu verkünden. Man muß sie ganz kon-

kret auch wirksam wahren. Ein Blick auf die politische, soziale und wirtschaftliche Situation der Welt von heute genügt, um zu sehen, wie Staaten, Gruppen und einzelne sich über verpflichtende Vereinbarungen, die sie eingegangen sind, hinwegsetzen und die Grundsätze, denen sie formal zugestimmt haben, mißachten. Solche Mißachtung hängt nicht selten zusammen mit ungerechtfertigter Beschränkung grundlegender Freiheiten, häufig auch mit mangelnder Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung, was zum Mißbrauch bestehender Freiheiten führt. Daraus hinwiederum resultiert eine Minderung in der Achtung vor den Rechten und Freiheiten anderer und der Wahrung der menschlichen Würde, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls.

Die Verkündung von Rechten, auch wenn sie häufig nicht beachtet werden, wird von der öffentlichen Meinung im allgemeinen günstig aufgenommen. Aber es bleibt alles unausweichlich bloßes Papier, wenn mit der Verkündung der grundlegenden Rechte und einer entsprechenden Bewußtseinsbildung nicht mit gleicher Deutlichkeit und Dringlichkeit auch von den Pflichten gesprochen wird, die mit diesen Rechten verbunden sind. Jeder Beobachter der heutigen Probleme in der öffentlichen Meinungsbildung kann ohne weiteres feststellen, daß, angefangen von der Erziehung in Familie und Schule bis in den Bereich des bürgerlichen und politischen Lebens, die Formulierung und Aufstellung von *Rechten* weit mehr im Vordergrund steht als die Rede von den *Pflichten*. Recht und Pflicht lassen sich nicht voneinander trennen. Sie sind durch eine grundlegende Beziehung miteinander verbunden. So entstehen aus Rechten auch Pflichten, und umgekehrt. Und so erwächst aus einer Erziehung zur Pflicht auch eine Erziehung zur Achtung vor Rechten.

Diese vielschichtige Problematik führt uns unausweichlich auch in den Bereich der Instrumente der sozialen Kommunikation. Das Bedürfnis des Menschen, einem anderen etwas mitzuteilen, meldet sich instinktiv bereits am Anfang seines Lebens, wenn das erwachende Bewußtsein ihn gleichsam drängt, eine Beziehung zu einem anderen zu suchen. Das neugeborene Kind, noch unfähig, sich in Worten auszudrücken, sucht, sich auf andere Weise jemandem in seiner Nähe verständlich zu machen. Reift es heran, sucht es noch stärker nach dieser Mitteilung. Ist der Mensch schließlich zur Möglichkeit gelangt, dank der entsprechenden Mittel mit der ganzen Gesellschaft in Kontakt zu treten, erreicht er eine neue Stufe der Kultur und Zivilisation.

Der Journalist, der Verantwortliche für Hörfunk- und Fernsehprogramme und der Filmautor kennen sehr wohl das Gefühl tiefer innerer Befriedigung darüber, mit Hilfe der Instrumente der sozialen Kommunikation in so breitem Ausmaß mit anderen in Kommunikation zu treten. Und es wird sie innerlich mehr erfüllen, dem Menschen mit diesen wunderbaren Mitteln etwas Tiefes und Dauerhaftes anbieten zu können, statt vorwiegend auf Gewinn, Polemik oder oberflächliche Unterhaltung aus zu sein.

Die Instrumente der sozialen Kommunikation erweisen sich als unverzichtbare Mittel zur Bildung der

Persönlichkeit, der menschlichen Gemeinschaften und der Kulturen. So ergibt sich auch hier das Begriffspaar von Recht und Pflicht, dem sich niemand entziehen kann. Das gilt grundsätzlich immer, wird aber um so dringlicher, wenn es in der Kommunikation darum geht, den Menschen ihre grundlegenden Rechte und Pflichten voll bewußt zu machen sowie die erforderlichen Motivationen und Hilfen anzubieten, damit im Leben eines jeden einzelnen und der Gemeinschaften die grundlegenden Rechte geachtet und die grundlegenden Pflichten erfüllt werden.

Dank der modernen Informationsmittel kennt heute jeder weit mehr als je bisher die Sorgen und Bedürfnisse der Menschen in anderen Teilen der Welt. Daraus wird klar ersichtlich, welche Bedeutung diesen Mitteln zukommt, wenn es darum geht, weltweite Verantwortung bewußt zu machen und wahrzumachen. Nicht zuletzt darum hat das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil auf die Pflicht zur Information und das Recht darauf so sehr hingewiesen (Dekret „*Inter mirifica*“, Nr. 5; vgl. „*Communio et progressio*“, Nr. 33 ff. und 44 ff.).

Es wird gewiß nicht überflüssig sein, gerade anläßlich dieses 10. Welttages die Verantwortlichen in den sozialen Kommunikationsmitteln auf die Pflicht hinzuweisen — der ein klares, grundlegendes Recht entspricht —, den Menschen in ihrem Bemühen zu helfen, ihre Pflichten in der Schule, in der Familie, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Leben zu sehen und wahrzunehmen. Erfährt der Mensch von heute hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Pflichten von der Presse, vom Hörfunk und Fernsehen sowie vom Film wirkliche Hilfe? Aus den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern werden sich da für die Veranstalter des Welttages je vordringliche Konkretisierungen nahelegen, damit diejenigen, die im Bereich der sozialen Kommunikation tätig sind, ihre Einstellun-

gen neu überdenken und ihr Schaffen an diesem verpflichtenden Ziel ausrichten.

Das Thema des 10. Welttages legt dem Christen, welcher der Kirche lebendig verbunden ist, im Bezugsfeld der sozialen Kommunikation und der grundlegenden Pflichten des Menschen noch einen besonderen Gesichtspunkt nahe. Den Auftrag zur Mitteilung der Offenbarung haben wir erhalten wie der Prophet Jona die Weisung Jahwes („Mach dich auf den Weg und geh nach Ninive, in die große Stadt, und verkünde dort, was ich dir sagen werde“ — Jon 3, 2). Das Gebot Christi, in die Welt zu gehen und seine Botschaft zu verkünden, ist grundsätzlich eingeschlossen im Glaubensbekenntnis des Christen, der demütig den Spuren Johannes des Täufers folgt, um das fleischgewordene Wort zu verkünden (Joh 1, 1—18), weil, wie Paulus sagt, Gott uns „den Dienst der Versöhnung aufgetragen . . .“, da er durch Christus die Welt mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5, 18 f.). Von Christus beauftragt, ist der christliche Kommunikator also ein Gesandter, durch den Gott zu den Menschen spricht.

In dem Bemühen, mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel die grundlegenden Rechte und Pflichten des Menschen bewußter zu machen und zu deren konkreter Wahrung und Erfüllung wirksam beizutragen, müssen die Katholiken an erster Stelle stehen. Dies ist für die Christen nämlich nicht nur eine Pflicht, sondern ein besonderes Privileg, welches in der Liebe gründet, die sie mit dem himmlischen Vater verbindet, und diese erwächst aus jener Liebe, die den Vater mit seinem fleischgewordenen Wort eint und die einen Namen hat: der Heilige Geist, *Prinzip der Liebe und der Einheit* („*Lumen gentium*“, Kap. 2, Nr. 9).

Vorstehende Anregungen des Heiligen Stuhles werden für die Hinweise beim Gottesdienst des 30. Mai empfohlen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 90 Diözesanpriesterrat

Aachen, 26. April 1976

Gemäß der „Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen“ vom 17. Januar 1976 (KA 1976 Seite 11 f.) wurde vom Diözesanwahlausschuß am 21. April 1976 das Ergebnis der direkten Wahl zum Diözesanpriesterrat festgestellt.

Durch Urkunde vom 26. April 1976 habe ich folgende Mitglieder des Diözesanpriesterrates berufen:

I. Gewählte Mitglieder:

1. Leiter selbständiger Seelsorgebezirke:

Regionaldekan Edmund Erlemann, Kirchplatz 11,
4050 Mönchengladbach (Region Mönchengladbach-Rheydt)

Pfarrer Ernst Wilhelm Nusslein, Trichtergasse 1,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Dechant Hans Walter Bosch, Johannismarkt 16,
5140 Erkelenz (Region Heinsberg)

Pfarrer Klaus Clasen, Ursulinerstraße 1,
5100 Aachen (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Bernhard Frohn, Kölner Straße 35,
5374 Hellenthal (Region Eifel)

Pfarrer Ignaz Hüpgen, Bundesstraße 46,
5108 Monschau-Höfen (Region Eifel)

Dechant Peter Pütz, Kirchweidweg 21,
5100 Aachen-Eilendorf (Region Aachen-Stadt)

Pfarrer Dr. Theodor Schäfer, Kirchgasse 6,
5168 Nideggen (Region Düren)

Pfarrer Bernhard Stommel, Kirchstraße 50,
5112 Baesweiler (Region Aachen-Land)

Pfarrer Kuno Zipp, Kirchplatz 2,
4155 Greifath 2-Oedt (Region Kempen-Viersen)

Pfarrer Eckhard Lossen, Kempener Allee 70,
4150 Krefeld (Region Krefeld)

2. Kapläne bzw. Pfarrvikare und Titularpfarrer ohne selbständige Seelsorgebezirke:

Pfarrer Theo Tümmeler, Wildenburg,
5374 Hellenthal

Kaplan Josef Jansen, Stiftsherrenstraße 9,
5170 Jülich

Pfarrvikar Winfried Reidt, Hauptstraße 42,
5112 Baesweiler-Setterich
Kaplan Hans Doncks, Kirchweidweg 23,
5100 Aachen-Eilendorf
Kaplan Carl Peter Maurenbrecher, Abteiplatz 2,
5100 Aachen

3. *Religionslehrer:*

Studiendirektor Msgr. Anton Knippen,
Mariahilfstraße 12, 5100 Aachen
Oberstudiendirektor Dr. Joachim Besgen,
Schulstraße 25, 4056 Schwalmthal 1-Waldniel
Studiendirektor Erwin Laurenz Schmitz,
Dürener Straße 31, 5180 Eschweiler

4. *Ordenspriester:*

Vikar P. Ansgar Kratz OFM, Betrather Straße 79,
4050 Mönchengladbach
Pfarrer P. Arnold Teunissen SSS, Kölnstraße 62,
5160 Düren
Superior P. Dionysius Glehn SDS,
Hermann-Josef-Kolleg, 5370 Kall-Steinfeld

5. *Pensionierte Priester:*

Oberstudienrat i. R. Anton Dreyer, Poliusstraße 6,
5160 Düren

6. *Ausländische Priester:*

Pfarrer Miguel Amas, Liebfrauenstraße 12,
4050 Mönchengladbach-Neuwerk

7. *Priester, denen Sonderaufgaben erteilt sind:*

Professor Msgr. Dr. Josef Dreißer,
Pottenmühlenweg 28, 5100 Aachen

8. *Priester im unmittelbaren Bistumsdienst:*

Domvikar Josef Weber, Klosterplatz 2,
5100 Aachen

II. *Berufene Mitglieder:*

Kaplan Wolfgang Acht, Friedrich-Ebert-Straße 158,
4150 Krefeld

Direktor Herbert Arens, Am alten Friedhof 13/17,
5300 Bonn

Militärpfarrer Edgar Berg, Rolandplatz 4,
5100 Aachen

Kaplan Wolfgang Bußler, Burgstraße 7,
4150 Krefeld-Uerdingen

Rektor P. Petrus Denneman OSC,
St.-Antonius-Hospital, Dechant-Deckers-Straße 8,
5180 Eschweiler

Regens Gerd Heinemann, Leonhardstraße 10,
5100 Aachen

Pfarrer Horst Löhner, Eupener Straße 138,
5100 Aachen

Domkapitular Msgr. Dr. Johannes Müllejan,
Winkl. Geistl. Rat, Klosterplatz 3, 5100 Aachen

Diakon Hans Wilhelm Schundelmaier,
Gürzenicher Straße 49, 5160 Düren-Rölsdorf

Die Herren Weihbischöfe und der Herr Generalvi-
kar nehmen an den Sitzungen des Diözesanpriesterra-
tes teil.

Herrn Pfarrer Wilhelm Bienbeck habe ich erneut
zum Schriftführer dieses Gremiums bestellt.

Die konstituierende Sitzung des Diözesanpriesterra-
tes ist am 17. Mai 1976. Hierzu ergeht unter Angabe
der Tagesordnung eine persönliche Einladung.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 91 Gebetstag der Kranken für die Weltmission — Pfingsten 1976

Aachen, 26. April 1976

Am Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden für die Aufgaben der Weltmission. Diese Einladung an die Kranken möchte unseren Missionaren und den einheimischen Priestern, Schwestern und Katechisten die notwendige geistliche Hilfe für ihren pastoralen Einsatz vermitteln. Die Kranken können durch diese geistliche Verbundenheit besser verstehen, daß ihre Krankheit einen aus dem Glauben und der christlichen Nächstenliebe verstehbaren tiefen Sinn hat und sie so anderen helfen können. Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Gebet für die Weltmission hinzuweisen. Ein Faltblatt zum Einlegen in das Gebetbuch mit Anregungen zum Gebet wird von MISSIO zur Verfügung gestellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann bei MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, kostenlos angefordert werden. In der Ausgabe 2/76 der missionarischen Werkhefte „MISSIO-pastoral“ finden sich weitere pa-

storale Hilfen zur Vertiefung des missionarischen Gebetes in der Pfingstzeit. Probeexemplare können ebenfalls bei MISSIO kostenlos angefordert werden.

Nr. 92 Anweisung zur Durchführung des Diaspora-Opfertages am 6. Juni (Pfingstsonntag)

1. Am Pfingstsonntag, dem 6. Juni, wird in unserer Diözese der Allgemeine Diaspora-Opfertag durchgeführt. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer.

Die Diasporagemeinden und Diaspora-Diözesen der Bundesrepublik sind durch den starken Rückgang der kirchlichen Finanzmittel seit Beginn des vorigen Jahres besonders hart getroffen. In der Diaspora der skandinavischen Länder braucht die dort sehr arme katholische Kirche zur Existenz viel mehr Unterstützung, als bisher bei allem guten Willen gegeben werden konnte. Für die Kirche in der DDR aber ist unsere beständige und umfassende Hilfe einfachhin lebensnotwendig.

So muß uns alle das Wort auf den Plakaten zum Diaspora-Opfertag treffen: „Diaspora braucht unsere Brüderlichkeit“.

Die Bischöfe haben das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken mit der Hilfe für die Kirche in der Diaspora beauftragt. Das Bonifatiuswerk kann aber nur helfen, wenn wir alle auch die Mittel zur Hilfe geben.

Deshalb sind alle aufgerufen, am nächsten Sonntag den Gemeinden in der Diaspora eine großherzige Gabe als bestärkendes Zeichen der Brüderlichkeit und zu durchgreifender Hilfe zu schenken. Diese Hilfe wird zusätzlich gestärkt durch eine Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk und durch das Gebet für die Kirche in der Diaspora.

2. Im einzelnen gilt für die Durchführung des Diaspora-Opfertages:

a) *Am Sonntag zuvor, dem 30. Mai*, ist in allen Gottesdiensten auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.

b) *Am Tag selbst, dem Pfingstsonntag*, ist in den Predigten aller Gottesdienste der Kirche in der Zerstreuung und der Diasporahilfe zu gedenken.

c) *Predigtmaterial und Fürbitten* werden mit dem diesjährigen „Priesterjahrheft“ jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet.

d) Das gesamte *Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird den Gemeinden vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

e) Die *Diasporakollekte* ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf das Konto des Generalvikariates. Dabei ist von einer Teilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen. Sofern für Spenden eine Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, mögen die Pfarrämter diese in gewohnter Weise ausstellen und dabei als Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ angeben.

f) Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt auch heute die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk*. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt nur 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn, Postfach 1169.

Nr. 93 Aufnahme des Gedenktages des seligen Arnold Janssen in den Eigenkalender des Bistums Aachen

Aachen, 10. April 1976

Mit Dekret vom 26. Februar 1976 — Prot. N. CD 276/76 — hat die Gottesdienstkongregation kraft der ihr von Papst Paul VI. übertragenen Vollmacht die

Aufnahme des nichtgebotenen („freien“) Gedenktages des seligen Arnold Janssen in den Eigenkalender des Bistums Aachen gestattet.

Dieser freie Gedenktag ist auf den 15. Januar, dem Todestag des Seligen, festgesetzt.

Nr. 94 Sonderhefte für Taufe, Trauung und Begräbnismesse

Aachen, 3. Mai 1976

Es wird darauf hingewiesen, daß die angekündigten Sonderhefte (KA. 1976, S. 33, Nr. 61) für Taufe, Trauung und Begräbnismesse erschienen sind. Diese Hefte sollen eine sinnvolle Hilfe zur Vorbereitung und Gestaltung der genannten Gottesdienste sein. Sie sind darum gedacht für alle, die an den Feiern teilnehmen. Ohne das Auslegen von Gebetbüchern wird somit jeder Gottesdienstteilnehmer die nötigen Gebets- und Liedtexte in der Hand haben und aktiv am Gottesdienst teilnehmen können.

Bestellungen können gerichtet werden an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon: 02 41 / 45 23 79. Preis 0,60 DM pro Stück.

Nr. 95 Einführungstage für Priester in die katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung

Aachen, 4. Mai 1976

Unter Leitung von Herrn Professor Dr. Heribert Mühlen, Paderborn, finden von Zeit zu Zeit Einführungstage für Priester in die katholisch-charismatische Gemeindeerneuerung statt.

Interessenten an solchen Veranstaltungen sind gebeten, sich an die katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung, Haxterhöhe 2, 4790 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 6 29 27, zu wenden. Von dort werden genaue Termine mitgeteilt.

Die deutsche Bischofskonferenz hat sich mit den theologischen und pastoralen Grundlagen der katholischen-charismatischen Gemeinde-Erneuerung befaßt. Die bisherige Entwicklung in der Bundesrepublik gibt zu der Hoffnung Anlaß, daß sie zur Erneuerung der Kirche beitragen kann und ein Weg ist zu „lebendigen Gemeinden, in denen vielfältige Geistgaben zusammenwirken“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ 1.1.1).

Nr. 96 Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 5. Mai 1976

Der Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen findet am Montag, 14. Juni 1976 (10.00 Uhr), im Haus der Katholischen Studentengemeinde KATAKOMBEN, Pontstraße 74/76, 5100 Aachen, statt.

Zum Tagesthema „GLAUBE HEUTE“ wird Dr. theol. Wilhelm Bruners, Mönchengladbach, antworten auf die

in den regionalen Kreisen erarbeiteten Meinungen und Fragen.

Zum Abschluß des Tages wird Bischof Dr. Klaus Hemmerle mit den Pfarrhaushälterinnen im Dom die Eucharistie feiern (17.00 Uhr). Zu dieser Eucharistiefeier sind auch die Herren Geistlichen (möglichst in Chorkleidung) eingeladen. Auskünfte (Tagungsprogramm) erteilt das Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Ruf: 02 41 / 45 23 71.

**Nr. 97 Neue Diözesansprecherin
der Pfarrhaushälterinnen**

Aachen, 30. April 1976

Bei der konstituierenden Sitzung der Diözesanarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen im Bistum Aachen am 28. April 1976 wurde als Diözesansprecherin gewählt: Frau Anni Dors, Heckenstr. 20, 5110 Alsdorf-Busch, Tel.: 0 24 04 / 26 58 (2 03 35); als Stellvertreterin: Frau Käthe Frings, Waldfeuchter Str. 170, 5138 Heinsberg-Kirchhoven, Tel.: 0 24 52 / 72 19.

Nr. 98 Caritas-Sommersammlung 1976

Aachen, 6. Mai 1976

In der Zeit vom 19. Juni bis 12. Juli 1976 findet die diesjährige Sommersammlung (Haussammlung) unter

dem Motto „PERFEKTE WELT? hinsehen und handeln“ statt.

Werbeunterlagen wie: Plakate, Sammellisten, Dankkarten usw. können beim Diözesan-Caritas-Verband für das Bistum Aachen e. V., Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellt werden.

Nr. 99

Warnung

Aachen, 27. April 1976

Ein etwa 40 bis 45 Jahre alter Pole namens Paul Kendra hält sich zur Zeit in der Diözese Aachen auf. Nachdem er früher schon in anderen Diözesen Geistliche aufsuchte unter dem Vorwand, als suspendierter Priester ihre Freundschaft anzustreben, um wieder in den priesterlichen Beruf zurückkehren zu können, besteht die Gefahr, daß er es auch in der Diözese Aachen versuchen wird, sich durch falsche Angaben Vorteile zu verschaffen. Es ist nicht auszuschließen, daß er sich darauf beruft, ein guter Bekannter des Bischofs Hemmerle zu sein.

Alle Angaben dieser Art sind unrichtig. Es wird daher vor ihm gewarnt. Sollte Herr Kendra in der genannten Weise in Erscheinung treten, wird gebeten, unverzüglich das Bischöfliche Generalvikariat — Abtlg. Weltliches Recht — zu unterrichten.

Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 100 Änderungen
im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1976**

diars in Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig) befreit und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Stolberg St. Hubert (Otl. Büsbach), Dekanat Stolberg-Nord, erteilt;

am 13. April 1976 Kaplan Rolf Dieter Plum in Mönchengladbach St. Marien (Otl. Rheydt) mit der nebenamtlichen Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt in Mönchengladbach beauftragt und ihm gleichzeitig den Titel Vikar verliehen. Ferner erhielt er den Auftrag, in der Pfarre Mönchengladbach St. Michael (Otl. Holt) notwendige Zelebrationen und liturgische Dienste zu übernehmen;

am 14. April 1976 Pater Peter Johann OSFS in Viersen neben seiner Tätigkeit im Schuldienst am Städt. Mädchengymnasium in Viersen zum Subdiakon im Dekanat Viersen ernannt;

am 14. April 1976 Religionslehrer Helmut Poqué in Düren St. Anna, den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

am 14. April 1976 Kaplan Dieter Wintz in Hückelhoven St. Johann B. (Otl. Ratheim) den Titel Pfarrer verliehen;

Ferner wurde

am 6. April 1976 Domvikar Dr. jur. can. August Peters, Ordinariatsrat im Bischöflichen Generalvikariat und Vertreter des Bischöflichen Vikars für die Ordensleute, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, zum Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen ernannt;

am 6. April 1976 Pfarrer lic. theol. et phil. Johannes Steffens, Subdiakon an St. Laurentius in Merzenich, zum Mitarbeiter in der kirchenrechtlichen Abteilung des Sekretariates im Bischöflichen Generalvikariat berufen und zum Referenten für das liturgische Recht ernannt.

In die Ewigkeit abberufen

am 11. April 1976 Pfarrer Leonhard Schweiß, geboren am 4. Mai 1913 in Rohren, Krs. Monschau, zum Priester geweiht am 12. September 1939 in Aachen, Pfarrer in Inden St. Klemens, Vertreter des Dechanten im Dekanat Langerwehe.

Nr. 101 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 8. April 1976 Pfarrer Heinrich Gasper in Düren St. Johann Ev. (Otl. Gürzenich) von den Aufgaben des Vertreters des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest entpflichtet;

am 8. April 1976 Pfarrer P. Arnold Teunissen SSS, Vikar an St. Peter Julian in Düren, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest ernannt;

am 12. April 1976 Pfarrer Rudolf Peschel mit Wirkung vom 1. Mai 1976 von den Aufgaben des Subs-

Nr. 102 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. April 1976 konsekrierte er den Altar des Papst-Johannes-Zentrums in der Pfarrgemeinde Viersen 1 St. Josef zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu;

am 4. April 1976 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Sebastian in Nettersheim-Lobberich zu Ehren des hl. Sebastian.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6 Aachen, 15. Juni 1976 46. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		
Nr. 103 Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen	53	Nr. 109 Gotteslob als Großdruckausgabe . . . 63
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 104 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1976	54	Nr. 110 Änderung im Gotteslob 64
Nr. 105 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	58	Nr. 111 Werkwoche der Sakristane 64
Nr. 106 Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	62	Nr. 112 Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) Kinder- und Jugendgottesdienste 64
Nr. 107 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	63	Nr. 113 Sportwerkwoche für Seelsorger 64
Nr. 108 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstreisen von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	63	Nr. 114 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) 65
Kirchliche Mitteilungen		
		Nr. 115 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands 65
		Nr. 116 Exerzitienkalender 65
		Nr. 117 Priestere exerzitien 65
		Nr. 118 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976 65
		Nr. 119 Personalchronik 66
		Nr. 120 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 67

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 103 Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen

In Übereinstimmung mit dem II. Vatikanischen Konzil, das im Zusammenhang einer erneuerten Theologie des Wortes dem Wortgottesdienst in der kirchlichen Liturgie einen erhöhten Stellenwert zugeschrieben hat, empfiehlt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich die Teilnahme der Katholiken an gemeinsamen Wortgottesdiensten mit Christen anderer Konfessionen (Beschluß „Gottesdienst“, Nr. 5.2). Das Konzil hatte namentlich in dem Dekret über den Ökumenismus festgestellt: „Die gemeinsamen Gebete sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben, und ein Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden

sind“ (Nr. 8; vgl. auch Ökumenisches Direktorium I, Nr. 32 f.).

Zugleich hält die Gemeinsame Synode daran fest, daß der ökumenische Wortgottesdienst die Eucharistiefeier, die von den Ursprüngen des Christentums an in der Mitte des Sonntags steht, nicht verdrängen darf (Synodenbeschluß „Gottesdienst“ Nr. 2.3). Sie konnte jedoch nicht näher auf das Verhältnis von ökumenischen Wortgottesdiensten und Eucharistiefeiern eingehen, so daß bestimmte pastorale Fragen offen geblieben sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die immer häufiger von Seelsorgern an die Bischöfe gerichtete Anfrage, zu welchen Zeiten ökumenische Gottesdienste nach katholischer liturgischer Ordnung und dem Verständnis des Sonntagsgebotes angesetzt werden können.

Die deutschen Bischöfe haben sich erneut mit den aufgetretenen pastoralen Schwierigkeiten befaßt.

Nach Abwägung der theologischen und ökumenischen Gesichtspunkte sind sie für die zeitliche Festsetzung von ökumenischen Gottesdiensten zu folgenden Auffassungen gelangt:

1. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens der Gemeinden werden.
2. Da ökumenische Wortgottesdienste nicht die sonn- und festtägliche Eucharistiefeier ersetzen, sollen sie in der Regel an Werktagen stattfinden.
3. Falls ein ökumenischer Wortgottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen aus wichtigen Gründen stattfindet, so darf er nicht zu den ortsüblichen Zeiten der Meßfeier angesetzt werden, insbesondere nicht am Sonntagvormittag. Die katholi-

schen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.

Mit diesen Weisungen wissen sich die Bischöfe in vollem Einklang mit den grundsätzlichen Aussagen der Gemeinsamen Synode, die in ihrem Beschluß „Gottesdienst“ den unverzichtbaren Wert der sonntäglichen Eucharistiefeier für das Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinden herausgestellt hat.

Sie sind überzeugt, daß die Betonung der Wichtigkeit der sonntäglichen Eucharistiefeier einen ökumenischen Dienst für die getrennten Brüder bedeutet.

Aachen, den 5. Juni 1976

Für das Bistum Aachen
† Klaus, Bischof

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 104 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1976

Aachen, 2. Juni 1976

Den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1976 vom 31. 10. 1975 ist eine Betrachtung der schwierigen Finanzsituation der Diözese vorangestellt worden. Damit sollte die Einsicht in die Notwendigkeit von speziellen Kürzungsanordnungen geweckt werden, die nunmehr auch für die pfarrgemeindlichen Haushaltspläne 1976 unvermeidbar geworden sind.

Die Prüfung der Haushaltspläne 1976 ist inzwischen abgeschlossen worden. Wir danken allen Kirchenvorständen, die sich im Bewußtsein der angespannten Gesamthaushaltssituation große Mühe gegeben haben, bei der Erarbeitung ihrer Voranschläge die vorgegebenen Haushaltsrichtlinien konsequent zu beachten.

Allerdings mußte auch festgestellt werden, daß die Richtlinien vielfach mehr oder weniger ignoriert worden sind, so daß wir gezwungen waren — auch im Interesse der notwendigen Gleichbehandlung der Kirchengemeinden — in solchen Fällen nach Maßgabe der Haushaltsrichtlinien Ansatzkorrekturen vorzunehmen.

Keinesfalls wird verkannt, daß die Durchführung der diesjährigen Haushaltspläne die Kirchenvorstände vor größere Schwierigkeiten als bisher stellt. Diese Erschwernisse in der örtlichen Haushaltsführung sind aber nichts anderes als der schwache Ausdruck der Belastungen und Zwänge, denen der Gesamthaushalt des Bistums unterworfen ist, der bereits seit 1975 trotz erheblicher Einschränkungen hohe Defizite ausweist. Daraus ergibt sich unter anderem, daß es nicht möglich sein wird, zusätzlich Kirchensteuermittel zur Beseitigung örtlicher Haushaltsengpässe einzusetzen. Darauf mußte bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1976 hingewiesen werden; des weiteren mußten wir aber auch darauf hinweisen, daß unvermeidbare Einzelansatz-Überschreitungen (ausgenommen die Bereiche Besoldungen, Steuern, Gebühren), soweit sie nicht durch Einsparungen bei anderen Titeln (Verwahrbetragstitel ausgenommen) ausgeglichen wer-

den können, aus Haushaltsüberschüssen von Vorjahren (freie Revenuen) bzw. durch Aktivierung von Mehreinnahmen aus Kollekten abzudecken sind.

Die eingetretenen Engpässe sind nun einmal eine Realität, die auf allen Ebenen des Bistums ernstgenommen werden muß. Wir sind jedoch überzeugt, daß die Schwierigkeiten im Haushaltsablauf 1976 überwindbar sind, wenn allen, die Haushaltsverantwortung tragen, einsichtig bleibt, daß es immer noch das kleinere Übel ist, sich den unerläßlich gewordenen Beschränkungen anpassen zu müssen. Das weitaus größere Übel wäre es jedenfalls, durch eine Nichtbeachtung der neuen finanziellen Zwänge und des dadurch notwendigerweise verengten Finanzrahmens eine noch schwierigere Lage herbeizuführen, die dann im nächsten Jahre dazu zwingen würde, die Haushalte noch viel einschneidender als bisher zu kürzen.

In diesem Zusammenhang darf aber auch in Erinnerung gerufen werden, daß die kirchengemeindlichen Haushalte 1975 generell noch von Kürzungen verschont geblieben sind, obschon bereits vom Beginn des Jahres 1975 an der vorhergesehene rapide Rückgang der Kirchensteuereinnahmen einsetzte. Es war unser Ziel, die Kirchengemeinden wenigstens im Bereich des ordentlichen Haushalts noch für ein Jahr von dem negativen Sog der Einnahmenentwicklung in etwa abzusichern, um hier die Kontinuität der Dispositionen und des Handelns nicht abrupt aufs Spiel zu setzen.

Um so mehr vertrauen wir jetzt darauf, daß alles daran gesetzt wird, die Haushaltsdurchführung 1976 auf die genehmigten Haushaltspläne auszurichten und daß die Richtlinien hierzu genauestens beachtet werden.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1976 werden den Kirchenvorständen Ende Juni zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1976 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie im Vorjahr — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Für den Zeitraum August-Dezember 1976 wird monatlich 1/12 des Jahres-Solls 1976 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.

2. Die für den Zeitraum Januar-Juli 1976 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar-Juli geleisteten Vorschußzahlungen 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet worden ist.

*

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1976 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1976 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1976 ist hier nach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1976 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu ver-

wenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1976 vom 31. 10. 1975 ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß über den Nachtragshaushalt 1976 Deckungsmittel lediglich für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben zugewiesen werden können, nicht aber für Mehrausgaben bei anderen Haushaltspositionen.

Außerdem können über den Nachtragshaushalt zum Ausgleich von etatmäßigen Wenigereinnahmen bei den Titeln I und III entsprechende Bereitstellungen erfolgen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist. Vielmehr wird bekanntlich den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge eine Mitteilung zugesandt mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen erfolgt wie bisher. Auch im Falle außergewöhnlicher Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln erhalten die Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1976 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV—VI wie bisher nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für zusätzliche Ausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich bzw. für außerordentliche Maßnahmen verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1976 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1976 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1975, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung ver-

wendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1975 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1975 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfls. neu festgesetzt werden kann.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, § 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Die Sparkassen und Banken haben als Folge der mehrmaligen Diskontsatzsenkung die Zinssätze für Spareinlagen seit Anfang d. J. wiederholt herabgesetzt. Bei der Errechnung der Zinserträge ist in den Voranschlägen bei der Überprüfung durch die Bistumsverwaltung ein Zinssatz von 6,50% zugrundegelegt worden, der inzwischen auch nicht mehr zutrifft.

Unbeschadet etwaiger weiterer Zinssatzänderungen weisen wir darauf hin, daß Wenigereinnahmen gegenüber dem Etatansatz über den Nachtragshaushalt 1976 unsererseits ausgeglichen werden. In diesen Fällen sind durch die Kirchengemeinden entsprechende Anträge vorzulegen, sobald die tatsächlichen Erträge der Höhe nach feststehen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Die Bestimmung, wonach ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr nicht zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisung auf den Etat des Folgejahres übernommen werden kann, gilt weiterhin.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen“.

Die ab 1. 2. 1976 geänderten Vergütungen gemäß KA vom 15. 6. 1976, Seite 58 ff., konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft werden. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8 und IX/6 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt über den II. Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Soweit einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 5. Oktober 1961 nicht mehr vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (bauliche Unterhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto — sofern ein solches nicht

bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch weiterhin untereinander austauschbar.

Nachstehend wird die für das Jahr 1976 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen sind. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt

vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21 — 68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Aus wiederholt gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Außerdem wird daran erinnert, daß für alle Privatgespräche die Gebühren aufzuzeichnen und an die Kirchenkasse zu erstatten sind (siehe Titel IX/3a der Einnahmen).

Weiterhin ist zu beachten, daß die Kosten von Telefongesprächen, die im Zusammenhang mit anstehenden baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten sind.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

hier: Kindergartenhaushalt

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1976 verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung 1974 und zum Haushaltsvoranschlag 1975.

Soweit Änderungen eingetreten waren, hatten wir den Kirchenvorständen die entsprechenden Seiten in der überarbeiteten Fassung vom 10. 1. 1976 zwecks Austausch bzw. Ergänzung mit unserem Schreiben vom 20. 1. 1976 / 10. 2. 1976 zugesandt. Diesem Schreiben war auch eine Aufstellung der in den Jahren 1975 und 1976 geltenden Höchstansätze für Sachkosten einschl. der Höchstansätze für Reparaturaufwendungen beigelegt.

Das Bistum wird die Trägerleistungen bekanntlich nicht abdecken können, soweit der in den Erläuterungen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für Tageseinrichtungen für Kinder nochmals bekanntge-

gebene diözesane Stellenplan oder die vorgegebenen Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten überschritten werden.

Die vorgelegten Voranschläge 1976 und die Betriebskostenabrechnungen für 1975 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt. Der Bereitstellung haben wir den als vorläufigen Trägerzuschuß 1975 ermittelten Betrag, zuzüglich eines Betrages für die in 1976 allgemein angestiegenen Kosten, zugrunde gelegt.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1976 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1976 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1976 vorgenommen.

hier: E t a t f ü r J u g e n d h e i m e O T / T O T

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“.

hier: k i r c h e n e i g e n e r F r i e d h o f

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigefügte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können von 1976 an für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/7 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Zu Titel X der Ausgaben: „S c h u l d e n d i e n s t“.

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Baudarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne

der Haushaltsrichtlinien 1976 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1976 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1976 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. Nov. 1976 uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, daß diese Fristen eingehalten werden. Wir wiederholen nachstehend den Hinweis, der diesbezüglich bereits in die Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1975 aufgenommen worden ist:

„Bisher mußte schon allein aus haushalts- und bearbeitungstechnischen Gründen Wert auf die genaue Einhaltung dieser Termine gelegt werden. Die verschlechterte Haushaltslage und die daraus resultierende Notwendigkeit, das kommende Rechnungsjahr wegen der verschärften Dispositionszwänge von dem laufenden Rechnungsjahr genau abzugrenzen, machen es nunmehr vollends unmöglich, Anträge zu berücksichtigen, die nach den angegebenen Fristen bei uns eingehen.“

Aus der Tatsache, daß trotz verspäteter Antragsvorlage in 1975 Haushaltsmittel durch uns entgegenkommenderweise noch bereitgestellt worden sind, ist nicht zu schließen, daß mit solchen nachträglichen Bereitstellungen auch in 1976 gerechnet werden kann. Vielmehr müssen wir in diesem Jahre von vorneherein alle Anträge zum Nachtragshaushalt zurückweisen, die nach dem 1. 11. 1976 bei uns eingehen. Die strikte Einhaltung des gesetzten Termines muß daher zur Vermeidung finanzieller Nachteile für die Kirchengemeinden von vorneherein beachtet werden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendatenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel III — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Nr. 105 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 1. Juni 1976

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 183 ff.), geändert durch Verfügungen vom 24. 3. 1972 (KA 1972 SS. 45 ff.), 3. 4. 1973 (KA 1973 SS. 50 ff.), 4. 4. 1974 (KA 1974 SS. 59 ff.), 18. 11. 1974 (KA 1974 SS. 180 ff.), 1. 4. 1975 (KA 1975 SS. 63 ff. und SS. 153 ff.) und 5. 2. 1976 (KA 1976 SS. 17 ff.) wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. § 19 Abs. 5 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
„Die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im

Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,"

II. § 19 Abs. 5 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
„die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind; Abs. 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,"

III. § 24 Abs. 3 erhält einen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut:
„Wird der Arbeitnehmer aufgrund des § 48 Abs. 4 wieder eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre."

IV. § 25 erhält folgende Neufassung:
§ 25
„Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes NRW jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern ist in Fällen der Anspruchskonkurrenz nach § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) § 28 auf den Ehegattenbestandteil und auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nicht anzuwenden, wenn bei teilzeitbeschäftigten Beamten auf diese Teile des Ortszuschlages § 6 BBesG nicht anzuwenden ist.

Die Höhe des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Anlage 7."

V. § 48 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle."

VI. Der bisherige § 48 Abs. 4 wird Abs. 5.

VII. § 49 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Soll der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen."

VIII. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe K V b wird eine Fallgruppe 4 a mit folgendem Wortlaut ab 1. Juli 1976 eingefügt:
„Küster/Organist (mit oder ohne Chorleitung) mit Küsterprüfung und A-Examen;"

b) Absatz 4 wird gestrichen.

IX. Die Tabelle der Grundvergütungen nach vollendetem 21. Lebensjahr (Anlage 5 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	691,73	712,77	733,81	750,16	766,53	782,88	799,25	815,61	831,96	—	—
K XI	759,51	780,55	801,58	817,94	834,30	850,66	867,02	883,38	899,74	—	—
K X	835,47	862,35	889,22	913,76	935,97	958,16	980,37	1002,57	1017,76	—	—
K IX	899,74	932,46	965,18	989,72	1011,92	1034,12	1056,32	1078,53	1111,21	1134,49	—
K VIII	971,02	1010,75	1050,48	1076,19	1099,56	1122,93	1146,30	1169,68	1193,04	1216,41	1238,62
K VII	1049,31	1097,23	1145,14	1179,03	1212,91	1246,79	1280,88	1316,47	1352,05	1374,15	—
K VI b	1134,61	1191,87	1249,13	1289,47	1331,19	1372,91	1416,43	1462,72	1509,03	1543,07	—
K V c	1229,27	1298,07	1369,23	1428,68	1491,32	1553,97	1616,62	1679,28	1735,11	—	—
K V b	1333,29	1421,87	1514,48	1582,57	1647,94	1713,32	1778,69	1844,06	1909,43	1953,01	—
K IV b	1462,72	1571,68	1680,63	1756,90	1833,16	1909,43	1985,71	2061,97	2138,24	2198,16	—
K IV a	1608,44	1737,82	1867,22	1954,38	2041,56	2128,72	2215,87	2303,04	2390,20	2473,29	—
K III	1769,16	1920,32	2071,50	2170,94	2270,35	2369,78	2469,19	2568,62	2668,04	2767,46	2782,44

X. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO — Anlage 6 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	636,39	664,06	691,73
K XI	698,75	729,13	759,51
K X	768,63	802,05	835,47
K IX	827,76	863,75	899,74
K VIII	893,34	932,18	971,02
K VII	965,37	1007,34	1049,31
K VI b	1043,84	1089,23	1134,61
K V c	1130,93	1180,10	1229,27
K V b	—	—	1333,29

XI. Die Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO — Anlage 7 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Verg.-Gruppe K III — K V b	Verg.-Gruppe K V c — K XII
Ledige, Geschiedene	1	444,14	418,37
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	538,64	508,37
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	619,49	589,22
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	696,76	666,49
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	732,61	702,34
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	800,56	770,29
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	868,51	838,24

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,63.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit Ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

**Hinweise entsprechend
den besoldungsrechtlichen Vorschriften**

1. Ledige, die vor dem 1. 1. 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und am 1. 1. 1976 im Arbeitsverhältnis nach KAVO oder einer Ordnung wesentlich gleichen Inhalts gestanden haben, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2, solange das Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber fortbesteht.
2. Geschiedene und Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, gehören zur Stufe 2, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
3. Andere Arbeitnehmer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, gehören zur

Stufe 2. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Arbeitnehmer sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

4. Steht der Ehegatte eines Arbeitnehmers im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder anderen Regelungen versorgungsberechtigt und steht ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Hat der Ehegatte Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer nur den Ortszuschlag

- der Stufe 1. Hat der Ehegatte als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zur Stufe 2.
5. Stünde neben dem Arbeitnehmer einer anderen Person, die im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung oder anderen Regelungen versorgungsbe-rechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder Sozialzuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Arbeitnehmer ge-währt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeld-gesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgeset-zes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Hat die andere Person Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder Sozialzuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitneh-mer nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Hat die ande-re Person als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf den Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgen-den Stufen oder Sozialzuschlag nach den Bestimmun-gen des öffentlichen Dienstes, so erhält der Arbeit-nehmer einen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen.
 6. Ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt und ist sein Ehegatte im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst vollbeschäftigt, so findet die Bestimmung des § 28 KAVO keine Anwendung, d. h., er erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages ungekürzt. Ist der Ehegatte dagegen teilzeitbeschäftigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag nach den Bestimmungen des öf-fentlichen Dienstes, so erhält der Arbeitnehmer ei-nen Ortszuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem den Ehegatten tatsächlich gezahlten Ortszu-schlag und dem Gesamtanspruch beider Ehegatten, wenn sie beide im öffentlichen Dienst tätig wären.
 7. Verringert sich durch die Neuregelung der Ortszu-schlag des Arbeitnehmers, so erhält er eine Aus-gleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Ortszu-schlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages für Ehegatten oder ei-nes anderen Anspruchsberechtigten ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur solange ge-währt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzun-gen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stu-fe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wä-ren.
- Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütungen aufgrund einer allgemeinen Vergütungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Vergü-tung (z. B. Erreichung einer höheren Stufe der Ver-gütungsgruppe, Höhergruppierung).
8. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom er-sten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhö-hung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraus-setzungen an keinem Tage vorgelegen haben.
 9. Im übrigen wird auf die nach § 25 KAVO anzuwen-denden gesetzlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.
- XII. Die Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeit-nehmer unter 18 Jahren (§ 26 KAVO — Anlage 8 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	555,05	610,56	721,57	832,58
K XI	588,94	647,83	765,62	883,41
K X	626,92	689,61	815,—	940,38
K IX	659,06	724,96	856,77	988,58
K VIII	694,70	764,16	903,10	1042,04
K VII	733,84	807,22	953,99	1100,76
K VI b	776,49	854,14	1009,44	1164,74

XIII. Die zu IX—XII aufgeführten Änderungen treten am 16. Juni 1976 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. Februar 1976. Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ar-beitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf An-trag nicht für Arbeitnehmer, die im unmittelbaren An-schluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits-

verhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG oder aufgrund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Soweit vor dem 16. Juni 1976 entsprechend den Vorgenannten Erhöhungen der Vergütungen bereits Zahlungen vorgenommen worden sind, gelten sie als Abschlagszahlungen.

XIV. Die Änderungen unter IX—XI gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

XV. Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen — ausgenommen den Kultbereich — seitens der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Im Kultbereich darf jedoch wie vorstehend verfahren werden, wenn der *endgültige Beschäftigungsumfang* festgesetzt ist oder ein neuer vorläufiger BU anerkannt würde.

Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 106 Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Aachen, 1. Juni 1976

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 214 ff.) geändert durch Verfügungen vom 24. 3. 1972 (KA 1972 S. 47), 3. 4. 1973 (KA 1973 S. 54), 4. 4. 1974 (KA 1974 S. 61) und 1. 4. 1975 (KA 1975 S. 67) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1976 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit dem Arbeitnehmer ist in der Regel eine monatliche Pauschalvergütung zu vereinbaren. Auszugehen ist dabei von einer Stundenvergütung, die sich errechnet aus der nach § 24 KAVO für einen vergleichbaren hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer festzusetzenden Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages Stufe 1 geteilt durch die monatliche Arbeitsstundenzahl des vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers.“

2. Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis zum 31. Januar 1977 wird dem Ortszuschlag der Stufe 1 die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 zugerechnet (Vergütungstabelle — Anlage 1).

3. Die Anlage 1 erhält folgende Neufassung:

Stundenvergütung in DM

Vergütungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	6,67	6,79	6,91	7,00	7,10	7,19	7,29	7,38	7,47	—	—
K XI	7,06	7,18	7,30	7,39	7,49	7,58	7,68	7,77	7,87	—	—
K X (ohne Hausmeister)	7,49	7,65	7,80	7,95	8,07	8,20	8,33	8,46	8,55	—	—
K X (Hausmeister)	5,76	5,88	6,00	6,11	6,21	6,31	6,41	6,51	6,57	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	7,87	8,05	8,24	8,38	8,51	8,64	8,77	8,90	9,09	9,22	—
K IX (Hausmeister)	6,05	6,20	6,34	6,45	6,55	6,65	6,75	6,84	6,99	7,09	—
K VIII (ohne Hausmeister)	8,28	8,51	8,74	8,88	9,02	9,15	9,29	9,42	9,56	9,69	9,82
K VIII (Hausmeister)	6,37	6,54	6,72	6,83	6,94	7,04	7,14	7,25	7,35	7,46	7,55
K VII	8,73	9,01	9,28	9,48	9,67	9,87	10,06	10,27	10,48	10,60	—
K VI b	9,22	9,55	9,88	10,11	10,36	10,60	10,85	11,11	11,38	11,58	—
K V c	9,77	10,16	10,57	10,92	11,28	11,64	12,00	12,36	12,69	—	—
K V b	10,53	11,04	11,57	11,97	12,34	12,72	13,10	13,48	13,85	14,11	—
K IV b	11,28	11,90	12,53	12,97	13,41	13,85	14,29	14,73	15,17	15,52	—
K IV a	12,12	12,86	13,61	14,11	14,62	15,12	15,62	16,12	16,63	17,11	—
K III	13,04	13,92	14,79	15,36	15,94	16,51	17,08	17,66	18,23	18,80	18,89

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 225,3 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 173,3 Std. monatlich ausgegangen.

4. Die vorgenannten Änderungen treten am 16. Juni 1976 in Kraft und gelten nicht für Arbeitnehmer, die spätestens am 30. April 1976 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Zusatz für Kirchengemeinden bis zu 1500 Katholiken:

Die nach dem Punktsystem bemessene Vergütung für Kultdienste beträgt ab 1. 2. 1976 = 12,10 DM/Punkt.

W ä c k e r s
Generalvikar

Nr. 107 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Aachen, 3. Juni 1976

Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wird das monatliche Grundgehalt (A) der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kapläne	
	DM	DM	DM	mit DM Haushalt	ohne DM
1—3	2401,—	2401,—	2401,—	2401,—	693,—
4	2401,—	2401,—	2401,—	2401,—	729,—
5	2401,—	2401,—	2401,—	2401,—	765,—
6	2477,—	2401,—	2401,—	2401,—	800,—
7	2553,—	2466,—	2401,—	2401,—	836,—
8	2629,—	2531,—	2469,—	2401,—	872,—
9	2705,—	2596,—	2537,—	2473,—	907,—
10	2781,—	2661,—	2605,—	2545,—	943,—
11	2857,—	2726,—	2673,—	2617,—	979,—
12	2933,—	2791,—	2741,—	2689,—	1014,—
13	3009,—	2856,—	2809,—	2761,—	1050,—
14	3085,—	2921,—	2877,—	2833,—	1085,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils 2 Dienstjahre)

Der Ortszuschlag nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung (C) und nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung (B) beträgt monatlich ab 1. Juli 1976:

- | | | | |
|----------------------|-------------------|-----------|-----------|
| a) für Pfarrer i. R. | | Haushalt | |
| | Pfarrvikare i. R. | mit | ohne |
| | und Vikare i. R. | 594,24 DM | 499,74 DM |
| b) für Kapläne i. R. | | 538,64 DM | 444,14 DM |

Die Vergütung für freie Station (DM 550,—) und der Verpflegungstagesatz (DM 13,20) bleiben wie bisher unverändert.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse: Ruht seit 1. 10. 1973

2. Beitrag zum „Diasporapriesterhilfswerk“ und „Haus-
hälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - a) je 3% bei Besoldungsempfängern vom Brutto-
grundgehalt,
 - b) je 3% bei Versorgungsempfängern vom Versor-
gungsbezug, nachdem zuvor der Ortszuschlag in
Abzug gebracht ist.

Nr. 108 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW

Aachen, 2. Juni 1976

Die Gültigkeit der am 19. 4. bzw. 8. 8. 1974 erlassenen und ab 1. 7. 1974 in Kraft getretenen vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW für Geistliche und Laienangestellte im pastoralen Dienst wird bis auf weiteres verlängert.

Die Kostenerstattung für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst aus den Mitteln zu Titel I/5 des ordentlichen Haushaltsplans sind zu beschränken auf den Personenkreis der Pastoralassistenten, Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer.

Es wird darauf hingewiesen, daß der erstattungs-
berechtigte Personenkreis bei der Führung des Fahrten-
buches zwingend die steuerlichen Vorschriften zu
beachten hat, d. h. Datum, Ziel und Zweck der Dienst-
fahrt sowie die Zahl der gefahrenen Kilometer sind un-
bedingt einzutragen. Unvollständig geführte Fahrten-
bücher werden in Zukunft bei der Rechnungsprüfung
zurückgewiesen und die erstatteten Beträge werden
zurückgefordert, um eine Steuerhaftung des Bistums
auszuschließen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf
aufmerksam gemacht, daß dienstliche Fahrten, die in
Verbindung mit Sondermaßnahmen stehen (Ferienak-
tionen etc.), nicht erstattungsfähig sind; diese Fahrtko-
sten sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen und
gehören in deren Gesamtkostenansatz.

Bei Durchführung und Abrechnung von Dienstfahr-
ten ist insgesamt ein strenger Maßstab anzulegen, da-
mit die Erstattungsregelung aufgrund ihrer besonderen
finanziellen Auswirkungen auf den Bistumshaushalt
weiterhin verantwortet werden kann.

Nr. 109 Gotteslob als Großdruckausgabe

Aachen, 20. Mai 1976

Es wird darauf hingewiesen, daß die angekündigte
Großdruckausgabe des „Gotteslob“ (KA 11/75, S. 160,
Nr. 238) erschienen ist. Neu an dieser Großdruckaus-

gabe des Einheitsgesangbuches ist, daß dieses Sonderangebot mit Noten versehen ist. Dies wurde durch eine Vergrößerung des Formats gegenüber der Standardausgabe ermöglicht, der sie inhaltlich völlig gleicht.

Das Buch in schwarzem Kunstledereinband und rotem Schnitt ist in den Buchhandlungen zum Preis von 27,40 DM zu haben.

Nr. 110 Änderung im Gotteslob

Auf Seite 847 unter Nr. 785/6 müssen die beiden Anrufungen in der zweiten und dritten Zeile von unten geändert werden. Zukünftig soll es heißen: „Heiliger Martin, bitte für uns“, „Seliger Maximilian Kolbe, bitte für uns“.

Nr. 111 Werkwoche der Sakristane

In der Zeit vom 28. Juni bis 1. Juli 1976 findet im Eucharistischen Zentrum, Kölnstraße 62, 5160 Düren, eine Werkwoche der Sakristane mit dem Thema „Berufsfeld des Sakristans heute und morgen“ statt.

Veranstalter ist die Abt. Personalförderung des Generalvikariats.

Nr. 112 Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) Kinder- und Jugendgottesdienste

Aachen, 25. Mai 1976

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat in ihrem Beschluß „Gottesdienst“ (3.2) die besondere Bedeutung der Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, in denen man verschiedene Zielgruppen in der Gemeinde ansprechen und auf ihre Bedürfnisse eingehen kann, unterstrichen. Deshalb sei erneut auf die „Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“ vom 24. 9. 1970 hingewiesen. Diese Richtlinien befinden sich in: Bistum Aachen, Pastorale Handreichungen 1, hrsg. vom Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben, B 4—11 (Rote Ringmappe). Die in ihnen aufgewiesenen Möglichkeiten für die „Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“ sollen mehr als bisher beachtet und als pastorale Chance genutzt werden.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat sich im o. g. Beschluß auch ausführlich mit dem Thema der Kinder- und Jugendgottesdienste beschäftigt. In diesem Zusammenhang sei auf das „Direktorium für Kindermessen“, das die Kongregation für den Gottesdienst vom 1. November 1973 als Weisung für die gesamte Kirche veröffent-

licht hat, hingewiesen. Dieses Direktorium ist als Beilage 40 im Kirchlichen Anzeiger 8 (1974) erschienen. Weitere Hinweise und zahlreiche praktische Beispiele für die Gestaltung des Kindergottesdienstes bieten die Richtlinien, die im Auftrag der deutschen Bischöfe von der Kommission für Fragen der Kinder- und Jugendliturgie erarbeitet wurden: „Gottesdienst mit Kindern, 1. Teil: Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meßfeier; 2. Teil: Richtlinien und Anregungen für die Eucharistiefeier, hrsg. vom Deutschen Katechetenverein e. V., München, und vom Liturgischen Institut, Trier“.

Diese Richtlinien können bestellt werden beim Deutschen Katecheten-Verein e. V. — Buchdienst —, Preysingstr. 83 c, 8000 München 80.

Nr. 113 Sportwerkwoche für Seelsorger

Aachen, 1. Juni 1976

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich im letzten Jahr wiederholt mit der Arbeit der Deutschen Jugendkraft und dem Arbeitskreis „Kirche und Sport“ befaßt. Sie begrüßt eine stärkere Mitarbeit der Seelsorger in diesem Aufgabenfeld, die aber nur dann zu erreichen ist, wenn die Priester selbst mehr zur sportlichen Betätigung finden. Diesem Ziel dient eine Sportwerkwoche für Seelsorger, die vom 23. bis 28. 8. 1976 in der DJK-Sportschule Münster durchgeführt wird. Alle Priester sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Im sportpraktischen Teil, in dem Gelegenheit zu kreativem Spiel, zu Schwimmen und Freizeitsport besteht, wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Bei guter körperlicher Disposition kann auch das Sportabzeichen erworben werden.

Neben dem sportlichen Angebot ist viel Raum für das Gespräch über pastorale, pädagogische und organisatorische Fragen im Sport vorgesehen.

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- Der Sport heute — Chance und Gefahr
- Grundlagenerklärungen von Kardinal Döpfner, Bischof Claß und Präsident Weyer über die Zusammenarbeit von Kirche und Sport
- Partnerschaft am Ort zwischen Sportverein und Kirchengemeinde
- Die Kirche und der Mensch in der Freizeit

Kursleitung: Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat der DJK.

Fachliche Leitung für den Sport: Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen DM 60,— pro Person. Von den Reisekosten werden 50% (BB-Tarif 2. Klasse) erstattet.

Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung an das DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, zu senden.

**Nr. 114 Diözesanwallfahrt des
Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)**
Aachen, 1. Juni 1976

Die diesjährige Diözesanwallfahrt des PWB findet statt am Dienstag, dem 12. Oktober. Anlässlich der 50. Wiederkehr des Gründungstages des Frauenhilfswerkes für Priesterberufe (12. Juli 1926 in Freiburg) führt die Wallfahrt zum Aachener Dom, wo Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 10.30 Uhr die Pilgermesse zelebrieren wird. Die Schlußandacht ist um 15.30 Uhr. Die Mittagspause steht den Pilgern und Pilgergruppen zur freien Verfügung — zum Besuch der Schatzkammer des Domes und des Sarkophages der Seligen Franziska von Aachen sowie zum Gebet in den Aachener Kirchen.

Die Organisation der Fahrten liegt bei den örtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Teilnehmern aus der Stadt Aachen und Umgebung wird die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel empfohlen.

In der Adventszeit finden wieder Besinnungsnachmittage in Aachen, Düren, Krefeld und Mönchengladbach statt. Die genauen Termine werden später mitgeteilt.

**Nr. 115 Jahrestagung der
Arbeitsgemeinschaft der katholischen
Krankenhausseelsorger Deutschlands**

Die Jahrestagung der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands findet von Montag, dem 11. 10., bis Freitag, dem 15. 10. 1976, in Josefstal am Schliersee; von Montag, dem 8. 11., bis Freitag, dem 12. 11. 1976, im Exerzitienhaus in Essen-Heidhausen statt. Ihr Thema lautet: Psychotherapie und Seelsorge.

Mitwirkende: Werner Lauer, Freiburg, Dr. Manfred Biebl, Salzburg, Prof. Dr. Gottfried Griesl, Salzburg, Prof. Dr. Müller-Fahlbusch, Münster.

Den Teilnehmern wird während der Tagung breiter Raum geboten, ihre Erfahrungen und Fragen zu äußern.

Auskunft und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands, Postfach 420, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 116 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA liegt der Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1976 als Anlage bei und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Exerzitien-Sekretariat, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. 0 21 62/1 53 04, angefordert werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Priesterexerzitien

Benedektinierabtei Gerleve
Haus Ludgerirast
Postfach — 4420 Coesfeld

Unter dem Thema: „Leben aus der Hoffnung“ werden unter der Leitung von P. Albert Altenähr folgende Exerzitientermine angeboten:

20.—24. September	8.—12. November
18.—22. Oktober	6.—10. Dezember

Die Kurse (Stillschweigen, 10 Vorträge insgesamt, Teilnahme am Chorgebet und der Konzelebration der Mönche) beginnen am ersten Tag um 17.30 Uhr und schließen am letzten Tag morgens.

**Nr. 118 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976**

Nr. 119 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 1. März 1976 Dr. theol. Johannes F l o ß , unter Beibehaltung seiner bisherigen Nebentätigkeit, die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an der RWTH Aachen erteilt;

am 6. Mai 1976 Kaplan Rudolf B a r t z in Hellenthal (Otl. Wildenburg) den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Hellenthal erteilt und ihm genehmigt, den Titel Rektor zu führen;

am 12. Mai 1976 Kaplan Günter Z o r n in Osterath St. Nikolaus den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 12. Mai 1976 Pfarrer Karl Heinrich H a u s in Mechernich St. Johann B. für 5 Jahre zum Dechanten des Dekanates Mechernich ernannt;

am 12. Mai 1976 Pfarrverweser Heribert F a s s b e n d e r in Meerbusch St. Franziskus (Otl. Strümp), Dekanat Meerbusch, zum Pfarrer ernannt;

am 14. Mai 1976 Studienrat z. A. Dr. Peter L a a f zum Subsidiar in Jülich St. Franz Sales ernannt;

am 14. Mai 1976 Realschulpfarrer Gerhard D ö r e n k a m p in Krefeld mit Ablauf des Schuljahres 1975/76 von den Aufgaben als Realschulpfarrer an der Albert-Schweitzer-Schule in Krefeld und von den Aufgaben des Subsidiars an St. Martin in Krefeld entpflichtet und ihm für den Beginn des neuen Schuljahres 1976/77 die Genehmigung erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Burgau-Gymnasium in Düren zu übernehmen;

am 14. Mai 1976 Rektor Manfred B u b in Mönchengladbach den Auftrag zur Ausübung der Kath. Seelsorge im evangelischen Krankenhaus Bethesda in Mönchengladbach erteilt;

am 17. Mai Vikar Jan S l i w a n s k i in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) von den Aufgaben des Vikars befreit;

am 17. Mai 1976 Kaplan Hermann-Josef G o t z e n zum Präses der Kolpingfamilie in St. Tönis bestellt;

am 17. Mai 1976 Kaplan Lambert D e r i c h s in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Niederheid) den Titel Pfarrer verliehen;

am 18. Mai 1976 Pfarrer Wolfgang G ü n z e l in Krefeld St. Heinrich (Otl. Uerdingen) mit den Aufgaben eines Geistlichen Beirates der Kirchenangestellten im Bistum Aachen betraut;

am 18. Mai 1976 Pater Hermann B o n n i e r SMM zum Hausgeistlichen am Städt. Krankenhaus in Mönchengladbach-Odenkirchen ernannt;

am 20. Mai 1976 zu Dekanats-Jugendseelsorgern ernannt:

Pater Franciscus van den B o s c h SSS in Düren für das Dekanat Düren-Südwest;

Pfarrer Hubert P e t e r s in Inden-Pier St. Maria Unbefleckte Empfängnis für das Dekanat Langerwehe;

Pfarrer Josef R o m b o u t s in Heimbach-Hausen St. Nikolaus für das Dekanat Heimbach-Nideggen;

Pater Heinrich S p e l t h a h n OSFS in Titz St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Kalrath) für das Dekanat Titz;

Kaplan Bernhard S t e f f e s in Düren St. Peter (Otl. Birkesdorf) für das Dekanat Düren-Nord;

Dechant Johannes W e b e r in Hürtgenwald-Großhau St. Apollonia für das Dekanat Kreuzau;

Pfarrer Pater Johannes W e m p e OFM in Nörvenich-Hochkirchen St. Viktor für das Dekanat Nörvenich-Vettweiß;

am 20. Mai 1976 Pfarrvikar Pater Peter R ü t t e n SMM in Gangelt-Kreuzrath St. Nikolaus die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 21. Mai 1976 Pater Silvino A z z o l i n i SCJ in Krefeld Liebfrauen zum Leiter der Mission für die Italiener in Krefeld ernannt;

am 21. Mai 1976 Pater Tomislav C a c i c OFM in Aachen St. Adalbert zum Leiter der Mission für die Kroaten in Aachen ernannt;

am 21. Mai 1976 Pater Umberto L o v a t o SSP in Aachen-Forst St. Katharina zum Leiter der Mission für die Italiener in Aachen ernannt;

am 21. Mai 1976 Pfarrer Salvatore d e L u c a in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena zum Leiter der Mission für die Italiener in Mönchengladbach ernannt;

am 21. Mai 1976 Pater Olindo P i n t o - M a r q u e s FSC in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt zum Leiter der Mission für die Portugiesen in Geilenkirchen ernannt;

am 21. Mai 1976 Pater Franjo M u s u r a OFM in Mönchengladbach St. Barabara zum Leiter der Mission für die Kroaten in Mönchengladbach ernannt;

am 21. Mai 1976 Pater Alfredo P i n t o - P e d r a s SJ in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen zum Leiter der Mission für die Portugiesen in Krefeld ernannt;

am 26. Mai 1976 Pfarrer Jacob G e u l e n in Aachen St. Fronleichnam mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 26. Mai 1976 Kaplan Otto Kaempffer von den Aufgaben des Kaplans St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach (Otl. Neuwerk) entpflichtet und ihm den Auftrag zum hauptamtlichen Religionsunterricht am Städt. Gymnasium i. E. für Jungen und Mädchen in Mönchengladbach-Neuwerk erteilt.

am 3. Juni 1976 Propst Robert Oscar Claëßen mit Wirkung vom 1. Juli 1976 von den Aufgaben des Pfarrers der Propsteipfarre St. Mariä Geburt in Kempen entpflichtet und ihm die Genehmigung zur Fortsetzung seiner Studien erteilt, darüber hinaus erhielt er den Auftrag, seelsorgliche Aufgaben in der Pfarre St. Josef in Mönchengladbach (Otl. Hermes) zu übernehmen.

Staatliche Ernennung:

am 27. April 1976 wurde Studienrat z. A. Wilhelm Rixkens, Berufsbildende Schulen des Kreises Heinsberg und Fachschule für Sozialpädagogik, mit Wirkung vom 6. Mai 1976 zum Studienrat auf Lebenszeit daselbst ernannt.

Nr. 120

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus hielt vom 23. bis 28. Mai 1976 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Ost und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 23. Mai 58 (darunter ein Erwachsener), und am 26. Mai in Herz Jesu 62, insgesamt 120 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 28. Mai im Pfarrheim St. Fronleichnam statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am 7. Mai 1976 in St. Georg Schleiden-Dreiborn, Dekanat Schleiden, 82 Firmlingen.

Am 16. Mai 1976 spendete er in der Kirche St. Peter Julian Düren einem Eucharistiner-Frater die heilige Diakonatsweihe. Am 22. Mai 1976 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen zu Ehren des heiligen Petrus.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor: In der Zeit vom 10. bis 25. Mai nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Würselen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Lucia (Otl. Broichweiden) 122, am 11. Mai in St. Willibrord (Otl. Euchen) 36, am 13. Mai in St. Pius X. (Otl. Schweilbach) 103, am 17. Mai in St. Nikolaus (Otl. Linden-Neusen) 85, am 18. Mai in St. Maria (Otl. Scherberg) 33, am 19. Mai in St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg) 86, am 20. Mai in St. Balbina (Otl. Morsbach) 85 (darunter 1 Erwachsener), am 21. Mai in St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg) 2. Termin 114, am 24. Mai in St. Sebastian 128 (darunter 1 Erwachsener) und am 25. Mai im St.-Antonius-Heim in Würselen 5 Erwachsenen, insgesamt 797 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 25. Mai 1976 in Würselen statt.

Weiterhin konsekrierte Weihbischof Buchkremer am 14. Mai 1976 den Altar der Pfarrkirche zu Würselen-Euchen, Dekanat Würselen, zu Ehren des heiligen Bischofs Willibrord.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7 Aachen, 15. Juli 1976 46. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 125 Jugendarbeitsschutz	73
Nr. 121 Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten . .	69	Nr. 126 Kollekte für das Diözesan-Exerzitienwerk	74
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 127 Stellenangebot	74
Nr. 122 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1977	72	Nr. 128 Harmonium gesucht	74
Nr. 123 Besinnungstage für Ministranten-Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	73	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 124 Theologiestudium und Priesterberuf-Informationstagung für Schüler der 12. und 13. Klassen	73	Nr. 129 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976	74
		Nr. 130 Personalchronik	74
		Nr. 131 Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	75

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 121 Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten

1. Vorbemerkung:

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Gemeinden, sich der Behinderten als Glieder der Kirche anzunehmen.

Der selbstlose, vom Glauben getragene Einsatz mancher Laien, Ordensleute und Priester ist ausdrücklich anzuerkennen. Berichte Behinderter, vieler Eltern und Angehörigen von Behinderten, auch von Mitarbeitern in Einrichtungen für Behinderte weisen aber darauf hin, daß dennoch in katholischen Gemeinden oft große Unwissenheit und Unsicherheit über die Begegnung mit den Behinderten und über die rechten Hilfsmaßnahmen besteht.

Für manche Priester und andere Verantwortliche der Gemeinden ist der Umgang mit Behinderten durch die mangelnde Zurüstung für solche Aufgaben erschwert. Infolge fehlender Sachkenntnis sehen sie oft kaum die Möglichkeit einer seelsorglichen Betreuung von Behinderten.

2. Situation der Behinderten

2.1 Zahl der Behinderten

Nach Erhebungen und Schätzungen leben in der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,1 Millionen Bürger,

die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Davon sind 1,5 Millionen Frühinvaliden, also Männer und Frauen im noch arbeitsfähigen Alter, die aber infolge der Behinderung aus dem Arbeitsprozeß geschieden sind.

Für die schulpflichtigen Kinder werden folgende Durchschnittszahlen genannt, die nur vorsichtig auf die anderen Lebensalter übertragen werden können:

Hörgeschädigte

Gehörlose 0,1%, ca. 8 321; Schwerhörige 0,2%, ca. 16 642.

Intelligenzgeschädigte

Geistigbehinderte 0,5%, ca. 41 605; Lernbehinderte 4,0%, ca. 332 836.

Körperbehinderte (einschließlich der langfristig Erkrankten, z. B. chronisch Asthmakranke, Bluter u. a.) 0,5%, ca. 41 605.

Sehgeschädigte

Blinde 0,02%, ca. 1 664; Sehbehinderte 0,2%, ca. 16 642.

Sprachgeschädigte 1,5%, ca. 124 814; Verhaltensgestörte 1,0%, ca. 83 209; insgesamt ca. 667 338.

Bei diesen Angaben muß beachtet werden, daß die Zahl der Behinderten ständig steigt. Jährlich wurden bisher zwischen 50 000—60 000 Kinder geboren, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden einer Sonderbetreuung und Sonderförderung bedürfen.

Jährlich scheiden etwa 200 000 Personen infolge Verkehrs- und Arbeitsunfällen vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Deren Behinderung ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2.2 Der Behinderte in der Gesellschaft

Die Situation des Behinderten in unserer Gesellschaft und deren Haltung dem Behinderten gegenüber ist durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

1. Angst, ja auch Haß, ist ursprüngliche und naturhafte Reaktion Nichtbehinderter in ihrer Beziehung zum behinderten Menschen.
2. Nach einer durchgeführten Umfrage empfinden die Bundesbürger Ekel und Abwehr dem behinderten Menschen gegenüber. 76% möchten mit einem Behinderten nicht unter einem Dach wohnen.
3. Eine große Mehrheit befürwortet die Schwangerschaftsunterbrechung, wenn angenommen werden muß, daß ein behindertes Kind geboren würde.
4. Familien mit behinderten Kindern, Institutionen und Personen, die solche Kinder betreuen, müssen sich nicht nur mit ihren eigenen Abwehrhaltungen, sondern auch noch gegen den Druck solcher Einstellungen der Umwelt auseinandersetzen.

Diese Haltungen gegenüber Behinderten, ihren Angehörigen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe treffen auch auf den Bereich der christlichen Kirchen und ihren Gemeinden zu.

3. Seelsorge an Behinderten

3.1 Der Behinderte in der Gemeinde

Entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung finden sich Behinderte auch in den Kirchengemeinden. Dort sind sie aber oft unbekannt und werden von der Seelsorge häufig übersehen. Oft registriert man den einzelnen Behinderten erst, wenn er z. B. im Gottesdienst auffällig wird.

Der Seelsorger wird mit der Problematik des Behinderten oft erst befaßt, wenn Fragen der Betreuung, der Hilfe oder gar der Unterbringung in einem Heim akut werden und die Angehörigen den Seelsorger um Rat, Hilfe oder Vermittlung bitten.

Die Seelsorge beschränkt sich dann meist auf die Fürsorge für den Behinderten und seine Angehörigen.

3.2 Vorurteile und Hemmnisse

Der seelsorgliche Kontakt mit Behinderten und deren Angehörigen wird durch eine Reihe von Hemmnissen und Vorurteilen erschwert, die psychologischer, manchmal auch theologischer Art sind, meist jedoch auf Unkenntnis beruhen.

3.2.1. Seelsorge an Behinderten, insbesondere an Geistigbehinderten, erscheint vielen Seelsorgern oft gar nicht nötig. Sie glauben, der Behinderte sei wegen seiner geminderten Geistes-, Sinnes- oder Körperkräfte in seinem ewigen Heil nicht gefährdet; er könne eine persönliche Glaubensentscheidung nicht treffen und sei nicht imstande, den Glauben bewußt zu leben. Die Meinung „er kommt von selbst in den Himmel“ oder „er kann nichts Böses tun“ wird unkritisch und undifferenziert auf alle Behinderten übertragen.

3.2.2 Weiterhin besteht die Auffassung, es sei sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, mit Behinderten einen verbalen Kontakt aufzunehmen. Ein solcher erscheint für den Seelsorger aber als Voraussetzung jeder Seelsorgearbeit unabdingbar. Formen nonverbalen Kontaktes sind ihm fast unbekannt.

3.2.3 Die Schwierigkeiten gegenüber den Behinderten, die in den Gemeinden und bei den Seelsorgern vorliegen, werden durch die Tendenz der Angehörigen noch erschwert, die Behinderung oder gar den Behinderten möglichst zu verbergen.

3.3 Notwendigkeit der Seelsorge

Der Behinderte ist mehr als andere Gemeindemitglieder auf den Seelsorger und auf die Seelsorge angewiesen.

3.3.1 Der Behinderte braucht wie jeder Christ zur Vermittlung des Heils die Gemeinschaft der Kirche, wie sie beim Gottesdienst, bei der Spendung der Sakramente sowie bei den Veranstaltungen und Gruppenarbeit in der Gemeinde in Erscheinung tritt.

Er empfindet den Ausschluß von dieser Gemeinschaft nicht nur als Verweigerung des Zugangs zu Christus, sondern auch als Ausstoßung aus der Gemeinde und als gesellschaftliche Diskriminierung.

3.3.2 Im Bewußtsein seiner eigenen Behinderung und im Vergleich mit den Nichtbehinderten erlebt der Behinderte die Frage nach dem Sinn seines Lebens viel intensiver. Er erwartet deshalb von der Seelsorge und von seinen Mitchristen ein besonderes Maß an Verständnis und Hilfe.

3.3.3 Die Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen des Behinderten sind für den Seelsorger als Mittelspersonen bedeutsam, über die er Zugang zum Behinderten finden kann. Sie bedürfen aber auch selbst der seelsorglichen Hilfe. Sie müssen vor allem zur persönlichen Annahme des Behinderten motiviert werden und brauchen Hilfen zur Bewältigung der Situation, ihren christlichen Glauben zu erhalten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß neben dem verbalen Kontakt noch andere Formen und Zeichen der Zuwendung und Anerkennung möglich sind.

3.4 Moralische Bewertung

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß im kirchlichen Bereich die Behinderung und deren Verursachung häufig noch Vorurteilen und einer negativen moralischen Bewertung unterliegt.

3.4.1 Entweder wird die Behinderung selbst als Folge sündhaften Verhaltens der Eltern angesehen oder es werden Symptome der Behinderung als Bosheiten des Behinderten ausgelegt. Dies führt zu einer Isolierung der Behinderten von der Gemeinde. Sie empfinden sich dann leicht als Randgruppe, die sich unverstanden und abgelehnt fühlt.

Solche Vorurteile und moralische Abwertungen sind in der Seelsorge entschieden zu bekämpfen.

3.5 Sondergemeinde

Manche Gemeinden halten auch heute noch ihre pastoralen Verpflichtungen dem Behinderten gegenüber für erfüllt, wenn sie diesen in einer karitativen

Einrichtung untergebracht und versorgt haben. Bisher haben sich für diese Einrichtungen noch Ordensleute oder Priester zur Verfügung gestellt, die aus dem Kreis der Gemeinde stammten und für diese Arbeit gleichsam stellvertretend freigestellt wurden. Heute glaubt man weithin, die Verantwortung für Behinderte und für Behinderteneinrichtungen durch eine Geldspende ablösen zu können. Bei einer solchen Einstellung werden aber keine sozialen Beziehungen zu den Behinderten geschaffen, sondern diese vielmehr in Sondergemeinden abgedrängt.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe, die im Gebiet einer Kirchengemeinde liegen, leiden oft unter dieser Isolierung. Es bestehen häufig keine Kontakte mit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde fühlt sich oft für diese Sondereinrichtungen (Sonderschulen, Tagesstätten, Heime oder Anstalten) nicht verantwortlich.

3.6 Seelsorge in Einrichtungen für Behinderte; Personelle Situation

Die personelle Situation der Seelsorge in Einrichtungen für Behinderte ist heute zunehmend kritisch geworden.

3.6.1 Immer weniger Ordensleute sind in den Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig. Damit schwindet dort die „selbstverständliche“ Seelsorge, die bisher während und neben der täglichen Arbeit geleistet wurde.

3.6.2 Es genügt nicht, daß in die Einrichtungen der Behindertenhilfe kranke oder pensionierte Priester als Seelsorger entsandt werden. Diese sind oft nicht mehr in der Lage, die besonderen Aufgaben dieser Seelsorge wahrzunehmen.

3.6.3 Zu diesen Aufgaben gehört heute auch — bei der zunehmenden Ablösung der Ordensleute durch meist recht junge Mitarbeiter in Erziehung und Pflege — die Seelsorge unter den Mitarbeitern der Behinderteneinrichtungen.

Diese Mitarbeiter müssen in Zukunft die Vermittler einer ordentlichen Seelsorge bei Behinderten sein. Sie bedürfen deshalb einer besonderen Vorbereitung für diese Aufgabe und einer ständigen seelsorglichen Begleitung.

4. Auftrag der Seelsorge an Behinderten

4.1 Stellung des Behinderten in der Gemeinde

Die Pfarrgemeinde hat für alle Getauften ihres Bezirkes da zu sein. Der Behinderte muß deshalb in ihr seinen ordentlichen Platz finden. Er ist wie jeder andere in die allgemeine Seelsorge einzubeziehen. Wo das im Einzelfall (z. B. bei Verständigungsschwierigkeiten) nicht möglich ist, muß er trotzdem als vollwertiges Glied seiner Gemeinde anerkannt werden und dies auch zu spüren bekommen. Das schließt besondere Gottesdienste nicht aus, die spezielle Behinderungen berücksichtigen (wie z. B. Gehörlose, Blinde, Geistigbehinderte) und deshalb in anderen Gottesdiensträumen als der eigenen Pfarrkirche stattfinden.

Bei all dem darf nicht vergessen werden, daß der Behinderte von der „Normalpfarrei“ als Zeichen angenommen werden muß, das sie daran erinnert, daß wir

nicht im paradiesischen Zustand leben, sondern mit Leid und Not einer unheilen Welt konfrontiert sind.

4.2 Aktive Mitarbeit

In manchen Fällen ist es erstrebenswert, Behinderte (z. B. Blinde, Querschnittsgelähmte) in die aktive Gemeindearbeit mit einzubeziehen. Wenn der Behinderte nicht bloß Objekt der Seelsorge bleiben muß, ist dies für ihn wie für die Gemeinde zum Segen. (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, pfarrliche Dienste wie Küster, Seelsorgehelfer, Katechet usw.)

4.3 Mittragende Gemeinde

Der Behinderte und seine Angehörigen sind auf echte Hilfe der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde muß ihnen das Gefühl geben, voll akzeptiert zu sein, und ihnen Verständnis für ihre besondere Situation entgegenbringen. Dies darf jedoch nicht nur verbal geschehen. Es muß für den Behinderten und seine Angehörigen real erfahrbar sein.

So kann die Gemeinde mithelfen, daß der Behinderte und seine Angehörigen zu einer positiven Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens kommen, ja die Sinnhaftigkeit ihrer Behinderung im Glauben erfahren dürfen.

5. Aufgabe der Seelsorge an Behinderten

5.1 Seelsorge und Fürsorge

Seelsorge an Behinderten ist nicht einfach gleichzusetzen mit karitativer Fürsorge, wenn auch das Zusammenwirken beider zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde gehört. Behinderte sind nicht bloß Objekte kirchlicher Mildtätigkeit, sondern anerkannte Glieder einer Gemeinde im Gottesdienst und jeglichem Lebensvollzug einer Gemeinde. Dies gilt auch für den Bereich der geistigen Behinderung, wo sich die Seelsorge primär an die Eltern, Angehörigen und Betreuer wenden muß.

5.2 Differenziertes Problembewußtsein

Für die Seelsorge an Behinderten ist ein erweitertes und differenziertes Problembewußtsein unerlässlich. Die Art der Behinderung und die jeweils verschiedene psychische und soziale Situation ist möglichst exakt zu erfassen. Nur so kann man dem Behinderten und seinen Angehörigen (z. B. beim Gottesdienst, im Religionsunterricht, bei der Sakramentenspendung, beim Hausbesuch usw.) gerecht werden.

5.3 Konkrete Aufgaben

Um eine wahrhaft christliche Einstellung zum Behinderten in unseren Gemeinden zu erreichen, sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

5.3.1 Zur Vorbereitung der Seelsorger und der Gemeinde:

- Information von Klerus und Pfarrgemeinderäten über die Arten der Behinderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen. Dabei sollte besonders die Notwendigkeit der mitmenschlichen Begegnungen aufgezeigt werden.
- Information über die menschliche und existenzielle Not der Angehörigen und der Helfer.

- Orientierung über die Gottesdienst- und Eucharistiefähigkeit, besonders bei Geistigbehinderten.
- Darlegung der Möglichkeiten, den Behinderten und seine Angehörigen in das Gemeindeleben und die gottesdienstliche Feier einzubeziehen.
- Einführung in diese Aufgaben bei der Aus- und Weiterbildung von Priestern und Mitarbeitern im seelsorglichen und religionspädagogischen Dienst. (Hier liegen z. B. besondere Aufgaben für die Diözesanakademien in Verbindung mit kirchlichen Facheinrichtungen der Behindertenhilfe vor.)
- Behandlung von Fragen und Problemen der Behinderten in der Moral- und Pastoraltheologie (Fragen der Eugenik, Sterilisation, Ehen Behinderter, Gewissensbildung, Problemverarbeitung).
- Praktische Einführung von Pfarrern und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst in die Seelsorge an Behinderten.
- Anregungen und Anleitungen für den brüderlichen Dienst der Gemeinden (z. B. Nachbarschaftshilfe, familienentlastende Dienste, Begleitung Behinderter, Fahrdienst, Freizeit und dergl.)
- Vorbereitung, Fortbildung und Freistellung von Geistlichen und Religionspädagogen für die Seelsorge und die Katechese in Einrichtungen für Behinderte.
- Sorge für soziale Berufe im Bereich der Behindertenhilfe.

5.3.2 Sondermaßnahmen zur Ermöglichung einer fruchtbaren Seelsorge an Behinderten.

Spezielle Maßnahmen sind für manche Behindertengruppen zu treffen. Hierzu gehören u. a.:

- Sondergottesdienste (z. B. für Gehörlose, für Geistigbehinderte).
- Veranstaltungen zur religiösen Weiterbildung der einzelnen Behindertengruppen.
- Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in der Seelsorge an Behinderten (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsseminare).
- Sonderveranstaltungen im Bereich der Seelsorge und die Freizeitarbeit (z. B. Freizeiten mit Eltern und behinderten Kindern, Wochenendveranstaltungen zur religiösen Weiterbildung für Eltern behinderter Kinder).
- Technische Hilfen für die Behinderten (z. B. Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer, der Hörbehinderten, der Sehbehinderten bei den kirchlichen Veranstaltungen). Für diese Aufgaben sind Informationsmaterial und Anleitungen für die Arbeit mit einzelnen Behindertengruppen bereitzustellen.

Die vorstehenden Ausführungen wurden von folgenden Institutionen und Verbänden, die auch zu weiteren Auskünften bereit sind, erarbeitet:

- Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland, Goebenplatz 7, 5160 Düren;
- Verband Kathol. Einrichtungen für Körperbehinderte, Köln;
- Verband Kathol. Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte, Freiburg;
- Deutsches Katholisches Blindenwerk, Düren;
- Verband der katholischen Gehörlosen Deutschlands, Düren;
- Deutscher Caritasverband, Referat Behindertenhilfe, Freiburg.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 122 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1977

Aachen, 22. Juni 1976

Im Jahre 1977 wird der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: In der Region Aachen-Land: Dekanate Eschweiler, Stolberg-Nord, Stolberg-Süd; Region Düren: Dekanate Düren-Nord, Düren-Südwest, Düren Ost und Nörvenich-Vettweiß; Region Eifel: Dekanate Mechernich und Schleiden; Region Heinsberg: Dekanate Heinsberg-Oberbruch und Heinsberg-Waldfeucht.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 u. 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404 — 408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen

Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden; jedoch kann das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um sehr große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2 — 4, Postfach 1426, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

**Nr. 123 Besinnungstage für
Ministranten — Kurse des Päpstlichen Werkes
für geistliche Berufe (PWB)**

Aachen, 24. Juni 1976

Die Diözesanstelle des PWB bietet für das Winterhalbjahr 1976/77 eine Reihe von Tagungen für Ministranten an. Dabei handelt es sich in erster Linie nicht um liturgische Schulungstage oder um ein Angebot an Informationen über geistliche Berufe. Vielmehr sollen den jungen Menschen Verständnishilfen für ihren derzeitigen geistlichen Dienst in der Pfarrgemeinde gegeben und so eine Grundlage vermittelt werden, auf der — wenn Gott es so fügt — eine geistliche Berufswahl wachsen und reifen kann. Deshalb bittet die Diözesanstelle des PWB um entsprechende sorgfältige Auswahl der Ministranten, die zu diesen Tagen eingeladen werden. Alle Kurse finden im Haus der Bischöflichen Akademie in Wildenburg/Eifel statt.

I. Grundkurse für 13/14jährige Jungen, die bisher noch nicht an solchen Besinnungstagen teilgenommen haben:

1. 16. Oktober 1976 nachmittags bis 20. Oktober 1976 vormittags.
2. 27. Dezember 1976 nachmittags bis 31. Dezember 1976 vormittags.
3. 2. Januar 1977 nachmittags bis 6. Januar 1977 vormittags.
4. 12. April 1977 nachmittags bis 16. April 1977 vormittags.

Eine einzelne Pfarrgemeinde kann zu einem oder höchstens zwei der genannten Termine je einen oder höchstens zwei 13/14jährige Jungen anmelden.

II. Grundkurse für 15/16jährige Ministranten, die bisher noch nicht an Kursen des PWB teilgenommen haben:

1. 20. Oktober 1976 vormittags bis 24. Oktober 1976 vormittags.
2. 26. März 1977 nachmittags bis 30. März 1977 vormittags.

Eine einzelne Pfarrgemeinde kann zu diesen Kursen nur höchstens zwei Teilnehmer anmelden.

III. Begleitende Aufbaukurse mit Teilnehmern früherer Grundkurse:

1. 20. Oktober 1976 vormittags bis 24. Oktober 1976 nachmittags.
2. 27. Dezember 1976 nachmittags bis 31. Dezember 1976 vormittags.
3. 2. Januar 1977 nachmittags bis 6. Januar 1977 vormittags.

Zu diesen Kursen lädt der Leiter des PWB nach Absprache mit den betreffenden Ministrantenseelsorgern persönlich ein.

Für alle angegebenen Kurse gilt: ein Sonderomnibus bringt die Jungen von Aachen zur Wildenburg und von Wildenburg nach Aachen zurück. Als Beitrag zu den Unkosten (Sonderbus und Aufenthalt auf Wildenburg) werden für jeden Teilnehmer 25,— DM erbeten; für höhere Fahrtkosten vom Heimatort nach Aachen

und von Aachen zurück zum Heimatort kann eine Erstattung gewährt werden.

Die Anmeldungen der Teilnehmer mögen schriftlich (und unter Angabe der Namen, Anschriften und Geburtsdaten) erfolgen an: Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

**Nr. 124 Theologiestudium und
Priesterberuf — Informationstagung für
Schüler der 12. und 13. Klassen**

Aachen, 24. Juni 1976

Für Schüler der 12. und 13. Klassen der Gymnasien und Oberschulen werden vom Päpstlichen Werk für geistliche Berufe wieder zwei Tagungen und Informationen über das Studium der Theologie und den Priesterberuf angeboten: von Mittwoch, dem 22. Dezember 1976, nachmittags bis Freitag, dem 24. Dezember 1976, vormittags; von Freitag, dem 1. April 1977, nachmittags bis Sonntag, dem 3. April 1977, vormittags.

Bei jeder der beiden Tagungen stehen als Referenten zur Verfügung: ein Theologieprofessor, Vertreter des Collegium Leoninum in Bonn, ein in der Gemeinde-seelsorge tätiger Priester, ein erwachsener Laie sowie der Leiter des PWB. Wenn eben möglich, wird auch unser Herr Bischof einen Gottesdienst während der Tagung mit den Teilnehmern feiern.

Nr. 125 Jugendarbeitsschutz

Das neue Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 — Bundesgesetzblatt Teil I S. 965 bis 984 — trat am 1. Mai 1976 in Kraft.

Folgende Regelungen sind für die Beschäftigungsverhältnisse von Jugendlichen im Kirchendienst von besonderer Bedeutung:

Fünftageswoche (§ 15)

Die auch für Jugendliche geltende wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (einschl. Berufsschulunterricht; s. § 9 JArbSchG) ist auf die Tage von Montag bis Freitag zu verteilen. (S. a. Samstagsruhe, § 16 a.a.O.) In den Einrichtungen mit 6-Tage-Woche, in denen Jugendliche tätig sind, ist die Frage der allgemeinen Einführung der 5-Tage-Woche gestellt.

Urlaub (§ 19)

Es gilt ein über die Bestimmungen des § 37 KAVO hinausgehender Urlaubsanspruch gestaffelt nach Altersgruppen. In Erwartung der entsprechenden Änderung der KAVO wird der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1976 wie folgt festgestellt:

1. 28 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt war,
2. 26 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt war,
3. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt war.

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz).

Sonstige Bestimmungen

Weiter wird hingewiesen auf folgende Verpflichtungen:

Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde (§ 47),

Verzeichnis der Jugendlichen (§ 49),

Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse (§ 50).

Wir bitten die Kirchengemeinden, sich einen Abdruck des Gesetzes zu beschaffen und alle Verpflichtungen zu beachten.

Nr. 126 Kollekte für das Diözesan-Exerzitienwerk

Aachen, 8. Juli 1976

Auch in diesem Jahr findet am 1. August 1976 wieder die Kollekte für das Exerzitienwerk statt. Sie ist besonders wichtig, da die Exerzitien zur Verinnerlichung unseres religiösen und kirchlichen Lebens beitragen.

Im vergangenen Jahr betrug die Zahl der Teilnehmer an mehrtägigen Exerzitien aus unserer Diözese 2692. Zweidrittel von ihnen waren junge Menschen. Da die Kosten gestiegen sind, trägt das Exerzitienwerk wesentlich dazu bei, daß niemand aus finanziellen Gründen von Exerzitien zurückstehen muß.

Wir möchten die Kollekte sehr herzlich empfehlen.

Nr. 127 Stellenangebot

Die Pfarre St. Sebastian in Nettetal-Lobberich sucht zum 1. Oktober 1976 einen hauptamtlichen Organisten und Chorleiter. Die Pfarrgemeinde hat 9100 Seelen. Es bestehen ein Kirchen-, Jugend- und Kinderchor. Beschäftigungsumfang ca. 85%. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Sebastian, An St. Sebastian 33, 4054 Nettetal-1-Lobberich.

Nr. 128 Harmonium gesucht

Für unsere Kapelle Klein-Jerusalem suchen wir ein guterhaltenes Harmonium — Pfarrgemeinde Neersen, 4156 Willich 4, Minoritenplatz 4, Tel. 0 21 56 / 52 05.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 129 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

- am 9. Juni Pater Prior Gerlach v a n E r p OCarm, unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit als Subsidiar an St. Peter und Paul in Wegberg, mit Wirkung vom 1. Juni 1976 zum Pfarrverweser in Tüschenbroich Heilig Geist, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt;
- am 9. Juni 1976 P. Joachim H e g m a n n OCarm mit Wirkung vom 1. 6. 1976 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Tüschenbroich Heilig Geist befreit, und ihm gleichzeitig die Genehmigung zur weiteren seelsorglichen Mitarbeit in der vorgenannten Pfarrei in Absprache mit dem neuen Pfarrverweser P. Prior Gerlach van Erp OCarm erteilt;
- am 9. Juni 1976 P. Johannes d e R o o y SMA mit Wirkung vom 1. Juni 1976 von den Aufgaben des Subsidiars in Dahlem St. Mariä Geburt (Otl. Baasem), befreit;
- am 15. Juni 1976 Pfarrer Josef G e r a d s, Aachen, für die Dauer von 3 Jahren zum Mitglied des Diözesanpriesterrates berufen;
- am 22. Juni 1976 Oberstudienrat Karl Joseph D o h m e n in Krefeld zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Aachen des KKF ernannt;
- am 22. Juni 1976 Dechant Jakob G e u l e n von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Aachen-Ost befreit;

Nr. 130 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 1. Juni 1976 Dr. Josef S i a o Wen Yuan, Aachen, unter Beibehaltung seiner Aushilfstätigkeit in der Pfarre St. Josef in Aachen mit der seelsorglichen Betreuung und Missionierung der asiatischen Studenten im Bistum Aachen und der Hilfe bei Missionsarbeit in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land beauftragt;

am 3. Juni 1976 Propst Robert Oscar C l a e ß e n mit Wirkung vom 1. Juli 1976 von den Pflichten des Pfarrers in Kempen St. Mariä Geburt entpflichtet und ihm gleichzeitig die Genehmigung zur Fortsetzung des Studiums erteilt;

am 24. Juni 1976 Professor Dr. Altfried Kassing, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, zum Verweser der Pfarrvikarie in Aachen Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch), Dekanat Aachen-Kornelimünster, bestellt;

am 24. Juni 1976 Pfarrer Johannes Scheublein von den zusätzlichen Aufgaben des Verwesers der Pfarrvikarie Herz Jesu in Aachen (Otl. Lichtenbusch), Dekanat Aachen-Kornelimünster, befreit;

am 25. Juni 1976 Pfarrer Josef Uedelhoven in Mönchengladbach St. Elisabeth mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in den Ruhestand versetzt und ihn zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Elisabeth ernannt.

In die Ewigkeit abberufen

am 22. Mai 1976 Pfarrer Wilhelm Lanting, geboren am 16. Oktober 1915 in Aachen, geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen, Pfarrverweser in Blankenheim St. Wendelin (Otl. Rohr);

am 3. Juni 1976 Josef Steinfort, geboren am 31. März 1915 in Osterath, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Pfarrer i. R. von Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel;

am 21. Juni 1976 Heinrich Hennekes, geboren am 3. April 1907 in Mönchengladbach-Venn, geweiht am 25. Juli 1933 in Aachen, Pfarrer i. R. von Geilenkirchen-Gillrath St. Marien;

am 22. Juni 1976 Rektor Heinrich Weyer, geboren am 8. April 1907 in Krefeld-Uerdingen, geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen, Hausgeistlicher im Christkönigs-Institut in Meitingen.

Nr. 131

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 31. Mai 1976 in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte, 49, am 1. Juni in St. Norbertus, Dekanat Krefeld-West, 26, am gleichen Tag in St. Anna, Dekanat Krefeld-Nordwest, 55, am 4. Juni in St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Nordwest, 53, am 9. Juni in Meerbusch St. Nikolaus (Otl. Osterath), Dekanat Meerbusch, 207, am 10. Juni in Krefeld St. Andreas (Otl. Gellep-Stratum), Dekanat Krefeld-Ost, 23 und in St. Peter (Otl. Uerdingen), im gleichen Dekanat 86, sowie am 12. Juni in Krefeld St. Gertrud (Otl. Bockum), Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum, 179, insgesamt 678 Firmlingen.

In der Zeit vom 21. bis 25. Juni 1976 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Mitte und spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 21. Juni in St. Marien 47, am 22. Juni in St. Adalbert 58, am 23. Juni in St. Foillan 55 und am 24. Juni in St. Paul 27, insgesamt 187 Firmlingen. Das abschließende

Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 25. Juni im Bischofshaus statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer im Bereich der Region Krefeld das Sakrament der heiligen Firmung am 28. Mai 1976 in St. Karl Borromäus, Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum, 66, am 29. Mai in Hl. Schutzengel im gleichen Dekanat 118 (darunter 1 Erwachsener), am 31. Mai in St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Krefeld-West, 84, am 1. Juni in St. Josef im gleichen Dekanat 62, am 2. Juni in St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd, 69, am 3. Juni in St. Bonifatius im gleichen Dekanat 65, am 4. Juni in St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Mitte, 65, am 10. Juni in St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost, 97 (darunter 2 Erwachsene) und am 11. Juni in St. Margareta im gleichen Dekanat 57, insgesamt 683 Firmlingen.

Am 10. Juni spendete er in der Kapelle des Kind-Jesu-Klosters in Aachen 16 gehörlosen Kindern das Sakrament der heiligen Firmung.

In Absprache mit unserem Bischof Klaus spendete Bischof Dr. Johannes Pohlschneider am 7. Juni 1976 in der Kapelle des Kind-Jesu-Klosters zu Aachen 31 italienischen Jungen und Mädchen das Sakrament der heiligen Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 10. Mai bis 16. Juni 1976 nahm er die kanonische Visitation des Dekanats Gangelt-Selfkant vor und spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 10. Mai in St. Gertrud (Otl. Tüddern) 125, am 11. Mai in St. Gertrud (Otl. Havert) 137, am 12. Mai in St. Hubert (Otl. Süsterseel) 114, am 13. Mai in St. Severin (Otl. Wehr) 39, am 14. Mai in St. Michael (Otl. Hilensberg) 29, am 17. Mai in St. Urban (Otl. Birgden) 194 (darunter eine Erwachsene), am 18. Mai in St. Lambertus (Otl. Höngen) 128, am 19. Mai in St. Nikolaus (Otl. Millen) 36 (darunter eine Erwachsene), am 20. Mai in St. Maternus (Otl. Breberen) 146, am 21. Mai in St. Mariä Empfängnis (Otl. Langbroich) 68, am 24. Mai in St. Nikolaus in Gangelt 145, am 25. Mai in der Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit (Otl. Stahe) 126, am 26. Mai im Kloster Gangelt 38, am gleichen Tag in St. Anna (Otl. Schierwaldenrath) 56, am 28. Mai in der Filialkirche zur Schmerhaften Mutter Gottes (Otl. Kreuzrath) 31 (darunter eine Erwachsene), am 14. Juni in St. Josef (Otl. Hastenrath) 34, am 15. Juni in St. Lucia (Otl. Saefelen) 64 und am 16. Juni im Kloster Gangelt 38, insgesamt 1548 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 18. Juni 1976 im Kloster Gangelt statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der heiligen Firmung am 29. Mai 1976 in der Pfarrkirche Liebfrauen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, 129, am gleichen Tag in St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nordwest, 72, am 31. Mai in St. Antonius, Dekanat Krefeld-Süd, 36, am 1. Juni in Herz Jesu, Krefeld-Königshof, Dekanat Krefeld-Süd, 92, am gleichen Tag in St. Johann-B., Dekanat Krefeld-Süd, 63, am 2. Juni in St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Mitte, 33, am 3. Juni in St.

Josef, Krefeld-Traar, Dekanat Krefeld-Nord, 58, am 4. Juni in St. Hubertus, Dekanat Krefeld-Nord, 46, am gleichen Tag in Herz Jesu, Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum, 112, am 9. Juni in St. Cyriakus, Meerbusch-Nierst, Dekanat Meerbusch, 47, am gleichen Tag in St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, 168, am 10. Juni in St. Dionysius in Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, 110, am gleichen Tag in St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, 102, am 11. Juni in St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, Dekanat Krefeld-Ost, 43 und am gleichen Tag in der Kapelle des Papst-Johannes-Hauses in Krefeld 8 Erwachsenen, insgesamt 1019 Firmlingen.

Am 18. Juni konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach zu Ehren Mariä Himmelfahrt und spendete am 19. Juni das Sakrament der heiligen Firmung 145 Firmlingen (darunter einem Erwachsenen).

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 29. Mai 1976 in Mönchengladbach-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, 74 (darunter einem Erwachsenen), am 30. Mai in St. Paul Mönchengladbach-Mülfort, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, 83 und am 20. Juni in St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Meerkamp, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, 56 (darunter eine Erwachsene), insgesamt 212 Firmlingen das Sakrament der heiligen Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Berthold Simons OSB am 7. Juni 1976 in St. Rochus in Jülich, Dekanat Jülich, 62, am 9. Juni in St. Barbara in Stolberg, Dekanat Stolberg-Süd, 57, am 10. Juni in Herz Jesu in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, 95 und am 11. Juni in der Klosterkirche der Franziskaner in Vossnack 44, insgesamt 258 Firmlinge das Sakrament der heiligen Firmung.

Unser Bischof Klaus spendete am 3. Juli 1976 in der Pfarrkirche St. Lucia zu Stolberg folgenden Diakonen unseres Bistums die hl. Priesterweihe:

Karlheinz Alders, geboren am 1. 3. 1951 in Krefeld;

Norbert Bolz, geboren am 27. 2. 1950 in Gressenich;

Konrad Goertz, geboren am 14. 10. 1950 in Mönchengladbach;

Heribert Kleemann, geboren am 24. 4. 1950 in Mönchengladbach;

Willi Lennarz, geboren am 19. 3. 1951 in Heinsberg-Eschweiler;

Günter Meis, geboren am 24. 7. 1946 in Düsseldorf.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8 Aachen, 16. August 1976 46. Jahrgang

		Inhalt:	
		Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 132 Hirtenbrief des Bischofs zum Caritassonntag 1976	77	Nr. 139 Ordensberuf der Frau und geistliche Frauengemeinschaften	85
Nr. 133 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen	79	Nr. 140 Beauftragung zum Kommunionhelfer	86
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 134 Hilfe für die Not im Libanon	82	Nr. 141 Die Feier der Trauung italienisch-deutsch	86
Nr. 135 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Aussiedler	82	Nr. 142 Informationen über die Zeugen Jehovas	86
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 136 Caritassonntag 1976	83	Nr. 143 Internationales Priestertreffen	86
Nr. 137 Kirchenvorstandswahlen	84	Nr. 144 Nachkonziliare Dokumente	86
Nr. 138 Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	85	Nr. 145 Schwesterngestellungsverträge	86
Kirchliche Mitteilungen			
		Nr. 146 Priesterexerzitien	87
		Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976	87
		Nr. 148 Personalchronik	87
		Nr. 149 Vermischte kirchliche Nachrichten	89

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 132

Hirtenbrief des Bischofs zum Caritassonntag 1976

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich mußte ein bißchen über meinen eigenen Schatten springen, als ich diesen Hirtenbrief zum Caritassonntag zu schreiben hatte. Ich habe beileibe nichts, gar nichts gegen Caritas und gegen Caritasverband. Ganz im Gegenteil. Aber ich kann mich nur zu gut erinnern, wie mir zumute gewesen ist, als ich noch nicht Bischof war, und von der Kanzel erscholl ein Hirtenbrief, bei dem man ahnen konnte: Am Ende steht die doppelte Aufforderung zum Spenden und zum Beten. Daß ich von beidem viel halte, versteht sich von selbst. Aber davon soll bis zum Amen nicht mehr die Rede sein.

Auf der anderen Seite ist es mir auch wieder leicht gefallen, diesen Hirtenbrief zu schreiben. Denn ich wüßte nicht, was mir mehr am Herzen läge als das, was das Wort Caritas uns Christen sagen will. Es will uns sagen, daß Gott

Liebe ist, daß Gott uns grundlos und grenzenlos gut ist. Und es will uns hinzusagen, daß alles, wirklich alles darauf ankommt, an diese Liebe zu glauben und diese Liebe weiterzuschenken.

Seit ich hier bei Ihnen Bischof bin, hat für mich das Wort Liebe einen neuen Klang hinzugewonnen, und dieser Klang heißt: Nähe. Ob ich im Bistum unterwegs bin, ob ich zu Hause Gespräche führe, immer wieder bekomme ich zu spüren: Worauf die Menschen am meisten warten, was am ehesten Knoten löst, Wege eröffnet, Wunden heilt, ist die unmittelbare Begegnung, ist die Erfahrung der Nähe. Oft schmerzt es mich, diese Erwartung nicht einlösen zu können. Doch mindestens genauso oft darf ich dafür dankbar sein, daß mir diese Nähe von anderen geschenkt wird.

Aber ich muß über meinen eigenen kleinen Erfahrungshorizont hinausschauen: Will solche

Nähe nicht zum Klima, zur Atmosphäre zwischen uns allen werden? In den Familien und Gruppen, in den Betrieben und Schulen, in der Nachbarschaft und in der Gemeinde? Ich glaube, hier liegt gerade heute die Aufgabe für uns Christen.

Jesus Christus ist der nahe Gott. Denn Gott ist nicht im Himmel geblieben. Er hat nicht als Ingenieur ein Heil bewerkstelligt, das automatisch auf die Erde niederfließt und die Menschen gleichmäßig versorgt. Das Wort ist Fleisch geworden, der Sohn Gottes ist Mensch geworden und hat unter uns gewohnt. An einer ganz bestimmten Stelle ist er hineingestiegen in unser Leben. Er hat unser Schicksal geteilt, er hat unsere Schuld und unseren Tod auf sich genommen. Alles Menschliche geht Gott nahe im Herzen seines Sohnes. Und Gott selbst kommt uns nahe im Herzen seines Sohnes. Aber das genügt nicht. Christus ist für uns der nahe Gott, und wir sollen für unseren Nächsten der nahe Christus sein. Genauso wie wir Christus nahegehen, muß unser Nächster uns nahegehen. Genauso wie er die Mauer zwischen Gott und den Menschen durchbrochen hat, müssen wir die Mauern zwischen uns durchbrechen.

Liebe Schwestern und Brüder, wenn ich Ihnen das so sage, dann steht eine Fülle von Erinnerungen und Begegnungen vor mir. Um mich aufs ganz Alltägliche und Durchschnittliche zu beschränken: Ich denke etwa an eine Rentnerin, die bei einer Behörde hilflos von Tür zu Tür läuft, weil sie den nicht findet, der für ihren Fall zuständig ist. Oder an ein Ehepaar, das sich soeben sein Eigenheim gebaut hat, um anschließend auf Scheidung zu klagen, weil man feststellt: Wir haben aneinander vorbeigelebt, wir haben einander nichts mehr zu sagen. Oder an Schüler, die nur einen bzw. keinen Lebensinhalt kennen, nämlich: Bekomme ich eine Lehrstelle, bekomme ich einen Studienplatz? Oder an einen Ausländer, der strahlend berichtet, daß er endlich Menschen gefunden hat, die gut zu ihm sind — und es waren kalt berechnende Ausbeuter.

Es wäre billig, unser Gesellschaftssystem anzuklagen oder unsere technisierte Welt. Aber je mehr wir angewiesen sind auf den Apparat der Wirtschaft und der Technik, der sozialen Hilfe und der Verwaltung, umso mehr beschleicht uns die Angst, nur noch eine Nummer, nur noch ein Fall zu sein. Menschsein aber braucht mehr, Menschsein braucht menschliche Begegnung, braucht Nähe. Die Caritas, die Liebe, die wir Christen unserem Nächsten schulden, muß daher gerade heute die Gestalt solcher Nähe haben.

Nähe läßt sich nicht organisieren, aber wir dürfen sie auch nicht dem Zufall überlassen. Jeder von uns wird sich auf drei Wege einlassen müssen, damit solche Nähe gelingen kann.

Der erste Weg fängt ganz dicht bei mir selber an, und er führt über den Klingelknopf meines Nachbarn, über mein Telefon, über meinen Kartengruß, über meinen vielleicht verblüffenden Mut, dieses vergräunte oder unnahbare Gesicht anzusprechen. Es gibt Gelegenheiten, die nur ich wahrnehmen kann — oder sie werden nicht wahrgenommen.

Der zweite Weg heißt Gemeinde. Es darf uns nicht in Ruhe lassen, wenn es im Umkreis unserer Gemeinde unentdeckte Not, unangesprochene Einsamkeit, sich selbst überlassene Ausweglosigkeit gibt. Wenn wir brüderliche Gemeinde sind, dann werden wir es herausfinden, wer unsere Hilfe braucht und wer von uns Hilfe bringen kann. Hilfe bringen, ja. Aber Nähe fordert noch mehr. Es gilt, jene, die allein oder am Rande stehen, in unsere Gemeinschaft hineinzuholen, ihnen in der Gemeinde Kreise, Gruppen, Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, wo sie sich angenommen wissen und wo sie mittun können.

Ist das aber nicht weithin eine Überforderung? Stößt nicht der einzelne und stößt nicht auch die Gemeinde bald an die Grenze? Wir kommen eben am dritten Weg nicht vorbei: Verbandliche Caritas tut not. Sie will dem einzelnen und der Gemeinde helfen, daß sie helfen können. Und sie will sich jener Situation annehmen, die ohne ihren Einsatz durch die Maschinen zu fallen drohen. Gerade wenn es uns damit ernst ist, die Nähe Gottes allen Menschen anzubieten, dann braucht es den Austausch und die Solidarität zwischen diesen drei Wegen: zwischen den einzelnen, den Gemeinden und dem Caritasverband.

Uns allen, meine lieben Schwestern und Brüder, wünsche ich jenen Frieden, den wir dort erfahren, wo Gott uns nahe ist und wo wir einander nahe sind. Ich wünsche uns aber auch die Unruhe, die uns nicht losläßt, solange wir nicht allen diese Nähe weitergeschenkt haben.

Ich grüße und segne Sie alle im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 25. Juli 1976

† Klaus
Bischof von Aachen

Sperrfrist bis zum 5. September d. J., 12 Uhr. Der Bischof bittet, den vorstehenden Hirtenbrief zur Vorbereitung des Caritassonntags, 12. September d. J., bereits am Sonntag, dem 5. September d. J., in den hl. Messen und in der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 133 **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen**

Nach Benehmen mit dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 folgende

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

Artikel 1

(1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

(2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Kirchenvorstandswahl der Muttergemeinde, muß der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen.

Auf den Aushang ist in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

(3) Die Liste muß die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt.

Artikel 2

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtet die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG).

(2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, daß die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl ver-

ringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, daß die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 4

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,
- b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

(3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft sechs wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die bischöfliche Behörde den Wahlausschuß und dessen Vorsitzenden.

Artikel 5

(1) Der Wahlausschuß hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Liste muß wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

(5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 6 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 6

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Antrag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, daß die Vorgeslagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, innerhalb von zwei Wo-

chen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuß eingereicht ist.

(4) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Artikel 5, Abs. 3 bis 6 bekanntzugeben.

(5) Auf den Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuß zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen, getrennt nach der Vorschlagsliste und der Ergänzungsliste. Der Stimmzettel soll einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Artikel 5, Abs. 4 bis 6.

(2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden.

(3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 8

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier oder sechs wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem. Ist dieser verhindert, so beruft der Vorsitzende ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

(2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 9

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets drei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

(4) Über die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 10

(1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß geheim gewählt werden kann.

(2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(3) Der Stimmzettel ist in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur vom Kirchenvorstand beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.

(4) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(5) Nachdem seine Eintragung in der Wählerliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, übergibt der Wähler den Umschlag dem Vorsitzenden, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

Artikel 11

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 12

(1) Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(4) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(5) Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 13

(1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten

ten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wieviele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern sind soviele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 14

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

Artikel 15

(1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahr zu nehmen.

Artikel 16

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht unverzüglich eine Woche lang das Wahlergebnis. Art. 5, Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Auf die Möglichkeit des Einspruches gemäß Artikel 17 ist hinzuweisen.

Artikel 17

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, daß infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 18, Absatz 1 ist hinzuweisen.

Artikel 18

(1) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht

den in Artikel 17, Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 19

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 20

(1) Den Wahltermin bestimmt die bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 1976, 1979 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 4, Absatz 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind, andernfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Die neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten.

(4) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

(5) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Wahl ist das Verzeichnis zu berichtigen und zu ergänzen.

Artikel 21

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 außer Kraft. Die Anwartschaft der aus früheren Wahlen hervorgegangenen Ersatzmitglieder endet mit der Rechtskraft der ersten nach dieser Wahlordnung durchgeführten Kirchenvorstandswahl.

Aachen, den 27. Juli 1976

(gez.) † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 134 Hilfe für die Not im Libanon

Es vergeht kein Tag, an dem uns nicht die Medien über die blutigen Vorgänge im Libanon informieren. Die Hoffnung auf Frieden, die heute durch die Meldungen über Waffenstillstand und Verhandlungen geweckt wird, ist meist schon morgen bitter enttäuscht durch Berichte über neue Kämpfe. Es ist kaum möglich, ein klares Bild zu gewinnen über die letzten Hintergründe der Vorgänge.

Ohne nun unsererseits zu meinen, die politischen und sonstigen Gründe für die furchtbaren Auseinandersetzungen zu kennen, wenden wir deutschen Bischöfe uns an die Vereinten Nationen und an alle Mitglieder-Staaten, sie mögen ihre Möglichkeiten nützen, um diesem geplagten Land, so schnell wie nur möglich, den Frieden wiederzugeben. Eine solche friedliche Lösung wird es freilich nur geben können, wenn die Menschen- und Minderheitenrechte sorgfältig beachtet werden.

Wir wissen uns bei diesem Appell an das Weltgewissen einig mit dem Hl. Vater, der nicht müde wird, für eine Beendigung der Kämpfe im Libanon einzutreten.

Während wir diesen dringenden Aufruf an die politisch Verantwortlichen in aller Welt und in unserem Land richten, erinnern wir zugleich an die entsetzliche Not der unschuldigen Menschen im Libanon, die durch die kriegerischen Vorgänge seit Monaten betroffen worden sind und immer neu in Mitleidenschaft gezogen werden. Unzählige Familien betrauern ihre Toten. Den Krankenhäusern fehlen alle Mittel, um dem Ansturm der Verletzten auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Über dreihunderttausend Menschen sind auf der Flucht vor dem Tod. Zehntausende haben ihre Wohnungen und ihre Existenz verloren. Es fehlen oft die einfachsten Voraussetzungen zur Ernährung, Kleidung und Hygiene. Kaum vorstellbar ist das Elend der Kinder, die ihre Eltern verloren haben.

Die caritativen Einrichtungen der christlichen Bevölkerungsgruppe des Libanons sind am Ende ihrer Kraft. In dieser Stunde dürfen wir sie nicht allein lassen. Wir deutschen Bischöfe rufen daher alle Katholiken in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren Beitrag gegen die Not im Libanon zu geben. Der deutsche Caritasverband wird Sorge dafür tragen, daß unsere Spenden in der geeignetsten Form schnell und zuverlässig dorthin kommen, wo sie Leben retten und neue Hoffnung zu geben vermögen. Bitte überweisen Sie Ihr Opfer an folgendes Konto:

Deutscher Caritas-Verband — Postscheckkonto Karlsruhe — 202 Libanon.

Unsere Sehnsucht nach Frieden in allen Teilen der Welt darf sich nicht in Worten erschöpfen. Wir wollen in der Tat mithelfen, daß Trauernde getröstet, Hungernde gesättigt, Kranke geheilt und Heimatlose aufgenommen werden.

Aachen, den 27. Juli 1976

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 135 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Aussiedler

In den letzten Monaten ist die Zahl der Aussiedler aus dem Osten erheblich größer geworden. Wir deutschen Bischöfe sagen allen durch die Aussiedlung zu uns kommenden Frauen und Männern mit ihren Familien einen herzlichen Willkommensgruß. Viele der nun in Friedland Ankommenden haben lange gewartet auf den Tag der Ausreise. Manche haben schwere Jahre hinter sich. Sie alle stehen nun vor einem neuen Anfang, der in vielfältiger Hinsicht auch wieder schwer wird. Ihr Bemühen, ein neues Zuhause zu finden, werden wir in unseren Gemeinden nach Kräften unterstützen. Wir bitten sie aber auch um Geduld, wenn das Einleben in die neuen Verhältnisse manchmal nicht einfach sein wird oder wenn ihnen gelegentlich Unverständnis und Gleichgültigkeit begegnen. Die Aussiedler haben ein Anrecht auf Hilfe bei den Schwierigkeiten der Eingliederung.

Zur Lage der Aussiedler

Die Aussiedler sind in ihrer bisherigen Heimat in unterschiedlicher Weise gezwungen worden, ihr Volkstum aufzugeben. Besonders bei Kindern und Jugendlichen hat das oft zum Verlust der deutschen Muttersprache und deutscher Sitten und Gebräuche, auch im Gottesdienst, geführt. Viele Aussiedler hatten ein hartes Schicksal von Verfolgung, Enteignung und anderer Diskriminierung wegen ihrer Volkszugehörigkeit erlitten. Gemeinsam ist ihnen ein jahrzehntelanges Leben in einem kommunistischen System. Die meisten von ihnen haben nach dem zweiten Weltkrieg schon einmal unter großen Opfern beim Aufbau ihrer bisherigen Heimat mitgewirkt und sich eine neue Existenz erarbeitet. Jetzt stehen sie wieder vor einem völlig neuen Anfang.

Diesen Anfang müssen sie in einem Land wagen, dessen politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Situation ganz anders geprägt ist als die Umwelt, in der sie die letzten drei Jahrzehnte lebten. Sie stehen in der Gefahr, kritiklos nun die wirtschaftliche und materielle Seite unserer Gesellschaft zu sehen und entsprechende Wertvorstellungen zu übernehmen.

Die angespannte Lage auf unserem Arbeitsmarkt einerseits und die Besonderheit der Ausbildungsgänge in den Herkunftsländern wird das Finden beruflicher Positionen nicht erleichtern. Nicht nur der Lebensstil unserer Gesellschaft, auch die Formen des kirchlichen, religiösen Lebens werden vielen Aussiedlern fremd erscheinen und eine Beheimatung in unseren Gemeinden erschweren. Die bisherige Verbindung mit Verwandten und Freunden wird ihnen bitter fehlen und für viele das Gefühl des Alleinseins aufkommen lassen.

Das sind sicherlich nur einige Sorgen, die unsere zu uns kommenden Landsleute bewegen. Jeder einzelne von ihnen wird darüber hinaus von persönlichen Nöten und Problemen bedrückt. Aus welchen Ländern die Aussiedler auch kommen, gemeinsam ist ihnen eine enge Beziehung zu Deutschland als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige. Daraus er-

gibt sich für uns die rechtliche und moralische Pflicht, ihnen in Solidarität Chancengleichheit zu gewähren.

Aufgaben der Kirche

Der größte Teil der Aussiedler ist katholisch. Daher trägt die Kirche für ihre Eingliederung eine besondere Verantwortung. Wir bitten daher die Pfarrgemeinden: Nehmt die neuen Gemeindemitglieder als Brüder und Schwestern auf. Die Seelsorger mögen nicht auf den Besuch der Neuankömmlinge warten, sondern sie aufsuchen, zum Gottesdienst einladen und ihnen die Teilnahme durch Einführung in die deutschsprachige Liturgie erleichtern. Dort, wo größere Gruppen von Aussiedlern ansässig werden, soll man bei der Gestaltung von Gottesdiensten, aber auch bei Wallfahrten und Andachten auf ihr liturgisches und religiöses Brauchtum eingehen. Das kann auch unsere Gemeinden selbst bereichern.

Ein besonderes Wort des Willkommens richten wir hier an alle Aussiedler, die aus der Sowjetunion kommen. Jahrzehntlang waren sie daran gehindert, geregelten Gottesdienst zu feiern, die Sakramente zu empfangen, das Glaubensgut ihren Kindern weiterzugeben. Sehr viele von ihnen haben trotz der atheistischen Umgebung und Beeinflussung ihrem Glauben die Treue gehalten und unter schwierigsten Verhältnissen ihren Kindern nur das notwendigste Glaubenswissen vermitteln können.

Die Pfarrgemeinderäte sowie die Gruppen und Verbände fordern wir auf, sich der Aussiedler schon in den Übergangswohnheimen anzunehmen und sie in ihre Gemeinschaft hineinzuholen. Zusammen mit den caritativen Einrichtungen sollten sie gerade diesen Gemeindegliedern mit Rat und Tat zur Seite stehen, ihnen die vielen ungewohnten Formalitäten der Aufnahme erleichtern und, wo es nötig ist, auch materiell helfen.

Unsere katholischen Familien rufen wir auf: Kümmert euch um eure neuen Nachbarn. Übernehmt die Patenschaft über eine Aussiedlerfamilie und versucht so, jene Angehörigen und Nachbarn, von denen sie sich trennen mußten, zu ersetzen. Vor allem bitten wir die Vertriebenen, die selbst ein ähnliches Schicksal erlitten haben, und die Vertriebenen-seelsorger mit ihrer langjährigen pastoralen Erfahrung, sich um die Neuankommenden zu sorgen.

Viele Umsiedler, vor allem die Jugendlichen, sind behindert durch Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten. Es darf nicht dazu kommen, daß sie deswegen nicht ernst genommen werden und darunter leiden müssen. Das erfordert von uns allen großes Verständnis und besondere Hilfsbereitschaft. Wir bitten aber auch die Eltern der Aussiedlerkinder, die Bedeutung der vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache

für das Fortkommen ihrer Kinder zu erkennen und sie in geeignete Sprachkurse zu schicken.

Es stehen kirchlich-caritative Einrichtungen der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration, vor allem die Förderschulen, für sie offen. Diese werden ihre Anstrengungen verstärken. Sie haben beim Rückgang der Zahl der Aussiedler in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Sorgen getragen und dürfen jetzt erwarten, daß der Staat, der sie zu größerem Einsatz auffordert, nun auch eine entsprechende finanzielle Hilfe gewährt.

Ein herzliches Dankeswort richten die deutschen Bischöfe an alle Seelsorger, Helferinnen und Helfer, die in den Einrichtungen für Aussiedler still und unentwegt ihren selbstlosen Dienst getan haben und die jetzt erneut besonders gefordert sind.

Wir begrüßen es, daß — neben der berufsbezogenen staatlichen Förderung vor allem im sprachlichen Bereich — künftig auch nicht erwerbstätigen Aussiedlern die Möglichkeit eröffnet ist, an Sprachförderungsmaßnahmen teilzunehmen. Verstärkt wird sich auch die Kirche um die Hausfrauen und um die älteren, alleinstehenden Aussiedler kümmern.

Aufgaben öffentlicher Stellen

Unter großen Belastungen stehen viele Familien, die seit langen Jahren getrennt sind. Die Kirche hält es für vordringlich, diesen Familien die Möglichkeit zu geben, wieder zusammen zu kommen. Niemand darf diskriminiert werden, weil er einen Umsiedlungsantrag gestellt hat.

Die deutschen Bischöfe unterstützen die Forderungen, die das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutsche Caritasverband kürzlich zur Eingliederung der Spätaussiedler gestellt haben, vor allem bezüglich der beruflichen Eingliederung, der Beschaffung familiengerechter Wohnungen und weiterer familienfördernder Maßnahmen. Insbesondere bedarf es des Einsatzes aller Mittel, um den Aufenthalt der Aussiedler in Übergangswohnheimen so kurz wie möglich zu halten. Eine Modernisierung unzulänglicher Einrichtungen wird bei dem Übergang in unsere Gesellschaft helfen. Erleichterungen sind auch zu fordern für die schnellere Anerkennung von Zeugnissen und Ausbildungsgängen. Die Länder bitten wir, sich bei der Durchführung dieser Maßnahmen über die besten Wege zu verständigen.

Mögen die vielen Umsiedler, die in unser Land kommen, uns als ihre Brüder erfahren.

Im Namen der deutschen Bischöfe

Bonn, den 12. Juli 1976

Julius Card. Döpfner

(Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz)

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 136

Caritassonntag 1976

Aachen, 16. Juli 1976

Am 12. September 1976 wird in unserem Bistum der Caritassonntag begangen.

Der Ertrag der Caritaskollekte verbleibt der Pfarrgemeinde, die allerdings daraus und aus den Erträgen

der Caritashausammlungen an den Diözesancaritasverband den Caritaspfennig abführt.

Werbematerial (Plakate und Opferbeutel) ist beim Diözesancaritasverband, Referat Pfarrcaritas, erhältlich.

Mitarbeiter des Referates Pfarrcaritas des Diözesan-

caritasverbandes sowie Mitarbeiter bei den Regionalcaritasverbänden stehen zur Beratung bei der Durchführung von Caritashaussammlungen und zur Mitarbeit in Gemeinden, die ihre Caritasarbeit verlebendigen wollen, zur Verfügung.

Bestellungen von Werbematerial und Anfragen wegen Organisation und Durchführung pfarrlicher Caritasarbeit werden im Referat Pfarrcaritas, Diözesancaritasverband, Mozartstr. 11, 5100 Aachen, Postfach 425, F. 02 41 /43 12 94 entgegengenommen.

Nr. 137 Kirchenvorstandswahlen

Am Samstag/Sonntag, dem 6./7. November 1976 finden im Bistum Aachen Kirchenvorstandswahlen statt. Dabei ist zu beachten, daß neben den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) erstmals die neue Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976 zu berücksichtigen ist.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13 (3) Satz 2 WO.

Gemäß § 8 (1) VVG in Verbindung mit Art. 20 (1) WO scheiden in diesem Jahr die 1970 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1973 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch drei Jahre, also bis 1979. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen endet mit der Rechtskraft der Wahl 1976. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so setzt er dessen Amtszeit fort.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1973 und dem 31. Dezember 1975 als neuerrichtete Kirchengemeinde ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, die ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen die Neuwahl der Hälfte durchführen, obwohl die Kirchenvorstandsmitglieder noch nicht 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihren Kirchenvorstand erst im Jahre 1976 gewählt haben, findet in diesem Jahr keine Wahl statt. Die nächste Wahl ist in diesen Kirchengemeinden im Herbst 1979.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 21 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der Gemeinde wohnen (§ 4 VVG).

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 30 Jahre alt ist (§ 5 VVG).

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein Kirchenamt zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, daß im Kirchenvorstand möglichst verschiedene Berufsschichten der Bevölkerung und, sofern die Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, auch deren Gemeindeangehörigen vertreten sind.

Nach der neuen Wahlordnung ist es nunmehr möglich, die Wahl in mehreren Wahlräumen zuzulassen; außerdem kann auch schon zusätzlich am Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag für einen bestimmten Zeitraum vor und (oder) nach der Sonntag-Vorabendmesse die Wahl angesetzt werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Erfordernisse beachtet und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Einheitlichkeit der Wählerliste und der Stimmzettel; keine Überschneidung der Wahlzeiten; genaue Angabe der Wahlräume und Wahlzeiten in der Einladung zur Wahl; am Ende der jeweiligen Wahlzeit Versiegelung der Wahlurne und der Wahlunterlagen im Beisein des Wahlvorstandes und Aufbewahrung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes; Lösung des Siegels und erneute Öffnung der Wahlurne im Beisein des Wahlvorstandes; entsprechende Vermerke in der Wahlniederschrift).

Eine Briefwahl sieht auch die neue Wahlordnung nicht vor.

Die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl obliegt dem amtierenden Kirchenvorstand und dem gemäß Art. 4 WO zu berufenden Wahlausschuß. Es empfiehlt sich, mit den Vorbereitungen der Wahl baldigst zu beginnen, damit die Wahl termingerecht durchgeführt werden kann. Die nachstehend genannten Termine bzw. Fristen sind unbedingt einzuhalten, um die Gültigkeit der Wahl zu gewährleisten.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (25./26. September 1976) ordnet der Kirchenvorstand die Kirchenvorstandswahl an und stellt die Wählerliste auf, die am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag an einem jedermann zugänglichen Ort auszulegen ist. Auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste muß während der gesamten Auslegungsdauer in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) durch Aushang hingewiesen werden mit der Erklärung, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind (Art. 1 WO). Über etwaige Einsprüche hat der Kirchenvorstand unverzüglich zu entscheiden; im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wählerliste zu berichtigen (Art. 2 WO).

Der Wahlausschuß ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (25./26. September 1976) vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu berufen.

Ihm gehören an: der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender, zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie die Kirchenvorstandsmitglieder, deren Amtszeit nicht abläuft. Der Wahlausschuß stellt die Liste für die Kirchenvorstandswahl auf und veröffentlicht diese späte-

stens vier Wochen vor dem Wahltermin (9./10. Okt. 1976) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen). Auf den Aushang und auf die Möglichkeit der Ergänzung der Liste (Art. 6 WO) ist im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen. Ergänzungsvorschläge werden vom Wahlausschuß auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls spätestens eine Woche vor dem Wahltag (30./31. Okt. 1976) in der gleichen Weise wie die Vorschlagsliste bekanntgegeben.

Abweichend von der früheren Regelung sieht die neue Wahlordnung einen amtlichen Stimmzettel vor, für dessen rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuß zu sorgen hat. Im Stimmzettel sind getrennt nach Vorschlagsliste und Ergänzungsliste die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen; auch soll er einen Hinweis auf die Höchstzahl der zu wählenden Personen enthalten.

Die Wahlumschläge hat der Kirchenvorstand gemäß Art. 10 (3) WO rechtzeitig und in ausreichender Menge zu beschaffen; nur diese dürfen verwendet werden.

Der Wahlausschuß lädt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (23./24. Oktober 1976) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) zur Wahl ein. In der Einladung sind die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher anzugeben; auf die Wahlberechtigung gem. § 4 VVG soll gleichfalls hingewiesen werden. Während der Zeit des Aushanges der Einladung zur Wahl ist hierauf im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen wird (Art. 8 WO); er besteht aus vier oder sechs (je nach Bedarf) wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem. Über die Wahl, die öffentlich ist, muß ein Protokoll geführt und am Schluß der Wahlhandlung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und wenigstens zwei Beisitzern unterschrieben werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß geheim gewählt werden kann. Nach Abschluß der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird dieses vom Wahlvorstand im Wahlraum bekanntgegeben.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat der bisherige Kirchenvorstand unverzüglich eine Woche lang durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) vorzunehmen. Die Veröffentlichungszeit muß sich über einen Sonntag erstrecken. Im Sonntagsgottesdienst ist auf den Aushang und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche, die innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang schriftlich und begründet beim bisherigen Kirchenvorstand erhoben sein müssen, entscheidet dieser durch Beschluß. Wenn infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er lediglich zu berichtigen. Dem Einsprucherhebenden und dem Betroffenen ist ein begründeter Bescheid

zuzustellen und eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Inhalt des Art. 18 WO beizufügen.

Nach Rechtskraft der Wahl sind Namen und Anschriften der Gewählten sowie die der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Die Einführung der neugewählten Kirchenvorsteher erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl in einer Kirchenvorstandssitzung durch den Vorsitzenden, der sie mittels Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Aachen, den 27. Juli 1976

Wäckers
Generalvikar

Nr. 138 Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

Aachen, 23. Juli 1976

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen vom 30. November 1973 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1973, Seite 197 ff.) wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 dadurch geändert, daß an die Stelle des Betrages 10,— DM der Betrag 12,— DM tritt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Wäckers
Generalvikar

Anmerkung: Die sich aus der Änderung der Ordnung ergebenden höheren Leistungen werden von der Abteilung 6.1 des Generalvikariats berechnet. Die Auszahlung kann jedoch voraussichtlich erst im Oktober 1976 erfolgen. Von Rückfragen wegen der erhöhten Leistungen bitten wir abzusehen.

Nr. 139 Ordensberuf der Frau und geistliche Frauengemeinschaften

Aachen, 19. Juli 1976

Informationswochenende für Mädchen ab 17 Jahren

Das Büro der Orden im Generalvikariat und die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe bieten für das Wochenende 25./26. September 1976 zwei Tagungen für junge Damen ab 17 Jahren an, um über die Bedeutung der Frauenorden und der Ordensberufung der Frau zu informieren.

In der Benediktinerinnenabtei Mariendonk, Kempen, gibt Pater Dr. Bonifaz Fischer OSB in Kurzvorträgen die Grundlagen für anschließende Gespräche mit Schwestern; im Mutterhaus der Elisabethinnen, Aachen, steht neben Schwestern Pater Superior Toni Naus SMM als Gesprächsleiter zur Verfügung.

Bei beiden Tagungen geht es nicht darum, ausschließlich über die Gemeinschaft des gastgebenden Klosters zu informieren, sondern um die Frage: Was hat mein Christenleben, was hat die Kirche als Ganzes mit dem Ordensstand zu tun? Dabei ist in etwa an folgende Gesprächsinhalte gedacht: Christsein als Beru-

fung — Unsere Antwort auf den Ruf: Leben als Gottesdienst — Das Leben nach dem Evangelium im Kloster — Warum geht eine Frau ins Kloster? —.

Die Tagungen beginnen am Samstagnachmittag gegen 15.30 Uhr und enden am Sonntagnachmittag zur gleichen Zeit.

Priester und andere Mitarbeiter in der Seelsorge, die zu einer dieser beiden Tagungen ein Mädchen einladen möchten, sind gebeten, sich an die Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, zu wenden. Von dort werden ihnen dann Einladungsprospekte zum Weiterreichen an mögliche Teilnehmer zugeschickt.

Ein ähnliches Wochenende mit dem Akzent „Missionsberufung der Frau“ ist für den Monat Oktober (evtl. Weltmissionssonntag) in Steyl vorgesehen.

Nr. 140 Beauftragung zum Kommunionhelfer

Aachen, 27. Juli 1976

Für Pfarrgemeinden, die beabsichtigen, Laien zur Spendung der heiligen Kommunion zu bestellen, wird hiermit an die Regelung früherer Jahre (vgl. KA 38/1968, 41 f.; KA 40/1970, 65 f.) erinnert:

1. Nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat stellt der zuständige Pfarrer, Pfarrvikar oder Rektor einen formlosen Antrag, der folgende Angaben enthalten soll: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Beruf des Kommunionhelfers.

Der Antrag wird mit einer Stellungnahme des Regionaldekans dem Bischöflichen Generalvikariat eingereicht.

2. Sodann werden die Bewerber durch namentliche Benennung und eigene schriftliche Beauftragung zum Dienst bei der Austeilung der heiligen Kommunion ermächtigt.
3. Die Gemeinden, in denen zum ersten Mal ein Kommunionhelfer eingesetzt wird, werden durch einen Brief des Bischofs über diesen Dienst unterrichtet.
4. In bestimmten Abständen nehmen die bevollmächtigten Kommunionhelfer an regionalen Besinnungsnachmittagen teil.
5. Änderungen in Anschrift und Familienstand des Kommunionhelfers und eine eventuelle Beendigung des Dienstes sind dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, daß im Winterhalbjahr 1976/77 ein Einführungskurs für neue Kommunionhelfer durchgeführt wird.

Nr. 141 Die Feier der Trauung — italienisch-deutsch

Aachen, 16. Juli 1976

Die Direktion der katholischen italienischen Mission in Deutschland und Skandinavien hat den Ritus der Trauung in einer zweisprachigen Ausgabe veröffentlicht. Das Büchlein kann zum Preis von 1,— DM bestellt werden bei Missioni Cattolici Italiane in Germania e Scandinavia, Fürstenbergerstr. 177, 6000 Frankfurt a. Main 1.

Nr. 142

Information über die Zeugen Jehovas

Aachen, 23. Juli 1976

Um der fortwährenden Agitation der Zeugen Jehovas vorbeugend entgegenzutreten zu können, hat das „Katholische Informations-Büro Glaubensgemeinschaften“ eine neue Informationsschrift über die Zeugen Jehovas erarbeitet. Ein weiteres Faltblatt gibt Informationen für die Gemeinden, in denen Kongresse dieser Sekte veranstaltet werden.

Die Informationsschriften sind zu erhalten bei „Katholisches Informations-Büro Glaubensgemeinschaften“, 7967 Bad Waldsee I Haisterkirch, Telefon 0 75 24/ 67 12.

Nr. 143 Internationales Priestertreffen

Aachen, 30. Juli 1976

Vom 25. bis 26. Oktober 1976 findet in Hasselt/Belgien das 18. Internationale Priestertreffen der Grenzbistümer statt.

Das Thema des Treffens lautet: „Was bedeutet unser Priestertum in der heute praktisch atheistischen Welt?“ Programm wird nach Anmeldung zugesandt.

Anmeldungen können gerichtet werden an: Pfarrer Matthäus Dohr, Postfach 6120, 4050 Mönchengladbach.

Nr. 144 Nachkonziliare Dokumente

Dieser Ausgabe des KA liegen als Anlage die Nachkonziliare Dokumente Nr. 47 „Evangelii Nuntiationi“ — Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung — bei.

Nr. 145 Schwesterngestellungsverträge

Erhöhung der Gestellungsleistungen ab 1. Juli 1976

Gemäß einer Vereinbarung zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland sind die Gestellungsleistungen für den Einsatz von Ordensschwestern aufgrund von Schwesterngestellungsverträgen ab 1. Juli 1976 wie folgt neu festgesetzt worden:

Mutterhausabgabe	DM 800,— monatl.
10% Verfügungsgeld	DM 80,— monatl.
12% Sozialbeitrag	DM 96,— monatl.

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für die Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung wird auf DM 279,— monatlich, täglich DM 9,— festgesetzt.

Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

Soweit Einrichtungen wegen bereits erfolgter Pflegesatzfestsetzungen die vorstehende Ordnung 1976 nicht anwenden können, sind sie gehalten, mit den Mutterhäusern besondere Absprachen zu treffen.

In bezug auf die in kirchengemeindlicher Trägerschaft stehenden Krankenpflegestationen und Nähstuben gilt folgendes:

Die Deckungsmittel für die Mehraufwendungen gegenüber den im ordentlichen Haushaltsplan 1976 genehmigten Ansätzen sind zur Übernahme in den Nachtragshaushalt 1976 zu beantragen. Diese Anträge sind umgehend, spätestens jedoch zu dem für den II. Nach-

tragshaushalt 1976 letztmöglichen Termin (1. 11. 1976) vorzulegen.

Für die in kirchengemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Ordensschwestern erfolgt die Aufbringung der Mehrkosten im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung gemäß den Bestimmungen des Kindergartengesetzes.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 146 Priesterexerzitien

Österreichische Exerzitienleitertagung 1976 vom 4. 10. bis 8. 10. 1976 in Wien. Gesamtthema: Von Jesus reden — mit Jesus sprechen. Univ. Prof. Dr. Jacob Kremer, Wien: „Wer ist eigentlich Jesus Christus?“ (Fragen und Antworten der neueren Bibelwissenschaft); Hochschulprofessor Dr. Johannes Singer, Linz, behandelt das Thema: „Von Jesus reden“; Univ. Prof. P. Dr. Raphael Schulte OSB, Wien: „Mit Jesus sprechen“.

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Straße 138, A-1130 Wien.

Anmeldung und nähere Auskunft: Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitiensekretariate, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010 Wien, F. 52 55 31, Klappe 71 (Durchwahl).

Vom 4. 10. bis 8. 10. 1976 Priesterexerzitien in Essen-Heidhausen, Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhausener Straße 182, 4300 Essen.

Leiter: Prof. Dr. Otto Knoch, Passau.

Christlicher Meditationskurs im Stile des Zen findet für Priester und Ordensleute vom 18. 10. bis 22. 10. 1976 im Exerzitienhaus St. Augustin, Heidhausener Straße 182, 4300 Essen, statt.

Anmeldung und Anfragen sind zu richten an den Kursleiter P. Johannes Kopp SAC, Burgplatz 3, Postfach 270, 4300 Essen.

Das Gertrudenstift in 4440 Rheine-Bentlage, F. 0 25 31 / 81 54/5 bietet folgende Termine an:

15. 10. bis 22. 10. 1976, Leiter: P. Maximilian Breig SJ;

8. 11. bis 12. 11. 1976, Leiter: P. Natsch SVD.
Thema: „Die Angst überwinden durch den Glauben“.

Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Nr. 148 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 25. Juni 1976 Pfarrer Johannes Dupont nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Germanus (Otl. Haaren) mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Juni 1976 Kaplan Pedro Jurio-Goicoechea mit Wirkung vom 1. Juli 1976 von den Aufgaben des Kaplans in Willich St. Katharina entpflichtet;

am 29. Juni Pfarrer Miguel Amas in Mönchengladbach zum Leiter der Mission für die Spanier in Mönchengladbach ernannt;

am 29. Juni 1976 Pfarrer Manuel Garcia-Pazos in Krefeld zum Leiter der Mission für die Spanier in Krefeld ernannt;

am 29. Juni 1976 Kaplan Peter Müllenborn in Aachen St. Fronleichnam zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aachen-Ost, ernannt;

- am 29. Juni 1976 Kaplan Joachim Plattenteich in Düren St. Marien den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Kreuzau St. Urban (Otl. Winden), Dekanat Kreuzau, und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Vikar erteilt;
- am 29. Juni 1976 Pfarrer Heinrich Vredébregt nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Alsdorf St. Jakob d. Ä. (Otl. Warden) mit Wirkung vom 15. Juli 1976 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;
- am 29. Juni 1976 Heinrich Wolters, Hausgeistlicher im Altenzentrum Papst-Johannes-Stift in Aachen, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Alsdorf St. Jakob d. Ä. (Otl. Warden), Dekanat Alsdorf, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrvikar erteilt;
- am 29. Juni 1976 Pfarrer Stephan Szigeti in Aachen zum Leiter der Mission für die Ungarn im Bistum Aachen ernannt;
- am 30. Juni 1976 P. Theodorus Bik OScR, Selfkant (Otl. Höngen) St.-Josefs-Heim, den Titel Rektor verliehen;
- am 2. Juli 1976 Dr. theol. Josef Berger, stellvertretender Leiter des Collegium Leoninum in Bonn, zum Studentenfarrer bei der Kath. Hochschulgemeinde in Aachen ernannt;
- am 2. Juli 1976 Pfarrvikar Josef Vohn in Stolberg St. Lucia zum Studentenfarrer und Leiter der Kath. Hochschulgemeinde in Aachen ernannt;
- am 2. Juli 1976 Studentenfarrer Dr. theol. José M. Galparsoro in Aachen zum Stellvertreter des Leiters der Kath. Hochschulgemeinde in Aachen ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Karl-Heinz Alders aus Krefeld zum Kaplan in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf), Dekanat Düren-Südwest, ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Norbert Bolz aus Stolberg-Gressenich zum Kaplan in Eschweiler St. Marien (Otl. Röthgen), Dekanat Eschweiler, ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Konrad Goertz aus Mönchengladbach-Rheydt zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Heribert Kleemann aus Mönchengladbach zum Kaplan in Schwalmtal St. Michael (Otl. Waldniel), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Wilhelm Lennarz aus Heinsberg-Eschweiler zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Neuwerk), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;
- am 3. Juli 1976 Neupriester Günter Meis aus Viersen zum Kaplan in Heinsberg St. Aloisius (Otl. Oberbruch), Dekanat Heinsberg-Oberbruch, ernannt;
- am 5. Juli 1976 Kaplan Michael Zielonka von den Aufgaben des Kaplans in Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken) befreit, ihm die Genehmigung zur Übernahme von hauptamtlichem Religionsunterricht am Gymnasium Fabritianum in Krefeld erteilt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar in Krefeld St. Heinrich (Otl. Uerdingen), Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;
- am 6. Juli 1976 Kaplan Klaus Bamfaste in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) zum Kaplan in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg-Nord, ernannt;
- am 6. Juli 1976 Kaplan Klaus Buyel in Heinsberg St. Aloisius (Otl. Oberbruch) zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Selfkant St. Lambertus (Otl. Höngen), Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrvikar erteilt;
- am 6. Juli 1976 Pfarrer i. R. Hubert Kourth in Aachen den Auftrag erteilt, verantwortlich für theologische Erwachsenenbildung-Gemeindekatechese im Dekanat Aachen-West mitzuarbeiten;
- am 6. Juli 1976 Kaplan Jost Mattar in Aachen St. Elisabeth zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 7. Juli 1976 Realschulpfarrer Gerhard Dörenkamp im Hinblick auf die neue Aufgabe am Burgau-Gymnasium in Düren den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;
- am 7. Juli 1976 Pfarrer Hermann Frey in Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig) zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;
- am 7. Juli 1976 Rektor Josef Reuter, Leiter des Bischöflichen Studienhauses St. Albert in Viersen-Dülken, zum Pfarrer an der Propsteikirche Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 12. Juli 1976 Kaplan Hermann Kurth in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Bettrath) zum Kaplan in Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken), Dekanat Viersen, ernannt;

am 12. Juli 1976 Kaplan Dr. theol. Wolfgang Schmölders in Erkelenz St. Lambertus zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Ost, ernannt;

am 12. Juli 1976 Kaplan Heinz Schumacher in Aachen St. Donatus (Otl. Brand) zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt und ihn darüber hinaus mit der Übernahme seelsorglicher Aufgaben in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof), Dekanat Krefeld-Süd, beauftragt;

am 13. Juli 1976 P. Adrian van der Elst SSS in Düren zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Inden St. Klemens, Dekanat Langerwehe, ernannt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 15. Juli 1976 Kaplan Manfred Engels von den Aufgaben des Kaplans in Krefeld St. Martin entpflichtet und mit Wirkung vom 1. September 1976 zum Kaplan am Collegium Leoninum in Bonn, ernannt;

am 15. Juli 1976 Studienrat Manfred Riethdorf, Gymnasium Fabritianum in Krefeld, zum stellvertretenden Leiter des Collegium Leoninum in Bonn ernannt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 16. Juli 1976 Oberstudienrat Paul Heinrich Heinen von den Aufgaben des Subsidiars in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) entpflichtet und ihn zum Subsidar Viersen St. Peter (Otl. Bokkert), Dekanat Viersen, ernannt;

am 16. Juli 1976 Anstaltspfarrer i. R. Alfons Mende in Krefeld zum Subsidar in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 26. Juli 1976 Pfarrvikar Heinrich Reidt in Mönchengladbach St. Elisabeth zum Pfarrer daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;

am 27. Juli 1976 Kaplan Ernst Schneider in Mönchengladbach-Venn zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Mönchengladbach-West ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 9. Juli 1976 Adolf Kursawa, geboren am 9. September 1916 in St. Hubert, geweiht am 30. November 1944 in Bad Honnef, Pfarrer i. R. von Hochneukirch St. Pantaleon, Jubilarpriester;

am 10. Juli 1976 Pfarrer i. R. Karl Franken, geboren am 22. Dezember 1911 in Schleiden (Krs. Jülich), geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, Pfarrvikar in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu von 1969 bis 1975;

am 10. Juli 1976 Pfarrer i. R. Heinrich Wilhelm Stepek, geboren am 23. August 1921 in Krefeld, geweiht am 13. März 1954 in Aachen, Pastor in der Diaspora von 1969 bis 1975;

am 23. Juli 1976 Pfarrer Josef Willinek, geboren am 16. März 1902 in Weißwasser/Oberlausitz, geweiht am 14. Februar 1926 in Breslau, Priester der Erzdiözese Breslau, Geist. Rat ad hon., Pfarrverweser i. R. von Freialdenhoven St. Mauritius, Jubilarpriester;

am 1. August 1976 Arnold Biermanns, geboren am 3. September 1906 in Aachen, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Pfarrer i. R. von Wickrath St. Antonius, Jubilarpriester;

am 1. August 1976 Pfarrer Friedrich Stoetz, geboren am 13. Juli 1913 in Amsterdam (Holland), geweiht am 25. Juli 1950 in Aachen, Pfarrverweser i. R. von Kalrath St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester.

Nr. 149 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus hielt Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 14. Juni bis zum 9. Juli 1976 die kanonische Visitation im Dekanat Steinfeld und spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 14. Juni in Kall St. Matthias (Otl. Sötenich) 56; am 21. Juni St. Dionysius (Otl. Keldenich) 29 (darunter 1 Erwachsener); am 22. Juni im Hermann-Josef-Haus zu Kall-Urft 40 Jungen des Internates; am gleichen Tag in St. Stephan (Otl. Sistig) 47; am 23. Juni in St. Cäcilia Nettersheim (Otl. Pesch) 11; am 24. Juni in St. Gertrud (Otl. Boudersath) 41; am 28. Juni in der Basilika zu Steinfeld 100 (darunter 1 Erwachsener); am 29. Juni in St. Nikolaus zu Kall 92 (darunter 1 Erwachsener); am 30. Juni in St. Antonius (Otl. Döttel-Scheven) 20; am 1. Juli in St. Laurentius in Nettersheim (Otl. Marmagen) 20; am 5. Juli in St. Barbara in Kall (Otl. Krekel) 25; am 6. Juli in St. Martin zu Nettersheim 62; am 7. Juli in St. Margareta zu Nettersheim (Otl. Frohngau) 26; am 8. Juli in St. Peter zu Nettersheim (Otl. Zingsheim) 57, insgesamt 626 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 9. Juli im Pfarrhaus zu Kall-Sötenich statt.

Am 3. Juli 1976 spendete er das Sakrament der heiligen Firmung im Hohen Dom zu Aachen 33 Jugendlichen, unter diesen 32 Jungen der Domsingschule.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 22. Juni bis 6. Juli 1976 die kanonische Visitation im Dekanat Hellenthal und spendete das Sakrament der heiligen Firmung am 23. Juni in St. Bernhard (Otl. Hollerath) 45; am 24. Juni in St. Johann (Otl. Wildenburg) 14; am 25. Juni in St. Antonius (Otl. Kreuzberg) 50; am 28. Juni in St. Brigida (Otl. Blumenthal) 41; am 29. Juni in St. Anna zu Hellenthal 53; am 30. Juni in St. Ägidius (Otl. Oberwolfert) 43; am 1. Juli in St. Hubert (Otl. Udenbreth) 2; am 2. Juli in St. Michael (Otl. Losheim) 5 und am 6. Juli in St. Barbara (Otl. Rescheid) 43, insgesamt 296 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 8. Juli im Pfarrhaus zu Hollerath statt.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das Sakrament der heiligen Firmung am 12. Juli 1976 in St. Medardus zu Nörvenich, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, 35 Firmlingen, darunter 3 Erwachsenen und am 13. Juli in der Pfarrkirche St. Martin zu Langerwehe, Dekanat Langerwehe, 153 Jungen und Mädchen, insgesamt 188 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 Aachen, 15. September 1976 46. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 150 „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ — Stellungnahme im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz zur bisherigen Diskussion . . .	91	Nr. 161 Mitglieder des Kirchlichen Schlichtungsausschusses	99
Nr. 151 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmissionstag 1976	93	Nr. 162 Führung eines Totenbuches	99
Nr. 152 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz	95	Nr. 163 Bischofsgedenktag	99
		Nr. 164 Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen	99
		Nr. 165 Totenzettel von Geistlichen	99
		Nr. 166 Besinnungstag der katholischen Blinden von Nordrhein-Westfalen	99
		Nr. 167 Rosenkranzandachten	99
		Nr. 168 Informationswochenende über den Missionsberuf der Ordensfrau	99
		Nr. 169 Veräußerung eines Altars	100
		Nr. 170 Zusendung der monatlichen Gehaltsabrechnung an alle Geistlichen	100
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 153 Synodenbeschlüsse	95		
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154 Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1976	96		
Nr. 155 Terminplan für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 6. und 7. November 1976	97		
Nr. 156 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte	97		
Nr. 157 Trauung bei Dispensen von der Formpflicht	97		
Nr. 158 Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe	98		
Nr. 159 Exkommunikation bei Abtreibung	98		
Nr. 160 Deutsches Meßbuch und Lektionar. Eigenfeiern des Bistums Aachen	98		
Kirchliche Mitteilungen			
		Nr. 171 Jahrestagung für Priester im Familienbund der deutschen Katholiken	100
		Nr. 172 Kurzseminare zur Einübung in die Gemeinde-Erneuerung	100
		Nr. 173 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976	100
		Nr. 174 Personalchronik	101
		Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten	102

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“

Stellungnahme im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz zur bisherigen Diskussion

Die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 7. Mai über „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ hat in der Öffentlichkeit eine starke Beachtung gefunden, vor allem auch deshalb, weil sich führende politische Persönlichkeiten sehr eingehend mit ihrem Inhalt befaßt haben.

Neben viel Zustimmung gab es auch Ablehnung und Mißdeutungen. Der Ständige Rat der Deutschen Bi-

schöfskonferenz hält es deshalb für richtig, in das öffentliche Gespräch einzugreifen, um einiges nochmals deutlich auszusprechen und anderes richtigzustellen.

Wir fühlen uns zu dieser Erklärung auch deshalb verpflichtet, weil der verstorbene Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, in einem eigenen Beitrag das vielfältige Echo auf unsere Erklärung analysieren und die Diskussion weiterführen wollte. Sein plötzlicher Tod hat ihn daran gehindert.

In der Diskussion herrschte Einigkeit darüber, daß ein Zusammenleben in Staat und Gesellschaft ohne

eine Ordnung nicht möglich ist. Klar war auch, daß sich eine solche Ordnung an Werten orientieren muß. Es ist wichtig, diese für unser Volk bedeutsame Übereinstimmung eigens zu betonen.

Nicht so einfach ist die Verständigung über den Inhalt der Grundwerte, über die Bedingungen, unter denen sie verwirklicht werden können, und nicht zuletzt über die Verantwortung und Zuständigkeit bei ihrer Erhaltung und Verteidigung.

Der Hinweis auf den Wertpluralismus führt nicht weiter. Natürlich haben jeder Mensch und jede Gesellschaft das Recht, die je eigenen Wertvorstellungen zu verwirklichen. In der Begründung der Werte, in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und in ihrer Rangfolge wird es in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft einen gewissen Pluralismus geben.

Aber es darf kein totaler Pluralismus sein. Es muß Übereinkunft über die vorgegebenen letzten sittlichen Grundwerte bestehen. Diese Werte sind von den einzelnen, von der Gesellschaft und vom Staat als absolut verbindlich anzuerkennen. Sonst würde unsere Gesellschaft in einem Kampf aller gegen alle enden. Nur der Stärkere würde überleben.

Was sind Grundwerte?

Welches sind jene Grundwerte, die für alle einsehbar sind, die im Wesen des Menschen gründen und die ihm deshalb nicht genommen werden dürfen? Bei der Antwort auf diese Frage kommt es darauf an, von welchem Menschenbild wir ausgehen. Ist der Mensch Person, ein eigenständiges Wesen, dann sind damit die Grundwerte umschrieben und der Gesellschaft vorgegeben. Wer jedoch im Menschen nur ein beliebig verfügbares Glied der Gesamtgesellschaft sieht, hat damit dem Kollektivismus das Tor geöffnet.

Die in unserer Verfassung gegebene Grundordnung geht eindeutig vom Menschen aus, dessen Personwürde ausdrücklich und nicht zufällig in Art. 1 GG anerkannt wird. Mit der Personwürde ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit des Menschen gegeben. Deshalb müssen Eigenverantwortung, Entfaltungs- und Gestaltungsfreiheit, auch in einer hoch komplizierten Gesellschaft wie der unsrigen, gesichert werden. Den Menschen muß Lebens- und Bewegungsraum gegeben werden: in Ehe und Familie, in Gruppe und Gemeinschaft. Was dort an Selbstgestaltung, Hilfsbereitschaft und Vorsorge für die Zukunft geschehen kann, sollen Großorganisationen und der Staat nicht an sich reißen (Subsidiarität), ohne daß damit die Verantwortung für alle und für das Ganze (Gemeinwohl) vernachlässigt werden dürfte. Die immer dichtere Verflechtung unserer Gesellschaft hat ohne Zweifel Planung, Großorganisationen und Ausweitung der Staatszuständigkeit zur Folge. Um so mehr sind Ehe und Familie, Gruppen und Gemeinschaften — und die sie schützenden Strukturgesetze der Subsidiarität, der Solidarität und des Gemeinwohls — notwendige Voraussetzungen für die Personwürde des Menschen. Andernfalls würden Freiheit und Eigenverantwortung des einzelnen und damit seine Personwürde nicht nur eingeschränkt, sondern mehr und mehr zerstört.

Wer ist zuständig?

Mit Recht ist in der Diskussion immer wieder auf die Verantwortung der Gesellschaft und insbesondere der Kirchen für die Grundwerte hingewiesen worden. Grundwerte müssen in der Tat von der Überzeugung der Gesamtgesellschaft getragen werden. Darum haben sich die Kirchen für die Erhaltung der Wertüberzeugungen, für ihre Begründung und nicht zuletzt für das den Grundwerten entsprechende Handeln und Verhalten des einzelnen Menschen und der Gruppen eingesetzt. Das gebietet ihr Selbstverständnis, aber auch ihre Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Wir leugnen nicht, daß die Kirche vom bedenklichen Schwund der gemeinsamen sittlichen Überzeugungen überrascht worden ist. Auch sind wir uns bewußt, daß unsere Bemühungen beträchtlich verstärkt werden müssen.

Jedoch muß hier auf ein Mißverständnis hingewiesen werden. Man hat in den Diskussionen der letzten Monate eingewandt, die Kirche wolle durch ihr Eintreten für die Grundwerte ihre besonderen sittlichen Anschauungen mit Hilfe der staatlichen Gewalt durchsetzen. Diese Unterstellung weisen wir entschieden zurück. Auch wir sind der Meinung, daß die staatliche Gesetzgebung nicht dazu mißbraucht werden darf, spezifische sittliche Vorstellungen einzelner Gemeinschaften oder Gruppen für alle verbindlich zu setzen. In der Diskussion um die Grundrechte geht es nicht um spezifische Wertvorstellungen der Kirche, sondern um die Fundamentalrechte des Menschen und damit um die Grundlagen unserer Gesellschaft und unseres Staates; um Grundwerte, die sich aus der Natur des Menschen ergeben.

Strittig ist ferner die Frage, ob der Staat von sich aus verpflichtet sei, die sittliche Wertordnung zu verteidigen. Einige Kritiker haben eingewandt, es sei ausschließlich Aufgabe der Gesellschaft, Wertvorstellungen zu entwickeln; dem Staat obliege es lediglich, diese Wertvorstellungen in praktische Politik umzusetzen. Anders ausgedrückt: Der Staat sei gleichsam der Notar der Gesellschaft, der zu vermerken habe, was die Gesellschaft denke und wolle. Man müsse eben Grundwerte und Grundrechte unterscheiden, wobei der Staat nur für die Grundrechte verantwortlich sei.

Diese Unterscheidung ist abwegig. Grundwerte sind das Rechtsgut, der Inhalt der Grundrechte und darum deren unaufgebbare Bestandteil. Es wäre unsinnig zu behaupten, Grundrechte und deren Inhalte, die Grundwerte, hätten nichts miteinander zu tun. Eine solche Trennung von Grundwerten und Grundrechten würde zu der unseligen Trennung von Recht und Ethik führen. Der Staat hat vielmehr die Grundrechtsgüter, also die Grundwerte, mit seiner Autorität und seinen legitimen Möglichkeiten nicht nur zu respektieren, sondern auch zu schützen, zu gewährleisten und zu fördern, z. B. in der Gesetzgebung über Ehe und Familie, in der Gestaltung der Gesellschaft, im Erziehungs- und Bildungswesen, im Ausbau des Systems der sozialen Sicherheit, in der Mitgestaltung der öffentlichen Meinung. Hier ist auch der Schutz der Grundwerte durch das Strafrecht zu nennen. Der Staat kann sich seiner Verantwortung für die Inhalte der Grundwerte, wenn

er sich nicht selbst aufgeben will, nicht entziehen. Er ist weltanschauungsneutral, aber grundwertgebunden.

In der Tat fördert der Staat durch seine Gesetzgebung, etwa für den Umweltschutz oder im Verkehrswesen neue sittliche Werthaltungen bei seinen Bürgern. Um so weniger ist er berechtigt, in der Ehe- und Familiengesetzgebung oder in der Strafgesetzgebung zum Schutz des Lebens und des Privateigentums zum Abbau der Wertvorstellungen beizutragen. Niemand kann bestreiten, daß der Staat durch seine Gesetzgebung und durch seine Staatstätigkeit das sittliche Denken, also die Grundwerteinstellung wirksam beeinflußt und nicht selten verändert.

Die Gesellschaft kann und muß darum vom Staat erwarten, daß er das dieser Gesellschaft und dem Staat zugrundeliegende Grundwertgefüge schützt und unterstützt und dessen Verwirklichung ermöglicht und fördert.

Grundwerte müssen gelebt werden

Es wurde eingewandt, der Staat könne Grundwerte auf die Dauer nicht verteidigen und hochhalten, wenn er dabei nicht auf die Zustimmung der Gesellschaft rechnen könne. Das ist richtig. Der demokratische Staat lebt vom Einfluß der Gesellschaft auf die Politik. Auf die Dauer ist ein tiefgreifender Gegensatz zwischen politischem Handeln und gesellschaftlichem Denken nicht durchzuhalten.

Gerade diese Überzeugung hat uns zur Abfassung der Erklärung „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ veranlaßt. Genau das wollten wir den Gläubigen, aber auch allen Menschen und Gruppen unserer Gesellschaft und auch den Politikern sagen: Der Konsens über die Grundlagen und den Sinn unserer Gesellschaft und unseres Staates ist bedroht!

Als Bürger unserer Gesellschaft und unseres Staates sehen wir es als unsere Pflicht an, an die Grundbedingungen unseres Zusammenlebens zu erinnern. Wenn wir in dieser Stellungnahme noch einmal den Staat an seine Verpflichtung für die Erhaltung der unserer Ordnung in Staat und Gesellschaft zugrundeliegenden sittlichen Grundüberzeugungen, das heißt an seine Verantwortung für den Schutz der Grundwerte erinnern, weisen wir gleichzeitig die Unterstellung zurück, dies sei ein Ruf nach dem Büttel des Staates. Nichts liegt uns ferner als dies.

Wir werden nicht nachlassen, die Gläubigen aufzufordern, ihre persönliche Verantwortung für die Menschlichkeit in unserer Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen. Jeder ist verpflichtet, in Freiheit und Verantwortung seine Personwürde zu verwirklichen: in seinem persönlichen Leben, auch in seinem Konsumverhalten, in Ehe und Familie, in Gruppen und Gemeinschaften, in Beruf und Gemeinde. Dazu gehört auch die Anerkennung des Mitmenschen, die Achtung seiner Rechte, die Bereitschaft zur Nachbarschaftshilfe, zum sozialen Dienst für die sogenannten Randgruppen und die Entschlossenheit, aus der sozialen Ungerechtigkeit in dieser Welt Konsequenzen für das persönliche Verhalten zu ziehen.

Zur Freiheit und Eigenverantwortung des Menschen gehört es auch, Liebe zu schenken und zu empfangen

und darin Freude und menschliches Glück zu erfahren. Leid und Trauer, menschliche Verstrickung und Schuld können nicht durch Flucht in Geschäftigkeit, auch nicht durch den Aufbau eines Netzes von Dienstleistungen, noch weniger durch verschweigendes Ausblenden, schon gar nicht durch Vortäuschung einer leidlosen zukünftigen Gesellschaft verdrängt werden. Sie können nur durch mutiges Standhalten und persönliche Läuterung durchstanden und überwunden werden. Diese menschlichen und sozialen Grundüberzeugungen und -verhaltensweisen, die sich aus der Personwürde des Menschen ergeben, dürfen aber nicht durch Schaffung von immer mehr Institutionen und immer mehr Staatstätigkeit verloren gehen. Das würde zu einem Verlust an Menschlichkeit und an sittlicher Kraft einer Gesellschaft führen. Egoismus und Beliebigkeit, Abkapselung und menschliche Leere, die Flucht vor sich selbst und vor der Gesellschaft wären die inhumanen Folgen.

Der einzelne, die Gesellschaft, die Kirche, aber auch der Staat müssen jeweils mit ihren Möglichkeiten dazu beitragen, in ihrem Handeln das Grundwertgefüge lebendig zu erhalten. Sonst ist es um die freiheitliche Gesellschaft und um das lebenswürdige Dasein und Glück der Menschen schlecht bestellt.

In unserer Erklärung „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ haben wir nachdrücklich auf die notwendige Weiterentwicklung unserer Gesellschaft angesichts neuer Aufgaben in unserem Land und in der Welt hingewiesen. Gerade deshalb ist die Besinnung auf das unteilbare Grundwertgefüge unserer Gesellschaft notwendig. Wir müssen alles versuchen, in den Grundfragen unserer Gesellschaft und unseres Staates eines Sinnes zu bleiben. Der Mensch ist der Sinn unserer Gesellschaft. Nur so gewinnen wir die Zukunft.

Nr. 151 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1976

Die Zeichen der Zeit erkennen: Mission

Vor ein paar Monaten machte ein deutscher Bischof einen Test. Er stellte einigen jungen Christen die Frage: „Da ist auf einem Plakat zu lesen: Die Zeichen der Zeit erkennen — und dahinter folgt ein Doppelpunkt. Welches Wort wäre Ihrer Meinung nach hinter dem Doppelpunkt fällig?“ Der Test ergab eine ansehnliche Litanei von Vorschlägen. Aber *ein* Wort war nicht dabei, das Wort Mission. Die Vorschläge weisen in eine andere Richtung. Das Zeichen der Zeit scheint ein großes Fragezeichen zu sein, ein Fragezeichen an unsere Zukunft. Sie steht auf dem Spiel. Die Zukunft eines jeden von uns, seine Berufschancen, seine soziale Sicherheit. Die Zukunft unserer Gesellschaft, der Friede und die Freiheit. Die Zukunft der Kirche und des Christentums, ihre innere Lebendigkeit und ihr Einfluß in der Öffentlichkeit.

Die Zeichen der Zeit erkennen: Mission — zielt das Motto unseres Weltmissionssonntags also an der Wirklichkeit vorbei? Wir müssen uns die Gegenfrage

gefallen lassen: Zielen nicht eher unsere Probleme und Erwartungen an der Wirklichkeit vorbei? Die Zukunft eines jeden von uns, die Zukunft unserer Gesellschaft lassen sich — das ist schon bald zum Gemeinplatz geworden — nicht lösen von der Zukunft der Menschheit. Aber unsere Zukunft hängt nicht nur zusammen mit der wirtschaftlichen, technischen, kulturellen Entwicklung aller Völker. Bedrängend, ja aufregend ist doch mindestens genauso die andere Frage: Aus welchen Überzeugungen und Idealen werden morgen die Völker der Dritten Welt leben, handeln, ihre Rolle in der Welt spielen?

Und wenn wir Christentum zuerst als europäisches Christentum, Kirche zuerst als europäische Kirche verstehen, dann haben wir schon längst jedes Augenmaß verloren. Konfrontieren wir uns ganz nüchtern einigen Zahlen. 1960 wohnte noch die Hälfte aller Katholiken in Europa und Nordamerika, im Jahr 2000 wird es kaum mehr ein Drittel sein. Vor 50 Jahren gab es in Afrika, Asien und Ozeanien 12 Millionen Katholiken, heute sind es 102 Millionen, damals 7 einheimische Bischöfe, heute 520, damals viereinhalbtausend einheimische Priester, heute 26 000. Eines ist unabweislich: Seit man vor genau 50 Jahren, im Jahre 1926, den ersten Weltmissionssonntag beging, haben sich die Gewichte in Welt und Kirche so weit verschoben, wie sich kaum jemand dies hätte vorstellen können. Mission ist angesichts dieser Lage noch dringender, noch aktueller geworden. Aber Mission ist auch anders geworden.

I. Mission ist dringender geworden

Gemessen am Evangelium, klingt dieser Satz fragwürdig. Denn Mission hat von allem Anfang an die höchste Dringlichkeit, die es überhaupt gibt. Sozusagen im selben Atemzug sammelt Jesus seine Jünger und sendet er sie aus. Wer seiner frohen Botschaft glaubt, der darf sie nicht für sich behalten. Nur das Licht, das anderen leuchtet, erstickt nicht in sich selbst; nur die Quelle, die ihr Wasser weitergibt, versiegt nicht in sich selbst.

Gemessen an der Weltsituation allerdings, trifft der Satz doch: Mission ist heute noch dringender. Wie nie zuvor ist die Welt zu einem Schauplatz geworden, auf dem sich das Schicksal aller Menschen gemeinsam entscheidet. Dieser Schauplatz aber gleicht einem Markt der Weltanschauungen. „Hier ist die Wahrheit, hier ist die Freiheit, hier ist die Zukunft!“ so werben, wirr durcheinander, die unterschiedlichsten Stimmen.

Wem werden die Menschen glauben? Diese Frage liegt nicht im billigen Interesse unserer Selbstbehauptung. Sie liegt im Interesse des Gottes, der die Freiheit und die Zukunft für *alle* Menschen will. Nur seine Wahrheit, nur die Wahrheit Jesu überfremdet und vergewaltigt nicht. Nur im Lichte des Evangeliums werden die vielen Völker und Kulturen auch sich selber finden können. Mission ist fällig: im Interesse Gottes und im Interesse des Menschen.

II. Mission ist anders geworden

Nicht nur die Weltsituation hat sich in den 50 Jahren seit dem ersten Weltmissionssonntag grundlegend gewandelt, sondern auch die Mission selber.

Natürlich mußte Mission damit anfangen, daß Boten des Evangeliums dorthin gingen, wo das Evangelium nicht bekannt war. Sie mußten es hinbringen, mußten es einpflanzen. Aber inzwischen ist Kirche in den Missionsländern eigenständig und bodenständig gewachsen. Mission heißt heute nicht: Wir exportieren europäisches Christentum, sondern: Wir helfen mit, daß die Jungen Kirchen von innen weiterwachsen; wir helfen mit, daß sie selbst den Menschen ihres Kulturkreises das Evangelium vermitteln können. Mission ist demütiger, brüderlicher, partnerschaftlicher geworden.

Mission heute ist keine Einbahnstraße mehr. Ja, wir könnten sagen: Durch Mission, und vielleicht nur durch sie, lernen wir Abendländer unser altes Christentum neu. Keineswegs sind wir allein die Gebenden. Jeder, der den Jungen Kirchen begegnet, weiß sich reich beschenkt. Gerade auch der kürzlich verstorbene Vorsitzende unserer Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, hat dies auf seiner dreiwöchigen Afrikareise eindringlich erfahren. Die Jungen Kirchen zeigen es uns: Christentum ist nicht nur etwas für den Kopf, es packt und verwandelt den ganzen Menschen. Christentum bringt die verschütteten Quellen unserer Menschlichkeit wieder zum Fließen: die elementare Freude, die spontane Dankbarkeit, die unbefangene Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft, das verehrende, anbetende Herz. Nur wenn wir den Mut haben zur Mission, kann Mission auch an uns geschehen.

III. Was ist zu tun?

Fangen wir ruhig mit dem an, was man sonst verschämt an letzter Stelle nennt. Noch auf längere Sicht werden wir in der Welt jene bleiben, die materiell besser gestellt sind. Die Jungen Kirchen können ohne unsere finanzielle Hilfe den Auftrag und die Chance der Stunde nicht wahrnehmen. Es gibt unvorstellbar arme Kirchen. Über 10 000 Priester in Afrika, Asien und Ozeanien haben keine Versicherung für ihr Alter. Das großzügige Jubiläumsgeschenk, um das wir Bischöfe zum 50. Weltmissionssonntag bitten, soll der Ausbildung und dem Unterhalt der einheimischen Führungskräfte und dem Aufbau einer Altersversorgung für die Priester in den Jungen Kirchen dienen. MISSIO wird in Zusammenarbeit mit den Päpstlichen Missionswerken aus aller Welt dafür sorgen, daß unser Geschenk wirklich den Bedürftigsten zugute kommt.

Bei allem Wandel bleibt freilich ein weiteres genauso dringlich wie je: der personelle Einsatz. Die Jungen Kirchen sind auch darauf angewiesen, daß wir ihnen Missionare, Katecheten, Schwestern schicken. Hier auf den Rückgang der Priester- und Ordensberufe bei uns zu schießen, wäre Kleinglaube. Auch da gilt: Je mehr wir geben, um so mehr empfangen wir. Wir bitten alle Priester und insbesondere die Eltern, ihren Kindern zu helfen, wenn sie sich für den Missionsberuf entscheiden wollen.

Aber es genügt nicht, Geld und Missionare zu schicken. Wir selbst müssen missionarisch sein. In 22 Bischofskirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens — die Zahl entspricht der unserer Diözesen — werden sich am Sonntag der Weltmission die Bischöfe mit ihren Gläubigen versammeln, um gemeinsam mit uns zu beten. Wir Bischöfe laden alle Gemeinden ein, sich mit

uns dieser weltumspannenden Gemeinschaft des Gebetes und Opfers anzuschließen. Der Herr hat verheißen, daß schon zwei, die einmütig den Vater um irgend etwas bitten, es erhalten werden (vgl. Matth. 18, 19). Wieviel mehr wird das Gebet der ganzen Kirche Erhöhung finden, wenn wir heute einmütig bitten für die Zukunft der Jungen Kirchen, für die Zukunft des Christentums, für die Zukunft der Menschheit.

Würzburg, den 30. 8. 1976

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, den vorstehenden Hirtenbrief beim Gottesdienst am Sonntag, dem 17. Oktober d. J., und in der Vorabendmesse zu verlesen oder zum Gegenstand der Predigt zu machen.

Nr. 152 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Schmerz und Sorge nehmen die zur Sitzung des Ständigen Rates am 30. 8. 1976 in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe Kenntnis von den Vorgängen um Altbischof Lefebvre. Nicht wenige Gläubige, auch in unserem Lande, sind davon beunruhigt. Die Reaktion von Erzbischof Lefebvre auf seine Suspendierung droht gar zu einer Spaltung in der Kirche zu führen.

Erzbischof Lefebvre ist sicher persönlich bewegt von Liebe zur kirchlichen Tradition. In einer falschen Berufung auf das Zweite Vatikanische Konzil haben manche die Bindung an die Tradition der Kirche gelockert und ihr eigenes Belieben mit einer echten Erneuerung der Kirche verwechselt. Das führte vielfach zu Verunsicherung und Verwirrung. Die Weise, wie Erzbischof Lefebvre dem zu begegnen sucht, verfehlt indessen selbst den Sinn recht verstandener Tradition. Diese Tradition ist etwas Lebendiges, und ihre Ent-

wicklung bricht nicht an irgendeinem Punkt der Vergangenheit plötzlich ab. In solcher Tradition geht es darum, das vom Herrn seiner Kirche übertragene Erbe zu wahren und in die Geschichte weiterzutragen. Wer Geist und Buchstaben des Zweiten Vatikanischen Konzils ernst nimmt, der wird leicht erkennen, daß es ganz und gar auf der Tradition der Kirche beruht und sie treu fortsetzt. Papst und Bischöfe haben in der Durchführung und Anwendung des Konzils ihre Sendung und Hirtenaufgabe nicht verraten, sondern erfüllt. Sie sind die vom Herrn bestellten Hirten seiner Kirche. Sein Vermächtnis, auf das die ganze Kirche verpflichtet ist, heißt: „Laßt alle eins sein, wie du Vater in mir bist und ich in dir bin, damit die Welt glaube“ (Joh 17, 21).

Die Tradition der Kirche bezeugt einhellig, daß die Einheit der Kirche Einheit mit dem Papst und den Bischöfen ist. Wer diese Einheit bricht, der bricht mit der Tradition der Kirche.

Aus diesem Grund mußte der Papst gegen Erzbischof Lefebvre einschreiten. Er hat es nicht getan ohne vielfältige Versuche der Verständigung und der Vermittlung. Wir deutschen Bischöfe stehen uneingeschränkt hinter der Entscheidung des Heiligen Vaters. Wir wollen das uns Mögliche auch weiterhin tun, um einen Bruch in der Kirche vermeiden oder heilen zu helfen.

Wir rufen alle Gläubigen auf, die Sorge des Papstes und unsere Sorge um die Einheit der Kirche im Gebet und in unbeirrbarer Treue mitzutragen. Eine neue Entscheidung für die klare Lehre der Kirche, für ihre Einheit in der Wahrheit und in der Liebe: dies soll unsere Antwort sein, durch welche sich die Not der Stunde in Segen wenden kann.

Würzburg, den 30. August 1976

Für das Bistum Aachen:

† Klaus

Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 153 Synodenbeschlüsse

Während der letzten Vollversammlungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind u. a. folgende Beschlüsse gefaßt und gemäß Art. 14, Abs. 1 des Statuts der Synode vom Präsidenten der Gemeinsamen Synode in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode, bekanntgegeben worden:

- a) Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden, veröffentlicht in SYNODE 2/76
- b) Missionarischer Dienst an der Welt, veröffentlicht in SYNODE 2/76
- c) Kirche und Arbeiterschaft, veröffentlicht in SYNODE 2/76
- d) Gottesdienst, veröffentlicht in SYNODE 3/76
- e) Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (KVGO), veröffentlicht in SYNODE 3/76
- f) Unsere Hoffnung — ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit, veröffentlicht in SYNODE 4/76.

Hiermit werden diese Beschlüsse gemäß Art. 14, Abs. 1 des Statuts der Gemeinsamen Synode veröffent-

licht. Die authentischen Texte sind den Beziehern des Kirchlichen Anzeigers in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode, zugestellt worden. Sie gelten als Bestandteile des Kirchlichen Anzeigers und sind mit diesem aufzubewahren.

Der Priesterrat wie auch der Diözesanpastoralrat unseres Bistums werden sich noch mit der Verwirklichung dieser Synodenbeschlüsse in unserem Bistum befassen. Allerdings wird bezüglich der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung zunächst die Antwort des Apostolischen Stuhles auf das Votum der Gemeinsamen Synode abgewartet werden müssen. Entsprechend der Antwort des Apostolischen Stuhles wird sich ggf. die Deutsche Bischofskonferenz mit der Verwirklichung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend der von der Synode beschlossenen Ordnung befassen.

Aachen, den 27. 8. 1976

† Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Die Synodenbeschlüsse liegen auch in Heftform vor. Sie können zum Selbstkostenpreis von 0,50 DM bestellt werden beim Synodalbüro, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41 / 45 23 84.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 154

Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1976

Aachen, 4. September 1976

In seiner Botschaft zum diesjährigen 50. Sonntag der Weltmission am 24. Oktober (abweichend von den Angaben im Direktorium 1976 und Kollektenplan 1976) schreibt Papst Paul VI.: „Unter den kirchlichen Feiern dieses Jahres nimmt ohne Zweifel der Weltmissionssonntag, der vor 50 Jahren eingeführt wurde, einen Sonderplatz ein.“

Der Leitgedanke zum Sonntag der Weltmission „Die Zeichen der Zeit erkennen: Mission“ unterstreicht diesen besonderen Charakter und besagt, daß gerade in unseren Tagen Zeitereignisse und Entwicklungen in der Weltkirche auf eine stärkere Förderung der missionarischen Aufgaben, insbesondere in Afrika, Asien und Ozeanien, dringend verweisen.

An diesem Jubiläumssonntag der Weltmission geht es darum, den 205 Diözesen, die von MISSIO unterstützt werden, die notwendigen Mittel für ihre Aufbauarbeit zur Verfügung zu stellen. Es geht dabei um die Verwirklichung einer universellen Partnerschaft zwischen den deutschen Gemeinden und den Jungen Kirchen, die in ihrer Bedeutung über allen privaten und persönlichen Interessen steht. Wir bitten die Gemeinden, daß der Sonntag der Weltmission durch eine hohe Steigerung der Kollekte dieser dringlichen Situation gerecht wird. Gerade im Jubiläumsjahr sollte es nicht wieder zu einem so schmerzlichen Verlust kommen wie beim Rückgang der Kollekte im vergangenen Jahr.

Einen besonderen Akzent erhält der Jubiläumssonntag der Weltmission durch die Gebetsgemeinschaft mit den Jungen Kirchen. Die deutschen Bischöfe und 22 Bischöfe aus Afrika, Asien und Ozeanien beten an diesem 24. Oktober zusammen mit den Gläubigen ihrer Bistümer füreinander und miteinander.

Die Jungen Kirchen, mit denen die Missionswerke in Verbindung stehen, setzen an diesem Missionssonntag große Hoffnungen auf die Hilfe aus unseren deutschen Bistümern. Bitte helfen Sie mit, daß sie nicht enttäuscht werden. Wenn wir großmütig sind, werden wir auch selbst beschenkt: durch das Glaubensbeispiel der Jungen Kirchen, das zu uns zurückkommt; auf jeden Fall durch die Freude der gelebten Brüderlichkeit.

1. Wir bitten deshalb alle Seelsorger im Oktober, insbesondere am Sonntag vor dem Sonntag der Weltmission, am 17. Oktober, auf das Jubiläum und seine besondere Thematik hinzuweisen. Ein Vorschlag für die Ankündigung ist nachfolgend abgedruckt.
2. Die Ausbildung einheimischer kirchlicher Kräfte in den Ländern der Dritten Welt gehört angesichts der bedrohlichen geistigen und politischen Situation in vielen Ländern zu den dringendsten Aufgaben, die keinen Aufschub dulden. Sie zu sichern, hat MISSIO eine „Aktion Jubiläumsgeschenk“ durchgeführt. Alle Gemeinden wurden dazu bereits im Juli mit entsprechenden Unterlagen aufgerufen. U. a. hat MISSIO allen Seelsorgsstellen Handzettel mit einem

Aktions-Aufruf zugeschickt. Gewinnen Sie bitte die entsprechenden Gruppen in der Gemeinde bzw. den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat dafür, diese Blätter in die Familien zu tragen.

3. Machen Sie bitte am Sonntag der Weltmission die Gläubigen auf die Not ihrer afrikanischen und asiatischen Mitchristen aufmerksam. Von der überzeugenden Predigt des Priesters hängt erfahrungsgemäß wesentlich das Ergebnis der Kollekte ab. Anregungen, Predigtskizzen, Fakten finden Sie in den Materialien zur liturgischen Gestaltung und in der Dokumentation „Fakten, Zahlen, Zeitzeichen“, die Ihnen MISSIO zusendet.
4. Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 1976, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege zu überweisen.
5. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Gelder im Pfarramt abgegeben und verbucht werden. Dasselbe gilt bei Spenden für wissenschaftliche Zwecke zugunsten der Mission. In diesem Fall können Spenden bis zu 10% der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Sie müssen dann jedoch auf das Konto des Missionswissenschaftlichen Institutes, MISSIO e. V., Aachen, Postscheckkonto Köln 258936-505, überwiesen werden, und zwar mit dem Vermerk: „Für wissenschaftliche Zwecke“.

Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten am 17. und 24. Oktober 1976.

17. Oktober 1976

Am nächsten Sonntag feiern wir mit der ganzen Kirche zum fünfzigsten Mal den Sonntag der Weltmission. Wir wollen diesen Sonntag auch in unserer Pfarrgemeinde zum Fest der Weltkirche machen. Dabei ist es selbstverständlich, daß wir gemeinsam mit den Jungen Kirchen beten. Wir wollen aber auch sichtbare Zeichen für die Weltkirche setzen. Die Opfertütchen, die Sie heute bekommen, laden Sie dazu ein. Bringen Sie diese bitte am nächsten Sonntag mit Ihrem Opfer gefüllt wieder mit. Schon durch die Kollekte einer einzigen Pfarrei kann in Afrika und Asien die Ausbildung mehrerer einheimischer Priester, die Weiterbildung einheimischer Schwestern oder der Lebensunterhalt einer Gruppe von Katechisten gesichert werden. Viele Priester und Bischöfe hoffen am nächsten Sonntag auf uns — auch die 80 Priester des Sudan, die mit DM 120,— im Monat in bitterster Armut leben. Wir dürfen sie nicht enttäuschen. Von unserer Hochherzigkeit hängt es ab, wie sie und die vielen anderen im kommenden Jahr leben und arbeiten und das Evangelium von der erlösenden Liebe Gottes bezeugen können.

24. Oktober 1976

Wir begehen heute den 50. Sonntag der Weltmission. Diese Feier trägt eine besondere Note. 22 Bischöfe in Afrika, Asien und Ozeanien wurden einge-

laden, in bewußter Gebetsgemeinschaft mit 22 deutschen Diözesen die heilige Eucharistie heute zu feiern. Sie haben die Einladung angenommen. So stehen heute Gläubige vieler Rassen und Sprachen mit uns um den Altar — von der westafrikanischen Küste bis zur Insel Samoa, von Angola bis nach Hanoi in Vietnam. Sie beten mit uns, daß alle Menschen den einen wahren Gott erkennen und den er gesandt hat, Jesus Christus, seinen Sohn.

Die Jubiläumskollekte am heutigen Sonntag der Weltmission ist Ausdruck unserer universellen Partnerschaft mit den einheimischen Kräften der Kirche in Afrika und Asien. Von der Höhe unserer Kollekte hängt es ab, ob die Kirche z. B. im Sudan in Armut versinkt oder auch menschlich wieder Zuversicht und Hoffnung schöpfen kann. Viele Bischöfe können ihren Katechisten fast nur ein Taschengeld zum Lebensunterhalt geben, und doch ist angesichts der zunehmenden Zahl der Katholiken in Afrika gerade ihr Dienst besonders notwendig. Je größer unsere Spende ist, desto mehr Möglichkeiten geben wir ihnen, das Evangelium frei von äußerer Not zu verkünden.

Nr. 155 Terminplan für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 6. und 7. November 1976

Aachen, 1. September 1976

Zur Erläuterung der neuen Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976 und der Veröffentlichung zu den Kirchenvorstandswahlen (siehe Kirchlicher Anzeiger Nr. 8 vom 16. 8. 1976 unter Nr. 133 bzw. Nr. 137) wird folgender Terminplan veröffentlicht:

Bis spätestens

25./26. September 1976 ausschließlich

1. Anordnung der Kirchenvorstandswahl (Art. 1, Abs. 1 WO)
2. Aufstellung der Wählerliste (Art. 1, Abs. 1 WO)
3. Berufung des Wahlausschusses (Art. 4 WO)

ab 25./26. September bis spätestens 10. Oktober einschließlich

Auslegung der Wählerliste in einem jedermann zugänglichen Raum (Art. 1, Abs. 1 WO). Die Form der Bekanntmachung nach Art. 1, Abs. 2 WO ist zu beachten.

bis spätestens 9./10. Oktober ausschließlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahlen (Art. 5 WO) durch den Wahlausschuß.

9./10. Oktober

Aushang bis 6./7. November einschließlich

Veröffentlichung der Vorschlagsliste bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO). Die Form der Bekanntmachung nach Art. 5, Abs. 5 WO ist zu beachten.

am 23./24. Oktober

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO) entsprechend Art. 5, Abs. 4 bis 6 WO. Die Form der Einladung ist zu beachten (Art. 7, Abs. 2 und 3 WO).

bis spätestens 23./24. Oktober einschließlich

Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen und eine eventuell notwendige Änderung der Vorschlagsliste (Art. 6, Abs. 4 WO) und deren Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO).

am 6./7. November 1976

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

Nr. 156 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte

Aachen, 1. September 1976

Die Arbeitsperiode der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen läuft im März 1978 ab (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 2. Januar 1974, Nr. 3). Die Bistümer Nordrhein-Westfalens haben sich darauf geeinigt, einen einheitlichen Termin für die Neuwahl festzulegen. Danach soll die Neuwahl bereits am 30. Oktober 1977 stattfinden. Dieses gemeinsame Datum in allen fünf Bistümern ermöglicht eine bessere Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Wahlvorbereitung, geringere Kosten. Außerdem hat dieser Termin den Vorteil, daß die Vorbereitungen auf die Wahl nicht die liturgisch und für die Verkündigung wichtige Fastenzeit berühren.

Die Wahl zum neuen Pfarrgemeinderat wird daher im Bistum Aachen ebenso wie in den übrigen Bistümern in Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 30. Oktober 1977, stattfinden. Bis zu diesem Termin wird gemäß dem Synodenbeschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ eine Neufassung der Satzung für den Pfarrgemeinderat erarbeitet.

Weitere Einzelheiten und Hinweise hierzu werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Nr. 157 Trauung bei Dispensen von der Formpflicht

1. September 1976

Aus gegebenem Anlaß sei auf einige Bestimmungen hinsichtlich der Trauung konfessionsverschiedener Paare bei Dispens von der Formpflicht hingewiesen:

Wenn die Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares mit Dispens von der Formpflicht in einer evangelischen Kirche stattfindet, so kann weder eine Lizenzerteilung noch eine Delegation erfolgen.

Durch die Dispens von der Formpflicht wird dem Brautpaar die Möglichkeit gegeben, außerhalb der katholischen Kirche in irgendeinem öffentlichen Eheschließungsakt seine Ehe zu schließen, sei es auf dem Standesamt oder in einer nichtkatholischen Kirche.

Es ist selbstverständlich, daß der Standesbeamte oder der evangelische Pfarrer, der jeweils in seinem Bereich tätig wird, für seine Tätigkeit keine Erlaubnis oder Bevollmächtigung einer katholisch-kirchlichen Stelle bedarf; eine solche wäre nicht einmal möglich.

Vorstehendes gilt auch, wenn nach Dispens von der Formpflicht in einer evangelischen Kirche eine „gemeinsame Trauung“ unter Mitwirkung eines katholischen Priesters stattfindet. Auch in diesem Fall ist die Trau-

ung eine evangelische Trauung. Der katholische Priester ist am Wesentlichen des Eheschließungsaktes nicht beteiligt, er erfragt nicht den Konsens der Brautleute und kann daher keinesfalls als trauender oder etwa „mittrauender“ Priester angesehen werden. Darum ist auch diesem katholischen Priester keine Lizenz oder Delegation zu erteilen.

Es ist auch nicht gestattet:

- a) daß bei einer gemeinsamen Trauung in einer evangelischen Kirche der katholische Priester den Konsens erfragt und damit eine katholische Trauung vornimmt;
- b) daß in einer katholischen Kirche ein evangelischer Geistlicher den Konsens erfragt und damit eine evangelische Trauung vornimmt;
- c) daß der eine Pfarrer den Konsens des einen Partners und der andere Pfarrer den Konsens des anderen Partners erfragt.

(Trauungen nach b) oder c) wären, wenn nicht Dispens von der Formpflicht erteilt ist, außerdem ungültig. Auch eine Trauung nach a) ohne Dispens von der Formpflicht wäre ungültig, wenn der Priester an dem betreffenden Ort keine Trauungsvollmacht hat.)

Wenn Dispens von der Formpflicht erteilt ist, werden in der Brautexamens-Niederschrift die Vordrucke unter Ziff. F 2, 3 und 4 nicht ausgefüllt, sondern nur Ziff. F 5, und zwar, nachdem der katholische Pfarrer amtliche Mitteilung von der (evangelischen oder standesamtlichen) Trauung erhalten hat. Und natürlich sind die Eintragungen bzw. Benachrichtigungen gemäß Ziff. 6 vorzunehmen.

Zuständig für die Ehevorbereitung ist der Pfarrer des Wohnsitzes des katholischen Partners, für die Dispens von der Formpflicht der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners.

Wenn Dispens von der Formpflicht erteilt ist, verbleibt in jedem Fall (auch bei „gemeinsamer Trauung“) die Brautexamens-Niederschrift beim Pfarrer des Wohnsitzes des katholischen Partners, der auch die Trauung mit lfd. Nummer in sein Trauungsbuch einträgt. An das evangelische Traupfarramt wird nur das Formblatt (Benachrichtigung über die Dispens von der Formpflicht) gesandt.

Nr. 158 Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe

Aachen, 2. September 1976

Die Römische Gottesdienst-Kongregation veröffentlichte 1973 unter dem Titel „DE SACRA COMMUNIONE ET DE CULTU MYSTERII EUCHARISTICI EXTRA MISSAM“ einen weiteren Faszikel des Rituale.

Nach Maßgabe dieser Editio typica ist nun eine deutsche Ausgabe erarbeitet worden. Sie ist als Studienausgabe der Liturgischen Institute unter dem Namen „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ in den Verlagen Herder und Benziger erschienen.

Neben einer pastoralen Einführung enthält die Studienausgabe folgende Kapitel: Spendung der Kommu-

nion außerhalb der Messe, die Krankenkommunion mit außerordentlichem Spender, die verschiedenen Formen der Verehrung des Allerheiligsten und eine Fülle von passenden Schriftlesungen aus dem Alten und Neuen Testament, Antwortpsalmen, Halleluja-Verse, Hymnen, Antiphonen, Responsorien und Orationen.

Die Ausgabe ist über die Buchhandlungen zum Preise von ca. 23,— DM zu beziehen.

Nr. 159 Exkommunikation bei Abtreibung

Aachen, 2. September 1976

Die Diskussion über die Reform des § 218 StGB gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach can 2350 § 1 CIC diejenigen, die eine Abtreibung vorsätzlich herbeiführen (eingeschlossen die Mutter), die Strafe der Exkommunikation verwirken. Die Absolution von dieser Strafe ist nach dem allgemeinen Kirchenrecht dem Ordinarius vorbehalten.

In unserer Diözese ist eine Reservation aufgehoben für folgende Fälle:

- a) bei Generalbeichten,
- b) bei Beichten zur österlichen Zeit, bei Exerzitien oder Volksmissionen,
- c) bei Beichten von Kranken, die das Haus nicht verlassen können,
- d) bei Beichten von Brautleuten vor der Hochzeit,
- e) bei Beichten in dringenden Fällen, d. h. wenn der Pönitent nicht ohne Gefahr eines Ärgernisses oder eines großen Ehrverlustes ohne Absolution entlassen werden kann oder wenn es ihm schwer fällt, so lange in der Sünde zu bleiben, bis die Vollmacht zur Lossprechung von der Exkommunikation durch den zuständigen Ordinarius erteilt ist. In diesen Fällen ist ein Rekurs in unserem Bistum nicht notwendig (vgl. Diöz. Stat. Art. 439 § 1 f.).

Nr. 160 Deutsches Meßbuch und Lektionar. Eigenfeiern des Bistums Aachen

Aachen, 30. August 1976

Im Verlag B. Kühlen KG, Mönchengladbach, ist zur Vervollständigung des neuen deutschen Meßbuches und des deutschen Lektionars Bd. V (Lesungen der Heiligen Messen) je ein Faszikel mit den entsprechenden Texten der Eigenfeiern unseres Bistums erschienen.

Diese Anhänge sind in die entsprechenden Vorrichtungen beider Bücher fest einzufügen.

Die Faszikel für Meßbuch und Lektionar sind nur gemeinsam zum Preise von DM 12,— über den Buchhandel zu beziehen.

Die alsbaldige Beschaffung für alle Kirchen und Kapellen — auch von klösterlichen Niederlassungen — sollte selbstverständlich sein. Das Meßbuch und das Lektionar werden durch die Anhänge mit den Eigenfeiern des Bistums vollständig.

**Nr. 161 Mitglieder des
Kirchlichen Schlichtungsausschusses**

Aachen, 12. August 1976

Der Bischof hat am 11. August 1976 die Herren Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Bröls und Gottfried Porstner zu Ständigen Mitgliedern des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen berufen.

**Nr. 162 Führung
eines Totenbuches**

Aachen, 2. September 1976

Aus gegebenem Anlaß sei an einige Bestimmungen das kirchliche Begräbnis betreffend (vgl. Diözesanstatuten 544 und 548) erinnert:

1. In der Regel sind die Exequien in der Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten. Ausdrücklich erkennt das kirchliche Gesetzbuch jedem das Recht zu, die Begräbniskirche frei zu wählen.
2. Wenn jemand außerhalb der Pfarre seines Wohnortes gestorben ist oder begraben wird, ist der Pfarrer der Wohnortpfarre zu benachrichtigen.
3. Die Namen der Verstorbenen sollen in das Totenbuch der Begräbniskirche eingetragen werden.

Nr. 163 Bischofsgedenktag

Aachen, 5. September 1976

Am 8. November d. J. jährt sich zum ersten Male der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus. Dieser Gedenktag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 31. Oktober, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 7. November werden die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof ist es angemessen, daß am Sonntag, dem 7. November, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese der Jahrestag in den Fürbitten erwähnt wird.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 7. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 31. Oktober, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

**Nr. 164 Festschriften und
heimatkundliche Veröffentlichungen**

Aachen, 1. September 1976

Das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, bittet um Mitteilung über Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung.

**Nr. 165 Totenzettel
von Geistlichen**

Aachen, 1. September 1976

Die Herren Dechanten, Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare sowie die Oberen der Ordenshäuser werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß bei Sterbefällen von Welt- und Ordenspriestern je 2 Totenzettel dem Bischöflichen Diözesanarchiv, Postfach 210, 5100 Aachen, zugesandt werden.

**Nr. 166 Besinnungstag der
katholischen Blinden von
Nordrhein-Westfalen**

Aachen, 6. September 1976

Am Samstag, dem 2. Oktober 1976, findet in Aachen ein Treffen katholischer Blinder von Nordrhein-Westfalen statt.

Wir bitten die Pfarrseelsorger, mittels Pfarrbrief und Vermeldung die Blinden ihrer Gemeinde auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen. Interessenten melden sich bei der Diözesanstelle der Blindenseelsorge im Bistum Aachen, Goebenplatz 7, 5160 Düren, F. 0 24 21 / 32 52. Von dort erhalten sie alle Unterlagen zugesandt.

Nr. 167 Rosenkranzandachten

Aachen, 3. September 1976

Die augenblickliche Situation in der Kirche und in der Welt nehmen wir zum Anlaß, auf die lange Tradition hinzuweisen, nach der der Oktobermonat als besonderer Monat des Rosenkranzgebetes gehalten wird. Wir bitten alle Seelsorger, in den Kirchen oder Kapellen gemeinsame Rosenkranzandachten zu halten und besonders für die Einheit in der Kirche und den Frieden in der Welt zu beten.

„Das Rosenkranzgebet bringt uns in enge Verbindung mit dem Leben, dem Leiden und der Herrlichkeit Jesu, und es zeigt uns die Stellung, die Maria im Heilswerk hat. Indem der Rosenkranz uns anhält, dies zu betrachten, deutet er unser Leben und hebt es in das Licht des Glaubens“ (Gotteslob Nr. 33, 1).

**Nr. 168 Informationswochenende
über den Missionsberuf der Ordensfrau**

Aachen, 30. August 1976

Zum Missionssonntag 1976 wird im Mutterhaus der Steyler Missionsschwestern vom 23. bis 24. Oktober eine Informationstagung über den Missionsberuf der Ordensfrau stattfinden.

Die Tagung will Mädchen ab 17 Jahren über die missionarische Verantwortung der Kirche und die Möglichkeiten des missionarischen Einsatzes der Frau in den Jungen Kirchen informieren.

Sie beginnt am 23. Oktober um 15.00 Uhr und endet am 24. Oktober gegen 15.00 Uhr. Referent ist P. L. Ja-

nek. Zum Gruppengespräch und zu persönlichen Gesprächen stehen außerdem Missionarinnen zur Verfügung.

Junge Damen ab 17 Jahren, die sich für eine Teilnahme interessieren, sind gebeten, sich möglichst bald an die Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, zu wenden. Weitere Einzelheiten werden dann umgehend mitgeteilt.

Nr. 169 Veräußerung eines Altars

Schöner Zelebrationsaltar mit Mosaikverzierung abzugeben zwecks Wiederverwendung in Kirche oder Kapelle.

Katholisches Pfarramt Herz Jesu, Hansasträße 63, 4050 Mönchengladbach-Bettrath, F. 0 21 61 / 6 23 83.

Nr. 170 Zusendung der monatlichen Gehaltsabrechnung an alle Geistlichen

Aachen, 6. September 1976

Um den Kostenaufwand für die Erstellung und Zusendung der monatlichen Gehaltsabrechnung zu verringern, wird allen Geistlichen von der Abrechnung des Monats September 1976 ab die Abrechnung nur noch zugestellt, wenn sie gegenüber der zuletzt zugesandten Abrechnung eine Veränderung enthält. Bei unveränderter Abrechnung trägt der Überweisungsträger den Vermerk: „Abrechnung gegenüber Vormonat unverändert“.

Als Veränderung gilt nicht nur ein Unterschied im Zahlungsbetrag, sondern jegliche Veränderung zu der bisher ausgedruckten Abrechnung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 171 Jahrestagung für Priester im Familienbund der deutschen Katholiken

Aachen, 26. August 1976

Der Familienbund der deutschen Katholiken hält seine diesjährige Jahrestagung für Priester vom 11. bis 13. Oktober 1976 im Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen. Ihr Thema lautet: Christliche Ehe und Familie: Zeichen gelebter Hoffnung.

Anmeldung bis 20. September 1976 an: Bundesgeschäftsstelle des Familienbundes der deutschen Katholiken, Zirler Str. 32, 8000 München 70.

Von Sonntag, dem 12. Dezember 1976, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, dem 15. Dezember 1976, 18.00 Uhr Bildungs- und Erholungsstätte *Kloster Bernried* am Starnberger See, 8131 Bernried/Obb. Kosten für Unterbringung und Verpflegung pro Tag: ca. DM 35,—.

Von Freitag, dem 7. Januar 1977, bis Montag, dem 10. Januar 1977, Beginn um 18.00 Uhr, Ende gegen 17.00 Uhr *Thomas-Morus-Akademie*, Overather Str. 21, 5060 Bensberg. Gesamtkosten für die ganze Tagung: ca. DM 60,— (Tagungsgebühr, Verpflegung, Übernachtung).

Anmeldung an: Katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung, Erzbischöfliches Generalvikariat, Domplatz 3, 4790 Paderborn, F. 0 52 51 / 6 29 27.

Nr. 172 Kurzseminare zur Einübung in die Gemeinde-Erneuerung

Für Priester, Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und andere Multiplikatoren werden unter der Leitung von Prof. DDr. Heribert Mühlen, Paderborn (mit Team), Kurzseminare zur Einübung in die Gemeinde-Erneuerung und Gemeinde-Mission angeboten. Damit die Tage zu einer praktischen Einübung in die Gründung von Gebetsgruppen werden können, soll auf ausführliche Vorträge verzichtet werden. Deshalb ist zur Vorbereitung erwünscht die Lektüre der beiden Taschenbücher von Heribert Mühlen: Einübung in die christliche Grunderfahrung (Matthias-Grünwald-Verlag, Topos-Taschenbuchreihe, Bd. 40, 49).

Von Freitag, dem 15. Oktober 1976, 18.00 Uhr, bis Montag, dem 18. Oktober 1976, 17.00 Uhr *Haus Maria Rosenberg*, 6756 Waldfischbach-Burgalben/Pfalz. Kosten für Unterbringung und Verpflegung pro Tag: ca. DM 35,—.

Von Sonntag, dem 28. November 1976, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, dem 1. Dezember 1976, 18.00 Uhr *Kommende* (Sozialinstitut der Erzdiözese Paderborn), Hellweg 144, 4600 Dortmund-Brackel. Kosten für Unterbringung und Verpflegung pro Tag: ca. DM 35,—.

Nr. 173 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Nr. 174 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 29. Juli 1976 Pfarrer Wilhelm P o h l nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nörvenich St. Heribert (Otl. Eschweiler über Feld) mit Wirkung vom 1. September 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 10. August 1976 Vikar Vladimir V a r g i c von den Aufgaben des Kaplans in Krefeld St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn) entpflichtet und mit der Seelsorge im Altenzentrum Papst-Johannes-Stift in Aachen beauftragt;

am 10. August 1976 Pfarrer Robert N i e c h o j von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Linnich St. Agatha (Otl. Glimbach) befreit und mit Wirkung vom 15. August 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 10. August 1976 Pater Augustinus M o l z b e r g e r MSJ mit Wirkung vom 31. August 1976 von der seelsorglichen Aushilfstätigkeit in Aachen an der Pfarrvikarie St. Hubertus befreit;

am 10. August 1976 Kaplan Elmar H e m p e l in Aachen Herz Jesu zum Kaplan in Krefeld St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn), Dekanat Krefeld-Ost, ernannt, und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge erteilt;

am 12. August 1976 Pfarrvikar Dr. Peter J ö c k e n in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst) die Leitung der Pfarre in Jülich St. Martin (Otl. Kirchberg), Dekanat Jülich, übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt; außerdem hat er ihn mit der Seelsorge an den Studenten und Dozenten der Staatlichen Fachhochschule, Abteilung Jülich, beauftragt;

am 12. August 1976 Kaplan Winfried G e h l e n von den Aufgaben am Collegium Leoninum in Bonn entpflichtet und ihm für die Zeit vom 1. September 1976 bis Ostern 1977 den Auftrag erteilt, seelsorgliche Dienste in der Pfarre in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst) zu übernehmen;

am 13. August 1976 Pater Bernhard L a u e r OSFS mit Wirkung vom 1. September 1976 zum Kaplan in Übach-Palenberg St. Dionysius (Otl. Übach), Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;

am 13. August 1976 Kaplan P. Franz Josef F l ö t g e n OSFS von den Aufgaben des Kaplans in Übach-Palenberg St. Dionysius (Otl. Übach) befreit;

am 13. August 1976 Pfarrer Paul B o r n unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben ab 1. September 1976 mit der homiletischen Ausbildung der Theologiestudenten unseres Bistums im Collegium Leoninum, Bonn, und im Priesterseminar Aachen beauftragt;

am 13. August 1976 Kaplan Leo B e l l in Viersen St. Peter (Otl. Bockert) zum Pfarrverweser in Blankenheim St. Johann B. (Otl. Dollendorf), Dekanat Blankenheim-Kronenburg, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrvikar zu führen;

am 16. August 1976 Regionaldekan Wolfgang S c h r ö e r, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser in Schleiden St. Katharina (Otl. Wolseffen-Herhahn), Dekanat Schleiden, bestellt;

am 16. August 1976 Professor P. Rafael Munoz- P a - l a c i o s SJ in Stolberg mit Wirkung vom 1. September 1976 von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Spaniern im Raume Eschweiler/Düren/Stolberg befreit;

am 16. August 1976 P. Heinrich F i m m e r s den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nord, erteilt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 16. August 1976 Spanierseelsorger Arturo Merino- F e r n á n d e z in Alsdorf (Otl. Schaufenberg) mit Wirkung vom 1. September 1976 von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Spaniern im Raum Aachen/Erkelenz/Geilenkirchen/Jülich befreit;

am 18. August 1976 Pfarrer P. Peter M o o r s SMM in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Wickrathhahn) zum Pfarrverweser in Nideggen St. Klemens (Otl. Berg), Dekanat Heimbach-Nideggen, und der dazugehörigen Filialkirche St. Fides, Spes, Caritas in Kreuzau-Thum bestellt;

am 18. August 1976 Dechant P. Herbert B l ä s e r MSF, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, gleichzeitig zum Pfarrverweser in Nörvenich St. Heribert (Otl. Eschweiler über Feld), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

am 20. August 1976 Pfarrer P. Heinrich R e u t e r MSC, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, gleichzeitig zum Pfarrverweser in Linnich St. Agatha (Otl. Glimbach), Dekanat Linnich, bestellt;

am 20. August 1976 Propst Arthur F ü ß e r in Wassenberg St. Georg unter Annahme der Verzichtleistung von den Verpflichtungen des Pfarrers in Wassenberg St. Georg, Dekanat Wassenberg, befreit und ihn mit Wirkung vom 1. September 1976 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 7. März 1976 Pfarrer Dr. jur. Werner Wilhelm Hubert E s c h w e i l e r, geboren am 7. September 1900 in Wassenberg, geweiht am 6. August 1929 in Köln, Pfarrer i. R. in Strauch St. Matthias;

am 7. Juli 1976 Pfarrer Hubert Creutz, geboren am 11. April 1910 in Aachen-Burtscheid, geweiht am 13. März 1938 in Aachen, Pfarrer i. R. von Stolberg (Otl. Werth) St. Josef;

am 10. August 1976 Pfarrer P. Peter Huntjens SMM, geboren am 10. Oktober 1910 in Eilendorf, geweiht am 12. Februar 1939 in Oirschot (NL), Pfarrverweser in Kall-Keldenkirchen St. Dionysius.

am 28. August 1976 P. Hubert Ramakers CSSR, geboren am 28. Januar 1913 in Bocholtz (NL), geweiht am 22. September 1937 in Wittem (NL), Subsidiar in Mechernich St. Johann B.

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte Bischof Jakobus Komba, Bischof von Songea/Tansania, am 3. Juli 1976 den Altar der Pfarrkirche St. Joseph in Viersen, Dekanat Viersen, zu Ehren des Hl. Josef.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 29. August 1976 den Altar der Vikarie in Ossum-Bösinghoven, Dekanat Meerbusch, zu Ehren des Hl. Märtyrers Pankratius.

Berichtigung: Siehe KA Nr. 7, S. 76

Am 19. Juni spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der hl. Firmung in Lobberich, St. Sebastian, 145 Firmlingen (darunter einem Erwachsenen).

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10 Aachen, 15. Oktober 1976 46. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 176 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1977	103	Nr. 182 Kollekte und Intentionen am Allersee- lentage	108
Römische Dekrete		Nr. 183 Korrektur in dem Synodenbeschluß „Ver- antwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“	108
Nr. 177 Dekret über die öffentliche Meßfeier in der katholischen Kirche für verstorbene nichtkatholische Christen	104	Nr. 184 Caritas-Haus- und Straßensammlung . .	109
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 185 Neue Wohlfahrtsbriefmarken	109
Nr. 178 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl	106	Nr. 186 Aufnahme in das Studienhaus St. Lam- bert, Burg Lantershofen	109
Nr. 179 Vorläufige Richtlinien der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen für die Anerken- nung von katholischen Beratungsstellen nach dem Fünfzehnten Strafrechtsände- rungsgesetz vom 18. Mai 1976	106	Nr. 187 Zählung der Kirchenbesucher	109
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 188 Warnung	109
Nr. 180 Bischofswort an die Priester zum Welt- missionssonntag am 24. 10. 1976	107	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 181 Synodenbeschlüsse	108	Nr. 189 Begegnungstage für Priester, Ordens- männer und Theologiestudenten	110
		Nr. 190 Priesterexerzitien	110
		Nr. 191 Veränderungen im Personal- und An- schriftenverzeichnis 1976	110
		Nr. 192 Personalchronik	110
		Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten	111

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 176 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1977

Januar

1. Um Hellhörigkeit für das Wirken des Hl. Geistes in der ökumenischen Bewegung.
2. Die nichtchristlichen Völker und erst recht ihre Regierungen möchten sich den Forderungen Christi und seiner Kirche nach Gerechtigkeit und Frieden anschließen.

Februar

1. Ständiges Lesen und Betrachten der Hl. Schrift lasse die Kraft des Wortes Gottes immer mehr erfahren.
2. Die Feier der Eucharistie erfülle die Feiernden mit Eifer für die Mission. Ihr Eifer sei Dank an Gott für das Geschenk des eigenen Glaubens.

März

1. Die Massenmedien mögen immer mehr zur Verkündigung des Evangeliums eingesetzt werden.
2. Den Einheimischen in Australien werde das Evangelium in ihrer Muttersprache verkündet und es werde von ihnen ohne Abstriche angenommen.

April

1. Für alle, die ihre Religion nicht frei und ungehindert leben können.
2. Gott berufe Priester, männliche und weibliche Ordensleute und Laien zur Missionsarbeit. Und alle mögen dem Rufe folgen.

Mai

1. Maria lehre jeden einzelnen und jede Gemeinschaft, den Willen Gottes zu erkennen.

2. Durch die Fürsprache Mariens werde Jesus Christus unter den Mohammedanern immer mehr bekannt.

Juni

1. Allen falschen Erwartungen zum Trotz werde allein Jesus Christus als wahrer Befreier anerkannt, der Sanftmütige und von Herzen Demütige.
2. Jede Ortskirche werde sich der Verpflichtung bewußt, den Glauben an die Nichtchristen weiterzugeben, an die Einheimischen, aber auch an die Nichtchristen der ganzen übrigen Welt.

Juli

1. Junge Christen in aller Welt mögen aktiv werden, erfolgreiche Apostel ihrer Altersgenossen.
2. Gut geschulte Laien mögen in den jungen Kirchen alle Aufgaben übernehmen, zu denen sie verpflichtet sind.

August

1. Jede christliche Gemeinschaft sei leuchtendes Beispiel kirchlichen und apostolischen Lebens.
2. Der Hl. Geist zeige neue Mittel und weise neue Wege zur Verkündigung des Reiches Christi in China.

September

1. Der Hl. Geist erleuchte die auf ihren Synoden versammelten Bischöfe dazu, die Katechese den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen.

2. Durch Dienste der Liebe werde die Kirche den Nichtchristen glaubwürdige Zeugin des Evangeliums, besonders den jungen Menschen.

Oktober

1. Jeder Christ und die gesamte Kirche werde sich ihrer missionarischen Verpflichtung noch mehr bewußt.
2. Eine zeitgemäße Zusammenarbeit aller missionarischen Kräfte besonders mit den päpstlichen Missionswerken möge wachsen und zunehmen.

November

1. Um eine richtige gläubige Sicht des Verhältnisses der Gesamtkirche und der Einzelkirchen zueinander.
2. Die in den verschiedenen Kulturen heimischen Weisen des Betens mögen in Christus und seiner Kirche Erfüllung finden, besonders in Afrika und Asien.

Dezember

1. Der Geist Christi mache jede Familie zu einer Zelle ständiger Erneuerung der menschlichen Gesellschaft, der Erneuerung in Gerechtigkeit und Liebe zur Förderung des Friedens Christi.
2. Der einheimische Klerus in den jungen Kirchen verkündige das Evangelium allen Völkern, und zwar in enger Verbindung mit den Bischöfen und dem Stellvertreter Christi.

Römische Dekrete

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

Nr. 177 **DECRETUM** **DE MISSA PUBLICE CELEBRANDA IN ECCLESIA** **CATHOLICA PRO ALIIS CHRISTIANIS** **DEFUNCTIS**

Accidit in diversis regionibus ut a ministris catholicis petantur missarum celebrationes in suffragium *defunctorum* qui baptizati fuerunt in aliis Ecclesiis vel Communitatibus ecclesialibus, tunc praesertim, cum defuncti religionem catholicam speciali devotione et honore persecuti fuerunt, vel cum munera publica in servitium totius communitatis civilis gesserunt.

Ad missas privatas quod attinet, nulla, uti notum est, habetur difficultas, ut pro his personis defunctis celebrentur, e contrario, multiplici ex titulo, v. g. pietatis, amicitiae, grati animi etc. possunt commendari, nullo vetito obsistente.

Quoad publicas autem missarum celebrationes vigens disciplina statuit ne celebrentur pro his, qui extra plenam communionem Ecclesiae catholicae supremum diem obierint¹.

Mutatis hodie condicionibus religiosis et socialibus, quae supradictam disciplinam suadebant, diversis ex regionibus ab hac Sacra Congregatione quaesitum est,

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Dekret **über die öffentliche Meßfeier** **in der katholischen Kirche** **für verstorbene nichtkatholische Christen**

In verschiedenen Gegenden werden katholische Priester gebeten, eine Messe für Verstorbene zu feiern, die in anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften getauft worden sind, dies vor allem, wenn die Verstorbenen der katholischen Religion besondere Zuneigung und Ehrerbietung bezeugt oder öffentliche Ämter im Dienst der ganzen bürgerlichen Gemeinschaft innegehabt hatten.

Es besteht bekanntlich keine Schwierigkeit, für solche Verstorbene privat die Messe zu feiern; im Gegenteil, eine solche Feier kann sogar aus vielen Gründen wie Pietät, Freundschaft, Dankbarkeit usw. empfohlen werden, wenn dem kein rechtliches Hindernis entgegensteht.

Für öffentliche Messen bestimmt das geltende Recht hingegen, daß sie nicht für außerhalb der vollen Gemeinde mit der katholischen Kirche Verstorbene gefeiert werden dürfen¹.

Die religiösen und sozialen Bedingungen, die diese Regelung nahelegten, haben sich heute jedoch geändert. Darum ist aus verschiedenen Gegenden an die Kongre-

utrum certis in casibus etiam missa publica pro his defunctis celebrari possit.

Ad rem quod attinet, Patres S. Congregationis pro Doctrina Fidei, in Congregatione Ordinaria diei 9 Iunii 1976, omnibus rite perpensis, hoc tulerunt decretum:

I. Vigen disciplina quoad celebrationes missarum publicarum in suffragium aliorum christianorum in posterum quoque pro norma generali retinenda est; idque etiam propter considerationem debitam conscientiae talium defunctorum, qui fidem catholicam non fuerunt plene professi.

II. Huic autem normae generali derogari potest, usque ad promulgationem novi Codicis, quoties sequentes conditiones simul verificentur:

1) Publica missarum celebratio a familiaribus, amicis, vel subditis defuncti ex genuino motivo religioso expresse petatur.

2) Iudicio Ordinarii absit scandalum fidelium.

Quae duae supradictae conditiones facilius verificari possunt si de fratribus agitur Ecclesiarum Orientalium, quibuscum arctior, quamvis non plena, communicatio in rebus fidei exsistit.

III. Hisce in casibus missa publica celebrari potest, ea tamen conditione, ut defuncti nomen in prece eucharistica non commemoretur, quae quidem commemoratio plenam communionem cum Ecclesia catholica praesupponit.

Quodsi cum fidelibus catholicis in celebratione missarum participantibus praesentes adsint alii christiani, ad communicationem in sacris quod attinet, normae a Concilio Vaticano II² et a Sancta Sede³ hac in materia latae, quam fidelissime observentur.

Summus Pontifex Paulus Pp. VI, in audientia infra scripto Cardinali Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei Praefecto, die 11 Iunii concessa, derogando quatenus opus sit can. 809 (simul cum can. 2262, par 2, n 2) et 1241, contrariis quibuslibet non obstantibus, praedictam Patrum decisionem ratam habuit, adprobavit et promulgari iussit.

Romae, ex aedibus S. Congregationis pro Doctrina Fidei, die 11 Iunii 1976.

Franc. Card. Seper
Praef.

† Fr. Hier. Hamer, O.P.
Secr.

gation die Frage gerichtet worden, ob man in bestimmten Fällen nicht auch für solche Verstorbene öffentlich die Messe feiern könne.

Die Kardinalsmitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre haben in der Ordentlichen Sitzung vom 9. Juni 1976 diese Frage eingehend geprüft und folgenden Dekret erlassen:

I. Die geltende Regelung öffentlicher Meßfeiern für nichtkatholische Christen muß auch in Zukunft als allgemeine Regel beibehalten bleiben, schon aus Achtung vor dem Gewissen Verstorbener, die sich nicht voll zum katholischen Glauben bekannt haben.

II. Von dieser allgemeinen Regel kann bis zur Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches jeweils abgesehen werden, wenn zugleich folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die öffentliche Meßfeier muß von Familienangehörigen, Freunden oder Untergebenen des Verstorbenen aus einem religiösen Motiv ausdrücklich erbeten werden.

2. Nach dem Urteil des Ordinarius darf daraus für die Gläubigen kein Ärgernis entstehen.

Die beiden Bedingungen sind um so leichter erfüllt, wenn es sich um christliche Brüder und Schwestern aus den Ostkirchen handelt, mit denen eine engere, wenn auch noch nicht volle Gemeinschaft in Glaubensfragen besteht.

III. In diesen Fällen kann öffentlich die Messe gefeiert werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Name des Verstorbenen nicht im Eucharistischen Hochgebet erwähnt wird; eine solche Erwähnung setzt die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche voraus.

Wenn unter den Katholiken, die an einer solchen Meßfeier teilnehmen, auch andere Christen anwesend sind, sollen die Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils² und des Heiligen Stuhls³ über die „communicatio in sacris“ sorgfältig beachtet werden.

Papst Paul VI. hat dem unterzeichneten Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre am 11. Juni d. J. eine Audienz gewährt, soweit erforderlich can. 809 (zusammen mit can. 2262, § 2, Nr. 2) und can. 1241 außer Kraft gesetzt, die oben genannte Entscheidung der Kongregation ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen für rechtskräftig erklärt und approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, bei der Kongregation für die Glaubenslehre, am 11. Juni 1976.

Franjo Kard. Seper
Präfekt

† Jérôme Hamer, O. P.
Sekretär

¹ Cfr. Can. 1241, coll. 1240, par. 1, 1°.

² Decr. de Eccl. Orient. Cath. „Orientalium Ecclesiarum“, nn. 26-29, in A.A.S. (1965), pp. 84-85 Decr. de Oecumenismo „Unitatis redintegratio“, n. 8; ibid. 57 (1965), p. 98.

³ Cfr. „Directorium de re oecumenica“, nn. 40-42 et nn. 55-56, in A.A.S. 59 (1967), p. 587; pp. 590-591. Instructio de peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in Ecclesia Catholica, nn. 5-6; ibid. 64 (1972), pp. 523-525.

¹ Vgl. Can. 1241, in Zusammenhang mit 1240, par. 1, 1°.

² Dekret über die katholischen Ostkirchen „Orientalium Ecclesiarum“, Nr. 26-29, in A.A.S. 57 (1965), S. 84-85. Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“, Nr. 8; ebd. 57 (1965), S. 98.

³ Vgl. „Directorium de re oecumenica“, Nr. 40-42 und Nr. 55-56, in A.A.S. 59 (1967), S. 587; S. 590-591. Instructio de peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in Ecclesia Catholica, Nr. 5-6; ebd. 64 (1972), S. 523-525.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 178 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl

Am 3. Oktober wird ein neuer Bundestag gewählt. Durch diese Wahlentscheidung werden die Weichen der Bundespolitik für die nächsten Jahre gestellt.

Im Blick auf diese Wahl haben wir Bischöfe am 7. Mai 1976 eine Erklärung über „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ veröffentlicht: Die Grundwerte sichern die Würde und die Rechte des Menschen, vor allem sein Recht auf Leben. Sie schützen Ehe und Familie. Sie tragen Staat und Gesellschaft. Sie verteidigen die Freiheit gegen alle Formen der Kollektivierung. *Grundrechte und Grundwerte hängen untrennbar miteinander zusammen.* Die seit längerem feststellbaren Verschiebungen im Wertbewußtsein unserer Gesellschaft erfüllen uns mit Sorge. Sie nähern sich in manchen Bereichen jener Grenze, oder sie haben diese schon überschritten, an der bestimmte Grundrechte in ihrem Bestand gefährdet sind. Wir bitten alle eindringlich, diese Erklärung bei Ihrer Wahlentscheidung zu berücksichtigen. Jeder sollte vor seiner Wahlentscheidung sorgfältig die Programme und das Verhalten der Parteien und ihrer Kandidaten prüfen. Füllen Sie dann Ihre Entscheidung so, wie Sie es als Christen vor Ihrem Gewissen verantworten können.

Die jungen Mitbürger, die zum erstenmal wählen, bitten wir zur Wahl zu gehen und ihre Entscheidung ernst zu nehmen.

Wir bitten alle Verantwortlichen, es den Kranken und Behinderten zu ermöglichen, ihre Stimme abzugeben. Wer am Wahltag verhindert ist, sollte unbedingt von der Briefwahl Gebrauch machen.

Ein demokratischer Staat braucht für die gute Erfüllung seiner Aufgaben die aktive Mitverantwortung und die Wachsamkeit seiner Bürger.

Wahlrecht ist Bürgerpflicht. Wahlrecht ist nicht minder Christenpflicht.

Würzburg, den 30. August 1976

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Dieses kurze Hirtenwort wurde in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 26. September d. J., und in der Vorabendmesse verlesen.

Nr. 179 Vorläufige Richtlinien der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von katholischen Beratungsstellen nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976

Die Bischöfe Deutschlands haben bereits vor der Änderung des bisherigen § 218 StGB wiederholt ihre große Sorge geäußert, daß der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Lebens künftig nicht mehr gewährleistet ist. Diese Sorge ist nach der Verabschie-

dung und dem Inkrafttreten des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes nicht geringer geworden. In der Verantwortung für das ungeborene Leben bieten sie schwangeren Frauen, die in eine Konfliktlage geraten sind, Rat und Hilfe in katholischen Beratungsstellen an.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Lande Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 1976 „vorläufige Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976“ erlassen. Darin heißt es in Ziffer 1.4.1:

„Die in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen werden von den dafür zuständigen kirchlichen Stellen anerkannt. Sie bedürfen nicht der Anerkennung staatlicher Behörden.“

Für die Anerkennung katholischer Beratungsstellen werden von den Bischöfen in Nordrhein-Westfalen folgende vorläufige Richtlinien erlassen:

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Lebens durch Bewältigung der Not- und Konfliktlage, in der sich die ratsuchende Schwangere befindet.

1. Die Beratung muß die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und praktische Hilfen mit dem Ziel der Erhaltung des ungeborenen Lebens anbieten. Die Beratung muß umfassend sein. Sie macht die Anwesenheit der Schwangeren erforderlich. In einer persönlichen Aussprache muß auf die konkrete Situation der Ratsuchenden eingegangen werden unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse, insbesondere in persönlicher, familiärer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es muß — auch aus der Sicht des Glaubens — dargestellt werden, daß niemand über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes verfügen kann. Die zur Verfügung stehenden Hilfen sind darzustellen. Eine fachlich qualifizierte Beratung erfordert, daß der Berater der Schwangeren hilft, eine freie und persönlich verantwortete Entscheidung zu treffen, und daß die Schwangere ihrerseits sich in dem gemeinsamen Bemühen um Konflikterhellung und -bewältigung auf das Beratungsgespräch einläßt.
2. Die Beratung soll die Gewährung bzw. Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, einschließen. Ferner soll sie, sofern das ratsam erscheint, mit Einverständnis der Schwangeren andere Personen, insbesondere den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Lösung des Konfliktes beitragen können, einbeziehen. Die Beratung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen.
3. Die Beratung muß von der ärztlichen Indikation streng getrennt werden. Damit offene und unvoreingenommene Aussprache und Beratung möglich ist, ist sicherzustellen, daß Beratungsinhalte nicht

als Auskünfte für die ärztliche Indikationsfeststellung Verwendung finden. Den Mitarbeitern einer katholischen Beratungsstelle ist es untersagt, sich durch Gutachten, Auskünfte o. ä. an der ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen. Es kann jedoch mitgeteilt werden, welche Hilfen durch die Beratungsstelle vermittelt werden können.

4. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle haben sich über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu unterrichten, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Absatz 1 Ziffer 4 a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 und 53 a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

5. Wenn die Schwangere einen Nachweis über die Beratung wünscht, stellt die Beratungsstelle ihr persönlich eine schriftliche Bestätigung mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut aus. Auf Identitätsnachweis ist zu achten.

Die Beratungsstelle darf statt dessen auf schriftliches Verlangen der Ratsuchenden einem von ihr benannten Arzt diese schriftliche Bestätigung zu-senden.

Wenn es nicht zu einer Beratung gemäß Ziffer 1 ge- kommen ist, darf keine Bestätigung ausgestellt wer- den.

6. In der Beratungsstelle muß eine Fachkraft hauptbe- ruflich tätig sein, die nach Fähigkeit und Erfahrung geeignet ist für Konfliktberatungen und über um- fassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglich- keiten verfügt. Für die Arbeit der Beratungsstelle sind mindestens ein Arzt, ein Seelsorger, ein Psy- chologe und ein Sozialarbeiter hinzuzuziehen.

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Beratungsstelle sind auf diese Richtlinien schrift- lich zu verpflichten.

Die von der Diözese angebotenen bzw. empfohlenen Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch sind von den Mitarbei- tern wahrzunehmen.

7. Die Beratungsstelle muß örtlich bekannt gemacht und an mindestens einem Tag in der Woche geöff- net sein. Ein Telefondienst muß Schwangeren an allen Wochentagen die Kontaktaufnahme ermögli- chen. Die Beratung erfolgt kostenlos.

8. Die Anerkennung katholischer Beratungsstellen wird von dem zuständigen Bischof ausgesprochen. Die federführende Verantwortung für die Errich- tung anerkannter katholischer Beratungsstellen

liegt beim Diözesancharitasverband, der sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Frauen wahrnimmt.

Anträge auf Anerkennung sind von dem Träger der Beratungsstelle über den Diözesancharitasverband an den zuständigen Bischof zu richten. In diesem Antrag hat sich der Träger rechtsverbindlich zu verpflichten, daß die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtli- nien arbeitet. Ferner sind Name, Anschrift und Ruf- nummer der Beratungsstelle sowie Name, Geburtsda- tum, Religionszugehörigkeit, Ausbildung und bisherige Tätigkeit der Fachkraft gemäß Ziffer 6 Satz 1 anzuge- ben. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Be- ratungsstelle gegen diese Richtlinien verstößt.

Düsseldorf, den 17. September 1976

gez. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anlage

Name und Anschrift
der Beratungsstelle

Anerkannte Beratungsstelle gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 1
StGB

Frau
Name Vorname

geb. am

wohnhaft in
Straße
.....
Ort

ist von uns am gemäß § 218 b Abs. 1
Nr. 1 StGB beraten worden. Ziel der Beratung war, das
ungeborene Leben zu schützen und Frau

.....
zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen.
Hierzu wurden Hilfen angeboten.

Ort den

.....
Unterschrift

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 180 Bischofswort an die Priester zum Weltmissionssonntag am 24. 10. 1976

Liebe Mitbrüder!

Wie Sie bereits wissen, begeht die ganze Kirche am 24. Oktober den 50. Sonntag der Weltmission. Es liegt mir sehr daran, daß dieser Tag nach seiner Gründungs- Intention ein „wahres Fest der Christenheit“ (Kardinal

Rossum 1926) wird, das unsere Gemeinden in noch grö- ßerer Bereitschaft zur brüderlichen Hilfe und zur geist- lichen Verbundenheit mit den Jungen Kirchen feiern.

Alle Aktionen, Jubiläumsspenden und die große Kollekte haben die dringende Förderung einheimischer

Kräfte zum Ziel. Es ist nicht mehr viel Zeit. Die jüngsten Ereignisse in vielen Ländern der Dritten Welt haben gezeigt, daß Projekte enteignet, Gotteshäuser zerstört und Gemeinden gesprengt werden können. Vom Glauben überzeugte Menschen aber bleiben Zeugen und Künder der Botschaft.

Dieser 50. Sonntag der Weltmission soll aber auch die geistlichen Grundlagen der Weltmission wieder ins Bewußtsein des Gottesvolkes bringen. MISSIO hat dafür eine Aktion geistlicher Solidarität mit den Jungen Kirchen in die Wege geleitet. 22 Bischöfe in Afrika, Asien und Ozeanien wurden eingeladen, zusammen mit ihren Gläubigen den 50. Sonntag der Weltmission in bewußter Gebetsgemeinschaft mit den 22 deutschen Bistümern zu begehen. Die Antworten waren sehr ermutigend. Nicht nur einzelne Bischöfe, sondern auch ganze Bischofskonferenzen haben sich der „Gebetsbrücke“ angeschlossen.

Nun ist es an uns, die Gebetsgemeinschaft füreinander und für das Heil der Welt auch in unseren Bistümern zu verwirklichen. Ich bitte Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde in diese weltumspannende Gemeinschaft einzureihen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit und bin sicher, daß ein so gefeierter Sonntag der Weltmission auch für Ihre eigene Gemeinde eine Quelle des Segens und der geistlichen Erneuerung wird.

Aachen, den 1. Oktober 1976

Mit brüderlichem Gruß
Ihr Bischof † Klaus

Nr. 181

Synodenbeschlüsse

Während der letzten Vollversammlungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind u. a. folgende Beschlüsse gefaßt und gemäß Art. 14, Abs. 1 des Statuts der Synode vom Präsidenten der Gemeinsamen Synode in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode, bekanntgegeben worden:

- a) Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, veröffentlicht in SYNODE 7/75
- b) Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, veröffentlicht in SYNODE 1/76
- c) Christlich gelebte Ehe und Familie, veröffentlicht in SYNODE 1/76
- d) Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, veröffentlicht in SYNODE 1/76

Hiermit werden diese Beschlüsse gemäß Art. 14, Abs. 1 des Statuts der Gemeinsamen Synode veröffentlicht. Die authentischen Texte sind den Beziehern des Kirchlichen Anzeigers in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode, zugestellt worden. Sie gelten als Bestandteile des Kirchlichen Anzeigers und sind mit diesem aufzubewahren.

Aachen, den 15. September 1976

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Synodenbeschlüsse liegen auch in Heftform vor. Sie können zum Selbstkostenpreis von DM 0,50 bestellt werden beim Synodalebüro, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41/45 23 84.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 182

Kollekte und Intentionen am Allerseelentage

Aachen, 4. Oktober 1976

Wie hinreichend bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch alle Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche zwischen Elbe und Oder zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendium für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen.

Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn (Postscheckkonto Köln 226 10-501, Darlehnskasse Paderborn 10 000 BLZ 472 603 07 oder Sparkasse Paderborn 125 BLZ 472 501 01) überwiesen werden. Bitte beim Absender das Bistum angeben.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsi-

denten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und dies ihrem Dechanten mitteilen. Die Dechanten wollen dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiterleiten.

Nr. 183

Korrektur in dem Synodenbeschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“

Aachen, 10. September 1976

In der Veröffentlichung des o. g. Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ ist in Heft 12 der Heftreihe Synodenbeschlüsse leider ein Druckfehler entstanden. Die Ziffer 3.3.6 (auf Seite 18) heißt richtig:

Der Diözesanpastoralrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erklärt der Bischof förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er einen etwaigen Beschluß nicht bestätigen könne, so kommt ein Beschluß in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann in ange-

messener Frist erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

Beschlüssen, die der Diözesanpastoralrat mit großer Mehrheit faßt, wird der Bischof nur dann seine Bestätigung versagen, wenn er einen überwiegenden Grund dafür hat, den er in der Regel dem Diözesanpastoralrat bekanntgibt.

Nr. 184 Caritas-Haus- und Straßensammlung

Aachen, 1. Oktober 1976

In der Zeit vom 20. November bis 13. Dezember 1976 findet die Caritas-Haus- und Straßensammlung zum Advent 1976 statt. Sie dient zur Erfüllung karitativer Aufgaben in den Pfarrgemeinden. Werbematerial kann beim Diözesancaritasverband bestellt werden.

Nr. 185 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 24. September 1976

Am 14. Oktober 1976 erscheint die diesjährige Wohlfahrtsbriefmarken-Serie! In diesem Jahr sind die Marken unter dem Titel „Gartenblumen“ sehr ansprechend gestaltet und werden so Briefen und Karten wiederum eine besondere Note verleihen. Die Wohlfahrtsbriefmarken sind unbegrenzt frankiergültig.

Wie schon in den Vorjahren verwendet der Diözesancaritasverband den ihm verbleibenden Teil des Zuschlags für den geplanten Neubau eines Wohnheims für erwachsene Behinderte in Eschweiler.

Verkaufsstellen können örtlich in den Pfarrcaritastellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen u. ä. eingerichtet werden. Der Verkauf bringt den einzelnen Vertriebsstellen 70% des Zuschlagerlöses, die sie für sozial-caritative Aufgaben verwenden können, für die keine sonstigen staatlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wir bitten alle Seelsorger, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsmarken zu wecken und besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Fernruf 43 12 31, sowie alle Regionalcaritasverbände. Dort können die Marken unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden; entsprechendes Informations- und Werbematerial wird den Verkaufsstellen kostenlos zugestellt.

Nr. 186 Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen

Aachen, 1. Oktober 1976

Das Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen

bei Bad Neuenahr-Ahrweiler nimmt zum 7. 1. 1977 und zum 18. 4. 1977 neue Bewerber auf.

Die dreijährige Ausbildung im Studienhaus dient der qualifizierten theologisch-pastoralen Vorbereitung lediger Männer reiferen Alters — auch ohne Abitur — auf den hauptamtlichen Dienst als *Diakon*. Sie dauert drei Jahre.

Für Männer ohne Abitur bzw. Mittlere Reife wird ein zusätzliches Einführungssemester (Latein, Deutsch, Methodenlehre, Grundlagen der Spiritualität, Einführung in die Sprachen der Bibel, Grundfragen der Naturwissenschaften) durchgeführt. Es beginnt am 7. Januar 1977.

Die anschließende wissenschaftliche und spirituelle Ausbildung beginnt am 18. 4. 1977. Sie ist so angelegt, daß diese Männer nach einer entsprechenden Bewährung in der pastoralen Praxis und einer ergänzenden Ausbildung die *Priesterweihe* empfangen können.

Für die Aufnahme in das Studienhaus sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Vollendung des 25. Lebensjahres, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, ausgeprägte Lernfähigkeit, entsprechende charakterliche und religiöse Qualitäten und die Bereitschaft zum pastoralen Dienst in der Form der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen.

Anfragen sind zu richten an: Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen.

Nr. 187 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 5. Oktober 1976

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (24. Okt. 1976) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Nr. 188 Warnung

Frau Anny Bauer aus 26202 Glogonj 113, Banat/Jugoslawien, schreibt seit Monaten viele Bettelbriefe an kirchliche Stellen und Privatpersonen. Alle Angaben zu ihrer Person, z. B. sie sei schwer krank und brauche Geld für Operations- und Behandlungskosten, sie sei Ordensfrau gewesen u. a. m., sind nach zuverlässiger Auskunft unwahr. Seit neuestem läßt sie einen angeblich pravoslavischen Geistlichen für sich solche Bittgesuche schreiben. Auch solche Briefe sind unwahr, die Unterschrift ist offensichtlich gefälscht und abgestempelt „bezahlt“ in kyrillischer Schrift. Es wird dringend gebeten, solche Bettelbriefe unbeantwortet zu lassen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Begegnungstage für Priester, Ordensmänner und Theologiestudenten

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt Priester, Ordensmänner und Theologiestudenten zu einem Treffen ein. Es findet statt vom 27. Dezember 1976 (abends 21 Uhr) bis zum 30. Dezember (abends) oder 31. 12. (früh). Tagungskosten: ca. 80 DM.

Anmeldung erbeten bis 15. Dezember 1976 an Pfarrer Josef Gleich, 8904 Ottmaring/Post Friedberg, F. 08 21 / 60 21 83.

Nr. 190 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Franziskaner, Werl/Westfalen, F. 25 45, 22. bis 26. November 1976. Leiter: Theodor Schland OFM.

Katholische Bildungsstätte Haus Mariengrund, 4400 Münster-Gievenbeck, Nünningweg 133, F. 02 51 / 4 24 31, 18. bis 22. April 1977. Thema: „Der erlöste und der unerlöste Mensch unserer Zeit.“ Leiter: Pater Puthen, Schönstatt-Vallendar. Anmeldung bei Schwester Oberin M. Sigmunda.

Nr. 191 Veränderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Nr. 192 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 27. August 1976 Pfarrer Friedrich Jansen von den Verpflichtungen des Pfarrvikars der Pfarrvikarie in Nettetal St. Peter und Paul (Otl. Leutherheide), Dekanat Nettetal-Grefrath, befreit;

am 30. August 1976 Pfarrer Heinrich Jumperitz in Mechernich St. Pankratius (Otl. Floisdorf) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Pfarrverweser in Mechernich St. Peter (Otl. Berg), Dekanat Mechernich, bestellt;

am 30. August 1976 Pfarrer Hermann Josef Klumpen in Nettetal St. Lambertus (Otl. Breyell) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zusätzlich zum Verweser der Pfarrvikarie in Nettetal St. Peter und Paul (Otl. Leutherheide), Dekanat Nettetal-Grefrath, bestellt;

am 3. September 1976 Pfarrvikar Klaus Buyel in Selfkant (Otl. Höngen) St. Lambertus zum Beauftragten für die Jugendarbeit im Dekanat Gangelt-Selfkant bestellt;

am 3. September 1976 Pfarrer Dr. Lambert Drink in Aachen St. Josef für 5 Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Ost ernannt;

am 3. September 1976 Pfarrer Hubert Lückenbach in Kall St. Antonius (Otl. Dettel-Scheven) mit sofortiger Wirkung krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 6. September 1976 Heribert Kleemann unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan in Schwalmthal St. Michael (Otl. Waldniel), Dekanat Brüggen-Schwalmthal, zum Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, ernannt;

- am 9. September 1976 Pfarrer Ernst Euskirchen in Meerbusch St. Stephan (Otl. Lank) mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in den Ruhestand versetzt und ihn von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Meerbusch entpflichtet;
- am 14. September 1976 Kaplan Jesus Hernandez von den Aufgaben des Subsidiars in Alsdorf St. Kastor befreit;
- am 14. September 1976 Pfarrer P. Heinrich Stemmer CSsR in Heimbach St. Dionysius (Otl. Vlatten), Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 von den Aufgaben des Pfarrverwesers befreit;
- am 14. September 1976 Pater Peter Thull OSFS rückwirkend ab 1. September 1975 zum Subsidiar für die Region Heinsberg und das Dekanat Übach-Palenberg ernannt;
- am 14. September 1976 Propst Johannes Windelen in Aachen St. Kornelius (Otl. Kornelimünster) mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in den Ruhestand versetzt;
- am 15. September 1976 Pfarrer Dietmar Heckenbach von den Aufgaben des Pfarrvikars in Aachen St. Hubertus (Otl. Kronenberg), Dekanat Aachen-West, entpflichtet und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarren St. Hubertus (Otl. Kronenberg), St. Konrad (Otl. Vaalserquartier), St. Peter (Otl. Orsbach) und St. Sebastian (Otl. Hörn) in Aachen erteilt;
- am 15. September 1976 Subsidiar Harry Jacobs von den Aufgaben in Schleiden St. Nikolaus (Otl. Gemünd), Dekanat Schleiden, entpflichtet und ihm gleichzeitig ab 1. Oktober 1976 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in Kohlscheid, Altersheim St. Elisabeth, Pfarre St. Katharina, erteilt;
- am 15. September 1976 Pfarrer Ewald Janßen von den Aufgaben des Studentenpfarrers an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen entpflichtet und ihn zum Verweser der Pfarrvikarie in Aachen St. Hubertus (Otl. Kronenberg), Dekanat Aachen-West, bestellt;
- am 16. September 1976 Prälat Dr. jur. h. c. Gottfried Dossing, Apostolischer Protonotar s.n., Hauptgeschäftsführer von Misereor, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in den Ruhestand versetzt;
- am 16. September 1976 Religionslehrer Otto Kaempffer, unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit, zum Subsidiar in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Bettrath), Dekanat Mönchengladbach-Nord-West, ernannt;
- am 21. September 1976 Dr. Ozorio Fernandes von den Aufgaben des Subsidiars in Krefeld St. Paul (Otl. Uerdingen), Dekanat Krefeld-Ost, befreit und ihm gleichzeitig beauftragt, bis auf weiteres Aushilfsdienste in der Region Krefeld zu übernehmen;

- am 24. September 1976 Pfarrer Dr. Theodor Schäfer mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 von den Verpflichtungen des Pfarrers in Nideggen St. Johann B. befreit und ihm die Genehmigung zur Übernahme der Aufgaben des Regens im Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen, erteilt;
- am 30. September 1976 Pater W. Bauhuis OMI den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden/Eifel, erteilt;
- am 30. September 1976 Rektor Rudolf Bartz von dem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Hellenthal entpflichtet und ihm gleichzeitig den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Aachen erteilt;
- am 30. September 1976 Pater Paulus Schmit OCarm von den Aufgaben des Kaplans in Schleiden-Oberhausen St. Philippus und Jakobus befreit;
- am 1. Oktober 1976 Pfarrer Dr. Theodor Schäfer mit Wirkung vom 1. Oktober von den Aufgaben des nebenamtlichen Diözesan-Familienseelsorgers und der Seelsorge im Haus der Familie in Nideggen befreit.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 14. September 1976 Pfarrer i. R. Wilhelm Cleven, geboren am 30. Mai 1899 in Saeffelen, geweiht am 5. März 1925 in Köln, Pfarrer i. R. von Mönchengladbach St. Albertus, Jubilarpriester;
- am 21. September 1976 Pfarrer i. R., Ehrendechant, Geistl. Rat ad hon. Anton Offergeld, geboren am 17. August 1890 in Stolberg, geweiht am 10. August 1914 in Köln, Pfarrer i. R. in Eschweiler St. Peter und Paul, Jubilarpriester;
- am 1. Oktober 1976 Pfarrer Matthias Junkers, geboren am 22. Januar 1915 in Waldniel, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Pfarrer in Vettweiß-Gladbach St. Peter;
- am 3. Oktober 1976 Pfarrer i. R. Josef Bohnen, geboren am 26. September 1890 in Laffeld, geweiht am 13. Februar 1921 in Köln, Pfarrer i. R. von Heinsberg-Laffeld, Jubilarpriester.

Nr. 193

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 3. Oktober 1976 dem Frater Alfons Schumacher OFM in der Kirche des Franziskaner-Klosters zu Vossenack die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor: In der Zeit vom 13. bis 18. September 1976

hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Eilendorf und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 13. September in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 107, darunter 2 Erwachsenen; am 14. September in St. Barbara Aachen-Rothe Erde 60, darunter 2 Erwachsenen; am 16. September in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 74, insgesamt 241 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 18. September in Aachen-Eilendorf Pfarrhaus St. Severin statt.

Am 18. September 1976 konsekrierte er in Würselen-Scherberg, Dekanat Würselen, den Altar der Pfarrkirche zu Ehren der Muttergottes unter dem Titel der Unbefleckten Empfängnis.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 5. November 1976

46. Jahrgang

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Die Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum 1. Januar 1976 wird hiermit gemäß § 6 des Errichtungsbeschlusses veröffentlicht.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 194 Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Bonn, den 30. September 1976

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 30. August 1976 in Würzburg folgenden Beschluß gefaßt, der wie folgt veröffentlicht wird:

§ 1

Der Verband der Diözesen Deutschlands — Körperschaft des öffentlichen Rechts — errichtet zum 30. August 1976 die

„Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands“

als selbständige kirchliche Einrichtung mit Sitz in Köln. Sie ist eine „Anstalt des öffentlichen Rechts“ nach dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264).

§ 2

(1) Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, Arbeitnehmern des kirchlichen und des kirchlich-caritativen Dienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach den für Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen durch Versicherung zu gewähren.

(2) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

§ 3

(1) Die Zusatzversorgungskasse untersteht der Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Die Aufsicht wird, soweit anderes in der Satzung nicht be-

stimmt ist, von der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen.

(2) Die Organe der Zusatzversorgungskasse (Vorstand und Verwaltungsrat) werden durch Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt.

§ 4

Die im Verband der Diözesen Deutschlands zusammengeschlossenen Bistümer haben sich durch besondere Erklärung verpflichtet, etwaige Fehlbeträge der Kasse, die sich aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz ergeben, als Gesamtschuldner zu decken.

§ 5

Der Zusatzversorgungskasse wird die diesem Beschluß als Anlage beigefügte Satzung gegeben.

§ 6

Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beschluß wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Würzburg, den 30. August 1976

- † Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln
- † Hermann Schäufele, Erzbischof von Freiburg
- † Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg
- † Franz Hengsbach, Bischof von Essen
- † Josef Stangl, Bischof von Würzburg
- † Heinrich Maria Janssen, Bischof von Hildesheim
- † Helmut Hermann Wittler, Bischof von Osnabrück
- † Alois Brems, Bischof von Eichstätt
- † Antonius Hofmann, Bischof von Passau
- † Heinrich Tenhumberg, Bischof von Münster
- † Eduard Schick, Bischof von Fulda
- † Klaus Hemmerle, Bischof von Aachen
- † Friedrich Rintelen, Titularbischof in Paderborn

- † Martin Wiesend, Kapitularvikar in Bamberg,
Weihbischof
† Karl-Heinz Jakoby, Weihbischof in Trier
† Ernst Tewes, Kapitularvikar in München,
Weihbischof
† Anton Herre, Weihbischof in Rottenburg
† Ernst Gutting, Weihbischof in Speyer
† Rudolf Schmid, Weihbischof in Augsburg
† Wolfgang Rolly, Weihbischof in Mainz
† Vinzenz Guggenberger, Weihbischof in Regensburg

Den vorstehenden Beschluß hat der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt genehmigt:

Der vorstehende Beschluß des Verbandes der Diöze-
sen Deutschlands vom 30. August 1976 über die Errich-
tung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Ver-
bandes der Diözesen Deutschlands wird hiermit gemäß
§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung
der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verban-
des der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW.
S. 264) genehmigt.

Düsseldorf, den 29. September 1976

— IV B 2 — 06 — 43 — 3723/76 —

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
(L.S.) Thiele

Die nachstehende Satzung wurde im Kirchlichen An-
zeiger für die Erzdiözese Köln am 6. Oktober 1976 ver-
öffentlicht.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
hat diese Satzung am 29. September 1976 genehmigt.
Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 wird diese Satzung hiermit
nachrichtlich bekanntgegeben.

Nr. 195 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Bonn, den 30. September 1976

Die dem vorstehend veröffentlichten Beschluß der
Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutsch-
lands gemäß § 5 der Anlage beigefügte Satzung wird
hiermit veröffentlicht.

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil: Organisatorische Verfassung der Kasse

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Aufgabe
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 8 Aufsicht des Verbandes der Diözesen
Deutschlands
- § 9 Auflösung der Zusatzversorgungskasse

Zweiter Teil: Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I: Beteiligung

- § 10 Voraussetzungen der Beteiligung
- § 11 Erwerb und Inhalt der Beteiligung
- § 12 Beendigung der Beteiligung
- § 13 Ausgleichsbetrag

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

- § 14 Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

1. Die Pflichtversicherung

- § 15 Anmeldung
- § 16 Versicherungspflicht
- § 17 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 18 Beginn der Versicherungspflicht in besonde-
ren Fällen
- § 19 Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 (offen)
- § 22 Personen in einem Ausbildungsverhältnis

2. Die freiwillige Weiterversicherung

- § 23 Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversiche-
rung
- § 24 Ende der freiwilligen Weiterversicherung

3. Die beitragsfreie Versicherung

- § 25 Entstehen der beitragsfreien Versicherung
- § 26 Ende der beitragsfreien Versicherung

Dritter Teil: Versicherungsleistungen

Abschnitt I: Leistungsarten

- § 27 Leistungsarten

Abschnitt II: Versorgungsrenten und Versicherungs- renten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 28 Anspruch auf Versorgungsrente und Versi-
cherungsrente
- § 29 Wartezeit
- § 30 Versicherungsfall

2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsren- ten

- § 31 Höhe der Versorgungsrente
- § 32 Ermittlung der Gesamtversorgung
- § 33 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 34 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
- § 35 Höhe der Versicherungsrente
- § 35 a Versicherungsrente auf Grund des Geset-
zes zur Verbesserung der betrieblichen Al-
tersversorgung

Abschnitt III: Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 36 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versi-
cherungsrente für Witwen
- § 37 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versi-
cherungsrente für Witwer
- § 38 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versi-
cherungsrente für Waisen

§ 39 Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 40 Höhe der Versorgungsrente für Witwen

§ 41 Höhe der Versorgungsrente für Waisen

§ 41 a (weggefallen)

§ 42 Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43 Höhe der Versicherungsrente für Witwen

§ 44 Höhe der Versicherungsrente für Waisen

§ 45 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Abschnitt IV: Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 46 a Neuberechnung der Versorgungsrente

§ 47 Anpassung der Versorgungsrenten

Abschnitt V: Sonstige Leistungen

§ 48 (weggefallen)

§ 49 Sterbegeld

§ 50 Abfindung

§ 51 Härteausgleich

§ 51 a Rückzahlung von Kassenleistungen

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52 Rentenbeginn

§ 52 a Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

§ 53 Auszahlung der Renten

§ 54 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

§ 55 Ruhen der Renten

§ 56 Erlöschen des Anspruchs auf Rente

§ 57 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

§ 58 Abtretung von Ersatzansprüchen

§ 59 Verjährung von Ansprüchen

§ 60 Abtretung und Verpfändung

Vierter Teil: Aufbringung der Mittel

Abschnitt I: Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Mitglieder

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherung

§ 61 Beiträge und Umlagen

§ 62 Pflichtbeiträge

§ 63 Umlagen

§ 64 Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65 Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66 Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 67 Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68 Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenlasten

Abschnitt II: Finanzverfassung der Kasse

§ 69 Versicherungsvermögen und Umlagevermögen

§ 70 Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen

§ 71 Ermittlung des Umlagesatzes

§ 72 Versicherungsvermögen

Fünfter Teil: Verwaltungsverfahren

§ 73 Antrag

§ 74 Entscheidung

§ 75 Berichtigung der Entscheidungen

§§ 76—78 (offen)

Sechster Teil: Übergangsvorschriften

§§ 79—82 (offen)

§ 83 Übernahme von Inhabern einer anderweitigen Zusatzversicherung

§ 83 a Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der Satzung

§ 84 Beiträge für Zeiten vor Errichtung der Kasse

§§ 85 und 86 (offen)

§ 87 Gesamtversorgungsfähige Zeiten

§ 88 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

§ 89 Beitragserstattung

§§ 90 und 91 (offen)

§ 92 Besitzstand für Versicherte

§ 93 Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

§ 93 a Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

§ 94 (offen)

§ 95 Sterbegeld

§ 96 Ruhen der Versorgungsrente

§ 97 Weihnachtsfreibetrag

§ 98 (offen)

§ 99 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (nachfolgend Kasse genannt) ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, Arbeitnehmern des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den

Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen und zu gewährleisten.

(2) Eine Beteiligung von Arbeitgebern an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder an einer kommunalen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen bleibt unberührt.

(3) ¹Der Verwaltungsrat der Kasse kann nach Anhörung des Vorstandes und mit Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands Satzungsänderungen beschließen und Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. 7. 1976 (GV. NW S. 264). ³Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beteiligungen und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(4) ¹Die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften werden durch den Verband der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. ²Sie treten, soweit anderes nicht bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Ferner werden die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften in den Kirchlichen Amtsblättern der anderen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und in der Caritas-Korrespondenz des Deutschen Caritasverbandes nachrichtlich bekanntgegeben.

§ 3

Organe

Die Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Kasse besteht aus drei hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern. ²Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. ³Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt.

(2) ¹Der Vorstand leitet in kollegialer Verantwortung die Kasse nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. ²Er stellt die Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter. ³Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen des Vorstandes sind für die Kasse verbindlich, wenn sie gemeinschaftlich von

zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonders Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. ³In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. ⁴Der Vorstand kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs Bevollmächtigte bestellen. ⁵Bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat der Kasse besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf weiteren Mitgliedern; für jedes der zwölf weiteren Mitglieder ist ein eigener Vertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter werden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren berufen, und zwar

- a) der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder sowie deren Vertreter auf den Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
- b) sechs weitere Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V.

³Von den Mitgliedern bzw. deren Vertretern, die der Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V. vorschlagen, müssen je drei Versicherte der Kasse sein.

(2) Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in vollem Umfange.

(5) ¹Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. ²Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Sitzungsgeld, das der Verband der Diözesen Deutschlands festsetzt. ³Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, kann der Verband der Diözesen Deutschlands eine Vergütung festsetzen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen sowie zu der Jahresrechnung Stellung zu nehmen,
- b) über die Umlage zu beschließen,
- c) über die Zustimmung zur Kündigung der Beteiligung durch die Kasse gem. § 12 Abs. 2 zu beschließen,
- d) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu erlassen,

- e) gem. § 72 Abs. 4 über Folgerungen zu entscheiden, die aus einem versicherungsmathematischen Gutachten zu ziehen sind,
 - f) über Satzungsänderungen wie über den Erlaß und Änderungen von Durchführungsvorschriften zu beschließen,
 - g) die Geschäftsordnung für die Kasse zu erlassen,
 - h) über die Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Kasse zu beschließen,
 - i) vor Auflösung der Kasse dazu Stellung zu nehmen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten der Kasse, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. ²Näheres wird in Durchführungsvorschriften geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel dreimal im Jahr statt. ²Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrates ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt im Auftrag des Vorsitzenden der Vorstand der Kasse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. ²In dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Frist gekürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitgliederzahl anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.
- (6) Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen eine schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. ²Im Falle einer schriftlichen Beschlußfassung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.
- (8) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands ist über Termin und Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zu unterrichten. ²Er ist berechtigt, einen Beauftragten zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu entsenden.

§ 8

Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- (1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands führt die Aufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich

insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe der Kasse sich nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, gegen die Satzung oder sonstige Belange der Kasse richtet. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands ist berechtigt, Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben.

(2) Der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) b) d) e) und f).

(3) ¹Die Jahresrechnung der Kasse ist durch eine vom Verband der Diözesen Deutschlands zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. ²Der Verband der Diözesen Deutschlands stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes und der Stellungnahme des Verwaltungsrates die Jahresrechnung der Kasse fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.

(4) Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

(5) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen, so hat der Verband der Diözesen Deutschlands Bevollmächtigte für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung zu bestellen. ²Diese nehmen die Aufgabe des betreffenden Organs nach Maßgabe der Satzung wahr.

§ 9

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

- (1) Die Kasse kann nach Anhörung ihres Verwaltungsrates nur durch Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands aufgelöst werden.
- (2) ¹Im Falle einer Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im übrigen sind aus dem Versicherungsvermögen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 70 Abs. 1 a) bis c) genannten Leistungen sicherzustellen, aus dem Rest des Versicherungsvermögens sind die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf die in § 70 Abs. 1 a) bis c) genannten Leistungen abzufinden. ³Aus dem Umlagevermögen sind die nicht aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllenden Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger abzufinden.

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Beteiligung

§ 10

Voraussetzung der Beteiligung

- (1) ¹Beteiligte der Kasse können sein
- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der Katholischen Kirche, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin haben, insbesondere die Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Kirchengemeindeverbände und der Verband der Diözesen Deutschlands,

b) zivilrechtlich verfaßte Rechtsträger katholischer Einrichtungen oder Verbände unter Einschluß des kirchlich-caritativen Dienstes, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin haben. ²Die Beteiligung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für den Sitz des Rechtsträgers örtlich zuständige Bistum (Belegenheitsbistum).

(2) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Beteiligung ist, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Versorgungsrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet. ²Ein Versorgungsrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchst. b) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung gesetzt werden.

(4) Zur Gewährleistung des geordneten Beitragseinzugs (Verwaltung des Versicherungsbestandes) kann die Kasse die Beteiligung der Arbeitgeber an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 11

Erwerb und Inhalt der Beteiligung

(1) ¹Die Beteiligung wird durch Aufnahme begründet. ²Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In dem Aufnahmebescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Beteiligung beginnt, festzusetzen.

(2) ¹Die Beteiligung ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Ihr Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist insbesondere verpflichtet, der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Pflichtbeiträge und der Umlagen zu ermöglichen.

§ 12

Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung endet

- a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- b) durch Kündigung.

(2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 10 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a) niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. ²Die Kündi-

gung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres auszusprechen.

(3) ¹Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig. ²Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 13

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus

a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Mitglied eingetreten ist,

b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,

c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a) genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

zu zahlen. ²Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllen sind.

³Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. ⁴Der Barwert ist auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen der §§ 71, 72 anzuwenden sind. ⁵Als künftige jährliche Erhöhung (§ 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausscheidenden Beteiligten im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Beteiligung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt werden. ²Werden die Pflichtversicherungen nur zu einem Teil fortgesetzt, so hat der ausscheidende Beteiligte den Teil des Ausgleichsbetrages zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung pflichtversichert waren, entspricht.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.

(4) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt II
Voraussetzungen und Inhalt der
Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14

Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

- (1) Einzelversicherungsverhältnisse sind
- a) die Pflichtversicherung (§§ 15—21),
 - b) die freiwillige Weiterversicherung (§§ 23, 24),
 - c) die beitragsfreie Versicherung (§§ 25, 26).
- (2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. ³Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

1. Die Pflichtversicherung

§ 15

Anmeldung

- (1) ¹Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.
- (2) Der Beteiligte hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.

§ 16

Versicherungspflicht

- (1) Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitnehmer,
- a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
 - c) der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Buchst. b) unterliegt ein Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn er
- a) Stammarbeiter ist, oder
 - b) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Arbeitstage erreicht hat, oder
 - c) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird, oder
 - d) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Arbeitstage nicht erreicht hat, aber

in dem darauf folgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird.

²Satz 1 Buchst. b) gilt nicht, wenn der Waldarbeiter bis zum Beginn der Beschäftigung im laufenden Forstwirtschaftsjahr vom Beteiligten nicht zur Pflichtversicherung angemeldet worden ist und er im laufenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird. Für den Bereich der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind die tariflichen Sondervorschriften zu beachten (vgl. § 2 sowie die Protokollerklärungen zu § 4 VersTV-W-G).

(3) Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet, wenn das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.

§ 17

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. ²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Kasse übergeleitet werden, gewesen ist. ²Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Buchst. b) erfüllt.
- (3) Versicherungsfrei ist ferner der Arbeitnehmer, der
- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, oder
 - b) (offen)
 - c) (offen)
 - d) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versorgungsanstalt Abt. B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß, oder
 - e) in einer knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, oder
 - f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder
 - g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, oder

- h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder
 - i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
 - k) als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fiele, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder
 - l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder
 - m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
 - n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt, oder
 - o) bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 65% der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers versichert ist.
- (4) Absatz 3 Buchst. a) und b) gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.
- (5) ¹Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer,
- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist, oder

- b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist, oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

²Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a) bis c) angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

§ 18

Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor der Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

§ 19

Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung

(1) ¹Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. ²Sie endet auch mit der Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers.

(2) ¹Der Beteiligte hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat. Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) oder b) genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ³Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) ¹Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. ²Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(3) ¹Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 21

(offen)

§ 22

Personen in einem Ausbildungsverhältnis

(1) Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeitslosenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Beteiligten in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23

*Unzulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung *)*

(1) Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt,
- b) der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt hatte,
- c) der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die beendete Pflichtversicherung bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erneut versicherungspflichtig wird,
- d) die Pflichtversicherung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m) geendet hat,
- e) der erloschene Anspruch auf Versicherungsrente aus einer beitragsfreien Versicherung herrührte.

(3) ¹Die freiwillige Weiterversicherung wird durch schriftliche Erklärung des Versicherten begründet. ²Die Erklärung muß innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Kasse eingehen.

§ 24

*Ende der freiwilligen Weiterversicherung **)*

(1) ¹Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Mo-

nats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

(2) ¹Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. ²Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Beteiligten der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, anzuzeigen.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

- a) mit dem Tod des Versicherten,
- b) mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25

*Entstehen der beitragsfreien Versicherung **)*

(1) Hat ein Versicherter nach § 23 nicht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung oder macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder endet die freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 52 a nicht gezahlt wird.

§ 26

Ende der beitragsfreien Versicherung

¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt, oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.

²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

*) Bei der gesamten öffentlichen Zusatzversorgung kann die freiwillige Weiterversicherung ab 1. Januar 1976 nicht mehr neu entstehen. Daher kommen die §§ 23 bis 25 nur noch in Betracht für solche Fälle der freiwilligen Weiterversicherung, die vor dem 1. Januar 1976, damit also außerhalb der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands begründet wurden und von ihr lediglich überleitungshalber zu behandeln sind. Gemäß dieser Rechtslage ist der hier noch nach der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen wiedergegebene Text im Zusammenwirken mit der Arbeitsgemeinschaft demnächst neu zu fassen. Entsprechendes gilt für alle anderen Vorschriften der Satzung, die sich auf die §§ 23 bis 25 beziehen.

**) Vgl. Anmerkung zu § 23.

DRITTER TEIL
Versicherungsleistungen

Abschnitt I
Leistungsarten
§ 27
Leistungsarten

Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen:

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten.
2. (offen)
3. Sterbegeld.
4. Abfindungen.

Abschnitt II
Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen
§ 28

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) oder e) oder Abs. 2 Buchst.

a) oder c) eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.

(3) ¹Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a) gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung oder aus sonstigen mit den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit zusammenhängenden Gründen durch Kündigung beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- b) der Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchst. b), dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre.

²Dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung auch oh-

ne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grund aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 30 als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.

(7) ¹Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt. ²Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) bis f) und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

§ 29
Wartezeit

(1) ¹Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. ²Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. ³Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt.

§ 30
Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
- d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
- e) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erhält,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge ent-

richtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,

- b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet werden.

²Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. ³Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a) bis c) genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.

(3) ¹Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a) oder b) vorliegen, ist nachzuweisen

- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.

²Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt als an dem Tage eingetreten, der in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Falle des Buchstaben b) im Gutachten angegeben ist. ³Ist der Tag in dem Bescheid nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird; ist der Tag, an dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, an dem der Amtsarzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c) bis e) tritt der Versicherungsfall an dem Tage ein, von dem an

Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Beteiligten bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(5) ¹Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. ²Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.

2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 31

Höhe der Versorgungsrente

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32—34 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) ¹Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird, oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
- b) (weggefallen)
- c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;
- d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Die Versorgungsrente erhöht sich um monatlich 1,25 v. H. der Summe der auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichteten Beiträge.

§ 32

Ermittlung der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.

(2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(3) Hat der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages.

(5) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) bis f) oder Abs. 2 eingetreten ist und

b) der während der letzten 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat und

c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,

ist Gesamtversorgung mindestens das um 7,21 v. H. erhöhte Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b) gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 genannten Fällen; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt.

§ 33

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) ¹Gesamtversorgungsfähig ist die Zeit einer Pflichtversicherung bei der Kasse, für die bis zum Beginn der

Versorgungsrente (§ 52) Beiträge entrichtet sind. ²§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Als gesamtversorgungsfähig gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre (einschl. der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) zugrunde liegen,

bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c) oder d) entrichtet worden sind, nach Abzug der Zeiten des Absatzes 1 zur Hälfte;

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

aa) einer Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,

bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,

cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,

dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem zivilen Ersatzdienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivildienstkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),

ee) des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschl. Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivildienstkorps, soweit sie nicht nach Buchst. dd) oder ee) als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,

gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft un-

mittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,

kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist, soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach Absatz 1 sind.

(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a) sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a), bb) nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa) hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b) entsprechend.

(4) ¹Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzuzählen. ²Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. ²Das Arbeitsentgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. ³Die Summe dieser jährlichen Arbeitsentgelte ist durch die Zahl der Beitragsmonate im Berechnungszeitraum zu teilen.

(2) Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten, so ist gesamtversorgungsfähig das Arbeitsentgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezo-

gen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre.

(3) Sind für den Versorgungsrentenberechtigten in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG).

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Beginn der Versorgungsrente (§ 52) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.

§ 35

Höhe der Versicherungsrente

(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Beiträge gezahlt. ²Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 35 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) ¹Treten bei einem Versorgungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge entrichtet worden sind; § 35 a ist anzuwenden. ²Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35 a entfällt.

§ 35 a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) — wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte — seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Ab-

schnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund des nach Buchst. a) oder b) maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.
2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.
3. ¹Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

- (1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.
- (2) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen (versicherungsrentenberechtigte Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.
- (3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
 - a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder

- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder

- c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. ²War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG oder § 65 RKG erhält. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

(1) § 36 gilt entsprechend für

- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend getragen hat, oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
- b) den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
- c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann einer Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchst. b) vorliegen.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen

(1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt, und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigte Waisen). ²Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. ³Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versicherungsrente für Waisen (versicherungsrentenberechtigte Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

§ 39

Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

(1) ¹Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Ver-

sicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. ²Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) ¹War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) ¹An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todes-tages tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten
für Hinterbliebene

§ 40

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absatz 2 und 4) zurückbleibt.

(2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen

Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46 a neu zu berechnen gewesen wäre,

- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

²In den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahre vor seinem (ihrem) Tod als Unterhalt geleistet hat.

- (3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
- b) (weggefallen)
- c) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;
- d) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;
- e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen oder Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (4) ¹Solange die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69

Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2. ²Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 0,75 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(6) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 41

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

- (1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.
- (2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbweise 12 v. H., für die Vollweise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.
- (3) ¹Vollweise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. ²Als Vollweise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 38 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.
- (5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
- b) (weggefallen)
- c) bei einer Halbweise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbweise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind,

während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;

d) bei einer Halbwaise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 bei einer Halbwaise nicht monatlich den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht monatlich den Betrag von 0,25 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(7) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbwaise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise monatlich um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 41 a (weggefallen)

§ 42

Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgung für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) ¹Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. ²Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

(3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen

nach den §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach den §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. § 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 45

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) ¹Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach den §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. ²Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) ¹Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, so sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln. ²Die Einzelheiten werden in Durchführungsvorschriften geregelt.

(2) ¹Bestehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Beiträge von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. ²Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) ¹Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versor-

gungsrente nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7;

- b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4.

²Im übrigen ruht in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a) der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b) der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. ²Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

§ 46 a

Neuberechnung der Versorgungsrente

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,

- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
- c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 eintritt; dies gilt nicht, wenn
- aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a) oder b) vorzunehmen ist,
- bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
- cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,
- d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
- e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einem Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen

Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,

- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das um 7,21 v. H. erhöhte Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, ggf. nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit
- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
- aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,
- bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind. (Satz 2 offen)
- (4) ¹Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. ²In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) und b) jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.
- (5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchst. a), 40 Abs. 3 Buchst. a) und 41 Abs. 5 Buchst. a) in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu

gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). ²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

(7) ¹Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h) vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das um 7,21 v. H. erhöhte Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 118 Abs. 1 BBG in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des ggf. nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.

§ 47

Anpassung der Versorgungsrenten

(1) ¹Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, so ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. Die §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5, 41 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48

(offen)

§ 49

Sterbegeld

(1) ¹Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, so erhalten

- a) sein überlebender Ehegatte,
- b) seine leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) seine Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie
- f) seine Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. ²Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. ³Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1, Satz 1), so erhalten

- a) die leiblichen Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.

(2) ¹Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 3000,— DM.

²Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.

(3) ¹Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. ²Das gleiche gilt für Bestattungsinstitute, die die Bestattung im Auftrag des Verstorbenen besorgt haben. ³Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. ⁴Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. ⁵Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder 3.

§ 50

Abfindung

(1) ¹Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. ²Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand. ³Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(2) ¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Versiche-

rungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.

(3) ¹Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird. ²Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144
39 Jahre bis unter 42 Jahre	132
42 Jahre bis unter 45 Jahre	120
45 Jahre bis unter 48 Jahre	108
48 Jahre bis unter 51 Jahre	96
51 Jahre bis unter 54 Jahre	84
54 Jahre bis unter 57 Jahre	72
57 Jahre bis unter 60 Jahre	60
60 Jahre bis unter 63 Jahre	48
63 Jahre bis unter 66 Jahre	36
66 Jahre bis unter 69 Jahre	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(4) ¹Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. ²Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 45 Abs. 2 und 46 a Abs. 1 Buchst. g) gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 51

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

§ 51 a

Rückzahlung von Kassenleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder

b) wegen einer Neuberechnung nach § 46 a vermindert,

so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) ¹Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. ²Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlungen für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52

Rentenbeginn

(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt

a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und der Versicherte

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Beteiligten bestanden hat;

b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) bis e) oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,

c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. f) eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats.

(2) ¹Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. ²Die Versorgungsrente oder

die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

(3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die neuberechnete Rente

a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. a) und b) mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,

b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. f) und h) mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,

c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 52 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente

oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) bis e) eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,

b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. a) oder b) eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

(2) ¹Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gem. § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),

b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

§ 53

Auszahlung der Renten

(1) Die Versorgungsrenten und die Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfen-nigbetrag aufgerundet.

(2) ¹Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag 1/30 der Rente gewährt. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus im Renten-zahlverfahren der Deutschen Bundespost, im Post-scheckwege oder durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember ge-zahlt.

(5) ¹Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung ver-langen. ²Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den An-spruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

§ 54

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) ¹Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen von versorgungs- und versicherungs- rentenberechtigten Personen

1. der Entzug oder der Wegfall der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversi- cherung,
2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
3. die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,
4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder gei- stigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebens- jahr vollendet hat,
5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung ei- nes Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes ein- schließlich des Landes Berlin,
- 6 a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.
²Von versorgungsrentenberechtigten Personen sind ferner mitzuteilen
7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen,
8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Ren- tenversicherung,
9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
10. (offen)

11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monats- bezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen, wenn der Versicherungs- fall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

12. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monats- bezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen, wenn eine Versorgungs- rente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,

13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versor- gungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus ei- nem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 ge- nannten Arbeitgeber,

14. (offen)

15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zu- satzversorgungseinrichtung,

16. die Gewährung von Grundrenten nach dem Bundes- versorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 oder nach § 57 Abs. 1 ge- währt wird.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb ei- ner von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbe- scheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Ver- sicherungsrente zurückbehalten, solange der Berech- tigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.

§ 55

Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht

- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversi- cherung ganz oder teilweise versagt ist;
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die War- tezeit auch nicht als erfüllt gilt, entgegen dem Ver- langen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr ge- setzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt.

(2) ¹Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Ab- satzes 7, ferner, solange der Berechtigte seinen Wohn- sitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundes- gebietes einschließlich des Landes Berlin hat. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen. ³Wird eine Ausnah- me zugelassen, so wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzli- chen Rentenversicherung für die Dauer des Aufent- halts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente ruht, unbe- schadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(4) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen, unbeschadet des Absatzes 7, in Hö- he jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich

ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen.

(5) ¹Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte von

- a) einem Beteiligten der Kasse,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat. ³Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Flugunfallentschädigungen,
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.

(6) ¹Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c) oder § 30 Abs. 2 Buchst. a) eingetreten ist, ruht, unbeschadet des Absatzes 7, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. ²Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.

(7) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Versorgungsrente in Höhe der Mindestbeträge (§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) und in Höhe der Erhöhungsbeträge (§ 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7) zu zahlen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.

(8) (offen)

(9) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b) gegeben sind.

§ 56

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
- b) in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
- c) der dem Monat vorausgeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat, oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). ²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2, Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.

(3) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Lande Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt ist. ²§ 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35 a. ²Die Berechnung der Versicherungsrente für den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.

§ 57

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente

a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,

b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an

wieder auf. ²Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 46 a neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- a) Unterhaltsansprüche,
- b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.

³Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

§ 58

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht dem Versicherten, den Versorgungsrentenberechtigten, Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 59

Verjährung von Ansprüchen

¹Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

§ 60

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beigetreten ist, abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

VIERTER TEIL

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

§ 61

Beiträge und Umlagen

Der Beteiligte hat an die Kasse Pflichtbeiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 62

Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Arbeitnehmeranteil.

(2) Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.

(3) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversiche-

zung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. ²Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. ³Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c) oder d). ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. ²Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c) oder d) in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.

(7) ¹Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) (offen)

b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Beteiligten einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird,

f) Jubiläumszuwendungen,

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,

h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werk-

dienstwohnung, Werkswohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,

i) Fahrtkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,

k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),

l) Schulbeihilfen,

m) einmalige Zuwendungen anläßlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,

o) Erfindervergütungen,

p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.

³Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt. ⁴Hat der Arbeitnehmer für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesen Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. ⁶Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. ⁷In den Fällen des § 16 Abs. 3 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Landesgesetzen Beiträge zu zahlen sind. ⁸Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne das gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Beiträge nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach den Sätzen 1 und 2 ein höherer Beitrag ergibt. ⁹Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Beteiligten Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. ¹⁰Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten

oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.

(8) ¹Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. ²Die Beiträge sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Kasse abzuführen. ³Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Beitrages vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(9) ¹Der Beteiligte ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als 3 Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.

(10) ¹Der Beteiligte hat dem pflichtversicherten Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Pflichtbeiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten auszuhändigen. ²Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. ³Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.

(11) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,— DM von dem Beteiligten fordern.

§ 63

Umlagen

¹Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Beteiligten aus dem nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelt erhoben. ²Die Umlagen sind vom Beteiligten allein zu tragen und jeweils zusammen mit den Pflichtbeiträgen für denselben Zeitraum wie diese zu entrichten. ³§ 62 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) ¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Geset-

zes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. ²Für Zeiten vor dem 1. Januar 1976 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts; zugleich wird eine Umlage nicht erhoben. ³Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) ¹Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. ²Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. ³§ 62 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Beteiligter der Kasse ist, so gilt er insoweit als Beteiligter der Kasse.

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65

*Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung *)*

(1) ¹Der Versicherte hat bei der Abgabe der Erklärung über die Weiterversicherung (§ 23 Abs. 3) mitzuteilen, in welcher Höhe er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichten will. ²Eine Änderung der Höhe des Beitrages ist nicht zulässig. ³Der Monatsbeitrag muß einen durch fünf teilbaren Betrag in DM ausmachen. ⁴Er darf jedoch 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts für den letzten Kalendermonat, für den der freiwillig Weiterversicherte während seiner Pflichtversicherung sein regelmäßiges Arbeitsentgelt bezogen hat, nicht übersteigen; der Monatsbeitrag darf auf den nächsten vollen Fünf-DM-Betrag aufgerundet werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

(3) Beginnt die freiwillige Weiterversicherung während eines Kalendermonats, so sind Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erst vom folgenden Kalendermonat an zu entrichten.

(4) Befand sich der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug, so können die rückständigen Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66

Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall

*) Vgl. Anmerkung zu § 23.

eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.

(2) ¹Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. ²Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt — außer in den Fällen des Absatzes 2 — für alle Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) ¹Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, so geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie z. Zt. des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. ²Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(6) ¹Nach dem Tod eines beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 49 Abs. 3) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. ²Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. ³Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

§ 67

Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

(1) ¹Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. ²Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.

(2) Umlagen, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Beteiligten zurückgezahlt.

(3) ¹Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. 12. 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.

(4) Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68

Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenlasten

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten vor dem Übertritt entrichtet worden sind, gegenseitig übernommen werden. ²Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1. ⁵Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Beteiligten die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versorgungsanstalt Abtlg. B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, die Bremische Ruhelohnkasse und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, diese jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

(3) ¹Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere

Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d) des Arbeitnehmers, durchgeführt. ³Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(4) Versicherungsbeiträge, die aufgrund des Absatzes 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als zur Kasse entrichtet.

(5) Zeiten, für die Pflichtbeiträge aufgrund des Absatzes 1 an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung bei der Kasse.

(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

Abschnitt II Finanzverfassung der Kasse

§ 69

Versicherungsvermögen und Umlagevermögen

- (1) Als Deckungsmassen für die Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten bestehen bei der Kasse ein Versicherungsvermögen und ein Umlagevermögen.
- (2) Das Versicherungsvermögen wird aus dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Kasse und aus den Pflichtbeiträgen und den Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung gebildet.
- (3) Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen, den Ausgleichsbeträgen (§ 13) und den Zahlungen nach § 93 a gebildet.
- (4) (offen)
- (5) ¹Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie entsprechend den Absätzen 2 und 3 dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen zuzuführen. ²Das Vermögen der Kasse ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ³Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der

Vermögensanlagen anzustreben. ⁴Die vom Verwaltungsrat festzulegenden Richtlinien für die Anlage des Vermögens sollen sich im Rahmen der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen halten, wobei besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

(6) ¹Die Kasse hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die für die Erfüllung ihrer Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. ²Dem Haushaltsplan ist der Stellenplan als Anlage beizufügen. ³Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ist in der Jahresrechnung nachzuweisen. ⁴Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsrat in Anlehnung an die für vergleichbare Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen erläßt.

§ 70

Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen

(1) Aus dem Versicherungsvermögen werden folgende Leistungen gezahlt

- a) die Versicherungsrenten,
- b) die Teile der Versorgungsrenten in Höhe der Beträge gem. § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6,
- c) die Erhöhungsbeträge zu den Versorgungsrenten gem. § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7,
- d) bei Abfindungen gemäß § 50 die Abfindungsbeträge für Versicherungsrenten und der Teil der Abfindungsbeträge, der auf die Leistungen nach Buchst. b) und c) entfällt,
- e) die Beiträge der Beitragserstattungen und Beitragsrückzahlungen nach § 66 und § 67 Abs. 1 und Abs. 3,
- f) die Beiträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung nach § 68 übergeleitet werden.

(2) Alle übrigen Leistungen der Kasse und die Verwaltungskosten werden aus dem Umlagevermögen aufgebracht.

§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) ¹Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren von der Kasse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (§ 62 Abs. 7) so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit dem Umlagevermögen voraussichtlich ausreichen, die Ausgaben (§ 70 Abs. 2) für diesen Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu decken. (Satz 2 weggefallen) ³Spätestens fünf Jahre nach Beginn eines Deckungsabschnittes ist der Umlagesatz zu überprüfen. ⁴War der Umlagesatz zu niedrig festgesetzt, so ist er für den Rest des Deckungsabschnittes den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen; war er zu hoch angesetzt, so kann er für den Rest des Deckungsabschnittes geändert werden.

(2) ¹Der erste Deckungsabschnitt beginnt am 1. Januar 1976. ²Der Umlagesatz für den ersten Deckungsabschnitt beträgt 3 v. H.

Versicherungsvermögen

(1) ¹Das Versicherungsvermögen muß jederzeit einen solchen Stand aufweisen, daß es unter Hinzurechnung der künftigen Einnahmen aus Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der Zinseinnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen zur Aufbringung der in § 70 Abs. 1 aufgeführten Leistungen voraussichtlich ausreicht (offenes Deckungsplanverfahren). ²Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(2) Der Rechnungszinsfuß für die Ermittlung der künftigen Einnahmen aus dem Versicherungsvermögen ist nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen für Pensionskassen vorgeschriebenen Satz zu bemessen.

(3) ¹Für das Versicherungsvermögen ist in Zeitabständen von fünf Jahren eine versicherungstechnische Bilanz anzufertigen. ²Die erste versicherungstechnische Bilanz wird als Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1976 erstellt.

(4) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über die Folgerungen, die aus einem versicherungsmathematischen Gutachten zu ziehen sind. ²Die Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen der Genehmigung durch den Verband der Diözesen Deutschlands.

FUNFTER TEIL Verwaltungsverfahren

§ 73

Antrag

(1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Kasse einzureichen. ³Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) ¹Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 74

Entscheidung

¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag.

²Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben.

³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

Berichtigung der Entscheidungen

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§§ 76—78

(offen)

SECHSTER TEIL Übergangsvorschriften

§§ 79—82

(offen)

§ 83

Überführung (Übernahme) von Inhabern einer anderweitigen Zusatzversicherung

(1) ¹Ein Arbeitnehmer, der am 31. 12. 1975 in der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ pflichtversichert und am 1. 1. 1976 bei einem mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt bei der Kasse Beteiligten beschäftigt war, wird mit seiner Zustimmung in der Kasse versichert. ²Der Arbeitnehmer erklärt gegenüber dem in Satz 1 genannten Arbeitgeber seine Zustimmung auf dem von der Kasse hierzu ausgegebenen Formular, wonach für ihn das durch Anlage 8 zu den AVR begründete Versorgungsrecht in der zum 1. 1. 1976 in Kraft getretenen Neufassung gelten soll. ³Zur Abgabe seiner Erklärung hat der Arbeitnehmer, beginnend mit der Veröffentlichung der Satzung (§ 2 Abs. 4 Satz 1), eine Frist von 6 Monaten; nach Ablauf dieser Frist kann er eine solche Erklärung nicht mehr wirksam abgeben (Ausschlußfrist). ⁴Sein Recht zur Erklärung nach Satz 1 erlischt, wenn er dem in Satz 1 genannten Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß für ihn das durch Anlage 8 zu den AVR begründete Versorgungsrecht in der bis zum 31. 12. 1975 allgemeingültigen Fassung weiter gelten soll. ⁵Lehnt der Arbeitnehmer seine Zustimmung ab, so kann er für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses, das am 1. 1. 1976 bestanden hat, bei der Kasse nicht mehr versichert werden; das gilt auch für den, der sich hierzu überhaupt nicht äußert. ⁶Ist der zum Antrag nach Satz 1 Berechtigte in der Zeit vom 1. 1. 1976 bis zum Ablauf der in Satz 3 begründeten Frist verstorben, ohne sich nach den Sätzen 1 oder 4 wirksam geäußert zu haben, so können anstelle des Verstorbenen dessen zusatzversorgungsberechtigte Hinterbliebene den Antrag bis zum Ablauf der genannten Frist stellen, sofern sie dabei übereinstimmend handeln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, für den am 31. 12. 1975 eine anderweitige, rechtlich verselbständigte Zusatzversorgung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) bestanden hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gegebene Versicherungsfreiheit gilt nur für das Arbeitsverhältnis, das am 1. 1. 1976 bestanden hat.

*) Diese Frist beginnt am 6. Oktober 1976 und endet am 6. April 1977.

§ 83 a

Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der Satzung

(1) Werden Versicherungsverhältnisse, die auf Zeiten vor dem 1. 1. 1976 entfallen, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zur Kasse übergeleitet, so ist davon auszugehen, daß das am 1. 1. 1976 geltende Satzungsrecht schon während des Überleitungszeitraumes gegolten hat.

(2) ¹Für Arbeitnehmer eines Beteiligten, die am 31. 12. 1975 aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ versichert waren und ab 1. 1. 1976 bei der Kasse pflichtversichert sind, gelten die bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ versicherten Zeiten insoweit als Zeiten der Pflichtversicherung bei der Kasse, wie sie im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst verbracht sind und wenn die für diese Zeiten an die „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ geleisteten Beiträge von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ an die Kasse übertragen werden. ²Die von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ übertragenen Beiträge werden für den Vollzug dieser Satzung mit 6,9 v. H. der der Versicherung bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ zugrundegelegten Arbeitsentgelte dem Versicherungsverhältnis bei der Kasse zugeführt.

§ 84

Beiträge für Zeiten vor Errichtung der Kasse

(1) Als Pflichtbeiträge nach § 62 gelten die nach § 83 a Absätze 1 und 2 übergeleiteten oder übertragenen Beiträge.

(2) Übergeleitete versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Pflichtbeiträge.

(3) Übergeleitete Beiträge zu einer Weiterversicherung gelten als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 65.

§§ 85 und 86 (offen)

§ 87

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1975 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten.

(2) ¹Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die unbeschadet § 83 a am 1. 1. 1976 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

- a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,
- b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c) oder d) an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.

(3) Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 88

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1976 liegenden Kalenderjahres gilt das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

§ 89

Beitragserstattung

(1) ¹Bei einer Beitragserstattung nach § 66 werden

- a) die in § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 a Abs. 1 genannten Beiträge, soweit sie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1966 entrichtet wurden, sowie die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe,
- b) die in § 84 Abs. 1 im übrigen genannten Beiträge zu einem Drittel erstattet.

²Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. ³Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für die Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet. ⁴Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz hat.

(2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

§§ 90 und 91 (offen)

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) ¹Versicherte, für die Beiträge von einer anderen Zusatzversorgungskasse übergeleitet wurden (§ 83 a Abs. 1), erhalten, wenn sie vom Zeitpunkt der Überleitung bis zum 31. Dezember 1975 ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall bei der überleitenden Kasse am 31.

Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung. ²Wird die Höhe der zum 31. Dezember 1966 maßgebenden Rentenanwartschaften von der überleitenden Kasse anlässlich der Überleitung der Versicherungszeiten und Beiträge nicht mitgeteilt, gilt für die Berechnung des Besitzstandes § 92 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen.

(2) Versicherte, für die Beiträge von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ übertragen wurden (§ 83 a Abs. 2), erhalten, wenn sie vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 1975 ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ am 31. Dezember 1975 eingetreten wäre.

(3) ¹Die Hinterbliebenen eines in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§§ 40 Absatz 5, 41 Absatz 6) oder als Versicherungsrente mindestens die sich aus §§ 40 Absatz 2 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 und 44 Satz 1 ergebenden Verhältnissätze, der Mindestversorgungsrente oder der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach den Absätzen 1 oder 2 zustand oder zugestanden hätte. ²Die §§ 42, 45 und 46 sind anzuwenden.

(4) Zu Mindestversorgungsrenten, die nach Absatz 1 zu zahlen sind, werden keine Erhöhungsbeträge nach den §§ 31 Absatz 4, 40 Absatz 6 und 41 Absatz 7 gewährt.

§ 93

Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

¹Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Buchst. c) und d), 40 Abs. 3 Buchst. c) und d) und 41 Abs. 5 Buchst. c) und d) die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. ²Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 93 a

Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

(1) ¹Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d) sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. ²Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. ³Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.

§ 94

(offen)

§ 95

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versicherter, für den Beiträge von der Selbsthilfe übertragen wurden (§ 83 a Abs. 2), so erhalten die nach den Satzungen der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ Bezugsberechtigten ein Sterbegeld in der Höhe, in der es zu zahlen gewesen wäre, wenn der Todesfall am 31. Dezember 1975 eingetreten wäre.

(2) ¹Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so erhalten die nach den Satzungen der Selbsthilfe Bezugsberechtigten ein Sterbegeld in der Höhe, in der es zu zahlen gewesen wäre, wenn der Todesfall am 31. Dezember 1975 eingetreten wäre. ²Das Sterbegeld nach Satz 1 vermindert sich um den Betrag, der als Sterbegeld nach § 49 zu zahlen ist.

§ 96

Ruhen der Versorgungsrente

¹§ 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1976 eingeräumt worden ist. ²Satz 1 gilt nur insoweit, als diese Leistung zusammen mit der Gesamtversorgung nach dieser Satzung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes (§ 34 Absätze 1 bis 3) nicht übersteigt.

§ 97

Weihnachtsfreibetrag

Der Weihnachtsfreibetrag gemäß § 19 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt im Jahre 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 62 Absatz 7 Satz 1.

§ 98
(offen)

§ 99
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Abbildung des Siegels der Kasse gemäß § 1 Abs. 2.



Die vorstehende Satzung hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt genehmigt:

Genehmigung

der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 30. August 1976

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30. August 1976 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) genehmigt.

Düsseldorf, den 29. September 1976

— IV B 2— 06 — 43 — 3723/76 —

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung

(L.S.)

Thiele

**Nr. 196 Besetzung der Organe
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bonn, den 30. September 1976

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat durch Beschlüsse vom 3. Dezember 1975 und vom 21. Juni 1976 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

des Verbandes der Diözesen Deutschlands gemäß § 5 der Kassensatzung berufen:

Dipl.-Math. Josef Schneider ¹⁾,
Versicherungsdirektor a. D., Hamburg
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Oberrechtsdirektor Hermann Dallinger ¹⁾,
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates
Assessor Rudolf Backes ⁴⁾,
Referent für Anstaltswesen im Diözesan-Caritasverband Essen
Assessor Hermann Berger ⁴⁾,
Leiter des Referates Arbeitsrecht im Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg
René Dahm ²⁾,
Sachbearbeiter in Abteilung Finanzen des Bischöflichen Ordinariats Berlin
Assessorin Rosemarie Deitel ⁴⁾,
Sozialarbeiterin im Diözesan-Caritasverband Trier
Dipl.-Versicherungs-Verständiger Bertold Elzer ¹⁾,
Mitglied des Vorstandes der Kölnischen Lebensversicherung a. G., Köln
Finanzdirektor Johannes Killing ¹⁾,
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Domkapitular Josef Ludwig ¹⁾,
Finanzdezernent des Bistums Mainz
Diözesancaritasdirektor Ludger Mürer ³⁾,
Oberrechtsrat a. D., Münster
Dipl.-Math. Norbert Newinger ²⁾,
Leiter der Planungs-Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen
Caritasdirektor Dipl.-Volkswirt Werner Osypka ³⁾,
Frankfurt am Main
Finanzdirektor Dr. rer. pol. Franz Spiegelhalter ³⁾,
Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg
Amtsrat i. K. Ewald Stienemann ²⁾,
Leiter der Besoldungs-Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat durch Beschluß vom 3. Dezember 1975 zu Mitgliedern des Vorstandes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands gemäß § 4 der Kassensatzung berufen:

Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Günter Greitemann, Köln,
für das Ressort Vermögen/Haushalt
sowie kommissarisch für das Ressort Satzung
Dipl.-Volkswirt Peter Schneider, Köln,
für das Ressort Organisation und EDV.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist tätig in ihren Geschäftsräumen Christophstraße 2, 5000 Köln 1, Postfach 101148.

¹⁾ berufen nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a der Kassensatzung.

²⁾ berufen nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a und S. 3 der Kassensatzung.

³⁾ berufen nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe b der Kassensatzung.

⁴⁾ berufen nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe b und S. 3 der Kassensatzung.

**Wiedergabe aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 40 vom 23. Juli 1976, S. 264**

**Nr. 197 Gesetz betreffend
die Errichtung der „Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der
Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 15. Juli 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ mit Sitz in Köln ist vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Errichtung durch den Verband der Diözesen Deutschlands als kirchliche Anstalt eine kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Zusatzversorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt bedarf der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigung des Errichtungsaktes setzt voraus, daß die (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland durch Vertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands zugunsten der Zusatzversorgungskasse die Leistungskraft der Kasse auf Dauer gewährleisten.

Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Satzungsänderungen, die lediglich auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zusatzversorgungskasse.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten und den Kultusminister
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(L.S.) Deneke

Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr zugleich als Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

Posser

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 15. November 1976

46. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 208	Seminarwoche für Sakristane 152
Nr. 198	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1976 147	Nr. 209	Neuer Spanierseelsorger 152
Nr. 199	Erklärung der Deutschen Bischofskonfe- renz zur verfolgten Kirche 148	Nr. 210	Streupflicht bei Schnee und Glätteis . . . 152
Nr. 200	Erklärung der Deutschen Bischofskonfe- renz zu den Vorgängen um Erzbischof Lefebvre 149	Nr. 211	Verhütung von Frostschäden 152
		Nr. 212	Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit 152
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 201	Vorschlag für die Bekanntmachung der ADVENIAT-Aktion 1976 150	Nr. 213	Gebetbücher und Meßgewänder für Touristenseelsorge auf Mallorca 153
Nr. 202	Opfergang der Firmlinge für die Katho- lische Diasporakinderhilfe Paderborn . 150	Nr. 214	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee 153
Nr. 203	Familiensonntag 1976/77 150	Nr. 215	Wehrpolitische Informationstagung . . . 153
Nr. 204	Sonderheft für die Feier der Firmung . 151	Nr. 216	Einladung zur Österreichischen Pastoral- tagung 28.—30. Dezember 1976 in Wien-Lainz 153
Nr. 205	Lohnsteuerkarte 1977 und Steuerermäßi- gung für Geistliche 151	Nr. 217	Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1976 154
Nr. 206	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz 151	Nr. 218	Personalchronik 154
Nr. 207	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis 151	Nr. 219	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 155

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 198 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1976

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn wir in dieser Zeit der Erwartung des Herrn wieder zu einem Opfer für unsere Aktion ADVENIAT aufrufen, so wollen wir Ihnen zuerst ein recht herzliches Wort des Dankes sagen. Die letzte ADVENIAT-Kollekte hat — nicht zuletzt durch die Steigerung von rund 9% — erneut bewiesen, daß Ihnen die Sorgen der Kirche in Lateinamerika nicht gleichgültig sind. Durch Ihren finanziellen Beitrag haben Sie es möglich gemacht, daß ADVENIAT zahlreiche Projekte verwirklichen helfen konnte. Bitte, sorgen Sie durch ein großzügiges Opfer am diesjährigen Weih-

nachtsfest wiederum dafür, daß auch im kommenden Jahr ADVENIAT rasch und wirksam Unterstützung leisten kann. Dafür gilt Ihnen schon heute ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Leitwort der diesjährigen ADVENIAT-Aktion „Dein Opfer macht Mut“ will verdeutlichen, daß unser Opfer mehr ist als ein Trostpflaster. Wir hier in Deutschland können z. B. nur schwer ermessen, was es für einen Priester in einer lateinamerikanischen Pfarrei von 50 km Durchmesser bedeutet, wenn er endlich die Möglichkeit hat, einen Jeep zu kaufen, um die vielen Dörfer regelmäßig besuchen zu können. Ähnliches gilt für die Errichtung von Gemeindezentren in den notvollen Randgebieten der Großstädte und für die Ausbildung der Laien im kirchlichen Dienst. Dieser Dienst ist

in einigen Ländern neuen Schwierigkeiten ausgesetzt. Ihnen müssen wir besonders zu Hilfe kommen.

Jesus Christus ist es, der uns gerade am Weihnachtsfest durch seine Menschwerdung auffordert, für unsere Mitmenschen in Not ein Herz zu haben und durch unsere tätige Solidarität mit den Christen in Lateinamerika ein glaubhaftes Zeugnis der Liebe zu setzen.

Aachen, im November 1976

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 199

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur verfolgten Kirche

Wenn von Christenverfolgungen gesprochen wird, denken wir meist an die Anfangszeit unserer Kirche, als sie der römische Staat zu vernichten suchte. Viele, die sich damals zu unserem Herrn bekannten, starben als Märtyrer. Es hat in der Folgezeit immer wieder Christenverfolgungen gegeben, in keinem Jahrhundert allerdings mehr als in dem unseren.

Dabei werden unsere Brüder nicht überall nur ihres Glaubens wegen unterdrückt. Vielmehr spielen — namentlich in manchen Ländern Afrikas — Stammesfeindschaften mit, antikolonialistische und nationalistische Motive. Das führt zu zahlreichen Opfern und zu sehr viel Leid.

In einigen Ländern Lateinamerikas werden Christen schikaniert und in Gefängnisse geworfen, weil sie soziale Mißstände zu beseitigen suchen oder sich caritativ besonders engagieren.

Im Libanon ist die Religionszugehörigkeit nicht der einzige Grund der kriegerischen Auseinandersetzung. In Wirklichkeit geht es um schwer durchschaubare politische, soziale und wirtschaftliche Probleme. Dagegen sind die furchtbaren Auseinandersetzungen in Nordirland keineswegs durch Glaubensfragen verursacht.

In manchen Ländern sind Umstürze und Kriege der auslösende Faktor für die Unterdrückung der Kirche und die Verfolgung der Christen, wie in Mozambique, Angola oder Vietnam. In Kambodscha und Laos sind die christlichen Gemeinden praktisch ausgelöscht. Soweit sie in China noch existieren, sind sie — mit geringen Ausnahmen — in den Untergrund verbannt.

Wir gedenken besonders unserer Brüder und Schwestern in der DDR, die im Alltagsleben immer wieder besonderen Mut beweisen müssen, um ihren katholischen Glauben zu bekennen. Vor allem die Eltern sind in ernster Gewissenssorge um die religiöse Erziehung ihrer Kinder und der heranwachsenden Söhne und Töchter; junge Menschen müssen oft mit Schwierigkeiten und Zurücksetzungen in ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung rechnen.

Fast in allen Ländern, in denen totalitäre Weltanschauungen herrschen, wird das Christentum be-

kämpft, nicht nur in den kommunistischen Machtbereichen; in offener Verfolgung oder durch Schikanen, zumindest durch Einschränkung der religiösen und kirchlichen Freiheit.

Die religiöse Freiheit besteht in der Sowjetunion und einigen Ostblockstaaten nur noch darin, daß Erwachsene den Gottesdienst besuchen dürfen. Während der Atheismus vom gesamten Staatsapparat gefördert wird, sind bereits religiöse Gespräche von Christen mit Nichtglaubenden verboten. In einigen Ländern, in denen Besuche am Krankenbett und die Spendung der Sterbesakramente nicht direkt untersagt sind, müssen vorher amtliche Bewilligungen erwirkt werden. Caritative Tätigkeit ist weitgehend verboten. Immer wieder müssen die polnischen Bischöfe gegen das kommunistische Meinungsmonopol, die Pressezensur und die Eingriffe in die Tätigkeit der katholischen Einrichtungen protestieren. In der Sowjetunion werden Gemeinden nicht von Pfarrern, sondern von Kirchenräten geleitet, die zum Teil aus kommunistischen Funktionären bestehen und die Pfarrer kontrollieren. Die Verhältnisse sind in jedem kommunistischen Land verschieden. Aber im allgemeinen kann kein Angehöriger einer christlichen Gemeinschaft, Lehrer, Beamter oder Offizier werden. In manchen Ländern ist der Religionsunterricht verboten. Eltern dürfen nicht einmal ihre eigenen Kinder religiös unterweisen.

Unter den Tausenden, die in der Sowjetunion in Sonderlagern leben müssen, gibt es viele, die aus religiösen Gründen verbannt wurden: Orthodoxe, Baptisten, Katholiken. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde versucht, die mit Rom unierte ukrainische und rumänische Kirche zwangsweise in die orthodoxe zu überführen. Heute lebt sie nur noch im Verborgenen. Verfolgt wurde und wird die Kirche mit großer Härte in Armenien, den ehemaligen Ostgebieten Polens und in Litauen.

Eine besonders schwierige Lage ist dort entstanden, wo es gelang, den Klerus zu spalten, nämlich in solche, die meinen, mit der sozialistischen Ideologie auskommen zu können, und solche, die Marxismus und Christentum für unvereinbar halten. Hier ist vor allem in der Tschechoslowakei die Situation außerordentlich bedrückend. Es liegt uns fern zu urteilen oder gar zu verurteilen. Die Gewissensnot ist sicher sehr groß, und jeder Fall ist anders. Die Gefahr liegt darin, daß schließlich auch im Grundsätzlichen nachgegeben werden muß. Die Spaltung ist eine verhängnisvolle Schwächung.

In Albanien sind alle noch lebenden katholischen Priester in Haft. Nach der neuen Verfassung sind die Eltern dem Staat für die kommunistische Erziehung ihrer Kinder haftbar, und seit Anfang dieses Jahres sind sogar christliche Vornamen verboten.

Was können wir tun angesichts der zahllosen Opfer und des unermesslichen Leids?

1. Wir müssen uns mehr für das Schicksal unserer Schwestern und Brüder interessieren. Wir müssen uns um mehr Informationen bemühen, nicht um Spannungen zu schüren, sondern um denen, die auch für uns mitdulden, näher zu kommen. Sie sollen wissen, daß sie nicht allein sind, daß wir mit ihnen fühlen und sie als Teil von uns empfinden. In

Jesus Christus sind wir alle eins. Alle Glieder des Leibes Christi leiden mit, wenn einem Glied Leid geschieht. Die Anteilnahme an den Leiden unserer Brüder verbindet uns enger mit Christus selbst, der in seinen Gläubigen leidet, und enger mit unseren leidenden Brüdern, die stellvertretend für den ganzen Leib Christi, also für die ganze Kirche leiden.

2. Wir sollten über das, was wir als zutreffende Information betrachten dürfen, reden und auch die Aufmerksamkeit anderer auf die Glaubensverfolgung lenken. Die Jugend hat gegenüber Verletzungen von Menschenrechten, wo immer sie geschehen, ein besonders waches Empfinden und nimmt in Wort und Tat dagegen Stellung. Das erkennen wir dankbar an. Manches wurde dadurch besser. Laßt uns deshalb auch eintreten für das besondere Menschenrecht der Glaubensfreiheit und der freien Religionsausübung. Dabei können wir uns berufen auf den Art. 7 der Schlußakte von Helsinki (KSZE), in dem 35 Staaten, darunter die Sowjetunion, die Ausübung der Religionsfreiheit garantieren.
3. Notwendig ist vor allem unser Gebet, damit der Herr aller Verfolgung von Menschen Einhalt gebiete. Er möge denen, die unterdrückt, verurteilt und verschleppt werden, die Kraft geben, das Leid und die bittere Not zu tragen. Er möge uns aufrütteln und antreiben, den Verfolgten nahe zu sein und ihnen, soweit uns das möglich ist, auch mit der Tat zu helfen. Er möge ihre Leiden Frucht bringen lassen, wofür die Kirche der Martyrzeit das Wort geprägt hat: „Das Blut der Martyrer ist der Same neuer Christen“.
4. Unser Gebet sollte wirksam unterstützt werden durch persönliche Buße. Der Herz-Jesu-Freitag ist ein geeigneter Tag, um persönlich, in den Familien und in den Gemeinden sich mit dem Sühneleiden Christi durch freiwillig übernommene Opfer zu verbinden.

Wir wollen nicht nur für die verfolgte Kirche beten und opfern, sondern auch für die Verfolger, damit sie die Gnade Gottes zu Umkehr und Bekehrung annehmen. Die bedrohte und um ihre Freiheit ringende Kirche wollen wir dem Schutz und der Fürbitte der Gottesmutter empfehlen, ihr, die in allen Notzeiten der Kirche als die wahre Hilfe der Christen erfahren wurde.

Fulda, den 22. September 1976

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Nr. 200 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Vorgängen um Erzbischof Lefebvre

Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Herbst-Vollversammlung in Fulda die Vorgänge um Alt-Erzbischof Lefebvre erörtert. Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß er und seine Anhänger zur Verständigung und Versöhnung mit dem Heiligen Vater finden. Das uns Mögliche wollen wir dazu beitragen. Wir halten es jedoch für unsere Pflicht, zu Urteilen und Bestrebungen Stellung zu nehmen, die der Einheit und

der Wahrheit der katholischen Kirche widersprechen. Insbesondere wenden wir uns an jene Gläubigen, die den Ansichten und Bemühungen von Erzbischof Lefebvre eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Wir bitten sie herzlich, unser Wort ernsthaft zu bedenken und sich in ihrer Treue zur Kirche nicht beirren zu lassen.

1. Es besteht keinerlei Berechtigung und Anlaß, wegen der *Liturgie-Reform* dem Papst den Gehorsam zu verweigern. Es stimmt nicht, daß der Hl. Pius V. den Meßritus unwandelbar festgelegt hat. Die Ordnung der Meßliturgie nach den geschichtlichen Erfordernissen gehört bleibend zur Zuständigkeit der Päpste.
2. Es trifft nicht zu, daß mit der neuen Meßordnung die *lateinisch* gefeierte Liturgie abgeschafft worden ist. Nach wie vor wird zu Recht in vielen Kirchen die lateinische Sprache in die Feier der Heiligen Messe einbezogen. Mit dem Heiligen Vater unterstützen wir dies und wünschen, daß die lateinische Liturgie weiterhin überall gepflegt wird.
3. Es geht keineswegs an, die *Rechtmäßigkeit und Autorität des II. Vatikanischen Konzils* zu bezweifeln. Es ist durch den Papst einberufen, und er hat die erforderliche Inkraftsetzung (Promulgation) der Beschlüsse vorgenommen. Damit ist das II. Vatikanische Konzil ein allgemeines Konzil, das die höchste Lehrautorität in der Kirche innehat. Das II. Vatikanische Konzil war ein Pastoralkonzil. Aber es ist deswegen nicht weniger verbindlich als ein Konzil, das feierliche Lehrentscheidungen zu Glaubensfragen getroffen hat. Glaube und Leben, Lehr- und Hirtenamt lassen sich nicht auseinanderreißen.
4. Es geht nicht an, unter Berufung auf die *Tradition der Kirche* die Reformen des Konzils abzulehnen. Wenn gesagt wird, sie seien vom Liberalismus und Modernismus hervorgebracht, sie stammten aus der Häresie und führten zur Häresie, so ist das falsch. Vielmehr wendet sich das Konzil gegen Liberalismus und Modernismus. Tradition heißt nicht Stillstand, sondern Weitergabe der überkommenen Wahrheit. Diese muß unverfälscht und unverkürzt bewahrt werden. Gerade deshalb muß sie aber auch in Formen dargestellt werden, die sich für die jeweilige Zeit verständlich machen. Dabei verkennen wir nicht die Gefahr, vorzeitig äußere Formen zu ändern, ohne neue vorher genügend zu erproben und zu begründen. Wir fragen uns, ob im Verlauf der nachkonziliaren Erneuerung überall genug geschehen ist, um die Unversehrtheit der kirchlichen Lehre zu betonen und die Kontinuität in den Riten und Gebräuchen darzustellen. Wir werden uns verstärkt darum bemühen.

5. Der Vorwurf, die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die *Religionsfreiheit* widerspreche der unbedingten und unveränderlichen Wahrheit des Glaubens und sei deshalb unkatholisch, ist unhaltbar.

Das Konzil selbst erklärt: „Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen

Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen — innerhalb der gebührenden Grenzen — nach seinem Gewissen zu handeln.“ (Religionsfreiheit 2.) Das hat nichts mit einer Relativierung der Wahrheit und einer Beliebigkeit der Entscheidung des einzelnen zu tun.

6. Es ist bedenklich, mit *Schlagworten* wie „Protestantisierung der Kirche“ oder „Freimaurerei in der Kirche“ zu operieren. Solche Schlagworte entsprechen nicht der Wahrheit, und sie vergiften die Atmosphäre.

Unser klärendes Wort ist zugleich ein beschwörendes Wort:

Setzen wir alle Kräfte ein, um die Einheit der Kirche zu wahren und der Spaltung zu wehren. Die eine Herde um den einen Hirten, der eine Leib in einem Geist: darum geht es dem Herrn, darum den Aposteln, darum der ganzen Tradition der Kirche einhellig und mit aller Leidenschaft. Lassen wir uns durch nichts abbringen von der Treue zur einen Kirche. Die katholische Kirche ist keine andere als die „Konzilskirche“. Es gibt nur den einen Papst, nur das Kollegium der Bischöfe, nur den einen Altar. Folgen wir der Mahnung des Apostels: „Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch den Frieden, der euch zusammenhält.“ (Eph. 4.3)

Fulda, den 22. September 1976

Für das Bistum Aachen

† Klaus
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 201 Vorschlag für eine Bekanntmachung der der ADVENIAT-Kollekte 1976

Aachen, 5. November 1976

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am ersten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen, sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinde zu richten.

Alle Seelsorger mögen die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle zur Durchführung der diesjährigen Weihnachtsskollekte beachten und sich dafür einsetzen, daß auch im nächsten Jahr den Kirchen in Lateinamerika eine wirksame Hilfe zuteil wird.

*Bekanntmachung in allen
Gottesdiensten am 4. Adventssonntag '76*

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem spürbaren Opfer aufgerufen. Bitte überlegen Sie im Kreis Ihrer Familie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können, und bringen Sie Ihre Gabe am Weihnachtstag mit in den Gottesdienst.

*Bekanntmachung in allen
Gottesdiensten am 1. Weihnachtstag 1976*

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. ADVENIAT ist für die Kirche in Lateinamerika eine echte Ermutigung. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die Kirche in Lateinamerika auch dieses Jahr unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon heute sagen wir allen für Ihr ADVENIAT-Opfer '76 herzlichen Dank.

Nr. 202 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 29. Oktober 1976

Die Aufgaben, die die Katholische Diasporakinderhilfe seit Jahrzehnten im Bonifatiuswerk wahrnimmt, sind die Betreuung und Förderung von Kommunionkindern, Kinderheimen und Kindergärten in allen deutschen Diasporagebieten. Auf besonderen Wunsch kamen in den letzten Jahren zwei weitere Gebiete hinzu, und zwar die Durchführung der vorschulischen religiösen Erziehung der Kinder und die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz.

Um allen Anforderungen gerecht werden zu können, erhält die Katholische Diasporakinderhilfe, neben dem Opfer der Kommunionkinder, auch das Opfer der Kinder an ihrem Firmungstag.

Somit bitten wir auch in diesem Jahr wieder alle Pfarreien, in denen das Sakrament der heiligen Firmung gespendet wird, die Kollekte bei den Firmlingen durchzuführen, und wir möchten gleichzeitig dazu auffordern, die Kinder auf den Sinn des Opferganges aufmerksam zu machen.

Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk: Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn auf das nachstehende Konto zu überweisen: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Paxbank Aachen Nr. 31 700, BLZ 391 601 91.

Nr. 203 Familiensonntag 1976/77

Aachen, 29. Oktober 1976

In diesem Jahr findet der Familiensonntag am zweiten Weihnachtsfeiertag statt, da das Fest der Heiligen Familie auf diesen Tag fällt. Der Tag erscheint grundsätzlich insofern günstig, als er unmittelbar auf das Weihnachtsfest folgt und den Gedanken der

christlichen Familie mit dem Fest der heiligen Familie verbindet. Wo es aus praktischen Gründen schwierig erscheint, dem Tag an diesem Termin ein eigenes Gewicht zu geben, empfehlen wir, den Gedanken der Familie liturgisch und durch sonstige Veranstaltungen noch einmal aufzugreifen am zweiten Sonntag nach Erscheinung, das ist der 16. Januar 1977.

Der Familiensonntag soll vor allem eine die Familien aktiv einbeziehende lebensnahe liturgische Gestaltung erfahren. Die einzelnen Familien sollen sich erleben können als Glieder in der Gemeinde. Der Gottesdienst soll von Dankbarkeit und Zuversicht getragen werden. Aus der Erfahrung der Geborgenheit im Glauben an Jesus Christus soll eine Hoffnung aufleuchten.

Thema des Familiensonntags in diesem Jahr ist: „Ehe und Familie — gelebte Hoffnung“. Wir stellen fest, daß viele Familien in ihrem Glauben verunsichert sind, daß eine zunehmende Zahl von Ehen zerbricht, daß die äußeren Hilfen und Stützen der Familie in Frage gestellt sind. All dies verlangt, daß wir die zentrale christliche Verheißung der Ehe und Familie glaubwürdig verkünden. Wir müssen Hilfen mobilisieren und dazu aufrufen, an der Unauflöslichkeit der Ehe überzeugt festzuhalten.

Der Familiensonntag soll mithelfen, die Familienarbeit der Kirche breit zu fördern. Materialien zur Gestaltung des Familiensonntags sowie entsprechende Plakate werden den Pfarrämtern rechtzeitig zugesandt.

Nr. 204 Sonderheft für die Feier der Firmung

Aachen, 26. Oktober 1976

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Sonderheft für die Feier der Firmung erschienen ist. Dieses Heft soll eine Hilfe zur Vorbereitung und Gestaltung des genannten Gottesdienstes sein. Es enthält neben dem Ritus der Firmung auch eine katechetische Hinführung und eine Auswahl von Liedern und Fürbitten für die Firmfeier. Bestellungen können gerichtet werden an das Bischöfliche Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41 / 45 23 84. Preis DM 0,60 pro Stück.

Nr. 205 Lohnsteuerkarte 1977 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 3. November 1976

Zur Zeit werden die Lohnsteuerkarten 1977 gestellt, und wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben uns unverzüglich einzusenden. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen (für Ruhestandsgeistliche entfällt die Eintragung der Personalnummer).

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum

Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 1977 muß bis zum 30. 11. 1977 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur noch stattgegeben, wenn die Gesamtsumme dieser drei Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Gesamtsumme unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Haushälterinnen- und Haushaltshilfen-Freibetrag von jährlich DM 1200,— bzw. DM 600,—, wenn das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1976 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Freibeträge, die von Amts wegen einzutragen sind:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1913 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird dies der Fall sein.

Nr. 206 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 3. November 1976

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatz-Krankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfalle den Angestellten gleichgestellt.

Ist die Haushälterin im Jahre 1976 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforderlich) und wurde das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt, so kann er bei der Krankenkasse für diese Zeit 70 v. H. des fortgezählten Arbeitsentgelts als Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei der Krankenkasse erhältlich und zweifach einzureichen.

Nr. 207 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 3. November 1976

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 5. 1. 1977 den

ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis zuzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse entsprechend dem zugesandten Vordruck beizufügen, soweit sie hier noch nicht vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallenden Steuern nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Nr. 208 Seminarwoche für Sakristane

Aachen, 14. November 1976

In der Zeit vom 22. bis 25. November 1976 findet im Eucharistischen Zentrum, Kölnstraße 62, 5160 Düren, eine Seminarwoche für Sakristane mit dem Thema „Meßdienerarbeit“ statt.

Veranstalter ist die Abteilung Personalförderung des Generalvikariates in Zusammenarbeit mit der AG „Fortbildung der Sakristane“. Referent: Dek.-Jugendseelsorger Herbert Rogmann, Krefeld. Anmeldungen bei den Regionalsakristanen.

Nr. 209 Neuer Spanierseelsorger

Aachen, 26. Oktober 1976

Ab 15. Oktober 1976 hat Pfarrer Manuel Pérez-Mayo seine Tätigkeit als Seelsorger für die Spanier in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Heinsberg, Düren und Eifel aufgenommen. Er wohnt: Paul-Dorn-Straße 20, 5110 Alsdorf, und hat die Telefonnummer 0 24 04 / 2 37 20. Wir bitten die Pfarrer und Gemeinden herzlich, den neuen Seelsorger in seiner schwierigen Aufgabe zu unterstützen.

Nr. 210 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 29. Oktober 1976

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben

besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Nr. 211 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 29. Oktober 1976

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abfaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 212 Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit

(Korrektur zur Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. 10. 1976, im KA Nr. 9, Artikel 154)

In der Anweisung ist leider irrtümlicherweise gesagt, daß die Pfarrämter Spenden für wissenschaftliche Zwecke zugunsten der Mission entgegennehmen und entsprechende Spendenbescheinigungen für die Vorlage beim Finanzamt ausstellen können. Richtig muß es heißen:

Die Pfarrämter können Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit entgegennehmen und an das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, weiterleiten. Sie können auf Wunsch eine (vorläufige) Quittung ausstellen, die aber nicht zur Vorlage beim Finanzamt geeignet ist. Nach Eingang des Spendenbetrages auf dem Konto des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO e. V. (Deutsche Bank Aachen 1474 428, Postscheckkonto Köln 258 936-505) — unter Angabe der Adresse des Spenders — erhält dieser direkt vom Missionswissenschaftlichen Institut eine Spendenbescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt. Spenden für wissenschaftliche Zwecke können unter Vorlage dieser Bescheinigung bis zu 10% der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 213 Gebetbücher und Meßgewänder für Touristenseelsorge auf Mallorca

Der Touristenseelsorger der deutschsprachigen katholischen Pfarrgemeinde auf Mallorca bittet darum, ihm Meßgewänder, Altar- und Kelchwäsche sowie alte Gesangbücher zu überlassen, damit er und seine Mitbrüder sie zur Betreuung der Urlauber, insbesondere auch der älteren Touristen und der Kranken in den verschiedenen Kliniken von Palma, einsetzen können.

Sendungen sind zu richten an: Pfarrer Heinrich Hollemann, Calle de las Cañas, Edificio MAR DE PLATA, App. 403, Palma-Cañ Pastilla.

Nr. 214 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück, (Postfach 1380, 4500 Osnabrück, Telefon 05 41 / 31 81) angefordert werden.

Nr. 215 Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montag abend, 14. 3. 1977 (Anreisetag) bis Freitag, 18. 3. 1977 (Abreise nach 13.00 Uhr) eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Jugend- und Studentenseelsorger, für Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Redakteure der Bistumspresse durch. In Referaten und Kleingruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

Konfliktfaktoren der Weltpolitik; Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung und Bewältigung von Konflikten; Aspekte der militärischen Verteidigung; zur psychologischen Situation innerhalb der Streitkräfte; Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung; Grundsätze der Inneren Führung. Ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Am Donnerstag, 17. 3. 1977, steht dem Katholischen Militärbischofsamt Zeit zur Information über die pasto-

ralen Aufgaben der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung.

Den Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte 2. Klasse erstattet. Wenn nicht gewährleistet ist, daß der Teilnehmer bei der Rückfahrt seinen Wohnort noch am gleichen Tag erreichen kann, wird die Fahrkarte 1. Klasse (TEE und IC-Züge) erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902) bzw. analoger landesrechtlicher Bestimmungen.

Interessenten mögen sich für die Anforderung des Programms und die Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt, Rosenberg, 5300 Bonn-Kessenich, Tel. 0 22 21 / 23 90 11, App. 478, in Verbindung setzen.

Nr. 216 Einladung zur Österreichischen Pastoraltagung 28.—30. Dezember 1976 in Wien-Lainz

Pfarrseelsorge — von der Gemeinde mitverantwortet

Nachdem auf den Österreichischen Pastoraltagungen der vergangenen Jahre diverse Teilgebiete der Pastoral behandelt wurden, soll die diesjährige Veranstaltung das umfassende Thema der Pfarrseelsorge behandeln. In der Pfarre wird das Leben und Wirken der Kirche für die meisten Gläubigen am unmittelbarsten erfahrbar; die Pfarrseelsorge hat die verschiedensten Teilaspekte der Pastoral zu berücksichtigen. — Die Tagung will in Vorträgen und Gesprächen helfen, Mittel und Wege zu finden, wie Priester und Laien gemeinsam an der Bewältigung dieser zentralen Aufgabe der Kirche arbeiten können.

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt daher Priester, Diakone und Laien zu dieser Tagung freundlich ein.

Referate: Prof. Dr. Karl Rahner (München), Zur Theologie und Spiritualität der Pfarrseelsorge; Prof. Dr. Fritzleo Lentzen-Deis (Frankfurt/M.), Das Werk Christi — Basis der Gemeinde(arbeit); Prof. Dr. Rafael J. Kleiner (Salzburg — Rom), Die Gruppen und Basisgemeinden in ihrer Bedeutung für eine lebendige Pfarrgemeinde; Prof. Dr. Wilhelm Zauner (Linz), Die menschliche und spirituelle Entfaltung der Mitarbeiter; Weihbischof Dr. Alois Wagner (Linz), Schwerpunkte heutiger Pfarrseelsorge.

Außerdem werden fünf praktische Modelle der Pfarrseelsorge in verschiedenen sozialen Bereichen vorgeteilt und wird in einem Kurzreferat Unterschiedliches und Gemeinsames der Pfarrseelsorge aufgezeigt.

Zeit: Dienstag, 28. Dezember, 9 Uhr, bis Donnerstag, 30. Dezember 1976, 12 Uhr. Ort: Konzilsgedächtniskirche und Bildungshaus Wien-Lainz, Lainzer Straße 138, Wien 13.

Genauere Informationen über die Veranstaltung sind dem gedruckten Programm zu entnehmen, das ungefähr Anfang November vorliegen wird. Interessenten wenden sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Tel.: 02 22 / 52 47 05 oder 52 49 26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Nr. 217 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Nr. 218 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 5. Oktober 1976 Pater Herman K o k SVD in Nettetal rückwirkend vom 1. April 1976 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Städt. Krankenhaus in Lobberich erteilt und ihm die Vollmacht eines Rektors verliehen;

am 6. Oktober 1976 Kaplan Wilhelm D a p p e r in Krefeld St. Elisabeth zum Pfarrer in Meerbusch St. Stephan (Otl. Lank), Dekanat Meerbusch, ernannt;

am 12. Oktober 1976 Professor Dr. Walter P. B ü t z - l e r von den Aufgaben des Hausgeistlichen in Hellenthal, Kloster Liebfrauenhof (Otl. Reifferscheid), befreit;

am 12. Oktober 1976 Pfarrer Herbert K a e f e r, Pfarrverweser in Aachen St. Martin, zum Pfarrer in Aachen St. Germanus (Otl. Haaren), Dekanat Aachen-Nord, ernannt und ihm zusätzlich die Verwaltung der Pfarre in Aachen St. Hubert (Otl. Verlautenheide) übertragen;

am 12. Oktober 1976 Pfarrer Hugo N i e ß e n in Aachen St. Hubert (Otl. Verlautenheide) zum Pfarrer in Wassenberg St. Georg, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 12. Oktober 1976 Subsidiar Roland T e n d y c k in Aachen St. Michael (Otl. Burtscheid) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit als Schulseelsorger am Städt. Gymnasium in Aachen — zum Kaplan in Aachen St. Hubert (Otl. Verlautenheide), Dekanat Aachen-Nord, ernannt;

am 13. Oktober 1976 P. Klaus F ä r b e r OFM mit Wirkung vom 15. Oktober 1976 von den Aufgaben des Kaplans an der Vikarie St. Barbara in Mönchengladbach, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, befreit;

am 13. Oktober 1976 Pfarrer Karl Wilhelm K o e r s c h - g e n s in Schwalmthal St. Michael (Otl. Waldniel) mit Wirkung vom 16. Oktober 1976 — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — zusätzlich zum Pfarrverweser in Brüggen St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Bracht), Dekanat Brüggen-Schwalmthal, bestellt;

am 13. Oktober 1976 Frater Manfred K r y s t o f i a k OFM mit Wirkung vom 15. Oktober 1976 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit als Diakon in der Vikarie St. Barbara in Mönchengladbach, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, erteilt;

am 13. Oktober 1976 Pfarrer P. Wunibald Z i e m e r OFM Cap in Kempen mit Wirkung vom 15. Oktober 1976 von den Aufgaben des Vikars der Vikarie Christus König in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, befreit;

am 14. Oktober 1976 Kaplan Winfried R e i d t in Baesweiler St. Andreas zum Pfarrverweser in Hellenthal St. Matthias (Otl. Reifferscheid), Dekanat Hellenthal, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 14. Oktober 1976 Pfarrer Heinrich P r i n z in Heinsberg St. Nikolaus (Otl. Waldenrath) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. November 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 15. Oktober 1976 Msgr. Dr. Ludwig S c h m i t z mit Wirkung vom 1. November 1976 von den Aufgaben des hauptamtlichen Polizeiseelsorgers für das Bistum Aachen entpflichtet und ihn zum Direktor des Diözesan-Exerzitienhauses „St.-Remigius-Haus“ in Viersen und zum Leiter des Diözesan-Exerzitienwerkes bestellt; darüber hinaus ihn beauftragt, nebenamtlich in der Polizeiseelsorge des Bistums Aachen mitzuwirken;

am 19. Oktober 1976 Hermann Josef R e u d e n b a c h zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;

am 19. Oktober 1976 Hauptschulpfarrer Winfried W a c k e r z a p p mit Wirkung vom 1. November 1976 von den Aufgaben des Kaplans in Aachen St. Adalbert und des nebenamtlichen Hauptschul-Seelsorgers an der Kath. Hauptschule in Aachen entpflichtet und ihn zum hauptamtlichen Polizeipfarrer an der Polizeischule in Linnich und Polizeiseelsorger für das Bistum Aachen ernannt;

am 20. Oktober 1976 Kaplan Johannes Wolters in Schwalmtal St. Michael (Otl. Waldniel) zum Pfarrer in Brüggen St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Bracht), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, ernannt;

am 1. November 1976 Pfarrer Wilhelm Lenzen in Alsdorf St. Barbara (Otl. Ofden) zum Pfarrer in Nideggen St. Johann-B., Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 21. Oktober 1976 Pfarrer P. Marinus van Aken O.Praem, geboren am 13. Juli 1915 in Zevenbergen/Niederlande, geweiht am 25. Juli 1942 in 's-Hertogenbosch/Niederlande, Pfarrverweser in Krefeld-Verberg Christus König;

am 21. Oktober 1976 Martin Hostenbach, geboren am 27. Mai 1890 in Saeffelen, geweiht am 13. Februar 1921 in Köln, Pfarrer i. R. von Hillensberg St. Michael, Jubilarpriester;

am 2. November 1976 Ehrendechant Matthias Kamper, geboren am 10. Januar 1898 in Viersen, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von Süsterseel, Jubilarpriester.

Er nahm in der Zeit vom 26. September bis zum 8. Oktober 1976 die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nordwest vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 26. September 1976 in St. Peter 29 (darunter 2 Erwachsenen); am 27. September in St. Andreas 15; am 28. September in St. Martin (Otl. Richterich) 102; am 29. September in St. Heinrich (Otl. Horbach) 50; am 30. September in St. Laurentius (Otl. Laurensberg) 37 und am 8. Oktober in Hl. Kreuz 52, insgesamt 285 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 6. Oktober im Pfarrhaus Hl. Kreuz statt.

In der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1976 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nord vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 10. Oktober in St. Hubert (Otl. Verlautenheide) 4; am 13. Oktober in St. Martin 7 und am 14. Oktober in St. Elisabeth 31, insgesamt 42 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 15. Oktober im Pfarrhaus St. Elisabeth statt.

Am 16. Oktober weihte er in Geilenkirchen-Gillrath St. Marien den Altar zu Ehren Mariä Namen.

Er erteilte am 31. Oktober in der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 7 Herren des Priesterseminars in Aachen die heilige Diakonsweihe.

Nr. 219

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus nahm am 11. September 1976 sechs Herren in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen unter die Kandidaten des Diakonates und des Presbyterates auf.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus beauftragte Weihbischof Joseph Buchkremer am 9. Oktober 1976 acht Herren in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen mit dem Lektorat und Akolythat.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Priesterweihe

Mit Zustimmung unseres Herrn Bischofs Dr. Klaus Hemmerle spendete Joseph Kardinal Höffner am 10. Oktober 1976 in Rom die hl. Priesterweihe den Diakonen unseres Bistums

Albert Gerhards, geboren am 2. Oktober 1951 in Dülken,
und

Wilhelm Imkamp, geboren am 27. September 1951 in Krefeld-Uerdingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 13

Aachen, 15. Dezember 1976

46. Jahrgang

Inhalt:			
	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 220 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen vom 25. September 1976 . . .	157	Nr. 233 Auftakt zum Dreikönigssingen im Aachener Dom	178
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 221 Vorläufiger Gesamthaushalt 1977 der Diözese Aachen	158	Nr. 234 Neuauflage der Sonderhefte für Taufe, Firmung, Trauung und Begräbnisfeier .	178
Nr. 222 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1977 (Ordentlicher Haushaltsplan)	161	Nr. 235 Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO . .	178
Nr. 223 Kirchliche Zusatzversorgungskasse . .	168	Nr. 236 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	179
Nr. 224 Richtlinien zu § 10 (1) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands .	168	Nr. 237 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	179
Nr. 225 Ergänzung zu den Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten .	169	Nr. 238 Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder	179
Nr. 226 Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	169	Nr. 239 Schriftverkehr mit dem Generalvikariat	179
Nr. 227 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	170	Nr. 240 Diözesan-Exerzitienkalender	179
Nr. 228 Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden .	171	Staatliche Verlautbarungen	
Nr. 229 Weltfriedenstag 1977	173	Nr. 241 Vereinbarung über die kirchliche Lehrerfortbildung	182
Nr. 230 Weltmissionstag der Kinder — 26. Dezember 1976	178	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 231 Krippenopfer	178	Nr. 242 Schulpädagogik für Priester, die Religionsunterricht erteilen	182
Nr. 232 Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18.—25. Januar 1977)	178	Nr. 243 Studententag Haus Hoheneck in Münster-Gievenbeck	182
		Nr. 244 Priesterexerzitien	182
		Nr. 245 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977	182
		Nr. 246 Personalchronik	182
		Nr. 247 Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	184

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 220 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen vom 25. September 1976

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 — GV. NW 1975, S. 439 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen vom 25. November 1974 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1974, S. 189 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 — Kirchli-

cher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 109 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 25. September 1976 für das Steuerjahr 1977 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt: 9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 25. September 1976

LS. Bischof † Klaus Hemmerle

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1977.

Düsseldorf, den 15. November 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen
LS. Prof. Dr. Halstenberg

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen
LS. Girgensohn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 221

Vorläufiger Gesamthaushalt 1977 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Der ordentliche Haushalt				
a) Haupthaushalt	17 120			
Personalkosten		73 310		
Sachkosten		19 310		
	<u>17 120</u>	<u>92 620</u>		75 500
b) Unterhaushalt Kindergärten	34 800			
Personalkosten		44 000		
Sachkosten		9 500		
	<u>34 800</u>	<u>53 500</u>		18 700
c) Unterhaushalt OT/TOT	1 130			
Personalkosten		1 580		
Sachkosten		740		
	<u>1 130</u>	<u>2 320</u>		1 190
Summe A, I, 1)	<u>53 050</u>	<u>148 440</u>	—	<u>95 390</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	5 680			
a) Grundstücksbeschaffung für kirchl. Bauten (incl. Erschließungskosten)		1 200		
b) Neubauten, Erweiterungen				
Kirchen		550		
Dienstwohnungen		200		
Jugend-/Pfarrheime		3 200		
Kindergärten		300		
Caritative Einrichtungen		200		
c) Reparaturen				
Kirchen		14 200		
Dienstwohnungen		3 750		
Jugend-/Pfarrheime		2 930		
Kindergärten		750		
Caritative Einrichtungen		160		
Mietobjekte		330		
Summe A, I, 2)	<u>5 680</u>	<u>27 770</u>	—	<u>22 090</u>
II Der überpfarrliche Teil				
1) Bist. Institute	10 500			
(Schulen, Exerz.-Häuser, Bild.-Stätten, Jugend- Bild.-Stätten, Personalförd.-Stätten)				
Personalkosten		9 540		
Sachkosten		4 700		
	<u>10 500</u>	<u>14 240</u>		3 740
2) Regionen und Dekanate	1 700			
Personalkosten		2 920		
Sachkosten		2 200		
neue überpfarrliche Seelsorgeeinrichtungen		450		
	<u>1 700</u>	<u>5 570</u>		3 870

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
II Der überpfarrliche Teil (Fortsetzung)				
3) Zuschüsse für				
a) Orden und sonstige freie Träger von Schulen und caritativen Heimen		1 790		
b) überpfarrliche Caritas-Einrichtungen		7 280		
c) Familienbild.-Stätten, Verbände und sonstige Einrichtungen		2 800		
		<u>11 870</u>		11 870
4) Der außerordentliche Haushalt	2 500			
a) Grundstücksbeschaffung (incl. Erschließungskosten)		400		
b) Neubauten, Erweiterungen		6 300		
c) Reparaturen		3 800		
	<u>2 500</u>	<u>10 500</u>		8 000
Summe A, II	<u>14 700</u>	<u>42 180</u>	—	<u>27 480</u>
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt				
Personalkosten	11 700			
— Gehälter und Löhne: Bist.-Verwaltung		12 120		
— Gehälter und Löhne: zentral vorgehalten		8 740		
— übrige Personalkosten		4 680		
Sachkosten		10 120		
Summe B, 1)	<u>11 700</u>	<u>35 660</u>	—	<u>23 960</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	—	600	—	600
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf		8 300		
2. Überdiözesane Kollekten (durchlaufend)	8 500	8 500		
II Gemeinsame Verpflichtungen der Bistümer in NRW		1 400		
Summe C	<u>8 500</u>	<u>18 200</u>	—	<u>9 700</u>
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	151 700	4 580	147 120	
II Die Kirchenlohnsteuerverrechnungen und Erstattungen	<u>21 250</u>	<u>100</u>	<u>21 150</u>	
Summe D	<u>172 950</u>	<u>4 680</u>	<u>168 270</u>	—

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Der ordentliche Haushalt	53 050	148 440		95 390
2) Der außerordentliche Haushalt	5 680	27 770		22 090
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	14 700	42 180		27 480
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	11 700	35 660		23 960
2) Der außerordentliche Haushalt		600		600
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	8 500	18 200		9 700
Summe A, B, C	93 630	272 850	—	179 220
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	172 950	4 680	168 270	
Haushaltsdefizit (Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)	10 950		10 950	
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	277 530	277 530	179 220	179 220

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

(in 1000 DM)

Einnahmen		Ausgaben	
Vermögenserträge	15 015	Personalkosten	156 890
Beiträge	19 320	Sachkosten	47 020
Freiw. Leistungen (Koll., Spenden)	16 840	Baul. Substanzerhaltung (Reparaturen)	26 520
Öffentliche Zuschüsse	40 455	Investitionen (Neu- u. Erweit.-Bauten)	12 350
aus Rücklagen	2 000	Integrierter Haushaltsbereich	242 780
	93 630		
Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	172 950	Zuschüsse (für überpfarrl. kar. Einrichtungen, Verbände, Orden und sonst. freie Träger)	11 870
Haushaltsdefizit (Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)	10 950	Überdiözesaner Haushalt	18 200
		Verwaltungskosten Diözesan-Kirchensteuer	4 680
	277 530		277 530

Vorstehendem vorläufigen Haushaltsplan 1977 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 25. September 1976 zugestimmt.

Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1977 (Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 1. Dezember 1976

Durch das erhebliche Absinken der Kirchensteuereinnahmen vom Jahre 1975 an ist die Gesamthaushaltsführung längerfristig ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden; sie werden zusätzlich noch dadurch verschärft, daß insbesondere die Personalkosten — der größte und gleichzeitig starrste Kostenblock — durch Tarifierhöhungen unaufhaltsam weiter ansteigen.

In frühzeitiger Einstellung auf diese neue Situation, die durch hohe Haushaltsdefizite gekennzeichnet ist, hat das Bistum in den Jahren vor 1975 alles daran gesetzt, vorsorglich Ausgleichsrücklagen anzusammeln, um damit in den Folgejahren die Defizithaushalte wenigstens solange abstützen zu können, bis durch die Entlastungseffekte einer neuen Aufgaben- und Prioritätenplanung die notwendige Einpassung aller Kosten in den langfristig verengt bleibenden Finanzrahmen der Diözese und damit eine echte Ausgeglichenheit des Gesamthaushalts erreicht sein wird.

Daneben mußten mit dem Ziel, die Haushaltsdefizite ab 1975 so gering wie nur eben möglich zu halten, auf allen Ebenen des Bistums und in allen Kostenbereichen, soweit sie noch akut beeinflussbar waren, scharfe Einschränkungen verfügt werden.

So war es auch im Bereich der kirchengemeindlichen ordentlichen Haushaltsführung unerlässlich, bei bestimmten Sachkostenansätzen prozentuale Kürzungen vorzunehmen. Im einzelnen wird hierzu auf die Richtlinien zur Aufstellung des Voranschlages 1976 vom 31. 10. 1975 verwiesen.

Obschon die Kirchenvorstände sich im Bewußtsein der angespannten Finanzlage im allgemeinen große Mühe gegeben haben, die reduzierten Haushaltsansätze einzuhalten, ist nicht zu verkennen gewesen, daß diese Kürzungen vielfach zu großen Schwierigkeiten geführt haben.

Trotz der angespannten Finanzlage der Diözese haben wir uns, um die künftigen Haushalte der Pfarrgemeinden nicht von vorneherein zu stark zu belasten, dazu entschlossen, für das Rechnungsjahr 1977 von solchen prozentualen Kürzungsanordnungen Abstand zu nehmen, wie sie für die pfarrgemeindliche Haushaltsführung des Jahres 1976 verfügt werden mußten. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß bei der Aufstellung der Voranschläge 1977 die bisherige äußerste Zurückhaltung im ganzen aufgegeben werden darf. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei der Veranschlagung aller Einzelansätze auch weiterhin stets zu beachten; bei allen Ansatzbildungen müssen die Überlegungen darauf abzielen, mit den geringsten Mitteln den höchstmöglichen Wirkungsgrad zu erreichen.

Des weiteren haben wir trotz der nach wie vor bestehenden Belastungen der Gesamthaushaltsführung in Aussicht genommen, für das Jahr 1977 den Pauschalansatz bei Titel IX/1 der Ausgaben zu erhöhen. Maßgebend für diese Erhöhung ist unsere Zielsetzung, die Kirchenvorstände mehr noch als bisher zu befähigen, eigenverantwortlich Initiativen entwickeln und ggf.

solche Maßnahmen realisieren zu können, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen. Einzelheiten sind den nachfolgenden Richtlinien zu Titel IX/1 der Ausgaben zu entnehmen.

Wir sind uns bewußt, daß diese vom Bistum aus vorgesehenen Erleichterungen bescheiden sind und nicht ausreichen, alle finanziellen Schwierigkeiten und Engpässe zu beseitigen. Wohl aber wird durch diese verbesserte Haushaltsausstattung ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, daß die kirchengemeindliche ordentliche Haushaltswirtschaft im kommenden Jahre wenigstens ohne schwerwiegende Belastungen durchgeführt werden kann. Das ist angesichts der Zwänge, denen die Gesamthaushaltsführung des Bistums ausgesetzt bleibt, sicherlich schon ein Erfolg.

Wenn dann hinzukommt, daß hinter allen Überlegungen um die Aufstellung und Durchführung der kirchengemeindlichen Haushaltspläne die Einsicht der Kirchenvorstände steht, daß äußerste Sparsamkeit und Zurückhaltung nach wie vor das Gebot der Stunde ist, besteht gute Aussicht, im ordentlichen Haushaltsbereich der Kirchengemeinden im Jahre 1977 die unverzichtbaren Aufgaben finanziell absichern zu können.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1977 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. Febr. 1977 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.
2. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
3. Auf dem dem Voranschlag beigelegten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1977“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlags vorzunehmen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

4. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1976“ ist so genau wie möglich auszufüllen.
5. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.
6. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlagen 1 und 3 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

In der Handhabung der Fragen der Versteuerung aller Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch in den Fragen der Soziallasten ergeben sich immer wieder aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche.

Es muß deshalb noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf unser Merkblatt vom 31. 10. 1975, welches den Kirchengemeinden mit den Etatformularen für 1976 zugegangen ist. Weitere Ausfertigungen dieses Merkblattes werden auf Anforderung nochmals zur Verfügung gestellt.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Zu A Einnahmen:

„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1976“

Eine Verrechnung der in 1976 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1977 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1976 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1976 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckge-

bundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die mit Verrechnungsbogen festgelegten Verwahrbeträge aufgrund von Vergütungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) sind durch die Rendanten im Voranschlag bei A-b einzusetzen. Ebenso sind unter A-b für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilungen zugegangen sind, entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pacht- und Mieteinnahmen“

Zu Titel I/1—6 — Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

„Pächte“

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Gleitklausel, wonach eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht oder ermäßigt hat. Bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen für landwirtschaftliche Flächen soll ein Mindestpachtpreis von 1,40 DM je Ackerzahl für 25 ar (1 Morgen) verlangt werden. Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM je qm erwartet. Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem: Die Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage der Landwirtschaftskammer. Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1977 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbaurechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbaurechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraum-

kündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwerttabellen, die schon von verschiedenen Stadtgemeinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermittelten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finanzierung der Baumaßnahme öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ist nur die amtlich festgesetzte Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Ermittlung der Kostenmiete sind zu überprüfen, da aufgrund der §§ 18 a—f des Wohnungsbindungsgesetzes die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW als darlehensverwaltende Stelle die Zinsen für öffentliche Baudarlehen ab 1. 1. 1976 erhöht hat.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabgaben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabgaben sind wie bisher bei Titel IX/3b und 3d der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Bauliche Erweiterungen oder Verbesserungen an Wohnungen sind nach Fertigstellung der Maßnahmen der Abteilung 7.3 bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1977 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Die Etatisierung ist bei Titel I/8b vorzunehmen. Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1977 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Alle Erweiterungen und Verbesserungen von Dienstwohnungen sind nach Fertigstellung mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend der Abteilung 7.3 zu melden. Für die ggf. neu festzusetzende Nutzungsentschädigung sind die Bestimmungen der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf Anlage 1 des Voranschlages vorzunehmen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5, Anlage 11 zur KAVO, der Unterschiedsbetrag zwischen

Mietwert und Nutzungsentschädigung der Lohnsteuer unterliegt und ferner zu prüfen ist, inwieweit die versicherungsrechtlichen Bestimmungen hierdurch berührt werden.

Steuer und ggf. Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die einleitenden Bemerkungen zu II — Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln — verwiesen.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist zusätzlich zur Nutzungsentschädigung bei Pos. IX/3d der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung anzusetzen, der sich nach der Kostenlage ergibt.

Zu Titel III der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 5 1/20% bis 6 1/4% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1977 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Zu den

Einnahme-Titeln

- IV „Kollekten“
- V „Opferstöcke“
- VI „Ertrag von Trauungen usw.“

Zu den

Ausgabe-Titeln

- II „Kultuskosten“
- III „Paramente“
- XI „Einmalige Ausgaben“

Bei vielen Pfarrgemeinden haben die Bemühungen um die Ausrichtung der Ausgaben der Titel II und III nach den Einnahmen der Titel IV—VI bisher leider noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt.

Da die angespannte Finanzlage der Diözese den Einsatz von Kirchensteuermitteln im bisherigen Umfang ausschließt, ist es zwingend geboten, die Anstrengungen um einen örtlichen Ausgleich dieses Haushaltsbereichs verstärkt fortzusetzen. Dabei ist eine äußerst sparsame Ausgabenplanung unerlässlich, aber auch die volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die Einnahmen der Titel IV—VI zu beleben.

In den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1976 sind zu den anstehenden Fragen nähere Ausführungen gemacht worden, mit denen wir Sie sich bei der Aufstellung des Voranschlages 1977 noch einmal eingehend zu befassen bitten.

Zu Titel IX der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

„Zinsen und Dividende“

Die Zinsen der freien Revenuen und die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind bei der Position Titel IX/1 zu etatisieren.

„Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen“

Die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel VI/10

der Ausgaben) — sind wie bisher bei Titel IX/4 der Einnahmen zu etatisieren.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1977 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

„Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten“

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/6 der Einnahmen (nicht bei Tit. I/8 der Einnahmen!) etatisiert werden.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1977 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel IX/3d vorzunehmen.

Zu Titel X der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“

Aufgrund einer getroffenen Vereinbarung mit den Regierungspräsidenten in Köln und Düsseldorf werden die Regierungshauptkassen ab 1977 jeweils die Katasterzuschüsse (Altes Napoleonisches Staatsgehalt), die bisher an die einzelnen Pfarrgemeinden unserer Diözese direkt ausgezahlt worden sind, in einer Summe an das Bistum überweisen. Der bisherige Einnahmenansatz bei Titel X/2 entfällt somit von 1977 an.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist künftig bei der Position X/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag vor der Linie — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel I der Ausgaben:

„Besoldungen/Vergütungen“

„Aushilfe in der Seelsorge“

Die bisher geltenden Richtlinien für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Seelsorgeaushilfe sind für das Rechnungsjahr 1977 zum Teil geändert worden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt

stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorgerischen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2a bzw. I/2b der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW“

Bei der Etatisierung zu Titel I/3 und I/5 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,32 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1977 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1977 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeitigt durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Zu Titel V der Ausgaben:
„Laufende Reparaturkosten“

Die seit dem Rechnungsjahr 1974 angehobenen Ansätze behalten auch für das Jahr 1977 Gültigkeit. Die Kirchengemeinden werden somit auch weiterhin in der Lage sein, kleinere Reparaturmaßnahmen aus den etatlichen Mitteln bzw. aus angesammelten Mitteln der Reparaturrücklage zu finanzieren und damit die Zahl der Anträge zum außerordentlichen Haushalt einzuschränken.

Die für das Rechnungsjahr 1976 getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Jahr 1977. Sie werden nachstehend wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titel V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Bekanntlich ist die Zweckbindung der Ansätze bei Titel V beschränkt auf eine Verwendung für bauliche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen.

Andere Verwendungszwecke sind also nicht zulässig.

Zu Titel VI der Ausgaben:
„Steuern und Lasten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position VI/6 sind keine Ansätze für Kanalan-schlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel VI — entfallen infolgedessen.

Bei der Position VI/10 sind die voraussichtlichen Bruttosoziallasten zu etatisieren.

Die Einbehaltung und Weiterleitung dieser Abgaben ist unter genauer Beachtung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen durch den Rendanten vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf die einleitenden Bemerkungen zu II — „Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln“.

Zu Position VI/11: Die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen für das Jahr 1977 vorzunehmen.

Zu den Positionen Titel VI/14 und 15 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1977 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge g e t r e n n t angegeben werden.

Bei Titel VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/16 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die v e r t r a g l i c h e Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/17 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1977 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Tit. I-VII und IX-X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt vom Rechnungsjahr 1977 an 800,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX/3a der Einnahmen).

Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz für sonstige Ausgaben (anstelle der bis 1974 etatisierten Einzelansätze bei Titel IX/6-19) —

Für das Rechnungsjahr 1977 sind die Etatisierungen gemäß der nachstehenden Berechnungsgrundlage vorzunehmen:

Kirchengemeinden			
bis	499 Gemeindemitglieder	1200,— DM	
von	500— 999 Gemeindemitglieder	1400,— DM	
von	1000—1999 Gemeindemitglieder	1600,— DM	
von	2000—2999 Gemeindemitglieder	1800,— DM	
von	3000—4999 Gemeindemitglieder	2000,— DM	
	zuzüglich 50,— DM		
	je 100 Gemeindemitglieder		
	ab 3000		
über	5000 Gemeindemitglieder	2000,— DM	
	zuzüglich 50,— DM		
	je 100 Gemeindemitglieder		
	ab 3000 bis 5000		
	und		
	30,— DM		
	je 100 Gemeindemitglieder		
	ab 5000		

Wir weisen erneut darauf hin, daß die bis einschl. 1974 erfolgten Einzeletatisierungen unter den Pos. 6 bis 19 des Titels IX entfallen.

Dem Formular „Voranschlag 1977“ liegt eine Staffeln der Kirchengemeinden nach Zahl der Gemeindemitglieder mit den entsprechenden Haushaltsansätzen zu Titel IX/1 bei.

Durch den Kirchenvorstand ist in eigener Zuständigkeit verantwortlich festzulegen, für welche Zwecke im einzelnen die Mittel des Pauschalansatzes zu verwenden sind.

In der Kirchenrechnung ist die tatsächliche Verwendung bei Titel IX/1 der Ausgaben detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Zu Titel IX/2

— Kindergarten-Einrichtungen — einschl. Horte und Tagesstätten —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1977 sowie für die Spitzabrechnung 1976 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen im Januar 1977 zugehen lassen.

Unter Hinweis auf das Schreiben vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, in Sachen Kirchliche Zusatzversorgungskasse wird gebeten, die entsprechenden Etatisierungen für das Jahr 1977 vorsorglich vorzusehen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt, Titel IX/2 der Ausgaben, ist die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung dieses vorläufigen Ansatzes ist der Betrag, der vom zuständigen Jugendamt im Bewilligungsbescheid zum Voranschlag 1976 als Trägerzuschuß errechnet worden ist.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Mit Rücksicht auf die relativ starke Jugendarbeitslosigkeit, die zu verminderten Einnahmen aus Beiträgen der Jugendlichen führen kann, ist für das Haushaltsjahr 1977 nachstehende Regelung vorgesehen:

Die Ausgaben zu den Positionen 16a—d sind durch die Träger nur noch mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3 B vorzunehmen.

Die aufzubringende Eigenleistung zu den allgemeinen Betriebskosten ist nur noch mit 3% vom Haushaltsvolumen anzusetzen.

Vor Errechnung dieser Eigenleistung sind vom Haushaltsvolumen abzusetzen:

- a) die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung,
- b) die Ausgabemittel zu Ziffer 16 a—d.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahmenposition 3 A zu etatisieren.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick dar-

auf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1977 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite, letzte Spalte, zu etatisieren.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Rechnungsjahr 1977 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	50 000,— DM	600,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
über	100 000,— DM	1 000,— DM

Den Jugendhilfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1976 sowie die Jahresplanung 1977 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1977 beizufügen.

Zu Titel IX/4

— Betriebskosten Jugend/Pfarrheime, Büchereien, sonstige Einrichtungen —

Wir bitten, sich noch einmal mit unseren Darlegungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1976 eingehend zu befassen und sie — die Hinweise auf die prozentuale Kürzung ausgenommen — bei den Ansatzbildungen für das Jahr 1977 zu berücksichtigen.

Zu Titel IX/5

— Schwesterngestellungsleistungen —

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Näh- schule eingesetzt sind, sind bei der Veranschlagung für 1977 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1976 Nr. 8, S. 86, veröffentlicht worden sind.

Dieselben betragen:

Mutterhausabgabe	DM 800,— monatl.
10% Verfügungsgeld	DM 80,— monatl.
12% Sozialbeitrag	DM 96,— monatl.

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für die Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung ist auf DM 279,— monatlich, täglich DM 9,—, festgesetzt.

Zusätzlich kann ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst veranschlagt werden.

Zu Titel IX/6

— Unterhaltung der Grünanlagen —

Auch für das Rechnungsjahr 1977 ist mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können. Möglichkeiten zu Einsparungen dürften bei dieser Position vielfach noch gegeben sein.

Zu Titel IX/7

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruf- tenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abge- deckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von je- weils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:
„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voran- schlages 1977 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1977 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1977

Vom 1. Januar 1977 an werden wir den Pfarrge- meinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1977 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1977 an die Pfarrgemein- den werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschuß- zahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1977 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnah- men) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1977 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1976 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1976 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszu- schuß des II. Nachtragshaushaltes 1976 bei der Festset- zung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt wer- den. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird an- heimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1977 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1977

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1977 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1977 und bis zur Umstellung der Voranschlägen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1977 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1976, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1976 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen ist es geboten, bis zur Rückgabe der genehmigten Haushaltspläne 1977 an die Kirchenvorstände bei allen Dispositionen besondere Zurückhaltung zu wahren.

Nr. 223 **Kirchliche Zusatzversorgungskasse**

Aachen, 2. Dezember 1976

Die Kirchengemeinden werden gebeten, unsere Rundschreiben vom 1., 2. und 3. Dezember 1976 sorgfältig zu beachten und die gesetzten Termine unbedingt einzuhalten.

Sofern in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ein Beschluß des Kirchenvorstandes wegen des Beitritts zur Zusatzversorgungskasse nicht mehr gefaßt werden kann, soll und muß die Vereinbarung über die Beteiligung trotzdem in der vorgeschriebenen Form vollzogen und uns eingesandt werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes kann nachgeholt werden.

Nr. 224 **Richtlinien zu § 10 (1) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Diese Richtlinien wurden in der Sondersitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 30. 8. 1976 verabschiedet.

1. *Richtlinien zu § 10 (1 a)*
 - 1.1 Für die in § 10 (1 a) der Satzung ausdrücklich genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und andere zur verfaßten Kirche gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung des Belegenheitsbistums nicht von besonderen Kriterien abhängig.
 - 1.2 Die Zustimmung des Belegenheitsbistums erfolgt im Zuge eines bestimmten Ablaufs.
 - 1.3 Für die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Orden nach dem öffentlichen Recht) und für juristische Personen, die sich nicht ohne weiteres dem öffentlichen Recht zuordnen lassen, richtet sich die Zustimmung des Belegenheitsbistums nach den für § 10 (1 b) geltenden Kriterien, vgl. Abschnitt 2.
2. *Richtlinien zu § 10 (1 b)*
 - 2.1 § 10 (1 b) stellt ab auf zivilrechtlich verfaßte Rechtsträger.
 - 2.11 Als solche kommen hauptsächlich in Betracht

- 2.111 eingetragene Vereine (§ 55 BGB)
- 2.112 Stiftungen des privaten Rechts (§ 80 BGB)
- 2.113 Kapitalgesellschaften, insbesondere Aktiengesellschaften (§ 48 AktG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13 GmbHG)
- 2.114 Genossenschaften (§ 17 GenG)
- 2.12 Personalgesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB) oder des Handelsrechts (OHG, KG, stille Gesellschaft) und nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB) sind keine zivilrechtlich verfaßten Rechtsträger i. S. v. § 10 (1 b) der Satzung.
- 2.2 Die Beteiligung eines Rechtsträgers bei der Kasse setzt materiell voraus:
 - Kirchliche Aufgaben (2.21) und
 - Kirchliche Bindung (2.22) und
 - Bestand auf Dauer (2.23)
- 2.21 *Kirchliche Aufgaben*
 - 2.211 Verkündigung und Bildung
 - 2.212 Caritativer Dienst
 - 2.213 Tätigkeit der Orden
 - 2.214 Tätigkeit der katholischen Verbände
 - 2.215 Sonstige kirchliche Tätigkeiten im vermögensverwaltenden oder erwerbswirtschaftlichen Zusammenhang
- 2.22 *Kirchliche Bindung*
 - 2.221 Die kirchliche Aufgabe muß ersichtlich sein aus dem Statut und dem tatsächlichen Wirken.
 - 2.222 Die Arbeitsverträge oder diesen zugrunde liegenden Rahmenordnungen müssen, zumindest für die Zukunft durchgehend, die Tendenzklausel enthalten.
 - 2.223 Statut und Statutenänderung bedürfen der Genehmigung des Belegenheitsbistums oder des Ordens.
 - 2.224 Bei Kapitalgesellschaften muß der kirchliche Einfluß gesichert sein (direkt oder über Muttergesellschaften, nicht jedoch über Individualtreuhänder) durch maßgebliche Kapitalbeteiligung von
 - Bistum oder einem anderen der unter 1.1 genannten Rechtsträger oder
 - Orden oder
 - Caritasverband.
- 2.23 *Bestand auf Dauer*

ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu vermuten:

 - 2.231 Der Bestand des Rechtsträgers ist zeitlich nicht begrenzt; andernfalls ist die Aufnahme unzulässig.
 - 2.232 Die wirtschaftlichen Verhältnisse erscheinen bedenkenfrei; andernfalls ist die Aufnahme unzulässig.
 - 2.223 Die Zahl der zu versichernden Beschäftigten beträgt mindestens 20; andernfalls muß das Belegenheitsbistum erklären, daß der Fortbestand des Rechtsträgers beziehungsweise eine Funktionsnachfolge gesichert erscheint.

- 2.3 Die Beteiligung eines Rechtsträgers (Antragsteller) bei der Kasse setzt formell voraus:
- 2.31 Vorlage eines vollständig ausgefüllten formularmäßigen Antrags auf Abschluß einer Beteiligungsvereinbarung durch den Antragsteller beim Belegenheitsbistum (Generalvikariat/Ordinariat) mit amtlicher Beglaubigung der auf dem Antrag enthaltenen Unterschriften und folgenden Unterlagen in doppelter Ausfertigung:
- 2.311 Statut (Satzung, Vertrag oder sonstige institutionelle Grundlage).
- 2.312 Erklärung des Antragstellers, daß das vorgelegte Statut (2.311) dem letzten Stand entspricht.
- 2.313 Erklärung des Antragstellers, daß er nach seinem Statut (2.311) verfährt.
- 2.314 Musterarbeitsvertrag und ihm zugrunde liegende Rahmenordnungen (gemäß 2.222) mit Angabe des Antragstellers über derzeitigen Anwendungsgrad und mit der Erklärung, daß er den Musterarbeitsvertrag und eventuelle Rahmenordnungen anwenden wird.
- 2.315 Registerauszug zum Statut (2.311) oder andere beweiskräftige Unterlage als Nachweis für die Befugnis der Antragsunterzeichner zur Vertretung des Antragstellers.
- 2.316 Erklärung des Antragstellers, daß der vorgelegte Registerauszug (2.315) dem letzten Stand entspricht.
- 2.317 Jüngster Jahresabschluß (Rechnungslegung und Vermögensübersicht) mit Prüfungsbericht oder vergleichbare Unterlage.
- 2.318 Erklärung über die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten.
- 2.319 Nachweis der Anwendung einer Versorgungsordnung nach § 10 (2) der Kassensatzung.
- 2.32 Prüfung des Antrags mit den Unterlagen 2.311—2.316 durch das Belegenheitsbistum.
- 2.33 Bei einem positiven Ergebnis seiner Prüfung (2.32) stimmt das Belegenheitsbistum dem Antrag zu.
- 2.34 Das Belegenheitsbistum leitet den mit einer Zustimmungserklärung versehenen Antrag mit einem Satz der Unterlagen an die Kasse weiter.
- 2.35 Die Kasse prüft den Antrag mit den Unterlagen, insbesondere 2.317 bis 2.319.
- 2.36 Bei einem positiven Ergebnis ihrer Prüfung (2.35) nimmt die Kasse den Antrag schriftlich an; andernfalls hält die Kasse vor einer Ablehnung aufgrund ihrer Bedenken Rückfrage beim Antragsteller mit gleichzeitiger Unterrichtung des Belegenheitsbistums und wird dessen Votum im Regelfall folgen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 10 (3) der Kassensatzung.
- 2.37 Die Kasse übermittelt die abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung (2.36) dem Antragsteller und dessen Belegenheitsbistum in jeweils einem Exemplar.

- 2.38 Nach Vertragsschluß sind Erstanmeldung, Inkasso (Beiträge und Umlagen) und Änderungsdienst im Regelfall von jedem Beteiligten unmittelbar gegenüber der Kasse zu erbringen.

Nr. 225 Ergänzung zu den Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten

Die Verwaltungsrichtlinien des Hilfswerkes für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten vom 20. März 1953 (Kirchlicher Anzeiger 1953, Seite 50 f.), geändert am 11. November 1957 (Kirchlicher Anzeiger 1957, Seite 180 f.), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt ergänzt:

§ 7

1. Das Hilfswerk gewährt Leistungen nur,
 - a) wenn der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte und
 - b) soweit der Anspruch aus der Versicherung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinter den Leistungen des Hilfswerkes gemäß § 4 zurückbleibt.
2. Auf die Leistungen nach § 4 werden Leistungen von Zusatzversorgungskassen oder andere Leistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung angerechnet, falls sich ein Arbeitgeber daran beteiligt hat.
3. Das Hilfswerk gewährt keine Leistungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis, nach dem eine Leistung beantragt wird, nach dem 31. 12. 1965 begründet wurde.
Abweichend von Satz 1 gewährt es im Falle der Invalidität oder des Todes Leistungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis 10 Jahre bestanden und der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hat, soweit nicht eine andere Kasse Zusatzversorgungsleistungen erbringt oder zu erbringen hat.
4. Das Hilfswerk gewährt keine Leistungen, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hätte haben können.

Aachen, den 23. November 1976

Der Bischof von Aachen

L. S.

Wäckers, Generalvikar

Nr. 226 Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 35 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 35 Zusatzversorgung

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrages für die Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. 3. 1967 (Vers. TV-G) in sei-

ner jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherten in der jeweiligen Fassung, soweit durch diese Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. *)

(2) Wenn ein Arbeitgeber über die Bestimmung des Absatzes 1 hinaus den Arbeitnehmer durch Übernahme von Steuern entlastet, so kann er diese Regelung jederzeit widerrufen.

*) Zur Zeit bestehen keine abweichenden Regelungen."

Die Neufassung des § 35 KAVO tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft für diejenigen Arbeitnehmer, für die am Tage der Beteiligungsvereinbarung eine Versicherungspflicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nach deren Satzung besteht. Sie gilt nicht für solche Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung aus dem Dienst des Arbeitgebers ausgeschieden sind.

Aachen, den 19. November 1976

Der Bischof von Aachen
Wäckers, Generalvikar

L. S.

Nr. 227 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

I. Dauer des Erholungsurlaubs für Jugendliche

Durch die Neuregelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Zeiten für den Erholungsurlaub jugendlicher Arbeitnehmer nach dem vollendeten 15. und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verlängert worden (vergl. KA 1976, S. 73). Aufgrund des Gesetzes treten daher entgegenstehende Bestimmungen der KAVO zu § 37 außer Kraft. Der den Jugendlichen zustehende Urlaub beträgt jährlich mindestens

30 Werktage, wenn der Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt ist,

27 Werktage, wenn er noch nicht 17 Jahre alt ist,

25 Werktage, wenn er noch nicht 18 Jahre alt ist,

wobei jeweils das Alter am Beginn des Kalenderjahres entscheidend ist. Da die Jugendlichen nur fünf Tage in der Woche arbeiten, sind die arbeitsfreien Werktage bei der Zählung der Urlaubstage zu berücksichtigen.

II. Die Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO erfährt folgende Änderung:

Die Stufenangaben in der Vergütungsgruppe K VI b nach Vollendung des 39. und 41. Lebensjahres erhalten die Zahl 7,

in der Vergütungsgruppe K V c nach Vollendung des 29. Lebensjahres die Zahl 3.

III. In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO) wird die Bestimmung des § 3 gestrichen.

IV. 1. § 27 erhält folgende Neufassung:

§ 27

Zulagen/Vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine Zulage nach Maßgabe der Verordnung über Zulagen (Anlage 12).

(2) Der Arbeitnehmer erhält eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Verordnung über vermögenswirksame Leistungen (Anlage 13).

2. In § 29 wird der folgende Absatz angefügt:

(7) Zuviel gezahlte Bezüge sind zurückzuerstatten, wenn sie auf typischen Versehen, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehlern beruhen. Im übrigen gelten für die Rückzahlungspflicht zuviel gezahlter Bezüge die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen.

3. Nach § 33 werden die §§ 33 a, 33 b und 33 c eingefügt:

§ 33 a

Weihnachtszuwendung

Der Arbeitnehmer erhält eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe der Verordnung über eine Weihnachtszuwendung (Anlage 14).

§ 33 b

Reisekosten

Der Arbeitnehmer erhält Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15):

§ 33 c

Umzugskostenvergütung

Der Arbeitnehmer erhält Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Verordnung über Umzugskostenvergütung (Anlage 16).

4. § 2 des Arbeitsvertragsmusters (Anlage 2 zur KAVO) erhält folgende Neufassung:

§ 2

(1) Die KAVO ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Zuviel gezahlte Bezüge sind gemäß § 29 KAVO zurückzuerstatten.

(3) Ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze ist gemäß § 42 KAVO ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichung der Altersgrenze.

(5) Bei Weiterbeschäftigung im Sinne des § 49 Abs. 2 KAVO finden die §§ ... KAVO keine Anwendung.

5. Die Verordnung über Zulagen vom 15. Dezember 1971, Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 182, wird An-

lage 12 zur KAVO und erhält die folgende Überschrift:

Anlage 12 zur KAVO

Verordnung über Zulagen zu § 27 Abs. 1 KAVO

6. Die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 15. Dezember 1971, Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 182, wird Anlage 13 zur KAVO und erhält die folgende Überschrift:

Anlage 13 zur KAVO

Verordnung über vermögenswirksame Leistungen zu § 27 Abs. 2 KAVO

7. Die Verordnung über eine Weihnachtswendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsverordnung vom 15. Dezember 1971, Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 183, wird Anlage 14 zur KAVO und erhält die folgende Überschrift:

Anlage 14 zur KAVO

Verordnung über eine Weihnachtswendung zu § 33 a KAVO

8. Die Verordnung über Reisekosten vom 15. Dezember 1971, Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 183, wird Anlage 15 zur KAVO und erhält die folgende Überschrift:

Anlage 15 zur KAVO

Verordnung über Reisekosten zu § 33 b KAVO

9. Die Verordnung über Umzugskostenvergütung vom 15. Dezember 1971, Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 185, wird Anlage 16 zur KAVO und erhält die folgende Überschrift:

Anlage 16 zur KAVO

Verordnung über Umzugskostenvergütung zu § 33 c KAVO

- V. Die Präambel der allgemeinen Dienstanweisung für Küster vom 26. Juli 1974, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1974, S. 109, wird wie folgt geändert:

„Der Dienst des Küsters steht in besonderer Beziehung zum Altar. Von dort erhält seine Aufgabe Würde und Bedeutung.

Als Laie nimmt der Küster am Sendungsauftrag der Kirche teil. Demnach setzt sein Dienst eine Lebengestaltung aus dem Glauben der Kirche voraus.“

- VI. Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

Zu I. am 1. 1. 1977,

zu II. am 1. 2. 1976,

zu III., IV. und V. mit dem Tage der Veröffentlichung.

Aachen, den 30. November 1976

Wäckers
Generalvikar

Nr. 228 Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden

Aachen, 26. November 1976

Der Dienst des Kirchenmusikers steht in besonderer Beziehung zur Liturgie. So nimmt er am Auftrag der Kirche teil, die Botschaft Jesu Christi zu verkünden.

Der Kirchenmusiker dient durch die Kirchenmusik dem Lob Gottes und der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst. Der Auftrag zu diesem Dienst gibt dem Amt des Kirchenmusikers liturgische Mitverantwortung und geistliche Bedeutung. Demnach setzt sein Dienst eine Lebengestaltung aus dem Glauben der Kirche voraus.

I. Allgemeine Aufgaben

Der Kirchenmusiker führt die musikalische Gestaltung der liturgischen und außerliturgischen Feiern durch. Nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages gehören dazu Gemeinde-, Chor- und Sologesang, die Orgel- und Instrumentalmusik. Dabei richtet er sich nach den für die Liturgie und die Kirchenmusik geltenden Bestimmungen.

Gregorianik, ältere, neuere und zeitgenössische Kirchenmusik soll gleichermaßen bewahrt, gepflegt und gefördert werden. Wertvolle Kirchenmusik, die sich in der Eucharistie nicht verwenden läßt, soll in besonderen Feiern (z. B. Wortgottesdiensten, Andachten, Konzerten) eingesetzt werden. Die Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihre Verwirklichung obliegt dem Kirchenmusiker im Rahmen der pastoralen, liturgischen und künstlerischen Erfordernisse. Dabei beachtet er sowohl die Leistungsfähigkeit der Ausführenden wie auch die Aufnahmebereitschaft der Pfarrgemeinde.

II. Arbeitsplan

Die Verpflichtungen des Kirchenmusikers bestehen einmal in der Wahrnehmung seiner Dienste in der Gemeinde und zum anderen in der dazu erforderlichen Vorbereitung.

Die Einteilung der Arbeitszeit gestaltet sich nach

- a) gegebenen Terminen (Gottesdienste, Besprechungen u. dgl.),
- b) vereinbarten Terminen (Chorproben u. dgl.),
- c) Vorbereitung in eigener Verantwortung des Kirchenmusikers.

Den Arbeitsplan legt der Dienstvorgesetzte in der Regel wöchentlich nach Beratung mit dem Kirchenmusiker fest. Dazu finden regelmäßig Zusammenkünfte statt, in denen die Einzelheiten der Gottesdienstgestaltung und der Dienstverrichtungen besprochen werden. Die Gemeindegesänge werden bei dieser Gelegenheit auf Vorschlag des Kirchenmusikers für den kommenden Zeitraum ausgewählt. Der Arbeitsplan soll spätestens an dem der Woche vorausgehenden Freitag feststehen. Kurzfristig eintretende Änderungen werden dem Kirchenmusiker unverzüglich mitgeteilt. Im Falle einer nebenamtlichen Tätigkeit muß bei der Festlegung der Arbeitszeit einer Verhinderung durch hauptberufliche Tätigkeit Rechnung getragen werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Nebentätigkeiten nach Maßgabe der erteilten Zustimmung.

III. Fachaufsicht

In fachlicher Hinsicht ist der Kirchenmusiker dem Diözesanreferenten für Kirchenmusik oder dessen Beauftragten unterstellt. Dieser unterstützt und fördert den Kirchenmusiker und gibt die notwendigen Weisungen im Rahmen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht. Von dort erfährt er laufende Unterrichtung über Maßstäbe und Grundsätze für die Kirchenmusik. Bei Meinungsverschiedenheiten auf kirchenmusikalischem Gebiet hilft der Diözesanreferent mit seinem fachlichen Rat.

Zum Jahresende oder einem anderen festgesetzten Zeitpunkt legt der Kirchenmusiker dem Diözesanreferenten für Kirchenmusik oder dessen Beauftragten mit Unterschrift seines Dienstvorgesetzten einen ausführlichen Arbeitsbericht vor, in welchem die im abgelaufenen Jahr aufgeführten Chorwerke sowie die Termine der Mitwirkung des Chores und anderer Gruppen bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ausgewiesen sind. Alle im Gottesdienst verwendeten Kompositionen werden in ein Verzeichnis eingetragen.

IV. Beachtung des Urheberrechts

Die im Gottesdienst verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke sind den dem Urheberrechtsschutz dienenden anerkannten Stellen (z. Z. GEMA) zu melden. Die Meldung — gegebenenfalls als Fehlanzeige — erfolgt jährlich zum Jahresende auf dem Dienstwege über den Kirchenvorstand oder im angeordneten Falle direkt an die diözesan zuständige und dafür bestimmte Stelle.

Konzerte sind durch Einreichung von 4 Programmen der bezeichneten Stelle über die dazu bestimmten kirchlichen Stellen anzuzeigen.

Verträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA sind zu beachten.

V. Vorbereitung

Der Kirchenmusiker bereitet sich auf seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Stimmpflege, Übungen im Literatur- und liturgischen Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, Planung der einzelnen Chorstunden einschließlich methodischer Überlegungen.

Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken ständig zu erweitern. Er informiert sich über die Verlagsangebote im Bereich der Chorliteratur.

Ihm obliegt ferner die Instrumentenpflege, Notenanschaffung und -betreuung, sowie die Kontaktpflege mit den Mitgliedern der Musikgruppen.

VI. Vorsängerdienst

Der Kirchenmusiker übernimmt oder überträgt den ihm zukommenden liturgischen Sologesang sowie das Anstimmen des Gemeindegesangs. Er schult und betreut Vorsänger. Er bemüht sich um einen guten Gemeindegesang und führt Liedproben mit der Gemeinde und Gruppen durch.

VII. Chorleitung

Der Kirchenmusiker setzt den Chor oder einzelne Chorgruppen, so oft und so weit dies ihre Leistungsfähigkeit zuläßt, ein. Die Chorarbeit legt er so an, daß der Chor oder die einzelnen Gruppen auf verschiedene

Weise im Gottesdienst mitwirken können. Er bemüht sich um den Bestand des Chores und die Gewinnung neuer Chormitglieder. Die Diözesanstatuten und die Satzungen des Cäcilienverbandes sind verbindlich. Die Chorproben finden nach Möglichkeit zu festgesetzten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten statt. Für den Leiter eines Instrumentalkreises gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

VIII. Organistendienst

Dem Organisten obliegt das liturgische und solistische Orgelspiel. Besondere Sorgfalt verwendet er auf die Begleitung des Gemeindegesangs. Er übt die Kunst des Improvisierens und trägt Sorge für ein vielfältiges Angebot an Orgelwerken.

IX. Instrumenten- und Notenpflege

Der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die Instrumente, soweit sie nicht anderen Personen ohne seine Zustimmung zugänglich sind.

Er ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluß zu halten.

Er bedarf der Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder Eigentümers, wenn er Dritten Instrumente zur Benutzung überlassen will. Schäden oder Mängel an den Instrumenten, die der Kirchenmusiker nicht beheben kann, sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Unterbleibt die Reparatur, soll er hierüber den Diözesanreferenten für Kirchenmusik unterrichten.

Der Kirchenmusiker vermerkt Störungen in einem Mängelheft und unterrichtet den Dienstvorgesetzten. Er achtet darauf, daß der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag pünktlich nachkommt. Er bescheinigt die vollständige und einwandfreie Erledigung. Dazu ist die zeitweilige Anwesenheit bei den Arbeiten notwendig.

Der Kirchenmusiker ist für die Verwaltung des Notenmaterials und seine sorgsame Aufbewahrung verantwortlich.

X. Finanzieller Bedarf für die Kirchenmusik

Der Kirchenmusiker meldet dem Dienstvorgesetzten jährlich rechtzeitig den finanziellen Bedarf für die Kirchenmusik unter Vorlage eines Kostenvoranschlags an. Dazu gehören u. a. die Kosten für die Anschaffung von Orgel- und Chorliteratur, gegebenenfalls für die Mitwirkung von Gesangssolisten und Instrumentalisten, die Herstellung von Plakaten und Programmen, der Kauf und die Instandsetzung von Musikinstrumenten. Die Kirchengemeinde übernimmt nur diejenigen Kosten, die durch den Haushaltsplan der Kirchengemeinde beschlossen und genehmigt worden sind. Die Anschaffungen sind Eigentum der Kirchengemeinde und werden inventarisiert. Zuwendungen von Dritten führt der Kirchenmusiker mit Angabe der Zweckbindung an die Kirchenkasse ab.

XI. Vertretungen

Der Kirchenmusiker hat die ihm übertragenen Dienste persönlich auszuüben. Vertretungen im Falle einer Verhinderung bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Die Mitwirkung auswärtiger

Chöre, Gesangs- und Instrumentalsolisten oder Instrumentalgruppen bedarf der Zustimmung des Pfarrers nach Anhörung des Kirchenmusikers.

XII. Fortbildung

Der Kirchenmusiker verfolgt die Entwicklung der Kirchenmusik und bildet sich deshalb zur Vervollständigung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ständig weiter. Er nimmt daher neben seiner privaten Weiterbildung an Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften und Fachtagungen teil, zu denen er vom Diözesanmusikreferenten oder dessen Beauftragten eingeladen wird oder die ihm von dort empfohlen werden. Den Einladungen muß Folge geleistet werden, soweit dieses der Dienst zuläßt.

XIII. Schlußbestimmungen

Der Kirchenmusiker wendet sich in Fragen der Arbeitsbedingungen gegebenenfalls schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Der Umfang der vom Kirchenmusiker zu verrichtenden Dienste ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag und dem damit verbundenen Tätigkeitskatalog.

Der Dienstvorgesetzte kann Dienste im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges und dieser Dienstanweisung für den Einzelfall oder auf Dauer ändern.

Anordnung

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Dienstanweisung für Kirchenmusiker wird angeordnet:

Vor Entscheidungen in den zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, die den kirchenmusikalischen Bereich betreffen, hat der Kirchenmusiker ein Anhörungsrecht.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 229 Weltfriedenstag 1977

Da sich der 1. Januar aus verschiedenen Gründen für die Gestaltung des Weltfriedenstages als ungünstig erwiesen hat, beschloß die Deutsche Bischofskonferenz, den Welttag des Friedens 1977 am 6. Februar 1977 durchzuführen.

Text zur Vorstellung des Themas des
Weltfriedenstages 1977

„Wenn du den Frieden willst, verteidige das Leben“

Für das Jahr 1977, in dem zum zehnten Mal der Weltfriedenstag begangen wird, hat Papst Paul VI. ein Thema ausgewählt, das uns vor allem dazu verpflichtet, uns die Frage zu stellen: *„Wollen wir den Frieden?“*

● Wenn du den Frieden willst . . .

Wir haben uns doch nicht etwa damit *abgefunden* in einer Gesellschaft, in einer Zivilisation ohne Frieden zu leben?

Dies gilt für gewisse Leute, die sich *entmutigen lassen* durch die Niederlagen und durch die Rückfälle in die Barbarei, in der Hoffnung, daß die Gewitterwolken, die drohend aufziehen, sich nicht noch über sie entladen.

Andere sind dagegen überzeugt, daß der Krieg — rein wissenschaftlich betrachtet — ein *unvermeidliches* und den *Ablauf der Geschichte* bestimmendes Gesetz ist. Also entscheiden sie sich in kalter Berechnung dafür, mit diesem Gesetz zu leben als einem Faktor, der zum gesellschaftlichen Leben gehört oder der zumindest die Umwandlung ohnegleichen mitbestimmt, die unsere gequälte Generation heimsucht.

Andere wiederum — nicht selten sind es Christen — erwarten sich keine andere Lösung in der Unordnung und Sittenverwilderung, die über unseren Planeten hereingebrochen sind, als die jedes Jahr angekündigte Endkatastrophe. Sie sehen darin die gerechte *Bestrafung für die Kollektivsünde* der Menschheit, ihr Kreuz und ihr alleiniges Heil.

Andere schließlich sind für das Gegenteil. Sie würden sich ganz gleich welcher Politik oder Gesellschaftsform anpassen, *wenn nur das Leben weitergeht*, ohne große Probleme aufzuwerfen und vor allem ohne ihre Interessen oder ihre Bequemlichkeit zu stören.

Es ist klar, daß hier nicht die Rede sein will von dieser „bestehenden Unordnung“, von diesem falschen Frieden, sondern vom wahren Frieden; von jenem Frieden, der jenseits vom „Nicht-Krieg“ liegt, bzw. der auch durch beigelegte oder wiederauflebende Konflikte das gemeinsame mühselige Suchen nach allen sozialen, kulturellen und geistigen Werten zusammen bekundet im Hinblick auf eine größere Gerechtigkeit, Sicherheit, Solidarität, Mitbestimmung, Kreativität und Mitmenschlichkeit.

Dies ist der Frieden; zumindest wenn wir daran glauben, wenn wir ihn wollen, wenn wir dafür arbeiten. Diesen Frieden stellt der Heilige Vater im Thema des Weltfriedenstages 1977 in Beziehung zum Leben.

Denn *Frieden und Leben gehören zusammen*. Beide sind Zeichen einer erfolgreichen Gesellschaft; sie sind der Pegel ihrer Gesundheit; sie sind der Prüfstein und das Maß ihres Wachstums; sie sind der Grund und das Gesetz der Menschheitsgeschichte und des menschlichen Heiles.

Frieden und Leben bedingen sich gegenseitig. Der Frieden schützt das Leben und bringt es zur Entfaltung. Das Leben gibt dem Frieden Inhalt und seine „Bauleute“.

● Verteidige das Leben des Menschen . . .

Das Leben ist das höchste aller Güter, der wertvollste Besitz des Menschen.

Das Wort „Leben“ wird im Thema des kommenden Weltfriedenstages nicht im weitesten Sinn genommen, d. h. nicht im Sinne des zeitlichen und unsterblichen Daseins des Menschen, sondern in dem engeren Sinn des *körperlichen Lebens oder genauer der leib-seelischen Existenz des Menschen*. Denn das Gewissen, die Freiheit, die geistige Natur des Menschen stellen ihn seinsmäßig über das rein körperliche Leben, an dem er aber trotzdem vollen Anteil hat.

Das Leben verteidigen heißt, jedes Lebewesen *in seiner Art* achten und schützen. Kurz gesagt heißt das (um analog aufzugreifen, was die Enzyklika „*Populorum Progressio*“ über die Entwicklung sagt: „Den ganzen Menschen fördern und alles im Menschen“—Po-

pulorum Progressio, Nr. 14), *das ganze Leben und jedes Leben* in der menschlichen Person verteidigen und fördern, die „mit einer hervorragenden Würde ausgestattet ist“ (G. S., Nr. 26, 2).

Ein sehr weites *Programm*. Es umfaßt beides: die Ganzheit der lebenden und der werdenden Menschen, ihre arithmetische Summe sowohl wie ihre Gesamtheit, und die Unantastbarkeit eines jeden Menschen in seinem körperlich seelischen Sein.

Das Leben verteidigen? Ja, denn dieses Leben wird auf widersprüchliche und auf übereinstimmende Weise geliebt, verherrlicht, gesucht und erhalten; andererseits aber auch streitig gemacht, zurückgewiesen, angegriffen, verwundet und unterdrückt.

Die Solidarität im nationalen und internationalen Bereich zeigt sich auf dieser Erde oft und vor allem in dem Risiko, das eine Rettungsmannschaft auf sich nimmt, um einen Kranken zu retten oder um eine bedrohte Ortschaft zu evakuieren.

Doch dieselben Flugzeuge, die in den Dienst für das Leben gestellt waren, verwandeln sich danach notfalls in todbringende Kampfflugzeuge.

Die Aufzählung aller *aktuellen und brennenden Probleme zum menschlichen Leben* würde lange dauern. Ganz allgemein und ein wenig willkürlich lassen sie sich in *drei Kategorien* zusammenfassen, denen im wesentlichen mehr oder weniger *drei Imperative* entsprechen: *Das Leben verteidigen, das Leben heilen, das Leben fördern*.

I.

Das menschliche Leben verteidigen

A) In der ersten Gruppe — verteidigen — muß man zuerst die *Angriffe unterscheiden, die den Tod* von Millionen menschlicher Wesen, seien sie schon erwachsen oder noch in der Phase ihrer Entstehung, *zum Ziel haben (oder de facto nach sich ziehen)*.

Es treten hier *drei Angriffe* in Erscheinung, die in sich und bezüglich des Friedens von *grundlegender Bedeutung* sind: der Krieg, die Abtreibung und der Hunger.

Ohne das Leben keinen Frieden: Der Frieden ist zuerst und als solcher schon die Vermeidung von Tod, Gemetzel, Ausrottung, Verwundung, Zerstörung. Das Leben verlieren ist den Frieden verlieren. Das Leben töten heißt den Frieden töten. *Das Leben hat dieselben Feinde wie der Frieden*.

1. Der Krieg

Der erste, augenfälligste, älteste und verbreitetste Feind ist der Krieg. Sei es, daß er in Form von spontanen und planlosen Konflikten auftritt oder für sich den Charakter einer anerkannten rechtlichen Institution zur Verteidigung der Existenz oder der Rechte eines Gemeinwesens beansprucht, der Krieg trachtet stets danach, den Gegner zu neutralisieren und zu besiegen, indem er zu den Waffen greift — zu Waffen, die immer perfektionierter und mörderischer werden.

Es geht hier nicht darum, dieses Problem, das schon so viel erörtert worden ist und dem bereits eine solche Fülle von Studien, Dokumenten, sittlichen Beurteilun-

gen und Aktionen gewidmet wurden, in sich zu behandeln. Es genügt, an die eindringlichen Aufrufe des Päpstlichen Lehramtes zu erinnern: „Krieg dem Krieg“ (Pius XII.) und „Niemals mehr Krieg“ (Paul VI. vor der UNO, 4. Oktober 1965). Das II. Vatikanische Konzil, das diese beiden Aufrufe wie auch den Appell Johannes' XXIII. in „Pacem in Terris“ aufgreift, fordert uns alle auf, „unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist als „die alte Knechtschaft des Krieges“ (G. S., Nr. 81, 4).

Wie aber kann man sagen „*Krieg dem Kriege*“ — und dem Rüstungswettlauf, der diesen nach sich zieht oder hervorruft —, ohne im selben Augenblick zu sagen „*Krieg dem Tode*“; ohne *dem Leben das Recht auf Leben zu geben*; ohne alles ins Werk zu setzen, auf daß das Leben lebe — jenes menschliche Leben (Gesundheit, Wachstum, Beweglichkeit, Geistigkeit, Empfindsamkeit, Tatkraft, Liebe, Fortpflanzung, Schöpfung), ohne das nichts möglich ist? *Krieg ist in der Tat ein anderer Name für Tod, Leben ein anderer Name für Frieden*.

2. Die Abtreibung

Alles ist einbegriffen im Problem „des Lebens“: logisch, psychologisch, moralisch, ontologisch. Das beginnende Leben verachten, bedrohen, verneinen, zurückweisen, töten, bedeutet, sich der Verachtung, der Verneinung, Eliminierung auch von Erwachsenen auszusetzen. Die Abtreibung bejahen und den Krieg verwerfen ist ein *Widerspruch*. Die Abtreibung hingen verwerfen und den Krieg befürworten oder gar fördern ist ebenso ein *Widerspruch*.

Den Krieg und die Abtreibung wie zwei heterogene Probleme voneinander zu trennen, ist das nicht gleichermaßen unlogisch und *ungerecht*? Zwei Gewichte, zwei Maße, gemäß denen man sich die Strenge der moralischen Verurteilung für das eine oder für das andere einseitig vorbehält.

Es ist ferner auch *unwirksam*. Denn der Krieg und die Abtreibung führen den einen und den andern zu einer Denkweise und Haltung, bei der das Recht über Leben und Tod mehr und mehr ins freie Ermessen gestellt wird, als ob der Mensch darüber nach seinem Belieben verfügen könnte. Der Krieg überläßt der freien Entscheidung einer Gruppe von Menschen das Recht, die im Kampf Beteiligten (und oft auch die Unbeteiligten) des gegnerischen Lagers zu töten; das Recht, den eigenen Staatsangehörigen das Leben zu nehmen (berufsmäßig oder aus Zwang); das Recht, sie moralisch zum Töten zu verpflichten.

Die Liberalisierung der Abtreibung gibt der Mutter, dem Vater, dem Ehepaar oder der Gesellschaft das Recht und die Macht — für ganze Völker mitunter sogar schon die Pflicht — das empfangene Kind zu beseitigen.

Dem Prinzip, der Rechtsprechung und der Praxis der Abtreibung ist als ein weiterer sehr schwerer Angriff gegen das Leben der *Sterilisation*, die männliche und weibliche, individuelle und freiwillige, vor allem aber die kollektive und verpflichtende in entsprechender Weise beizuordnen.

Viele Argumente wurden und werden angeführt, um diese Aberkennung des Lebensrechtes zu rechtfertigen zu suchen. Einige davon nehmen Bezug auf dramatische Situationen, da diese Gewissensfälle zu einem *Konflikt zwischen den verschiedenen Pflichten* führen — zwischen dem Leben des Kindes und dem Leben der Mutter oder auf kollektiver Ebene zwischen der Achtung vor dem Leben des empfangenen Kindes und der begründeten Angst, die bei manchen verantwortlichen Politikern durch das demographische Wachstum hervorgerufen wird, das die Zahl der Hungernden zu vermehren droht.

Auch das große und vielschichtige *Bevölkerungsproblem* kann hier nur angedeutet werden, da es den Rahmen dieser einfachen Darlegungen natürlich überschreitet. Dennoch muß wenigstens der *Hauptgrund* für die nachdrückliche Betonung der Achtung vor dem menschlichen Leben genannt werden, nämlich die *unberechenbare Gefahr einer kettenartigen Ausrottung*, die die Mißachtung der Unantastbarkeit und Heiligkeit des Lebens in sich birgt und von der sich erfahrungsgemäß schon die verheerenden Folgen zeigen. An erster Stelle die kollektiven Ausrottungen: Völkermord, Verfolgungen, Krematorien, Vernichtungslager; ebenso Euthanasie, freiwillige wie erzwungene, die darauf abzielt, die Alten, die unheilbar Kranken, die körperlich oder geistig Behinderten, oder auch irgendwelche rassische, ideologische oder religiöse Gruppen zu beseitigen — ganz zu schweigen von den möglichen genetischen Manipulationen und Modifikationen, die der großen Öffentlichkeit weniger bekannt sind.

Dieselbe Unterscheidung, auf die man sich heute beruft, um die frühzeitige Beseitigung der unerwünschten oder für unerwünscht erklärten Kinder zu rechtfertigen, wird von den Theoretikern oder den Politikern *jeder Art von Diskriminierungen*, sei es aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Klasse, der Ideologie oder der Religion, ins Feld geführt. Alles ist einbegriffen in der Achtung oder der Mißachtung des Lebens, vom Embryo bis zum Völkermord.

Schließlich können auch jene anderen Formen dieser Verleugnung oder Mißachtung des Lebens nicht schweigend übergangen werden, die auf dramatische Weise die tägliche Chronik der Presse, des Radios und des Fernsehens ausfüllen: terroristische Attentate, mörderische Sabotageakte, bewaffnete Überfälle, Morde, freiwillige Selbstmorde.

3. Der Hunger

Die öffentliche Meinung ist seit mehr als 20 Jahren aufgeschlossen für das Problem der Unterentwicklung und insbesondere das des Hungers in der Welt. Aus verschiedenen Gründen richtet sich jedoch das Interesse gegenwärtig (und das ist durchaus eine sehr positive Erscheinung) mehr auf die sozial-kulturellen und politischen Aspekte der Entwicklung als auf die vielen Opfer von Menschenleben, die durch den Hunger, durch Unternährung oder durch Wassermangel verursacht werden: das letzte Jahrzehnt hat die Dringlichkeit gerade des Wasserproblems wissenschaftlich aufgezeigt, zugleich aber auch den Skandal der Vergeu-

dung der Güter, die das Leben erhalten und retten sollen.

„Das Leben verteidigen“: dieser thematische Aufruf für das Jahr 1977 sollte mit dazu beitragen, die *Aufmerksamkeit erneut auf diese schuldhafte Vergeßlichkeit* der wohlhabenden Länder, aber auch von gewissen internationalen Instanzen und Zentralorganen zu *lenken*, da sie sich sonst den Tadel zuziehen, den Christus an den gegenüber dem armen Lazarus geizigen und hartherzigen Reichen gerichtet hat (Lk 16, 20); ferner würde auch ein neues Risiko für den Frieden geschaffen: denn dem Leben Schaden zufügen, bedeutet, dem Frieden schaden.

B) *Verteidige das menschliche Leben gegen denjenigen, der es schädigt, schwächt oder entehrt.*

Unter den Angriffen, die (normalerweise) zwar nicht töten, aber doch „eine Verletzung der Integrität der menschlichen Würde darstellen“, nennt das Konzil „die Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und den Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen . . . : all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (G. S., Nr. 27, 3).

Paul VI. greift später diese Diagnose und Aufzählung wieder auf und vervollständigt sie: „Gewalttätigkeit, Repressalien, terroristische Anschläge, polizeiliche Folterungen, Drogenschmuggel, Menschenraub . . .“ (Generalaudienz vom 25. März 1970).

Mit besonderem Nachdruck verurteilt er jedoch die Folterung: „Es ist für uns eine schmerzliche Pflicht, die Aufmerksamkeit der Menschen guten Willens auf gewisse Ereignisse zu lenken, die sich heute auf dem Schauplatz der Welt zutragen . . . Die Folterungen zum Beispiel. Man spricht von ihnen wie von einer Epidemie, die sich in zahlreichen Teilen der Welt ausbreitet . . . Diese Folterungen, d. h. die grausamen und unmenschlichen Polizeimethoden, um Lippenbekenntnisse von Gefangenen zu erpressen, müssen absolut verurteilt werden. Sie sind nicht zulässig, nicht einmal unter dem Vorwand, Gerechtigkeit zu üben und die öffentliche Ordnung zu verteidigen . . . Sie müssen denunziert und abgeschafft werden. Sie sind eine Verletzung nicht nur der körperlichen Integrität, sondern mehr noch der Würde der menschlichen Person. Sie zerstören den Sinn und die Majestät der Gerechtigkeit. Sie nähren unversöhnliche und ansteckende Gefühle des Hasses und der Rache . . .“ (Generalaudienz vom 21. Oktober 1970).

Wie könnte man schließlich noch jene anderen schweren Verstöße gegen die Integrität des menschlichen Lebens in zahlreichen Ländern stillschweigend übergehen: *die Art und Weise des Strafvollzugs und der Inhaftierung*. Willkürliche Verurteilungen und Verhaftungen, unrechtmäßige Verfahrensweisen, mut-

willige Verlängerung der Haft; schlechte Ernährung und unzureichende gesundheitliche und soziale Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien; unmenschliche Verhöre, körperliche Mißhandlungen, Gehirnwäsche.

In ganz besonderer Weise sind die *Psychiatrischen Kliniken* und all jene Praktiken zu nennen, die darauf abzielen, die geistige Verfassung des Internierten zu zerstören oder seine Zustimmung zu dem System zu erzwingen, das ihn unterdrückt.

Diese physischen Angriffe auf die Freiheit nehmen in unseren Tagen auf grausame Weise zu: Entführungen, Geiselnahmen, Flugzeugentführungen. Ebenso Drogen, Alkohol, Rauschmittel und andere Entmenslichung.

Die innere Verbindung zwischen dem Frieden und der Achtung vor dem Leben tritt hier in voller Deutlichkeit zu Tage. Kann eine Gesellschaft, eine Nation in Frieden leben, wenn man mordet und wenn man die eigenen „denkenden Mitbürger“ bis in ihre Gedanken, ihren Willen und ihre Überzeugungen zu erpressen sucht?

II.

Das Leben heilen

Im Rahmen des Jahresthemas 1977 gäbe es hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Frieden und dem menschlichen Leben viel zu sagen und viel zu tun auch im Bereich des „Dienstes am Leben“ (G. S., Nr. 51). Die meisten Staaten haben Gesundheitsministerien geschaffen. Gegen die Krankheiten ankämpfen, die Dauer der Lebenserwartungen verlängern, für die Behinderten sorgen, vor allem aber beständig die Hygiene, die Wohn- und Ernährungsbedingungen verbessern, all das bedeutet gewiß eine Atmosphäre der Zuversicht und des Friedens schaffen. *Gaudium et Spes* nennt die wichtigsten Elemente, die heute für ein „wirklich menschliches Leben“ erforderlich sind (G. S., Nr. 26, 2).

III.

Das Leben fördern

Es gilt ferner auch von dem zu sprechen, was die Förderung des Lebens betrifft. So z. B. vom Problem seiner „verantwortlichen Weitergabe“ (G. S., Nr. 51, 3); von den kulturellen Problemen: „Die Einzelpersonen und die Gruppen begehren ein erfülltes und freies Leben, das des Menschen würdig ist . . .“ (G. S., Nr. 9, 3). In diesem Wunsch nach „Lebensqualität“ ist in angemessener Rangordnung auch all das miteinbegriffen, was man heute mit den Begriff Ökologie bezeichnet: das richtige Verhältnis des Menschen zur Natur; die Pflege der Umwelt; die Entfaltung der in ihr liegenden physischen und ästhetischen Möglichkeiten; die Sorge für die Überwindung des Konsumstadiums durch eine neue Rangordnung der Werte und ein höheres Ideal als das der Befriedigung der eigenen egoistischen Interessen.

Auch hier weist die *Übereinstimmung mit dem Frieden* wiederum über sich hinaus. Man lese zum Beispiel die wunderbare Definition einer wahrhaft friedlichen Gesellschaft in „*Pacem in Terris*“, Paragraph 35 bis 38 und 45. „Das Leben in der Gesellschaft muß vor allem

als eine Wirklichkeit geistiger Ordnung betrachtet werden“ (*Pacem in Terris*, § 36). „Die Menschen öffnen sich den geistigen Werten . . . Mehr noch: . . . ihre Beziehungen mit Gott erscheinen ihnen als der Grund des Lebens selbst, des innersten Lebens im Geheimnis ihrer Seele und jenes, das man in Gemeinschaft mit den anderen lebt“ (*Pacem in Terris*, § 45).

Diese Texte führen natürlich unser Thema zu seinem Höhepunkt und zu seiner äußersten Grenze, nämlich in das Licht und die Gnade Christi, des Auferstandenen, und des zeitlichen und ewigen Heiles, das er der Welt bringt, heute so wie gestern und morgen.

Die Erhellung durch den Glauben

Es kann sich hier nur um *einige Andeutungen* handeln. Eine weitere Entfaltung dieses Themas „Frieden und Leben“ wird man in den anderen vorbereitenden Dokumenten für den Weltfriedenstag 1977 finden: Hinweise auf entsprechende Bibeltexte, geeignete Votivmessen, Textauswahl aus den Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes.

Um die vorausgegangenen Überlegungen abzuschließen und noch ein wenig zu erhellen, hier also einige einfache *Hinweise oder Präzisierungen*.

1. Gott ist das Leben und der alleinige Herr über Leben und Tod (Weish 16, 13). Dieses Leben, an dem in Liebe alle Drei Göttlichen Personen teilhaben, schenkt der Vater den Menschen als krönenden Abschluß der Schöpfung der Welt: „Wachset und mehret euch“ (Gen 1, 28). Dieses Leben, das durch die Sünde verdorben, jedoch durch die Erlösung seines Sohnes — der das Wort des Lebens (1 Jo 1, 1), die Auferstehung und das Leben . . . der Weg und das Leben (Jo 14, 6) ist — errettet und vergöttlicht worden ist, wird von Jesus Christus den Menschen wie ein Fluß (Jo 7, 37) und ein Brot (Jo 6, 33) in und durch den Heiligen Geist (Jo 3, 5) mitgeteilt.

Es ist dieses Leben, das von Gott hervorgegangen ist, das im Leben in der Zeit und im Leben des Fleisches beginnt und sich darin inkarniert (Das Wort ist Fleisch geworden; Jo 1, 14). Von daher kommt sein unschätzbare Wert. „Das menschliche Leben ist heilig“ (*Mater et Magistra*, AAS 53 [1961], S. 447).

Dieses Leben, dessen beständige und unerschöpfliche Quelle Gott ist, hat der Herr in die Verantwortung und Obhut des Menschen gestellt.

2. Diese Darlegungen in großen Linien lösen schon einen ersten Widerspruch, der sich aus den vorausgehenden Seiten ergibt. Das Leben war dort als ein absoluter Wert erschienen, da der Mensch es in keinem Fall vernichten darf. Wie aber läßt sich dies mit der Lehre und der Haltung Christi in Einklang bringen, der sagt: „Wer sein Leben zu retten sucht, wird es verlieren“ (Lk 17, 33) usw.? „Es gibt keine größere Liebe als die, wenn einer sein Leben gibt für seine Freunde“ (Jo 15, 13). „Der gute Hirt gibt sein Leben für die Schafe“ (Jo 10, 11). „Christus ist für unsere Sünden gestorben“ (1 Kor 15, 3). „Er hat uns durch sein Blut befreit von unseren Sünden“ (Apg 1, 5). Das ganze Neue Testament entfaltet diese Lehre der Offenbarung.

Eine andere Sache ist es, zu töten oder sich selbst zu töten und zu sterben, den Tod zu erleiden, um das körperliche oder geistige Leben von anderen zu retten. „Jesus hat sein Leben für uns dahingegeben, so müssen auch wir unser Leben für unsere Brüder hingeben“ (1 Jo 3, 13). *Das menschliche Leben ist geschaffen nach dem Ebenbild des Lebens Gottes: es bewahrt sich nicht selbst egoistisch, sondern es verschenkt sich.*

Und indem es sich hingibt, geht es keineswegs verloren. Das Leben des Leibes ist nicht ein absoluter Wert. Es ist relativ und auf das ewige Leben hingeeordnet, das schon hier auf Erden beginnt. Seinen Leib zu verlieren, bedeutet nicht, sein Sein verlieren.

Ebenso ist auch die Tötung des Leibes nicht ein absolutes Übel. „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, die Seele aber nicht töten können“ (Mt 10, 28).

Nichtsdestoweniger hat das leibliche Leben auf Grund seines Ursprungs, seiner Funktion und seiner vermittelnden Stellung im Schoß und auf dem Gipfel des Kosmos einen solchen Wert, daß seine Vernichtung oder die gegen dieses gerichteten Verstöße ein außergewöhnlich schweres Unglück oder Übel darstellen. Nur der Adel, die Bedeutung, die Dringlichkeit von Umständen, wo es zu dienen oder zu verteidigen gilt, können das Risiko oder das Opfer rechtfertigen: Schwache oder Unschuldige verteidigen; vermittelnd zwischen Kämpfende treten; eine tödliche Krankheit riskieren, um Kranke zu pflegen, oder schließlich zum Glaubenszeugnis das Martyrium auf sich nehmen. *Sein Leben dem Nächsten schenken, besagt nicht, es Gott entziehen oder entwenden, sondern es seiner Herrschaft wieder unterstellen.* Auf diese Weise schließt sich der Kreis ohne Widerspruch.

3. *Die Erhellung durch den Glauben verteidigt das menschliche Leben gegen seine eigene Verneinung.* Man muß das Leben verteidigen; das Leben ist das höchste Gut. Viele unserer Zeitgenossen und auch viele unter uns sind sogar geneigt, von dieser Feststellung die Schlußfolgerung zu ziehen: das körperliche Leben ist das einzige Gut. Man muß es also auf alle Kosten erhalten und verteidigen. Denn wir haben nur dieses Leben, antworten sie; schon vor zweitausend Jahren sagte der hl. Paulus: „Wenn Tote nicht auferstehen, dann laßt uns essen und trinken; denn morgen sind wir tot“ (1 Kor 15, 31).

In diesem kleinen Satz ist der ganze Hedonismus, der ganze Materialismus von heute, die ganze „Konsumgesellschaft“ enthalten. Ebenso der ganze nationale und internationale Malthusianismus: bezüglich der Geburtenregelung; aber auch was jene ökonomischen, politischen und sozialen Verhaltensweisen betrifft, die, was auch immer es kosten mag, die Privilegien der wohlhabenden Völker aufrechtzuerhalten trachten. „Weniger sein, um mehr zu haben“: das könnte ihr Leitspruch sein.

Das vom Evangelium herkommende Licht rettet das Leben, es bewahrt vor der Selbstvergötterung des Lebens und vor der Anbetung des Körpers: Lebensangst, Weigerung zu dienen, sich im Dienst der anderen und der Gemeinschaft auszuzeichnen und einzusetzen.

Die Bezugnahme auf das Leiden und den leiblichen Tod Christi befreit den Menschen von heute aus den Zwängen des Überflusses. Das Leben erscheint niemand so heilig wie im Opfer des Lebens.

4. Das Licht aus dem Glauben löst schließlich noch eine andere Schwierigkeit, die sich aus dem „Preis für das Leben“ ergibt: die der zu befolgenden *sittlichen Verhaltensweisen*. Dies gilt im *pastoralen Bereich* bekanntlich vor allem für die zwei großen Probleme des Krieges und der Abtreibung.

Wie das Leben in dem von der Kirche geforderten Maße respektieren in einer Welt, die sich in völliger Veränderung und Umwandlung befindet? Wie davon Zeugnis geben? Wie es beobachten? Wie die Situationen lösen, in denen so viele nichtchristliche Personen und nichtchristliche wie oft auch nichtmenschliche Faktoren mitbeteiligt sind? Wie das mit dem absoluten und universalen Charakter des „objektiven“, göttlichen Gesetzes und seiner unmittelbaren Verwirklichung (bürgerliche Initiative gegen die Abtreibung usw.), die die Kirche in der Tat von uns nachdrücklich fordert, in Einklang bringen?

Es scheint, daß auch hier *die Glaubensreflexion und die Erfahrung der Kirche* wiederum wichtige Elemente für die Lösung bieten.

Zunächst *in dem, was die Gegensätzlichkeit — oder die Spannung — zwischen dem Objekt (dem Sittengesetz) und dem Subjekt (dem Gewissen) betrifft.* In der Tat, was auch immer die Grade der persönlichen Reife sind, die der Herr allein letztlich beurteilen kann, es gibt Schwellen, unter die man objektiv gesehen nicht herabsinken darf. Es ist die Aufgabe des Sittengesetzes, dieses zu bekräftigen, als eine Vorbedingung auch für die Suche nach den ethischen Werten.

Bezüglich des „Augenblicks“, in dem das göttliche Gesetz „Du sollst nicht töten“ verwirklicht werden soll, muß man alles ins Werk setzen, damit es gleich jetzt geschehen kann. Und dies ist möglich, je mehr es selbst an Boden und Einfluß gewinnt. Wann aber wird man die bisher noch immer isolierten Initiativen zur treuen Befolgung des göttlichen Gesetzes untereinander verbinden? Wann werden sie zu einem zusammenhängendem Ganzen? Wann wird der Krieg, wie es das Konzil und die Päpste so nachdrücklich fordern, aufhören, als ein legitimes — oder rechtliches — Mittel zu gelten, um Konflikte zu lösen? Wann wird man aufhören, Abtreibungen vorzunehmen und zu empfehlen?

Gott allein weiß es. Während man aber noch darauf wartet, findet der Christ schon Trost und Hoffnung in der *christlichen Sicht der Geschichte und der Zeit*. Wir leben zugleich im „Schon“ des Gottesreiches — denn es ist schon „unter uns“ (Lk 17, 21) — und im „Noch nicht“: es ist bis heute noch nicht vollkommen verwirklicht. Seine Errichtung ist progressiv, ungleichmäßig und unvorhersehbar. Man darf sich nicht wundern über die Langsamkeit, mit der die öffentliche Meinung eine „menschenwürdigere Lebensweise“ erkennt, annimmt und verwirklicht; man darf auch nicht davor resignieren. Weder Mutlosigkeit noch Rückzug; weder Ungeduld noch Eigendünkel. Das christliche „Handeln“ hinsichtlich des Friedens und des Lebens voll-

zieht sich wie in allen anderen Bereichen seiner Existenz auf der Basis einer zweifachen Treue: der Treue zur Demut und zur Hoffnung.

**Nr. 230 Weltmissionstag
der Kinder — 26. Dezember 1976**

Aachen, 26. November 1976

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder hat seit seiner Gründung im Jahre 1843 versucht, Mission zu einer Sache der Kinder im Kirchenvolk zu machen. Es will beitragen zur Erziehung zum weltweiten missionarischen Geist durch Gebet und Opfer.

Seit 1951 feiern wir in Deutschland den Weltmissionstag der Kinder am 1. Sonntag nach Weihnachten, das ist in diesem Jahr der 26. Dezember. Der Kindergottesdienst möge missionarisch gestaltet werden mit Opfergang, d. h. Rückgabe der zu Beginn des Advents verteilten Faltdosen. Der Ertrag dieser Kollekte dient vor allem der Hilfe geistig behinderter Kinder.

Bedingt durch die sinkende Mitgliederzahl sind die allgemeinen Missionsspenden der Kinder erheblich zurückgegangen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn dieser Weltmissionstag in allen Pfarreien durchgeführt würde und die Kollekte einen Ausgleich brächte.

Das Ergebnis der Kollekte möge unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ bis zum 1. Februar 1977 unmittelbar überwiesen werden an: PAPSTLICHES MISSIONSWERK DER KINDER IN DEUTSCHLAND, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PSK Köln Nr. 6835-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto-Nr. 300 20 oder Stadtparkasse Aachen, Konto-Nr. 299.

Nr. 231 Krippenopfer

Aachen, 6. Dezember 1976

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Wir helfen geistig behinderten Kindern in Hongkong“. Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahr besonders den geistig behinderten Kindern in Hongkong gelten.

PAPSTLICHES MISSIONSWERK DER KINDER IN DEUTSCHLAND, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PSK Köln Nr. 6835-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto-Nr. 300 20 oder Stadtparkasse Aachen, Konto-Nr. 299.

**Nr. 232 Gebete zur
Weltgebetswoche für die Einheit
der Christen (18. bis 25. Januar 1977)**

Aachen, 5. Dezember 1976

Die Ökumenische Centrale für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und der Schweiz und den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich hat eine Handreichung zur „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1977“ erarbeitet und unter

dem Titel „Festbleiben in der Hoffnung“ herausgegeben. Das Heft enthält Material zur Zusammenstellung von Wortgottesdiensten. Es ist beim Kyrios-Verlag, Postfach 1740, 8050 Freising, zum Preis von DM 0,50, ab 100 Stück von DM 0,35 zu beziehen.

Außerdem erscheint eine Arbeitsmappe mit Dias und einer Schallplatte. Sie enthält u. a. einen Ökumenischen Kindergottesdienst zum Thema Hoffnung (K. Rommel), eine exegetische Bibelarbeit zu Röm 5, 1—5 (R. Pesch), einen orthodoxen Vespertagesdienst und eine Bibelarbeit für Gruppen über Mk 4, 26—32 (H. Dörr). Diese Arbeitsmappe kann unabhängig von der Gebetswoche für Gemeindeveranstaltungen benutzt werden. Bestellnummer Cf 1016, DM 25,50. Plakate im Format DIN A 2 mit der Graphik des Jahresthemas und freien Raum für örtliche Angaben sind ebenfalls erhältlich. Einzelpreis DM 0,80.

**Nr. 233 Auftakt zum
Dreikönigssingen 1977 im Aachener Dom**

Unser Bischof lädt die Dreikönigssinger 1977 zu einer Eucharistiefeier in den Aachener Dom ein, und zwar am Sonntag, dem 2. Januar 1977, um 15.00 Uhr.

Alle Dreikönigssinger sind eingeladen. Sie können in ihren Gewändern und mit ihren Symbolen teilnehmen, die sie auch beim Dreikönigssingen in ihrer Pfarre tragen.

**Nr. 234 Neuauflage der
Sonderhefte für Taufe, Firmung, Trauung
und Begräbnisfeier**

Aachen, 26. November 1976

Es ist eine Neuauflage der Sonderhefte für Taufe, Firmung, Trauung und Begräbnisfeier geplant. Diese Hefte sollen eine sinnvolle Hilfe zur Vorbereitung und Gestaltung der genannten Gottesdienste sein. Sie sind darum gedacht für alle, die an den Feiern teilnehmen. Ohne das Auslegen von Gebetbüchern wird somit jeder Gottesdienstteilnehmer die nötigen Gebets- und Liedtexte in der Hand haben und aktiv am Gottesdienst teilnehmen können.

Um eine erste Übersicht über die Höhe der Neuauflage zu bekommen, bitten wir, Bestellungen ab sofort an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41 / 45 23 84, zu richten. Preis DM 0,60 pro Stück.

**Nr. 235 Jahresabschluß des
Internationalen katholischen
Missionswerkes MISSIO**

Aachen, 15. November 1976

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1976 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1976 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 236 Jahresabschluß des
Päpstlichen Missionswerkes der Kinder**

Aachen, 15. November 1976

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35-505; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 299).

Wir bitten zu beachten, daß Beiträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1976 keine Berücksichtigung mehr finden können.

**Nr. 237 Jahresabschluß des
Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1976

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1976. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1976, bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1976 verbucht werden.

**Nr. 238 Überweisung von
Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden
für das Bonifatiuswerk der Kinder**

Aachen, 6. Dezember 1976

Wir bitten die verantwortlichen Seelsorger, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder für das Jahr 1976 möglichst bald, auf alle Fälle jedoch vor

Jahresende, *direkt* auf eines der nachstehenden Konten des Bonifatiuswerkes der Kinder überwiesen werden: Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, Darlehnskasse Paderborn 5000 0500 (BL 472 603 07); Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01); Postscheckkonto Hannover 480 62-300 (BL 250 100 30).

Geben Sie bitte auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese an.

Nicht nur der bevorstehende Jahresabschluß, sondern vor allem die drängenden Aufgaben in der Kinderseelsorge der Diaspora, besonders in der DDR, machen es erforderlich, daß diese Gaben rechtzeitig eingehen. Wir halten es für eine wichtige Aufgabe der Seelsorger, das Bonifatiuswerk der Kinder bei seiner Mühe zu unterstützen, die Kinder zur Mitverantwortung für die Brüder und Schwestern in der Diaspora immer wieder anzuhalten.

Wir bitten deshalb alle Seelsorger, sich dieser Aufgabe in besonderer Liebe anzunehmen.

**Nr. 239 Schriftverkehr
mit dem Generalvikariat**

Aachen, 6. Dezember 1976

Aus gegebenem Anlaß weisen wir erneut darauf hin, daß Briefsendungen amtlichen Inhalts nicht an den Sachbearbeiter persönlich, sondern an das Generalvikariat Aachen, Postfach 210, zu richten sind. Persönlich zugeschriebene Post kann Verzögerung in der Bearbeitung zur Folge haben.

**Nr. 240 Diözesan-
Exerzitienkalender**

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1977 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigelegt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. 0 21 62 / 1 53 04, angefordert werden.

Staatliche Verlautbarungen

**Nr. 241 Vereinbarungen
über kirchliche Lehrerfortbildung**

Bek. d. Kultusministers v. 15. 10. 1976 —
IV B 2 — 08 — 40 — 3752/76

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Vereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Bistümern vom 31. 8./17. 9. 1976 und auf den Evangelischen Landeskirchen vom 31. 8./7. 10. 1976 bekannt.

I.

Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen durch das Land Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster, vertreten durch die Bischöfe, zur Durchführung der Ziffer VI des Notenwechsels zwischen dem Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21. und 22. April 1969 (ABl. KM. NW. S. 250) betreffend Reform der Lehrerbildung.

Vom 31. August 1976/17. September 1976

§ 1

Das Land fördert die Lehrerfortbildung der (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer — ausgenommen evangelische Religionslehre und Sport — sowie die Lehrerwei-

terbildung zum Erwerb der Fakultas in katholischer Religionslehre.

Die (Erz-) Bistümer betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH (Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden) und durch diözesane Einrichtungen.

Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre nach § 18 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) bestehende Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

Für den Erwerb einer Fakultas im Fach katholische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 144 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Bei Anwendung des § 144 Abs. 2 Nr. 3 LBG ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

Nach Maßgabe des Haushaltsplanes gilt für die angemessenen Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten folgende Regelung:

(1) Das Land erstattet pro Teilnehmertag 60 v. H. der durchschnittlichen Kosten des Landes für einen Teilnehmertag der staatlichen Lehrerfortbildung. Die Kosten für einen Teilnehmertag werden ermittelt aus den im Einzelplan des Kultusministers geleisteten Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben für die staatliche Lehrerfortbildung zuzüglich der auf die in der staatlichen Lehrerfortbildung tätigen Beamten entfallenden Versorgungslast, geteilt durch die Zahl der Teilnehmertage. Ein Teilnehmertag ist gegeben, wenn ein Lehrer an einem Tag an einer Lehrerfortbildungsveranstaltung von mindestens 6 Unterrichtsstunden teilnimmt;

wenn die Fortbildungsveranstaltung an einem Tag weniger als 6 Unterrichtsstunden dauert, wird für jede Unterrichtsstunde ein sechstel Teilnehmertag angesetzt. Teilnehmertage, für die Erstattung gewährt wird, sind nur Teilnehmertage von Lehrern, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

(2) Der Gesamtzuschuß nach Absatz 1 beträgt höchstens 7,5 v. H. der in Absatz 1 genannten Gesamtausgaben für die staatliche Lehrerfortbildung.

(3) Solange die sich aus Absatz 1 und Absatz 2 ergebende Erstattung weniger als 1 000 000 DM beträgt, wird der derzeitige Landeszuschuß von jährlich 1 000 000,— DM weitergewährt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Aktivitäten der kirchlichen Lehrerfortbildung nicht wesentlich hinter dem Stand der Jahre 1973 oder 1974 zurückbleiben.

§ 6

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH zeigt dem Land für die (Erz-) Bistümer bis zum 1. März eines jeden Jahres die voraussichtliche Zahl der Teilnehmertage für das folgende Jahr an.

Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

Für die endgültige Festsetzung des Zuschusses meldet die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres die durchgeführten Teilnehmertage.

Die Zuwendungen an die (Erz-) Bistümer werden an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH, Düsseldorf, gezahlt.

§ 7

Der Verwendungsnachweis wird durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH vorgelegt.

Der Verwendungsnachweis umfaßt getrennt nach (Erz-) Bistümern und Gemeinnütziger Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH:

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- b) eine Aufstellung der einzelnen Veranstaltungen nach Veranstalter, Ort, Dauer, Zahl der Unterrichtsstunden und Zahl der Teilnehmer, Themen und Referenten;
- c) eine Bescheinigung über eine erfolgte Prüfung durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle.

Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres zu erbringen.

§ 8

Die Einzelbelege der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH sowie die Sammelbelege für die Ausgaben der (Erz-) Bistümer werden bei dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden, Dahlemer Höhe 29, aufbewahrt.

Die Sammelbelege bestehen aus den in § 7 aufgeführten Nachweisungen. Die Einzelbelege für die Ausgaben der (Erz-) Bistümer werden bei diesen aufbewahrt.

Die Unterlagen sind auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Prüfung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den (Erz-) Bistümern berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung gilt für die Rechnungsjahre 1976 bis 1978.

Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig verständigen, ob die Vereinbarung auch für die Zeit nach 1978 gelten soll, insbesondere darüber, ob die in § 5 getroffenen Regelungen ab 1979 zur Anwendung kommen sollen oder ob die Finanzierungsregelung geändert werden soll.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Für die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 31. August 1976

Heinz Kühn
Ministerpräsident

Für das Erzbistum Köln
Köln, den 17. September 1976
† Joseph Card. Höffner

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, den 17. September 1976
† J. J. Degenhardt

Für das Bistum Aachen
Aachen, den 17. September 1976
† Klaus Hemmerle

Für das Bistum Essen
Essen, den 17. September 1976
† Franz Hengsbach

Für das Bistum Münster
Münster, den 17. September 1976
† Heinrich Tenhumberg

Zusätzlich zu der Vereinbarung wird der Brief des Herrn Kultusministers von Nordrhein-Westfalen Girgensohn an den Leiter des Katholischen Büros Düsseldorf, Herrn Prälat Fillbrandt, veröffentlicht:

Sehr geehrter Herr Prälat!

§ 4 der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Bistümern bzw. den Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung durch das Land stellt klar, daß beamteten Lehrkräften, die an Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilnehmen, Dienstunfallschutz unter den Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes gewährt wird.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes feststellen:

Beamteten Lehrkräften wird Dienstunfallschutz nach § 144 Abs. 2 Satz 3 LBG gewährt, wenn der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf den Antrag des Lehrers, betreffend die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung der kirchlichen Lehrerfortbildung, die materielle Dienstbezogenheit der Teilnahme an dieser Veranstaltung vor der Veranstaltung für den betreffenden Lehrer bejaht hat.

Im übrigen richtet sich der Unfallschutz für beamtete Lehrer wie für Angestellte nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Das Erfordernis der Genehmigung von Sonderurlaub für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht in der unterrichtsfreien Zeit liegen, bleibt unberührt.

Zur Frage einer Gewährung von Dienstunfallschutz kann von Ihnen bei dem Angebot kirchlicher Veranstaltungen der Lehrerfortbildung aufgrund der Rechtslage folgende Erklärung abgegeben werden:

Die Teilnahme beamteter Lehrkräfte an Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfortbildung ist unter den Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienstunfallschutz einbezogen. Dienstunfallschutz wird gewährt, wenn im Einzelfall die materielle Dienstbezogenheit festgestellt ist. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (mit Hinweis in einer Fußnote auf den Erlaß des Kultusministers, der die Einzelheiten und das Verfahren regelt).

Mit freundlichem Gruß

Ihr
Jürgen Girgensohn

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 242 **Schulpädagogik für Priester, die Religionsunterricht erteilen**

Das von den Bistümern des Landes Nordrhein-Westfalen getragene Institut für Lehrerfortbildung, Essen, bietet einen Kurs über Schulpädagogik für Priester, die Religionsunterricht erteilen, an. Situationen des Unterrichtes sollen an Hand von Unterrichtsfilmen besprochen werden, die Arbeit mit Kurzfilmen geübt, die Funktion von Religionsbüchern für den Unterricht besprochen werden. Weitere Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer.

Leitung: Dr. Georg Hilger, Aachen/Essen, unter Mitarbeit von Fachreferenten. Termin: Mittwoch, 23. Februar (Aschermittwoch), 10.30 Uhr bis Freitag, 25. Februar 1977, 17.30 Uhr. Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen. Anmeldung: Institut für Lehrerfortbildung, Dahler Höhe 29, 4300 Essen-Werden, Ruf: 02 01 / 4 98 35.

Nr. 243 **Studententagung Haus Hoheneck in Münster-Gievenbeck**

Auf der Suche nach Leben

Zur Vorbereitung der Fastenaktion 1977, die mit Zustimmung der Pastoralkommission der deutschen Bischöfe zum fundamentalen Grundwert „Leben“ das Thema „Leben als Antwort“ behandelt, findet vom Mittwoch, dem 29. Dezember 1976, 10.00 Uhr, bis Donnerstag, dem 30. Dezember 1976, 18.00 Uhr, im Haus Mariengrund, Nünningsweg 133, 4400 Gievenbeck bei Münster, eine Studententagung der Katholischen Sozial-ethischen Arbeitsstelle e. V. in Haus Hoheneck in Hamm statt unter dem Leitwort: „Auf der Suche nach Leben“.

Tagungsbeitrag: 6,— DM plus Unterkunft und Verpflegung. Als Teilnehmer sind eingeladen: Seelsorger, Religionslehrer, Schulschwestern, Lehrer aller Schularten, Sozialarbeiter, Seelsorgehelferinnen, Eltern und in sozialer Arbeit tätige Helfer.

Meldung bis 20. Dezember 1976 erbeten an Haus Hoheneck, Jägerallee 25, Postach 291, 4700 Hamm 1.

Nr. 244 **Priester-Exerzitien**

Exerzitienhaus St. Josef, Postfach 12 03, 6238 Hofheim/Taunus, F. 0 61 92 / 63 84:

4.— 8. Januar 1977

18.—22. April 1977

14.—18. November 1977

Leiter aller Kurse:

P. Dr. Alexander Senftle OFMCap

Exerzitienhaus Ludgerirast, 4425 Billerbeck-Benediktinerabtei:

7.—11. Februar 1977

14.—18. März 1977

9.—13. Mai 1977

5.— 9. September 1977

17.—21. Oktober 1977

21.—25. November 1977

5.— 9. Dezember 1977

Die Kurse unter Leitung von P. Anselm Roth OSB stehen unter dem Thema „Für Gott — für euch — gedrängt von der Liebe Christi“ und beginnen jeweils um 18.00 Uhr und schließen am letzten Tag morgens.

Im Arnold-Janssen-Haus, Tagungsheim der Steyler Missionare in St. Augustin bei Bonn, werden folgende Kurse und Besinnungstage angeboten:

1.) 21. 1.—23. 1.

Missionarisches Seminar (verlängertes Wochenende) für Brüder und Schwestern aus Missions-Gemeinschaften; Ziel: mit missionsaktuellen und -theologischen Dingen vertraut zu machen.

2.) 15. 5.—21. 5.

Exerzitien für Ordensfrauen, Thema: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“; gedacht ist an Schwestern *vor allem* aus missionarischen Orden und Urlauberinnen aus der Mission.

3.) 29. 8.—3. 9.

Missions-Studienwoche für Urlauber-Missionare, Missionarinnen, auch für Neu-Missionare und überhaupt missionsinteressierte Ordensleute.

Anmeldung und Auskunft: Arnold-Janssen-Haus, Arnold-Janssen-Str. 24, 5205 St. Augustin 1.

Nr. 245 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976**

Nr. 246 **Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat

am 15. September 1976 Pfarrer Ewald Janßen von den Aufgaben des Studentenpfarrers an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen entpflichtet und ihn gleichzeitig zum Pfarrvikar in Aachen St. Hubertus (Otl. Kronenberg), Dekanat Aachen-West, bestellt;

am 30. Oktober 1976 Anstaltspfarrer Josef Wild, Städtische Krankenanstalten in Krefeld, mit Wirkung vom 1. November 1976 von diesen Aufgaben entpflichtet und ihn bis zum 1. Februar 1977 freigestellt zur Teilnahme am Winterkurs in „Klinischer Seelsorge-Ausbildung“ in Bethel;

am 30. Oktober 1976 Pfarrer Johannes Hubert V o n i e r mit Wirkung vom 1. November 1976 die Genehmigung, die Stelle des Anstaltspfarrers an den Städtischen Krankenanstalten in Krefeld (Pfarre St. Johann-B.), Dekanat Krefeld-Süd, zu übernehmen, erteilt;

am 2. November 1976 Kaplan Klaus B a m f a s t e in Stolberg mit den Aufgaben des Präses der Kolpingfamilie in Stolberg und des Dekanats-Jugendseelsorgers für das Dekanat Stolberg-Nord bestellt;

am 3. November 1976 Pfarrer Manuel P e r e z - M a y o in Alsdorf zum Leiter der Mission für die Spanier in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Eifel und Heinsberg ernannt;

am 4. November 1976 Religionslehrer Jürgen H a l l in Schwalmthal den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 4. November 1976 Subsidiar Leopold P u r s c h k e in Jüchen den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 4. November 1976 Pfarrer Rudolf W y r s c h in Düren (Otl. Arnoldsweiler) zum Präses der Schützen im Bezirksverband Düren-Nord bestellt;

am 9. November 1976 Pfarrer Josef R o m b o u t s in Heimbach (Otl. Hausen) — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — zum Pfarrverweser in Heimbach St. Dionysius (Otl. Vlatten), Dekanat Heimbach-Nideggen, bestellt;

am 9. November 1976 Pater Josef S a a m CSSp in Heimbach den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre in Heimbach St. Dionysius (Otl. Vlatten), Dekanat Heimbach-Nideggen, erteilt;

am 11. November 1976 Pfarrer Johannes H o l z a p f e l mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Pfarrverweser in Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Siersdorf), Dekanat Aldenhoven, bestellt;

am 11. November 1976 Dechant Wilhelm M a q u a mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers in Aldenhoven St. Johann B. (Otl. Siersdorf), Dekanat Aldenhoven, befreit;

am 18. November 1976 Religionslehrer Gerhard J a n s e n von den Aufgaben des Subsidiars in Mönchengladbach St. Albert, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, befreit und — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben als Religionslehrer in Mönchengladbach — zusätzlich zum Verweser der Pfarrvikarie in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Wickrathhahn), Dekanat Rheydt-Wickrath, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;

am 19. November 1976 Pfarrer Heinrich H i l l e r s in Brüggen zum Diözesan-Altenseelsorger ernannt und ihn darüber hinaus mit den Aufgaben der Subsidiarsdienste in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Venn), Dekanat Mönchengladbach-West, beauftragt;

am 23. November 1976 Dr. Alfons B r ü l s in Aachen von den Aufgaben in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen Generalvikariates entpflichtet und ihn — unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit in der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen — zum stellvertretenden Leiter der

Regionalstelle Aachen-Stadt und Aachen-Land und verantwortlichen Mitwirkung in der Bildungsarbeit in der Regionalstelle ernannt, gleichzeitig hat er ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;

am 23. November 1976 Pater Gottfried H e c k e r OSFS von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Linnich St. Hermann Josef (Otl. Floßdorf), Dekanat Linnich, entpflichtet und ihn zum Pfarrverweser in Jülich St. Philippus und Jakobus (Otl. Güsten), Dekanat Jülich, bestellt;

am 23. November 1976 Pater Johannes W e i n d o r f OSFS zum Pfarrverweser in Linnich St. Hermann Josef (Otl. Floßdorf), Dekanat Linnich, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;

am 24. November 1976 Pfarrer Edmund G ö h n in Heinsberg St. Mariä Rosenkranz (Otl. Straeten) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in den Ruhestand versetzt;

am 24. November 1976 Pfarrer Jakob K o h r in Nettersheim St. Gertrud (Otl. Boudersath) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in den Ruhestand versetzt;

Staatliche Ernennung:

am 23. September 1976 wurde Studienrat z. A. Dr. Peter L a a f, Staatliches Gymnasium in Linnich, zum Studienrat auf Lebenszeit daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 10. November 1976 Pfarrer P. Heinrich M o o n e n CSSR, geboren am 12. August 1905 in Stramproy/Niederlande, geweiht am 9. August 1939 in Wittem/Niederlande, Pfarrvikar in Heinsberg-Aphoven Herz Jesu;

am 10. November 1976 Pfarrer i. R. Josef H e r i o n s, Priester des Erzbistums Köln, geboren am 2. August 1888 in Anrath, geweiht am 2. März 1912 in Köln, Pfarrer i. R. in Willich St. Katharina, Jubilarpriester;

am 15. November 1976 Pfarrer i. R. Johannes R i e b a r t s c h, Priester der Diözese Fulda, geboren am 22. Oktober 1911 in Mülheim/Ruhr, geweiht am 29. Juni 1940 in Mödling b. Wien, Pfarrer i. R. in Braunsrath St. Klemens;

am 25. November 1976 Krankenhauspfarrer i. R. P. Engelbert R e h l i n g OMI, geboren am 29. Juni 1906 in Steinfeld i. Oldenburg, geweiht am 9. April 1933 in Hünfeld;

am 26. November 1976 Pfarrer i. R. Wilhelm v o n d e n D r i e s c h, geboren am 3. Oktober 1896 in Aachen, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Subsidiar in Aachen St. Marien, Jubilarpriester.

Richtigstellung:

Ehrendechant Pfarrer i. R. Anton O f f e r g e l d starb am 22. September 1976, nicht wie im KA Nr. 10/192 gemeldeten 21. September.

Unser Bischof Klaus hielt vom 24. 10. bis 12. 11. 1976 die kanonische Visitation im Dekanat Brüggen-Schwalmtal und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Oktober in Waldniel, St. Michael 165; am 25. Oktober in Lüttelforst, St. Jakob d. Ä. 8; am 26. Oktober in Dilkraath, St. Gertrud 48; am 27. Oktober in Waldniel-Hehler, St. Maria Himmelfahrt 68; am 28. Oktober in Brüggen, St. Nikolaus 120; am 29. Oktober in Born, St. Peter 75; am 7. November in Bracht, St. Mariä Himmelfahrt 199; am 8. November in Amern, St. Georg 91 und am 9. November in Amern, St. Anton 20, insgesamt 794 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 12. November 1976 im Kinder- und Jugenddorf „Maria im Klee“ in Waldniel statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 4. Oktober bis 12. November 1976 hielt er die bischöfliche Visitation im Dekanat Erkelenz und spendete die heilige Firmung am 4. Oktober in Erkelenz-Kuckum, Herz Jesu 33, davon einem Erwachsenen; am 5. Oktober in Erkelenz-Golkraath, St. Stephan 57; am 6. Oktober in Erkelenz-Gerderhahn, Heilige Dreifaltigkeit 51; am 12. Oktober in Erkelenz-Keyenberg, Heilig Kreuz 56; am 13. Oktober in Erkelenz-Borschemich, St. Martin 42; am 14. Oktober in Erkelenz-Venrath, St. Valentin 89; am 18. Oktober in Erkelenz-Houwerath, St. Laurentius 18; am 19. Oktober in Erkelenz-Hetzerath, St. Josef 57; am 20. Oktober in Erkelenz-Granterath, St. Michael 48; am 24. Oktober in Erkelenz, St. Lambertus 155; am 25. Oktober in Erkelenz-Kückhoven, St. Servatius 93; am 26. Oktober in Erkelenz-Lövenich, St. Paul 147, davon einem Erwachsenen; am 27. Oktober in Erkelenz-Tenholt, St. Antonius 25; am 3. November in Erkelenz-Immerath, St. Lambertus 74; am 4. November in Erkelenz-Katzem, St. Mariä Empfängnis 24; am 9. November in Erkelenz-Gerderhahn, Filialkirche in Schwanenberg 20; am 10. November in Erkelenz-Holzweiler, St. Kosmas und Damian 112; am 11. November in Erkelenz-Gerderath, St. Christoporus 65, insgesamt 1166 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 12. November 1976 im Krankenhaus zu Erkelenz statt.

Am 26. Oktober spendet er in der Pfarrkirche St. Foillan, Dekanat Aachen-Mitte, 20 Firmlingen die hl. Firmung.

Im Zusammenhang mit der im März vorgenommenen bischöflichen Visitation (KA 1976/88) spendete er in folgenden Pfarreien des Dekanates Aachen-West das heilige Sakrament der Firmung: am 17. November 1976 in St. Hubertus 22; am 18. November in St. Peter (Otl. Orsbach) 8; am 19. November in St. Konrad 48

und an 27. November in St. Sebastian 64, insgesamt 142 Firmlingen.

In den Pfarren Heilig Geist und St. Jakob in Aachen fand eine Firmspende in diesem Jahr nicht statt.

Am 26. November 1976 spendete er in der Pfarrkirche zu Baesweiler St. Petrus, Dekanat Baesweiler, 115 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 5. November 1976 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Forst/Brand vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. Oktober in St. Donatus (Otl. Brand) 92; am 26. Oktober in der Erlöserkirche (Otl. Brand) 72; am 27. Oktober in St. Katharina (Otl. Forst) 52; am 28. Oktober in der Kirche Christus unser Friede (Otl. Driescher Hof) 32 und am 4. November in St. Bonifatius (Otl. Forst) 65, insgesamt 313 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 5. November 1976 im Marienheim in Brand statt.

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am 8. November 1976 in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 113; am 9. November in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 110; am 12. November in St. Josef zu Viersen 121; am 13. November im Papst-Johannes-Zentrum (Pfarre St. Josef, Viersen) 60; am 16. November in St. Nikolaus zu Schleiden (Otl. Gemünd) 81; am 18. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 99 und am 20. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 61, insgesamt 645 Firmlingen.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am 22. November in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 82; am 23. November in Hl. Geist in Mönchengladbach-Geistenbeck 71; am gleichen Tag in St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt 125; am 24. November in St. Franziskus Mönchengladbach-Geneiken 72; am gleichen Tag in St. Josef Mönchengladbach-Rheydt 97; am 25. November in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 52; am gleichen Tag in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 128; am 26. November in St. Anna Nettetal-Schaag 55; am gleichen Tag in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 77; am 30. November in St. Kornelius zu Tönisforst (Otl. St. Tönis) 140; insgesamt 899 Firmlingen.

Am 27. November 1976 nahm er die Konsekration des Altares der Pfarrkirche zu Wassenberg-Effeld zu Ehren des hl. Martin vor.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Bischof Wilhelm Cobben SCJ folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 31. Oktober 1976 in der Pfarrkirche Herz Jesu zu Mönchengladbach (Otl. Bettrath) 77 und am 7. November in der Pfarrkirche St. Michael in Krefeld 102, insgesamt 179 Firmlingen.

INHALT: Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE UNTERRICHTSWESEN

GELEITWORT

Der Heilige Vater Papst Paul VI. beabsichtigte, mit der Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ „die berechtigten und ernstesten Gründe für die Beobachtung des Zölibats in einer Weise zu erläutern, die der Geisteshaltung der Menschen unserer Zeit entspricht“ (Nr. 16). Zugleich war er aber auch darum besorgt, daß diejenigen, die sich zur priesterlichen Lebensform entschließen, auch in der rechten Weise dazu herangebildet werden. Deshalb wünschte er, daß „baldmöglichst entsprechende Richtlinien herausgegeben werden, in denen dieses Thema unter Heranziehung von Fachleuten in angemessener Ausführlichkeit behandelt werde, um denen, die in der Kirche die schwere Aufgabe übernommen haben, die Priesterkandidaten heranzubilden, alsbald eine geeignete Hilfe zu bieten“ (Nr. 61).

Das vorliegende Dokument möchte diesem Wunsch des Heiligen Vaters entsprechen.

Die Verzögerung, mit der es erscheint, erklärt sich vor allem aus dem Bemühen, gemäß der Anweisung der Enzyklika zahlreiche Fachleute zu Rate zu ziehen, und darüber hinaus aus der Schwierigkeit des Themas selber, die mehrere Redaktionen des Textes erforderlich machte. Diese erwiesen sich auch als notwendig, um all den nützlichen Anregungen Rechnung zu tragen, die zu uns gelangt sind. Schließlich erklärt sich die Verzögerung auch aus dem Bestreben, den Textentwurf dem Urteil der Bischofskonferenzen zu unterbrei-

ten und ihn auf Grund ihrer Anregungen nochmals zu bearbeiten.

An Aktualität und dringender Notwendigkeit hat dadurch diese Schrift — die ihrer Natur nach nicht auf theoretische Streitfragen über den Zölibat eingeht — keineswegs verloren.

Der Geist dieser „Richtlinien“ erhellt zur Genüge aus ihrem Text selbst, aus dem Titel und der Einleitung. Die Erziehung zum Zölibat begründet und bestimmt sich zu allererst von der Liebe zu Christus, der die Grundlage dieser Verpflichtung bildet: ohne eine tiefe Liebe zu Christus verliert der Zölibat seine ganze Bedeutung.

Gleichwohl sind Sinn und Vollzug des Zölibats auch von menschlichen Faktoren mitbedingt, die es in aller Klarheit herauszustellen gilt und denen heute mehr als je Rechnung getragen werden muß.

Die Kongregation für das katholische Unterrichtswesen, die auf Grund ihrer Zuständigkeit die Ausarbeitung dieses Dokuments besorgt hat, ist glücklich, es den Bischöfen und allen für die Heranbildung der Priesterkandidaten Verantwortlichen in die Hand geben zu können, und hofft, ihr Beitrag zu dieser schwierigen Aufgabe, noch dazu auf diesem delikaten und grundlegenden Gebiet, möge freundlich aufgenommen, verantwortungsbewußt überdacht und, mit der Gnade Gottes, erfolgreich in die Tat umgesetzt werden zum Segen für die Kirche.

Rom, am Gründonnerstag, 11. April 1974.

G. M. Kard. Garrone, *Präfekt*

† Joseph Schröffer, *Sekretär*

EINLEITUNG

1. Anlaß und Natur dieser Leitgedanken

Die hier angebotene Handreichung bringt keine festen Normen, sondern Orientierungshilfen oder allgemeine „Leitgedanken“ über die Erziehung zum priesterlichen Zölibat; Hinweise, die in ihrem Kern für alle sozialen Verhältnisse gelten, aber doch pädagogisches Geschick verlangen, um in den einzelnen Fällen verwirklicht zu werden. Sie entspricht einer klaren Anweisung der Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“, die das Erscheinen näherer Instruktionen wünscht, um allen denen eine angemessene Hilfe zu bieten, die in der Kirche mit der schweren Aufgabe betraut sind, die zukünftigen Priester vorzubereiten, den priesterlichen Zölibat zu leben¹.

Das Dokument fügt sich in das derzeitige Leben der Kirche ein und hat zum Ziel die Heranbildung zum Zölibat, verstanden als Gabe des Heiligen Geistes, die in Freiheit angenommen wird; in keiner Weise will es den Wert von Lebensformen und erzieherischen Anleitungen herabsetzen, die in den Oskirchen im Gebrauch sind.

Der Zölibat ist ein „kostbares Geschenk“, das Gott aus Freigebigkeit denen macht, die er ruft; gleichwohl haben diese die Pflicht, die günstigen menschlichen Bedingungen zu setzen, damit dieses Geschenk fruchtbar werden kann². Desgleichen wird es Aufgabe der Erzieher sein, bei den Alumnen die Wertschätzung der Gabe des Zölibats zu fördern, die Bereitschaft, ihn anzunehmen, das Erkennen seines Vorhandenseins und seine Verwirklichung im eigenen Leben.

2. Besondere Absicht dieser Leitgedanken

Die Erziehung der Geschlechtlichkeit — gleichgültig, welchen Stand der junge Mensch anstreben mag, den ehelichen oder ehelosen — ist ein schwieriges und delikates Problem, vor allem in der heutigen sozialen und kulturellen Umwelt. Dieses Problem gewinnt eine besondere Bedeutung in der ganzheitlichen Heranbildung der Kandidaten zu einem gottgeweihten Leben.

Wie die Bischofssynode von 1971 betont, „ist in der Welt von heute der Zölibat von allen Seiten durch besondere Schwierigkeiten bedroht, die im übrigen die Priester schon öfters im Laufe der Jahrhunderte erlebt haben³“. In der Tat „muß man zugeben, daß der Zölibat als Gabe Gottes nicht beobachtet werden kann, wenn der Kandidat nicht in angemessener Weise darauf vorbereitet worden ist“⁴.

¹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus* vom 24. Juni 1967, A.A.S., 59 (1967), S. 682, Nr. 61.

² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Paul VI., Apostolische Ansprache *Evangelica testificatio* vom 29. Juni 1971, A.A.S. 63 (1971), S. 505, Nr. 15; Dokumente der Bischofssynode vom 30. Nov. 1971 *De sacerdotio ministeriali*, pars a., I, Nr. 4, d, A.A.S. 63 (1971), S. 917.

³ Dokumente der Bischofssynode, a.a.O., S. 917.

⁴ Dokumente der Bischofssynode, a.a.O., S. 917.

Die Heranbildung zum gottgeweihten Zölibat stellt eine unabwiesbare Pflicht für die Erzieher dar, sei es in der Gemeinschaft der Familie und der Pfarrei, sei es in der Gemeinschaft des Seminars, denn ihnen obliegt zum großen Teil die Verantwortung für die Erziehung der Kandidaten zum kirchlichen Leben.

Das Problem der Zölibatserziehung wird hier hauptsächlich unter seinem menschlichen Aspekt im Licht der Erziehungswissenschaft betrachtet; dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß dieses Problem nicht einfach auf der natürlichen Ebene gelöst werden kann. Auch bei den besten Anlagen seitens des Kandidaten und den größten Anstrengungen seitens der Erzieher ist es unbestreitbar, daß der göttlichen Gnade eine grundlegende und unersetzliche Rolle zukommt, wie die einschlägigen und eindeutigen biblischen Aussagen bekunden (Ps 126, Mk 4, 26—29; 10, 27; Lk 1, 37; Joh 15, 5; 1 Kor 3, 6; Gal 5, 22—23; Phil 4, 13); ebenso unverzichtbar bleibt die treue Beobachtung „jener asketischen Regeln, die durch die Erfahrung der Kirche verbürgt sind und unter den heutigen Verhältnissen nicht weniger notwendig sind“⁵.

Die jungen Männer müssen davon überzeugt sein, daß sie ihren schwierigen Weg nicht durchhalten können ohne eine besondere Ascese, die höher stehen muß als die den anderen Gläubigen abverlangte, eine eigene Ascese für die Anwärter auf das Priestertum⁶.

Schon in den Jahren des Seminars sollen sie mit allen Opfern und aller Liebe, die ihnen die Gnade ein gibt, darauf bedacht sein, die vertraute Freundschaft mit Christus zu pflegen und sein unerschöpfliches und beglückendes Geheimnis zu erforschen; sie werden sich einen immer tieferen Sinn für das Geheimnis der Kirche erwerben, ohne den ihre Lebensform Gefahr liefe, haltlos und sinnlos zu erscheinen⁷.

3. Gründe für eine ständige Neubesinnung

Das Problem hat immer existiert, aber es hat in unseren Tagen eine besondere Zuspitzung und erhöhte Aktualität gewonnen auf Grund einer Vielzahl von Faktoren und Motiven, von denen folgende hervorgehoben seien:

— Der priesterliche Zölibat ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in unterschiedlichen Formen gelebt worden. Er muß also als Heilszeugnis den Menschen verschiedener Epochen nach ihren jeweiligen geistlichen Bedürfnissen dargeboten werden.

— Die Wissenschaften vom Menschen, näherhin die Pädagogik, Psychologie und Soziologie, befinden sich in einem Stadium ständiger Vertiefung

⁵ II Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 75.

und auf der Suche nach neuen methodischen Formen, sei es in der Theorie oder in der Praxis⁸.

— Die Priesterkandidaten selber bekunden neuerdings eine wachsende seelische Sensibilität: immer mehr lehnen sie die herkömmlichen konventionellen Fesseln ab, um sich in die allgemeine Linie des Menschseins einzureihen; sie verlangen ein Maximum an freier Entscheidung und Verpflichtung, wenn sie sich den Idealen des Evangeliums zuwenden.

Angesichts dieser Tatsachen muß sich der Erzieher bemühen, den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden und die Zeichen der Zeit in der menschlichen und christlichen Gesellschaft von heute zu verstehen.

Eine ständige periodische Erneuerung ist eine Notwendigkeit für alle menschlichen Institutionen, die ewige Werte vertreten und nicht der Ausdruck einer bloß relativen Wahrheit sind. Die Werte des Priestertums müssen, gerade weil sie ewig und unvergänglich sind, in den zeitlichen Zusammenhang einer Kirche aufgenommen werden, die zum auferstandenen Herrn auf dem Wege ist; sie erfordern neue Ausdrucksformen, die der heutigen Zeit angemessen sind. Daher muß die Erziehung die jungen Leute anleiten, die gleichen priesterlichen Werte zu leben, aber in zeitgemäßen Formen.

4. Abstimmung auf die örtlichen Verhältnisse der kirchlichen Regionen

Die Erziehung zum Zölibat kennt nicht nur Anpassung an die verschiedenen Kulturen und Epochen, sondern auch an die besonderen Bedingungen der örtlichen Kirchen. Das verschiedene kirchliche Milieu zwingt zu einem eigenen Lebensstil in ganz neuen psychologisch-anthropologischen Perspektiven und auch zu einem entsprechenden Stil der Verkündigung. Die Seminarerziehung muß deshalb in ernster Überlegung und in verantwortbarer Weise die erzieherischen Richtlinien suchen, die dem örtlichen Milieu am meisten entsprechen, nach Normen, die von den Bischofskonferenzen ausgearbeitet werden. Analog dem Priestertum selbst ist ja auch der priesterliche Zölibat eine Weihe an Gott zum Besten des Volkes, zu dessen Dienst der Priester gesandt ist⁹.

Diese Leitgedanken für die heutige Zeit sollen daher keineswegs die erzieherische Verantwortung der Ortskirchen mindern; sie sollen im Gegenteil daran erinnern, daß es Sache dieser kirchlichen Gemeinschaften ist, sich Rechenschaft zu geben über die eigenen geistlichen Bedürfnisse, über den für unsere Zeit sinnvollen kirchlichen Lebensstil und die hierfür nötigen erzieherischen Maßnahmen der örtlichen Seminarien. Jedes einzelne Presbyterium muß durch Betrachtung der Worte des Herrn den Plan Gottes erforschen und die Folgerungen ziehen, die auf die eigenen konkreten Verhältnisse abgestimmt sind¹⁰.

⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 1; Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis coelibatus*, Nr. 61.

⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 1.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

5. Beachtung der individuellen Eigenart der Priesterkandidaten

Die vorliegende Schrift legt ihre erzieherischen Anregungen in schrittweiser Entfaltung in verschiedenen Teilen vor. Der Erzieher möge sie in einer globalen Zusammenschau aufnehmen; zugleich möge er bedenken, daß trotz der großen bio-psychologischen und sozio-kulturellen Unterschiede bei den einzelnen Priesterkandidaten das Problem der Geschlechtlichkeit sich der Substanz nach für alle identisch darstellt, unabhängig von den speziellen Lebensverhältnissen.

Dieser allgemeine Charakter des Problems legt generelle Richtlinien für seine Lösung nahe, macht es aber gleichzeitig notwendig, für deren Anwendung nach Methoden zu suchen, die auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestimmt sind, und die Schwierigkeiten der Zielsetzung und Auswahl zu lösen, wenn individuelle Abweichungen vom Normaltyp vorliegen, ganz besonders bei den eigentlichen atypischen Fällen oder echten Fehlentwicklungen der Persönlichkeit.

Diese Orientierungshilfen sind für die Erziehung normaler Personen gedacht, wie es die Priesterkandidaten sein sollen. Bei größeren oder geringeren Abweichungen werden spezielle Maßnahmen und besondere Lösungen notwendig sein; aber in solchen Fällen ist es Pflicht, den Kandidaten ganz klar zu sagen, daß der kirchliche Stand für sie nicht das Richtige ist.

I. TEIL

DER ZÖLIBAT IM HEUTIGEN PRIESTERLEBEN

6. Zwei authentische Formen christlichen Lebens

Ehe und Zölibat sind zwei Formen authentischen Christseins. Beide verwirklichen auf ihre spezifische Weise die Berufung des Christen¹¹.

Das ehelose Leben für das Himmelreich (Mt 19, 12) ist ein Geschenk, das Jesus Christus seiner Kirche gemacht hat. Es ist nicht ein Charisma, das wesentlich und ausschließlich zum Priestertum gehört; es ist also nicht das notwendige und einzige Berufsmerkmal des Priesters. Es kann im Rahmen der Kirche von Personengruppen gelebt werden, die in verschiedenen Formen zur Verwirklichung der evangelischen Tugenden berufen sind.

Der Zölibat bildet also ein Zeichen, das unter die anderen vom Evangelium empfohlenen Werte einzuordnen ist. Gewählt und gelebt um des Himmelreichs willen, ist er aufs engste mit den anderen evangelischen Räten verbunden, der Armut und dem Gehorsam; tatsächlich sind diese Tugenden, zusammen betrachtet, eng miteinander verknüpft und ergänzen sich gegenseitig und drücken so eine Lebensform aus, die ganz im Evangelium verwurzelt ist.

¹¹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis coelibatus*, Nr. 20.

1. DER ZÖLIBAT IM LEBEN DER KIRCHE

7. Sinn des Weihesakramentes

Die Sakramente Taufe und Priesterweihe geben, durch das österliche Geheimnis des Herrn, Anteil am Priestertum Christi.

Das Weihesakrament ist Teilnahme an der Funktion des „Hauptes“, die Christus als Hohempriester eigen ist, verleiht also das Amtspriestertum, das sich wesentlich, nicht nur dem Grade nach, vom allgemeinen Priestertum unterscheidet, das in der Taufe verliehen wird¹²; es macht die Priester zu „Amtsträgern“ d. h. Stellvertretern Jesu Christi als Haupt der Kirche, und gibt ihnen Anteil an der Autorität, mit der er selbst seinen mystischen Leib zum Wachsen bringt, heiligt und leitet¹³.

Die Priester sind „kraft der Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägemaal gezeichnet, das sie dem Priester Christus gleichförmig macht“¹⁴. Sie sind, wie Christus auf Grund seiner Liebe, für das Heil des Gottesvolkes gesandt, sind gerufen, die Menschen mittels der kirchlichen Gemeinschaft, die sich auf das Wort Gottes und die Eucharistie gründet, zu einem immer reicheren und tieferen Leben im Geiste Christi zu führen, um immer klarer seine Auferstehung zu bezeugen.

8. Priestertum und Leben nach dem Evangelium

Die sittlichen Haltungen des Evangeliums zeichnen sich gleichzeitig als Imperative und als Gnadengeschenk in die Weihe des Priesters ein. Der Weihelikandidat, der sich Christus dem Priester weihet, nimmt die evangelischen Verpflichtungen auf sich, verlängert gleichsam die Sendung Christi und bezeugt ihn durch ein Leben nach dem Evangelium.

Das Priestertum als Dienstamt verlangt jene Form von liebender Hingabe, die man die pastorale Liebe, die Liebe des Guten Hirten nennt: von ihr beseelt strebt der Priester danach, sein ganzes Leben für das Seelenheil der anderen hinzugeben. Das Priesteramt verlangt diese Liebe und vermittelt sie zugleich. Die evangelischen Tugenden stehen geradezu im Dienst dieser pastoralen Liebe.

Wenn es wahr ist, daß jeder Christ in Christus Gott geweiht und zum Dienst an den Brüdern verpflichtet ist, dann ist es nicht weniger wahr, daß die Weihe an Gott im Priestertum eine großmütigere und umfassendere Hingabe verlangt: gerade die Übung der evangelischen Tugenden ist die Antwort, die dem Ideal der priesterlichen Vollkommenheit am besten entspricht.

¹² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 10.

¹³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 2.

¹⁴ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 2; vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19 ff.

9. Das Wesen des Zölibats

Der Zölibat hat einen evident positiven Wert als totale Verfügbarkeit für den priesterlichen Dienst und als ungeteilte Ganzhingabe an Gott; er hat einen Zeichenwert als Bezeugung einer ganz besonderen Liebe zum Reiche Gottes.

Zur Begründung des Zölibats sagt das eben erwähnte Schlußdokument der Bischofssynode: „Der Zölibat der Priester steht in voller Übereinstimmung mit dem Ruf zur apostolischen Nachfolge Christi und auch mit dem bedingungslosen Ja des Gerufenen, der sich dem pastoralen Dienst widmet“¹⁵. „Desgleichen wird betont: „Wenn der Zölibat im Geist des Evangeliums gelebt wird, in Gebet und Wachsamkeit, in Armut, Freude, Verachtung irdischer Ehren und in brüderlicher Liebe, ist er ein Zeichen, das nicht lange verborgen bleiben kann, sondern in wirksamer Weise auch den Menschen unserer Zeit Christus ins Bewußtsein ruft“¹⁶.

Der Zölibat geht über die gewöhnlichen Wege hinaus und verlangt einen totalen Einsatz der Person. Man kann ihn nur durchhalten im Zusammenwirken mit der Gnade Gottes; er ist nicht so sehr zu verstehen als Kirchengesetz denn als eine „Qualifikation“, die den Rang einer öffentlichen Selbsthingabe vor dem Angesicht der Kirche erhält.

Der Zölibat ist also eine Darbringung, eine Hingabe, ein wahres und eigentliches Opfer nicht nur persönlicher, sondern auch öffentlicher Natur; er ist nicht einfach nur ein Verzicht auf ein Sakrament, nämlich die Ehe, um des Himmelreichs willen. „Der Kandidat muß diese Lebensform verstehen nicht als eine Auflage von außen her, sondern vielmehr als den Ausdruck seiner eigenen freien Hingabe, die von der Kirche durch den Bischof angenommen und bestätigt wird“¹⁷.

10. Der Zölibat in apostolischer Sicht

Jesus Christus hat ohne Zweifel allen seinen Jüngern die höchsten Anforderungen für seine Nachfolge vor Augen gestellt. In diesem Zusammenhang hat er eine noch größere Bereitschaft von denen verlangt, die er zum apostolischen Dienst berufen hat. Petrus, Andreas, Jakobus, Johannes verließen alles, um Christus zu folgen (Mk 1, 16–20), der selbst das ehelose Leben um des Himmelreichs willen hoch erhoben hat (Mt 19, 12). Der Apostel Paulus lebte diesen Radikalismus des Evangeliums und betrachtete ihn als göttliches Geschenk, das es erlaubt, sich leichter dem Herrn mit ungeteiltem Herzen zu weihen.

Auf diese Weise erhöht sich bei den Dienern der Kirche die Verfügbarkeit für den Dienst am Evangelium, steigert sich ihre Zeugniskraft und bleibt die Freiheit gewahrt, gegen jede Art von Unter-

¹⁵ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

¹⁶ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

¹⁷ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 917.

drückung aufzutreten. Der Zölibat ermöglicht die Teilnahme an der Kenose, der Selbstentäußerung Christi, seiner Liebe bis zum äußersten, wie sie im österlichen Geheimnis sichtbar wird.

Eingefügt in das Leben des Priesters ist der Zölibat zwar keine absolute Bedingung, weder für die Existenz noch für die Ausübung des Priestertums, ihm wohl aber höchst angemessen, da er das Wesen des Priesters klarer zum Ausdruck bringt und sein Wirken erleichtert und intensiviert. Er verwirklicht die ganze Tiefe der Weihe an Gott, der Gleichförmigkeit mit Christus, der Hingabe an die Kirche, alles typische Kennzeichen der priesterlichen Lebensform; er verkörpert das Ideal, auf das das besondere priesterliche Prägema hinweist.

11. Der Zölibat in eschatologischer Sicht

Der Zölibat ist geeignet, die Liebe des Priesters anzuregen und zu vermehren: er entfaltet und nimmt in etwa schon das zukünftige Leben in Christus nach der Auferstehung voraus, das eigentliche Endziel des Priestertums¹⁸.

Im Zölibat, den der Priester um des Himmels willen bejaht und lebt, antwortet er dem Aufruf, Christus gleichförmig zu werden, und antizipiert bereits die zukünftige Welt, die durch den Glauben und die Liebe schon gegenwärtig ist. So ist diese Ganzhingabe ein Zeichen der eschatologischen Hoffnung, ein prophetisches Zeichen der künftigen Wirklichkeit, wo alle Menschen, geeint in Christus durch den Heiligen Geist, nur noch zur Ehre des himmlischen Vaters leben.

Übrigens hat jeder Christ die Pflicht, in der Welt für die Liebe Christi Zeugnis abzulegen, und das ganze christliche Leben, vom Martyrium bis zum Ordensleben, vom Priestertum bis zur Ehe, ist eschatologisch geprägt.

Genau genommen verleiht nicht der Zölibat dem Priestertum seinen eschatologischen Sinn. Diesen besitzt es schon von sich aus, wie ihn auch die anderen Stände und Berufe des christlichen Lebens von sich aus und in sich ergänzender Weise besitzen. Auf jeden Fall fügt sich der Zölibat gut in den eschatologischen Sinn des Priestertums und verleiht ihm, unter bestimmten Gesichtspunkten, eine einzigartige Steigerung und Erhöhung¹⁹; er bietet dem Priester die Möglichkeit, sich in reicherm Maße mit der vollkommenen Liebe des auferstandenen Christus zu identifizieren²⁰.

2. DER ZÖLIBAT DES PRIESTERS HEUTE

12. Problematik des priesterlichen Zölibats

Heute wird oft gefragt, ob man nicht ein guter Priester bleiben könne, ohne im Zölibat zu leben. Man muß zugeben, daß der Zölibat eine Wahl und

Entscheidung ganz besonderer Art in das menschliche und christliche Leben einführt und den Verzicht auf eine Reihe von Werten einschließt. Es ist durchaus denkbar, daß der Stand der Ehe in bestimmten Verhältnissen den Zugang zum Priesterberuf in etwa erleichtern könnte und sogar bei manchem Priester eine größere Ausgeglichenheit in seinem Gefühls- und Gemütsleben begünstigen könnte. Das ändert jedoch nichts an dem Sachverhalt, daß der Zölibat in sich betrachtet der Sendung des Priesters mehr angemessen ist und daß der damit verbundene Verzicht sich in die erlösende Liebe des Guten Hirten umwandeln läßt.

Es gibt keinen Stand oder Beruf, der nicht den Verzicht auf gewisse Werte mit sich bringt, nicht nur, weil er von Menschen mit all ihren Begrenztheiten gelebt wird, sondern auch, weil sich in ihm die Gnade des österlichen Erlösungsgeheimnisses des Herrn auswirken und darstellen lassen muß.

Ob es vorteilhaft ist, den Zölibat mit dem Amt des Priesters zu verbinden oder bis zu einem gewissen Grad eine Trennung der beiden vorzunehmen, ist nicht nur eine disziplinäre Entscheidung: vielmehr handelt es sich um eine pastorale Entscheidung der Kirchenleitung, die sich weder ausschließlich auf das Licht des Glaubens noch allein auf soziologische Untersuchungen gründet, sondern die sich aus der harmonischen Zusammenschau beider Faktoren ergeben muß²¹. Mitentscheidend ist sowohl die Vertiefung der priesterlichen Werte, die aus einem lebendigen Glaubensleben fließen, als auch die aufmerksame Beobachtung aller konkreten Erfahrungen im Priesterleben.

13. Beweggründe für den Zölibat

Für ihre Zölibatsforderung hat die Kirche sehr tiefe Begründungen. Solche sind: die Nachahmung Christi, die Darstellung Christi in seiner Funktion als Haupt der Gemeinschaft, die volle Verfügbarkeit für den kirchlichen Dienst als unerläßliches Mittel für den ständigen Aufbau der Kirche²². Nicht zu ihren Gründen gehören die Idee der „rituellen Reinheit“ oder der Gedanke, man könne nur auf dem Wege des Zölibats zur Selbstheiligung gelangen.

Unter den geschichtlichen Motivationen des priesterlichen Zölibats können auch solche sein, die sich im Laufe der Zeit als hinfällig erwiesen haben; aber das darf kein Anlaß sein, die Zusammengehörigkeit von Zölibat und Priestertum zu leugnen. Denn hier handelt es sich um eine lebensvolle Erfahrung der Kirche, die nicht mit dieser oder jener Begründung verknüpft ist, sondern mit der grundlegenden Wirklichkeit des Christentums: mit der Person Jesu Christi selbst, der gleichzeitig Priester und ehelos war²³.

¹⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 17.

²⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 33–34.

²¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 29; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 42.

²² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

²³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 43 und 46.

So wie ihn die Kirche versteht, ist der Zölibat nicht ein äußerliches, unpersönliches Element, sondern eine unerläßliche Komponente des priesterlichen Lebens und Dienstes. Seinem Ursprung nach ist er immer ein Geschenk, das von oben verliehen wird; ein Geschenk jedoch, das den ganzen Priesterberuf durchdringt und einen Wesensbestandteil und eine grundlegende Qualifikation der priesterlichen Existenzform darstellt.

14. Verhältnis von Zölibat und Priestertum

Die Zusammengehörigkeit von Zölibat und Priestertum gewinnt an Überzeugungskraft, je mehr man den christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Aspekt des Zölibats ins Auge faßt. Deswegen spricht das II. Vatikanische Konzil von „vielfacher Übereinstimmung“, unter Verweis auf die Weihe und Sendung des Priesters im Rahmen des Mysteriums Christi und der Kirche²⁴. Die oben erwähnte Bischofssynode bestätigt das geltende Zölibatsgesetz „auf Grund der innigen und vielfachen Übereinstimmung zwischen dem Hirtenamt und dem ehelosen Leben“²⁵.

Der Priester ist Vertreter der Person Christi, auf Grund seiner Weihe dazu abgeordnet, nicht nur das Volk Gottes aufzubauen durch die Verwaltung des Wortes Gottes und der Eucharistie, sondern auch in einzigartiger und sakramentaler Weise die Bruderliebe zu offenbaren und dadurch gleichzeitig dem Aufbau des Gottesreiches zu dienen.

Die Einladung Jesu an die Apostel, alles zu verlassen, schloß neben der freien Verfügbarkeit für das Reich Gottes auch die Perspektive ein, in die Gemeinschaft der Apostel einzutreten, die die Möglichkeit bot, tiefe und heilsame personale Erfahrungen untereinander zu machen.

Der priesterliche Zölibat ist ein Eingehen in den Zölibat Christi. Der neuartige Charakter des christlichen Priestertums besteht in der engen Teilnahme an der „Neuheit Christi“²⁶; nur in einer solchen vom Glauben getragenen Schau entfalten die Gründe für den Zölibat aus der christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Sicht ihre volle Kraft²⁷.

Der Priester, der wahrhaft und wirklich am einzigen Priestertum des Erlösers teilnimmt, hat in ihm auch „das unmittelbare und höchste Ideal“ seines Lebens, das, gerade als Hochziel, offen ist für alle Formen des Heroismus, für die schwersten persönlichen Leistungen²⁸. Ihm entspringt der Ansporn und das Verlangen, im Vollzug des eigenen Priestertums den jungfräulichen Stand des Herrn und seine Lebensform in möglichst vollkommener Gleichförmigkeit darzustellen und nachzuleben²⁹.

²⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

²⁵ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 916.

²⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19.

²⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 17–34.

²⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19 und 24.

²⁹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 21.

15. Heutige Einwände gegen den Zölibat

Wie es scheint, wird der priesterliche Zölibat von der heutigen soziologischen Umwelt nicht begünstigt³⁰. Die Ideen befinden sich in einem radikalen Wandlungsprozeß und die Gesellschaft wirkt nicht zugunsten einer Dauerhaftigkeit des Berufes, sondern eher im entgegengesetzten Sinn. Das alles bewirkt, daß der Zölibat in besonderer Weise der Krise ausgesetzt ist. Er scheint heute, wie einige meinen, den Auftrag des Priesters an die Armen und Benachteiligten in etwa zu behindern. Der Priester möchte eher in die allgemeine Lebensweise der Menschen eingereiht werden ohne Privilegien, Ausnahmen und Einschränkungen; er möchte die grundlegenden menschlichen Lebenserfahrungen teilen (Arbeit, Unsicherheit, Wohnen, Liebe, Kultur, Freizeit usw.); besonders fühlbar macht sich das Verlangen nach menschlicher Liebe.

Der priesterliche Zölibat, an sich schon für viele nicht leicht verständlich, erweist sich als besonders schwierig, wenn er von Personen gelebt wird, die sich in ihrer freien Selbstbestimmung eingeschränkt und in ihren Ansprüchen verkannt glauben. In solchen Situationen suchen die Betroffenen instinktiv, als Kompensation durch andere gefühlsmäßige Bindungen, auch verbotene, sich zu entschädigen.

Die Suche nach affektiven Ersatzformen kann auch durch die einfache Tatsache begünstigt werden, daß die Frauen, mit denen der Priester kraft seines Amtes zu tun hat, dazu neigen, sich ihm anzuvertrauen, auch deshalb, weil ihnen sein eheloser Stand Vertrauen erweckt; unbewußt suchen sie manchmal bei ihm männlichen Rückhalt. Außerdem ist bei dem freien Verkehr der Geschlechter untereinander die Lage noch schwieriger geworden angesichts der Gefahren, denen besonders in der heutigen Gesellschaft die sittliche Haltung der Priesterkandidaten ausgesetzt ist³¹.

16. Voraussetzungen für die Erziehung zum Zölibat

Der Zölibat in heutiger Sicht schließt offenbar zweierlei ein: das Recht, seine affektive Reife als Mensch zu erlangen, und zugleich den Willen zur Enthaltensamkeit als Ausdruck der apostolischen Liebe³². Eine Enthaltensamkeit, die nicht innerlich von der apostolischen Liebe beherrscht ist, entspricht in keiner Weise dem Geist des Evangeliums und auch nicht der eigentlichen Absicht der geweihten Person, die doch den Zölibat gewählt hat, um auf die intensivste und ursprünglichste Weise die eklesiale Liebe zu leben und anderen mitzuteilen.

Der Zölibatär, der in seinem emotionalen und geistlichen Leben gereift ist, fühlt sich keineswegs einer äußeren Zwangsverpflichtung durch das kanonische Gesetz unterworfen und hält auch die

³⁰ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 1.

³¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

³² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10–11.

notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht für Vorschriften, die ihm von außen her auferlegt sind.

Die zölibatäre Keuschheit ist nicht so sehr eine Pflicht, die man dem Herrn ableistet, als vielmehr ein Geschenk, das man von seiner erbarmenden Güte entgegennimmt. Wer in diesen Stand eintritt, muß sich bewußt sein, daß er nicht nur eine Last auf sich nimmt, sondern vor allem eine Gnade empfängt, die ihn erlöst und freimacht.

Das Ziel der Seminarerziehung muß sein, einen reifen, gewissenhaften, verantwortlichen Mann heranzubilden, einen sittlich gefestigten und treuen Priester. Aber die heutigen Verhältnisse in der Welt erleichtern nicht gerade eine solche Reifung und Vervollkommenung; dieser negative soziale Umweltfaktor legt den Priesterkandidaten eine höhere persönliche Verantwortung auf. Die Aufgabe, ihre Berufung voll zu verwirklichen, fällt im Grunde ihnen selber zu.

II. TEIL

ZIELE DER SEMINARERZIEHUNG

17. Die dreifache Aufgabe der Seminarerziehung

Eine sinnvolle Erziehung zum Zölibat wird die Ziele vor Augen haben, zu denen die ganze Erziehung des Seminars hinführen soll. In diesen Rahmenplan sind die besonderen Forderungen und Grundzüge der Heranbildung zum priesterlichen Zölibat einzubauen. Sie zu umreißen und mit den entsprechenden erzieherischen Anregungen zu wegweisenden Leitgedanken zusammenzufassen, ist der Sinn dieser Handreichung.

Die Erziehung im Seminar hat die Aufgabe, Seelenhirten heranzubilden nach dem Vorbild unseres Herrn Jesus Christus, des Lehrers, Priesters und Hirten³³. Dieses breitgefächerte Erziehungsziel verlangt, daß auch bei den Alumnern gleichzeitig die Heranbildung zum Menschen, Christen und Priester gefördert wird³⁴. Die programmatischen Erziehungsziele für die Priesterkandidaten sind daher drei und entsprechen der Notwendigkeit, Persönlichkeiten heranzubilden, die zugleich ganze Menschen, Christen und Priester sind.

Die Erziehungsbemühungen müssen daher immer darauf achten, daß zwischen diesen drei Bildungsebenen ein ausgewogenes Gleichgewicht herrscht, ohne Überbetonung der einen auf Kosten der anderen beiden, und daß keine Entfremdung eintritt zwischen der Ebene des Christen und der des Menschen, und ebenso wenig zwischen der Ebene des Priesters und der des Christen.

³³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28.

³⁴ Paul VI. betonte im Apostolischen Schreiben *Summi Dei Verbum* vom 4. Nov. 1963: A.A.S., 55 (1963), S. 984 ff., „die Notwendigkeit einer Ausbildung, die zugleich menschlich, christlich und priesterlich ist“, und wies darauf hin, daß „die Heranbildung zum Menschen sich im Gleichschritt vollziehen müsse mit der Heranbildung zum Christen und künftigen Priester“.

Bei diesen drei Komponenten einer menschlich-christlich-priesterlichen Erziehung, die zu einer Einheit zusammengefügt werden sollen, müssen unbedingt deren Wesensunterschiede herausgehoben werden sowie auch ihre gegenseitige Ergänzung und Wechselwirkung. Wenn in der Tat die Bildung zum Menschen Bedingung und Postulat für das Leben als Christ ist, dann ist die Gnade die dynamische Kraft zur Verwirklichung des vollen Menschseins.

1. HERANBILDUNG ZUR MENSCHLICHEN REIFE

18. Der Begriff „menschliche Reife“

Das spezielle Problem des priesterlichen Zölibats muß eingefügt werden in das fundamentale Problem der affektiven Reife des jungen Menschen, ja in das noch umfassendere und wesentlichere der seelischen und sittlichen Reife oder, noch einfacher, der menschlichen Reife, als Ausdruck der reifen Persönlichkeit, gekennzeichnet durch die Harmonie all ihrer Anlagen und die Integration ihrer Strebungen und ihrer Werte.

Wie von den heutigen Psychologen betont wird, ist die Reife nicht eine einfache Qualität; sie birgt viele Aspekte in sich, die recht unterschiedlich entwickelt sein können und daher im einzelnen beobachtet werden müssen, wenn es darauf ankommt, die Kriterien zu bestimmen, an denen man die Reife messen will. Die Reife erscheint also eher als eine globale Verfassung, die sich in einer typischen Verhaltensweise bemerkbar macht, in einem eigenen Stil, der sich zum Teil objektiven Maßstäben entzieht, aber sich doch auf charakteristische Weise auswirkt.

Die Reife ist eine komplexe Realität und nicht leicht in ihrem vollen Wesen zu beschreiben. Immerhin ist man sich einig, im allgemeinen jemanden als reif zu beurteilen, der seine Berufung als Mensch verwirklicht hat: in anderen Worten, einen Menschen, der sich die ausdauernde Fähigkeit erworben hat, sich in freier Entscheidung zu betätigen; der seine voll entfalteten menschlichen Anlagen mit guten sittlichen Gewohnheiten verbunden hat; der sich eine leichte und bleibende Selbstkontrolle seines Gefühlslebens angeeignet hat, mit der Integration seiner emotionalen Kräfte, die im Dienst der rationalen Verfügbarkeit stehen müssen; der es liebt, in der Gemeinschaft zu leben, weil er offen ist für die Hingabe seiner selbst an die anderen; der sich mit Ausdauer und klarem Sinn für die Arbeit in seinem Beruf einsetzt; der zeigt, daß er sein Verhalten nach der freien Entscheidung seines persönlichen Gewissens bestimmt; der die Freiheit besitzt, eine Erfahrung auszukundschaften, zu erforschen und auszuwerten d. h. die Vorgänge so umzuwandeln, daß sie Erfolg für die Zukunft versprechen; der bewährte Mensch, der seine Kräfte und Anlagen, besonders die rein menschlichen, zu einer Entwicklungsstufe geführt hat, wie man sie erwarten darf.

19. Menschliche Reife als Erziehungsziel

Die Erziehung zielt auf das „Wachsen“ des jungen Menschen in den verschiedenen grundlegenden Dimensionen (körperliche, geistige, sittliche, soziale, religiöse Erziehung) und in den darauf aufbauenden (künstlerische Erziehung, berufliche Erziehung sowohl im Sinn der speziellen beruflichen Ausbildung als auch der Erziehung zu einer bestimmten sozialen Rolle), aber immer in der Weise, daß der ganze Komplex der erzieherischen Arbeit koordiniert wird auf das Ganze der bio-psycho-sozialen Persönlichkeit des Jugendlichen in seiner einmaligen unverwechselbaren Individualität.

Das „Erzogen-sein“ des Menschen besteht im freien, bewußten und verantwortlichen Wollen des Guten unter vollem Einsatz der eigenen psychologischen und geistig-sittlichen Persönlichkeit. Diese menschliche Reife wird vom Konzil als Ziel der Erziehung vor Augen gestellt; auf sie hin herangebildet zu werden ist das unveräußerliche Recht aller Menschen³⁵. Noch mehr gilt das von den Priesterkandidaten im Seminar; denn Gott beruft den wirklichen, leibhaftigen Menschen, und wo kein Mensch ist, gibt es auch keinen Berufenen³⁶.

Die Erziehung gibt also dem Kandidaten die Möglichkeit, sich voll und ganz als Mensch zu entfalten; die religiöse Zielsetzung soll den Menschen nicht ersetzen, sondern ihn allmählich durchdringen und läutern.

20. Die affektive Reife des Menschen

Die Reife muß unter all ihren Aspekten erreicht sein, mit Einschluß und besonderer Beachtung des emotionalen Lebens. Die Rolle des Gefühlslebens wird in der Tat als grundlegendes Element im Aufbau der Persönlichkeit betrachtet, weil es in besonderer Weise zu ihrer Integration beiträgt durch die Entfaltung der affektiven und sexuellen Beziehung zum Mitmenschen, durch die verantwortliche Übernahme einer Arbeit oder eines Berufes, durch die Pflege freundschaftlicher sozialer Beziehungen. Gerade weil das emotionale Leben einen Grundpfeiler der Person bildet, muß die affektive Reife als unerläßliche Bedingung für das Optimum an Persönlichkeitsbetätigung gelten.

Als Komponente des Seelenlebens wird das Gefühlsleben verschieden verstanden: als der ganze Komplex der äußeren und inneren Reaktionen auf das Bedürfnis nach Befriedigung, als Fähigkeit, Gefühle und Gemütsaufwallungen zu verspüren, als Fähigkeit zu lieben, oder als die Anlage, interpersonale Beziehungen herzustellen.

Eine gut integrierte Persönlichkeit läßt der geistigen Natur die Oberhand über die impulsive Natur behalten; je weniger dagegen eine Person integriert, innerlich ausgeglichen ist, desto größer ist die Kraft des Antriebs, die die Macht der Vernunft überwältigt. Eine Erziehung, die den Integrationsprozeß einer Persönlichkeit fördern will, muß da-

her in dieser vor allem die Fähigkeit heranbilden, das emotionale Gleichgewicht zu bewahren.

Auf das engste mit dem emotionalen Faktor verbunden ist das Problem der Anpassung, das darin besteht, mit heiterer Gelassenheit die eigenen Probleme anzugehen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, Lösungen für auftretende Schwierigkeiten auszuarbeiten; die Unfähigkeit zur Anpassung hingegen bringt das Vorherrschen negativer Gefühlserlebnisse mit sich: Gefühle der Feindseligkeit, der Abhängigkeit, sozialer Ungleichheit und gleichzeitig das Vorherrschen nicht bewältigter Probleme.

21. Die sexuelle Reife des Menschen

Im Zusammenhang mit dem affektiven Leben gewinnt die „sexuelle Dimension“ eine besondere Bedeutung. Auch wenn man es nicht im gleichen Sinn versteht, kann man doch das enge Band zwischen Gefühlsleben und Sexualität nicht leugnen, ebensowenig wie ihre gegenseitigen Beziehungen bei der Integration der Persönlichkeit. Wenn man von einer reifen Person spricht, muß der Geschlechtstrieb zwei typische Formen der Unreife überwunden haben: die autoerotische Fixierung auf sich selbst und die homoerotische Neigung zum gleichen Geschlecht, und muß zur Heterosexualität gelangt sein. Das ist ein erstes Stadium der geschlechtlichen Entwicklung, aber ebenso notwendig ist ein zweites Stadium: die Liebe muß ein gegenseitiges Geschenk werden, nicht ein einseitiges Sich-selbst-Suchen.

Das Ergebnis einer solchen Entwicklung ist ein sexuelles Verhalten auf der eigentlich „menschlichen“ Ebene, wodurch der einzelne sich selber besser versteht und einschätzt und eine höhere Auffassung von sich bekommt.

Die Sexualität ist als ein entscheidender Faktor der Persönlichkeitsreife anzusehen. Die sexuelle Reife ist eine notwendige Durchgangsstufe, um auf die Ebene des psychologischen Erwachsenseins zu gelangen. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Sexualität richtig in das Gesamtbild der werdenden Persönlichkeit einzufügen.

Eine reife Sexualität mit den eben angeführten Grundzügen kann nicht ohne Kampf, ohne Verzicht und ohne Schwierigkeiten erreicht werden. Der junge Mensch, der sich der Reife entgegenstreckt, muß immer kämpfen, weil er jeden Augenblick eine Wahl zu treffen hat, eben zwischen der Befriedigung gewisser einander oft widerstrebender Triebe.

22. Das Problem der integrierten Sexualität

Das schwierigste Problem ist die adäquate Wertung der „integrierten Sexualität“. Es kommt darauf an, die Sexualität als einen der menschlichen Werte zu betrachten und nicht als etwas Negatives oder als Hindernis für die Entfaltung der Person. Der innere Wert der Sexualität muß an ihrem rechten Ort in der Wertskala erfaßt und angenommen werden; hier nimmt sie einen wichtigen Platz ein als „Ausdruckswert“ und als „Integrationsfaktor“.

³⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1.

³⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11.

Die reife Sexualität beinhaltet nicht nur die Annahme des integrierten Sexualwertes im Panorama der Werte, sondern auch die „Hingabefähigkeit“ d. h. die Fähigkeit sich zu schenken, die Kraft zu altruistischer Liebe. Wenn sich diese Fähigkeit im rechten Maße entfaltet, wird die Person imstande sein, spontan Kontakte herzustellen, sich emotional zu beherrschen und sich ernsthaft einzusetzen.

Der Hingabefaktor der Sexualität äußert sich im lebendigen Bewußtsein des „einer für den andern dazusein“. Daher ist die Fähigkeit sich hinzugeben nicht getrennt von der Fähigkeit aufzunehmen und zu empfangen; die Sexualität führt zu einem Leben gegenseitiger Beziehung, verlangt also die Fähigkeit sowohl zu geben als auch zu empfangen, die Neigung, angebotene Liebe in voller Antwortbereitschaft anzunehmen.

23. Selbstkontrolle und Selbstbestimmung des Menschen

Damit eine Person ihre Haltungen nutzbringend einsetzen kann, muß sie der Selbstkontrolle fähig sein. Was unter Kontrolle zu nehmen ist, ist der ständige Wechsel, wie er sich in jedem vollzieht in Gestalt von Sehnsüchten, Antrieben, Gedanken und Verhaltensgewohnheiten. In diesem Sinn bedeutet Selbstkontrolle soviel wie Selbstzucht, d. h. seine geistige Tätigkeit und sein Verhalten so zu ordnen, daß sie einem Freude, Glück und Wohlbefinden verschaffen.

Die dynamische Struktur der Persönlichkeit ist bestimmt von inneren Konflikten und Spannungen. Die Persönlichkeit erreicht ihre Reifung durch schrittweise und ständig voranschreitende Vereinigung gegensätzlicher Kräfte. Zwischen den Idealen einer Person und ihren Strebungen besteht eine Konfliktsituation; und gerade hier ist Selbstkontrolle notwendig, wenn man sich Festigkeit, Anpassung und Erfolg sichern will.

Selbstkontrolle besagt nicht farblosen Stillstand oder ein Fixiertsein in seinem persönlichen und sozialen Verhalten. Man kann in der psychischen Struktur des Menschen einen Antrieb zu einer gewissen Selbstüberschreitung feststellen, eine Kraft, die darauf hinzielt, durch bewußten Einsatz und persönliche Anstrengung den rein spontanen Entwicklungsgang oder den biologischen Wachstumsprozeß zu überbieten.

Der Mensch wächst nicht nur und entwickelt sich nicht nur, sondern schreitet als selbstbewußtes und freies Wesen auch selber voran. Diese Kraft aber, die den Fortschritt erzeugt, ist nichts anderes als die ständige Aktuierung oder Ingangsetzung immer neuer Möglichkeiten, die im Menschen grundgelegt sind.

Der Prozeß der Persönlichkeitsintegration realisiert sich durch den wiederholten Entschluß, gewisse Neigungen zu befriedigen und gewisse andere nicht zu befriedigen. Anders ausgedrückt, es handelt sich um eine Kanalisierung der Strebungen und aktiven Anlagen des Individuums. In der dynamischen Struktur des Menschen ist also schon ein „aszetisches Verhalten“ eingeschlossen, das einen eminent positiven Charakter hat.

2. HERANBILDUNG ZUR CHRISTLICHEN REIFE

24. Die christliche Dimension in der Erziehung

Die christliche Erziehung, auf die der Christ als Kind Gottes durch die Taufe ein Recht hat, muß den inneren Reifungsprozeß der Person nicht nur in der menschlichen Dimension unterstützen helfen, sondern in erster Linie auch in der christlichen. Die christliche Reife vollzieht sich im schrittweisen Wachstum des Glaubens, in der Anbetung Gottes als Vater, besonders durch die Teilnahme am liturgischen Leben, durch immer größere vervollkommnung des Lebens in Christus, im Einklang mit dem Wachstum seines mystischen Leibes.

Auch wenn der Christ schon ein Leben in Christus führt, fühlt er sich doch nie geistig hinreichend umgewandelt: er muß das Geschehen der Schöpfung und Erlösung noch weiterführen in sich selbst, im Mitmenschen und in der irdischen Wirklichkeit. Jedenfalls nimmt man allgemein die Möglichkeit an, das Vorhandensein einer christlichen Reife zu bekunden und festzustellen.

Die Erziehung im Seminar muß die christliche Persönlichkeit des Kandidaten zur Reife bringen³⁷. Die Pädagogik in den Seminarien ist zunächst auf den Gesichtspunkt der Einheit ausgerichtet, auf das, was allen gemeinsam ist, und dann weiter auf den Gesichtspunkt der Verschiedenheit und Differenzierung³⁸. In diesem Sinn darf die Seminarerziehung nicht gleichsam losgerissen und abgetrennt werden von der allgemeinen Erziehung des Christen; es gibt in der Tat nicht zwei Formen der Erziehung, sondern eine einzige und grundlegende, jene des Christen, auf der sich dann die Differenzierung zwischen der besonderen Berufung des Laien und der des Priesters vollzieht.

25. Reife, eine Forderung des Christseins

Menschliche Reife ist nicht erst eine Voraussetzung des Priesterstandes, sondern schon eine elementare Forderung christlichen Lebens. Die Geschichte gescheiterter Priester ist oft die Geschichte gescheiterter Menschen, die Geschichte von Persönlichkeiten, die innerlich zerrissen sind statt integriert, bei denen man vergeblich nach dem reifen und ausgeglichenen Menschen suchen würde.

Das Christentum muß gewiß nach seiner transzendenten Dimension verstanden werden, aber auch nach der Dimension angehobener menschlicher Qualität, gerade heute, wo man besonders empfänglich ist für alles, was in der Linie der Entfaltung des vollen Menschseins liegt.

Die affektive Reife muß als das Ziel der persönlichen und sozialen Bemühungen um die ganzheitliche Entwicklung des Menschen gelten, zugleich als Vorzeichen und Verheißung einer reichen über-

³⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 3, 8, 11; Kongregation für das Katholische Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, Rom 1970, Nr. 48–58.

³⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Kap. II, III und IV.

natürlichen Entwicklung, als Erlangung jener Reife christlichen Lebens, zu der der heilige Paulus die Epheser aufruft, sie sollen „zur vollen Mannesreife, zur voll verwirklichten Gestalt Christi gelangen“ (Eph 4, 13).

Der Aufruf zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit war schon immer in den Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes enthalten, ist aber neuerdings mit besonderem Nachdruck erhoben worden, im Einklang mit den Ergebnissen der Humanwissenschaften³⁹.

26. Die affektive Reife des Christen

Die affektive Reifung erfährt durch die christliche Erziehung eine starke Förderung, denn bei den Bedingungen, die anregend auf die Entfaltung des Gefühlslebens wirken, sind nicht nur die natürlichen Faktoren in Betracht zu ziehen, sondern auch die affektiven Rückwirkungen der übernatürlichen Tatbestände, wie das Eingesenktsein in das Leben Christi durch die Taufe, das Stehen unter dem Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes, das Leben unter dem Anruf des Wortes Gottes.

Der Christ lebt in der Kirche, die ihrem Wesen nach eine brüderliche Gemeinschaft, ein Liebesbund ist, „eine Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit“⁴⁰. Hineingestellt in diese allseits aufgeschlossene Gemeinschaft der Kirche findet er reiche Möglichkeiten für die Ausweitung seiner Liebe in der Begegnung mit Gott und den Brüdern.

In der Lebensgemeinschaft mit Gott und dem Nächsten findet der Christ einen Frieden und eine Sicherheit, die bleibenden Bestand hat trotz aller möglichen Störungen, die von den Leidenschaften herkommen können. In der Tat zerstört ja das christliche Leben nicht die spontanen Reaktionen unserer Natur auf Gefahren noch die seelischen Fehlentwicklungen, die in der Kindheit erworben wurden oder von einer irrigen oder schlecht integrierten religiösen Erziehung herrühren.

Bei dieser Gelegenheit sei vermerkt, wie die christliche Pädagogik den einzelnen mächtig fördern kann in der positiven Annahme der eigenen seelischen Wirklichkeit mit dem ganzen Komplex von Faktoren, Anlagen, Mängeln und auch Unfähigkeiten. Die Annahme seiner selbst ist eine wesentliche Voraussetzung für den Prozeß der personalen Reifung auf allen Ebenen; wenn man dagegen diese Annahme nicht positiv vollzieht, können sich Phänomene der Regression einstellen, die sich oft zu anormalen Verhaltensweisen und Ersatzhandlungen ausweiten können.

³⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1–2; Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10–11; Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 29; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Paul VI., Rundschreiben *Populorum progressio*, 26. März 1967: A.A.S., 59 (1967), S. 265, Nr. 16; Kongregation für das Katholische Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 51.

⁴⁰ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 9.

27. Die sexuelle Reife des Christen

Die christliche Pädagogik hat eine eigene Schau und Wertung der Sexualität, im Einklang mit der göttlichen Offenbarung. Sie betrachtet die Sexualität als Werk Gottes, als eine Wirklichkeit, die sich nicht im körperlichen Bereich erschöpft, sondern das ganze menschliche Wesen in Anspruch nimmt; eine Realität, die eine entscheidende Rolle spielt in der Reifung des Menschen von der physischen zur moralischen Person, und damit in der Entfaltung des Ebenbildes Gottes; eine Realität, die sich in personaler Begegnung verwirklicht. Es ist gerade dieses wechselseitige Verhalten einer Person zu einer anderen, wodurch die sexuelle Beziehung beim Menschen sich grundlegend unterscheidet von jener beim Tier.

Für die christliche Pädagogik ist Liebe die Fähigkeit, sich dem Nächsten in hilfsbereiter Liebe zu öffnen, ist Liebe die Überwindung jeglicher Form von Selbstsucht, ist Liebe die Hingabe an den anderen zum Wohl des anderen, ist Liebe das aktive Sicheinreihen in das Gemeinschaftsleben. Die christliche Erziehungskunst weiß auch, daß diese echte Liebe, zu der der Mensch berufen ist, sowohl in der Ehe als auch im Stand der Ehelosigkeit gelebt werden kann.

Die sexuelle Ergänzung in der Ehe ist nicht unabdingbar notwendig für die affektive Entfaltung der Persönlichkeit, noch verwirklicht die Ehe aus sich selbst die harmonische Entwicklung des Gefühlslebens. Auf der anderen Seite ist der Mensch fähig, seine Sexualität zu sublimieren und seine Persönlichkeit zu ergänzen durch vielfache Formen nichtsexueller Freundschaftsbeziehungen.

Die Tugend, die das sexuelle Leben regelt, ist die Keuschheit, die an sich der natürlichen Ordnung angehört, aber im Christen sich zu einer übernatürlichen Tugend erhebt. Die Keuschheit hat heilige Kraft, soweit sie an der übernatürlichen Ordnung teilnimmt. Die theologische Dynamik gibt der Tugend der Keuschheit einen neuen und höheren Sinn und verändert ihre Natur⁴¹: sie ist ein Geschenk Gottes, kraft dessen der Wille fähig wird, nicht so sehr die geschlechtlichen Begierden zu unterdrücken als vielmehr den Geschlechtstrieb in die Harmonie der christlichen Gesamtpersönlichkeit zu integrieren.

28. Die volle Selbstkontrolle des Christen

Die Beherrschung des sexuellen Begehrens ist eine Forderung des geistlichen Lebens in Christus (1 Kor 1, 23). Mit Christus leiden heißt die eigenen Leidenschaften abtöten, um sich mystisch dem Gekreuzigten gleichförmig zu machen. Es erscheint unmöglich, zugleich der Begierde zu willfahren und das Leben im Heiligen Geist zu führen (Röm 8, 13; Kor 6, 9; Eph 5, 5).

Das österliche Geheimnis, das in der Taufe an der Wurzel des christlichen Lebens steht, drückt in lebendiger Form den grundlegenden Dynamismus

⁴¹ Vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, q. 63, a. 4.

der christlichen Existenz aus; in ihm werden auf harmonische und fruchtbare Weise die Wesensbedürfnisse der menschlichen und christlichen Person vereinigt: die Selbstbehauptung in der Selbsthingabe an Gott und den Nächsten.

In der gegenwärtigen Heilsordnung bietet nur das österliche Geheimnis das theologische und auch psychologische Fundament für eine Aszese, die allein imstande ist, uns näher an die ursprüngliche Harmonie des Menschen heranzuführen. Der Lebensplan, der uns im Ostergeheimnis eröffnet wird, verbindet den „Verzicht“ auf gewisse Formen des Verhaltens und die echte Hingabe seiner selbst in einer unzertrennlichen Einheit, wie auch, theologisch gesehen, der Tod unzertrennlich verbunden erscheint mit der Auferstehung Christi.

Gedrängt von der Liebe, die ständig im Wachsen begriffen ist und in ihrem Aufschwung nicht erlahmt, lebt der Christ den asketischen Einsatz, die asketische Haltung, ohne an sie zu denken; er leistet Verzicht, ohne sich des Verzichts bewußt zu werden, weil ein höheres Ideal seine Anziehungskraft ausübt und ihn durch seinen Zauber gefangennimmt.

3. HERANBILDUNG ZUR PRIESTERLICHEN REIFE

29. Die pastorale Ausrichtung der Priesterbildung

Der Grundzug der priesterlichen Persönlichkeit ist nach dem II. Vatikanischen Konzil der des Seelenhirten nach dem Vorbild Christi des Lehrers, Priesters und Hirten⁴². Der Priester als Hirte muß die Fähigkeit besitzen, die christlichen Gemeinschaften zu fördern und zu leiten; er leistet einen Dienst für den Aufbau der Kirche.

Das Hauptziel der Seminarerziehung muß es sein, wahre Hirten vorzubereiten und heranzubilden⁴³; unter pastoraler Ausbildung versteht man nicht nur einen erzieherischen Gesichtspunkt oder Teilbereich unter anderen, sondern auch den charakteristischen Wesenszug der Vorbereitung auf das Priestertum, der alle anderen Gesichtspunkte der Ausbildung der Priesterkandidaten durchdringen und beherrschen muß.

Die Persönlichkeit des priesterlichen Hirten ist also das Hochziel, auf das die Seminarerziehung einheitlich und harmonisch hinarbeiten muß⁴⁴. Das besagt, daß alle Elemente, die die Struktur und Funktion des Seminars bestimmen, auf die praktische Effizienz zur Erreichung dieses Ziels hin bedacht und abgewogen sein müssen und daß die Erzieher bei all ihren Bemühungen auf Teilgebieten immer die pastorale Ausbildung vor Augen haben und verfolgen müssen.

⁴² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 4—9.

⁴³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4.

⁴⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8—20; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 44—49.

30. Die Reife des Priesters als Mensch und Christ

Der Priesterberuf erfordert die menschliche und christliche Reife, damit die Antwort auf den göttlichen Ruf fest auf den Glauben gegründet sei und zugleich den Sinn dieser Berufung und ihre Forderungen besser erfassen könne.

Der besondere Charakter der priesterlichen Reife ist in dem Bereich zu suchen, durch den sich der Priester vom gewöhnlichen Christen unterscheidet, nämlich in seiner besonderen und einzigartigen Beziehung zum Leib Christi, wie er in der Eucharistie gegenwärtig ist, als Prinzip und Quelle der das Heil vermittelnden Kirche, und in seinem Heilsauftrag. Der Priester ist ein „Mann Gottes, aus den Menschen genommen“; seine Spiritualität schwingt zwischen den zwei Polen: Gott und den Menschen. Das Verhältnis zwischen diesen zwei Gliedern ist nicht das einer Alternative: entweder Gott oder die Menschen, sondern das der Einheit: Gott und die Menschen. Um mit den Menschen enger vereint zu sein, muß der Priester in einer tieferen Vereinigung mit Gott leben.

Während seiner Ausbildungszeit muß der Priesterkandidat von der vorjugendlichen Unreife zur Reife des Erwachsenen übergehen; vom allgemeinen christlichen Leben zur christlichen Reife oder zur Tiefe und Dichte eines Lebens aus Glaube, Hoffnung und Liebe in Christus; schließlich muß er zur priesterlichen Reife gelangen, das heißt zur innigsten vertrauten Teilnahme an der prophetischen, heiligenden und pastoralen Sendung des Hohenpriesters Christus. Die priesterliche Reife schließt die menschlich-christliche Reife ein und überbietet sie zugleich; sie will hineinstrahlen in das ganze menschlich-christliche Ich und daher auch in das affektive, sexuelle und tätige Leben.

31. Die affektive Reife des Priesters

Die Wahl des priesterlichen Zölibats behindert nicht, sondern setzt vielmehr die normale Entwicklung des Gefühlslebens voraus: der ehelose Mensch ist dazu berufen, auf eine ganz besondere Weise die Liebesfähigkeit des Menschen zum Ausdruck zu bringen. Hineingereift in die menschliche und göttliche Liebe, weiß der Priester sich verantwortlich zu entscheiden über die Art und Weise, wie er seine Affektivität, die emotionale Seite seines Wesens leben will, und zwar für das ganze Leben.

Der Zölibat, erwählt „um des Himmelreiches willen“ — wie es doch der priesterliche Zölibat ist —, ist ein Stand der Liebe. Er ist nur jenem möglich, der ihn in sein geistliches Leben integriert hat. Es handelt sich um die ausschließliche, dauernde und umfassende, radikale Wahl der einzigen und höchsten Liebe zu Christus, zu dem Zweck, die innigste Teilnahme an seiner Lebensweise zu verwirklichen, in der klar erfaßten und heroischen Logik der einzigartigen und grenzenlosen Liebe zu Christus, unserem Herrn und seiner Kirche⁴⁵.

Kraft seines Zölibats kann der Priester in vollem Ausmaß der Mann Gottes sein, einer, der sich

⁴⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 24—25.

ganz von Christus gefangennehmen ließ und nur für ihn lebt. Die jungfräuliche Liebe treibt ihn an, von Gott möglichst umfassend Besitz zu ergreifen und ihn dann in seiner ganzen Fülle auszustrahlen und an andere zu schenken.

Die Liebe des Priesters zum Nächsten muß durch eine pastorale Zielsetzung gekennzeichnet sein; der Priester muß sich nach außen mitteilen durch das Medium einer großen Herzlichkeit, die unentbehrlich ist, um die Menschen für den geistlichen Zuspruch und Beistand zugänglich zu machen, den ihnen der Priester anbietet.

Der Priester ist echter und tiefer Freundschaften fähig, die seiner affektiven Entfaltung besonders förderlich sind, wenn sie sich im Kreise priesterlicher Brüderlichkeit verwirklichen⁴⁶.

32. Die sexuelle Reife des Priesters

Wenn die ehelose Lebensform als persönliche Entscheidung zugunsten eines wichtigen Gutes oder Wertes, auch schon der natürlichen Ordnung, imstande ist, die volle Reife und Integration der menschlichen Persönlichkeit zu fördern, dann kann man das mit um so größerem Recht vom ehelosen Leben um des Himmelreiches willen sagen; ein Beispiel dafür ist das Leben so vieler Heiligen und auch zahlreicher Gläubigen, die ehelos lebend sich ganz Gott und den Menschen weihen und so dem menschlichen und christlichen Fortschritt dienen⁴⁷.

Die exklusive Form, mit der ein Kandidat den priesterlichen Zölibat wählt und sich aufs engste an Gott bindet, bestimmt auch seine Pflichten und ruft ihn zu einer besonderen Hingabe in der Liebe zu Gott in Christus. Wer die Jungfräulichkeit gewählt hat, hat kraft seiner totalen Weihe für die Teilnahme am Priestertum Christi als Lebensgrundsatz die Entfaltung der Liebe zu Gott und den Mitmenschen. Wenn er in der Liebe nicht vorankommt, entspricht er nicht seiner Berufung.

Die Kräfte, die die natürliche Vaterschaft im Herzen eines Mannes freimacht, sind etwas Großes und Erhabenes: Sinn und Offenheit für die Mitmenschen, Übernahme schwerer verantwortungsvoller Aufgaben, Liebesfähigkeit und Bereitschaft zu jedem Opfer, konkrete und tatkräftige Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten des Lebens, Ansporn für die Zukunft usw.: das alles gilt ebenso für die geistige Vaterschaft.

Deswegen ist der Zölibat nicht für alle da; er setzt einen besonderen Anruf des Herrn voraus und hört das ganze Leben hindurch nicht auf, ein Risiko und eine Gefahr zu sein, falls die umfassende väterliche Hirtensorge und die ausschließliche Hingabe an Christus nachlassen sollten.

33. Die volle Selbstkontrolle des Priesters

Die volle Selbstkontrolle, die einen Dauereinsatz für die Verwirklichung höherer Werte in sich

⁴⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 8 und 14; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 79–81.

⁴⁷ Vgl. Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

schließt, ist nicht nur notwendig, um zur affektiven Reife zu gelangen, sondern auch, um darin zu verharren und mögliche Regressionen oder Rückfälle zu vermeiden, wenn man einmal die affektive Reife erlangt hat. Sie ist eine unersetzliche Komponente der menschlich-christlichen und priesterlichen Keuschheit, die immer darauf gefaßt sein muß, über neu auftretende und unvorhergesehene Schwierigkeiten und Versuchungen Herr zu werden⁴⁸.

In der christlichen Perspektive einer ständigen vollen Selbstkontrolle stellt sich der priesterliche Zölibat dar als Hingabe an den Herrn auf Lebenszeit. Das Ja dazu erschöpft sich nicht im isolierten Vorgang der sakramentalen Weihe, sondern erneuert sich unablässig in der nötigen Wachsamkeit gegenüber Sympathien, sinnlichen Liebesempfindungen und Erregungen der Leidenschaften.

Ähnlich wie die menschliche Liebe verlangt auch die Fülle der Liebe, wie sie der Zölibat mit sich bringt, die tägliche Erneuerung des freudigen Verzichts auf sich selbst. Nur so können die Schwierigkeiten überwunden werden, die im Verlauf der Zeit und bei einer gewissen Eintönigkeit des eigenen Lebens entstehen mögen, wie auch die Widerstände der eigenen Natur.

Ein Ansporn für den Priester wird immer der Gedanke sein, daß das vom Zölibat verlangte persönliche Opfer eine ekklesiale Funktion hat; dieses Opfer unterstreicht die geistige Dimension jeder Liebe, die dieses Namens würdig ist, und verdient den christlichen Familien die Gnade echter innerer Einigkeit und Verbundenheit⁴⁹.

III. TEIL

LEITGEDANKEN FÜR DIE AUSBILDUNG IM SEMINAR

34. Schwierigkeiten der erzieherischen Einwirkung

Die Erziehung zur Keuschheit berührt unmittelbar die Sensibilität und das Gefühlsleben der jungen Menschen und setzt eine Reihe seelischer Prozesse in Bewegung, noch dazu sehr lebhafte und noch nicht gut koordinierte, angesichts des Ausbildungsalters, so daß man die unbedachtesten Reaktionen befürchten muß. So könnte z. B. der Versuch, einer möglichen Verirrung vorzubeugen, dazu führen, sie hervorzurufen; oder, würde man die Bedeutung gewisser Fehlhaltungen der Entwicklungszeit übertreiben, könnte das zur Folge haben, daß man ihr Verschwinden in Frage stellt und Komplexe von zwanghaftem Charakter begünstigt.

Auf der anderen Seite geht es darum, einen Trieb zu erziehen, der mehr als jeder andere fehlerhaften Entwicklungen unterworfen ist, weil er

⁴⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 73 und 77.

⁴⁹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 57.

sich durch das Hinzutreten seelischer Fakten kompliziert. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus seiner großen Differenzierung innerhalb des gleichen Geschlechts. Wenn schon die geschlechtliche Erziehung in ihrer normalen Entwicklung und die Vorbereitung auf die Ehe schwierig sind, ist es leicht verständlich, um wieviel schwerer die Erziehung zum priesterlichen Zölibat ist.

Niemand kann eine adäquate und definitive Lösung für eine Problematik anbieten, die immer offen ist und sich schwer auf feste Schemata zurückführen läßt, weil sie abhängt von der jeweiligen Entwicklung der ganzen psycho-physischen Existenz des einzelnen, vom Milieu mit seinen Verlockungen und soziologischen Einflüssen, von oft unvorhersehbaren Gelegenheiten und Umständen, sowie auch von übernatürlichen Hilfen, mit denen man nicht immer mit Sicherheit rechnen kann und die an die Freigebigkeit Gottes gebunden sind.

1. HINWEISE FÜR DEN ERZIEHER

35. Wissen um die Vielschichtigkeit des Problems

Der Erzieher muß sich bewußt sein, daß von seiner Auffassung des Problems der Keuschheitserziehung, von seiner Art, es zu deuten, zu behandeln und zu lösen, weitgehend das seelische, sittliche und religiöse Leben des heranwachsenden Menschen und Priesters abhängt. Er muß sich daher mit feinstem Takt in die sexuellen und affektiven Probleme des Entwicklungsalters einschalten.

Der Erzieher muß sich der physiologischen, psychologischen, pädagogischen, moralischen und asketischen Vielschichtigkeit des Problems bewußt sein. Das Ideal des priesterlichen Zölibats besteht in einer Keuschheit, die mit Hochschätzung und Liebe bejaht und sorgsam gehütet wird, die durch längere Bewährung fester Besitz geworden ist; einer Keuschheit, die nicht nur dem Ansturm sich ständig mehrender Gefahren widersteht, sondern positiv die freudige Selbsthingabe und den apostolischen Eifer lebendig erhält.

Daher soll die Erziehung zur Keuschheit lichtvoll sein, gegründet auf Klarheit und nicht auf Verschweigen oder Unaufrichtigkeit; sie soll positiv sein, orientiert am Ziel, nämlich die Sexualität zu einer geordneten und freudigen Liebesfähigkeit reifen zu lassen, und nicht nur darauf bedacht, Verfehlungen zu vermeiden. Sie muß gleichzeitig vollständig, organisch und personalisiert sein, d. h. konkret angepaßt an den einzelnen und seinen besonderen Entwicklungsgang⁵⁰.

Die Priesterkandidaten können die dem Zölibat eigentümlichen Schwierigkeiten überwinden, wenn man die nötigen Voraussetzungen schafft, nämlich das seelische Gleichgewicht durch sinnvolle Einfügung in das Netz der menschlichen Beziehungen; die Festigung des inneren Lebens durch Gebet, Abtötung und innige Liebe zu Gott und dem Näch-

sten, und die übrigen Hilfen des geistlichen Lebens; durch brüderliche Gemeinschaft mit den anderen Priestern und dem Bischof, indem man die pastoralen Strukturen besser diesem Ziel anpaßt und ebenso auf die Hilfe der kirchlichen Gemeinschaft baut⁵¹.

36. Normale und pathologische Zustände

Im allgemeinen muß sich die Behandlung sexueller Probleme auf Einfachheit, Natürlichkeit und Positivität stützen. Die Aufmerksamkeit muß sich auf das allgemeine Verhalten einer Person richten und nicht nur auf die einzelnen Akte, die gerade in Erscheinung treten. Repressive Methoden haben auf diesem und auf anderen Gebieten eher die Wirkung, schlechte sexuelle Gewohnheiten oder Fehlhaltungen zu verstärken als abzuschwächen.

Der Erzieher möge sich vor Augen halten, daß der gute Weg sexueller Erziehung darin besteht, an die edelsten Gefühle der jungen Menschen zu appellieren und ihnen verständlich zu machen, daß man, um reif zu werden, sich einen festen Charakter erwerben muß, eine gut integrierte Persönlichkeit, und das Vermögen sich selbst zu beherrschen. Es ist auch nützlich, sich an das Selbstwertgefühl zu wenden und zu zeigen, daß gewisse sexuelle Fehlhaltungen Zeichen einer unterentwickelten Persönlichkeit sind, Reste von Infantilismus; Verhaltensweisen, die unstatthaft sind, wenn man im Einklang mit den eigenen Idealen und der eigenen menschlichen Würde leben will.

Der Erzieher kann gegenüber dem sexuellen Fehlverhalten im Entwicklungsalter nicht gleichgültig bleiben, sondern muß in positiver Form zur Lösung des Problems mithelfen, dabei jedoch vermeiden, es als isoliertes Faktum zu betrachten. Er muß der Gesamtpersönlichkeit helfen, ein höheres Integrationsniveau zu erreichen unter Auswertung der Hinweise, die die Natur selbst ihm bietet.

Heute gibt es zahlreiche Personen mit echten Sexualneurosen, die zwar in einer konstitutionellen Veranlagung begründet sind, aber gleichwohl einen mächtigen, aufpeitschenden Anreiz in den modernen Lebensverhältnissen finden. Das Milieu liefert in der Tat reichliches Material für phantasie-mäßiges Weiterwirken. Das Problem erscheint besonders wichtig in der Zeit der Pubertät. Die Erfahrung beweist, daß eine umsichtige Wegweisung die Überwindung der Krise erheblich erleichtert und mit einiger Sicherheit die integrale Entfaltung der jugendlichen Persönlichkeit verbürgen kann.

37. Menschliches Geleit und geistliche Führung in der Entwicklung

Der junge Mensch kann in der schwierigen Zeit, wo er sich dem Leben öffnet, nicht sich selbst überlassen bleiben; er braucht Führung, Sicherheit im Urteil, Festigkeit des Willens. Die Schwierigkeit des Problems liegt gerade hier, in dieser noch unsi-

⁵⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁵¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 917.

cheren und gleichzeitig widerspenstigen Persönlichkeit, deren moralisches Gewissen ebenfalls von diesem Zwiespalt betroffen ist.

Der Berater muß in höchstem Maße umsichtig und diskret sein; denn jede Anregung, die nicht einem inneren Bedürfnis entspricht, würde als unberechtigte Einmischung, ja als Verletzung der Intimsphäre der Persönlichkeit empfunden werden. Er muß wie ein Freund sein, der bereitsteht, um in schwierigen Stunden zu trösten, in Zweifeln und Unsicherheiten Rat zu geben, in Augenblicken sittlicher Gefährdung Stütze und Rückhalt zu bieten, ohne jemals sein Wort und seine Gegenwart als drückend empfinden zu lassen.

Der junge Mensch will die Probleme des sexuellen Lebens kennenlernen, weil es ihm als wesentlicher Teil seines Lebens erscheint. Unangebrachte Verbote treiben den Betroffenen, statt ihn zurückzuhalten, eher zum Verbotenen hin. Man muß den jungen Menschen dazu bringen, die sexuellen Fragen als Fragen von größtem Ernst zu betrachten und die Person und ihren unvergleichlichen Wert zu achten, sowohl bei sich selbst als auch bei den anderen.

Bei der Behandlung sexueller Schwierigkeiten oder Verirrungen wird der Erzieher gut daran tun, folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten: vor allem niemals dem jungen Menschen Furcht einjagen, um bei ihm nicht Ängstlichkeit hervorzurufen; ihm keine Auflagen machen, um ihn nicht in eine künstliche oder anormale Lage zu versetzen; nicht ironisch über Dinge sprechen, die er ihm anvertraut hat, um ihn nicht zu veranlassen, sich abzuschließen und in sich selbst zu verkapseln; die Situation nicht dramatisieren, um bei ihm nicht die Kraft zum Neuanfang zu lähmen.

38. Prüfung der Echtheit des Berufes

Eine weitere erzieherische Wegweisung, die für das Problem der Zölibatserziehung von Bedeutung ist, besteht darin, dem jungen Menschen zu einer klaren Erkenntnis seiner persönlichen Neigungen und zur rechten Einschätzung seiner eigenen Kräfte zu verhelfen, um möglichen Schwierigkeiten Herr zu werden, die mit dem zölibatären Stand verbunden sind. Und wo er sich klar wird, nicht die nötige Eignung zu besitzen, soll man es ihm ermöglichen, die eigene Berufswahl mit Mut und Verantwortungsbewußtsein zu treffen⁵².

Irrtümer bei der Entscheidung über die Echtheit des Berufes sind nicht selten, und manche psychischen Mängel oft mehr oder wenig pathologischer Natur, die für den Priesterberuf ungeeignet machen, treten nach der Priesterweihe in Erscheinung. Sie zur rechten Zeit erkennen könnte manche dramatische Schicksale vermeiden helfen.

Die Auswahl der Kandidaten ist eine schwierige und delikate Angelegenheit zugleich und verlangt in ihrer Vorbereitung und ihrem Vollzug einen

ernsten Einsatz seitens aller Erzieher⁵³. Sie muß nach den Kriterien einer genauen diagnostischen Untersuchung vorgenommen werden, wie sie uns die heutige psychologische Wissenschaft zur Hand gibt, und muß neben dem übernatürlichen Faktor auch den vielfältigen menschlichen Voraussetzungen Rechnung tragen.

Man kann als sicher annehmen, daß gut ausgebildete Erzieher bei normalen Bewerbern mit den gewöhnlichen Auswahlkriterien die Echtheit der Berufung feststellen können. In besonderen Fällen oder wo immer es den verantwortlichen Erziehern des Seminars angemessen erscheint, wird es, um den einzelnen Kandidaten bei der Feststellung ihres Berufes besser helfen zu können, sinnvoll und manchmal auch notwendig sein, zu besonderen Hilfsmitteln zu greifen wie da sind: die psychologische Prüfung des Kandidaten vor dem Eintritt in den theologischen Studiengang; eine Beratung, auch psychotherapeutischer Art, mit Spezialisten; die Unterbrechung der kirchlichen Studien, um Erfahrungen in der Berufsarbeit zu machen.

39. Die Sexualerziehung, ein Testfall für die Erzieher

Die Sexualerziehung hat die Aufgabe, die menschliche Sexualität nach ihrer Bedeutung abzuwägen und den anderen erzieherischen Komponenten zuzuordnen im Rahmen des Gesamtbildes der menschlichen Erziehung. Angesichts einer Form von Sexualität, die man falsch einschätzte oder die man ignorierte, muß man sich vor dem gegenteiligen Irrtum hüten, sie überzubewerten und daraus die einzige oder doch wichtigste Dimension in der Dynamik der Persönlichkeit zu machen.

Die erzieherische Bemühung muß sich dem ganzen Bogen der Entwicklungskurve anpassen unter Berücksichtigung des Alters, der Person, des Geschlechts und des Milieus in Gestalt „einer umsichtigen und positiven geschlechtlichen Erziehung“⁵⁴.

Unter den verschiedenen Bereichen der Erziehung erscheint heute der der sexuellen Erziehung als der problemreichste, nicht nur wegen der Unsicherheiten und Schwierigkeiten seiner Methoden, sondern auch wegen des Dazwischentretens der Persönlichkeit und eigenen emotionalen Vorgeschichte des Erziehers. Es geht um die sachgerechte Bewertung der dynamischen Aspekte der Sexualität, die oft aus dem Unbewußten heraus wirksam wird, ohne deswegen das ganze Innenleben des Erziehers auf ein Spiel irrationaler Antriebe zurückführen zu wollen.

Eine entsprechende Vorbereitung der Erzieher auf diesem Gebiete, einem der schwierigsten der menschlichen Erziehung überhaupt, ist unerläßliche Voraussetzung, um positive Ergebnisse ihrer Bemühungen zu verbürgen. Sie setzt die genaue Kenntnis des jugendlichen Werdegangs voraus, die

⁵³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 64; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 6.

⁵⁴ II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1.

⁵² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 6; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 39–41.

Existenz besonderer Beziehungen in der Familiengruppe, eine Sprache, die dem besonderen sozialen Verhalten gemäß ist, und eine entschiedene Bejahung fester sittlicher Werte.

Vor allem müssen diejenigen, die sich mit der geschlechtlichen Erziehung der Jugendlichen zu befassen haben, selber sexuell gereifte Persönlichkeiten sein und sich in einem ausgewogenen sexuellen Gleichgewicht befinden. Mehr noch als das Wissen um Methode und Inhalt vermag der Persönlichkeitstyp, den der Erzieher vorstellt, die Ausrichtung, in welcher die geschlechtliche Erziehung gelebt wird, noch bevor sie erteilt wird, der Lebensstil, den der Erzieher verkörpert. Die Kenntnisse, Ratschläge und sorgsamten Bemühungen des Erziehers sind wichtig, aber noch wirksamer ist sein eigenes Verhalten.

2. HINWEISE FÜR DIE SEXUELLE ERZIEHUNG

40. *Die sexuelle Erziehung im Rahmen des jugendlichen Werdegangs*

Der Erzieher halte sich vor Augen, daß die sexuelle Erziehung nicht absehen kann von einer umfassenden sittlichen Formung; es muß eine Erziehung sein, die aktiv und individuell ist, umhegt und gefördert von einem bildenden Milieu, gegründet auf das volle und wechselseitige Vertrauen zwischen Erzieher und Jugendlichen.

Von der Verantwortlichkeit des Erziehers her gesehen, ist es ebenso ein Fehler, die Sexualität zu ignorieren, wie sie aus dem erzieherischen Zusammenhang herauslösen zu wollen. Die menschliche Geschlechtlichkeit ist eine Tatsache, deren man sich bewußt sein muß und die man im Verhältnis zu den übrigen Bedürfnissen des jungen Menschen richtig bewerten muß. Die geschlechtliche Erziehung will in kontinuierlichem Fortgang in engem Anschluß an die Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit vollzogen werden.

Die geschlechtliche Erziehung muß in die Gesamterziehung des Kandidaten eingebaut und integriert werden; denn die Verwirklichung eines solchen Kunstwerkes, wie es das Leben in Keuschheit ist, verlangt eine angestrenzte Arbeit am Gesamtgefüge der Person. Das Problem der Reinheit löst man nicht damit, daß man aus der Reinheit eine fixe Idee eigener Prägung macht, sondern indem man sie im Rahmen der höheren und umfassenderen Gedankenbereiche der Gerechtigkeit und Liebe betrachtet und lebt, die absolut notwendig sind, um dem Leben Bedeutung und Wert zu verleihen, also im Rahmen eines ganzheitlichen Menschenbildes.

41. *Der Persönlichkeitsfaktor in der sexuellen Erziehung*

Der Erzieher bringe die Kandidaten mit aller Sorgfalt dazu, die grundlegende Wahl ihres Lebens gleichsam selber zu „entdecken“, sie als ein Gut, ja als ihr großes Gut zu empfinden und sie infolgedessen bewußt und gewollt zu verwirklichen und mit solcher Ausdauer durchzuführen, daß ihr Voll-

zug erleichtert und ihre ganze Existenz davon durchtränkt und geprägt wird.

Um die Persönlichkeit der Priesterkandidaten in ihrem Gefühls- und Willensbereich kraftvoll zu aktivieren, muß ihnen der Erzieher mehr das Gute als das Schlechte, mehr die Tugend als das Laster vor Augen halten, er muß ihnen wichtige Motive und Werte darbieten, die ihnen in allen nur möglichen Fällen hilfreich sein können. Auch über die sittlich-religiöse Betrachtungsweise hinaus tut man gut, darauf hinzuweisen, daß das Geschlecht eine Quelle und Reserve männlicher Eigenschaften des Leibes, des Geistes und des Herzens bedeutet.

Damit die geschlechtliche Erziehung ihre wesentlich sittlichen Ziele erreiche, die aufs engste mit der Persönlichkeit verbunden sind, muß sie in Einzelberatung vorgenommen werden, um jeden in den Stand zu setzen, für sich seine eigensten Probleme zu lösen. Um eine solche Erziehung von Person zu Person erfolgreich zu gestalten, muß man es verstehen, an gewissen Anzeichen die Nöte und Kräfte des einzelnen zu erfassen; man muß in der Lage sein, je nach Aufnahmefähigkeit und Bedürfnis des einzelnen die natürlichen und übernatürlichen Hilfen im rechten Verhältnis anzuwenden.

42. *Der Umweltfaktor in der sexuellen Erziehung*

Das persönliche Verhältnis des Erziehers zum Priesterkandidaten und seine individuelle Betreuung genügen noch nicht. Man muß auch das ganze Milieu, in dem er lebt, sinnvoll auf die Ziele der Erziehung hin organisieren. Das verlangt einerseits die Beseitigung aller schädlichen Einflüsse, soweit es möglich ist, andererseits die Erziehung des Jugendlichen zur richtigen Reaktion auf ungute Einwirkungen aus der Umgebung⁵⁵.

Das Milieu sollte reich sein an lebendigen Anregungen und Betätigungsmöglichkeiten und den Geist der Fröhlichkeit, sittlicher Höhe und gesunder Freundschaft atmen. Es sollte so angelegt sein, daß es dem jungen Menschen leicht gemacht wird, seine affektiven Energien und Interessen auf gute Ziele zu übertragen, um sie von der Konzentration auf gefährliche Dinge fernzuhalten.

Ein wichtiges Element für die Schaffung eines guten Milieus ist der Gemeinschaftsgeist, der unter den Studierenden herrscht. Ein ideales Klima für ein reines Leben ist nicht möglich ohne Förderung und Anhebung des Gemeinschaftsgeistes, der sich auf gegenseitige Hochachtung und bewußte Pflege sittlicher Ideale gründen muß.

Der Aufenthalt im Seminar ist notwendigerweise vorübergehend; die jungen Theologen sollen deshalb angeleitet werden, mit Treue und innerer Befriedigung die Lebensform einzuüben, die sie außerhalb des Seminars entfalten sollen „in einer Welt, die darauf hintendiert, den Menschen sich selbst zu entfremden und zugleich mit seiner geistigen Einheit auch seine Vereinigung mit Gott in Gefahr zu bringen“⁵⁶.

⁵⁵ Vgl. Pius XII., Rundschreiben *Sacra virginitas* vom 25. März 1954: A.A.S., 46 (1954), S. 183–186.

⁵⁶ Paul VI., Apostolische Ansprache *Evangelica testificatio*, 29. Juni 1971: A.A.S., 63 (1971), S. 515, Nr. 33.

43. Der Dialog in der Sexualerziehung

Die Jugendlichen fühlen das Bedürfnis nach einem Freund, dem sie glauben können und sich anvertrauen dürfen. Ohne die Hilfe eines verständigen und gütigen Beraters vermehren und komplizieren sich die Zustände der Angst, der Entmutigung und des Versagens. Der beratende Freund seinerseits kann nicht das nötige Geleit geben, wenn er den zu Betreuenden nicht gründlich kennt; das besagt, daß dieser sich ihm in aller Offenheit anvertraut. Aber dieses wechselseitige Vertrauensverhältnis kann sich nur bilden, wenn der Erzieher fähig und bereit ist, sich mit seiner ganzen Person auf das Zuhören einzustellen und mit Zuversicht die Stunde des guten Willens und der Gnade zu erwarten.

Bei aller Freiheit, die man im Bereich der Seelenführung immer lassen muß, wird der Erzieher die jungen Leute überzeugen und anhalten, einen geistlichen Berater zu haben, dem sie sich voll Vertrauen und in aller Offenheit erschließen, vor allem wird er selbst darauf bedacht sein, sich soweit zu vervollkommen, daß er ihre Achtung und ihr Vertrauen sich verdient und erwirbt.

Wenn der Erzieher eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens geschaffen hat, kann er darangehen, in persönlicher und diskreter Form schrittweise die nötige Aufklärung zu geben, die ein wichtiger Teil der Erziehung zur Keuschheit ist und, wenn sie richtig gegeben wird, auch das Vertrauen und die Zuneigung des Jugendlichen zum Erzieher zu stärken vermag.

44. Die persönliche und schrittweise Weiterführung der Sexualerziehung

Die geschlechtliche Erziehung, verstanden nicht nur als wissensmäßige Aufklärung, sondern auch als moralische Heranbildung, ist notwendig und unerlässlich, einmal, weil sie zu einer Lösung sexueller Schwierigkeiten führen kann, dann aber auch, weil ohne sie der Jugendliche in keiner Weise gerüstet ist, weder im Hinblick auf schon vorliegenden Fehlverhalten noch auf schädliche Erfahrungen in der Zukunft, denen man vorbeugen soll⁵⁷.

Die Aufgabe des Erziehers besteht nicht nur in der Belehrung, sondern vor allem in der Förderung der Gewissensbildung. Er soll in den Studenten die Fähigkeit entwickeln, in Freiheit die rechte Entscheidung zu treffen; denn sie allein macht sie fähig, den Dynamismus ihres Gefühlslebens zu beherrschen.

Daher muß die geschlechtliche Erziehung abgestuft sein. Sie ist zu bemessen nach dem Alter der Person, nach dem Grad der notwendigen positiven Einwirkung, nach dem Charakter des einzelnen und seinen Lebensverhältnissen. Das erste und natürlichste Milieu für diese Erziehung ist die Familie und in ihr besonders die Eltern, die jedoch

⁵⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Nr. 1; Pius XII., Ansprache *Magis quam* an den Karmeliterorden, 23. Sept. 1951: *Discorsi e radiomessaggi*, XIII, S. 256; Rundschreiben *Sacra virginitas* a.a.O., S. 183—186.

nicht immer dieser Aufgabe gewachsen sind. Daraus ergibt sich für die Erzieher die Notwendigkeit, die Erziehungsversäumnisse des Elternhauses nachzuholen⁵⁸.

45. Die Rolle des Schamgefühls in der Sexualerziehung

Die Scham ist ein Wesenselement des menschlichen Gefühlslebens in seinen verschiedensten Formen. Sie ist ein unbewußter Widerstand gegen alles, was in uns den tiefsten Grund unserer Triebhaftigkeit enthüllen würde. Wenn sie bewußt wird, zielt sie darauf ab, unerwünschte Umstände zu vermeiden und Phantasien und Verhaltensweisen zu zügeln, welche die geistige Würde des Ichs beflecken könnten; sie ist ein wirksames Mittel, um im Geschlechtsbereich die echte Liebe aufblühen zu lassen und zu bewirken, daß der Sexus das von der Keuschheit getragene Gleichgewicht des Charakters nicht stört.

Scham ist aufs engste mit dem höheren sittlichen Leben verbunden; sie ist Ausdruck des Gewissens im sexuellen Bereich, eine innere Reaktion auf alle Abweichungen von der natürlichen Ordnung. So gesehen dient das Schamgefühl dem Schutz der Persönlichkeit und ist daher ein Wert von höchster pädagogischer Bedeutung. Man kann nicht zur Keuschheit erziehen, ohne das Schamgefühl zu entwickeln und zu pflegen.

Auf der anderen Seite kann eine zu enge Erziehung auf diesem Gebiet die Schwierigkeiten vermehren und die Unruhe und das Unbehagen der Jugendlichen verstärken. Es ist daher gut, sie dazu zu erziehen, sich von unbegründeten Ängsten und Prüderien freizuhalten, um nicht unnötig das Feld der Versuchungen auszuweiten zum Schaden einer gelösten normalen Lebensstimmung.

Die Erziehung des Schamgefühls geschehe auf indirekte und möglichst positive Weise. Hier kann man sich den Nachahmungsdrang der Jugendlichen nutzbar machen; sie neigen dazu, sich für Idealgestalten zu begeistern; man zeige ihnen konkrete und anziehende sittliche Vorbilder. Man pflege ihren ästhetischen Sinn und lasse sie das Schöne empfinden und kosten, wie es sich uns in der Natur, in der Kunst und im sittlichen Leben darbietet. Man rege sie an, in ihrem Innern sich ein System, gleichsam einen Kodex geistiger Werte aufzubauen und sie mit Hingabe und Schwung zu verwirklichen.

46. Die Bedeutung der Liebe in der Sexualerziehung

Die sexuelle Reife muß sich im Gleichschritt mit der affektiven Reife vollziehen. Die Erziehung zur Keuschheit ist zu einem großen Teil eine Erziehung des Herzens und eine Frage der Liebe.

Die menschliche Liebe ist nicht von Anfang an vollkommen. Sie entfaltet und vervollkommt sich in einem langen Entwicklungs- und Reini-

⁵⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 3 und 8; Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 49.

gungsprozeß. Von der sinnlichen, egoistischen und hedonistischen Liebe, wie sie im Kind vorherrscht, muß sie beim Erwachsenen dahin gelangen, daß sie geistig, altruistisch, opferfreudig wird, nach dem Bild der Liebe Gottes zum Menschen. Man muß den Jugendlichen helfen, unablässig auf dieser Bahn voranzuschreiten, ohne Halt zu machen, aber auch ohne im Übereifer die einzelnen Stufen überspringen zu wollen.

Hier sei besonders auf die großen affektiven Reserven des jungen Menschen hingewiesen: sie warten auf ihre Erweckung und Herausforderung durch ständige Appelle an die Ideale der Wahrheit, der Schönheit, der Gerechtigkeit, der Güte, der Reinheit, der Hochherzigkeit, der Opferbereitschaft, des Heroismus. Sie ermöglichen auch echte Freundschaften, die anregen und höherführen.

Den Jugendlichen sollten nicht so sehr gewisse dunkle und fragliche Komponenten bewußt werden, die sich in ihre Freundschaften einmischen können, sondern noch mehr die Pflicht, zu zeigen, daß diese Freundschaften ein Widerschein und Abglanz jener echten Liebe sind, die sie nicht nur gegen ihre Freunde, sondern gegen jedermann hegen. Das Aufbrechen des noch gegenstandslosen und unklaren jugendlichen Liebesdranges bedarf noch der Klärung, Reinigung und Ordnung in der Zielsetzung. Man muß darauf hinweisen, daß er in der Vernunft und im Glauben eine klare Fundierung finden kann, so daß der Jugendliche in vollem Bewußtsein seine Liebe in der rechten Ordnung entfaltet und sie auf die Verwirklichung der natürlichen und übernatürlichen Ziele ausrichtet⁵⁹.

3. HINWEISE FÜR DIE ERZIEHUNG ZUM ZÖLIBAT

47. *Das eigentliche Wesen des Zölibats*

Der Zölibat ist ein Wert, eine Gnade, ein Charisma, das im rechten Licht dargestellt werden muß, wenn er um seinetwillen hochgeschätzt, gewählt und gelebt werden soll. Seine Darstellung muß von freudiger Überzeugung und Zuversicht getragen sein und soll zugleich die Vorurteile und Einwände zerstreuen, die man gegen ihn ins Feld führt. Das ist eine erste Aufgabe des Erziehers.

Die Ausbildung im Seminar soll ferner Klarheit verschaffen über die Rolle der Sexualität in der Ehe: sich dem zölibatären Leben weihen setzt voraus, daß man sich über Sinn und Auftrag der ehelichen Liebe im klaren ist. Auf jeden Fall hat die Ausbildung im Seminar die Aufgabe, dem Studenten zu helfen, den Sinn und die Rolle der Sexualität im gottgeweihten Zölibat um Christi willen zu entdecken⁶⁰. Es kann sich also nicht darum handeln,

Liebe und Sexualität zu unterdrücken, sondern sie tiefer zu verstehen, zu sublimieren und zu überhöhen. Hier ist mehr als Unterweisung nötig, es bedarf einer lebendigen Einübung in die geistige Gestalt der Liebe, die sich auf alle Menschen ausweitet und sie umfaßt mit der hingebenden Liebe Christi.

Der priesterliche Zölibat ist mehr als bloße Reinheit, er ist mehr als Nichtverheiratetsein oder sexuelle Enthaltsamkeit; er ist der Verzicht auf ein dreifaches natürliches Verlangen: auf geschlechtliche Betätigung, auf eheliche Liebe, auf menschliche Vaterschaft; zwar ein Verzicht, aber geleistet „um des Himmelsreiches willen“. Um echt zu sein und seinen religiösen Gehalt zu bezeugen, darf er nicht Verneinung der Sexualität oder Flucht vor ihr sein, sondern muß sie in einer höheren Form der Liebe überbieten und vergeistigen.

48. *Dynamik in der Zölibatsmotivation*

Die Motive für die Wahl des Zölibats können sich bei den einzelnen Kandidaten unterscheiden und sehr persönlich geprägt sein, müssen aber nicht gleichbleiben. Denn es vollzieht sich im Leben des geweihten Zölibatärs eine ständige Entwicklung durch die Einübung seiner Beziehungen zu Gott und den Mitmenschen. Hier stellt sich das eigentliche Problem, viel mehr als in der Wertung der anfänglichen Motivationen.

Man darf nicht vergessen, daß es auch ein Hineinwachsen in die rechte seelische Haltung zum Zölibat beim jungen Theologiestudenten gibt⁶¹. Das Ideal des psychologischen Gleichgewichtes läßt sich nicht ein für allemal vollkommen verwirklichen, weder im Zölibat noch in der Ehe⁶².

Auch eine starke Zuneigung des jungen Menschen zur Ehe oder zum Familienleben, die den Verzicht darauf schmerzlich machen kann, muß nicht als Gegensatz oder Hindernis für die Berufung zum Zölibat angesehen werden. Dieser Schmerz über den Verzicht, auch wenn er ein ganzes Leben lang fühlbar wäre, bildet kein Präjudiz gegen den jungfräulichen Stand, wenn nur die ausschließliche Hingabe an Gott mit voller Zustimmung des Willens gelebt wird. Der Zölibat ist ein Anruf von seiten Gottes, der sehr wohl das ständige Opfer einer starken Neigung zur Ehe einschließen kann.

49. *Mitmenschliche Beziehungen und persönliche Einsamkeit*

Der freiwillige Zölibat wird sinnvoll verwirklicht im Rahmen bestimmter mitmenschlicher Beziehungen: er wird gelebt im Kreise einer brüderlichen Gemeinschaft, die gegenseitigen Austausch ermöglicht und fördert, und es gestattet, die anderen zu erreichen, ohne sie „haben“ zu wollen, sozusagen eine Einübung im „Nichtbesitzenwollen“.

⁵⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Pius XII., Apostolische Ansprache *Menti nostrae*, 23. Sept. 1950: A.A.S., 42 (1950), S. 687.

⁶⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁶¹ Vgl. Paul VI. Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 63; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁶² Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 73.

Ein Zeichen dafür, daß man den Zölibat in der rechten Weise verstanden und auf sich genommen hat, ist die Fähigkeit, dauerhafte personale Beziehungen zu schaffen und zu unterhalten; das Gegenwärtigsein der Freunde, auch wenn sie abwesend sind; das Vermeiden, sich ihnen aufzudrängen; der Erweis, daß man ihrer nicht zu sehr bedarf. Daher bedeutet der Zölibat auch die Annahme und Bejahung der „Einsamkeit“⁶³

Es gibt eine geheimnisvolle Art von Einsamkeit, die ein konstitutives Element der menschlichen Existenz ist. Es geschieht immer in Stunden der Einsamkeit, daß man am besten seine eigene Identität und seine Möglichkeiten erkennt und die großen Entscheidungen des Lebens heranreifen. Die Einsamkeit des priesterlichen Zölibats ist angefüllt mit solchen Werten.

Es ist der Auftrag des Priesters, die Menschen durch Christus zu Gott zu führen. Er wird diesem Ziel um so besser dienen, je mehr er in seiner Person die Güte und Liebe Gottes zum Aufleuchten bringt. Im Einklang mit seiner Berufung muß er immer bereit sein, seine eigenen Interessen an die zweite Stelle zu setzen und die Erfüllung seiner eigenen Wünsche der Liebe zum Nächsten unterzuordnen, der er sich durch sein Priestertum verschrieben hat.

50. Voraussetzungen für eine Erziehung zum Zölibat

Auf Grund des schon genannten Prinzips, daß die Sexualerziehung in die Gesamterziehung der Person zu integrieren ist, ist es eine wesentliche Aufgabe der Seminarerziehung, den künftigen Priestern Anregungen zu bieten, wie sie immer besser die natürlichen und übernatürlichen Tugenden üben und entfalten können⁶⁴. Sie sollen sich der organischen Verbindung aller Tugenden in der Liebe bewußt werden, die Wurzel und Wesensform jeglichen sittlich guten Handelns ist. Sie müssen von der Notwendigkeit überzeugt werden, sich ständig und mit ganzer Kraft dem Fortschreiten in der Liebe zu widmen, die „das Band der Vollkommenheit ist“ (Kol 3, 14).

Nach dem Wachsen ihrer Überzeugungen und ihres Verantwortungsgefühls für die Berufswahl müssen die Theologiestudenten zu einer aktiven Liebe und Freude am Ideal aufgemuntert werden und zum festen Willen, ein keusches Leben ohne lässige Konzessionen und Kompromisse führen zu wollen, gestärkt durch das Bewußtsein, daß sie auch in der Entfaltung ihres Menschseins anderen keineswegs unterlegen sind.

Jeder Priesterkandidat muß sich selbst gründlich kennen, seine eigenen physischen, psychischen, moralischen, religiösen und affektiven Voraussetzungen und Neigungen prüfen und klar seine Fähigkeit abschätzen können, dem Rufe Gottes mit

einer wohlüberlegten, reifen und verantwortlichen Entscheidung zu antworten⁶⁵. Er muß den vollen freien Willen haben, sich ganz und ständig Christus, dem Ewigen Hohenpriester, und seiner Kirche zu weihen⁶⁶. Er muß fähig und bereit sein, die Gebote Gottes und die Anordnungen der Kirche zu beachten⁶⁷.

51. Erziehung zur wahren Liebe im Zölibat

Die Integrierung des Verzichts auf die Ehe schließt nicht nur ein Beiseiteschieben der Sexualität aus, sondern verlangt im Gegenteil, daß die jungen Leute dazu angeleitet werden, sich ihrer bewußt zu sein und sie in ihrem ganzen Gewicht im Verhältnis zu den übrigen Werten der Persönlichkeit abzuwägen. Das schließt eine Erziehung des Herzens, der Affekte und emotionalen Regungen ein, es besagt ein Sichöffnen für die anderen, kurz, eine fortschreitende und unter Selbstkontrolle vollzogene Entfaltung der eigenen Sexualität und Gefühlswelt.

Es genügt nicht, einen nur äußerlich korrekten Zölibat zu leben, man muß ihn auch priesterlich lieben. Es wäre ein bedenkliches Gegenkriterium für eine kirchliche Berufung, wenn ein junger Mann ein Egoist wäre, der sich der Liebe verschließt und sich nur mit sich selbst und seinen persönlichen Interessen befaßt. Aber es ist ebenso wahr: ein junger Mann mit einem allzu affektiven Temperament und leicht zugänglich für Sympathien und krankhafte Anhänglichkeiten wäre für das zölibatäre Leben nicht sehr geeignet.

Der Zölibat ist eine Berufung zu einer besonderen Form der Liebe. Er muß in einem Klima der Freundschaft gelebt werden, vor allem der Freundschaft mit Gott in Christus⁶⁸. Der Priester muß aus der Kraft jener hohen Liebe leben, deren tiefster Quell nur in Gott zu finden ist; er muß sie leben in der Nachfolge Christi, indem er sie auf alle ohne Ausnahme ausweitet und jenen hohen Sinn für Verantwortlichkeit entwickelt, der ein Kennzeichen der reifen Persönlichkeit ist.

52. Keuschheit und religiöser Eifer

Bei der Berufswahl selbst und um ihr treu zu bleiben — sie muß ja Tag für Tag erneuert werden — sind die Priesterkandidaten anzuleiten, sich auf tiefverankerte Motive zu stützen. Sie müssen den festen Willen haben, ein Leben echter Keuschheit zu führen, wenn sie nicht in einen Zustand der Mittelmäßigkeit hineingleiten wollen, in eine Art „Niemandland“, wo sie weder an den menschlichen Freuden teilhaben noch an der Freude, die von Gott kommt.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Religiosität und Keuschheit und beim spezifisch sakralen und christlichen Sinngehalt des Zölibats muß die

⁶⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 67.

⁶⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 69 und 72.

⁶⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁶⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19—34.

⁶³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 58—59; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 3.

⁶⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48, 51 und 54.

religiöse Ausbildung der Priesterkandidaten ständig verbessert und vertieft werden und sozusagen den Tiefengrund der Seele erfassen⁶⁹. Sie müssen Kontakt bekommen mit den Quellen eines echten geistlichen Lebens, das allein imstande ist, der jungfräulichen Lebensform eine feste Fundierung zu geben⁷⁰.

Der Zölibat als lebenslängliche Selbsthingabe bietet immer wieder Anlaß, die neuen Situationen, die das Leben mit sich bringt, dem Herrn darzubringen, und bereichert das eigene Leben mit der Erfahrung immer neuer ekklesialer Dimensionen; er fordert immer wieder die Lauterkeit und Hochherzigkeit der ersten Hingabe und die allmähliche Identifizierung mit Jesus Christus in der Tiefe des eigenen Ich; er ist ein fortgesetztes vertrauensvolles Sichverlassen auf den Beistand des Heiligen Geistes und versinnbildet und bezeugt zeichenhaft vor dem Volk Gottes das „ewige Priestertum“ Jesu Christi.

4. ERZIEHUNG ZUR PRIESTERLICHEN ASZESE

53. Unerläßlichkeit asketischen Bemühens

Die Ausbildung zum Priestertum und insbesondere zum priesterlichen Zölibat verlangt eine Aszese nicht nur allgemeiner Art, sondern „besonderer Prägung, höher jedenfalls als die von allen Christen geforderte, und zugeschnitten auf die besondere Situation der Bewerber um das Priestertum; eine strenge, aber nicht niederdrückende Aszese, die in der überlegten und beharrlichen Übung jener Tugenden besteht, die aus dem Menschen einen Priester machen⁷¹“. Das Priesterleben verlangt „eine wahrhaft männliche äußere und innere Aszese⁷²“, welche die treue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verbürgt⁷³ und guten Erfolg erhoffen läßt⁷⁴.

Das Bemühen um christliche Vollkommenheit verlangt eine Aszese der Selbstverleugnung, die gleichzeitig eine Aszese der Befreiung ist. Die Abtötung ist nach dem II. Vatikanischen Konzil Ausübung einer königlichen Macht und unerläßlich, um die Herrschaft der Liebe zu verwirklichen⁷⁵. Liebe und Abtötung ergänzen sich wechselseitig: die Abtötung macht den Menschen frei und schafft Raum für die Liebe, die Liebe ihrerseits erleichtert die Abtötung.

Der Priesterkandidat ist ein Mensch, der von der „Gnade der Berufung“ getroffen wurde, die ihm das kostbare Geschenk des keuschen Lebens macht⁷⁶. Je mehr er sich dessen bewußt wird, um so mehr sollte er sich angespornt fühlen, dieses große Geschenk mit Dankbarkeit entgegenzunehmen und mit voller Freiheit großmütig zu beantworten⁷⁷. Die Aszese ist die entschiedene Antwort, die der Kandidat mit seinem ganzen Leben geben will.

54. Die Eigenart der priesterlichen Aszese

Diese positiv aufgefaßte Abtötung, die zu jedem menschlichen und christlichen Leben gehört, hat eine besondere Funktion im Leben des Priesters. Denn die priesterliche Tätigkeit Christi wird nicht in ihrem vollen biblischen Sinn erfaßt, wenn man sich nicht vor Augen hält, daß Christus zugleich „Priester und Opfergabe“ ist und sich selbst auf dem Altar des Kreuzes für das Heil der Menschheit darbringt, eine Selbsthingabe, die er unblutig auf den Altären erneuert.

Wenn das der Angelpunkt der priesterlichen Sendung Christi ist, kann man vom Leben derer, die zur Teilnahme an dieser Mission berufen sind, nicht anders denken. In der Person Christi handelnd, setzen sie sein Werk fort. Folglich muß auch das ganze sittliche und geistliche Leben des Priesters auf das Ziel zentriert sein, selber zugleich Priester und Opfergabe zu sein, in engster Vereinigung mit Christus, dem Hohenpriester und der makellosen Opfergabe.

Diese Wahrheit stellt die Notwendigkeit einer gediegenen Aszese ins rechte Licht, die darauf abzielt, alles zu vermeiden, was den priesterlichen Dienst beeinträchtigen könnte. Zugleich ist sie eine positive Einladung, den königlichen Weg des Kreuzes zu gehen und immer die Abtötung Christi an unserem Leibe zu tragen, damit auch das Leben Christi in uns offenbar werde (2 Kor 4, 10). Sie ist eine positive Einladung, aus ganzem Herzen die Verpflichtungen zu übernehmen, die einschlußweise in der Tatsache der „Weihe zum Priester“ gegeben sind⁷⁸.

Das ist der Sinn jenes auch vom Konzil betonten Zusammenhangs zwischen der Hauptaufgabe des Priesters und dem Auftrag, das nachzuahmen, was sie tun⁷⁹. Diese Herausstellung des besonderen Charakters der priesterlichen Aszese will nicht vergessen machen, daß auch die Ehe eine „sakrifikale Lebensform“ ist, ein Stand, der Opfer verlangt und viel Selbstverleugnung und auch mannigfachen Verzicht auf weltliche Freuden einschließt.

⁶⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 18.

⁷⁰ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 75.

⁷¹ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁷² Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

⁷³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 86.

⁷⁴ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 90.

⁷⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 36.

⁷⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁷⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁷⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70 und 78; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

⁷⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 13 und 14; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

Bedenkt man, daß in der heutigen Welt ein aszese-feindliches Klima herrscht, das jegliche Abtötung ablehnt, so erscheint es als dringende Erziehungsaufgabe des Seminars, in den Theologiestudenten die Überzeugung zu wecken, daß die Pflicht zur Aszese unabdingbar ist, um zur menschlichen, christlichen und priesterlichen Reife zu gelangen, und daß man ohne sie nicht in das österliche Geheimnis Christi hineinwachsen kann.

Wer die volle geistliche Reife erlangt hat, wird auch in Treue zu der einmal getroffenen Wahl stehen. Er hat zugleich die höchste Form von Freiheit erreicht. Aber zu einer solchen Reife und Freiheit gelangt man nur durch eine lange Einübung der Selbstkontrolle und Selbsthingabe in den Jahren der Ausbildung und durch spätere Weiterführung. „Auf diesem Wege wird sich der Priesterkandidat mit der Gnade Gottes zu einer ausgeglichenen, starken und reifen Persönlichkeit entwickeln; seine natürlichen Kräfte werden mit den erworbenen Tugenden bereichert, und alle Fähigkeiten werden sich harmonisch verbinden im Lichte des Glaubens und in der Einheit mit Christus, der ihn für sich und den Dienst für das Heil des Menschengeschlechtes erwählt hat“⁸⁰.

56. *Die Grundentscheidung auf der Ebene des Glaubens*

Nicht ohne Grund hebt das kirchliche Lehramt die prophetische Funktion derjenigen hervor, die in die unmittelbare Nachfolge Christi berufen sind; denn Prophet ist nicht nur, wer Zukünftiges vorhersagt, sondern auch, wer die Wirklichkeit und Nähe Gottes bezeugt⁸¹.

Der von Liebe getragene Aufschwung zum Unsichtbaren kann sich nur auf den übernatürlichen Aufblick stützen, auf eine Erkenntnis, welche die der Sinne übersteigt. Der Zölibat der Priester und Ordensleute ist ein Angebot an den Herrn. Er geht über alle menschliche Berechnung hinsichtlich seiner Fruchtbarkeit oder Wirksamkeit hinaus und enthüllt sich als Opfer, das seine Rechtfertigung nur aus dem Glauben empfängt.

Wer so nach der Vereinigung mit Gott strebt, kann das nicht ohne eine tiefgreifende Aszese, zumal er, wie jedes menschliche Wesen, die Grenzen, die sich ihm in der Tiefe des eigenen Ich auftun, entdecken und akzeptieren muß. Nichts ist möglich ohne die hochherzige Annahme dieser Grenzen. Es ist wie beim Kampf Jakobs mit dem Engel (vgl. Gen 32, 24–32). In diesem Kampf geht es vor allem um die Enttäuschungen, die der Mensch in seinen teuersten Idealen und liebsten Hoffnungen erfahren muß.

⁸⁰ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁸¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 44.

57. *Gegensätzliche Meinungen über ein delikates Problem*

Der Theologiestudent verspürt, wie jeder andere junge Mensch, das Bedürfnis nach affektiver Integration, das heißt, er empfindet die Notwendigkeit einer ausgewogenen und abgeklärten Haltung gegenüber der Sexualität im allgemeinen und gegenüber dem anderen Geschlecht im besonderen. Es geht darum, das rechte Gleichgewicht zu erreichen, die Herrschaft über sich selbst, oder wie man oft sagt, den Zustand der Reife, in dem das Gefühlsleben in die Gesamtpersönlichkeit des jungen Menschen derart eingeordnet wird, daß ihm ein normales, den verschiedenen Situationen des Lebens angemessenes Verhalten möglich wird.

Natürlich kann sich die genannte Reifung in der erwünschten Weise nur vollziehen durch Kontakte mit anderen Personen; durch Freundschaften, Gespräche und, ganz allgemein, durch Gemeinschaft bei der Arbeit, in der Erholung und anderen Interessen. Diese Dinge haben eine große Bedeutung im Leben des jungen Menschen. Er erlebt dabei sehr deutlich die eigenen Grenzen und sieht, daß er sich nicht selbst genügt, sondern auf Geben und Empfangen angewiesen ist. Das ist eine grundlegende menschliche Erfahrung und kann auch den Weg zu reichen Erfahrungen im geistlichen Leben öffnen.

Im Leben ist es nicht immer leicht, diese Beziehungen so zu gestalten, daß sie den Prozeß der Reife fördern, besonders wenn es sich um Personen verschiedenen Geschlechts handelt. Dazu braucht es die Fähigkeit und das Verantwortungsbewußtsein, die oft zwiespältigen und zweifelhaften Regungen, die sich in diese Beziehungen einschleichen können, und deren Eigengesetzlichkeit zu erkennen. Es bedarf auch einer klugen „Unterscheidung der Geister“, eines feinen Gespürs für die Regungen der Natur und der Gnade.

Beim Problem der Beziehungen zum anderen Geschlecht konnte man in den letzten Jahren einen beachtlichen Wandel feststellen. Während bis dahin eine vorsichtige und reservierte Haltung empfohlen wurde, die in extremen Fällen zu einer übertriebenen Isolierung der Priesterkandidaten führte, nimmt heute umgekehrt ein weitgehender Optimismus überhand, eine Haltung nahezu unbekümmerten Vertrauens: man begnügt sich nicht mehr mit den gewöhnlichen Kontakten, wie sie das Leben mit sich bringt, sondern wünscht bewußt die Pflege häufiger Begegnungen mit Mädchen, um, wie man sagt, es dem jungen Mann leichter zu machen, die affektive Reife zu erlangen.

58. *Theologische Motivationen*

Die Priesterkandidaten sollen angeleitet werden, die theologischen Aspekte der Keuschheit zu entdecken. Man öffne ihnen den Blick für die engen Beziehungen zwischen der Pflege dieser Tugend und den großen Wahrheiten des Christentums. Man zeige ihnen die apostolische Fruchtbarkeit der

gottgeweihten Jungfräulichkeit und mache sie darauf aufmerksam, wie jede Erfahrung von Gut oder Böse sich fördernd oder schädigend auf unser innerstes Wesen und unsere Persönlichkeit auswirkt und folglich auch auf unser apostolisches Wirken.

Unsere Religion legt ein großes Gewicht auf die Pflege der Keuschheit. Sie gibt uns Mittel an, wie wir sie bewahren und schützen können: gewissenhafte Sorgfalt, Reserviertheit und Distanz, innere Kontrolle unserer Phantasien und Begierden, Beherrschung der äußeren Sinne.

Die Einübung in die Keuschheit wäre nicht vollständig ohne Unterweisung über die Natur der Versuchungen, ihre Quellen und Ursachen, über ihre verschiedenen Formen und Gegenmittel und über die geistige Strategie, die man bei ihrer Bekämpfung einschlagen muß.

59. Wege zu einer positiven Lösung des Problems

Wie bei allen mitmenschlichen Beziehungen ist auch bei den Beziehungen des Priesterkandidaten zum anderen Geschlecht der rechte Weg, der einzuschlagen ist, der Weg der Wahrheit und der Aufrichtigkeit. Ein gesundes, echtes Benehmen schließt seiner Natur nach alles aus, was nach Geziertem und Gekünsteltem aussieht. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Weg alle Beziehungen ausschließt, die nur um eines einseitigen persönlichen Vorteils willen gesucht werden, um die Person des anderen sozusagen zu seinen persönlichen Zwecken „auszunützen“.

Sieht man von derartigen Beziehungen ab, die sich für einen zukünftigen Priester von selbst verbieten, bleiben noch die normalen, gewöhnlichen Kontakte, die sich bei den verschiedenen Gelegenheiten des Alltags bieten. Es handelt sich um Beziehungen, die sich nach den Regeln eines gesunden, menschlichen Verhaltens entwickeln und die von Höflichkeit und Achtung getragen sind und vor allem von der Liebe, die man jeder Person schuldet.

Die Beziehungen auf dieser Ebene bieten dem jungen Priesterkandidaten genügend Gelegenheiten für seine persönliche Entfaltung: für eine bessere Selbsterkenntnis, für eine Verfeinerung seines Charakters durch erfahrungsmäßiges Innwerden seiner starken und schwachen Punkte und der Anlagen, die der Pflege oder Korrektur bedürfen. Der junge Theologe muß bei solchen Beziehungen unbedingt zur vollen Herrschaft über sich selbst gelangen und wissen, welche er abbrechen oder auf welche er verzichten muß, ohne deswegen innerlich beunruhigt zu werden. Das setzt eine gesunde Aszese voraus, eine wachsame Abtötung und ständige Selbstkontrolle.

Bei dieser Notwendigkeit der Selbstkontrolle sollen die jungen Theologen zu einer klugen Unterscheidung ihrer Gefühlsregungen angehalten werden: „Sie sollen diese Liebe unterscheiden und beurteilen lernen und sich darüber in aller Offenheit vor dem Herrn mit ihren geistlichen Führern und Oberen aussprechen; umgekehrt sollen sie alle Sonderfreundschaften vermeiden, vor allem jene

ausschließlichen und sich in die Länge ziehenden mit Personen des anderen Geschlechtes; vielmehr sollen sie sich um jene echte Liebe bemühen, die sich allen Menschen aufschließt und darum wahrhaft keusch ist, und sie von Gott als kostbare Gabe erleben⁸².“

Die Bedeutung, die in diesem Bereich der geistlichen Leitung und Beratung zukommt, setzt natürlich auch die entsprechenden Fähigkeiten beim Spiritual oder geistlichen Führer voraus. Die Schwierigkeiten, die hier auftreten, wird er nicht nach einem allgemeingültigen Schema lösen können, sondern muß sie in jedem Einzelfall unter Beachtung der individuellen Unterschiede gründlich überdenken und jedem persönlich helfen, die möglichen Krisen zu überwinden, die ihn in seiner Berufung unsicher machen oder von ihr wegführen könnten.

60. Vorbereitung auf pastorale Begegnungen mit Frauen

Das Problem der Beziehungen zum anderen Geschlecht berührt den Theologiestudenten nicht nur in seiner jetzigen personalen Sphäre, sondern auch im Hinblick auf seine zukünftige pastorale Tätigkeit, gerade wegen der Seelsorge von morgen „muß man der Vorbereitung der Alumnen auf die richtigen und gesunden Beziehungen zu den Frauen besondere Aufmerksamkeit widmen, damit sie über die Eigenart der weiblichen Psyche nach den verschiedenen Altersstufen und Ständen im Leben gut unterrichtet sind und im pastoralen Dienst den Frauen eine wirksame geistliche Hilfe leisten können, sich dabei aber mit jener Nüchternheit und Klugheit zu benehmen wissen, wie es sich für Diener Christi geziemt⁸³“.

Das gesunde und korrekte Verhalten zur Frau erwirbt man sich, wie schon oben angedeutet, nicht durch Improvisation, sondern durch allmähliche und taktvolle Erziehung. Es ist deshalb Aufgabe der Seminarien, die Alumnen auf persönliche Kontakte mit Frauen vorzubereiten: Sie sollen nicht nur die Herrschaft über ihre eigenen Gefühlsregungen in ihrer Gegenwart erlernen und bewahren, sondern auch erkennen, welche Werte die Frau in der geistigen Ordnung verkörpert. Eine solche Vorbereitung ist für die Priesterkandidaten auch notwendig, um ihr menschliches Empfinden und Taktgefühl zu vertiefen, das ihr ganzes pastorales Verhalten prägen soll.

61. Ein Wort über Freundschaften mit Frauen

Angesichts der heutigen Situation muß auch ein Wort über die Möglichkeit einer Freundschaft zwischen Priesterkandidat (oder Priester) und Frau gesagt werden. Dieses Problem verlangt natürlich eine wache Aufmerksamkeit und ein charakterliches Gleichgewicht, wie es nicht alltäglich ist.

⁸² Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁸³ Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 95.

Ohne Zweifel können die normalen Beziehungen im Rahmen des täglichen Lebens unter bestimmten Bedingungen zur menschlichen und geistlichen Reife des Priesterkandidaten beitragen. Doch muß man auf der Hut sein vor Sonderfreundschaften, die sich sehr leicht als gefährlich und unvereinbar mit der Berufung zum Priester erweisen, weil sie ein Hindernis für die Freiheit des Herzens und die Universalität der Liebe bedeuten. Die Natur der Sendung, auf die sich der junge Theologe vorbereitet, verlangt von ihm eine Aufgeschlossenheit des Geistes für alle: eine alle umfassende Liebe, die „aufrichtig, menschlich, brüderlich, persönlich und opferbereit ist und sich nach dem Beispiel Christi an alle und jeden wendet, in besonderer Weise an die Armen, Bedrängten und sonstwie Notleidenden“⁸⁴.

Es müssen also die Oberen und geistlichen Berater wissen, welche positive Hilfe sie den jungen Leuten geben können, die ihrer Sorge anvertraut sind. Oft ist am Anfang schwer zu erkennen, was diese Beziehungen wirklich sind und wie sie sich entwickeln werden. Man kann versucht sein, etwas als „geistig“ anzusehen, obwohl es das gar nicht ist. Selbst beim Vorliegen bester Absichten muß man mit der idealisierenden Kraft solcher gefühlsmäßigen Bindungen rechnen, die dazu verleitet, die darin enthaltenen realen Gefahren zu unterschätzen oder zu verkennen. Sinnliche Liebe ist ja schon ihrer Natur nach ambivalent und wird leicht zur begehrliehen Liebe, mit der Folge, die volle Entfaltung der Persönlichkeit zu gefährden, statt sie zu fördern. Während somit der geistliche Nutzen, den sich jemand von einer derartigen Freundschaft versprechen möchte, sehr fragwürdig und unsicher ist, sind die Gefahren und Schwierigkeiten, die daraus entstehen, oft erheblich und ernsthafter Natur.

Auf diesem Gebiet heißt es realistisch sein und sich der Tatsache bewußt bleiben, daß die menschliche Natur sich leicht darüber täuscht, warum sie gewisse Beziehungen für notwendig hält, und daß sie mit übernatürlichen Motiven etwas tarnt, was nur eine Neigung unserer gefallenen Natur ist⁸⁵.

6. SCHWIERIGKEITEN IM ERZIEHUNGSPROZESS

62. Erziehungsaufgaben im Reifealter

Der Erzieher muß Einblick in den Wachstumsverlauf der jugendlichen Persönlichkeit in den verschiedenen Phasen des Entwicklungsalters haben. Was speziell das Reifealter betrifft, so vollzieht sich in ihm die physiologische Reifung, das Aufbrechen des Geschlechtstriebes und das Kreisen der Phantasietätigkeit um die Tatsache des Geschlechtslebens.

Der junge Mensch braucht Hilfe, um sich eine gesunde Vorstellung vom Sinn der Geschlechtlichkeit zu bilden, sich ihres Platzes in der Rangord-

nung der Werte bewußt zu werden, das rechte Verhalten im Fall unreiner Versuchungen zu lernen oder angesichts von Situationen, die sexuelle Elemente einschließen; er muß versuchen, seine Triebe zu beherrschen, nicht in einem Zustand der Aufregung oder des Erschreckens, sondern jener Ruhe, die allein das Wissen um die Wahrheit verleiht.

Die Erziehung muß das alles gegenwärtig haben, muß im Leben der Gruppe oder der Gemeinschaft sein affektives Potential entwickeln und ihm helfen, sein sexuelles Streben zu objektivieren im Sinne einer Bereitschaft zur vollen Selbsthingabe. Es ist keine leichte Aufgabe, diesen Antrieb auf klare Weise zu integrieren. Man sollte sich daher nicht wundern, wenn sich ein junger Mensch auf sich selbst zurückzieht und sich von jedermann in seiner Umgebung völlig mißverstanden fühlt. Es ist auch verständlich, daß er in dieser Situation dazu kommt, den ganzen sexuellen Drang auf sich selbst zu zentrieren und so die sexuelle Integration noch schwieriger zu gestalten.

63. Die Überwindung egozentrischen Sexualverhaltens

Eine der für das Phänomen der Selbstbefriedigung verantwortlichen Ursachen ist das Fehlen der Ausgeglichenheit und des Gleichgewichts im sexuellen Bereich. Andere Ursachen oder Anlässe sind nur sekundärer Natur, auch wenn sie ihr Auftreten erleichtern oder zu ihrer Fortsetzung beitragen. Das pädagogische Bemühen muß sich mehr auf diese Ursachen richten als auf die direkte Bekämpfung oder Unterdrückung dieses Phänomens. Nur so kann man beim Jugendlichen die Entwicklung des Triebes wirksam unterstützen, nämlich jenes innere Heranreifen, das ihn zu einer fortschreitenden Beherrschung seiner Triebwelt führt, einem Fortschritt, den gerade die eben erwähnten Ursachen mehr oder weniger zu verhindern suchen.

Furcht, Drohungen oder Einschüchterungen physischer oder geistiger Art helfen hier nicht weiter. Sie begünstigen vielmehr Zwangszustände, die das sexuelle Gleichgewicht in Gefahr bringen und den jungen Menschen auf sich selbst fixieren, statt ihn für die Mitmenschen aufzuschließen. Der Erfolg wird hier, wie auch in anderen Fällen, davon abhängen, wie weit man sich der wirklichen Ursache der Störung bewußt wird. In dieser Richtung sollte sich die erzieherische Bemühung bewegen.

Egozentrisches Sexualverhalten bleibt ein Hindernis für die Erstellung jener Lebensordnung, welche die Hauptaufgabe der Erziehung ist. Gegen die Verengung des seelischen Horizontes, die sie hervorruft, kann der Erzieher nicht gleichgültig bleiben. Er sollte jedoch das Faktum selbst nicht dramatisieren und dem betroffenen jungen Mann in keiner Weise seine Achtung und sein Wohlwollen versagen oder verringern. Wenn dieser mit der übernatürlichen hingebenden Liebe des Erziehers in Kontakt kommt, wird er spüren, daß er in eine von Liebe getragene Gemeinschaft aufgenommen ist und aus der Verkapselung des eigenen Ichs befreit wird.

⁸⁴ Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁸⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis coelibatus*, Nr. 77.

Bei der Behandlung der einzelnen Fälle empfiehlt es sich nicht, eine fertige Lösung anzubieten, die der Betreffende nur anzunehmen hätte. Viel wirksamer im Interesse einer wahren inneren Reifung ist es, ihn selber einen Weg oder ein Mittel zur Überwindung der Schwierigkeit finden zu lassen. Dann löst er nicht nur dieses eine Problem, sondern erwirbt sich die Fähigkeit, auch andere Probleme zu lösen, die sich ihm einmal darbieten werden.

64. *Die Seminarerziehung im Reifealter*

Das Gesamtziel der Seminarerziehung bleibt immer die natürliche, christliche und priesterliche Ausbildung der Alumnen. Die schwierigste Erziehungsaufgabe während der Entwicklungsjahre besteht darin, im richtigen Verhältnis, in der rechten „Dosierung“ die Heranbildung zum Christen und zum Priester zu vermitteln. Diese letztere soll schrittweise eingeleitet und im Reifealter mit großer Umsicht weitergeführt werden.

Für die Mehrzahl der Kandidaten sind die Motive für den Beruf am Anfang noch sehr unbestimmt. Sie wollen sich zum Dienst für die Menschen, für die Kirche und für Christus zur Verfügung stellen, haben aber oft noch recht unklare Vorstellungen über die Kirche und über Christus. Ihre Haltung ist eher eine Verfügbarkeit im humanitären Sinn, ohne ausgeprägte Beziehung zu Gott, Christus und Kirche. Die Welt- und Lebensanschauung vieler junger Leute ist noch sehr allgemein und global. Humanitäre und religiöse Bezüge heben sich noch wenig voneinander ab.

Das ist der Grund, warum sich anfänglich viele junge Leute zum Priesterberuf hingezogen fühlen. Aber sobald die weltlichen, humanitären Interessen festere Gestalt annehmen, geben sie den Gedanken an den Beruf auf und verlassen das Seminar, wenn ihre Haltung nicht mit religiösen Motiven aufgefangen und unterbaut wird. Man muß sie also zur rechten Zeit den Sinn des gottgeweihten Lebens entdecken lassen und ihnen nicht schon von Anfang an eine bereits priesterliche Lebensform auferlegen.

65. *Erziehungsaufgaben im Jugendalter*

In der reifen Jugend sucht sich die Liebe in sehr verschiedenen Formen von Sexualität auszudrücken, wobei sich der sexuelle Faktor mit dem psychisch-affektiven Faktor vereinigt. Trotz gegenteiligen Augenscheins und trotz aller Freizügigkeit, mit der die Geschlechter heute untereinander verkehren, kennen viele junge Männer die echte weibliche Psychologie nicht. Die Frau bezaubert sie, aber sie bleibt für sie ein verwirrendes Geheimnis. Sie geben sich daher sehr leicht falschen Formen der Liebe hin, während sie doch entdecken müßten, daß Keuschheit und Liebe im Grunde nur eine einzige Tugend sind, die ihrem Wesen nach aktiv, fruchtbar und hochgesinnt ist.

Der Erzieher wird ganz besonders der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß die Jugend die Zeit der entscheidenden und endgültigen Standeswahl

für das ganze Leben ist. Die jungen Menschen müssen eine klare Übersicht bekommen über alle Möglichkeiten, die sich ihnen auftun, um dann zu einer freien Entscheidung fähig zu sein. Das ist der Augenblick, ihnen die wahre Theologie der Ehe und des gottgeweihten Zölibats zur Kenntnis zu bringen⁸⁶. Zugleich ist es der Augenblick, wo alle Vorurteile zerstreut werden müssen und die „falschen Theorien, die besagen, daß volle Enthaltsamkeit unmöglich oder doch der vollen Entfaltung des Menschen schädlich sei“⁸⁷.

66. *Das Problem der Berufstreue*

Das wahre Problem ist heute nicht nur, daß junge Menschen kaum noch auf den Priesterberuf ansprechbar sind. Das eigentliche Problem liegt auch in der Berufstreue, im Ausharren im erwählten Beruf und in der Bejahung der Forderungen, die dieser Beruf an sie stellt. Zu den vielen Ursachen des Nichtausharens gehören sicher jene objektiven Faktoren, die mit den Umweltbedingungen und kulturellen Strömungen gegeben sind, in denen die jungen Menschen leben. Aber ohne Zweifel liegt auch eine subjektive Ursache von erheblichem Gewicht vor, welche die Aufmerksamkeit der Erzieher verdient: die ungerechtfertigte Abwertung und Geringschätzung des gottgeweihten Lebens im Priestertum.

Die jungen Menschen von heute sind sicher nicht weniger idealgesinnt als die von gestern, aber sie benötigen eine besondere Führung auf den Weg der Pflicht, sie müssen herausgefordert werden zum Heroismus, sie brauchen hohe Ideale. Es ist ein großer Irrtum, die Berufung zum Priestertum auf die Dimensionen des gewöhnlichen Lebens zurückzuführen, auf ein Leben ohne Opfer und ohne strenge Verpflichtungen. Die Jugendlichen können nicht mit einer hochherzigen Gesinnung antworten, wenn man nicht an die Qualitäten appelliert, die dem jugendlichen Gemüt eigen sind: die Vorliebe für das Schwere, das Bedürfnis nach voller Hingabe, die Freude am Opfer.

Sie müssen zur tiefen Überzeugung gelangen, „wie dankbar sie diesen Stand entgegennehmen sollen, nicht etwa bloß als eine Vorschrift kirchlicher Gesetzgebung, sondern als ein kostbares Geschenk Gottes, das sie in Demut erbitten und dem sie mit der erweckenden und helfenden Gnade des Heiligen Geistes frei und großzügig zu entsprechen suchen sollen“⁸⁸.

67. *Besondere Schwierigkeiten im Erwachsenenalter*

Durchaus realistisch ist die Annahme, daß der Priester, wie jeder andere Mensch, den allgemeinen Krisen der menschlichen Entwicklung und den besonderen Schwierigkeiten seines Standes unterworfen ist, wie da sind: Krisen und Schwierigkei-

⁸⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁸⁷ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

⁸⁸ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

ten des emotionalen Lebens, der Sexualität, des Verhältnisses zur Autorität, der Suche nach einem festen Standort in der Welt und in der Kirche, Krisen des geistlichen Lebens. Priesterkandidaten müssen daher darauf vorbereitet werden, solchen Krisen mit dem Geist der Opferbereitschaft, mit Mut und Festigkeit zu begegnen.

Im Ablauf des menschlichen Lebens ist die Überschreitung jener Schwelle, die man „die Mitte unseres Lebensweges“ zu nennen pflegt, eine wichtige Etappe. Die grundsätzlichen Entscheidungen sind bereits in der Zeit zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Lebensjahr gefallen mit der Lösung der wichtigsten Lebensprobleme wie Berufswahl, Wahl des beruflichen Arbeitsfeldes, Orientierung des ganzen Lebens. Die Möglichkeiten einer Umkehr sind nur noch gering.

In diesem Alter entschwindet die Jugendzeit mit ihren Aussichten und Vorrechten: Begeisterung, Pläne, Hoffnungen, Träume von Heiligkeit und großen Werken zum Fortschritt der Kirche. Nun setzt ein Leben größerer Bewußtheit, größerer Ruhe und Ausgeglichenheit, aber auch größerer Verwundbarkeit ein. Vielleicht hat man sich schon Anerkennungen errungen, verantwortungsvolle Posten und Erfolge. Es kann aber auch sein, daß man auf der menschlichen und apostolischen Linie versagt hat. Man kann sich auch in einem Zustand von Enttäuschung und Resignation befinden.

Diese Umstände können bei einigen zu einem gequälten und innerlich unruhigen Leben führen, zu einer „Krise der inneren Leere“, d. h. des Unbefriedigtseins und der Frustrierung durch Nichtverwirklichung der angestrebten Ideale. In einer solchen Lage kann das Bedürfnis nach menschlicher Freundschaft sehr fühlbar werden.

68. Gründe für Krisen im Priesterleben

Unter dem Gesichtspunkt familiären Lebens befindet sich der Priester allein. Er lebt nicht mehr in der Familie, in der er aufgewachsen ist, und eine eigene Familie besitzt er nicht. Der apostolische Eifer, der ihn in der Jugend beflügelt hat, hat eine merkliche Abkühlung erfahren. Er kann den Eindruck bekommen, von der jüngeren Generation gemieden oder beiseitegeschoben zu werden. So erwartet ihn, meist um die Vierzig herum, eine innere und äußere Vereinsamung. Dann kann es geschehen, daß er die Last des Zölibats und die Tragweite des damit verbundenen Verzichts schwerer empfindet.

Dazu kommt eine gewisse Monotonie im priesterlichen Dienst, der sich immer gleichbleibt, vielfach durch zeitbedingte Umstände noch erschwert wird. In eins damit geht oft ein Gefühl des Mißtrauens gegenüber der Umgebung und der kirchlichen Hierarchie. Weil die Dinge immer so weiterlaufen ohne Hoffnung auf Veränderung, kann sich das Gefühl des Unbefriedigtseins noch steigern.

So entstehen schmerzliche Rückzüge, Gereiztheiten und Mißstimmungen. Es besteht die Gefahr der Neuentdeckung und Überschätzung der sinnlichen Wirklichkeiten, von denen man sich durch die

Weihe an Gott gelöst hatte. Oft stellt sich auch eine Krise des geistlichen Lebens ein in Form eines routinemäßigen Ablaufs des priesterlichen Dienstes und der geistlichen Übungen. Man wird skeptisch gegenüber Fortschritten im innerlichen Leben und hält diesbezügliche Bemühungen für unnütz.

69. Wege zur Verhütung oder Lösung von Krisen

In einer solchen Lage muß der Priester mit sich selbst Geduld haben und sich annehmen, wie er ist, ohne sich durch das Aufbrechen solcher Schwierigkeiten in Unruhe versetzen zu lassen. Solche Impulse sind ein Stück unserer menschlichen Natur, und der Priesterberuf unterdrückt die Natur nicht. Ungeduld angesichts solcher Schwierigkeiten und mangelndes Verständnis für ihr Auftreten gehören zu den Ursachen, die zum Aufgeben des Priesterberufs oder zum Überdruß an ihm führen.

Aber die geduldige und ruhige Annahme alles dessen, was die Jahre mit sich bringen, genügt nicht und ist vielleicht auch nicht möglich ohne einen lebendigen Glauben und eine demütige und aktive Vereinigung mit Gott, im Anschluß an das Pauluswort: „Ich weiß, auf wen ich mein Vertrauen gesetzt habe“ (2 Tim 1, 12). Diese lebendige und demütige Verbindung mit Gott, die aus Selbsterkenntnis, Vertrauen, Ergebung in Gottes Willen und einem treu weitergeführten Gebetsleben entspringt, wird jene Frische des geistlichen Lebens wieder aufblühen lassen, die jung erhält, auch wenn die Jahre fortschreiten. Gottverbundenheit und gläubige Sicht des Lebens helfen mit, die erwähnten Schwierigkeiten gerecht und objektiv einzuschätzen und, selbst wenn sie nicht verschwinden, ihnen doch etwas von ihrer lastenden Schwere zu nehmen, ja sogar die Erfahrung der Leere und Einsamkeit in ein wertvolles Opfer zu verwandeln, das wir Gott anbieten.

Sollte die Krise sich derart vertiefen, daß der Priester um Enthebung von seinen kirchlichen Verpflichtungen nachsucht, um versuchsweise eine Zeitlang als Laie zu leben, so wäre es doch ratsam, ihn in den Kreis einer Gemeinschaft einzuführen, wo er menschliche, christliche und mitbrüderliche Liebe erfährt und durch Wiederaufnahme geistlicher Übungen und Seelsorgsarbeiten zu einer religiösen Neubesinnung angeregt wird.

IV. TEIL

DIE ERZIEHERISCHE FUNKTION DES SEMINARS

70. Günstige Faktoren für eine erfolgreiche Seminarerziehung

Weit davon entfernt, eine isolierte Komponente in der geistigen Struktur der Priesterpersönlichkeit zu sein, bildet die Keuschheit vielmehr den Höhepunkt eines gesunden geistlichen Lebens, das von einem starken Glauben und einer entfalteten Liebe getragen wird.

Daher kann nichts im Leben und Klima des Seminars bedeutungslos sein für die Pflege dieser

Tugend. Gerade die Atmosphäre, die im Seminar herrscht, ist ein grundlegender Faktor im Rahmen dieser Erziehung. Daher ist es nicht überflüssig, auf die wesentlichen Züge des Seminarlebens hinzuweisen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Keuschheits-erziehung haben.

Jedes Seminar muß geeignet und imstande sein, „in den Alumnien die Freude an der eigenen Berufung zu nähren⁸⁹“. Der um des Gottesreiches willen gelebte Zölibat muß als eine besondere Gnadengabe Gottes aufscheinen im Blick auf die Frohbotschaft von der Auferstehung Christi.

Um diese freudige Gesinnung zu erzielen, sollte den jungen Theologen Geschmack an jener apostolischen und kirchlichen Liebe vermittelt werden, die zugleich Liebe zu Christus ist und freundschaftliche Verbundenheit mit den Vorgesetzten und Kameraden, Bereitschaft für das Evangelium und Wille zur Zusammenarbeit. Dieses Programm soll nicht so sehr gelehrt als vielmehr im konkreten Leben des Seminars erlebt und bezeugt werden.

Hier sollen einige hilfreiche Anregungen folgen, um im Seminar eine Atmosphäre von hoher erzieherischer Wirksamkeit zu schaffen, vor allem durch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, eines intensiven geistlichen Lebens und einer großen Liebe zur kirchlichen Gemeinschaft, wie auch durch angemessenen Kontakt mit der äußeren Welt und vernünftigen Gebrauch der sozialen Kommunikationsmedien.

1. DIE ERZIEHERISCHE ATMOSPHERE DES SEMINARS

71. Das Seminar als brüderliche Gemeinschaft

Das Klima, in dem sich die menschlichen Beziehungen im Seminar entfalten, ist ein wichtiger Faktor für die pastorale Ausbildung. Bevor der Priesterkandidat die hohen Werte, die ihm das Seminar bietet, hinausträgt in die Welt, hat er selbst etwas zu leisten: er soll sich dem Kreis von Menschen, der ihn umgibt, öffnen im Geiste gegenseitiger Dienstbereitschaft. Diese muß sich darin bewähren, daß jeder seinen Teil für die Schaffung von Verhältnissen beiträgt, die die Entwicklung seiner Kameraden fördert.

Es sind einige Züge, die die Seminarerziehung kennzeichnen. Als erstes ist zu wünschen, daß in der Seminargemeinschaft jeder in voller Freiheit seinen Beruf überprüft und ihn nicht schon deshalb als gegeben ansieht, weil er sich in einem Seminar befindet⁹⁰. Man muß einer Vielfalt von Dispositionen der Studenten gegenüber dem Priesterberuf Rechnung tragen und ebenso dem häufigen Sinneswandel der Jugendlichen. Die Erzieher sollen jedem einzelnen mit Achtung begegnen und nicht eine Skala der „Würdigkeit“ aufstellen. Sie

sollen in keiner Weise dem Gedanken Raum geben, daß einer, der im Seminar den Beruf wechselt, ein „Verräter“ sei. Alle Studierenden sollten regelmäßig daran erinnert werden, daß sie persönlich das Recht und die Pflicht haben, ihre Berufsauffassung ständig zu vertiefen und sich in voller Freiheit zu entscheiden.

Des weiteren hängen die guten Wirkungen, die eine jugendliche Seminargemeinschaft hervorbringen kann, von den gegenseitigen persönlichen Beziehungen ab. Sie sollen sich in einer Atmosphäre familiären Vertrauens und brüderlicher Freundschaft entfalten⁹¹. Vertrauen kann man nicht durch bloße Autorität erreichen, man muß es erst erwecken und sich verdienen. Und auch die brüderliche Freundschaft kann durch gewisse Faktoren genährt, durch andere zerstört werden. Genährt und gefördert wird sie, wenn das Seminar selber eine Schule der Freundschaft ist, wo brüderlicher Geist auch auf der rein menschlichen Ebene gepflegt und ermutigt wird. Zerstörend dagegen wirken Mangel an Vertrauen, Argwohn und Verdächtigungen. Eine echte Zölibatserziehung muß fest im Geist der Brüderlichkeit verwurzelt sein⁹².

Ein aktives brüderliches Gemeinschaftsleben, reich an menschlicher und übernatürlicher Wärme, erzeugt bei allen, die daran teilnehmen, ein Gefühl der Entspannung, Ausgeglichenheit und tiefer Befriedigung. Es macht sozusagen immun gegen die Versuchung, sich auswärts affektive Kompensationen zu verschaffen, und verhindert oder macht es doch viel schwerer, daß ein Zustand der Selbstbetrübnis eintritt wegen der Verzichte, die man durch die Wahl des Zölibats auf sich genommen hat.

72. Das Seminar als erzieherische Gemeinschaft

In ihrem letzten Grund besagt Reife liebende Bejahung der Wirklichkeit, der eigenen Wirklichkeit und der der anderen und der Wirklichkeit Gottes. Das wirksamste Erziehungsmittel ist daher ein Klima der Wahrhaftigkeit, das durchdrungen und geprägt ist von einem Geist der Offenheit und Loyalität, des Wohlwollens, der Achtung und des Dialogs. Auf diese Weise entwickelt sich die Entdeckung des Berufs eher als schrittweise Aneignung und Resultat einer freien Wahl denn als bloßes Ergebnis äußerer Umstände. Die Atmosphäre des Seminarlebens wird in dem Maße zur inneren Reife der Kandidaten beitragen, als sie reich ist an warmen menschlichen Begegnungen, fähig, die persönliche Initiative und Verantwortlichkeit anzuspornen, und allmählich zu einem Gehorsam zu führen, der der Kinder Gottes würdig ist, weil er von Überzeugung und Einsicht getragen ist.

Das Leben im Seminar kann nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn zwischen dem Leitungsteam und den Alumnien enge Zusammenarbeit besteht, in der die Persönlichkeit, die Fähig-

⁸⁹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 5.

⁹⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 13.

⁹¹ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 13, 14, 46 und 48.

⁹² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

keiten und Neigungen jedes einzelnen richtig bewertet werden können. Solidarität und Sozialität, Gemeinschaftsgeist und gegenseitige brüderliche Aufgeschlossenheit sollen für das ganze Seminar Programmpunkte und methodische Leitgedanken sein. „Unter Leitung des Regens sollen Vorgesetzte und Professoren eine enge Gemeinschaft in Gesinnung und Tat eingehen. Sie sollen untereinander und mit den Alumnen eine Familie bilden, die dem Gebot des Herrn entspricht: ‚Auf daß sie eins seien‘ (Joh 17, 11) und in den Alumnen die Freude am eigenen Beruf nährt“⁹³.

73. Gruppenarbeit in der Seminarerziehung

Um die personale Ausbildung der Alumnen zu fördern, muß man sie in ein Milieu bringen, das der Entfaltung all ihrer Qualitäten und Begabungen günstig ist. Zu diesem Zweck ist unter bestimmten Verhältnissen eine Aufteilung in Gruppen ratsam, bei der freilich die Einheit des Seminars nicht Schaden leiden darf⁹⁴. Auf diese Weise können Gemeinschaftsbande geknüpft werden, lassen sich Erfahrungen in der Aufgabenteilung unter den Mitgliedern einer Gruppe machen und werden die Kräfte und Fähigkeiten des einzelnen sinnvoll für ein gemeinsames Ziel eingesetzt. Schon hier läßt sich die Eignung des einzelnen für besondere Aufgaben in der Zukunft erkennen.

Die Gruppen können nach den faktischen Bedürfnissen der verschiedenen Diözesen organisiert und auf die zukünftigen Tätigkeitsbereiche ausgerichtet werden. Sie erhalten so eine dynamische und pastorale Funktion. Im Anschluß daran lassen sich andere Zirkel mit apostolischer und auch rein humaner Zielsetzung bilden, die wiederum Bande der Freundschaft und aktiver Zusammenarbeit festigen. All das verleiht der Ausbildung im Seminar reiche Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit.

Während also das Gemeinschaftsleben im Seminar zu einem Leben aus dem Glauben erzieht, bereitet es die jungen Theologen zur schrittweisen Eingliederung in den Diözesanklerus vor, nicht nur von Rechts wegen, sondern auch dem Geist und Herzen nach. Dazu muß das Seminar selber eine echte Gemeinschaft sein und in den Geist und die Arbeitsweise einführen, wie sie einer so großen pastoralen Körperschaft eigen ist, die zwar in sich einheitlich, aber in ihren Gliedern doch recht mannigfaltig ist. So entsteht eine rege Verbindung mit dem Leben der Diözese und umgekehrt wird auch das Interesse der Diözese an der Ausbildung der künftigen Priester geweckt und wachgehalten.

74. Freiheit verbunden mit Ordnung

Das Klima der Freiheit, die Achtung vor der Person und Wertschätzung der persönlichen Initiative dürfen nicht als völlige Ungebundenheit, als Freiheit von jeder Art von Ordnung ausgelegt wer-

den. Der Priesterkandidat, der frei seinen Stand wählt, muß auch freiwillig dessen Bedingungen annehmen und achten. Ordnung ist ein Stück der geistigen Struktur unseres ganzen Lebens, sei es im Seminar, sei es draußen als Priester. „Diese Lebensordnung darf nicht wie eine von außen auferlegte Last getragen werden, sondern muß als notwendiger Bestandteil des geistlichen Lebens in die innere Haltung aufgenommen und eingefügt werden“⁹⁵. Was nicht bedeuten soll, daß sie rein innerlich ist, sondern es handelt sich um „die persönliche und gemeinschaftliche“⁹⁶ und damit auch äußere Lebensordnung⁹⁷.

Aber wenn auch die in den Statuten des Seminars vorgelegte Lebensordnung immer wichtig bleibt, das Herz der Erziehung ist doch stets die menschliche und christliche Verbundenheit zwischen Erzieher und Priesterkandidat. Das besagt, daß die Studenten nicht völlig sich selbst überlassen bleiben sollen und daß die Erzieher sich nicht von der Pflicht dispensieren dürfen, für die Studenten dazusein, ja ihnen sogar in besonderer Weise nahe zu sein. Eiserne Disziplin, eine peinlich genaue Regeltreue und strenge Aufsicht können nicht den Erzieher selber ersetzen, der die Studenten durch freundschaftlichen Kontakt und vertrauensvolles Gespräch führen und festigen soll, unter Beachtung der besonderen Situation jedes einzelnen⁹⁸.

Die allgemeinen Erziehungsgrundsätze müssen jedem Einzelfall angepaßt werden. Es gibt kein allgemeines Erziehungsrezept für alle. Manchmal kann der Vorgesetzte einen Untergebenen aus persönlicher Kenntnis heraus einen riskanten Weg einschlagen lassen, statt ihm strenge Richtlinien aufzuerlegen, weil ihm eine innere Gewißheit sagt, daß dieser selbst schließlich begreifen wird, was ihm förderlich oder schädlich ist. In anderen Fällen wird er mit einer festen Entscheidung dazwischentreten müssen, um einen zu retten, der zu großes Selbstvertrauen hat und sich ohne Grund in schwere Gefahr begibt.

2. SEMINAR UND GEISTLICHES LEBEN

75. Gebetsleben als Erziehungsfaktor

Die Wahl des Zölibats soll von Hochherzigkeit getragen sein. Sie soll aus der Überzeugung erfolgen, das ganze Leben einer großen Liebe zu weihen, die zugleich Gott, Christus und die Seelen umfaßt. Sie soll mit dem vollen Bewußtsein geschehen, daß der Zölibat ein kostbares Geschenk des Herrn, das man demütig erflehen muß⁹⁹, daß

⁹³ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 66.

⁹⁶ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 66.

⁹⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

⁹⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 68; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11.

⁹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁹³ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 5.

⁹⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 7; Kongr. f. d. Kath. Unterichtswesen, *Ratio fundamēntalis*, Nr. 23.

er aber auch zugleich ein Geschenk des Menschen an Gott ist. Diese großmütige Gesinnung wird das Herz des Priesterkandidaten immer mehr dem Gebet öffnen, der Anbetung und Betrachtung desjenigen, der das Ziel der eigenen Hingabe ist und ein Quell ständiger Freude und Jugendlichkeit sein wird¹⁰⁰.

Das Seminar muß daher die Alumnen zur regelmäßigen und spontanen Übung der Begegnung und Zwiesprache mit Gott in Christus führen, und das in den verschiedenen Formen des Gebetes, des liturgischen Tuns, der Betrachtung des Wortes Gottes und des Studiums der Person Christi als Mittelpunkt aller Reflexion im Glaubensleben und in der Theologie.

Ein Leben, das durch das Gebet ganz in Gott verankert ist, ist ein kategorischer Imperativ für jeden, der sich zur totalen Hingabe an Gott im Zölibat entschließt. Die Theologiestudenten und Priester müssen daher in hohem Grade die Gabe der Frömmigkeit besitzen, die im Grunde in einer großen Liebe zum Herrn besteht; dann werden sie immer bevorzugte Zeugen der Schönheit und Freude jenes Glückes sein, das aus der vertrauten Freundschaft mit dem Gott der Offenbarung entspringt.

Wer den Zölibat gelobt hat und das Gebet aufgibt, läßt sein persönliches Verhältnis zu Gott austrocknen und steht am Rand des Ruins seines Zölibats. Das Fundament seines Lebens besteht im vertrauten Umgang mit Gott, der sich nährt an den Quellen des Gebetes der Kirche selbst und im eigenen Beten zu einer tiefen persönlichen Haltung wird. Ohne Gebet ist der Priester nicht in der Verfassung, Seelenführer zu sein. Ohne Gebet und reiches geistliches Leben ist er nicht imstande, den Gläubigen wirksam zu helfen.

76. Erneuerung der Frömmigkeitsformen

Bei der Überprüfung der Frömmigkeitsformen muß man sich erst fragen, was ihr eigentlicher Sinn ist. Formen entsprechen gewissen Bedürfnissen. Die psychologischen und pastoralen Bedürfnisse von heute weisen die Richtung, in der die herkömmlichen Frömmigkeitsformen der Erneuerung bedürfen. Heute empfiehlt sich bei den religiösen Übungen eine gewisse Spontaneität, die Fähigkeit, sein Herz der freundschaftlichen Liebe Christi zu erschließen in der vertrauten Begegnung mit dem himmlischen Vater¹⁰¹. Eine persönliche Frömmigkeit, die um das Geheimnis unserer Erlösung kreist, ist nicht nur eine Zugabe zu unserem täglichen Leben, sondern soll die Seele sein, die unser ganzes Leben durchdringt und erneuert.

Das spontane persönliche Gebet hat also seinen berechtigten Platz. Es wäre aber eine Illusion und ein fundamentaler psychologischer und asketischer Irrtum, zu glauben, daß das Gebet, das man nach persönlicher Neigung und Lust verrichtet, schon deswegen fruchtbarer sei und daß umgekehrt das

von der Haus- und Tagesordnung vorgeschriebene Gebet nicht nur weniger fruchtbar sei, sondern eher Widerwillen und Überdruß hervorrufe. Das spontane Gebet pflegen ist gut, aber noch besser ist es, sich um die Verinnerlichung aller unserer Gebete zu bemühen.

Es wird eine besondere Aufgabe der religiösen Erziehung sein, die geistlichen Übungen zu Ausdrucksformen eines Lebens nach dem Evangelium werden zu lassen, in dem wir mit dem Vater durch Christus im Heiligen Geist Zwiesprache pflegen¹⁰².

77. Liturgische Ausbildung der Alumnen

Die Priesterkandidaten sollen dazu erzogen werden, in aktiver Teilnahme das liturgische und sakramentale Leben mitzuvollziehen, und nicht nur diesen Funktionen beizuwohnen. Einem jungen Mann, dem es mit der Nachfolge Christi nicht Ernst ist, könnte die Liturgie vielleicht als langweiliges äußerliches Tun erscheinen. Man muß daher alle Kraft daransetzen, die religiösen Übungen und liturgischen Funktionen so zu planen und zu gestalten, daß die jungen Leute davon angesprochen werden und sie freudig und bereiten Herzens daran teilnehmen¹⁰³. Es soll in ihnen der Sinn für die Liturgie als eine Gemeinschaftsform des Lebens in Gott geweckt werden.

Der Dienst des Priesters ist nicht in erster Linie das Werk eines Menschen, sondern das Werk Christi in eigener Person. Deshalb muß ihn der Priester im Geiste Christi verrichten, in der Gesinnung des Ewigen Hohenpriesters und Hirten. Von hier aus wird verständlich, wie innig und tief die Freundschaft zwischen Christus und dem Priester sein muß. Die ganze Erziehungsarbeit des Seminars richtet sich auf dieses Ziel: innerlich das Leben des Herrn zu leben und sich dafür zu rüsten, den priesterlichen Dienst in seinem Geist zu verrichten¹⁰⁴.

78. Die Betrachtung des Wortes Gottes

Die Alumnen sollen gerne, allein oder in Gruppen, in der Gegenwart Gottes in Christus das geoffenbarte Wort der Heiligen Schrift betrachten und es auf die Situationen ihres täglichen Lebens anwenden¹⁰⁵. Sie sollen es sich zur Gewohnheit machen, das ganze christliche Leben (Gebräuche, Einrichtungen, Personen und Lehre) im Licht des Evangeliums zu betrachten in der Überzeugung: es ist das Wort Gottes, das die Kirche richtet und erneuert. Von diesem Leitgedanken soll ihr ganzes persönliches und apostolisches Wirken beseelt sein.

Die Gemeinschaft mit Christus besteht nicht nur in der Angleichung an sein Denken. Sie ist vor allem Gemeinschaft mit seinem vom Geist der Liebe

¹⁰² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 18.

¹⁰³ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 14.

¹⁰⁴ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 44–45.

¹⁰⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8.

¹⁰⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 54.

¹⁰¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4 und 16; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 13.

erfüllten Leben, dessen Mittelpunkt und überzeugendster Ausdruck das Ostergeheimnis ist (Röm 6, 2—11). Nach der Taufe darf kein Christ und erst recht kein Priester bloßer Zuschauer dieses Geheimnisses sein, sondern muß sich persönlich daran beteiligen, indem er Christus gleichförmig wird, der für die Sünden gestorben und zur Ehre seines Vaters auferstanden ist, und so Christus der Welt offenbart (Phil 3, 8—11; 2 Kor 4, 10; 3, 18).

Diese Verähnlichung des Getauften und des Priesters mit Christus vollzieht sich nur unter Mitwirkung des Heiligen Geistes; denn das Ostergeheimnis kann uns nur durch den zugeeignet werden, der sein eigentlicher Urheber ist: der Heilige Geist. Ein geistliches Leben unter diesem Vorzeichen muß von innen heraus das Leben derjenigen durchdringen und leiten, die zum priesterlichen Dienst berufen sind.

79. Glaubensfördernde Kräfte im Theologiestudium

Was dem Priesterkandidaten von heute besonders nottut, ist eine „lebensvolle Gesamtschau des Glaubens“, die er sich persönlich erarbeitet und die imstande ist, sein konkretes Leben zu erhellen. Ein solcher Glaube beschränkt sich nicht auf die Zustimmung zu bestimmten Glaubensinhalten, sondern umfaßt auch die praktische Lebensentscheidung des Christen und begründet sein Vertrauen auf Christus und seine Kirche. Eine schwere affektive Krise des Priesters kündigt sich immer in einer Schwächung oder Verdunkelung des Glaubens an.

Das Theologiestudium soll den Glaubensgeist der Studenten festigen und vertiefen. Man trage daher Sorge für eine „Einführung in das Geheimnis Christi“ und in die „Heilsgeschichte“, die den Priesterkandidaten neben reichen geistlichen Anregungen auch eine organische Gesamtschau der theologischen Studien vermitteln soll¹⁰⁶.

Der Studiengang soll so angelegt sein, daß dem Priesterkandidaten mittels einer systematischen Darbietung ein organisches theologisches Wissen vermittelt wird, aber zugleich auch eine Einführung in die (biblische, patristische, geschichtliche, soziologische) Forschung, so daß er sich ein kritisches Urteil über Strömungen des modernen Denkens erwirbt. Das Ganze soll der Pflege eines lebendigen und tiefen Glaubens dienen, der sich den Nöten der heutigen Zeit öffnet und sich ständig von der Liebe zu Christus nährt, der in seiner Kirche weiterwirkt¹⁰⁷.

Diese Hinweise auf das allgemeine geistige Klima des Seminars bewegen sich nicht außerhalb unserer eigentlichen Zielsetzung, der Erziehung zum Zölibat. Wenn es dem Seminar nicht gelingt, ein solches Klima zu schaffen, und wenn der künftige Priester davon nicht gleichsam imprägniert wird,

wird die Keuschheit ihrer Lebensader beraubt und hat keine günstige Aussicht auf ein Überleben.

3. DAS SEMINAR ALS LEBENDIGE KIRCHLICHE LIEBESGEMEINDE

80. Freundschaften zwischen Vorgesetzten und Alumnern

Der Priesterkandidat muß in eine Umgebung eingeführt, ja gleichsam „eingetaucht“ werden, die von der warmen Atmosphäre apostolischer Liebe beherrscht ist. Es ist Aufgabe des Seminars, ihn die Erfahrung machen zu lassen, daß die Substanz priesterlichen Lebens im Zölibat und christlichen Lebens im Geiste Christi sich auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen läßt: die ekklesiale Liebe im Herrn zu üben und zu bezeugen. Lebendige Liebe, eine Gabe des Heiligen Geistes, ist der wirksamste Weg zur Erziehung, zur Weckung und zur Heiligung seiner selbst und der anderen¹⁰⁸.

Die Leiter des Seminars dürfen vor die Priesterkandidaten nicht so sehr als solche hintreten, die Befehle, Anweisungen, Warnungen und Strafen erteilen, sondern müssen vielmehr diejenigen sein, die in den Alumnern die Liebe als einigendes Band und gemeinschaftsbildende Kraft wachrufen und sie durch ihr eigenes Leben bezeugen. Je höher ihre Autorität ist, desto mehr sind sie verpflichtet, selber Quelle dieser einigenden Liebe zu sein¹⁰⁹. Gerade durch die Liebe, die von einem Vorgesetzten ausgeht, wird der junge Mensch angespornt, sich in ähnlicher Liebe Gott zuzuwenden.

Wenn ein Theologiestudent die Liebe des Herrn in der Person des priesterlichen Erziehers erfahren hat, wird er sie morgen auch im Kreise der Mitbrüder, die um den Bischof geschart sind, auszudrücken wissen und sich bemühen, sie auch seinen Gläubigen mitzuteilen¹¹⁰. Die Liebe, die der Priester im Seminar und in der Diözese erlebt hat, wird ihm helfen, mit Freude sein Leben im Zölibat zu führen, ohne sich mit dem Verlangen nach einem Leben im Laienstand abquälen zu müssen¹¹¹.

81. Weckung der apostolischen Liebe

Die geistliche Formung der Priesterkandidaten muß an der pastoralen Zielsetzung orientiert sein und mit dem Blick auf das zukünftige priesterliche Leben entworfen werden. Die Priester sind die amtlichen Bauleute der kirchlichen Gemeinschaft: für diesen Dienst ist ihnen nicht nur geistliche Gewalt verliehen (2 Kor 10, 8; 13, 10), sondern man erwartet von ihnen auch, daß sie „allen nach dem

¹⁰⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

¹⁰⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 24.

¹¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8.

¹¹¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 79—80.

¹⁰⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester Nr. 14; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 62.

¹⁰⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 16—17; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 76—80.

Beispiel des Herrn mit echter Menschlichkeit begegnen¹¹².

Das Gemeinschaftsleben im Seminar, das von aufrichtiger christlicher Liebe getragen ist und große apostolische Kraft ausstrahlt, muß eine Vorbereitung, gleichsam ein Vorspiel für die brüderliche Zusammenarbeit des Klerus in der Seelsorge sein¹¹³. Aus diesem Grund sollen sich die Alumnus ihrer Diözese besonders verbunden fühlen, sich für deren Seelsorgsprobleme interessieren und so eine auf die Diözese abgestimmte geistliche Ausrichtung erhalten, die ihre Wurzeln im künftigen Tätigkeitsbereich hat¹¹⁴.

Gottverbundenheit im Gebet, Liebe zur Stille und zu den geistlichen Dingen stehen dem apostolischen Eifer nicht im Wege, sondern wecken geradezu das pastorale Interesse an den Veränderungen in der menschlichen Gesellschaft und an den Zeichen der Zeit, die den künftigen Priester zu seelsorgerischer Verantwortung und treuem selbstlosen Dienst herausfordern¹¹⁵.

Der Priesterkandidat möge sich den engen Zusammenhang bewußt machen, der zwischen dem freiwilligen Zölibat und der apostolischen Liebe besteht. Der frei gewählte Zölibat ist tatsächlich ein Zeugnis der Liebe, „eine Antwort der Liebe auf die Liebe“ Christi. Dabei erhält die Fähigkeit zur Hingabe, wie sie allein dem Menschen eigen ist, durch die Gnade eine neue unvergleichliche Steigerung und Kraft¹¹⁶.

Zum zölibatären Leben entschließt sich der Priester „nicht etwa aus Geringschätzung für die göttliche Gabe des Lebens, sondern aus übernatürlicher Liebe zu dem neuen Leben, das aus dem Pascha-Mysterium Christi strömt“. Das Opfern¹¹⁷ der menschlichen Liebe geschieht in diesem Fall für den Herrn und daher für die Kirche, ja für die ganze Menschheit, für die der Priester auch noch anderen Freundschaftsbanden und sogar erlaubten Anhänglichkeiten entsagt¹¹⁸.

82. Zunehmende Verähnlichung mit Christus

Das Vorbild des Guten Hirten zeigt mit aller Klarheit, wie übermenschlich groß der Heilsauftrag ist, zu dessen Verwirklichung sich der Priester zur Verfügung stellt. Die letzte Wurzel pastoraler Gesinnung und ihrer Betätigung in Wort und Tat ist die lebendige Totalhingabe an Christus, den der Vater in die Welt gesandt hat¹¹⁹. Das Sakrament,

das Menschen zu Hirten bestellt, macht aus einem Getauften einen „Erwählten Christi“ für das Heil seiner Brüder, einen „Sklaven Jesu Christi“ im Dienst der brüderlichen Liebe (Phil 3,12; Gal 1,10; 5,13). Ein Leben der vollen Unterwerfung unter die Forderungen der Liebe des Herrn, der totalen Verfügbarkeit für das Wirken der Gnade, eine Haltung, in der man immer weniger für sich lebt und immer mehr für ihn, läßt das pastorale Wirken fruchtbar werden (2 Kor 5,14–15).

Die Seelenhirten müssen sich ständig zu dieser vollen Verfügbarkeit und kraftvollen Selbsthingabe weiterbilden, die ihrer Natur nach total und ausschließlich ist. Sie müssen wissen, daß das „Ja“, das man zum Bischof bei der Handauflegung sagt, die Zustimmung zur dauernden und totalen Verpflichtung auf die Liebe des Erlösers ist. Im Hohenpriesterlichen Gebet Jesu (Joh 17,19) ist es unmöglich, das „für sie“ vom „ich heilige mich selbst“ zu trennen. Daher darf auch bei der Heranbildung der Priester die Weihe an Gott nicht vom Dienst an den Brüdern getrennt werden, sondern dieser muß unmittelbar aus jener hervorgehen.

4. SEMINAR UND KONTAKT MIT DER WELT

83. Neue Aufgaben der Seminarerziehung

Die Seminare haben sich immer bemüht, die Alumnus vor einem Zuviel weltlichen Einflusses zu bewahren, um ein Klima der Sammlung zu fördern, das dem inneren Leben zugute kommt. Neben dieser Sorge, die zu jeder Zeit berechtigt ist und Beachtung verlangt, empfindet man auch die Notwendigkeit, die Theologiestudenten im Seminar mit der Welt in Kontakt zu bringen im Rahmen all jener Wirklichkeiten, in denen die menschliche Familie lebt. Tatsächlich ist es heute ein Grunderfordernis der Seminarerziehung, nicht Trennungsmauern aufrechterhalten zu wollen, die schon chimärisch geworden sind.

Man kann nicht von der bedenklichen, ja manchmal schon kritischen Situation Abstand nehmen, in der sich der christliche Glaube in der heutigen Welt befindet. Die jungen Menschen können nicht die Augen verschließen vor der Wirklichkeit der Welt, in der sie als Priester arbeiten sollen, ja sie dürfen darüber nicht in Unkenntnis bleiben, weil die Darbietung des Glaubensgutes die Lebensverhältnisse der Menschen berücksichtigen muß, an die sie sich wenden sollen. Daher muß die Heranbildung der Priester heute mit weltoffenen Augen erfolgen, mit Mut, Freiheit und Aufgeschlossenheit und auf Wegen, die in der Vergangenheit vielleicht nicht nötig waren¹²⁰.

Der Theologiestudent braucht hier freilich auch Beratung und Hilfe, um mögliche Gefahren, Irrwege und Unklarheiten durch eine positive, theologisch fundierte Erziehung zu überwinden im Hinblick auf die Entscheidungen, auf die er sich vor-

¹¹² II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 6.

¹¹³ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 46.

¹¹⁴ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁵ Vgl. Kongr. f. d. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 24.

¹¹⁷ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13.

¹¹⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13–20; 26–30.

¹¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 14.

¹²⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 69.

erfüllten Leben, dessen Mittelpunkt und überzeugendster Ausdruck das Ostergeheimnis ist (Röm 6, 2—11). Nach der Taufe darf kein Christ und erst recht kein Priester bloßer Zuschauer dieses Geheimnisses sein, sondern muß sich persönlich daran beteiligen, indem er Christus gleichförmig wird, der für die Sünden gestorben und zur Ehre seines Vaters auferstanden ist, und so Christus der Welt offenbart (Phil 3, 8—11; 2 Kor 4, 10; 3, 18).

Diese Verähnlichung des Getauften und des Priesters mit Christus vollzieht sich nur unter Mitwirkung des Heiligen Geistes; denn das Ostergeheimnis kann uns nur durch den zugeeignet werden, der sein eigentlicher Urheber ist: der Heilige Geist. Ein geistliches Leben unter diesem Vorzeichen muß von innen heraus das Leben derjenigen durchdringen und leiten, die zum priesterlichen Dienst berufen sind.

79. Glaubensfördernde Kräfte im Theologiestudium

Was dem Priesterkandidaten von heute besonders nottut, ist eine „lebensvolle Gesamtschau des Glaubens“, die er sich persönlich erarbeitet und die imstande ist, sein konkretes Leben zu erhellen. Ein solcher Glaube beschränkt sich nicht auf die Zustimmung zu bestimmten Glaubensinhalten, sondern umfaßt auch die praktische Lebensentscheidung des Christen und begründet sein Vertrauen auf Christus und seine Kirche. Eine schwere affektive Krise des Priesters kündigt sich immer in einer Schwächung oder Verdunkelung des Glaubens an.

Das Theologiestudium soll den Glaubensgeist der Studenten festigen und vertiefen. Man trage daher Sorge für eine „Einführung in das Geheimnis Christi“ und in die „Heilsgeschichte“, die den Priesterkandidaten neben reichen geistlichen Anregungen auch eine organische Gesamtschau der theologischen Studien vermitteln soll¹⁰⁶.

Der Studiengang soll so angelegt sein, daß dem Priesterkandidaten mittels einer systematischen Darbietung ein organisches theologisches Wissen vermittelt wird, aber zugleich auch eine Einführung in die (biblische, patristische, geschichtliche, soziologische) Forschung, so daß er sich ein kritisches Urteil über Strömungen des modernen Denkens erwirbt. Das Ganze soll der Pflege eines lebendigen und tiefen Glaubens dienen, der sich den Nöten der heutigen Zeit öffnet und sich ständig von der Liebe zu Christus nährt, der in seiner Kirche weiterwirkt¹⁰⁷.

Diese Hinweise auf das allgemeine geistige Klima des Seminars bewegen sich nicht außerhalb unserer eigentlichen Zielsetzung, der Erziehung zum Zölibat. Wenn es dem Seminar nicht gelingt, ein solches Klima zu schaffen, und wenn der künftige Priester davon nicht gleichsam imprägniert wird,

wird die Keuschheit ihrer Lebensader beraubt und hat keine günstige Aussicht auf ein Überleben.

3. DAS SEMINAR ALS LEBENDIGE KIRCHLICHE LIEBESGEMEINDE

80. Freundschaften zwischen Vorgesetzten und Alumnern

Der Priesterkandidat muß in eine Umgebung eingeführt, ja gleichsam „eingetaucht“ werden, die von der warmen Atmosphäre apostolischer Liebe beherrscht ist. Es ist Aufgabe des Seminars, ihn die Erfahrung machen zu lassen, daß die Substanz priesterlichen Lebens im Zölibat und christlichen Lebens im Geiste Christi sich auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen läßt: die ekklesiale Liebe im Herrn zu üben und zu bezeugen. Lebendige Liebe, eine Gabe des Heiligen Geistes, ist der wirksamste Weg zur Erziehung, zur Weckung und zur Heiligung seiner selbst und der anderen¹⁰⁸.

Die Leiter des Seminars dürfen vor die Priesterkandidaten nicht so sehr als solche hintreten, die Befehle, Anweisungen, Warnungen und Strafen erteilen, sondern müssen vielmehr diejenigen sein, die in den Alumnern die Liebe als einigendes Band und gemeinschaftsbildende Kraft wachrufen und sie durch ihr eigenes Leben bezeugen. Je höher ihre Autorität ist, desto mehr sind sie verpflichtet, selber Quelle dieser einigenden Liebe zu sein¹⁰⁹. Gerade durch die Liebe, die von einem Vorgesetzten ausgeht, wird der junge Mensch angespornt, sich in ähnlicher Liebe Gott zuzuwenden.

Wenn ein Theologiestudent die Liebe des Herrn in der Person des priesterlichen Erziehers erfahren hat, wird er sie morgen auch im Kreise der Mitbrüder, die um den Bischof geschart sind, auszudrücken wissen und sich bemühen, sie auch seinen Gläubigen mitzuteilen¹¹⁰. Die Liebe, die der Priester im Seminar und in der Diözese erlebt hat, wird ihm helfen, mit Freude sein Leben im Zölibat zu führen, ohne sich mit dem Verlangen nach einem Leben im Laienstand abquälen zu müssen¹¹¹.

81. Weckung der apostolischen Liebe

Die geistliche Formung der Priesterkandidaten muß an der pastoralen Zielsetzung orientiert sein und mit dem Blick auf das zukünftige priesterliche Leben entworfen werden. Die Priester sind die amtlichen Bauleute der kirchlichen Gemeinschaft: für diesen Dienst ist ihnen nicht nur geistliche Gewalt verliehen (2 Kor 10, 8; 13, 10), sondern man erwartet von ihnen auch, daß sie „allen nach dem

¹⁰⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

¹⁰⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 24.

¹¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8.

¹¹¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 79—80.

¹⁰⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester Nr. 14; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 62.

¹⁰⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 16—17; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 76—80.

Beispiel des Herrn mit echter Menschlichkeit begegnen¹¹².

Das Gemeinschaftsleben im Seminar, das von aufrichtiger christlicher Liebe getragen ist und große apostolische Kraft ausstrahlt, muß eine Vorbereitung, gleichsam ein Vorspiel für die brüderliche Zusammenarbeit des Klerus in der Seelsorge sein¹¹³. Aus diesem Grund sollen sich die Alumnen ihrer Diözese besonders verbunden fühlen, sich für deren Seelsorgsprobleme interessieren und so eine auf die Diözese abgestimmte geistliche Ausrichtung erhalten, die ihre Wurzeln im künftigen Tätigkeitsbereich hat¹¹⁴.

Gottverbundenheit im Gebet, Liebe zur Stille und zu den geistlichen Dingen stehen dem apostolischen Eifer nicht im Wege, sondern wecken geradezu das pastorale Interesse an den Veränderungen in der menschlichen Gesellschaft und an den Zeichen der Zeit, die den künftigen Priester zu seelsorgerischer Verantwortung und treuem selbstlosen Dienst herausfordern¹¹⁵.

Der Priesterkandidat möge sich den engen Zusammenhang bewußt machen, der zwischen dem freiwilligen Zölibat und der apostolischen Liebe besteht. Der frei gewählte Zölibat ist tatsächlich ein Zeugnis der Liebe, „eine Antwort der Liebe auf die Liebe“ Christi. Dabei erhält die Fähigkeit zur Hingabe, wie sie allein dem Menschen eigen ist, durch die Gnade eine neue unvergleichliche Steigerung und Kraft¹¹⁶.

Zum zölibatären Leben entschließt sich der Priester „nicht etwa aus Geringschätzung für die göttliche Gabe des Lebens, sondern aus übernatürlicher Liebe zu dem neuen Leben, das aus dem Pascha-Mysterium Christi strömt“. Das Opfern¹¹⁷ der menschlichen Liebe geschieht in diesem Fall für den Herrn und daher für die Kirche, ja für die ganze Menschheit, für die der Priester auch noch anderen Freundschaftsbanden und sogar erlaubten Anhänglichkeiten entsagt¹¹⁸.

82. Zunehmende Verähnlichung mit Christus

Das Vorbild des Guten Hirten zeigt mit aller Klarheit, wie übermenschlich groß der Heilsauftrag ist, zu dessen Verwirklichung sich der Priester zur Verfügung stellt. Die letzte Wurzel pastoraler Gesinnung und ihrer Betätigung in Wort und Tat ist die lebendige Totalhingabe an Christus, den der Vater in die Welt gesandt hat¹¹⁹. Das Sakrament,

das Menschen zu Hirten bestellt, macht aus einem Getauften einen „Erwählten Christi“ für das Heil seiner Brüder, einen „Sklaven Jesu Christi“ im Dienst der brüderlichen Liebe (Phil 3, 12; Gal 1, 10; 5, 13). Ein Leben der vollen Unterwerfung unter die Forderungen der Liebe des Herrn, der totalen Verfügbarkeit für das Wirken der Gnade, eine Haltung, in der man immer weniger für sich lebt und immer mehr für ihn, läßt das pastorale Wirken fruchtbar werden (2 Kor 5, 14–15).

Die Seelenhirten müssen sich ständig zu dieser vollen Verfügbarkeit und kraftvollen Selbsthingabe weiterbilden, die ihrer Natur nach total und ausschließlich ist. Sie müssen wissen, daß das „Ja“, das man zum Bischof bei der Handauflegung sagt, die Zustimmung zur dauernden und totalen Verpflichtung auf die Liebe des Erlösers ist. Im Hohenpriesterlichen Gebet Jesu (Joh 17, 19) ist es unmöglich, das „für sie“ vom „ich heilige mich selbst“ zu trennen. Daher darf auch bei der Heranbildung der Priester die Weihe an Gott nicht vom Dienst an den Brüdern getrennt werden, sondern dieser muß unmittelbar aus jener hervorgehen.

4. SEMINAR UND KONTAKT MIT DER WELT

83. Neue Aufgaben der Seminarerziehung

Die Seminare haben sich immer bemüht, die Alumnen vor einem Zuviel weltlichen Einflusses zu bewahren, um ein Klima der Sammlung zu fördern, das dem inneren Leben zugute kommt. Neben dieser Sorge, die zu jeder Zeit berechtigt ist und Beachtung verlangt, empfindet man auch die Notwendigkeit, die Theologiestudenten im Seminar mit der Welt in Kontakt zu bringen im Rahmen all jener Wirklichkeiten, in denen die menschliche Familie lebt. Tatsächlich ist es heute ein Grunderfordernis der Seminarerziehung, nicht Trennungsmauern aufrechterhalten zu wollen, die schon chimärisch geworden sind.

Man kann nicht von der bedenklichen, ja manchmal schon kritischen Situation Abstand nehmen, in der sich der christliche Glaube in der heutigen Welt befindet. Die jungen Menschen können nicht die Augen verschließen vor der Wirklichkeit der Welt, in der sie als Priester arbeiten sollen, ja sie dürfen darüber nicht in Unkenntnis bleiben, weil die Darbietung des Glaubensgutes die Lebensverhältnisse der Menschen berücksichtigen muß, an die sie sich wenden sollen. Daher muß die Heranbildung der Priester heute mit weltoffenen Augen erfolgen, mit Mut, Freiheit und Aufgeschlossenheit und auf Wegen, die in der Vergangenheit vielleicht nicht nötig waren¹²⁰.

Der Theologiestudent braucht hier freilich auch Beratung und Hilfe, um mögliche Gefahren, Irrwege und Unklarheiten durch eine positive, theologisch fundierte Erziehung zu überwinden im Hinblick auf die Entscheidungen, auf die er sich vor-

¹¹² II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 6.

¹¹³ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 46.

¹¹⁴ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁵ Vgl. Kongr. f. d. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 24.

¹¹⁷ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13.

¹¹⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13–20; 26–30.

¹¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 14.

¹²⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 69.

bereitet und in der Priesterweihe endgültig festlegen wird. Was ihn zur grundlegenden Entscheidung für das Priestertum bewegen soll, darf nicht die Angst vor oder Unkenntnis über die Welt oder die Verkennung der Wirklichkeiten des Lebens sein, sondern die klare Erkenntnis seines Standortes in der Welt und seiner Beziehungen zu den Mitmenschen.

84. Bedeutung der mitmenschlichen Beziehungen

Eine weitgehende Isolierung im Seminar hindert die Alumnen, sich mit den Problemen der eigenen Generation vertraut zu machen, und kann eine gewisse unpersönliche, mehr konventionelle Form gegenseitiger Beziehungen nach vorgegebenen Verhaltensmustern begünstigen. Sie nimmt ihnen die Möglichkeit, ihren Beruf in selbstverantworteter Auseinandersetzung mit der äußeren Umwelt reifen zu lassen, und erschwert ihnen die konkrete Bekanntschaft mit den Lebensverhältnissen und Menschen, unter denen sie ihr Apostolat entfalten sollen¹²¹. Sie können sich kaum in die Versuchungen hineindenken, denen die Menschen in der Welt ausgesetzt sind, und haben dann als Priester oft keine Ahnung und kein Gespür für die Probleme anderer. Es besteht die Gefahr, daß sich eine Art Kastengeist bildet, das Bewußtsein, einem privilegierten Stand anzugehören.

Die mitmenschlichen Beziehungen sind nicht nur ein wichtiges Seelsorgsmittel, sie haben auch, theologisch gesehen, eine eigenständige Bedeutung. Der Christ, in Christus ein Abbild Gottes, ist aufgerufen, in der Welt ein sichtbarer Ausdruck der Liebe Christi zu den Menschen zu sein; in der Liebe zu den Mitmenschen zeigt und verwirklicht der Christ augenscheinlich, daß er ein neues Geschöpf in Christus ist. Der Priesterstand hat in besonderer Weise den Auftrag, durch karitativen Kontakt mit den Mitmenschen in herzlicher und freundschaftlicher Verbundenheit, in brüderlicher, ja familiärer Gemeinschaft zu leben.

Um eine Ausbildung im Kontakt mit den heutigen Menschen zu erreichen, empfiehlt das kirchliche Lehramt die Einübung der Alumnen in soziales Verhalten; es legt nahe, die sozialen Tugenden zu pflegen wie Freundschaft, Loyalität, Treue zum gegebenen Wort, die Fähigkeit, sich für andere einzusetzen und ihnen mit Achtung und Hochherzigkeit zu dienen¹²².

85. Das Verhältnis der Alumnen zu ihrer eigenen Familie

Die Familie spielt für den Priesterkandidaten eine wichtige Rolle und bietet ihm entscheidende Möglichkeiten, Lebenserfahrungen zu machen. Sie gibt ihm zum Beispiel Gelegenheit, den Sinn und die Bedeutung und auch die Schwierigkeiten der menschlichen Liebe kennenzulernen. In ihr erlebt er das Entstehen und Wachsen gefühlshafter Bin-

dungen. In ihr lernt er auch die psychologischen Eigenschaften der Frau und ihre besondere Eigenart kennen.

Die Zeit, die er in der Familie verbringt, nicht nur während der Ferien, sondern auch während des akademischen Jahres, ist für ihn sehr bedeutsam. Es ist die Zeit leichter und mannigfacher sozialer Begegnungen, in denen er sich in Freizeitbeschäftigung oder Arbeit und Apostolat betätigt und dabei auch den Wert und Nutzen der Anweisungen erfährt, die er im Seminar empfangen hat. Diese Seite der Priestererziehung kann, wenn sie ernstgenommen wird, dem Verantwortungsbewußtsein und dem geistlichen Leben der Familienangehörigen und der Priester in der Pfarrei heilsame Impulse geben.

Die Familie sollte der „Garten“ sein, in dem die geistlichen Berufe aufkeimen und wachsen, gleichsam „ein erstes Seminar“; sie sollte auch der beste Mitarbeiter des Seminars sein¹²³. Doch muß man auch die vielen und schweren erzieherischen Mängel der heutigen Familien sehen: oft ist es gerade die Familie, die zerstört, was das Seminar aufzubauen versucht.

Damit die Familie ihre ergänzende und stützende Funktion für die Heranbildung und Durchhalterkraft der künftigen Priester entfalten kann, ist eine entsprechende Familienpastoral zu entwickeln. Eines der Hauptziele der Werke für die Weckung geistlicher Berufe besteht gerade darin, die Mitarbeit der Familien anzuregen und vor allem in den Eltern das Bewußtsein zu wecken, welchen wichtigen Beitrag sie für die Förderung kirchlicher Berufe leisten könnten und müßten.

Die Aufgaben der Eltern in dieser Hinsicht sind sehr vielfältig. Sie sind dazu bestellt, die Berufe, die Gott in ihrer Familie erweckt, vorzubereiten, zu pflegen und zu behüten. Sie müssen sich selbst und ihre Familie mit bedeutenden geistigen, moralischen und pädagogischen Werten bereichern: mit einer überzeugten und tiefen Frömmigkeit, einem vorbildlichen sittlichen Verhalten, mit einem apostolischen und kirchlichen Bewußtsein, mit einer guten Kindererziehung und einer klaren Auffassung und Wertschätzung vom Wesen des geistlichen Berufes.

86. Beziehungen zur Pfarrgemeinde

Der Christ lebt seine Glaubenserfahrung in einer kirchlichen Gemeinschaft und vernimmt auch dort die Einladung zur Zusammenarbeit, um die Wohltaten der Erlösung an andere weiterzutragen. Eine solche Gemeinschaft, in der die verschiedenen Rollen, sei es der Priester, sei es der Laien, in der rechten Weise gelebt und ausgefüllt werden und in der die Gegenwart des Herrn den Mittelpunkt jeder Aktivität bildet, verhilft einem jeden zum Verständnis der ekklesialen Dimension seiner Berufung.

¹²¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 3 und 19.

¹²² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 51 und 69.

¹²³ Vgl. Pius XI., Rundschreiben *Ad catholici sacerdotii*, 20. Dez. 1935: A.A.S., 28 (1936), S. 5 ff.; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 2.

Auch die Pfarrgemeinde muß daher alles tun, was in ihren Kräften steht, um Priesterberufe zu wecken, die jungen Menschen in ihrem Beruf zu bestärken und sie in die apostolischen Aktionen der Gemeinschaft einzuschalten¹²⁴.

Dieses Ziel kann mit Erfolg erreicht werden, wenn die Pfarrei eine echte Gemeinschaft bildet, die von Glaubensgeist beseelt ist und auf die Verwirklichung des Reiches Gottes hinarbeitet; wenn die Priester der Pfarrei durch das Beispiel eines heiligen Lebens und durch ihren pastoralen Einsatz das Herz der Jugend gewinnen und wirksam beeinflussen können; wenn die Gläubigen selbst an der Förderung der Priesterberufe interessiert sind und um Berufe sowie um die Heiligung der Priester beten; wenn die Laien bei der Durchführung der pastoralen Aufgaben der kirchlichen Gemeinschaft aktiv mitarbeiten.

87. Menschlicher und priesterlicher Kontakt mit der Welt

Das Seminar muß eine Gemeinschaft sein, die sich dem heutigen Leben aufschließt, das heißt, es muß Kontakte und Verbindungen in vielen Richtungen aufnehmen und unterhalten: mit den Familien der Alumnen, mit der Welt der Jugend, mit dem kirchlichen Leben, sei es der Ortskirche, sei es der Weltkirche, mit den aktuellen Problemen der Menschheit¹²⁵.

Mit der Forderung, das Seminar soll nicht eine „geschlossene“, sondern eine „offene“ Einrichtung sein, ist nicht eine unkritische Öffnung gemeint, sondern eine wohlbedachte und gut überlegte. Das bedeutet vor allem, daß die Alumnen selbst so geformt werden, daß sie zu einem echten menschlichen und priesterlichen Kontakt mit anderen fähig sind, also eine geistige Aufgeschlossenheit für die Probleme der Mitmenschen und die Fähigkeit zum Dialog mit ihnen entwickeln¹²⁶.

Der Priester ist berufen, in der Welt zu arbeiten, sie zu verstehen, sie aufzunehmen, aber zugleich in ihr eine Sendung zu erfüllen, die ihn von ihr unterscheidet. Er kann nicht in allem sein „wie die anderen“. Verantwortungsbewußt in der Welt lebend, fühlt er sich mit der Welt solidarisch verbunden und gleichzeitig als Einsamer von ihr abgehoben. In seiner Tätigkeit öffnet er sich gleichzeitig der menschlichen Gemeinschaft und der Gemeinschaft der Heiligen: er lebt unter den Menschen, aber behält immer Gott im Auge¹²⁷.

Der Theologiestudent muß dazu erzogen werden, in einer weltlichen Umgebung mit der Seele eines

Priesters zu leben. Er muß lernen, eine eigene Haltung anzunehmen und zu bewahren, auch wenn er unter anderen lebt, und ihnen persönliche Antworten zu geben, die ihm von seinem inneren geistigen Ich nahegelegt werden. Mit anderen Worten, Ziel des ganzen Erziehungsprozesses im Seminar muß es sein, die Fähigkeit zu geistiger Autonomie zu entwickeln, zu persönlicher Selbständigkeit inmitten andersartiger Pressionen aus der Umwelt.

88. Erziehung zu apostolischer Präsenz in der Welt

Die Alumnen sollen schon in ihrer Seminarzeit lernen, ihre Außenkontakte mit Blickrichtung auf das Apostolat zu betätigen. Aus diesem Grunde hat das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch nach einer praktischen Einführung der Alumnen ins Apostolat ausgesprochen, weniger um die in der Pfarrseelsorge tätigen Kräfte zu verstärken, als um in den Priesterkandidaten selbst eine pastorale Einstellung im Umgang mit anderen zu wecken, um sie am Apostolat der Liebe als Seele ihrer täglichen Pflichterfüllung Geschmack finden zu lassen und um sie anzuspornen, nach Seelsorgsmethoden zu suchen, die den neuen Bedürfnissen besser entsprechen¹²⁸.

Um diese Ziele zu erreichen, muß sichergestellt sein, daß die für die pastoralen Praktika ausgewählten Pfarreien auch geeignet sind, in den jungen Theologen den missionarischen Geist und die apostolische Liebe zu wecken und sie mit modernen Seelsorgsmethoden vertraut zu machen, die kritisch überdacht und auf den neuesten Stand gebracht sind¹²⁹. Auch ihr zölibatäres Leben soll eng mit ihrem persönlichen Seelsorgsauftrag verbunden sein.

Zur Verwirklichung eines so hohen Zieles, wie es die pastorale Ausbildung der Priester ist, ist im Seminar ein qualifizierter Stab von Erziehern nötig, welche die Alumnen inspirieren können und für die Leitung des pastoralen Einsatzes und die anschließende erforderliche pastorale Reflexion und Auswertung verantwortlich sind. Alles Reden über neue Seminarstatuten und die Öffnung zur Welt hin bleibt unfruchtbar, wenn das Seminar nicht unter der Leitung von Priestern steht, die das Talent und die Fähigkeit wahrer Erzieher besitzen¹³⁰.

89. Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel

Die sozialen Kommunikationsmittel oder Massenmedien spielen eine wichtige Rolle in der Formung des heutigen Menschen, auch des Priesters. Sie sind auch nicht ohne Bedeutung für das Problem der Keuschheitserziehung; stehen sie doch heute in breiter Front auch im Dienst der Sexualität. Das Problem berührt daher den persönlichen Bereich des Priesters, der, ob er will oder nicht, von diesen Medien Gebrauch macht und sich ihrem Einfluß aussetzt. Es berührt auch die pastorale

¹²⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 2; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 11; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Nr. 19.

¹²⁵ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 12.

¹²⁶ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 12, 20, 47, 51, 58, 69, 95.

¹²⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 17.

¹²⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 12 und 19.

¹²⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 19–21.

¹³⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 30–31.

Funktion des Priesters, der als Seelsorger weiß, welchen erheblichen Beitrag diese modernen Medien für die Information, soziale Bildung und Reife seiner Gläubigen leisten. Er muß daher in der Lage sein, ihnen zu helfen, sei es aus diesen neuen Bildungsquellen Nutzen zu ziehen, sei es sich vor den schädlichen Einflüssen zu bewahren, die von ihnen ausgehen können¹³¹.

Nicht nur für ihre eigene Ausbildung, sondern auch zur Vorbereitung auf ihr Wirken in der Seelsorge müssen die Priesterkandidaten in den rechten Gebrauch der Massenmedien eingeführt werden. Überhaupt sollen sie in die Kunst eingeübt werden, ihre Gedanken mündlich und schriftlich in einer der modernen Mentalität entsprechenden Weise den Menschen unserer Zeit darzubieten.

Offenbar handelt es sich hier um ein Problem von einer ungeheuren Tragweite, wenn man die tatsächliche Macht der heutigen Presse und die Breitenwirkung und faszinierende Kraft von Rundfunk und Fernsehen berücksichtigt. Die äußere und innere Umwelt einer Seminargemeinschaft stehen in engem Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser Medien, die auf die Priesterkandidaten einen starken bildenden und auch verbildenden Einfluß ausüben können.

Das Erziehungsproblem, das mit den Massenmedien gegeben ist, ist noch nicht damit gelöst, daß man bestimmte Zeiten für deren Gebrauch festsetzt. Notwendig ist hier eine positive Erziehung, eine Reflexion auf die sozialen Probleme, in die wir hineingestellt sind. Es ist auch ein Problem der leitenden Personen des Seminars, die fachlich hinreichend ausgebildet sein sollen, um auch diesen Bereich der Erziehung in der rechten Weise zu ordnen. Es geht nicht nur darum, mögliche Schäden einzudämmen, die von diesen nicht harmlosen Instrumenten der Meinungsbildung ausgehen können, sondern noch mehr darum, die Priesterkandidaten zu Menschen zu erziehen, die zu einem verantwortungsbewußten Leben in der harten Welt der Wirklichkeit fähig sind.

SCHLUSS

90. *Erziehung als gemeinsames Werk von Natur und Gnade*

Die hier dargebotenen Leitgedanken und Hinweise werden, so hoffen wir, den Erziehern im Se-

minar hilfreich und nützlich sein. Sie entspringen einer klaren Abwägung der Gegebenheiten von Natur und Gnade, die beide in die Seminarerziehung und Priesterausbildung eingehen und zusammenwirken. Im Bewußtsein der Größe und Verantwortlichkeit ihres Auftrags sollten die Erzieher darauf bedacht sein, die Hilfen, die ihnen Natur und Gnade bieten, harmonisch zu verbinden.

Wenn die Erziehung zum priesterlichen Zölibat erfolgreich sein soll, muß sie bestrebt sein, die Einzelperson in ihrer konkreten und individuellen Ganzheit ernst zu nehmen und ihre Weiter- und Höherentwicklung zu fördern. Zunächst muß sie in sich selbst verstanden und begriffen werden. Das erzieherische Bemühen muß sich den konkreten Voraussetzungen anpassen, die der einzelne mitbringt, Voraussetzungen, die im Rahmen seiner ganzen persönlichen Geschichte nach der individuellen und sozialen Seite hin bedacht werden müssen.

Die menschlichen Voraussetzungen, die das geistliche Leben begünstigen, kann man mit dem Begriff Reife zusammenfassen. Sich um die Reife der eigenen Persönlichkeit mühen und anderen zu ihrer Reife verhelfen, heißt mit dem Wirken der Gnade Gottes zusammenarbeiten, um das geistige Gebäude aufzurichten, das der Mensch und erst recht der Priester ist.

Es ist wahr, daß das geistliche Leben in seinem geheimnisvollen Sein und Werdegang wesentlich von der göttlichen Gnade abhängt und daher alle psychischen Mechanismen des Menschen übersteigt. Aber es ist nicht minder wahr, daß diese die Voraussetzungen für ihr Wirken sind. Daher ist es wichtig, daß die Persönlichkeit des einzelnen immer reicher an menschlichen Qualitäten werde, um auf die bestmögliche Weise dem Rufe des Heiligen Geistes als Zeichen und Werkzeug dienen zu können.

Die erzieherischen Bemühungen verfolgen genau dieses Ziel: die natürlichen Anlagen des einzelnen zu pflegen, zu entwickeln und zu vervollkommen, um das Wirken der Gnade reicher und fruchtbarer zu machen. Die Erziehungsarbeit ihrerseits wird um so wirksamer sein, je mehr sie auf die persönlichen Eigenschaften und Anlagen des Kandidaten, die normalen pathologischen, achtet. Nur so lassen sich die Voraussetzungen verwirklichen, die die menschliche Persönlichkeit zu einem brauchbaren Werkzeug für das Wirken der göttlichen Gnade machen.

¹³¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, *passim*; Päpstliche Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel, Pastoralinstruktion *Communio et progressio*, 23. Mai 1971: A.A.S., 63 (1971), S. 593—656, *passim*.

INHALT: Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene

SEKRETARIAT FÜR DIE EINHEIT DER CHRISTEN

Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene

EINFÜHRUNG

Auf ihrer Zusammenkunft in Rom im November 1972 erklärten die Vertreter der Ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen: „Der Geist der Ökumenischen Bewegung muß besonders auf der Ebene der Ortskirche konkret zum Ausdruck kommen¹.“ Das hier vorliegende Dokument möchte wenigstens teilweise auf die von vielen katholischen Gläubigen, die in örtlichen Ökumenischen Kommissionen mitwirken, ausgesprochenen Bedürfnisse eine Antwort geben.

Ein erster Entwurf wurde schon im Juni 1971 durch eine kleine Arbeitsgruppe von Konsultoren und ständigen Mitarbeitern des Sekretariates für die Einheit der Christen ausgearbeitet. Er wurde sodann zur Vorbereitung der nächsten Vollversammlung zusammen mit anderen Dokumenten allen Mitgliedern dieser Versammlung und einer Reihe von Konsultoren übersandt. Diese Vollversammlung fand im Februar 1972 statt, und dort wurde der Entwurf zuerst in Gruppen, sodann im Plenum behandelt. Er wurde in seiner Substanz gebilligt, jedoch wurden zahlreiche Anregungen eingebracht mit dem Ziel einer Neufassung verschiedener seiner Bestandteile.

Inzwischen nahm das Studium der verschiedenen Formen der ökumenischen Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene seinen Fortgang, sowohl im innerkatholischen Bereich wie auch gemeinsam zwischen der Katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen unter der Ägide der Gemeinsamen Arbeitsgruppe. Das Ergebnis waren zwei Studientexte: eine Zusammenstellung von Fakten, verfaßt von Rev. Victor Hayward vom Sekretariat des Ökumenischen Rates der Kirchen für die Beziehungen zu den Christenräten und von Rev. Basil Meeking vom Büro unseres Sekretariates für die Einheit, und eine Studie, verfaßt von einer kleinen Gruppe, die im Auftrag der Gemeinsamen Arbeitsgruppe arbeitete, deren Mitglieder von der Katholischen Kirche und vom Ökumenischen Rat der Kirchen berufen sind. Das erstgenannte Dokument wurde zugleich mit anderen Studien über die Kirchenräte veröffentlicht, während das zweite von der Gemeinsa-

men Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung vom Jahre 1972 dem Einheitssekretariat zugänglich gemacht wurde. Wir möchten an dieser Stelle für diese Geste der Mitarbeit unseren Dank aussprechen. Sie erwies sich als eine wertvolle Hilfe für unser Dokument.

Mit Benutzung dieser neuen Dokumentation und entsprechend den Direktiven der Vollversammlung des Sekretariates von 1972 arbeitete im November des gleichen Jahres und im April 1973 eine kleine Gruppe aus Mitgliedern, Konsultoren und Mitarbeitern des Büros weiter an dem Entwurf und erstellte eine neue Redaktion des Textes. Sie wurde der Vollversammlung des Sekretariates im November 1973 vorgelegt und erhielt eine einmütige Zustimmung unter Vorbehalt einiger stilistischer und auch inhaltlicher Verbesserungen. In den endgültigen Text wurden dann diese Veränderungen zusammen mit einigen Anregungen von seiten der Glaubenskongregation aufgenommen.

Der Charakter dieses Dokuments war auf der Vollversammlung von 1972 klar festgelegt worden. Es handelt sich nicht um eine Zusammenstellung von Direktiven oder Vorschriften, die mit Autorität im juridischen Sinne des Wortes gegeben werden. Vielmehr ist es ein Dokument, das Informationen geben will, die die Bischöfe in die Lage versetzen, mit seiner Hilfe angesichts einer bestimmten Situation zu entscheiden, welche Form die ökumenische Zusammenarbeit auf der Ortsebene annehmen soll. Im übrigen will das Dokument mehr als nur Informationen geben. Es bietet eine Orientierung, die nicht Gesetzeskraft beanspruchen will, deren Wert jedoch auf der Erfahrung und den Einsichten beruht, die das Einheitssekretariat gewonnen hat.

Indes hat selbstverständlich der Inhalt dieses Dokumentes, soweit er sich auf Texte des Lehramtes der Kirche und ihrer Rechtsordnung stützt, zum Beispiel auf Dokumente des II. Vatikanischen Konzils oder auf offizielle Entscheidungen und Direktiven des Heiligen Stuhles, jene Gesetzeskraft, die diesen zu eigen ist.

Mit diesem Anspruch wird das Dokument hiermit veröffentlicht. Nachdem es die Zustimmung der Vollversammlung erlangt hatte, wurde es vom Kardinal-Präsidenten dem Heiligen Vater zur Kenntnis gebracht und wird nun mit dessen Zu-

¹ Vgl. Service d'information, Nr. 20 (1973), S. 18.

stimmung allen Bischofskonferenzen übersandt, um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer ökumenischen Verantwortung eine Hilfe zu sein. Die Bedeutung des Dokumentes besteht also darin, ein Werkzeug für diese Aufgabe zu sein, und dadurch werden sowohl seine Tragweite wie auch seine Grenzen bestimmt.

Die ökumenische Dimension ist einer der vorrangigen Aspekte des Lebens der Katholischen Kirche sowohl auf Weltebene wie auch auf der örtlichen Ebene. Die katholischen Prinzipien ihrer ökumenischen Aufgabe sind im Konzilsdekret über den Ökumenismus formuliert. Sie enthalten die Forderung, daß die ökumenischen Initiativen den örtlichen Bedürfnissen angepaßt sind: denn es ist Sache der Ortskirche, hierzu einen unauswechselbaren Beitrag zu leisten, mitten in der Wirklichkeit des Alltags. Aber zugleich führen diese Prinzipien uns stets den Sachverhalt vor Augen, daß jede örtliche Initiative ausnahmslos so aufgenommen werden muß, daß dabei der Gemeinschaft im Glauben und in der Disziplin, die die Einheit der Katholischen Kirche ausmacht, Rechnung getragen wird. All dies wird von dem vorliegenden Dokument mit Klarheit dargelegt.

Andererseits ist dieses Dokument nicht erschöpfend, will dies auch gar nicht sein. Im Verlauf ihrer Zusammenkunft im Jahre 1972 haben die Vertreter der Ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen eine Vielzahl von Fragen zum Ökumenismus am Ort aufgeworfen. Wir glauben,

1.

DIE ÖKUMENISCHE AUFGABE

Im November 1972 bezeichnete Papst Paul VI. in seiner Ansprache vor Vertretern der nationalen Ökumenischen Kommissionen als die primäre Mission der Kirche, die Menschen aufzurufen, in die Gemeinschaft mit Gott durch Christus im Heiligen Geist einzutreten und ihnen zu helfen, in dieser Gemeinschaft zu leben, die sie errettet und die unter ihnen eine Einheit herstellt, so tief und geheimnisvoll wie die des Vaters mit dem Sohne¹.

Bei einer anderen Gelegenheit, im Oktober 1967, hatte der Heilige Vater in einer Ansprache an den Patriarchen Athenagoras erklärt — unter Berufung darauf, daß die Einheit für die Welt ein Zeichen sein muß, das sie zum Glauben ruft —, daß der Unglaube von heute ebenso im Innenraum der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ein gebieterisches Bewußtsein von der Dringlichkeit der Einheit erwecken kann, das zu gemeinsamer Tat ruft. „Dieses gemeinsame Zeugnis“, sagte der Heilige Vater, „eins in der Verschiedenheit, entschieden und überzeugend, für einen Glauben, der in Demut seiner selbst sicher ist, in Liebe lebendig und Hoffnung ausstrahlend — ist dies nicht heute

¹ Vgl. Papst Paul VI., *Allocutio ad delegatos commissionum „pro Oecumenismo“ Conferentiarum Episcopaliū et Catholicorum Orientalium Patriarcatuum Synodorum partem agentes*: AAS 64 (1972), S. 761; ferner *Service d'information*, hrsg. vom Sekretariat für die Einheit der Christen, Nr. 20 (1973), S. 25.

daß dieses Dokument auf einige von ihnen eine Antwort gibt, und zwar besonders auf solche, die die Strukturierung der ökumenischen Arbeit und ihre Organisation auf nationaler und auf diözesaner Ebene betreffen.

Das II. Vatikanische Konzil betont ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Bischöfe in diesem Bereich. „Das Heilige Konzil ... empfiehlt die Teilnahme an den ökumenischen Bestrebungen den Bischöfen auf dem ganzen Erdkreis, so daß sie von ihnen eifrig gefördert und mit Klugheit geleitet werden².“ Zu diesem Zweck müssen die Bemühungen der Hirten und der Laien koordiniert werden.

Als eines der Hauptziele des Heiligen Jahres hat der Papst das Thema der geistlichen Erneuerung und der Versöhnung mit Gott und unter den Christen gestellt. Wir haben das Vertrauen, daß das vorliegende Dokument ein Beitrag zur Verwirklichung dieser zutiefst ökumenischen Perspektive sein könnte.

Rom, am 22. Februar 1975

JOHANNES KARDINAL WILLEBRANDS
*Präsident des Sekretariates für die Einheit
der Christen*

CHARLES MOELLER
Sekretär

² *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4.

die vorrangige Forderung des Geistes für die Kirchen²“

Voraussetzung für die so verstandene Ökumenische Bewegung ist eine Erneuerung in der Kirche, dem Geist der Wahrheit und der Heiligkeit Jesu Christi entsprechend, eine Erneuerung, die jedes Glied der Kirche erreichen muß, so daß deren Lebensqualität davon Zeugnis gibt³.

In dem Augenblick, da dieser Appell des Heiligen Geistes zur Einheit durch Erneuerung von den christlichen Gemeinschaften verstanden und beantwortet wird, wachsen und entwickeln sich die Dimensionen des gemeinsamen Nachdenkens und Tuns, in einer Weise, daß man von einem Druck der Ökumenischen Bewegung sprechen kann, der mehr und mehr die Christen zum Dialog, zum gemeinsamen Gebet, zur praktischen Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Zeugnis drängt⁴.

² Papst Paul VI., *Ansprache in der Basilika des Vatikans an S. Heiligkeit den Ökumenischen Patriarchen Athenagoras*: AAS 59 (1967), S. 1051; vgl. auch *Service d'information*, Nr. 3 (1967), S. 13.

³ Vgl. *Ökumenisches Direktorium I, Ad totam Ecclesiam, Pars Prima*, § 2: AAS 59 (1967), S. 575; vgl. auch *Service d'information*, Nr. 2 (1967), S. 5.

⁴ An dieser Stelle möchten wir uns eine Klarstellung zu eigen machen, die sich im Dritten Offiziellen Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der Katholischen Kirche findet, im Anhang II, *Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus*, in *Service d'information*, Nr. 14 (1971), S. 20: „Die modernen Sprachen benutzen verschiedene Begriffe biblischer Herkunft für besondere Aspekte der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat: Zeug-

Das Ziel der ökumenischen Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist die Ausbreitung des Evangeliums und die Einheit, und das gilt nicht weniger für den Fall, daß sie im engeren oder weiteren Sinn soziale Probleme betrifft. Denn alle christlichen Gemeinschaften anerkennen, daß ihre erste Aufgabe die Verkündigung des Evangeliums an die Welt ist, und zwar in Wort und Tat⁵.

Die Ökumenische Bewegung ist eine Bewegung des Heiligen Geistes, die weitergreift als jede einzelne der besonderen Initiativen, in denen sie sich manifestiert. Dieser ökumenische Impuls, der, was die Katholische Kirche angeht, notwendigerweise von den im Ökumenismusdekret und im Ökumenischen Direktorium niedergelegten Prinzipien geleitet wird, führt zu einer sehr großen Mannigfaltigkeit von Ausdrucksformen und Strukturen, und das vorliegende Dokument hat den Zweck, einige der wichtigsten davon ins Auge zu fassen. Wenn so die Erscheinungsformen des Ökumenismus in den verschiedenen Teilen der Welt der Katholischen Kirche in einem jeden Land mehr zum Bewußtsein kommen, muß man sich vor zwei Gefahren hüten: vor der Isolierung und vor der sklavischen Nachahmung dessen, was anderswo vor sich geht. Die ökumenischen Bemühungen müssen sich den örtlichen Bedürfnissen anpassen, sie werden also von Region zu Region verschieden sein, wobei sie sich stets im Rahmen der katholischen Gemeinschaft halten. Wenn darüber hinaus die Sache nach einer strukturierten Einheit am Ort eine Anforderung ist, so gilt das gleiche für die Suche nach einer qualitativen Einheit im Bekenntnis eines gesunden und vollständigen Glaubens. Die ökumenischen Initiativen sollen ein wahrhaftiger Ausdruck des Lebens der Ortskirche sein und nicht einfachhin eine Unternehmung von Einzelpersonen. Sie sollen also unter der Leitung des Ortsbischofs durchgeführt werden, in engem Kontakt mit der Ökumenischen Kommission der Diözese oder der Bischofskonferenz. Dabei ist es wichtig, daß die Ökumenischen

nis, Apostolat, Mission, Bekenntnis, Evangelisation, Kerygma, Botschaft usw. Das Wort ‚Zeugnis‘ wurde hier durchgängig gewählt, weil es auf umfassendere Weise die Gesamtheit der genannten Realitäten zum Ausdruck bringt.“ Vgl. auch Ökumenische Rundschau 20 (1971) 177.

Auch eine Stelle aus der Erklärung der Bischofssynode (26. Oktober 1974) mag hier erwähnt werden (Nr. 10): „In Erfüllung dieser Sendung wollen wir mehr und aktiver mit unsern christlichen Brüdern zusammenarbeiten, die noch nicht in der Einheit einer vollkommenen Gemeinschaft mit uns stehen.

Dabei haben wir einen gemeinsamen Grund im Fundament der Taufe und des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses. So können wir bei der Evangelisation ein umfassenderes gemeinsames Zeugnis für Christus geben, während wir gleichzeitig dahin wirken, die volle Einheit von Christus zu erlangen. Wir fühlen uns dazu gedrängt durch das Gebot Christi, durch die Aufgaben der Verkündigung und des Zeugnisgebens für das Evangelium.“ (Vgl. L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. November 1974, Nr. 45, S. 6.)

⁵ Vgl. Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus, ein Studiendokument, in: Ökumenische Rundschau 20 (1971) 176–185; französischer Text in: Service d'information, Nr. 14 (1971) S. 19–24.

Kommissionen diese örtlichen Initiativen mit Unterscheidungsvermögen und Sympathie betrachten, sie ermutigen und, wenn nötig, unterstützen. Die Bewegung zur Einheit ist ein Wesensbestandteil der Erneuerung der Kirche⁶, und ihre Entfaltung sollte für die Ortskirche Gegenstand beständiger Sorge sein.

Sollten die ökumenischen Bemühungen ausschließlich inoffiziellen Gruppen anvertraut sein, wo würden daraus Schwierigkeiten entstehen⁷. In der Tat würde daraus eine Gleichgewichtsstörung folgen, die die adäquate und kluge Wahrnehmung der gesamten ökumenischen Verantwortung verhindern würde. Solche Schwierigkeiten werden am besten ausgeräumt, wenn in einer Ortskirche eine klare und aufrichtige Hinwendung zur ökumenischen Aufgabe vorhanden ist.

2.

DAS KATHOLISCHE VERSTÄNDNIS DER ORTSKIRCHE⁸ UND IHRE BEZIEHUNG ZUR ÖKUMENISCHEN BEWEGUNG

Der Ökumenismus auf der Ortsebene ist ein Grundbestandteil der ökumenischen Situation als ganzer. Hier handelt es sich nicht um etwas Sekundäres oder einfach Abgeleitetes. Er hat es zu tun mit spezifischen Bedürfnissen und Situationen und hat seine eigenen Quellen. Er entwickelt eine Initiative eigener Art, und seine Aufgabe ist ursprünglicher als die einer bloßen Anwendung weltweiter ökumenischer Direktiven in einem begrenzten Bereich⁹.

Nicht nur ist es Sache der Ortskirche, die ökumenische Arbeit auf der Ortsebene zu leiten und dafür in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl die Verantwortung zu tragen, sondern in der Ortskirche werden die Mysterien der kirchlichen Gemeinschaft (die Taufe, der Glaube an Christus, die Verkündigung des Evangeliums usw.) gefeiert und ständig erneuert; sie sind die Basis der ökumenischen Zusammenarbeit. Im Dienst dieser Zusammenarbeit stehen zahlreiche Organismen, von denen einige weiter unten genannt werden. Man muß auch die Tatsache in Rechnung stellen, daß heute auf der Ortsebene sehr viele Christen lieber in „in-

⁶ Vgl. Unitatis Redintegratio, Nr. 6.

⁷ Siehe unten Abschnitt 7: „Weitere Formen des Ökumenismus“, S. 45.

⁸ In: Christus Dominus, Nr. 11 (vgl. nächste Seite) findet sich eine sehr klare Definition des Begriffs „Teilkirche“; sie wird dort mit der Diözese identifiziert. Der Ausdruck „Ortskirche“ wird von uns in einem weiteren Sinne verstanden. In erster Linie ist sie die „Teilkirche“ im Sinne des soeben zitierten Textes. Ebenso ist sie verwirklicht in den Ländern oder Regionen, wo die Bischöfe Bischofskonferenzen oder Synoden errichtet haben. Sie ist ferner verwirklicht in allen legitimen Versammlungen der Gläubigen unter der Leitung ihrer Hirten in Gemeinschaft mit ihrem Bischof, die wir „die Pfarrgemeinde“ nennen (vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 42). Der Ausdruck „Ortskirche“ ist weiter gefaßt und verständlicher als das Wort „Teilkirche“.

⁹ Vgl. J. Ratzinger, „Ökumene am Ort“, in: Service d'information, Nr. 20 (1973), S. 4, § 1 (französische Übersetzung).

formellen“ Gruppen mit mehr spontaner Entstehung und Wesensart arbeiten als in „formellen“ oder institutionellen Gruppen.

Die Wichtigkeit des örtlichen Ökumenismus ergibt sich aus der bedeutenden Stellung der Ortskirchen in der Katholischen Kirche, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil herausstellt:

„Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft wirksam und gegenwärtig ist“ (Christus Dominus, Nr. 11).

An anderer Stelle lehrt das Konzil:

„Die Bischöfe sind, jeder für sich genommen, sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche. Daher stellen die Einzelbischöfe je ihre Kirche, alle zusammen aber in Einheit mit dem Papst die ganze Kirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit dar“ (Lumen Gentium, Nr. 23).

Weiter unten wird betont:

„Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen recht-mäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1 Thess 1, 5), das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, „auf daß durch Speise und Blut des Herrenleibes die ganze Bruderschaft verbunden werde““ (ebda., Nr. 26)

Wo sich das Volk Gottes, in Glaube und Liebe geeint, mit seinem Bischof versammelt, um die Einheit eines gelebten und öffentlich bezeugten Glaubens kundzutun, kommt auf sakramentale durch nichts zu ersetzende Weise die lebendige Einheit der Katholischen Kirche zum Ausdruck¹⁰.

In dieser katholischen Perspektive tritt die ökumenische Verantwortung, die der Ortskirche zu eigen ist, sehr klar zutage. Durch die Ortskirche ist die Katholische Kirche zugleich mit vielen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften am gleichen Ort und in weiter ausgedehnten Regionen, wie im Bereich einer Bischofskonferenz oder einer orientalischen Synode, gegenwärtig. Diese Regionen sind jeweils nach Spiritualität und Ethik, auch in politischer und kultureller Beziehung, ganz verschieden geprägt. Die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben oft innerhalb einer solchen Region die höchste Ebene ihrer kirchlichen Autorität; hier fallen für sie die Entscheidungen, die ihr Leben betreffen und ihre Zukunft bestimmen. Das ist der Grund, weshalb die Ortskirche

oder eine Zusammenfassung von Ortskirchen im Bereich einer Bischofskonferenz oder einer Synode auf ihrer Ebene leichter mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Kontakte aufnehmen und brüderliche Beziehungen eingehen kann.

Durch solche Kontakte können die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu einem besseren Verständnis der Dynamik des katholischen Lebens gelangen, wie sie sich ihnen in der Ortskirche, zugleich mit der Einheit, in den Aspekten ihrer Besonderheit und ihres universalen Charakters präsentiert. Wenn sich die Ortskirche dessen bewußt ist, daß sie an einem bestimmten Ort das Mittel der Vergegenwärtigung und Wirksamkeit der fundamental geeinten Katholischen Kirche ist, wird sie auch bereit sein, dafür zu sorgen, daß ihre freien Initiativen die Grenzen ihrer Kompetenz nicht überschreiten und sich stets im Rahmen der Lehre und Disziplin der Katholischen Kirche in ihrer Gesamtheit entfalten, besonders, wenn es um die Sakramente geht; in der Tat ist diese disziplinäre Ordnung der Schutz der Einheit des Glaubens. Auf diese Weise werden die Bande brüderlicher Gemeinschaft mit anderen Kirchen am Ort enger, und zugleich tritt die Bedeutung der Kirche Roms als Dienerin an der Einheit des Ganzen zutage.

So können die Ortskirchen auf Grund ihrer katholischen Gemeinschaft die Ökumenische Bewegung an vielen Orten bereichern, und die Ortskirche einer Region kann durch ihre Wirksamkeit anderswo neue ökumenische Entwicklungen inspirieren. Ebenso kann jede Ortskirche dank der unter den Ortskirchen miteinander bestehenden Gemeinschaft aus ökumenischen Einsichten Nutzen ziehen, zu denen es in der Verschiedenheit der Situation einer jeden von ihnen spontan nicht gekommen wäre. Ferner, wenn eine Ortskirche mit neuen, ernstlichen ökumenischen Anforderungen konfrontiert wird, hat sie das Recht, an die Erfahrungen und Hilfsquellen anderer Ortskirchen zu appellieren, die ihr helfen werden, diese Bedürfnisse zu erfüllen und zu beurteilen, was zu tun möglich ist. Daß das Sekretariat für die Einheit der Christen bemüht ist, einen Austausch von Gesichtspunkten zwischen den Ortskirchen anzuregen, kann hier von besonderem Wert sein.

3.

DIE VIELFALT DER BEREICHE UND DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DES ÖRTLICHEN ÖKUMENISMUS

Während die Einheit der Katholischen Kirche, die innerhalb der Ortskirche vorhanden ist, in der Feier der Sakramente ihren Ausdruck findet, kommt die wirkliche, aber noch unvollständige Gemeinschaft zwischen den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in einer großen Zahl von Formen ökumenischer Aktivität und in bestimmten gemeinsamen Organisationsformen zum Ausdruck. In dem folgenden Abschnitt wird der Versuch gemacht, einige Bereiche oder Formen des örtlichen ökumenischen Handelns zu beschrei-

¹⁰ Vgl. die in Anm. 1 zitierte Ansprache Papst Pauls VI.

ben¹¹, die nicht mehr als Beispiele sein wollen. Sie sollen hier nicht als Norm vorgelegt werden. Die hier genannten Initiativen bleiben ja stets der Hirtenautorität des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz unterworfen. Diese Darstellung ist offensichtlich nicht erschöpfend, sie kann aber den darauf folgenden Abschnitten als Rahmen dienen. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß diese Wirkungsbereiche zwar zahlreiche Möglichkeiten der ökumenischen Zusammenarbeit bieten, aber auch gewisse Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringen, deren Lösungen im Licht der katholischen Prinzipien des Ökumenismus gefunden werden müssen.

a) Teilnahme am Gebet und am Gottesdienst

Auf der Ebene der Ortskirchen bieten sich zahlreiche Gelegenheiten, die Gaben des Heiligen Geistes zu erbitten sowie „jene Bekehrung des Herzens und Heiligkeit des Lebens, die in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der gesamten Ökumenischen Bewegung anzusehen sind“¹². Diese Formen des „geistlichen Ökumenismus“ entwickeln sich heute vor allem in Gebetsgruppen mit Mitgliedern aus verschiedenen christlichen Konfessionen.

Das Ökumenische Direktorium gibt der Hoffnung Ausdruck, daß „sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet vereinen für jedwede gemeinsame Sache, an der sie mitwirken können und sollen, zum Beispiel zur Förderung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit, der gegenseitigen Liebe unter den Menschen, der Würde der Familie u. ä. Hierher gehören auch die Anlässe, bei denen eine Nation oder eine Gemeinschaft Gott gemeinsam Dank sagen oder um seine Hilfe flehen will, zum Beispiel Nationalfeste, Zeiten gemeinsamer Not und Trauer, Trauertage für die Gefallenen. Dieses gemeinsame Gebet wird auch nach Möglichkeit empfohlen, wenn Christen zu Studienzwecken oder zu gemeinsamer Aktion zusammenkommen“¹³.

Das Gebet für die Einheit, das im Januar oder in der Woche vor Pfingsten gehalten wird, ist in der ganzen Welt verbreitet, und in den meisten Gegenden ist es auch weiterhin für die Katholiken und für die anderen Christen die bedeutendste Gelegenheit zum gemeinsamen Gebet. Die Gestaltung dieser Gebetswochen wird entweder von Komitees,

die eigens zu diesem Zweck errichtet sind, übernommen oder von Gruppen aus evangelischen und katholischen Geistlichen (in den USA „ministers' fraternals“ genannt) oder oft von Kirchenräten.

In manchen Gegenden werden bestimmte Hauptfeste des Kirchenjahres durch gemeinsame Gottesdienste gefeiert, um der gemeinsamen Freude der Christenheit über die zentralen Ereignisse ihres Glaubens Ausdruck zu geben.

Von katholischer Seite ist die Teilnahme am sakramentalen Kultus durch das Ökumenismusdekret (Nr. 8), das Ökumenische Direktorium, I. Teil (Nr. 42—44, 55) und durch die Instruktion von 1972, interpretiert durch die „Communicatio“ von 1973, geregelt¹⁴.

Sowohl die Beteiligung an gemeinsamen Gottesdiensten wie die treue Beobachtung der zur Zeit geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen sind charakteristisch für die normgerechte ökumenische Aktivität der Katholiken.

b) Gemeinsame Bibelarbeit

1968 wurden „Leitsätze für die interkonfessionelle Zusammenarbeit bei Bibelübersetzungen“¹⁵ gemeinsam von dem Weltbund der Bibelgesellschaften und dem Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlicht, unter dem Titel „Direktiven für die interkonfessionelle Zusammenarbeit bei der Übersetzung der Bibel“, und im Einklang damit gibt es heute eine offizielle katholische Mitarbeit an 133 Bibelübersetzungen in verschiedenen Teilen der Welt.

Mehrere der 56 nationalen Bibelgesellschaften, aus denen sich der Weltbund der Bibelgesellschaften zusammensetzt, haben eine Zusammenarbeit mit den Katholiken entwickelt zur Verbreitung und Verteilung der Heiligen Schrift und zur Förderung des Bibellesens (gemeinsame nationale Bibelsonntage, Bibelwochen, Ausstellungen, Vorträge, Bibelseminare, Vorbereitungskurse für Verteiler der Bibel usw.). In ihren verschiedenen Formen und Methoden geschieht die Verteilung der Bibeln mit ausdrücklicher Genehmigung der Bischofskonferenzen oder des Diözesanbischofs. In manchen Fällen sind Katholiken in die Leitung der Bibelgesellschaften eingetreten¹⁶ oder zu offiziellen Vertretern in den Konsultativgremien der Bibelgesellschaften ernannt worden¹⁷.

Die Bibelgesellschaften sind ein Ort der Begegnung für eine große Zahl von Christen. Ihr Ziel ist die Übersetzung und Verbreitung der Heiligen Schrift, und an dieser wichtigen Aufgabe können viele christliche Gemeinschaften aller Art mitar-

¹¹ Die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen hat im Jahre 1973 eine Untersuchung über die Probleme veranstaltet, mit denen die verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Missionsaufgabe konfrontiert sind, und die Konsequenzen für die ökumenische Situation untersucht. Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift „One in Christ“, Januar 1975, publiziert worden, und sie werden vielleicht im Lauf des Jahres auch in Zeitschriften des französischen und des deutschen Sprachraumes erscheinen können. Der veröffentlichte Text enthält im Anschluß an eine ausführliche Auswertung der Ergebnisse dieser Untersuchung Anhänge über die Situation in verschiedenen Ländern.

¹² Unitatis Redintegratio, Nr. 8.

¹³ Ökumenisches Direktorium, I, Nr. 33.

¹⁴ Instruktion über besondere Fälle der Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche: AAS 64 (1972), S. 518—525; vgl. auch Service d'information, Nr. 18 (1972), S. 3—6; Bemerkungen zur Interpretation der Instruktion über besondere Fälle der Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche: AAS 65 (1973), S. 616—619; ferner Service d'information, Nr. 23 (1974), S. 25—26.

¹⁵ Vgl. Service d'information, Nr. 5 (1968), S. 24—28.

¹⁶ Dies trifft zu für Nigeria und Zaire.

¹⁷ Zum Beispiel in den USA und auf den Philippinen.

beiten. Die Zusammenarbeit bei der Aufgabe der Übersetzung, der Verteilung und des Studiums der Schrift hat erhebliche Auswirkungen auf die Missionsarbeit, die Katechese und die religiöse Erziehung und Bildung auf jeder Ebene. Die interkonfessionelle Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Übersetzung der Bibel hat auch weitgehende Konsequenzen für die Erlangung eines gemeinsamen Verständnisses des Inhalts der Offenbarung. Die katholische Weltvereinigung für das Bibelapostolat (KWB)¹⁸ wurde gegründet mit dem Ziel, daß bei jeder Bischofskonferenz ein Organismus gebildet wird, der dazu verhelfen soll, daß eine katholische Mitarbeit bei den Bibelgesellschaften zustandekommt, und den Priestern und den Gläubigen jede Art von Unterstützung zuteil werden läßt, daß sie in der Lage sind, die Heilige Schrift zu verstehen und Nutzen aus ihr zu ziehen.

c) *Gemeinsame Seelsorge*

Die gemeinsamen pastoralen Unternehmungen, die es heute gibt, sind vornehmlich deshalb eingerichtet worden, um einer speziellen Situation gerecht zu werden, und so überschneiden sie sich nicht mit der Seelsorgsarbeit der Pfarreien. Zum Beispiel wählen die Seelsorger in Krankenhäusern oft eine ökumenische Weise ihres Verhaltens, sowohl bei ihren Kontakten mit den Patienten wie in ihren Beziehungen zur Leitung des Krankenhauses.

Es wird mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit, daß der Einsatz der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in den Universitäten, Fabriken, Gefängnissen, bei den Streitkräften sowie bei Radio und Fernsehen koordiniert wird, und an vielen Orten geschieht er zum Teil schon in Gemeinschaft. Die tiefgreifende Veränderung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die für die gegenwärtige Zeit charakteristisch ist, vergrößert ständig den Bereich, in dem solche besonderen pastoralen Dienste nötig sind, sei es im Raum einer Großstadt oder eines geographischen Sektors (z. B. Jugendseelsorge, Sorge für die Drogensüchtigen usw.). Mancherorts¹⁹ gibt es schon ein ernstliches Bemühen um neue seelsorgliche Methoden auf ökumenischer Basis in der Form von Seelsorgsaufträgen für bestimmte Sektoren, die oft einem Team anvertraut sind²⁰.

Einen besonderen Sektor bilden die gemischten Ehen, sowohl was die Verantwortung betrifft, wie auch in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten. Das *Motu Proprio* „*Matrimonia Mixta*“ ermutigt das gemeinsame Bemühen der Geistlichen beider Partner, daß sie sowohl in der vorbereitenden wie in der das Leben der Familie begleitenden Seelsorge die bestmöglichen Wege finden.

d) *Gemeinsame Nutzung von Baulichkeiten*

Die Regel ist, daß katholische Kirchen ausschließlich für den katholischen Gottesdienst be-

stimmt sind. Die Kirchen haben durch ihre Konsekration eine wichtige Bedeutung als liturgisches Zeichen. Sie haben auch einen pädagogischen Wert für die Einprägung von Sinn und Geist der Gottesverehrung. So kann es nur ausnahmsweise geschehen, daß eine Kirche mit anderen Christen geteilt wird oder daß neue Kirchen in Gemeinschaft mit anderen Christen errichtet werden.

Indes hat das Ökumenische Direktorium, Teil I, dafür die folgenden Prinzipien aufgestellt:

„Wenn die von uns getrennten Brüder keine Stätte haben, wo sie ihre religiösen Feiern in würdiger und angemessener Form halten können, darf der Ortsoberrhirte ihnen erlauben, ein katholisches Gebäude, einen Friedhof oder ein Gotteshaus zu benutzen“ (Nr. 61).

„Weil die gemeinsame Beteiligung an heiligen Handlungen, Sachen und Stätten Katholiken und getrennten Orientalen aus triftigen Gründen gestattet ist“ (Dekret über die katholischen Ostkirchen, Nr. 28), wird empfohlen, daß die Benutzung eines katholischen Gebäudes, Friedhofs oder Gotteshauses samt dem notwendigen Zubehör mit Genehmigung des Ortsoberrhirten den Priestern oder Gemeinschaften der getrennten orientalischen Kirchen für ihre religiösen Riten gestattet werde, falls sie darum bitten und keine Stätten haben, wo sie den Gottesdienst in würdiger und angemessener Form feiern können“ (Nr. 52).

Auf Grund der sozialen Entwicklung und besonders auf Grund des rapiden Wachstums der Bevölkerung und des Bauwesens, auch aus finanziellen Gründen kann der gemeinsame Gebrauch von Baulichkeiten von praktischer Bedeutung sein, vorausgesetzt, daß ökumenische Beziehungen und ein gegenseitiges Verstehen zwischen den Gemeinden vorhanden sind. Es scheint aber nicht möglich, ein einheitliches Modell für diese Art von Teilhabe vorzulegen, zumal es sich stets darum handelt, für ein besonderes Bedürfnis oder einen Notstand Abhilfe zu schaffen²¹.

Der Bau von interkonfessionellen Gottesdienstsräumen muß eine Ausnahme bleiben und wirklichen Bedürfnissen entsprechen, denen auf andere Weise nicht abzuhelpen wäre. Eine Flughafenkapelle oder eine Kirche im Bereich einer Kaserne scheinen diesen Bedingungen zu genügen. Auch eine außergewöhnliche pastorale Situation könnte ein Grund für ein solches Gebäude sein, wenn zum Beispiel von einer Regierung ein Druck ausgeübt wird, um die Zahl der kirchlichen Neubauten einzuschränken, oder im Fall der extremen Armut einer christlichen Gemeinde. Ebenso sind die Fälle zu beurteilen, in denen eine „Simultankirche“ schon legitim besteht.

²¹ Von dem gemeinsamen Gebrauch von Gebäuden stehen uns noch nicht sehr viele Erfahrungen zur Verfügung. Aber vielerorts, wie z. B. in einigen neu entstandenen Städten in England und den sogenannten „Vertragsparreien“ („covenantal parishes“) in den USA hat diese Erfahrung dazu geführt, daß manches auf sozialem und pastoralem Gebiet gemeinsam durchgeführt wird, wobei die Identität der Katholischen Kirche und der andern beteiligten Konfessionen gewahrt blieb und ihre jeweiligen Vorschriften für den Gottesdienst respektiert wurden.

¹⁸ Adresse: D-7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121a, BRD.

¹⁹ Zum Beispiel in Großbritannien.

²⁰ Direktiven für eine katholische Beteiligung in diesem Bereich finden sich in dem kleinen Buch „The Sharing of Resources“, das von der Ökumenischen Kommission der römisch-katholischen Kirche von England und Wales veröffentlicht wurde.

Bei einer Kirche, die von mehreren Gemeinden benutzt wird, muß der Frage der Aufbewahrung der Eucharistie mit Klugheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, und zwar soll die Lösung dieser Aufgabe in einer Weise geschehen, die zugleich einer gesunden sakramentalen Theologie entspricht und das Empfinden der zukünftigen Mitbenutzer des Gebäudes respektiert.

Es ist durchaus angebracht, daß neben den rein religiösen Erwägungen auch den praktischen, finanziellen und administrativen Gesichtspunkten die verdiente Rücksicht zuteil wird, ebenso auch den Gesetzen des Staates und der Kirche, die hier in Betracht kommen.

Es ist klar, daß jede Initiative in Richtung auf den gemeinsamen Gebrauch von Baulichkeiten vom Diözesanbischof autorisiert und im Rahmen der dafür von der Bischofskonferenz erstellten praktischen Normen geschehen muß. Vor der Ausarbeitung von Plänen für ein gemeinsames Gebäude wie überhaupt vor jeder Entscheidung über den gemeinsamen Gebrauch einer Kultstätte sollten sich die Leiter der verschiedenen Gemeinschaften darüber einigen, wie jede ihre eigenen Regeln beobachten kann, besonders, was die Sakramente angeht. Man sollte auch Vorkehrungen dafür treffen, daß die Regelung der Frage der „communicatio in sacris“ durch die Katholische Kirche hierbei respektiert wird.

Wo immer es sich um die gemeinsame Benutzung von Gebäuden handelt, ist es wichtig, daß jede Verwirklichung von einer angemessenen Erziehung und Bildung der katholischen Gläubigen begleitet wird, so daß sie die Bedeutung dieser Teilhabe verstehen und jede Gefahr des Indifferentismus vermieden wird.

e) *Zusammenarbeit im Bereich von Erziehung und Bildung*

Der zweite Teil des Ökumenischen Direktoriums, der dem Thema „Ökumenische Aufgaben der Hochschulbildung“ gewidmet ist, stellt verschiedene Möglichkeiten dazu heraus²². Die Art und Weise, wie diese Möglichkeiten verwirklicht werden, ist erheblich verschieden, je nach den örtlichen Verhältnissen. In diesem Bereich können spezielle Probleme und Schwierigkeiten auftreten, deren Lösung einen hohen Grad von pastoraler Klugheit verlangt²³.

Heute existieren schon mehrere Zusammenschlüsse (clusters) von Höheren Schulen und Theologischen Fakultäten²⁴. An manchen Orten gibt es eine gemeinsame Benutzung von Gebäuden, besonders von Bibliotheken; es gibt auch gemeinsame Vorlesungen (im Rahmen der Bestimmungen des Direktoriums), und in einigen Fällen haben sich zwei oder mehrere konfessionelle Fakultäten dazu entschlossen, zusammen einen Vorbereitungskurs für einen akademischen Grad einzurichten.

²² Ökumenisches Direktorium, II, Spiritus Domini: AAS 62 (1970); S. 705–724; vgl. auch Service d'information, Nr. 10 (1970), S. 3–11.

²³ Vgl. Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus, a. a. O., S. 22, Nr. 25.

²⁴ Besonders in den USA.

Im Bereich der Katechese haben örtliche Notwendigkeiten bisweilen zu einer pädagogischen Zusammenarbeit geführt, ganz besonders in nicht-konfessionellen Schulen. Solange jedoch die Christen noch nicht in ein und demselben Glauben geeint sind, wird die Katechese, das heißt die Bildung zum Bekenntnis des Glaubens, notwendigerweise die eigene, unaufgebbare Aufgabe der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bleiben.

Gegenwärtig ist die Liste der ökumenischen Institute und Studienzentren mit katholischer Beteiligung, zum mindesten durch ihre Mitgliedschaft im Leitungsgremium oder in der Hörschaft, schon recht erheblich. Einige von ihnen veranstalten Vorlesungen über den Ökumenismus und bieten die Möglichkeit zum Studium bestimmter Themen auf ökumenischer Basis. Es gibt auch konfessionelle Institute, die eine andere christliche Konfession zum Hauptgegenstand ihres Studiums machen. Ein bedeutsames Kennzeichen bestimmter ökumenischer Institute ist die Erfahrung eines ökumenischen Gemeinschaftslebens während eines beträchtlichen Zeitraumes.

f) *Gemeinsame Verwendung von Kommunikationsmitteln*

Das Interesse an einer höheren Qualität der religiösen Programme von Rundfunk und Fernsehen hat zu einer gewissen Koordination und in manchen Fällen zu einer gemeinsamen Planung und Verwirklichung von gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt. Gelegentlich gibt es hier auch eine interkonfessionelle Organisation mit voller Mitgliedschaft der Katholiken, wobei die Arbeit im Bereich von Rundfunk, Nachrichtenwesen und Fernsehen zum größten Teil von den wichtigsten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gemeinsam geleistet wird, aber so, daß jede Konfession Gelegenheit hat, ihre eigene Lehre und ihr konkretes Leben darzustellen²⁵. Es gibt auch Fälle, wo kirchliche Zeitschriften, sei es katholische oder solche anderer Konfessionen, regelmäßig andern christlichen Gemeinschaften Raum zur Verfügung stellen²⁶.

g) *Zusammenarbeit im Gesundheitswesen*

Weithin lösen heute neue Konzeptionen im Gesundheitswesen die früheren Einstellungen zur ärztlichen Arbeit und gegenüber den Aufgaben der Krankenhäuser ab. Stifter und Wohltätigkeitsgremien geben heute lieber Geld für solche Vorhaben der Gesundheitsfürsorge, die die Gewähr bieten, daß sie sich die neuen Methoden bewußt zu eigen gemacht haben. Heute zeigen sich manche Regierungen, die auf die Entwicklung der Gesundheitsdienste in ihrem Staat bedacht sind, geneigt, Verhandlungen mit einer Vielzahl religiöser Partner zu verweigern. Aus diesem Grunde wurden gemeinsame Sekretariate für die Koordinierung aller medizinischen und sanitären Unternehmungen ge-

²⁵ Ein Beispiel dafür ist „Multimedia Zambia“.

²⁶ Ein Beispiel: „Moto“, die Kirchenzeitung der Diözese Gwelo in Rhodesien. Es gibt auch andere Beispiele.

gründet, die in der Verantwortung der christlichen Konfessionen stehen. Diese Sekretariate wurden mit gemeinsamer Approbation der katholischen Bischofskonferenzen und der nationalen Kirchenräte errichtet²⁷. In manchen Gegenden nehmen Katholiken an der Arbeit von nationalen Koordinierungsbüros teil, die von den nationalen Kirchenräten anerkannt sind und diesen Räten Rechenschaft geben²⁸.

Hier im Bereich des Gesundheitswesens und der Medizin ist der Ort für ein eingehendes Studium und einen Dialog zwischen den Katholiken und den anderen Christen, um die theologische Bedeutung des christlichen Engagements für diese Aufgaben tiefer zu erfassen und um die gemeinsamen Gesichtspunkte herauszustellen, ohne daß dabei die Divergenzen in der Lehre außer acht gelassen würden. Ganz besonders, wenn ethische Normen dabei ins Spiel kommen, muß der Standpunkt der Lehre der Katholischen Kirche mit Klarheit vorgetragen werden, wobei die Schwierigkeiten für die ökumenische Zusammenarbeit, die daraus resultieren können, in aller Aufrichtigkeit und Loyalität gegenüber der katholischen Lehre in Anschlag zu bringen sind.

h) Nationale oder internationale Notstände

Immer wieder auftretende Notstände konnten nicht ohne Antwort bleiben. Daraus haben sich ökumenische Hilfsaktionen entwickelt, um Fonds dafür aufzubringen, sie zu verwalten und zu verteilen. Obgleich diese letztere Aufgabe im allgemeinen von internationalen Gremien erfüllt wird, versucht man normalerweise, diese Arbeit durch Einschaltung örtlicher Organisationen zu leisten; oft bedient man sich dabei einer Dienststelle, die ein Kirchenrat oder eine Bischofskonferenz dafür eingerichtet hat. Häufig fordert sowohl die Verantwortung für die Wirksamkeit des Unternehmens wie auch der Zeugniswert, der einer Zusammenarbeit bei einem Hilfswerk der Liebe innewohnt, daß die Aufgabe auf ökumenische Weise erfüllt wird.

i) Hilfeleistung in menschlicher Notlage

Je mehr und intensiver die Last und Bedrängnis des modernen Lebens sich auswirkt, besonders in den großen Städten, um so mehr werden die Christen sich ihrer drängenden Verantwortung bewußt, der wachsenden Zahl von Menschen zu Hilfe zu kommen, die heute zu Opfern der Gesellschaft werden. Deshalb verbinden sich mancherorts die Katholiken mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, um solchen zu Hilfe zu kommen, die mit schweren persönlichen Problemen materieller, moralischer oder psychologischer Art konfrontiert sind. Es gibt Beispiele von gemeinsamen Organismen dieser Art, die die Geistlichen mehrerer Konfessionen in den Stand setzen, ihren pasto-

ralen und sozialen Dienst an den Menschen in Not wirksamer zu leisten²⁹.

j) Soziale Probleme

Mit Einsatz all ihrer Energien in einem ernsthaften Bemühen um die gesamt menschliche Entwicklung arbeitet die Katholische Kirche mit allen Menschen guten Willens zusammen, besonders aber mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Deshalb erschien es in besonderen Fällen geraten, gemeinsame Organisationen zu errichten zum Studium und zur Förderung eines wahren Begriffs der Menschenrechte, zur Erforschung all dessen, was diese Rechte verletzt, und zur Förderung der Initiativen, die für ihre Sicherung einzutreten bestrebt ist³⁰. Es gibt auch Organisationen, die die Christen verschiedener Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in den Stand setzen, mit den Anhängern anderer Glaubensrichtungen im Dienst an gemeinsamen Zielen im Bereich der sozialen Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten³¹.

k) SODEPAX-Gruppen

SODEPAX, die internationale Organisation der Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen für Gesellschaft, Entwicklung und Friede, hat mehrere Initiativen auf der Ortsebene entwickelt, die unter der Leitung von örtlichen ökumenischen Organismen stehen.

Da die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung ein bedeutender Aspekt der örtlichen ökumenischen Beziehungen ist, haben die von SODEPAX auf internationaler Ebene ausgehenden Impulse zur Entstehung von örtlichen Gruppen geführt, die sich die Förderung der Bildung in den Fragen der Gerechtigkeit und des Friedens zum Ziel gesetzt haben. Einige von ihnen haben den Namen SODEPAX übernommen, arbeiten aber autonom und im Rahmen ihrer eigenen Situation.

Dies hat an einigen Orten zur Errichtung gemeinsamer Sekretariate für die Bildung in Fragen der Entwicklung geführt, die unter der Ägide der Katholischen Kirche und eines nationalen Kirchenrates stehen³².

Es gibt auch Gremien für Entwicklungsprobleme unter dem Patronat aller christlichen Konfessionen einer Stadt, die aktiv an der Herbeiführung einer besseren und menschlicheren Gesellschaft arbeiten wollen. Mancherorts ist gerade daraus das Bedürfnis zutage getreten, einen nationalen oder regiona-

²⁹ Ein Beispiel einer solchen Organisation ist der interkonfessionelle Beratungsdienst in Porto Alegre, Brasilien.

³⁰ Als Beispiele seien genannt: Die latein-amerikanische Ökumenische Kommission für die Menschenrechte, die „Commissao ecuménica de serviço“ in Brasilien; vgl. auch die Botschaft von Kardinal Roy aus Anlaß der Proklamation des zweiten Dezenniums der Entwicklung (9. November 1970) durch die UNO; Päpstliche Kommission *Justitia et Pax*, §§ 15 und 16.

³¹ Ein Beispiel dafür ist das indonesische Komitee für Gemeinschaftsorganisationen (*Community Organization*).

³² Solche Sekretariate existieren in Australien und Neuseeland.

²⁷ Solche Sekretariate gibt es in Indien, Tansania, Malawi und Ghana.

²⁸ Zum Beispiel auf den Philippinen, in Uganda und Kenia.

len Kirchenrat zu gründen, an dem auch die Katholiken beteiligt sind, damit die christlichen Gemeinschaften eine wirksamere Rolle bei der Entwicklung dieser Region spielen könnten³³.

Erwähnenswert ist auch die beträchtliche Zahl von situationsbezogenen Aktionen im Bereich der örtlichen Entwicklung, die nicht zur Errichtung einer neuen, dauerhaften Organisation Anlaß gegeben haben, sondern von schon existierenden oder ad hoc gebildeten Gruppen durchgeführt wurden.

1) bilaterale Dialoge

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sind bilaterale Dialoge mit Beteiligung der Katholischen Kirche sowohl auf regionaler und nationaler Ebene als auch auf der Ebene der Ortskirche zustande gekommen. Die Strukturen der Katholischen Kirche und ihr theologisches Verständnis von der Begegnung im Dialog begünstigten diese Art ökumenischer Beziehungen³⁴.

Bei vielen dieser bilateralen Dialoge läßt sich bei den dort behandelten Themen ein deutlicher Fortschritt feststellen. Je mehr das gegenseitige Vertrauen und das Verständnis füreinander zunimmt, um so mehr wird es möglich, auch Fragen der Lehre zu behandeln, die bisher als aussichtslos betrachtet wurden. Dadurch wird auch das örtliche ökumenische Klima positiv beeinflusst. Indes treten Probleme auf, wenn die Kluft zwischen den Anschauungen der einfachen Gläubigen und den Diskussionen der Theologen zu groß wird. Es ist eine pastorale Aufgabe für die Kirchenleitungen auf verschiedenen Ebenen (Bischofskonferenz und Diözese), mit Hilfe der bestehenden beratenden Gremien (z. B. die nationale oder diözesane Ökumenische Kommission) für Information und Kommunikation in ihren Kirchen zu sorgen, damit diese Schwierigkeiten überwunden werden und die Arbeit der Theologen ihre Frucht bringen kann auf eine Art und Weise, die im Einklang mit der Lehre und Disziplin der Katholischen Kirche steht.

Im allgemeinen wenden sich die Dialoge den Problemen der heutigen Situation zu, die den verschiedenen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gemeinsam ist, und versuchen die Schwierigkeiten, die noch bei den interkonfessionellen Beziehungen bestehen, aufzulösen und neue Möglichkeiten auf dem Weg zur Einheit auszuarbeiten. Einige richten ihr Studium auf präzise Punkte, wie das Amt in der Kirche, die Autorität usw.; dabei versucht man, zu einem tieferen Verständnis vorzudringen und möglichst zu einer Konvergenz der Gesichtspunkte zu gelangen. Manchmal werden auch praktische Probleme, wie zum Beispiel die Mischehe, die religiöse Erziehung und der Proselytismus, erforscht und eine Lösung entweder auf der Ebene theologischer Prinzipien oder der pasto-

ralen Praxis gesucht. Bisweilen stellen sie sich auch die Aufgabe der Koordinierung der ökumenischen Bestrebungen und der Ermutigung der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen.

m) Begegnungen der Leiter von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

Mancherorts treffen die leitenden Persönlichkeiten von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften regelmäßig zusammen; bisweilen haben diese Zusammenkünfte sogar den Charakter einer ständigen „Kontaktkommission“. Sie dienen dem Austausch von Informationen über ihre Aktivitäten und gemeinsamen Anliegen, der Erarbeitung gemeinsamer Gesichtspunkte, der Erforschung der Bereiche der Zusammenarbeit und sogar, den Umständen entsprechend, dem Engagement zu gemeinsamer Aktion.

Bei jeder Art der Zusammenarbeit sollten sich die Leiter der Gemeinschaften einmütig der Grenzen der Möglichkeit bewußt werden, die Glieder ihrer eigenen Gemeinschaft zu verpflichten. Es steht außer Frage, daß solche Treffen unter bestimmten Umständen nützlich sein können³⁵.

n) Gemeinsame Arbeitsgruppen

Normalerweise ist eine gemeinsame („gemischte“) Arbeitsgruppe nicht befugt, Entscheidungen zu fällen, sondern ein Organismus gemeinsamer Erforschung der möglichen Bereiche der Zusammenarbeit, des Studiums oder der Aktion, und ihre Empfehlungen sind jeweils den Autoritäten unterstellt, die diese gemeinsame Arbeitsgruppe errichtet haben. In verschiedenen Ländern entstanden solche Gruppen, deren Partner die Katholische Kirche und entweder ein Kirchenrat oder auch eine Reihe von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind, die nicht einem Kirchenrat angehören. Man hat angenommen, daß diese Gruppen ihrer Intention nach nichts anderes als provisorische Erscheinungsformen der Beziehungen unter Kirchen seien. Aber auf Grund ihrer Nützlichkeit und weil sie nicht durch eine adäquate Struktur ersetzt werden konnten, kam man in vielen Fällen dazu, diesen gemeinsamen Arbeitsgruppen einen Dauercharakter zu geben. Da es sich bei ihnen um ein multilaterales Gespräch handelt, können sie ein nützliches Werkzeug für die Koordinierung der mehr örtlichen Gespräche oder Initiativen sein und dazu helfen, sie zur Einheit zusammenzufügen. Oft haben sie multilaterale theologische Studien veranlaßt und auch eine praktische Zusammenarbeit auf dem Gebiet sozialer Aktion. In der Tat gibt es Beispiele dafür, daß diese Gruppen mehr theologische Arbeit geleistet haben als in den Fällen, wo die Katholische Kirche Mitglied eines Kirchenrates geworden war. Programmpunkte ihrer Arbeit sind unter anderem die Bedeutung der Taufe, die Probleme der gemischten Ehen, die Freiheit des Gewissens und das Widerstandsrecht, die Autorität, die Thematik der Entwicklung und das Problem der Abrüstung.

³³ Zum Beispiel in Rhodesien, Australien und Neuseeland.

³³ Ein Beispiel dafür ist die christliche Arbeitsstelle für Entwicklung auf den Karibischen Inseln.

³⁴ Vgl. die ausführliche Zusammenstellung in: Ehrenström und Gassmann, *Confessions in Dialogue* (Genf 1975); ferner die theologische und kritische Studie, hrsg. im Auftrag der „Catholic Theological Society of America“: *The Bilateral Consultations between the Roman Catholic Church in the USA and other Christian Communions* (Juli 1972).

c) Kirchenräte und Christenräte³⁶

Diese Zusammenschlüsse gehen in der einen oder anderen Form auf die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurück. Im Lauf ihrer Weiterentwicklung haben sie sich der Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Kirchen oder kleineren Gemeinschaften an sozialen Projekten gewidmet; gegenwärtig betrachten sie auch den Dienst an der Ökumenischen Bewegung auf der Suche nach einer größeren Einheit als ihre Aufgabe.

Wegen der Wichtigkeit dieser Räte wird ihnen nun das nächste Kapitel gewidmet.

4.

KIRCHENRÄTE UND CHRISTENRÄTE

A. BESCHREIBUNG UND BEGRIFFSKLÄRUNG

a) Was ist ein „Rat“?

Die ökumenischen Beziehungen zwischen den christlichen Gemeinschaften sind nach Regionen der Welt, nach Ländern und sogar nach Teilgebieten eines bestimmten Landes verschieden, und dasselbe gilt für die Strukturen, in denen sie ihren Ausdruck finden. An vielen Orten haben diese Beziehungen die Form eines Christenrates oder eines Rates der Kirchen angenommen. Wenn sie auch ihre ganze Bedeutung den Kirchen verdanken, die an ihnen beteiligt sind, so sind sie doch sehr wichtige Werkzeuge für die ökumenische Zusammenarbeit.

Die ersten Räte in der Ökumenischen Bewegung waren Missionsräte, konstituiert durch Missionsorganismen. Sie wurden gebildet zur Weckung und Förderung der Reflexion über Missionsprobleme und zur Koordinierung der Bemühungen zur Ausbreitung der christlichen Botschaft. Als Hilfsorgane und andere kirchliche Gruppen Mitglieder dieser Räte wurden, hat man sie Christenräte genannt, schließlich aber Kirchenräte, als es dazu kam, daß ihre Mitglieder Vertreter der verschiedenen Kirchen waren, die von diesen ernannt wurden.

Zu den Hauptaufgaben der Räte gehört gemeinsamer Dienst, das Streben nach einer größeren Einheit durch Zusammenarbeit und, im Rahmen des Möglichen, das gemeinsame Zeugnis.

Die Räte sind vielfältig und verschiedenartig. Deshalb muß ihre theologische Beurteilung nach der Art ihrer Tätigkeit und nach ihrem Selbstverständnis, das in ihren Statuten zum Ausdruck kommt, geschehen. Das bedeutet, daß man die Räte in ihrer konkreten Wirklichkeit betrachten muß und nicht so sehr unter dem Einfluß von Theorien, die man sich von ihnen gemacht hat.

³⁶ Auf den folgenden Seiten, wo von den Räten oder Konferenzen der Kirchen die Rede ist, wird im allgemeinen das Wort „Kirche“ in seinem soziologischen Sinn gebraucht und nicht in seiner technisch-theologischen Bedeutung.

b) Verschiedene Typen der Räte

Die folgenden Haupttypen lassen sich unterscheiden:

- *Örtliche Kirchenräte.* Hier sind die verschiedenen Konfessionen eines kleinen Bezirks beteiligt, etwa einer Pfarrei oder eines Dekanates. Diese Räte sind nicht notwendigerweise einem nationalen Kirchenrat angeschlossen oder an seine Weisungen gebunden. Solche örtlichen Räte gibt es in großer Zahl in den USA und in Großbritannien.
- *Bezirksräte (State or area councils).* Hier handelt es sich um verschiedene Ebenen „unterhalb der nationalen und oberhalb der örtlichen Ebene im engeren Sinne“. Die Beziehungen dieser Räte zu den Räten auf höherem oder niederem Niveau sind durchaus variabel. In Großbritannien gehören bestimmte Kirchenräte in den großen Ballungsgebieten zu diesem Typus; einige von ihnen haben einen hauptamtlichen Sekretär als ökumenischen Referenten für einen solchen Bezirk.
- *Nationale Kirchenräte.* Sie setzen sich in erster Linie aus von den Kirchen des Landes ernannten Vertretern zusammen, weniger aus Repräsentanten von auf niedrigerem Niveau bestehenden Räten.
- *Regionale Räte oder Kirchenkonferenzen.* Hier handelt es sich um Kirchen von einander benachbarten Ländern.
- *Der Ökumenische Rat der Kirchen* bildet eine durchaus eigene Kategorie. Der Ökumenische Rat der Kirchen läßt nach eigener Wahl nationale Räte dazu ein, „als assoziierte Räte in Arbeitsbeziehung mit ihm zu treten“, und hat ein Komitee für die Beziehungen zu den nationalen Räten errichtet. Damit will er in keiner Weise eine Autorität oder Kontrollfunktion über einen dieser Räte ausüben; in der Tat bleibt die Entscheidung, eine solche Beziehung anzuknüpfen oder nicht, immer in der Hand des nationalen Kirchenrates³⁷. Man muß sich auch die Tatsache vor Augen halten, daß eine katholische Entscheidung für die Mitgliedschaft bei einem örtlichen, nationalen oder regionalen Kirchenrat jeweils nur eine Festlegung auf der betreffenden Ebene bedeutet und insoweit eine unabhängige Entscheidung ist, die nichts mit einer Entscheidung für die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen zu tun hat.

c) Die Bedeutung des Wortes „conciliarity“

Das englische Wort „conciliarity“ kann ganz verschiedene ekklesiologische Bedeutungen haben. Deshalb muß man in katholischer Sicht genau erklären, was man darunter versteht³⁸.

³⁷ Vgl. The New Delhi Report (London 1962), Appendix II, XI, S. 438.

³⁸ Das Verständnis nicht nur seitens der Katholiken, sondern auch der Orthodoxen, Anglikaner und vieler Protestanten kommt in der Beschreibung der „conciliarity“ zum Ausdruck, die die Kommission des Ökumenischen Rates der Kirchen für Glaube und Kirchenverfassung in einem Dokument der Konferenz von Salamanca (1973) gegeben hat.

Die Konziliarität, die für das Leben der Katholischen Kirche charakteristisch ist und von Zeit zu Zeit in Ökumenischen Konzilien und Provinzialkonzilien ihren Ausdruck findet³⁹, ist begründet auf der vollen Gemeinschaft der Ortskirchen untereinander und mit der Kirche Roms, welche „der ganzen Liebesgemeinschaft vorsteht“⁴⁰. Diese Gemeinschaft kommt zum Ausdruck im Bekenntnis des Glaubens, in der Feier der Sakramente, der Ausübung des Amtes und der Annahme der ökumenischen Konzilien. In diesem Sinn ist ein Konzil ein Mittel, das eine Ortskirche oder eine bestimmte Gruppe von Ortskirchen oder alle Ortskirchen, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, in die Lage versetzt, die Gemeinschaft der Katholischen Kirche zum Ausdruck zu bringen.

Demgegenüber sind Kirchenräte und Christenräte brüderliche Vereinigungen von Kirchen und anderen christlichen Gruppierungen, die danach streben, zusammenzuarbeiten, im Dialog zu stehen und die Spaltungen und Mißverständnisse, die sie von einander trennen, zu überwinden. Während sie Jesus Christus als Herrn und Erlöser nach der Schrift bekennen, engagieren sie sich für gemeinsame Aufgaben, für ein Streben nach der Einheit und, soweit möglich, für ein gemeinsames Zeugnis. Der brüderliche Zusammenschluß, in dem sie geeint sind, bedeutet durchaus nicht denselben Grad von Gemeinschaft, wie er bei den Ökumenischen Konzilien oder Provinzialsynoden vorausgesetzt wird („Councils“)⁴¹.

Von diesem katholischen Verständnis aus ist es klar, daß Kirchenräte und Christenräte nicht schon an und für sich den Anfang einer neuen Kirche enthalten, die einmal die Gemeinschaft ersetzen könnte, die jetzt in der Katholischen Kirche existiert. Sie erheben nicht den Anspruch, Kirche zu sein, und beanspruchen auch keine Autorität, selber ein Amt des Wortes und des Sakramentes zu verleihen.

d) Weitere Begriffsklärungen

1. Man muß zwischen den Christenräten und den Kirchenräten eine Unterscheidung machen: Bei

³⁹ Außerhalb des englischen Sprachraums gibt es in manchen Sprachen zwei verschiedene Wörter für die Bedeutungen, die das englische Wort „council“ in sich schließt. Im Französischen gibt es z. B. die Wörter „concile“ und „conseil“, im Italienischen „concilio“ und „consiglio“, im Spanischen „concilio“ und „consejo“, im Deutschen „Konzil“ und „Rat“, im Lateinischen gibt es „Concilium“ und „consilium“.

⁴⁰ Vgl. Lumen Gentium, Nr. 13; Ad Gentes, Nr. 22; S. Ignatius M., Ad Rom., Praef.

⁴¹ Auf der Versammlung der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Accra (1974) wurde folgender Kommentar gegeben: „Die örtlichen oder nationalen Kirchenräte, ebenso wie der Ökumenische Rat der Kirchen, die eine so wichtige Rolle im Leben der Ökumenischen Bewegung von heute spielen, erfüllen offensichtlich nicht die Definition, die in Salamanca dem Begriff ‚conciliar fellowship‘ gegeben wurde. Sie sind föderalistisch strukturiert und haben weder die volle Gemeinschaft aller ihrer Mitglieder untereinander noch die Vollmacht, in ihrem Namen zu entscheiden. Man könnte sie mit Recht ‚vorkonziliare‘ Organismen nennen.“

den ersteren sind auch Organismen und Organisationen Mitglieder, die nicht Kirche sind.

2. Weder bei den Christenräten noch bei den Kirchenräten gibt es eine Einheitlichkeit bezüglich ihrer jeweiligen Geschichte, ihrer Struktur und ihrer Arbeitsweise.

3. Die große Verschiedenheit in den Strukturen der Kirchenräte in der ganzen Welt hat sich ganz natürlich herausgebildet. Die Räte sind autonome Organismen, und kein Kirchenrat ist eine Unterabteilung eines anderen; es wurde auch niemals der Versuch gemacht, eine Art Gleichschaltung zu erreichen. Zugleich ist es jedoch bemerkenswert, daß es enge Beziehungen zwischen Kirchenräten gibt, auch wenn ihre Strukturen ganz und gar verschieden sind.

Ganz allgemein gesagt: diese Räte auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens sind übereinstimmend in ihrem Wesen, aber ihre spezifischen Funktionen variieren je nach den Möglichkeiten und den Bedürfnissen auf jeder Ebene.

4. Gewiß ruft die Ökumenische Bewegung zum Zusammenschluß und zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Jedoch muß angesichts der Vielfalt und der Autonomie der Kirchenräte die Entscheidung für die Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat auf einer bestimmten Ebene auf Grund der konkreten Interessenlage gefällt werden.

Die Mitgliedschaft bei einem örtlichen Kirchenrat impliziert keinerlei Entschließung zum Beitritt zu einem nationalen Rat, wie auch eine Mitgliedschaft auf örtlicher oder nationaler Ebene nicht den Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen mit sich bringt. Die Frage der Mitgliedschaft muß je für sich und immer neu auf jeder Ebene erwogen werden.

5. Die einzige formelle Autorität eines Rates ist die, welche seine Mitglieder ihm übertragen haben. Der Grad des Engagements für die brüderliche Vereinigung von Kirchen, die ein Kirchenrat darstellt, hängt ganz von den Kirchen selber ab.

6. Die Räte sind selber um die Klarstellung bemüht, daß sie nach allgemeiner Regel keinerlei Autorität für Einigungsverhandlungen zwischen den Kirchen haben; es ist klar, daß die Frage der Kirchenunion allein zur Verantwortlichkeit der direkt betroffenen Kirchen gehört.

7. Die Kirchenräte erheben nicht den Anspruch, die einzigen geeigneten Organismen für eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchen zu sein.

B. DIE ÖKUMENISCHE BEDEUTUNG DER KIRCHENRÄTE UND CHRISTENRÄTE

a) Die Räte als ökumenisches Faktum

Die Existenz von Kirchenräten bedeutet in sehr vielen Ländern ein ökumenisches Faktum, das die Kirchen, die nicht Mitglied sind, nicht ignorieren

können und das eine Anfrage ist an die Kirchen in jenen Gegenden, wo solche Räte nicht bestehen.

Mancherorts ist die Tendenz zur Zusammenarbeit beschleunigt worden, wenn eine Regierung sich geweigert hat, auf dem Gebiet der Erziehung, der Entwicklung oder des Wohlfahrtswesens mit einer Vielzahl von Organismen zu arbeiten; aus diesem Grunde müssen die daran interessierten Kirchen gemeinsam planen.

b) *Der begrenzte Wert von ad hoc geschaffenen Kommissionen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Räten und den einzelnen Kirchen*

Wo sich die Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche auf nur für bestimmte Aufgaben geschaffene Kommissionen beschränkt, erscheint in den Augen vieler Kirchenräte diese Art der Zusammenarbeit als ungenügend, und zwar aus folgenden Gründen:

1. könnte der Eindruck entstehen, daß von ihrer Seite das ökumenische Faktum der Existenz eines Kirchenrates nicht entsprechend ernstgenommen werde, und
2. mangelt dieser Form der Zusammenarbeit die notwendige Kontinuität, und sie bleibt unvollständig.

c) *Über die derzeitigen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und den Kirchenräten*

In mindestens 19 Ländern ist die Katholische Kirche Vollmitglied von nationalen Kirchenräten und zugleich sehr häufig Mitglied eines Kirchenrates von (Einzel-)Staaten oder Landesteilen, oder von örtlichen Kirchenräten. Es gibt auch den Fall einer vollen Mitgliedschaft bei einer regionalen Kirchenkonferenz, die mehrere Länder umfaßt⁴². Außerdem existiert eine sehr weitgehende Zusammenarbeit der Katholischen Kirche mit Räten auf verschiedenen Ebenen und bei manchen Aufgaben, die sich ihnen gestellt haben.

Da „keine allgemeinen Direktiven gegeben werden können, die der großen Vielfalt der Kirchenräte und der jeweils besonderen Umstände gerecht werden“⁴³, müssen für die Entscheidung über die rechte Form der Beziehung zu den Kirchenräten sehr viele Fragen in Erwägung gezogen werden, nicht zuletzt auch ekklesiologische Probleme.

⁴² Hier handelt es sich um die regionale Kirchenkonferenz auf den Karibischen Inseln. Die 19 Länder, in denen zur Zeit eine Vollmitgliedschaft der Katholischen Kirche an nationalen Kirchenräten besteht, sind folgende: Dänemark, Schweden, Niederlande, Swaziland, Belize (Britisch-Honduras), Samoa, Fidschi-Inseln, Neuhebriden, Salomoninseln, Papua-Neuguinea, Tonga, Bundesrepublik Deutschland, Botswana, St. Vincent (Britische Antillen), Sudan, Finnland, Guayana, Trinidad und Tobago.

⁴³ Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen, Protokoll ihrer Sitzung vom Juni 1971 im Bernhäuser Forst bei Stuttgart, BRD, Dezember 1971, S. 10 (unveröffentlicht).

ERWÄGUNGEN ÜBER DIE FRAGE DER MITGLIEDSCHAFT BEI EINEM KIRCHENRAT⁴⁴

a) *Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften*

Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils stellen klar heraus, daß die Einheit, die eine Gabe Christi ist, sich schon in der Katholischen Kirche vorfindet⁴⁵, obschon sie noch eine Vervollkommnung und Vollendung erreichen kann⁴⁶. Dar- aus erhält die katholische Teilnahme an der Ökumenischen Bewegung ihre eigene Note. Seit der Anerkennung des *kirchlichen* Charakters anderer christlicher Gemeinschaften durch das Zweite Vatikanische Konzil⁴⁷ hat die Kirche immer wieder die Katholiken eingeladen zur Zusammenarbeit nicht nur mit den anderen Christen *als einzelnen*, sondern auch mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als solchen. Diese Zusammenarbeit wird empfohlen sowohl auf menschlichem und sozialem Gebiet als auch noch dringender zur Verstärkung des christlichen Zeugnisses im Bereich der Missionen.

„Den religiösen Verhältnissen entsprechend soll man die Ökumenische Bewegung so fördern, daß die Katholiken mit den von ihnen getrennten Brüdern gemäß den Richtlinien des Dekretes über den Ökumenismus brüderlich zusammenarbeiten im gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens an Gott und an Jesus Christus vor den Heiden, soweit dieses vorhanden ist, ebenso im Zusammenwirken in sozialen und technischen sowie kulturellen und religiösen Dingen, wobei man jeden Anschein von Indifferentismus und Verwischung sowie ungesunder Rivalität vermeiden muß. Der Grund für diese Zusammenarbeit sei vor allem Christus, ihr gemeinsamer Herr. Sein Name möge sie zueinanderbringen! Diese Zusammenarbeit soll nicht nur zwischen Privatpersonen stattfinden, sondern nach dem Urteil des Ortsordinarius auch zwischen den Kirchen oder Kirchengemeinschaften und ihren Unternehmungen“ (Ad Gentes, Nr. 15)⁴⁸.

In den Dokumenten, die das Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlicht hat, wird wie-

⁴⁴ In einigen Fällen wurden zur Zeit der Prüfung der Frage der katholischen Mitgliedschaft bei einem nationalen Kirchenrat Studientexte ausgearbeitet und später veröffentlicht. Sie sind von Interesse, weil hier allgemeine Prinzipien auf bestimmte gegebene Situationen angewendet werden. Als Beispiele seien genannt: The Implications of Roman Catholic Membership of the British Council of Churches (1972), hrsg. vom „British Council of Churches“, 10 Eaton Gate, London; Report on Possible Roman Catholic Membership in the National Council of Churches (1972), hrsg. von der USA Catholic Conference, 1312 Massachusetts Avenue, N. W. Washington, DC 20005, USA; Groupe mixte de travail — Comité pour de nouvelles structures oecuméniques, Office National d'Oecuménisme, 1452 rue Drummond, Montréal 107, Canada.

⁴⁵ Vgl. Unitatis Redintegratio, Nr. 1; Lumen Gentium, Nr. 8, 13.

⁴⁶ Vgl. Unitatis Redintegratio, Nr. 6.

⁴⁷ Vgl. Lumen Gentium, Nr. 15; Unitatis Redintegratio, Nr. 3 ff.; usw.

⁴⁸ Vgl. auch Unitatis Redintegratio, Nr. 4 und 12; Apostolicam Actuositatem, Nr. 27.

derholt darauf hingewiesen, daß oft allen Konfessionen von der Welt die gleichen Fragen gestellt werden und daß sich die meisten christlichen Gemeinschaften im Bereich ihres inneren Lebens gleichartigen Problemen gegenübergestellt sehen⁴⁹.

Das Wesen der Kirche, die täglichen Anforderungen der ökumenischen Situation und die Probleme, mit denen es heute alle christlichen Gemeinschaften zu tun haben, machen es erforderlich, daß die Katholische Kirche die rechte Ausgestaltung ihrer ökumenischen Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf allen Ebenen positiv in Erwägung zieht.

b) Die Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat

Theologisch gesehen bedeutet die Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat:

1. die Anerkennung des kirchlichen Charakters der anderen Mitgliedskirchen, selbst solcher, die nicht im vollen theologischen Sinn dieses Wortes als Kirchen anerkannt werden können⁵⁰;

2. die Anerkennung des Kirchenrates als ein Instrument unter anderen, das dazu dient, der schon zwischen den Kirchen bestehenden Einheit Ausdruck zu verleihen wie auch in der Richtung auf eine größere Einheit und ein wirksameres christliches Zeugnis fortzuschreiten.

Allerdings bedeutet, wie das Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen 1950 bei seiner Zusammenkunft in Toronto erklärt hat, „... die Mitgliedschaft nicht, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im vollen und eigentlichen Sinn betrachten müßte⁵¹“. Dies ist der Grund dafür, weshalb der Eintritt der Katholischen Kirche in einen Organismus, in dem sie sich auf gleichem Fuß mit anderen Gemeinschaften befindet, die ebenfalls den Anspruch erheben, Kirche zu sein, nicht eine Minderung ihrer Überzeugung bedeutet, die eine, einzige Kirche zu sein. Das Zweite Vatikanische Konzil hat deutlich erklärt, daß die einzige Kirche Christi, „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, verwirklicht ist in der Katholischen Kirche, die von dem Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird, wenngleich außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind⁵²“.

⁴⁹ Vgl. Ökumenisches Direktorium, Zweiter Teil, § 1; Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog, II, 2c und d (Arbeitspapier für die konkrete praktische Durchführung des Dekretes über den Ökumenismus, als Handreichung für die kirchlichen Behörden, veröffentlicht in: Service d'information, Nr. 12 [1970], S. 5–11).

⁵⁰ Vgl. Lumen Gentium, Nr. 15; Unitatis Redintegratio, Nr. 3; ferner Minutes and Report of the Third Meeting of the Central Committee, Toronto, Canada, Juli 1950. Die Erklärung von Toronto bezieht sich zwar unmittelbar auf den Ökumenischen Rat der Kirchen, kann aber auch auf ähnliche Organismen wie nationale Kirchenräte angewendet werden.

⁵¹ Ebd. (Erklärung von Toronto).

⁵² Lumen Gentium, Nr. 8.

c) Kirchenräte und christliche Einheit

Da die Kirchenräte selber nicht Kirchen sind, können sie auch nicht im Namen von Kirchen handeln, die Gespräche über eine Union planen oder schon begonnen haben. Ihre Tätigkeit entfaltet sich prinzipiell mehr im praktischen Bereich. Indes sind die Räte dank ihrer administrativen Möglichkeiten in der Lage, solche Gespräche zu unterstützen, wenn sie von den beteiligten Kirchen darum gebeten werden; sie können mit ihrem Rat und ihrer organisatorischen Erfahrung dabei Hilfe leisten. In der Tat ist das Studium der Fragen von „Glaube und Kirchenverfassung“, das vielerorts unter den Auspizien von Kirchenräten, autorisiert durch ihre Mitgliedskirchen, durchgeführt wird, von großer Bedeutung, da es die Mitgliedskirchen dazu veranlaßt, den Ruf zu der Einheit, die Christus will, tiefer zu verstehen und für eine überkommene, oft völlig verfahrenene Situation neue Auswege zu suchen. Darum bleibt es jedoch nicht weniger wahr, daß es nicht Aufgabe eines örtlichen Kirchenrates ist, für offizielle Lehrgespräche zwischen einzelnen Kirchen Initiativen zu ergreifen. Solche Gespräche können sich nur aus bilateralen und unmittelbaren Kontakten zwischen Kirchen ergeben.

d) Das Problem der von Kirchenräten ausgehenden Erklärungen

Von den Kirchenräten werden, manchmal noch häufiger als von den einzelnen Mitgliedskirchen, öffentliche Erklärungen über Fragen von allgemeinem Interesse abgegeben. Zumeist betreffen diese Erklärungen Bereiche der sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklung, der allgemeinen Wohlfahrt und der öffentlichen oder auch privaten Moral. Ihre Grundlage sind stets theologische Standpunkte, mögen sie nun in der Erklärung ausdrücklich zu Wort kommen oder nicht. Diese Erklärungen können nicht als offizielle Stellungnahmen der Mitgliedskirchen betrachtet werden, es sei denn beim Vorliegen einer ausdrücklichen Autorisierung durch die einzelne Kirche. Sie haben den Charakter eines Dienstes, der den Kirchen angeboten wird. Oft sind sie für eine größere Öffentlichkeit bestimmt oder auch an besondere Adressaten gerichtet, wie etwa die Regierungsbehörden. Sie sind recht verschiedener Art, von umfassenden Stellungnahmen oder Orientierungen zu allgemeinen Problemkomplexen bis zur speziellen Standortbestimmung gegenüber einer konkreten Frage. Manchmal wird dabei ein Thema mehr durch eine Aneinanderreihung verschiedener Möglichkeiten der Lösung untersucht und dargestellt als durch die Aufstellung einer bestimmten These. Gegenüber dieser Praxis, Erklärungen abzugeben, ist bei bestimmten Kirchen Besorgnis entstanden, und hierzu muß besonders da eine Klärung zustandekommen, wo die Katholische Kirche die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei einem solchen Rat in Erwägung zieht.

1. Das Verfahren der Erarbeitung einer Entschliebung

Versucht man, den Gang der Beratung in einem bestimmten Kirchenrat zu beurteilen, so zeigt sich die Notwendigkeit, die Bedenken und Einwände

der Mitglieder ernstlich zu beachten. Eine gemeinsame Erklärung, die die Verantwortlichkeit der Mitglieder im Gewissen tangiert, ist nur mit der Zustimmung aller möglich.

2. Über die Autorität und die Tragfähigkeit öffentlicher Erklärungen

Ebenso wichtig wie das Vorgehen bei der Erarbeitung und der Veröffentlichung von Erklärungen ist die Art und Weise der Rezeption sowohl seitens der einzelnen Glieder der Kirchen wie auch durch die Gemeinschaft selbst. Wenn offiziellen Erklärungen von den verschiedenen Kirchen nicht das gleiche autoritative Gewicht gegeben wird, oder wenn Verschiedenheiten der üblichen Formulierung oder der Art der Veröffentlichung bei ihnen vorhanden sind, so können daraus große Schwierigkeiten entstehen. Man muß darauf achten, der Verwirrung entgegenzuwirken, die hier in der Praxis erfolgen kann. Solche Erklärungen sollten die theologischen Prinzipien klar herausstellen, die ihnen zugrundeliegen, um ihre Annahme durch die Mitgliedskirchen zu erleichtern, indem die Übereinstimmung mit ihren eigenen christlichen Überzeugungen deutlich gemacht wird. Da die Kirchenräte nicht einfach anstatt ihrer Mitgliedskirchen aktiv werden können, ergibt sich die Notwendigkeit einer genauen Untersuchung der Frage, welche Gegenstände in den Bereichen der Zielsetzung und des Mandats der Kirchenräte fallen, sowie der Vergewisserung vor der Veröffentlichung von Erklärungen, ob man der Zustimmung aller Mitgliedskirchen sicher sein kann.

3. Beachtung der Gesichtspunkte von Minderheiten

Die Kirchenräte setzen sich aus verschiedenen Kirchen zusammen, und so wird man unvermeidlich auf Probleme stoßen, die das Zustandekommen einer vollständigen Übereinkunft verhindern. Ein solcher Rat wird durch eine tiefe Hochachtung vor der Integrität und der Individualität einer jeden Mitgliedskirche dazu gelangen, Methoden zu finden, die einer oppositionellen Minderheit eine angemessene Vertretung gewährleisten; das wird sowohl für den Kirchenrat und seine Mitglieder wie auch für alle, die seine Wirksamkeit erreicht, von Vorteil sein. In den Räten muß dafür Sorge getragen werden, daß die Gesichtspunkte der Minderheit ihren Ausdruck finden und daß in dieser Hinsicht jede einseitige Orientierung vermieden wird.

e) Gemeinsame soziale Aktion — Möglichkeiten und Probleme

1. In seinem apostolischen Brief *Octogesima Adveniens* schreibt der Heilige Vater: „Es ist Sache dieser christlichen Gemeinschaften, mit der Hilfe des Heiligen Geistes und gemeinsam mit den verantwortlichen Bischöfen sowie im Dialog mit den anderen christlichen Brüdern und allen Menschen guten Willens die angezeigten freien Möglichkeiten und den Einsatz zu beurteilen, um die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umbildungen durchzuführen, die in vielen Fällen offenbar dringend notwendig sind“ (Nr. 4).

2. Bei einer ganzen Reihe von Aufgaben wird die Zusammenarbeit mit anderen religiösen und ideologischen Richtungen durch die christlichen Grundsätze erlaubt und ermutigt. Deshalb haben die Räte und die anderen ökumenischen Organisationen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Entwicklung, des Wohnungs- und des Gesundheitswesens und der verschiedenen Hilfswerke, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit maßgebenden Persönlichkeiten anderer Glaubensrichtungen ebenso wie mit anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ernstlich ins Auge gefaßt.

3. Die christliche soziale Aktion, der zahlreiche Kirchenräte und ökumenische Organisationen einen großen Teil ihrer Bemühungen widmen, bringt Fragen der theologischen Reflexion mit sich. An erster Stelle ist hier die Bedeutung der sozialen Tätigkeit für die Verkündigung des Evangeliums zu betonen. „Der Kampf um die Gerechtigkeit und die Mitarbeit an der Veränderung der Welt scheinen uns durchaus eine konstitutive Dimension der Verkündigung des Evangeliums zu sein und damit der Sendung der Kirche zur Erlösung der Menschheit und ihrer Befreiung von jeder Art Unterdrückung“⁵³. Mehr und mehr müssen auch Fragen der Moral mit allem, was damit zusammenhängt, in Betracht gezogen werden, besonders Probleme der Bevölkerungsbewegung, des Lebens in Ehe und Familie, Empfängnisverhütung, Abtreibung, Euthanasie usw. Man mußte diese Fragen studieren in Beziehung zur Morallehre der betreffenden Kirchen, wobei dem objektiven Wert der katholischen Ethik besonders Rechnung zu tragen ist⁵⁴.

PASTORALE UND PRAKTISCHE ERWÄGUNGEN ZUR ÖKUMENISCHEN TÄTIGKEIT AUF ÖRTLICHER EBENE

a) Wenn eine ökumenische Unternehmung auf der örtlichen Ebene durchgeführt werden soll, müssen die Notwendigkeiten und Probleme am Ort erkannt und vollständig in Betracht gezogen werden. Eine einfache Übernahme von Modellen, die anderswoher stammen, ist nicht möglich.

b) Die letzte Entscheidung für die Annehmbarkeit und Opportunität aller Formen der örtlichen ökumenischen Tätigkeit liegt immer in der Verantwortung der regionalen oder nationalen Bischofskonferenz. Diese sollten jeweils in Übereinstimmung

⁵³ Vgl. Documenta Synodi Episcoporum, De Justitia in Mundo: AAS 63 (1971), S. 924.

⁵⁴ „Wenn auch viele Christen das Evangelium auf dem Gebiet der Moral weder stets in der gleichen Weise auslegen wie die Katholiken noch in den sehr schwierigen Fragen der heutigen Gesellschaft zu denselben Lösungen wie sie gelangen, so wollen sie doch ebenso wie wir an dem Worte Christi als der Quelle christlicher Tugend festhalten und dem Gebot des Apostels folgen, der da sagt: „Alles, was immer ihr tut in Wort oder Werk, tut alles im Namen unseres Herrn Jesus Christus und danket durch ihn Gott unserem Vater“ (Kol 3,17). Von daher kann der ökumenische Dialog über die Anwendung des Evangeliums auf den Bereich der Sittlichkeit seinen Ausgang nehmen“ (Unitatis Redintegratio, Nr. 23, § 3).

mung mit dem verantwortlichen Dikasterium des Heiligen Stuhles vorgehen, nämlich mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen.

c) Was wirklich zählt, ist nicht die Schaffung neuer Strukturen, sondern die praktische Zusammenarbeit der Christen untereinander im Gebet, in der Denkarbeit und in der Aktion, gegründet auf der gemeinsamen Taufe und auf einem Glauben, der uns in so vielen Hauptpunkten ebenfalls gemeinsam ist.

d) Manchmal kann die beste Form der Zusammenarbeit darin bestehen, daß eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft sich völlig einschaltet in Pläne oder Unternehmungen, die eine andere Kirche programmiert hat. Zu anderen Zeiten und Umständen kann die Koordinierung von parallel laufenden Bemühungen und die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der geeignete Weg sein. In jedem Fall sollte in dem Maße, wie die Zusammenarbeit sich enger gestaltet, eine Vereinfachung der Strukturen, unter Vermeidung einer mehr als notwendigen Vervielfältigung derselben, erstrebt werden.

e) Wo immer man sich zu gemeinsamer Aktion oder Planung entschlossen hat, sollte man schon im Anfangsstadium dafür sorgen, daß alles mit gleicher Beteiligung von beiden Seiten geschieht und nicht ohne die gebührende Bevollmächtigung durch die respektiven Autoritäten.

f) Wo sich auf der Ebene einer Region, einer Nation oder einer Ortskirche bilaterale Dialoge über die Glaubenslehre entwickeln, entsteht für die Bischofskonferenz die Notwendigkeit, sich darüber zu vergewissern, daß zur gegebenen Zeit Kontakt mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen wird.

g) Kirchenräte und Christenräte sind unter den vielen Formen der ökumenischen Zusammenarbeit nicht die einzig möglichen, jedoch gehören sie sicher zu den wichtigsten Formen dieser Art. Da regionale, nationale und örtliche Räte in vielen Teilen der Welt verbreitet sind und eine wichtige Bedeutung für die ökumenischen Beziehungen haben, so empfiehlt es sich von seiten der Katholischen Kirche, den Umständen entsprechend, Kontakte der Mitverantwortung mit ihnen zu haben.

h) Es entspricht ihrem Wesen, daß die Kirchenräte den Wunsch haben, über das Lehrfundament ihrer Unternehmungen zu reflektieren und zu diskutieren, auch wenn Ziel und Zweck der Räte mehr praktischer Art ist. In solchen Fällen ist es jedoch wichtig, die Prinzipien der Lehren, die hier in Betracht kommen, mit Klarheit herauszustellen. Eines müßte immer klar sein: Wenn Katholiken Mitglieder eines Kirchenrates sind, können sie einen solchen Dialog nur in Übereinstimmung mit der Lehre ihrer Kirche führen.

i) Die erste und unmittelbare Verantwortlichkeit bei der Entscheidung für eine Mitgliedschaft bei einem Rat liegt in den Händen der höchsten kirchlichen Autorität innerhalb des Bereiches, in dem der Rat seine Aufgabe erfüllt. Diese Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden. Für die nationalen Kirchenräte ist diese Autorität im allgemeinen die Bischofskonferenz. (Wenn es nur eine einzige Diözese für die ganze Nation gibt, ist es der Ortsordinarius.) Beim Zustandekommen einer Ent-

scheidung sollte notwendigerweise Verbindung mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen aufgenommen werden.

j) Der Grad des Engagements der verschiedenen Konfessionen in einem bestimmten Kirchenrat hängt unmittelbar von den ihnen je eigenen Strukturen ab, besonders von der Rolle, die bei ihnen der Autorität und ihrer Ausübung zuerkannt wird. Jedenfalls scheint es wünschenswert, die Kirchenräte so einzurichten, daß die verschiedenen Mitglieder sich alle zu dem höchsten Maß an Engagement verpflichten können, das ihnen möglich ist.

k) Die Mitgliedschaft bei einem Rat bedeutet eine ernste Verantwortung für die katholischen Bischöfe und für die von ihnen delegierten Vertreter. Es ist notwendig, daß die katholischen Vertreter in Kirchenräten persönlich qualifiziert sind; sie sollen, wenn sie die Kirche bei Anliegen, die im Rahmen ihrer Kompetenz bleiben, vertreten, sich klar bewußt sein, daß es Grenzen gibt, jenseits derer sie die Kirche nicht engagieren können, ohne vorher an eine höhere Autorität zu rekurrieren.

l) Die Kirche darf sich nicht darauf beschränken, einfach durch Delegierte in einem Rat oder einer anderen ökumenischen Struktur vertreten zu sein; wenn ihre Delegierten nicht von der katholischen Autorität wirklich ernstgenommen werden, kann die katholische Beteiligung nur oberflächlich sein. Aus demselben Grund sollte jede Beteiligung an einer ökumenischen Struktur von einer ökumenischen Erziehung der Katholiken zum Verständnis der Bedeutung einer solchen Mitgliedschaft begleitet sein.

WEITERE FORMEN DES ÖKUMENISMUS

Es scheint, daß mancherorts Christen in zunehmendem Maß dem Engagement bei einer örtlichen ökumenischen Aktivität in informellen Gruppen spontaner Art den Vorzug geben. Das Motiv für dieses Verhalten ist oft ein erneuertes Verständnis der Worte Christi: „... daß auch sie in uns eins seien, damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast“ (Joh 17, 21).

Diese Art der Aktivität entspringt aus einem gemeinsamen Milieu oder einer gemeinsamen sozialen Situation, manchmal auch als Antwort auf eine gemeinsame Aufgabe oder eine gemeinsam empfundene Not. Das Ergebnis ist eine große Zahl von sehr verschiedenartigen Gruppen: Aktionsgruppen, Gebetsgruppen, Studiengruppen und Dialogkreise, Gruppen mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung, des Zeugnisgebens oder der Evangelisation.

In einigen dieser Gruppen finden sich Christen zusammen, die auf dem Wege sind, die zentralen Wahrheiten des Christentums neu zu entdecken, ausgehend von der sie umgebenden Welt, die ihnen entchristlicht und „entpersönlicht“ erscheint.

Auf Grund ihrer verschiedenartigen Erfahrungen können sie neue Intuitionen gewinnen, die für das zukünftige Wachstum und die Orientierung der Ökumenischen Bewegung nicht ohne Bedeutung

sein werden⁵⁵. Es wäre zu wünschen, daß es echte Kommunikation zwischen den mehr organisierten und mehr offiziellen Ausdrucksformen und Strukturen der Ökumenischen Bewegung und diesen Gruppen gäbe, gerade zu einer Zeit, da diese letzteren neue Weisen der Begegnung mit den Nöten der Zeit zu entdecken suchen und sich deshalb in Plänen und Experimenten engagieren. In einem Gedankenaustausch mit der Hierarchie der Kirche können diese informellen Gruppen ursprüngliche und zündende Ideen einbringen. Fehlt dagegen ein solcher kommunikativer Austausch und der Kontakt mit der kirchlichen Leitung, so laufen sie Gefahr, den katholischen Prinzipien des Ökumenis-

mus untreu zu werden oder gar ihren Glauben zu gefährden. Wenn diese Kommunikation nicht zustandekäme, so gäbe es nicht nur die Gefahr, daß die Weiterentwicklung des Ökumenismus sich von den dringenden Nöten der menschlichen Gesellschaft entfernen würde, sondern auch, daß diese Gruppen selbst jede Ausgewogenheit verlieren und dadurch sektiererisch werden könnten. Die Kommunikation und der Dialog sind von fundamentaler Wichtigkeit für den Erfolg einer jeden ökumenischen Wirksamkeit.

Zugleich wird es nötig sein, daß Gruppen dieser Art, wo sie unter verantwortlicher Beteiligung von Katholiken existieren, in Gemeinschaft mit ihrem Ortsbischof stehen; nur so können sie in authentischer Weise ökumenisch sein.

⁵⁵ Ökumenisches Direktorium, Erster Teil, § 3.

INHALT: Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung

AKTEN PAPST PAUL VI.

Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung

PAULUS PP. VI

VENERABILES FRATRES AC DILECTI FILII,
SALUTEM ET APOSTOLICAM
BENEDICTIONEM

1. EVANGELII NUNTIANDI studium nostrae aetatis hominibus, spei plenis, sed timore etiam et angore saepe vexatis, procul dubio officium habendum est, quod nun solum christianae communitati, sed universae quoque hominum consortioni praestatur.

Quo fit, ut *confermandi fratres munus* — quod a Christo Domino accepimus cum munere Successoris Petri coniunctum¹, quodque instantiam Nostram cotidianam², Nostram vivendi agendique rationem ac primarias partes Pontificatus Nostri esse censemus — tunc multo magis excellere atque urgere Nobis videatur, cum praecipimur Nostros fratres in evangelizationis opere obeundo corroborare, ut iidem, incertis hisce ac perturbatis temporibus, incensiore usque amore, studio ac laetitia opus illud exsequantur.

2. Id ipsum facere Nos nunc in animo habemus sub exitum huius Anni Sacri, per cuius decursum Ecclesia, *Evangelium omnibus hominibus nuntiare contendens*³, nihil aliud spectavit, quam ut munere fungeretur praeconis Boni Nuntii, a Iesu Christo allati et ab ea vulgati, vi huius duplicis praecipui mandati: *Induite novum hominem*⁴ et *Reconciliamini Deo*⁵.

¹ Cfr. Lc. 22, 32.

² 2 Cor. 11, 28.

³ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 1: A.A.S. 58 (1966), p. 947.

⁴ Cfr. Ef. 4, 24; 2, 15; Col. 3, 10; Gal. 3, 27; Rom. 13, 14; 2 Cor. 5, 17.

⁵ 2 Cor. 5, 20.

PAPST PAUL VI.

EHRWÜRDIGE BRÜDER, GELIEBTE SÖHNE
UND TÖCHTER!
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

Besonderer Einsatz für die Evangelisierung

1. Die Verkündigung des Evangeliums an die Menschen unserer Zeit, die von Hoffnung erfüllt, aber gleichzeitig oft von Furcht und Angst niedergedrückt sind, ist ohne Zweifel ein Dienst, der nicht nur der Gemeinschaft der Christen, sondern der ganzen Menschheit erwiesen wird.

Darum erscheint Uns die Pflicht, die Brüder zu bestärken — diese haben Wir vom Herrn empfangen mit dem Amt des Nachfolgers Petri¹, und sie ist für Uns eine „tägliche Sorge“, ein Lebens- und Arbeitsprogramm sowie eine grundlegende Verpflichtung Unseres Pontifikates — darum erscheint Uns also diese Pflicht noch vornehmer und dringlicher, wenn es sich darum handelt, unsere Brüder zu bestärken, die mit der Verkündigung des Evangeliums beauftragt sind, damit sie in diesen Zeiten der Unsicherheit und der Verwirrung ihre Sendung mit immer mehr Liebe, Eifer und Freude erfüllen.

Aus dreifachem Anlaß

2. Das gerade wollen Wir hier tun zum Abschluß des Heiligen Jahres, in dessen Verlauf die Kirche, „die mit ihrer ganzen Kraft bemüht ist, das Evangelium allen Menschen zu verkünden“, nichts anderes gewollt hat, als ihr Amt als Botin der Frohbotschaft Jesu Christi zu erfüllen, die mit den beiden grundlegenden Leitworten angekündigt wurde: „Zieheth den neuen Menschen an“ und „Laßt euch mit Gott versöhnen“.

¹ Vgl. Lk 22, 32.

² Kor 11, 28.

³ II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit *Ad gentes* Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 947.

⁴ Vgl. Eph 4, 24; 2, 15; Kol 3, 10; Gal 3, 27; Röm 13, 14; 2 Kor 5, 17.

⁵ 2 Kor 5, 20.

Ad id Nos impellit decima anniversaria memoria conclusi Concilii Vaticani II, cuius proposita breviter ad hoc unum redigi possunt: dare operam, ut Ecclesia XX saeculi evadat magis usque idonea Evangelio nuntiando hominibus eiusdem saeculi.

Hoc facere cupimus post exactum annum a celebrato Synodi Episcoporum tertio generali coetu — cuius argumentum, ut notum est, in evangelizatione versabatur — et quidem eo impensius, quod ipsi Synodi Patres id a Nobis postulaverunt. Ac revera, cum memoranda illa Synodus ad exitum pervenit, iidem statuerunt sui operis fructus magna cum fiducia et simplicitate in manus remittere universalis Ecclesiae Pastoris, declarantes se a Romano Pontifice novam impulsione[m] expectare, quae Ecclesiae, uberius usque immortalis vi ac potentia Pentecostes perfusae, feliciora evangelizationis tempora valeret afferre⁶.

3. Nosmet ipsi grave huius quaestionis de evangelizatione momentum iterum iterumque in sua luce posuimus multo ante Synodi celebrationem: *Condiciones societatis* — ita sacrum Cardinalium Collegium allocuti sumus die XXII mensis Iunii anno MCMLXXIII — *nos omnes cogunt ad methodos recognoscendas atque ad vias rationesque omnibus viribus reperiendas, quibus nostrae aetatis hominibus christianum nuntium perferatur, in quo uno ipsi interrogationibus suis responsionem invenire poterunt necnon vim haurient ad officia mutuae hominum necessitudinis exsequenda*⁷. Quibus verbis hoc etiam addimus: ad Concilii postulatis, quae Nos urgent, apprime respondendum, necessarium omnino esse non solum ut prae oculis habeamus fidei patrimonium, quod integrum inviolatumque Ecclesia tradere debet, sed etiam ut hominibus, qui hodie sunt, quatenus fieri possit, ratione perspicua eademque ad persuadendum apta, patrimonium illud proponamus.

4. In hac fidelitate erga nuntium, cui inservimus, atque erga homines, quibus integrum ac vivum illud tradere debemus, cardo vertitur ipsius evangelizationis. Quae quidem tres maxime arduas quaestiones ponit, ad quas Patres Synodi anno MCMLXXIV assidue animum intenderunt:

— Quomodo hodie se habet haec evangelico nuntio insita vis, cuius est hominis conscientiam penitus attingere?

— Quousque et qua ratione huiusmodi Evangelii virtus efficax est ad hominum animos huius saeculi vere immutandos?

⁶ Cfr. Pauli Pp. VI. Allocutio habita ad Synodum Episcoporum, tertio exeunte generali conventu (26 Octobris 1974): A.A.S. 66 (1974), pp. 634—635.

⁷ Pauli Pp. VI, Allocutio ad Sacrum Cardinalium Collegium (22 Iunii 1973): A.A.S. 65 (1973), p. 383.

Wir wollen dies tun anläßlich des zehnten Jahrestages des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils, dessen Anliegen sich letztlich in einem Wort zusammenfassen lassen: die Kirche des 20. Jahrhunderts besser zu befähigen, das Evangelium der Menschheit des 20. Jahrhunderts zu verkünden.

Wir wollen dieses ein Jahr nach der dritten Generalversammlung der Bischofssynode, die bekanntlich der Evangelisation gewidmet war, um so lieber tun, als die Synodalväter selber Uns darum gebeten haben. In der Tat haben sie am Ende der denkwürdigen Versammlung beschlossen, dem Hirten der universalen Kirche mit großem, demütigem Vertrauen die Frucht ihrer ganzen Arbeit zu übergeben, und erklärten dabei, daß sie vom Papst einen neuen Anstoß erwarten, der imstande ist, neue Zeiten der Evangelisierung heraufzuführen innerhalb einer Kirche, die noch tiefer verwurzelt ist in der unvergänglichen Kraft und Macht des Pfingstgeheimnisses⁶.

Oft betontes Thema während Unseres Pontifikates

3. Wir haben wiederholt die Bedeutung des Themas der Evangelisierung hervorgehoben, lange vor den Tagen der Synode. „Die Verhältnisse der Gesellschaft“, sagten Wir vor dem Kardinalskollegium am 22. Juni 1973, „legen uns allen die Verpflichtung auf, die Methoden zu überprüfen und mit allen Mitteln uns zu bemühen herauszufinden, wie man dem modernen Menschen die christliche Botschaft nahebringen kann, in der allein er die Antwort auf seine Fragen zu finden vermag und die Kraft für seinen Einsatz zu menschlicher Solidarität“. Wir fügten hinzu, daß es, um auf die vom Konzil an uns gerichteten Forderungen eine gültige Antwort zu geben, unbedingt notwendig ist, uns das überlieferte Glaubensgut vor Augen zu stellen, das die Kirche in seiner unantastbaren Reinheit bewahren, aber auch den Menschen unserer Zeit in einer möglichst verständlichen und überzeugenden Weise darbieten muß.

In der Linie der Synode von 1974

4. Diese Treue gegenüber der Botschaft, deren Diener wir sind, und gegenüber den Menschen, denen wir sie unversehrt und lebendig übermitteln müssen, ist der Kernpunkt der Verkündigung. Sie stellt drei brennende Fragen, die die Synode von 1974 beständig vor Augen hatte:

— was ist in unseren Tagen aus dieser verborgenen Kraftquelle der Frohbotschaft geworden, die fähig ist, das Gewissen des Menschen tief aufzurütteln?

— bis zu welchem Grad und wie ist diese Kraft des Evangeliums imstande, den Menschen unseres Jahrhunderts umzugestalten?

⁶ Vgl. Papst Paul VI., Ansprache zum Abschluß der dritten Generalversammlung der Bischofssynode (26. Oktober 1974): AAS 66 (1974), S. 634—635; 637.

⁷ Papst Paul VI., Ansprache an das Kardinalskollegium (22. Juni 1973): AAS 65 (1973), S. 383.

— Quibus viis ac rationibus utendum est in Evangelio annuntiando, ut eius potentia ad actum deducatur?

Hae interrogationes reapse apertim in medium iam proferunt quaestionem, quam Ecclesia hodie sibi proponit, quaeque his verbis enuntiari potest: utrum post Concilium ac vi ipsius Concilii, quod tamquam hora Dei historiae recentioris annalibus est referendum, Ecclesia magis idoneam sese experitur an non ad Evangelium annuntiandum atque conscio modo, cum spiritus libertate atque efficacia cordibus hominum inserendum?

5. Nos omnes compertum habemus necessitatem urgere huic interrogationi sinceram, humilem animosamque responsionem dandi, ab eaque vitae normas sumendi. Pro Nostra *sollicitudine omnium Ecclesiarum*⁸, Nostris Fratribus ac Filiis, ut hac de re interrogationibus respondeant, auxilium praebere volumus. Utinam verba Nostra, quae in evangelizationis consideratione versantur, a divite materia ipsius Synodi initio facto, invitamento sint universo Dei Populo in Ecclesia congregato ad id genus considerationes instituendas, itemque in omnibus nova excitent studia, in iis maxime *qui laborant in verbo et doctrina*⁹, ut unusquisque eorum sese reddat *recte tractantem verbum veritatis*¹⁰ et opus faciat evangelistae, suum perfecte adimplens ministerium.

Talis haec Adhortatio capitalis Nobis visa est, quoniam nuntii evangelici propositio non ea est, ut Ecclesia arbitrio suo possit rem aut gerere aut non gerere; sed munus officiumque est, a Domino Iesu eidem impositum, ut homines credere atque salvari possint. Ita prorsus: Evangelii nuntiatio necessaria est, una est, eique nulla alia suffici potest. Quae praeterea neque incuriam patitur, neque compositionem cum principiis aliarum religionum, neque accommodationem aliquam, cum ex ea tota hominum salutis causa pendeat ac divinae Revelationis pulcherrima quaeque in ea contineantur. Eadem non humanam sapientiam poscit atque per se ipsa fidem potest excitare: fidem, dicimus, quae in Dei potentia innititur¹¹. Eadem est Veritas, ideoque oportet, ut praeco veritatis et tempus ei det totum et vires omnes et, si casus requirat, vitam ipsam ob eam causam profundat.

I.

⁸ 2 Cor. 11, 28.

⁹ 1 Tim. 5, 17.

¹⁰ 2 Tim. 2, 15.

¹¹ Cfr. 1 Cor. 2, 5.

— welchen Methoden muß man bei der Verkündigung des Evangeliums folgen, damit es seine Kraft entfalte?

Diese Fragen erklären letztlich das grundlegende Problem, das sich die Kirche heute stellt und das man so formulieren könnte: ist die Kirche — ja oder nein — nach dem Konzil und dank des Konzils, das für die Kirche in dieser geschichtlichen Wende eine Stunde Gottes gewesen ist, fähiger geworden, das Evangelium zu verkünden und es überzeugend, im Geiste der Freiheit und wirksam in das Herz des Menschen einzusenken?

Einladung zur Besinnung

5. Wir alle sehen die Dringlichkeit, dieser Frage eine loyale, ehrliche und mutige Antwort zu geben und konsequent zu handeln.

In Unserer „Sorge für alle Kirchen“⁸ möchten Wir Unseren Brüdern, Söhnen und Töchtern helfen, diesen Fragen eine Antwort zu geben. Mögen Unsere Worte, die ausgehend von den reichen Erfahrungen der Synode eine Besinnung über die Evangelisation sein wollen, das ganze Gottesvolk, das in der Kirche vereint ist, zur gleichen Besinnung anregen und allen ein neuer Anstoß sein, vor allem jenen, „die sich in Wort und Lehre abmühen“⁹, damit ein jeder von ihnen „ein treuer Verwalter des Wortes der Wahrheit“¹⁰ sei, die Aufgabe als Verkünder der Heilsbotschaft wirkliche und vollkommen sein Amt erfülle.

Eine solche mahnende Ermutigung ist Uns als sehr wichtig erschienen, denn die Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirche nicht etwa ein Werk, das in ihrem Belieben stünde. Es ist ihre Pflicht, die ihr durch den Auftrag des Herrn Jesus Christus obliegt, damit die Menschen glauben und gerettet werden können. In der Tat, diese Botschaft ist notwendig. Sie ist einzigartig. Sie kann nicht ersetzt werden. Sie erlaubt weder Gleichgültigkeit noch Vermischungen mit anderen Lehren oder falsche Anpassungen. Es geht hierbei nämlich um das Heil des Menschen. Sie stellt die Schönheit der Offenbarung dar. Sie bietet eine Weisheit, die nicht von dieser Welt ist. Sie ist imstande, durch sich selbst den Glauben zu wecken, einen Glauben, der auf der Macht Gottes gründet¹¹. Sie ist die Wahrheit. Sie verdient es, daß der Glaubensbote ihr seine ganze Zeit und alle seine Kräfte widmet und, falls notwendig, für sie auch sein eigenes Leben opfert.

I.

VON CHRISTUS, DEM URHEBER DES EVANGELIUMS, ZU EINER EVANGELISIERENDEN KIRCHE

Jesus Christus verkündet den Menschen die Heilsbotschaft Gottes und gründet mit dem Evangelium

⁸ 2 Kor 11, 28.

⁹ 1 Tim 5, 17.

¹⁰ 2 Tim 2, 15.

¹¹ Vgl. 1 Kor 2, 5.

seine Gemeinde, die Kirche. Die Kirche trägt diese Botschaft, das Evangelium, gemäß dem Auftrag Christi weiter in die Geschichte, indem sie ihrerseits evangelisiert.

Zeugnis und Sendung Jesu

6. Das Zeugnis, das der Herr von sich selbst gibt und das der heilige Lukas in seinem Evangelium niedergelegt hat: „Ich muß die Frohbotschaft vom Reiche Gottes verkünden¹²“, hat ohne Zweifel eine große Bedeutung, denn es erklärt mit einem Wort die ganze Sendung Jesu: „Dazu bin ich gesandt worden¹³.“ Diese Worte erhalten ihren vollen Sinn, wenn man sie mit den vorhergehenden Versen zusammen sieht, wo eben Christus auf sich selbst das Wort des Propheten Jesaja anwendet: „Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn er hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, den Armen die Frohbotschaft zu bringen¹⁴.“

Von Stadt zu Stadt, vor allem den ärmsten, zur Aufnahme oft bereitesten Menschen die Frohbotschaft von der Erfüllung der Verheißungen und des Bundes zu bringen, der von Gott angeboten wird, das ist die Sendung, für die Jesus nach seinen eigenen Worten vom Vater gesandt worden ist. Alle Gesichtspunkte seines Mysteriums — die Menschwerdung selbst, die Wunder, die Unterweisungen, die Sammlung von Jüngern, die Aussendung der Zwölf, das Kreuz und die Auferstehung, das Verbleiben seiner Gegenwart inmitten der Seinigen — zielen auf diese vorrangige Tätigkeit: die Verkündigung der Frohbotschaft.

Jesus, der Urheber der Evangelisierung

7. Die Bischöfe haben im Verlauf der Synode sehr oft diese Wahrheit hervorgehoben: Jesus selbst, Frohbotschaft Gottes¹⁵, ist der allererste und größte Künder des Evangeliums gewesen. Er ist es bis zum Äußersten gewesen: bis zur Vollkommenheit und zur Hingabe seines irdischen Lebens.

Evangeliumsverkündigung! Welche Bedeutung hatte dieser Imperativ für Christus? Es ist bestimmt nicht leicht, in einer vollständigen Synthese den Sinn, den Inhalt und die Wege einer solchen Evangelisierung wiederzugeben, wie sie Christus aufgefaßt und ins Werk gesetzt hat. Eine solche Synthese wird übrigens niemals ganz vollkommen sein können. Es möge Uns hier somit genügen, auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinzuweisen.

Die Verkündigung des Reiches Gottes

8. Christus, der Künder der Frohbotschaft, verkündet an erster Stelle ein Reich, das Reich Gottes, das von socher Bedeutung ist, daß im Vergleich zu ihm alles „der Rest“ wird, der „hinzugegeben wird¹⁶“. Nur das Reich also ist ein absoluter Wert

6. Quod testimonium Christus Dominus de se ipse perhibuit et S. Lucas rettulit in Evangelio suo — *Oportet me evangelizare verbum Dei*¹² — magnum sane momentum habet, quippe quod uno vocabulo totum Iesu munus ac mandatum definiat: *Quia ideo missus sum*¹³. Quae quidem verba plenam suam significationem prae se ferunt, si cum superioribus textus evangelici locis comparantur, ubi Christus sibi attribuit sententiam Isaiae prophetae: *Spiritus Domini super me; propter quod unxit me, evangelizare pauperibus misit me*¹⁴.

Laetum nuntium de civitate in civitatem afferre, pauperioribus in primis, qui saepe ad illud accipiendum sunt animo propensiores, ut declaretur impletas esse promissiones Foederis, a Deo oblatis: hoc proprium munus est, ad quod exsequendum Iesus se esse a Patre missum profitetur. Omnes quoque Christi mysterii partes — Incarnatio ipsa, miracula, doctrina, discipulorum vocatio, missio duodecim Apostolorum, crux et Resurrectio, perpetua inter suos praesentia — spectaverunt ad ipsam Evangelii nuntiandi actionem.

7. Saepe saepius inter synodales coetus Episcopi hanc veritatem commemoraverunt, scilicet Iesum ipsum, Evangelium Dei¹⁵, primum eundemque maximum Evangelii praeconem exstitisse. Talis fuit usque ad finem, et quidem usque ad perfectionem suaeque ipsius vitae terrestres sacrificium.

Evangelium nuntiare: quamnam significationem Christus huic sibi concredito mandato attribuit? Haud quidem facile est negotium summam definireque exponere quid revera sit, quae elementa complectatur, quibus viis ac rationibus sit peragenda evangelizatio, qualem Christus intellexit et ad effectum adduxit. Ceterum, nisus ad summam hanc conficiendam numquam ad exitum pervenient. Nobis igitur satis esto praecipua quaedam elementa commemorare.

8. Christus, qua Evangelii praeco, primum omnium Regnum annuntiat, scilicet Dei Regnum, cui tale tribuit momentum ut, prae illo, omnia fiant «cetera», quae videlicet adiciantur¹⁶. Quare Regnum

¹² Lc. 4, 43.

¹³ Ibidem.

¹⁴ Lc. 4, 18; cfr. Is. 61, 1.

¹⁵ Cfr. Mc. 1, 1; Rom. 1, 1—3.

¹⁶ Cfr. Mt. 6, 33.

¹² Lk 4, 43.

¹³ Ebd.

¹⁴ Lk 4, 18; vgl. Is 61, 1.

¹⁵ Vgl. Mk 1, 1; Röm 1, 1—3.

¹⁶ Vgl. Mt 6, 33.

Dei absolutum quiddam est habendum, et efficit ut reliqua omnia ad idem sint referenda. Christo Domino placuit multiformiter felicitatem ad hoc Regnum pertinendi describere, quae quidem felicitas ex miris quibusdam rebus constat, quas mundus respuit¹⁷. Item huius Regni postulata descripsit eiusque *Magnam Chartam*¹⁸, praecones¹⁹, mysteria²⁰, parvulos²¹, vigilantiam fidelitatemque, quae ab unoquoque poscuntur eorum, qui postremum eius adventum exspectant²².

9. Tamquam Boni sui Nuntii caput et veluti centrum, Christus salutem annuntiat, scilicet magnum Dei donum, quod habendum est non solum liberatio ab iis omnibus, quibus homo opprimitur, sed potissimum a peccato et a Maligno liberatio cum gaudio coniuncta, quo quis fruitur, cum Deum cognoscit et ab Eo cognoscitur, Eum videt, in Eo fidenter quiescit. Haec omnia fieri incipiunt per Christi vitae decursum atque eius morte ac resurrectione perpetuo comparantur, sed inter historiae vices in patientia sunt provehenda, donec explete perficiantur die supremi illius Christi adventus, qui quando venturus sit nemo novit praeter Patrem²³.

10. Hoc Regnum atque haec *Salus* — quae verba quaedam quasi claves sunt ad intellegendam Iesu Christi evangelizationem — a quolibet homine ut gratia ac misericordia accipi possunt; eadem tamen unusquisque simul consequi debet per vim — ea, ut ait Dominus, violenti rapiunt²⁴ — per laborem et dolorem, per vitam ad Evangelii normas traductam, per sui abnegationem et crucem, per spiritum evangelicarum Beatitudinum. At in primis eadem bona quisque consequi potest per plenam sui ipsius spirituales renovationem, quae in Evangelio *metánoia* appellatur, scilicet per totius hominis conversionem, quo ipsius mens et cor penitus immutantur²⁵.

11. Haec Dei Regni nuntiatio a Christo peragitur per adsiduum praedicationem verbi, cui par et aequale nusquam invenias: *Quaenam doctrina haec nova? quia in potestate . . . imperat*²⁶; *Et omnes testimonium illi dabant: et mirabantur in verbis gratiae, quae procedebant de ore ipsius*²⁷; *Numquam sic*

und relativiert alles andere. Der Herr liebt es, unter vielen verschiedenen Formen das Glück zu beschreiben, diesem Reich anzugehören; ein widersprüchlich erscheinendes Glück, das aus Dingen erwächst, die die Welt verschmäht¹⁷; die Forderungen des Reiches und seine „Magna Charta¹⁸“, die Herolde des Reiches¹⁹, seine Geheimnisse²⁰, seine Kinder²¹, die Wachsamkeit und die Treue, die von jedem gefordert werden, der seine endgültige Ankunft erwartet²².

Die Verkündigung des befreienden Heiles

9. Als Kernstück und Mittelpunkt seiner Frohbotschaft verkündet Christus das Heil, dieses große Gottesgeschenk, das in der Befreiung von allem besteht, was den Menschen niederdrückt, vor allem aber in der Befreiung von der Sünde und vom Bösen, in der Freude, Gott zu erkennen und von ihm erkannt zu werden, ihn zu schauen und ihm anzugehören. Dies alles beginnt bereits während des Lebens Christi und wird durch seinen Tod und seine Auferstehung endgültig erworben. Es muß aber mit Geduld im Verlauf der Geschichte fortgeführt werden, um dann voll verwirklicht zu werden am Tage der endgültigen Ankunft Christi, von dem niemand weiß, wann er sein wird, außer dem Vater²³.

Um den Preis eines opferbereiten Einsatzes

10. Dieses Reich und dieses Heil, Grundbegriffe der Botschaft Jesu Christi, kann jeder Mensch erhalten als Gnade und Erbarmung, und dennoch muß sie ein jeder mit Gewalt an sich reißen — sie gehören den Gewalttätigen, sagt der Herr²⁴ — durch Anstrengung und Leiden, durch ein Leben nach dem Evangelium, durch Verzicht und Kreuz, durch den Geist der Seligpreisungen. Vor allem aber reißt sie ein jeder an sich durch eine totale innere Umkehr, die das Evangelium mit dem Namen „metánoia“ bezeichnet, durch eine radikale Bekehrung, durch eine tiefe Umwandlung in der Gesinnung und im Herzen²⁵.

Unermüdliche Predigt

11. Diese Verkündigung des Reiches Gottes vollzog Christus durch uner müdliches Predigen, in Worten, von denen man sagen muß, daß sie ihresgleichen nicht haben: „Seht, eine neue Lehre, mit Vollmacht vorgetragen!“²⁶, „und alle gaben ihm Beifall und waren voll Staunen über die Anmut seiner Worte, die aus seinem Munde kamen“²⁷;

¹⁷ Cfr. Mt. 5, 3—12.

¹⁸ Cfr. Mt. 5—7.

¹⁹ Cfr. Mt. 10.

²⁰ Cfr. Mt. 13.

²¹ Cfr. Mt. 18.

²² Cfr. Mt. 24—25.

²³ Cfr. Mt. 24, 36; Act. 1, 7; 1 Th. 5, 1—2.

²⁴ Cfr. Mt. 11, 12; Lc. 16, 16.

²⁵ Cfr. Mt. 4, 17.

²⁶ Mc. 1, 27.

²⁷ Lc. 4, 22.

¹⁷ Vgl. Mt 5, 3—12.

¹⁸ Vgl. Mt 5—7.

¹⁹ Vgl. Mt 10.

²⁰ Vgl. Mt 13.

²¹ Vgl. Mt 18.

²² Vgl. Mt 24—25.

²³ Vgl. Mt 24, 36; Apg 1, 7; 1 Thess 5, 1—2.

²⁴ Vgl. Mt 11, 12; Lk 16, 16.

²⁵ Vgl. Mt 4, 17.

²⁶ Mk 1, 27.

²⁷ Lk 4, 22.

*locutus est homo*²⁸. Namque Christi verba Dei arcana revelant, eius consilium eiusque promissiones, ac propterea cor hominis huiusque sortem permutant.

„so wie dieser hat noch nie ein Mensch gesprochen“²⁸. Seine Worte enthüllen das Geheimnis Gottes, seinen Plan und seine Verheißung, und verwandeln deshalb das Herz des Menschen und sein Schicksal.

Verkündigung durch Zeichen

12. Huiusmodi vero nuntiationem Christus peragit etiam per signa innumera, quae multitudinum movent admirationem, easque eodem tempore ad se rapit desiderio permotas illum videndi, audiendi seseque ipsius opera convertendi: huc spectant aegrotorum sanationes, aquae in vinum mutatio, panum multiplicatio, mortuorum ad vitam reditus. Ex his autem omnibus signum emergit, cui Is magnum tribuit momentum: scilicet pusilli seu pauperes evangelizantur, eius discipuli fiunt, in eius nomine congregantur, magnam efficientes communitatem eorum, qui in Ipsum credunt. Nam qui Iesus affirmabat: *oportet me evangelizare Regnum Dei*²⁹, idem est Iesus, quem Ioannes evangelista asseveravit venisse ac moriturum esse, *ut filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum*³⁰. Tali igitur modo ipse suam perficit revelationem, eam complens atque confirmans per totam, quam de se facit, manifestationem, per sua verba et opera, per signa et miracula, maxime vero per suam mortem et resurrectionem, per missionem Spiritus Veritatis³¹.

12. Gleichermaßen verwirklicht aber Christus diese Verkündigung durch ungezählte Zeichen, die das Staunen der Volksmenge erregen und sie gleichzeitig zu ihm hinziehen, um ihn zu sehen, ihn zu hören und sich von ihm umformen zu lassen: Heilung von Kranken, Verwandlung des Wassers in Wein, Brotvermehrung, Auferweckung von Toten. Ferner auch vor allem durch jenes Zeichen, dem er große Bedeutung beimißt: den Einfachen, den Armen wird das Evangelium verkündet, sie werden seine Jünger, sie vereinigen sich „in seinem Namen“ in der großen Gemeinschaft jener, die an ihn glauben. Denn dieser Jesus, der erklärte: „Ich muß die Frohbotschaft vom Reiche Gottes verkünden“²⁹, ist der gleiche Jesus, von dem Johannes der Evangelist sagte, daß er gekommen ist und sterben mußte, „um die zerstreuten Kinder Gottes zu einer einzigen Gemeinschaft zusammenzuführen“³⁰. So vollendet er seine Offenbarung, indem er sie ergänzt und bekräftigt durch jede Bezeugung, die er von sich selbst gibt, durch Worte und Werke, durch Zeichen und Wunder und ganz besonders durch seinen Tod, durch seine Auferstehung und durch die Sendung des Geistes der Wahrheit³¹.

Für eine evangelisierte und evangelisierende Gemeinschaft

13. Qui Bonum Nuntium sincero corde suscipiunt, vi eiusdem suscepti nuntii ac fidei secum communicatae, iidem in nomine Iesu congregantur, ut una simul Regnum quaerant, aedificent, in vitam suam traducant. Itaque communitatem condunt quae et ipsa vicissim fit Evangelii nuntia. Iussus Duodecim datus — *Ite, praedicate, Evangelium* — in cunctos christianos valet, etsi diversa ratione. Haec causa est, cur eos Petrus appellet *populum acquisitionis, ut virtutes annuntiet eius, qui de tenebris illos vocavit in admirabile lumen suum*³², eadem scilicet magnalia Dei, quae unusquisque fidelium suo ipsius sermone audire potuerat³³. Ceterum, Evangelium Regni, quod advenit et iam incohaturum est, ad universos universorum temporum homines spectat. Quotquot vero idem nuntium receperunt eiusque virtute in salutis communitatem, congregantur, iidem hoc ipsum possunt ac debent tradere atque disseminare.

13. Jene, die aufrichtig die Frohbotschaft annehmen, vereinigen sich also kraft dieser Annahme und des gemeinsamen Glaubens im Namen Jesu, um gemeinsam das Reich zu suchen, es aufzubauen, es zu leben. Sie bilden eine Gemeinschaft, die ihrerseits das Evangelium verkündet. Der Auftrag, der den Zwölf gegeben wurde — „Gehet hin, verkündet die Frohbotschaft“ —, gilt auch, wenn gleich in anderer Art, für alle Christen. Dies ist auch der Grund, warum Petrus diese letzteren nannte „ein zu eigen erworbenes Volk, um die Großtaten Gottes zu verkünden“³², jene Großtaten, die ein jeder in seiner eigenen Sprache hören konnte³³. Im übrigen gilt die Frohbotschaft vom Reich, das kommt und das angefangen hat, für alle Menschen aller Zeiten. Jene, die sie empfangen haben, jene, die sie zu einer Gemeinschaft des Heils versammelt, können und müssen sie mitteilen und ausbreiten.

²⁸ Io. 7, 46.

²⁹ Lc. 4, 43.

³⁰ Io. 11, 52.

³¹ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Divina Revelatione *Dei Verbum*, n. 4: A.A.S. 58 (1966), pp. 818—819.

³² Cfr. 1 Pt. 2, 9.

³³ Cfr. Act. 2, 11.

²⁸ Jo 7, 46.

²⁹ Lk 4, 43.

³⁰ Jo 11, 52.

³¹ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei verbum*, Nr. 4: AAS 58 (1966), S. 818—819.

³² 1 Petr 2, 9.

³³ Vgl. Apg 2, 11.

14. Hoc Ecclesia probe novit, cum prorsus sibi sit conscia verbum Salvatoris — *oportet me evangelizare Regnum Dei*³⁴ — verissime in se ipsam cadere. Ac libenter quidem cum S. Paulo addit: *Si evangelizavero non est mihi gloria; necessitas enim mihi incumbit; vae mihi, si non evangelizavero*³⁵. Ad Nos autem quod attinet, magno cum animi gaudio atque solacio, exeunte Episcoporum conventu, mense Octobri anni MCMLXXIV, praeclara haec audivimus verba: *Hoc iterum asseverare volumus, mandatum Evangelii omnibus hominibus nuntiandi primariam naturalemque esse missionem Ecclesiae*³⁶; quod quidem mandatum ac missionem magnae eaeque graves hodiernae societatis mutationes haud minus urgere significant. Siquidem evangelizandi munus habendum est gratia ac vocatio Ecclesiae propria, verissimamque eius indolem exprimit. Ecclesia evangelizandi causa exstat, id est ut praedicat ac doceat verbum Dei, ut per eam donum gratiae ad nos perveniat, ut peccatores cum Deo reconcilientur, ut denique Christi sacrificium in perpetuum repraesentet in Missa celebranda, quae eius mortis eiusque gloriosae Resurrectionis memoriale est.

15. Qui, Novi Testamenti libros pervolvens, mentem adverterit ad primordia Ecclesiae, eiusque singulos progressus necnon vivendi agendique rationem attente consideraverit, is non animadvertere non poterit evangelizationem cum intimis ipsius Ecclesiae rationibus cohaerere:

— Ecclesia ex opere evangelizationis Iesu ac duodecim Apostolorum suam originem ducit; cuius quidem operis ipsa exstat veluti fructus suapte natura editus, animo intentus, unus omnium proximis ac maxime conspicuus: *Euntes ergo docete omnes gentes*³⁷. Ac revera qui *receperunt sermonem eius, baptizati sunt; et appositae sunt in die illa animae circiter tria millia . . . Dominus autem agebat qui salvi fierent quotidie in idipsum*³⁸.

— Ex huiusmodi ergo missione orta, Ecclesia vicissim ab ipso Iesu mittitur. Eadem manet in mundo, dum Dominus gloriae ad Patrem revertitur. Exstat veluti opacum simulque dilucidum signum novae Iesu praesentiae, ipsius profectionis et mansionis. Ipsum eadem prorogat atque continuat. Iamvero, in primis, eius ipsius missionem eiusque evangelizatoris opus Ecclesia oportet continenter exsequatur³⁹. Christianorum enim communitas num-

Evangelisierung, die eigentliche Aufgabe der Kirche

14. Die Kirche weiß um diese ihre Aufgabe. Sie hat ein lebendiges Bewußtsein, daß das Wort des Heilandes — „Ich muß die Frohbotschaft vom Reich Gottes verkünden“³⁴ — voll und ganz auch von ihr gilt. Mit dem heiligen Paulus fügt sie gern hinzu: „Von der Verkündigung des Evangeliums bleibt mir kein Ruhm. Es ist meine Pflicht. Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte“³⁵. Am Ende der großen Versammlung im Oktober 1974 hörten wir zu Unserer Freude und Unserem Trost das klare Wort: „Wir wollen erneut bekräftigen, daß die Aufgabe, allen Menschen die Frohbotschaft zu verkündigen, die wesentliche Sendung der Kirche ist“³⁶, eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen. Evangelisieren ist in der Tat die Gnade und eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität. Sie ist da, um zu evangelisieren, d. h. um zu predigen und zu unterweisen, Mittlerin des Geschenkes der Gnade zu sein, die Sünder mit Gott zu versöhnen, das Opfer Christi in der heiligen Messe immer gegenwärtig zu setzen, welche die Gedächtnisfeier seines Todes und seiner glorreichen Auferstehung ist.

Wechselseitige Beziehungen zwischen der Kirche und der Evangelisierung

15. Wer immer im Neuen Testament die Ursprünge der Kirche nachliest, folgt Schritt auf Schritt ihrer Geschichte, beobachtet, wie sie lebt und handelt, und sieht, daß sie ihrem innersten Wesen nach zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet ist:

— Die Kirche entsteht aus dieser Verkündigung durch Jesus und die Zwölf. Sie ist deren normales, gewolltes, ganz unmittelbares und sichtbares Ergebnis: „So geht denn hin und macht alle Völker zu Jüngern“³⁷. Oder, „die nun sein Wort annahmen, wurden getauft, und gegen dreitausend schlossen sich ihnen an . . . Und der Herr führte ihnen täglich jene zu, die das Heil erlangen sollten“³⁸.

— Geboren folglich aus der Sendung, ist die Kirche ihrerseits durch Christus gesandt. Die Kirche bleibt in der Welt, da der Herr der Glorie zum Vater heimkehrt. Sie bleibt als ein Zeichen, das gleichzeitig dunkel und leuchtend ist für eine neue Gegenwart Christi, ein Zeichen für seinen Hingang und sein Verbleiben. Sie führt seine Gegenwart ununterbrochen fort. Es ist vor allem seine Sendung und sein Dienst am Evangelium, zu deren Fortsetzung sie berufen ist³⁹. Denn die Gemein-

³⁴ Lc. 4, 43.

³⁵ 1 Kor. 9, 16.

³⁶ Cfr. «Declarationes Patrum Synodali», n. 4: «L'Osservatore Romano» (27 Octobris 1974), p. 6.

³⁷ Mt. 28, 19.

³⁸ Act. 2, 41, 47.

³⁹ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 8: A.A.S. 57 (1965), p. 11; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 5: A.A.S. 58 (1966), pp. 951—952.

³⁴ Lk 4, 43.

³⁵ 1 Kor 9, 16.

³⁶ Vgl. Erklärung der Synodalväter, Nr. 4: *L'Osservatore Romano* (27. Oktober 1974), S. 6.

³⁷ Mt 28, 19.

³⁸ Apg 2, 41. 47.

³⁹ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 8: AAS 57 (1965), S. 11; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 5: AAS 58 (1966), S. 951—952.

quam in se ipsa concluditur, quoniam eius intima vita — hoc est precandi studium, verbi atque doctrinae Apostolorum auscultatio, fraternae caritatis exercitatio, fractio panis⁴⁰ — vim virtutemque suam haud plene consequitur, nisi cum in testimonium transit, admirationem animorumque conversionem gignit, Evangelii praedicatio ac nuntiatio efficitur. Sicque evangelizandi missio a tota Ecclesia suscipitur, atque unuscuiusque opus valde omnibus prodest.

— Qua Evangelii nuntia, Ecclesia suum init opus, Evangelium sibi afferendo. Etenim, quatenus creditum communitas, itemque communitas spei, quae vivendo exprimitur cum aliisque communicatur, itemque communitas fraterni amoris, ipsi necesse est, ut continenter audiat et id in quod credit, et suae spei rationes, et novum amoris praeceptum. Quatenus Dei populus, qui mundo inseritur ac saepe idolis tentatur, ipsa constanti necessitate premitur, ut nuntiationem excipiat *magnalium Dei*⁴¹, quibus ad Dominum conversa est, utque a Domino rursus advocetur et in unum congregetur. Ut res breviter explicemus, Ecclesia semper evangelizanda est, ut suam in Evangelio nuntiando viriditatem, ardorem, vim servare possit. Concilium Oecumenicum Vaticanum II commemoravit⁴² atque Episcoporum Synodus anno MCMLXXIV firmiter resumpsit hoc argumentum de Ecclesia, per suam non intermissam conversionem et renovationem, se ipsam evangelizante, ut credibili ratione valeat mundum evangelizare.

— Penes Ecclesiam depositum Boni Nuntii hominibus afferendi constitutum est Novi Foederis promissiones, in Iesu Christo impletae, doctrina Domini et Apostolorum, Verbum vitae, fontes gratiae et benignitatis Dei, salutis iter: haec omnia Ecclesiae concredita sunt. Huiusmodi bona, quae in Evangelio continentur ac proinde in evangelizatione, ab eadem servantur tamquam vivum ac pretiosum depositum, non ut occultum lateat, sed ut ad homines perferatur.

— Ecclesia, cum et missa et evangelizata sit, ipsa vicissim evangelizatores mittit. Eos salutis verbum quasi in ipsorum ore positum docet, iis nuntium declarat quod in deposito habet, mandatum tradit quod ipsa accepit, eosdemque ad praedicandum mittit: scilicet non ad se ipsos, non ad sua cogitata⁴³, sed ad Evangelium praedicandum, cuius neque ipsi neque ipsa constituti sunt absoluti domini cum plena potestate illo ad arbitrium utendi, sed administri, qui illud summa cum fidelitate tradant.

schaft der Christen ist niemals in sich selbst abgeschlossen. In ihr hat das eigentliche Leben — Leben des Gebetes, Hören auf das Wort und die Unterweisung der Apostel, gelebte brüderliche Liebe, Austeilen des Brotes⁴⁰ — nur seinen vollen Sinn, wenn es zum Zeugnis wird, die Aufmerksamkeit auf sich zieht und zur Umkehr führt, zur Predigt wird und die Frohbotschaft verkündet. So ist es die ganze Kirche, die die Sendung zur Evangelisierung empfängt, und die Mitwirkung jedes einzelnen ist für das Ganze von Wichtigkeit.

— Die Kirche, Trägerin solcher Evangelisierung, beginnt damit, sich selbst nach dem Evangelium auszurichten. Als Gemeinschaft von Gläubigen, als Gemeinschaft gelebter und gepredigter Hoffnung, als Gemeinschaft brüderlicher Liebe muß die Kirche unablässig selbst vernehmen, was sie glauben muß, welches die Gründe ihrer Hoffnung sind und was das neue Gebot der Liebe ist. Als Volk Gottes, das mitten in dieser Welt lebt und oft durch deren Idole versucht wird, muß die Kirche immer wieder die Verkündigung der Großtaten Gottes⁴¹ hören, die sie zum Herrn bekehrt haben, von neuem von ihm gerufen und geeint werden. Das will mit einem Wort heißen, daß es die Kirche immer nötig hat, selbst evangelisiert zu werden, wenn sie ihre Lebendigkeit, ihren Schwung und ihre Stärke bewahren will, um das Evangelium zu verkünden. Das Zweite Vatikanische Konzil hat daran erinnert⁴², und auch die Synode von 1974 hat dieses Thema von der Kirche, die sich durch eine beständige Bekehrung und Erneuerung selbst unter das Evangelium stellt, um es der Welt glaubwürdig verkünden zu können, mit Nachdruck aufgegriffen.

— Die Kirche ist Hüterin der Frohbotschaft, die es zu verkündigen gilt. Die Verheißungen des Neuen Bundes in Jesus Christus, die Predigt des Herrn und der Apostel, das Wort des Lebens, die Quellen der Gnade und der Güte Gottes, der Weg des Heiles: all dies ist der Kirche anvertraut worden. Das ist der Inhalt des Evangeliums, das die Kirche als lebendigen und kostbaren Schatz hütet, nicht um ihn verborgen zu halten, sondern um ihn mitzuteilen.

— Selber gesandt und für das Evangelium gewonnen, entsendet die Kirche Glaubensboten. Sie legt in ihren Mund das Wort, das rettet, sie erklärt ihnen die Botschaft, deren Hüterin sie selber ist, sie erteilt ihnen den Auftrag, den sie selber empfangen hat, und schickt sie aus zum Predigen. Sie sollen nicht ihre eigene Person oder ihre persönlichen Ideen⁴³ predigen, sondern ein Evangelium, dessen absoluter Herr und Besitzer weder jene noch sie selbst sind, so daß sie darüber nach ihrem eigenen Gutdünken verfügen könnten, wohl aber sind sie dessen Diener, um es in vollkommener Treue weiterzugeben.

⁴⁰ Cfr. Act. 2, 42—46; 4, 32—35; 5, 12—16.

⁴¹ Cfr. Act. 2, 11; 1 Pt. 2, 9.

⁴² Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, nn. 5, 11, 12: A.A.S. 58 (1966), pp. 951—952, 959—961.

⁴³ Cfr. 2 Cor. 4, 5; S. Augustini, *Sermo XLVI, De Pastoribus*: CCL., XLI, pp. 529—530.

⁴⁰ Vgl. Ap. 2, 42—46; 4, 32—35; 5, 12—16.

⁴¹ Vgl. Ap. 2, 11; 1 Petr. 2, 9.

⁴² Vgl. Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 5, 11—12: AAS 58 (1966), S. 951—952, 959—961.

⁴³ Vgl. 2 Kor 4, 5; Augustinus, *Sermo XLVI, De Pastoribus*, CCL., XLI, S. 529—530.

16. Arctissima igitur necessitudo intercedit inter Christum, Ecclesiam, evangelizationem. Per hoc «Ecclesiae tempus», ipsa munus creditum habet evangelizandi. Quod munus fas non est exsequi sine ipsa vel, multo minus, contra ipsam.

Expedit hoc breviter commonere, quod non sine dolore nostris audiri temporibus homines evenit — etsi bona fide ductos, ut Nobis opinari placet, a recta via tamen certe deflectentes — qui saepe affirmant se amare velle Christum, non autem Ecclesiam. Quam absurda sit huiusmodi divisio, manifesto patet ex hac Evangelii sententia: *Qui vos spernit, me spernit*⁴⁴. Qua autem ratione quis dicat se Christum amare velle, quin amet Ecclesiam, quandoquidem testimonium unum omnium excellentissimum de Christo perhibitum, illud S. Pauli est: *Christus dilexit Ecclesiam et tradidit semetipsum pro ea*⁴⁵?

II

17. In opere evangelizantis Ecclesiae quaedam elementa et partes profecto sunt, quae retineantur oportet. Immo vero aliqua eorum tanti sunt momenti, ut interdum existimentur simpliciter constituere totam ipsam evangelizationem. Ita videlicet evangelizatio definiri potuit tamquam demonstratio Christi Domini iis qui illum non noverunt, uti praedicatio, catechesis, baptismus et aliorum Sacramentorum dispensatio.

Attamen, nulla talis manca et imperfecta definitio satisfacere valet implicatae et locupleti et dynamicae veritati illius rei, quae evangelizatio appellatur, quin periculum simul exsistat, ne sensus ipsius infirmetur vel etiam deformetur. Etenim

⁴⁴ Lc. 10, 16; cfr. S. Cypriani, *De Unitate Ecclesiae*, 14: PL 4, 527; S. Augustini, *Enarrat.* 88, *sermo*, 2, 14: PL 37, 1140; S. Ioannis Chrysostomi, *Hom. de capto Eutropio*, 6: PG 52, 402.

⁴⁵ Eph. 5, 25.

Untrennbare Verbindung zwischen der Kirche und Christus

16. Es besteht daher eine enge Verbindung zwischen Christus, der Kirche und der Evangelisierung. Während dieser Zeit hat die Kirche die Aufgabe, die Botschaft Christi zu verbreiten. Diese Aufgabe wird nicht ohne sie, noch weniger im Gegensatz zu ihr durchgeführt.

Es ist sicher nützlich, dies alles in Erinnerung zu rufen in einem Augenblick, wo wir zu unserem Schmerz von manchen hören können, denen wir eine gute Absicht nicht absprechen wollen, die aber geistig sicherlich falsch orientiert sind, die nachdrücklich beteuern, Christus zu lieben, aber ohne die Kirche; auf Christus zu hören, aber nicht auf die Kirche; mit Christus zu sein, aber außerhalb der Kirche. Wie absurd dieses Auseinanderreißen ist, erhellt klar aus dem Wort des Evangeliums: „Wer euch verwirft, verwirft mich“⁴⁴. Und wie will man Christus lieben, ohne die Kirche zu lieben, wenn das schönste Zeugnis, das man Christus ausstellen kann, jenes des heiligen Paulus ist: „Er hat die Kirche geliebt und sich selbst für sie dahingegeben“⁴⁵.

II

WAS HEISST EIGENTLICH EVANGELISIEREN?

Evangelisieren ist ein vielseitiges mehrschichtiges Geschehen, das definitionsmäßig schwer zu erfassen ist. Es wird einerseits verwirklicht durch Verkündigung der Botschaft Christi in seinem Auftrag und Dienst und andererseits durch Zustimmung und gläubige Annahme seiner Botschaft sowie durch die Bereitschaft, sich von ihr neu gestalten zu lassen.

Vielschichtigkeit der evangelisierenden Tätigkeit

17. In dem Werk der kirchlichen Verkündigung gibt es sicher Elemente und Aspekte, die es stets zu erhalten gilt. Einige sind so bedeutend, daß man dazu neigt, sie einfach mit der Evangelisierung gleichzusetzen.

Man hat so die Evangelisierung als Verkündigung Christi an diejenigen, die ihn noch nicht kennen, als Predigt, als Katechese, als Spendung der Taufe und anderer Sakramente zu definieren vermocht. Keine partielle und fragmentarische Definition entspricht jedoch der reichen, vielschichtigen und dynamischen Wirklichkeit, die die Evangelisation darstellt; es besteht immer die Gefahr, sie zu verarmen und sogar zu verstümmeln. Es ist un-

⁴⁴ Lk 10, 16; vgl. Cyprian, *De unitate Ecclesiae*, 14: PL 4, 527; Augustinus, *Enarrat.* 88, *sermo*, 2, 14: PL 37, 1140; Johannes Chrysostomus, *Hom. de capto Eutropio*, 6: PG 52, 402.

⁴⁵ Eph 5, 25.

nullo modo comprehendere ea potest, nisi uno conspectu omnia eius necessaria elementa respiciuntur.

Haec quidem elementa, quae in memorata Episcoporum Synodo vehementer sunt inculcata, altius iam hoc tempore pervestigantur ex impulsu earundem synodaliū disceptationum. Gaudemus autem, quod illa denique congruunt cum elementis a Concilio Vaticano Secundo traditis, ac praesertim cum Constitutionibus *Lumen Gentium*, *Gaudium et Spes* et cum Decreto *Ad Gentes*.

18. Ecclesia sentit evangelizare idem revera esse ac Bonum Nuntium exportare in omnes usque coetus generis humani, ut, dum hoc propria vi intrinsecus penetrat, humanitatem ipsam novam efficiat: *Ecce nova facio omnia*⁴⁶. Atqui nulla esse poterit nova humanitas, nisi prius novi fuerint homines, ex baptismatis nempe novitate⁴⁷ et ex vita secundum Evangelium⁴⁸. Eo igitur spectat evangelizatio, ut perficiatur haec interior mutatio; quod si necesse est id uno veluti verbo explicari, rectius ac verius dici potest Ecclesia tum evangelizare, cum ex sola divina virtute illius Nuntii, quem proclamatur⁴⁹, convertere enititur et singulorum hominum et omnium universim conscientiam, deinde opera etiam, quibus vacant, ac tandem eorum vitam et omnem, in quo ipsi versantur, convictum.

19. Coetus generis humani dicimus, qui transformandi sunt: non solum quidem Ecclesiae interest Evangelium praedicare in latioribus semper locorum finibus illudve hominum multitudinibus usque maioribus, sed ipsius etiam Evangelii potentia tangere et quasi evertere normas iudicandi, bona quae plus momenti habent, studia ac rationes cogitandi, motus impulsores et vitae exemplaria generis humani, quae cum Dei verbo salutisque consilio repugnant.

20. Totum istud sic declarari potest: evangelizare oportere — non foris, tamquam si ornamentum aliquod vel exterior color addatur, sed intus, ex vitae centro et ad vitae radices — seu Evangelio perfundere culturas atque etiam culturam hominis, secundum latissimum illum ac plenissimum sensum, quem hae voces accipiunt in Constitutione *Gaudium et Spes*⁵⁰, cum inde proceditur semper ab ipsa persona humana, semperque reditur ad necessitudinem inter personas atque coniunctionem earum cum Deo.

möglich, sie zu erfassen, wenn man sich nicht darum bemüht, alle ihre wesentlichen Elemente in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Diese Elemente, die im Verlauf der obengenannten Synode mit Nachdruck unterstrichen worden sind, werden heute unter dem Einfluß der Arbeiten derselben Synode oft noch vertieft. Wir freuen uns darüber, daß sie sich im Grunde in jene Grundlinien einordnen, die uns das Zweite Vatikanische Konzil aufgezeigt hat, so vor allem in den Konstitutionen *Lumen gentium*, *Gaudium et spes* und im Dekret *Ad gentes*.

Erneuerung der Menschheit

18. Evangelisieren besagt für die Kirche, die Frohbotschaft in alle Bereiche der Menschheit zu tragen und sie durch deren Einfluß von innen her umzuwandeln und die Menschheit selbst zu erneuern: „Seht, ich mache alles neu!“⁴⁶ Es gibt aber keine neue Menschheit, wenn es nicht zuerst neue Menschen gibt durch die Erneuerung aus der Taufe⁴⁷ und ein Leben nach dem Evangelium⁴⁸. Das Ziel des Evangeliums ist also diese innere Umwandlung. Wenn man es mit einem Wort ausdrücken müßte, so wäre es wohl am richtigsten zu sagen, daß die Kirche evangelisiert, wenn sie sich darum bemüht, allein durch die göttliche Kraft der Botschaft, die sie verkündet⁴⁹, zugleich das persönliche und kollektive Bewußtsein der Menschen, die Tätigkeit, in der sie sich engagieren, ihr konkretes Leben und jeweiliges Milieu umzuwandeln.

Bereiche der Menschheit

19. Bereiche der Menschheit, die umgewandelt werden sollen: Für die Kirche geht es nicht nur darum, immer weitere Landstriche oder immer größere Volksgruppen durch die Predigt des Evangeliums zu erfassen, sondern zu erreichen, daß durch die Kraft des Evangeliums die Urteilskriterien, die bestimmenden Werte, die Interessenpunkte, die Denkgewohnheiten, die Quellen der Inspiration und die Lebensmodelle der Menschheit, die zum Wort Gottes und zum Heilsplan im Gegensatz stehen, umgewandelt werden.

Evangelisierung der Kulturen

20. Vielleicht können wir dies zusammenfassend auf folgende Weise ausdrücken: es gilt — und zwar nicht nur dekorativ wie durch einen oberflächlichen Anstrich, sondern mit vitaler Kraft in der Tiefe und bis zu ihren Wurzeln — die Kultur und die Kulturen des Menschen im vollen und umfassenden Sinn, den diese Begriffe in *Gaudium et spes*⁵⁰ haben, mit dem Evangelium zu durchdringen, wobei man immer von der Person ausgeht und dann stets zu den Beziehungen der Personen untereinander und mit Gott fortschreitet.

⁴⁶ Ap. 21, 5; cfr. 2 Cor. 5, 17; Gal. 6, 15.

⁴⁷ Cfr. Rom. 6, 4.

⁴⁸ Cfr. Eph. 4, 23—24; Col. 3, 9—10.

⁴⁹ Cfr. Rom. 1, 16; 1 Cor. 1, 18; 2, 4.

⁵⁰ Cfr. n. 53: A.A.S. 58 (1966), p. 1075.

⁴⁶ Offb 21, 5; vgl. 2 Kor 5, 17; Gal 6, 15.

⁴⁷ Vgl. Röm 6, 4.

⁴⁸ Vgl. Eph 4, 23—24; Kol 3, 9—10.

⁴⁹ Vgl. Röm 1, 16; 1 Kor 1, 18; 2, 4.

⁵⁰ Vgl. Nr. 53: AAS 58 (1966), S. 1075.

Evangelium, ac proinde evangelizatio, aequari sane non possunt cum aliqua cultura, cum soluta sint ab omnibus culturis. Nihilominus Regnum, quod Evangelio nuntiatur, in vitae usum deducitur ab hominibus, qui sua certa cultura imbuti sunt, atque in Regno aedificando necessario usurpanda sunt quaedam elementa culturae et culturarum humanarum. Etsi Evangelium et evangelizatio ad nullam proprie culturam pertinent, tamen non eiusmodi sunt plane, ut cum iis componi nequeant, sed contra valent easdem penetrare, neque ulli deserviunt.

Discidium inter Evangelium et culturam sine dubio detrimentosus nostri temporis casus est, sicut etiam aliis aetatibus fuit. Proinde, oportet omnem opem operamque impendere, ut sedulo studio humana cultura, sive potius ipsae culturae evangelizentur. Renasci eas necesse est ex sua cum Bono Nuntio coniunctione. Verumtamen, huiusmodi coniunctio non eveniet, nisi Bonus Nuntius proclamatur.

21. Haec autem proclamatio, ante omnia, per testificationem fiat oportet: en christianum aliquem aut christianorum manipulum videmus, qui, in media hominum communitate, ubi vivunt, ostendunt se posse alios comprehendere et accipere, se communicare vitae condicionem ac fortunam cum ceteris, se conspirare cum omnibus, qui nobilia et bona tueri contendunt. En eos, praeterea, videmus simplices suae sponte diffundere fidem erga spiritualia quaedam bona, quae cetera communia superant, et spem de aliqua re, quae non videtur, quaeque ne audaci quidem cogitatione fingi potest. Tali nimirum tacita testificatione hi christiani suggerunt mentibus eorum, qui ipsos ita videntes cernunt, interrogationes inevitabiles: Cur ita sunt? quare sic vivunt, quid vel quis eos incitat? cur inter nos versantur? Atqui huiusmodi testificatio iam silens proclamatio est, sed fortis sane et efficax, Boni Nuntii. Iam hic reperitur evangelizationis quoddam initium. Quaestiones hasce forte primas sibi ponent multi non-christiani, sive homines sunt quibus Christus numquam nuntiatus est, sive baptizati sed christianam vitam non exercentes, sive qui in societate christiana vivunt at secundum regulas nequitiam christianas, sive homines qui etiam cum dolore aliquid vel «Aliquem» ipsi conquirunt, quem praesentiunt, nominare autem nequeunt. Aliae etiam interrogationes, altiores et urgentiores, movebuntur, quas eadem illa testificatio suscitabit, quae nempe postulat praesentiam, vitae consortionem atque coniunctionem, et quae pars necessaria est, plerumque prima, ipsius evangelizationis peragenda⁵¹.

Ad huiusmodi testimonium perhibendum cuncti christiani advocantur, qui hac quidem ratione veri

⁵¹ Cfr. Tertulliani *Apologeticum*, 39: CCL, I, pp. 150—153; Minucii Felicis, *Octavius*, 9 et 31; C.S.L.P., Augustae Taurinorum 1963², pp. 11—13, 47—48.

Das Evangelium, und somit seine Verkündigung identifizieren sich natürlich nicht mit der Kultur und sind unabhängig gegenüber allen Kulturen. Dennoch wird das Reich, das das Evangelium verkündet, von Menschen gelebt, die zutiefst an eine Kultur gebunden sind, und kann die Errichtung des Gottesreiches nicht darauf verzichten, sich gewisser Elemente der menschlichen Kultur und Kulturen zu bedienen. Unabhängig zwar gegenüber den Kulturen, sind Evangelium und der Vollzug der Evangelisierung jedoch nicht notwendig unvereinbar mit ihnen, sondern fähig, sie alle zu durchdringen, ohne sich einer von ihnen zu unterwerfen.

Der Bruch zwischen Evangelium und Kultur ist ohne Zweifel das Drama unserer Zeitepoche, wie es auch das anderer Epochen gewesen ist. Man muß somit alle Anstrengungen machen, um die Kultur, genauer die Kulturen, auf mutige Weise zu evangelisieren. Sie müssen durch die Begegnung mit der Frohbotschaft von innen her erneuert werden. Diese Begegnung findet aber nicht statt, wenn die Frohbotschaft nicht verkündet wird.

Vorrangige Bedeutung des gelebten Zeugnisses

21. Die Verkündigung muß vor allem durch ein Zeugnis erfolgen. Das geschieht z. B., wenn ein einzelner Christ oder eine Gruppe von Christen inmitten der menschlichen Gemeinschaft, in der sie leben, ihre Verständnis- und Annahmefähigkeit, ihre Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit den anderen, ihre Solidarität in den Anstrengungen aller für alles, was edel und gut ist, zum Ausdruck bringen. Ferner auch dadurch, daß sie auf ganz einfache und spontane Weise ihren Glauben an Werte bekunden, die über den allgemeingängigen Werten stehen, und ihre Hoffnung auf etwas, das man nicht sieht und von dem man nicht einmal zu träumen wagt. Durch dieses Zeugnis ohne Worte wecken diese Christen in den Herzen derer, die ihr Leben sehen, unwiderstehliche Fragen: Warum sind jene so? Warum leben sie auf diese Weise? Was — oder wer — ist es, das sie beseelt? Warum sind sie mit uns? In der Tat, ein solches Zeugnis ist bereits stille, aber sehr kraftvolle und wirksame Verkündigung der Frohbotschaft. Es handelt sich hier um eine Anfangsstufe der Evangelisierung. Die Fragen nämlich, die vielleicht die ersten sind, die sich viele Nichtchristen stellen, seien es Menschen, denen Christus niemals verkündet worden ist, Getaufte, die nicht praktizieren, Menschen, die zwar in christlichen Ländern, aber keineswegs nach christlichen Grundsätzen leben, oder auch solche, die leidvoll etwas oder jemanden suchen, den sie erahnen, ohne ihn mit einem Namen benennen zu können. Andere Fragen werden sich noch erheben, die tiefer und anspruchsvoller sind. Sie werden durch dieses Zeugnis geweckt, das Zugewinn, Anteilnahme und Solidarität besagt und ein wesentliches Element, im allgemeinen das erste, in der Evangelisierung ist⁵¹.

Zu diesem Zeugnis sind alle Christen aufgerufen; unter diesem Gesichtspunkt können sie alle

⁵¹ Vgl. Tertullian, *Apologeticum*, 39: CCL, I, S. 150—153; Minucius Felix, *Octavius*, 9 u. 31: CSLP, Turin 1963², S. 11—13, 47—48.

evangelizatores esse possunt. Et Nostra cogitatio potissimum convertitur ad officium onusque migrantium proprium in iis Nationibus, a quibus ipsi hospitio excipiuntur.

22. Sed neque illud umquam sufficiet, quoniam etiam pulcherrima testificatio tandem aliquando deficiet, nisi illuminabitur et sustentabitur — quod quidem Sanctus Petrus dicere malebat: *rationem reddere de ea, quae in vobis est, spe*⁵² — et enucleabitur per claram neque ambiguam nuntiationem Domini Iesu. Quamobrem, Bonus Nuntius, per vitae testificationem proclamatus, serius ocus annuntiandus erit etiam per vitae verbum. Nulla est vera evangelizatio, nisi nomen et doctrina, vita et promissiones, Regnum et mysterium Iesu Nazareni, Filii Dei, praedicantur.

Tota Ecclesiae historia, a Petri sermone in die Pentecostes ac deinceps, miscetur et confunditur cum historia huius nuntiationis. In unaquaque historiae humanae aetate Ecclesia, continenter rapta evangelizandi studio et cupiditate, unam curam incitationemque persentit: Qui mittantur ad mysterium Iesu nuntiandum? quali sermone hoc mysterium praedicetur? quomodo agatur, ut illud percipiat et perveniat ad eos omnes qui auscultare debent? Haec nuntiatio — *kérygma*, praedicatio vel catechesis —, talem igitur locum in evangelizatione obtinet, ut huius idem saepe nomen facta sit. Attamen, eadem eius certa pars est.

23. Etenim, nuntiatio plenam suam non accipit vim ac significationem, nisi cum attenditur, accipitur, asciscitur, et cum in eo qui ipsam suscepit, totam animi adhaesionem excitat. Aliquis videlicet adhaeret veritatibus, quas misericors Dominus revelavit. Sed multo magis adhaeret rationi et generi vitae — id est vitae iam transformatae — quae ibidem proponitur. Ut brevi dicatur, aliquis adhaeret ad Regnum, nempe «mundum novum», ad novum rerum statum, ad novam existendi viam, ad novam rationem vivendi et quidem coniuncte vivendi, quam Evangelium instaurat. Talis vero adhaesio, quae a rebus vitae concretis abstrahi non potest, reapse demonstratur alicuius aspectabili ac tangibili ingressione in ipsam fidelium communitatem. Ita ergo illi, quorum vita conversa est, ingrediuntur aliquam communitatem, quae suapte natura signum transformationis est atque vitae novitatis: nempe Ecclesiam, aspectabile salutis sacramentum⁵³. Sed ingressus ille in ecclesialem com-

wirkliche Träger der Frohbotschaft sein. Wir denken insbesondere an die Verantwortung, die den Menschen unterwegs in jenen Ländern zukommt, die sie aufnehmen.

Notwendigkeit einer ausdrücklichen Verkündigung

22. Doch ist dieses Zeugnis niemals ausreichend, denn auch das schönste Zeugnis erweist sich auf die Dauer als unwirksam, wenn es nicht erklärt, begründet — das, was Petrus „Rechenschaft geben über seine Hoffnung“⁵² nennt — und durch eine klare und eindeutige Verkündigung des Herrn Jesus Christus entfaltet wird. Die Frohbotschaft, die durch das Zeugnis des Lebens verkündet wird, wird also früher oder später durch das Wort des Lebens verkündet werden müssen. Es gibt keine wirkliche Evangelisation, wenn nicht der Name, die Lehre, das Leben, die Verheißungen, das Reich, das Geheimnis von Jesus von Nazaret, des Sohnes Gottes, verkündet werden.

Die Geschichte der Kirche vermischt und deckt sich seit der Rede Petri am Pfingstmorgen weithin mit der Geschichte dieser Verkündigung. Auf jeder neuen Stufe der menschlichen Geschichte hat die Kirche, die beständig vom Wunsch nach Evangelisierung beseelt ist, nur die eine Sorge: Wen senden, um das Geheimnis Jesu Christi zu verkünden? In welcher Sprache dieses Geheimnis verkünden? Wie es anstellen, damit es vernehmbar wird und all diejenigen erreicht, die es hören sollen? Diese Verkündigung — Kerygma, Predigt oder Katechese — nimmt im Prozeß der Evangelisierung einen solchen Platz ein, daß sie oft mit ihr gleichbedeutend geworden ist. Sie ist indes nur ein Aspekt von ihr.

Für eine lebendige, gemeinschaftliche Zustimmung

23. Die Verkündigung erhält in der Tat ihre volle Dimension nur, wenn sie gehört, aufgenommen und angeeignet wird und in dem, der sie so annimmt, eine Zustimmung des Herzens bewirkt. Zustimmung zu den Wahrheiten, die der Herr aus Barmherzigkeit geoffenbart hat, gewiß. Aber mehr noch, Zustimmung zu dem Lebensprogramm — dem eines nunmehr verwandelten Lebens —, das er vorlegt. Mit einem Wort, Zustimmung zu dem Reich, d. h. zur „neuen Welt“, zum neuen Zustand der Dinge, zur neuen Weise des Seins, des Lebens, des Zusammenlebens, die das Evangelium eröffnet. Eine solche Zustimmung, die nicht abstrakt und körperlos bleiben kann, offenbart sich konkret durch einen sichtbaren Eintritt in eine Gemeinschaft von Gläubigen. So treten also jene, deren Leben umgewandelt ist, in eine Gemeinschaft ein, die selbst ein Zeichen der Umwandlung, ein Zeichen des neuen Lebens ist: es ist die Kirche, das sichtbare Sakrament des Heiles⁵³. Seinerseits wie-

⁵² 1 Pt. 3, 15.

⁵³ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn. 1, 9, 48: A.A.S. 57 (1965), pp. 5, 12—14, 53—54; Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 42, 45: A.A.S. 58 (1966), pp. 1060—1061, 1065—1066; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, nn. 1, 5: A.A.S. 58 (1966), pp. 947, 951—952.

⁵² 1 Petr 3, 15.

⁵³ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 1, 9, 48: AAS 57 (1965), S. 5, 12—14, 53—54; Past. Konst. über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 42, 45: AAS 58 (1966), S. 1060—1061, 1065—1066; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 1, 5: AAS 58 (1966), S. 947, 951—952.

munitatem multis aliis vicissim signis declarabitur, quae idem Ecclesiae signum extendunt et explicant. Secundum dynamicam vim evangelizationis, is qui Evangelium amplectitur uti Verbum salutis⁵⁴, plerumque illud transfert in haec signa sacramentalia: in adhaesionem Ecclesiae et in frequentationem Sacramentorum, quae patefaciunt et fulciunt eandem adhaesionem per gratiam, quam conferunt.

24. Tandem, ipse qui evangelizatus est, alios vicissim evangelizat. Haec quidem veritatis probatio est, haec obrussa evangelizationis est: concipi, enim, animo non potest, quemquam Verbum suscepisse et sese Regno dedidisse, quin simul testis et nuntiator is ipse fiat.

Hisce iam factis animadversionibus de evangelizationis sensu, necesse est postremo aliud quiddam adnotare, quod Nos arbitramur convenienter illuminaturum esse sequentes considerationes.

Ut iam diximus, evangelizatio est processus implicatior variisque elementis compositus, cuiusmodi sunt: renovatio humanitatis, testificatio, nuntiatio aperta, animi adhaesio, ingressio in communitatem, acceptio signorum, apostolatus opera. Elementa haec videri possunt inter se dissidere, immo etiam excludere. Sed revera inter se complent ac perficiunt. Quapropter, oportet unumquodque elementum cum ceteris coniunctum inspicere. Id fuit recentioris Episcoporum Synodi meritum, quod tam strenue cohortatum est omnes ad eadem illa elementa non opponenda, inter se verum componenda, ut totum opus evangelizationis, quae ab Ecclesia perficitur, penitus intellexeretur. Hanc visionem universalem Nos explanare nunc cupimus, dum infra exploramus ea quae in evangelizatione continentur et evangelizationis subsidia, dumque explicamus ad quos evangelicus nuntius dirigatur et in quos id oneris recidat.

III.

25. In nuntio, quem Ecclesia disseminat, multa certe sunt secundaria elementa, quorum propositio magnopere a mutabilibus rerum condicionibus

⁵⁴ Cfr. Rom. 1, 16; 1 Cor. 1, 18.

derum drückt sich der Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft durch viele andere Zeichen aus, die das Zeichen der Kirche ausweiten und entfalten. In der Dynamik der Evangelisierung bringt derjenige, der das Evangelium als das errettende Wort⁵⁴ annimmt, diesen Schritt gewöhnlich in folgenden sacramentalen Gesten zum Ausdruck: Zustimmung zur Kirche, Empfang der Sakramente, die diese Zustimmung durch die Gnade, die sie vermitteln, bezeugen und bekräftigen.

Anstoß zu neuem Apostolat

24. Schließlich wird derjenige, der das Evangelium angenommen hat, es weiterzugeben suchen. Dies ist der Wahrheitstest, die Probe der Echtheit der Evangelisation: es ist undenkbar, daß ein Mensch das Wort Gottes angenommen hat und in das Reich eingetreten ist, ohne daß er darauf auch seinerseits Zeugnis gibt und verkündet.

Am Schluß dieser Erwägungen über den Sinn der Evangelisierung muß noch eine letzte Bemerkung gemacht werden, die Wir für die nachfolgenden Überlegungen als klärend erachten.

Die Evangelisierung ist also, wie Wir gesagt haben, ein vielschichtiges Geschehen mit verschiedenen Elementen: Erneuerung der Menschheit, Zeugnis, ausführliche Verkündigung, Zustimmung des Herzens, Eintritt in die Gemeinschaft, Empfang der Zeichen und Einsatz im Apostolat. Diese Elemente können als gegensätzlich, ja sogar als einander ausschließend erscheinen. In Wirklichkeit ergänzen und bereichern sie sich jedoch gegenseitig. Man muß jedes einzelne von ihnen stets in seiner integrierenden Funktion zu den anderen sehen. Der Wert der Synode hat vor allem darin bestanden, daß sie uns wiederholt dazu aufgefordert hat, diese Elemente miteinander zu verbinden, anstatt sie zueinander in Gegensatz zu stellen, um so zu einem vollen Verständnis der Evangelisierung der Kirche zu gelangen.

Es ist diese ganzheitliche Sicht, die Wir hier darstellen möchten, indem Wir den Inhalt der Evangelisierung und die hierbei einzusetzenden Mittel untersuchen und genauer bestimmen, an wen sich die Verkündigung des Evangeliums richtet und wer heute damit beauftragt ist.

III.

DER INHALT DER EVANGELISIERUNG

Die von der Kirche verkündete Botschaft Christi, das Evangelium, enthält wesentlich das Zeugnis von Gott als dem Schöpfer und liebenden Vater und die Bezeugung Christi als Sohn Gottes, der gesandt ist, allen Menschen das Heil anzubieten durch Berufung in das Reich Gottes.

Sekundäre Elemente und wesentlicher Inhalt

25. In der Botschaft, die die Kirche verkündet, gibt es natürlich eine Reihe sekundärer Elemente. Ihre Darstellung hängt stark von den sich wan-

⁵⁴ Vgl. Röm 1, 16; 1 Kor 1, 18.

dependet. Mutantur profecto etiam illa; attamen ibidem continentur essentialia capita sive substantia vitalis, quae nec mutari nec silentio praeteriri potest, quin ipsa evangelizationis notio in grave discrimen adducatur.

26. Supervacaneum fortasse non est hoc commonere: evangelizare significat, ante omnia, testificari simpliciter et directo Deum revelatum per Iesum Christum, in Spiritu Sancto; testificari eum mundum in Filio suo dilexisse, in Verbo Incarnato dedisse omnibus rebus existentiam hominesque ad vitam aeternam vocavisse. Haec de Deo testificatio multis forsitan pertinet Deum ignotum⁵⁵, quem illi adorant, etsi nominare nesciunt, vel quem quaerunt secreto quodam cordis instinctu, postquam omnium idolorum inanitatem experti sunt. Sed eadem expletam evangelizandi vim habet, cum ostendit illum Creatorem homini non esse potestatem quandam longinquam ac sine nomine, sed Patrem. *Filii Dei nominamur ac sumus*⁵⁶, eaque de causa, inter nos fratres sumus in Deo.

27. Evangelizatio semper continebit — velut fundamentum et centrum et culmen totius suae dynamicae virtutis — etiam claram hanc asseverationem: in Iesu Christo, Filio Dei homine facto, mortuo et resuscitato, salutem offerri unicuique homini, tamquam donum gratiae ac misericordiae ipsius Dei⁵⁷. Quae quidem non est aliqua salus immanens secundum magnitudinem necessitatum materialium vel etiam spiritualium, quae finibus vitae terrestri circumscribuntur, quaeque cum desideriis, optatis, negotiis, contentionibus temporalibus plene aequantur, verum etiam salus, quae omnes hosce limites excedit, ut impleatur in communione aliqua cum unico «Absoluto», id est cum Deo: est igitur salus rerum naturam transcendens et eschatologica, quae in hac vita certissime incipit, sed in aeternitate perficitur.

28. Quocirca evangelizationem complecti oportet nuntiationem prophetica rerum alterius vitae — id est altissimae ac perpetuae hominum vocationis, coniunctae eodemque tempore disiunctae a statu praesenti — alterius vitae, quae tempus et historiam superat, quaeque res huius mundi supervadit, cuius figura transit, et eventa huius mundi, cuius

delnden Umständen ab. Auch ändern sie sich selbst. Doch gibt es ebenso den wesentlichen Inhalt, die lebendige Substanz, die man nicht verändern noch unter Schweigen übergehen kann, ohne die Evangelisation selbst schwer zu entstellen.

Zeugnis für die Liebe des Vaters

26. Es ist nützlich, daran zu erinnern: Evangelisieren besagt zuallererst, auf einfache und direkte Weise Zeugnis zu geben von Gott, der sich durch Jesus Christus geoffenbart hat im Heiligen Geist. Zeugnis davon zu geben, daß er in seinem Sohn die Welt geliebt hat; daß er in seinem menschgewordenen Wort allen Dingen das Dasein gegeben und die Menschen zum ewigen Leben berufen hat. Dieses Zeugnis von Gott wird vielleicht für viele den unbekannten Gott⁵⁵ mitbezeichnen, den sie anbeten, ohne ihm einen Namen zu geben, oder den sie auf Grund eines verborgenen Antriebs ihres Herzens suchen, wenn sie erfahren, wie hohl alle Idole sind. Es wird aber erst zur wirklichen Evangelisierung, wenn aufgezeigt wird, daß der Schöpfer für den Menschen keine anonyme und ferne Macht ist: er ist der Vater. „Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es“⁵⁶. Also sind wir untereinander Brüder in Gott.

Mittelpunkt der Botschaft: das Heil in Jesus Christus

27. Die Evangelisation wird auch immer — was Grundlage, Zentrum und zugleich Höhepunkt ihrer Dynamik ist — eine klare Verkündigung dessen sein, daß in Jesus Christus, dem menschgewordenen, gestorbenen und auferstandenen Sohne Gottes, das Heil einem jeden Menschen angeboten ist als ein Geschenk der Gnade und des Erbarmens Gottes selbst⁵⁷. Dabei geht es nicht etwa um ein diesseitiges Heil nach dem Maß der materiellen Bedürfnisse oder auch der geistigen, die sich im Rahmen der zeitlichen Existenz erschöpfen und sich mit den zeitlichen Wünschen, Hoffnungen, Geschäften und Kämpfen gänzlich decken, sondern um ein Heil, das alle Grenzen übersteigt, um sich dann in einer Gemeinschaft mit dem einen Absoluten, mit Gott, zu vollenden: ein transzendentes, eschatologisches Heil, das seinen Anfang gewiß schon in diesem Leben hat, aber sich erst in der Ewigkeit vollendet.

Unter dem Zeichen der Hoffnung

28. Die Predigt des Evangeliums muß folglich die prophetische Verkündigung eines Jenseits enthalten, das eine tiefe, endgültige Berufung des Menschen ist, die zugleich eine Fortsetzung und ein völliges Übersteigen des jetzigen Zustandes darstellt: jenseits der Zeit und der Geschichte, jenseits der Wirklichkeit dieser Welt, von denen sich eines

⁵⁵ Cfr. Act. 17, 22—23.

⁵⁶ 1 Io. 3, 1; cfr. Rom. 8, 14—17.

⁵⁷ Cfr. Eph. 2, 8; Rom. 1, 16 et Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei Declaratio ad fidem tuendam in mysteria Incarnationis et SS. Trinitatis a quibusdam recentibus erroribus (21 Februarii 1972): A.A.S. 64 (1972), pp. 237—241.

⁵⁵ Vgl. Apg. 17, 22—23.

⁵⁶ 1 Jo 3, 1; vgl. Röm 8, 14—17.

⁵⁷ Vgl. Eph 2, 8; Röm 1, 16. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Declaratio ad fidem tuendam in mysteria Incarnationis et SS. Trinitatis a quibusdam recentibus erroribus* (21. Februar 1972): AAS 64 (1972), S. 237—241.

abscondita facies aliquando apparebit; quaeque ipsum hominem superat, cuius verissima sors non concluditur temporali vita, sed in futura vita revelabitur⁵⁸. Evangelizatio continet igitur etiam praedicationem spei de promissionibus, a Deo in novo Foedere factis per Iesum Christum; praedicationem amoris Dei erga nos nostrique amoris in Deum; praedicationem amoris fraterni erga omnes homines — id est capacitatis largiendi doni et veniae, abnegationis et opitulationis pro fratribus — qui, ex amore Dei profluens, centrum est Evangelii; praedicationem mysterii iniquitatis atque actuosae inquisitionis honestatis; praedicationem similiter — et quidem semper urgentem — inquisitionis Dei ipsius per precationem in primis adorationis et gratiarum actionis causa admotam, sed etiam per communionem cum aspectabili illo signo coniunctionis cum Deo, quod est Ecclesia Iesu Christi; quae quidem communio vicissim significatur per impletionem aliorum illorum signorum Christi, viventis atque operantis in Ecclesia, quae sunt Sacramenta. Sacramenta vivere ita, ut eorum celebratio perveniat ad veram christianae vitae plenitudinem, non significat — quemadmodum etiam nunc perperam affirmatur — impedimentum inicere evangelizationi vel ab eadem declinationem admittere, sed ei tribuere propriam integritatem. Etenim evangelizationis plenitudo, praeter alicuius nuntii praedicationem, consistit in Ecclesiae aedificatione, quae vero non existit sine hoc spiritu, qui est vita sacramentalis, in divina Eucharistia suum attingens fastigium⁵⁹.

29. Verumtamen evangelizatio plena non est, nisi ratio habetur mutuae appellationis, quae continenter intercedit inter Evangelium et vitam concretam personalem ac socialem hominis. Quapropter, evangelizatio secum infert nuntium explicitum, aptum variis vitae condicionibus, praesentem semper redditum de iuribus et officiis cuiusque personae humanae, de vita familiari, sine qua progressio singulorum hominum vix contingere potest⁶⁰, de vita communi in societate, de vita omnium nationum, de pace et iustitia et progressionem; nuntium, denique dicimus, validum potissimum ac fortem nostra aetate, de liberatione.

⁵⁸ Cfr. 1 Io. 3, 2; Rom. 8, 29; Phil. 3, 20—21 et Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn 48—51: A.A.S. 57 (1965), pp. 53—58.

⁵⁹ Cfr. Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei, *Declaratio circa Catholicam Doctrinam de Ecclesia contra nonnullos errores hodiernos tuendam* (24 Iunii 1973): A.A.S. 65 (1973), pp. 396—408.

⁶⁰ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 47—52: A.A.S. 58 (1966), pp. 1067—1074; Pauli Pp. VI Litt. Encycl. *Humanae vitae*: A.A.S. 60 (1968), pp. 481—503.

Tages eine verborgene Dimension offenbaren wird; jenseits des Menschen selbst, dessen wahres Geschick sich nicht in seiner zeitlichen Gestalt erschöpft, sondern erst offenbar werden wird im ewigen Leben⁵⁸. Das Evangelium enthält somit auch die Verkündigung einer Hoffnung in die Verheißungen, die von Gott im Neuen Bund in Jesus Christus gegeben worden sind; die Verkündigung der Liebe Gottes zu uns und unserer Liebe zu Gott; die Verkündigung der Bruderliebe zu allen Menschen — der Fähigkeit zur Hingabe und zum Verzeihen, zum Verzicht und zur Hilfe des Bruders —, die aus der Liebe Gottes entspringt und den Kern des Evangeliums bildet; die Verkündigung des Geheimnisses des Bösen und des Strebens nach dem Guten. Gleichmaßen — und das ist stets vordringlich — die Verkündigung von der Suche nach Gott selbst durch das Gebet, vor allem durch Anbetung und Danksagung, aber auch durch die Gemeinschaft mit jenem sichtbaren Zeichen der Begegnung mit Gott, das die Kirche Jesu Christi ist. Diese Gemeinschaft findet dann ihrerseits ihren Ausdruck im Vollzug der anderen Zeichen des in der Kirche lebenden und wirkenden Christus, nämlich der Sakramente. Die Sakramente so zu leben, daß in ihrer Feier ihre ganze Fülle zum Ausdruck kommt, bedeutet nicht, wie einige behaupten, ein Hindernis aufzurichten oder einen Irrweg der Evangelisierung hinzunehmen, sondern ihr ihre ganzheitliche Vollendung zu geben. Denn die Evangelisierung besteht in ihrer Gesamtheit über die Verkündigung einer Botschaft hinaus darin, die Kirche einzupflanzen, die es aber ohne dieses sakramentale Leben nicht gibt, welches seinen Höhepunkt in der Eucharistie hat⁵⁹.

Botschaft, die das ganze Leben erfaßt

29. Doch wäre das Werk der Verkündigung nicht vollkommen, wenn es nicht dem Umstand Rechnung tragen würde, daß sich im Lauf der Zeit das Evangelium und das konkrete, persönliche und gemeinschaftliche Leben des Menschen gegenseitig fordern. Darum gehört zur Evangelisierung eine ausführende Botschaft, die den verschiedenen Situationen jeweils angepaßt und dadurch stets aktuell ist, über die Rechte und Pflichten jeder menschlichen Person, über das Familienleben, ohne das kaum eine persönliche Entfaltung möglich ist⁶⁰, über das Zusammenleben in der Gesellschaft, über das internationale Leben, den Frieden, die Gerechtigkeit, die Entwicklung; eine Botschaft über die Befreiung, die in unseren Tagen besonders eindringlich ist.

⁵⁸ Vgl. 1 Jo 3, 2; Röm 8, 29; Phil 3, 20—21. Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 48—51: AAS 57 (1965), S. 53—58.

⁵⁹ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Declaratio circa Catholicam Doctrinam de Ecclesia contra nonnullos errores hodiernos tuendam* (24. Juni 1973): AAS 65 (1973), S. 396—408.

⁶⁰ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Past. Konst. über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 47—52: AAS 58 (1966), S. 1067—1074; Papst Paul VI., Enzykl. *Humanae vitae*: AAS 60 (1968), S. 481—503.

Eine Botschaft der Befreiung

30. Constat, quibus verbis locuti sint hac de re plures Episcopi in recentiore Synodo ex omnibus orbis partibus, praesertim Episcopi Tertii qui dicitur Mundi, cum impulsu et accentu pastoralis, in quo millenorum vox Ecclesiae filiorum, eos constituentium populos, resonabat. Qui populi, ut omnes novimus, omnibus suis viribus enituntur et contendunt, ut ea omnia superent, quibus coguntur in extremo vitae margine manere: famem, perpetuas contagiones, litterarum ignorationem, statum egestatis, iniustitiam inter nationes et potissimum in mutuis mercaturae agenda rationibus, statum *neocolonialismi* oeconomici et doctrinalis, interdum tam atrocis quam veteris *colonialismi* politici. Ecclesia — sic eius inculcaverunt Episcopi — officio tenetur nuntiandi liberationem centenorum milium hominum, cum eorum plurimi eius filii sint; officio pariter tenetur hanc liberationem adiuvandi, ut oriatur, pro ea testificandi, atque efficiendi, ut eadem plena sit. Omnia haec non sunt aliena ab evangelizatione.

30. Es ist bekannt, mit welchen Worten auf der letzten Synode zahlreiche Bischöfe aus allen Kontinenten, vor allem die Bischöfe der dritten Welt, mit einem pastoralen Akzent gerade über die Botschaft der Befreiung gesprochen haben, wobei die Stimme von Millionen von Söhnen und Töchtern der Kirche, die jene Völker bilden, miterklungen ist. Völker, wie wir wissen, die sich mit all ihren Kräften dafür einsetzen und kämpfen, daß all das überwunden wird, was sie dazu verurteilt, am Rande des Lebens zu bleiben: Hunger, chronische Krankheiten, Analphabetismus, Armut, Ungerechtigkeiten in den internationalen Beziehungen und besonders im Handel, Situationen eines wirtschaftlichen und kulturellen Neokolonialismus, der mitunter ebenso grausam ist wie der alte politische Kolonialismus. Die Kirche hat, wie die Bischöfe erneut bekräftigt haben, die Pflicht, die Befreiung von Millionen menschlicher Wesen zu verkünden, von denen viele ihr selbst angehören; die Pflicht zu helfen, daß diese Befreiung Wirklichkeit wird, für sie Zeugnis zu geben und mitzuwirken, damit sie ganzheitlich erfolgt. Dies steht durchaus im Einklang mit der Evangelisation.

In notwendiger Verbindung mit der Förderung des Menschen

31. Revera inter evangelizationem et promotionem humanam, seu progressionem et liberationem, interveniunt intima vincula coniunctionis: vincula sunt ordinis anthropologici, quia homo evangelizandus non est aliquid a rebus abstractum, sed persona obnoxia quaestionibus socialibus et oeconomicis; vincula sunt etiam ordinis theologici, quia consilium creationis segregari non potest a consilio redemptionis, quae pertingit usque ad condiciones valde concretas iniustitiae evincendae itemque iustitiae reparandae; vincula sunt etiam ordinis summe evangelici, qui est ordo caritatis: quo modo, enim, mandatum novum proclamari potest, nisi cum iustitia et pace promovetur vera ac germana progressio hominis? Istud volumus afferre, cum monuimus non esse admittendum, in evangelizatione neglegi posse vel debere gravitatem maximam . . . illarum quaestionum, quae hodie tantopere agitantur et quae respiciunt iustitiam, liberationem, progressionem et pacem in mundo. Si enim istud fiat, etiam ignoretur doctrina Evangelii de amore erga proximum patientem et egentem⁶¹.

31. Zwischen Evangelisierung und menschlicher Förderung — Entwicklung und Befreiung — bestehen in der Tat enge Verbindungen: Verbindungen anthropologischer Natur, denn der Mensch, dem die Frohbotschaft gilt, ist kein abstraktes Wesen, sondern sozialen und wirtschaftlichen Problemen unterworfen; Verbindungen theologischer Natur, da man ja den Schöpfungsplan nicht vom Erlösungsplan trennen kann, der hineinreicht bis in die ganz konkreten Situationen des Unrechts, das es zu bekämpfen, und der Gerechtigkeit, die es wiederherzustellen gilt. Verbindungen schließlich jener ausgesprochen biblischen Ordnung, nämlich der der Liebe: Wie könnte man in der Tat das neue Gebot verkünden, ohne in der Gerechtigkeit und im wahren Frieden das echte Wachstum des Menschen zu fördern? Wir haben es für nützlich erachtet, das selbst hervorzuheben, indem wir daran erinnern haben, daß es unmöglich hinzunehmen ist, „daß das Werk der Evangelisierung die äußerst schwierigen und heute so stark erörterten Fragen vernachlässigen kann und darf, die die Gerechtigkeit, die Befreiung, die Entwicklung und den Frieden in der Welt betreffen. Wenn das eintreten würde, so hieße das, die Lehre des Evangeliums von der Liebe zum leidenden und bedürftigen Nächsten zu vergessen“^{61a}.

Iamvero, eadem voces, quae studiose sapienter et fortiter tractaverunt inter memoratam Synodum hoc gravissimum argumentum, Nobis laetantibus quidem subministraverunt lucida principia, ex qui-

Dieselben Stimmen, die während der genannten Synode mit Eifer, Klugheit und Mut dieses brennende Thema berührt haben, haben zu unserer großen Freude auch die klärenden Prinzipien aufgezeigt, um die Bedeutung und den tiefen Sinn der

⁶¹ Pauli Pp. VI, Sermo habitus ineunte tertia Synodo Episcoporum (27 Septembris 1974): A.A.S. 66 (1974), p. 562.

^{61a} Papst Paul VI., Ansprache zur Eröffnung der dritten Generalversammlung der Bischofssynode (27. September 1974): AAS 66 (1974), S. 562.

bus vis altaque significatio liberationis percipetur, qualem Iesus Nazarenus nuntiavit et implevit, et qualem Ecclesia praedicat.

32. Negare non possumus, revera, multos vel magnanimos christianos, intentos quaestionibus maximae gravitatis, quas liberationis causa complectitur, cum cupiant Ecclesiam implicare ipso motu liberationis, saepe cogitare et conari redigere eius munus ad limites alicuius negotii tantummodo temporalis; eius officia ad consilium ordinis anthropologici; salutem, cuius ipsa est nuntia, ad materiam prosperitatem; eius actionem ad incepta ordinis politici vel socialis, quavis cura spirituali et religiosa posthabita. Si autem sic res sese haberent, Ecclesia omnem suam significationem principalem amitteret. Nuntius liberationis, quem affert, propria sua natura careret, et facile posset flecti ac torqueri a doctrinalibus institutis et politicis factionibus. Ecclesia iam auctoritate nuntiandae liberationis nomine Dei destitueretur. Hanc ob causam, ineunte tertio Synodi coetu, volumus eadem Nostra oratione inculcare necessitatem confirmandi *finem proprie religiosum evangelizationis. Etenim omnem suam amitteret significationem, si dimoveretur a fulcro illo religioso, quo sustentatur, quod videlicet est Regnum Dei secundum sensum plane theologicum*⁶².

33. De liberatione autem illa, quam evangelizatio proclamat et exsequi studet, haec potius dicere oportet:

— eam contineri non posse aliqua ratione arcta quidem et simpliciter oeconomica, politica, sociali vel doctrinali, sed respicere debere integrum hominem, secundum omnes eius facies et partes, quatenus etiam patet ad «absolutum» quiddam, immo ad Absolutum, quod est Deus;

— eam igitur inniti in certa hominis notione, in anthropologica doctrina, quae relinqui numquam potest ob necessitates cuiuslibet consilii, vel consuetudinis, vel efficacitatis quae ad breve tempus permaneat.

34. Propterea, Ecclesia, dum praedicat liberationem seque consociat cum omnibus, qui laborant et patiuntur pro ea, non admittit circumscribi proprium munus sola religionis regione, deserens quaestiones temporales hominis; sed iterum affirmat

Befreiung richtig zu verstehen, so wie sie Jesus von Nazaret verkündet und verwirklicht hat und sie die Kirche lehrt.

Weder Einschränkung noch Zweideutigkeit

32. Wir dürfen uns in der Tat nicht verheimlichen, daß viele hochherzige Christen, die für die dramatischen Fragen aufgeschlossen sind, die sich mit dem Problem der Befreiung stellen, in der Absicht, die Kirche am Einsatz für die Befreiung zu beteiligen, oft versucht sind, ihre Sendung auf die Dimensionen eines rein diesseitigen Programmes zu beschränken; ihre Ziele auf eine anthropozentrische Betrachtungsweise; das Heil, dessen Bote und Sakrament sie ist, auf einen materiellen Wohlstand; ihre Tätigkeit, unter Vernachlässigung ihrer ganzen geistlichen und religiösen Sorge, auf Initiativen im politischen und sozialen Bereich. Wenn es aber so wäre, würde die Kirche ihre grundlegende Bedeutung verlieren. Ihre Botschaft der Befreiung hätte keine Originalität mehr und würde leicht von ideologischen Systemen und politischen Parteien in Beschlag genommen und manipuliert. Sie hätte keine Autorität mehr, gleichsam von Gott her die Befreiung zu verkünden. Darum haben Wir in derselben Ansprache zur Eröffnung der dritten Generalversammlung der Synode unterstreichen wollen, „daß es notwendig ist, die spezifisch religiöse Zielsetzung der Predigt des Evangeliums erneut klar herauszustellen. Diese würde ihre Existenzberechtigung verlieren, wenn sie sich von der religiösen Zielsetzung entfernen würde, die sie bestimmt: das Reich Gottes vor allen anderen Dingen in seinem vollen theologischen Sinn“⁶².

Die Befreiung durch das Evangelium

33. Von der Befreiung, die das Evangelium verkündet und zu verwirklichen sucht, muß vielmehr folgendes gesagt werden:

— sie kann sich nicht einfach auf die begrenzte wirtschaftliche, politische, soziale oder kulturelle Dimension beschränken, sondern muß den ganzen Menschen in allen seinen Dimensionen sehen, einschließlich seiner Öffnung auf das Absolute, das Gott ist;

— sie ist deshalb an ein bestimmtes Menschenbild gebunden, an eine Lehre vom Menschen, die sie niemals den Erfordernissen irgendeiner Strategie, einer Praxis oder eines kurzfristigen Erfolges wegen opfern kann.

Ausrichtung auf das Reich Gottes

34. Das ist der Grund, warum in der Verkündigung der Befreiung und in der Solidarität mit denen, die sich für sie einsetzen und für sie leiden, die Kirche es nicht hinnimmt, daß ihre Sendung nur auf dem Bereich des Religiösen beschränkt wird, indem sie sich für die zeitlichen Probleme

⁶² Pauli Pp. VI, Sermo habitus ineunte tertia Synodo Episcoporum (27 Septembris 1974): A.A.S. 66 (1974), p. 562.

⁶² Papst Paul VI., Ansprache zur Eröffnung der dritten Generalversammlung der Bischofssynode (27. September 1974): AAS 66 (1974), S. 562.

primatum muneris sui spiritalis, recusat substituere nuntiationi Regni proclamationem liberationum humani ordinis; simulque asseverat suas partes pro liberatione oblatas non esse plenas nec perfectas, si omittat nuntiare salutem in Iesu Christo.

35. Ecclesia coniungit, sed numquam aequat liberationem humanam saluti in Iesu Christo, quoniam ex divina revelatione, ex historiae experientia et ex fidei consideratione novit non quamlibet liberationis notionem iam necessario cohaerere et componi posse cum evangelica visione hominis, rerum et eventuum; neque sufficere liberationem comparari, prosperitatem et progressionem instaurari, ut Regnum Dei adveniat.

Quin immo, Ecclesia penitus sibi persuasum habet omnem liberationem ad res temporales spectantem, vel liberationem politicam — etiamsi nitatur in hac vel illa Veteris et Novi Testamenti pagina sua invenire fundamenta, etiamsi putet suae postulata doctrinae atque agendi normas a principiis atque conclusionibus theologis auctoritatem habere, etiamsi se esse praesumat novam hodiernae aetatis theologiam — innata sui ipsius negationis semina continere atque a celsiore illo fine, quem sibi praestituerit, declinare, cum veriores eius causae nullo pacto ad iustitiam in caritate stabiliendam referantur, cum rapiens ille ardor ac studium, quo ipsa feratur, neque spiritalis virtutis rationem habeat, neque ad salutem aeternamque in Deo beatitudinem tamquam ad extremam metam respiciat.

36. Ecclesia certe iudicat magni sane interesse structuras humaniores, iustiores, observantiores iurium personae effici, quaeque minus opprimant et subdant; verumtamen intellegit etiam optimas structuras, instituta vel sapientissime excogitata cito evadere inhumana, nisi inhumanae cordis hominis proclivitates sanentur, nisi fiat conversio cordis et mentis in iis, qui vivant has inter structuras, vel illis dominantur.

37. Ecclesia accipere non potest violentiam, ac potissimum vim armorum — quae cohiberi non valet, cum semel effusa est — neque cuiusvis hominis mortem tamquam viam liberationis, quia scit violentiam semper provocare ad violentiam atque necessario novas oppressionis formas gignere, itemque servitutis etiam gravioris quam illam, a qua dicebatur liberari homo. *Vos exhortamur* — ita

des Menschen nicht interessiert; sie bekräftigt jedoch den Vorrang ihrer geistlichen Sendung; sie weigert sich, die Verkündigung des Reiches Gottes durch die Verkündigung der menschlichen Befreiung zu ersetzen, und behauptet, daß auch ihr Beitrag zur Befreiung unvollkommen wäre, wenn sie es vernachlässigt, das Heil in Jesus Christus zu verkünden.

Nach einer biblischen Sicht des Menschen

35. Die Kirche verbindet die menschliche Befreiung und das Heil in Jesus Christus eng miteinander, ohne sie jedoch jemals gleichzusetzen, denn sie weiß auf Grund der Offenbarung, der geschichtlichen Erfahrung und durch theologische Reflexion, daß nicht jeder Begriff von Befreiung zwingend schlüssig und vereinbar ist mit einer biblischen Sicht des Menschen, der Dinge und Ereignisse; daß es für die Ankunft des Reiches Gottes nicht genügt, die Befreiung herbeizuführen sowie Wohlstand und Fortschritt zu verwirklichen.

Die Kirche ist vielmehr der festen Überzeugung, daß jede zeitliche Befreiung, jede politische Befreiung — selbst wenn sie sich bemüht, ihre Rechtfertigung auf dieser oder jener Seite des Alten oder Neuen Testaments zu finden, selbst wenn sie sich für ihre ideologischen Forderungen und ihre Verhaltensregeln auf die Autorität theologischer Gegebenheiten und Schlußfolgerungen beruft, selbst wenn sie beansprucht, die Theologie für heute zu sein — den Keim ihrer eigenen Negation und des Verfalls des von ihr vorgestellten Ideals bereits in sich selbst trägt, sofern ihre tieferen Beweggründe nicht die der Gerechtigkeit in der Liebe sind, der Elan, der sie beseelt, keine wirklich geistige Dimension besitzt und ihr Endziel nicht das Heil und die Glückseligkeit in Gott ist.

Notwendigkeit einer Bekehrung

36. Die Kirche erachtet es gewiß als bedeutend und dringlich, Strukturen zu schaffen, die menschlicher und gerechter sind, die Rechte der Person mehr achten, weniger beengend und unterdrückend sind; sie ist sich aber dessen bewußt, daß die besten Strukturen, die idealsten Systeme schnell unmenschlich werden, wenn nicht die unmenschlichen Neigungen im Herzen des Menschen geläutert werden, wenn nicht bei jenen, die in diesen Strukturen leben oder sie bestimmen eine Bekehrung des Herzens und des Geistes erfolgt.

Ausschluß von Gewalttätigkeit

37. Die Kirche kann nicht die Gewalttätigkeit, vor allem nicht die Waffengewalt — die unkontrollierbar ist, wenn sie entfesselt wird — und auch nicht den Tod von irgend jemand als Weg zur Befreiung akzeptieren, denn sie weiß, daß die Gewalttätigkeit immer Gewalt hervorruft und unwiderstehlich neue Formen der Unterdrückung und der Sklaverei erzeugt, die oft noch drückender sind

perspicue ediximus in Columbiano Nostro itinere — ne vestram collocetis fiduciam in violentia neve in rerum eversione; hic enim cogitandi agendique mos cum christiano spiritu repugnat, atque etiam, nedum faveat, refrenare potest socialem illam progressionem, cui iure quidem studetis⁶³. Hoc Nobis affirmandum iterumque affirmandum est violentiam neque christianam neque evangelicam esse, atque repentinas violentasve structurarum immutationes fore fallaces, suapte natura non efficaces, ac procul dubio discrepantes a populi dignitate⁶⁴.

38. His itaque dictis, gaudemus quod Ecclesia magis magisque sibi conscia fit proprii modi, suapte natura evangelici, quo adlaboret liberationi hominum. Et quidnam facit? Ipsa conatur usque magis incitare complures christianos, ut sese dedant aliis liberandis. Ipsa praebet his christianis «liberatoribus» spiritum ductumque fidei, causam amoris fraterni, doctrinam socialem, quam nemo verus christianus non potest non animadvertere, sed quam is veluti suae sapientiae fundamentum iacere debet et experientiae, ut illam revera transferat in actionis normas, participationis et obligationis. Haec omnia quia non confunduntur cum consiliis callide sumptis, neque cum ministerio alicui politicae factioni adhibito, proprie designare debent studium christiani actuosi. Ecclesia contendit semper inserere conamina christiana liberationis in universale consilium salutis, quam ipsa nuntiat.

Hoc quod Nos modo repetivimus, saepius emerseat ex disceptationibus synodalibus. Ceterum, volueramus Nos huic argumento perspicuitatis causa nonnulla addere verba in ipsa oratione, quam Patribus iam exeunte Synodo habuimus⁶⁵.

Confidimus fore, ut hae omnes considerationes efficiant, ut ambiguitates vitentur, quas nimis saepe vox «liberationis» prae se fert in doctrinis, institutionibus vel factionibus politicis. Liberatio, quam proclamat et praeparat evangelizatio, illa est, quam Christus ipse nuntiavit et dedit homini per suum sacrificium.

als jene, von denen sie zu befreien vorgibt. Wir sagten es bereits deutlich während Unserer Reise nach Kolumbien: „Wir ermahnen euch, euer Vertrauen weder auf die Gewalttätigkeit noch auf die Revolution zu setzen; eine solche Haltung widerspricht dem christlichen Geist und kann den sozialen Fortschritt, nach dem ihr euch berechtigterweise seht, auch eher verzögern als fördern⁶³“. „Wir müssen feststellen und erneut bekräftigen, daß die Gewalttätigkeit nicht christlich ist noch dem Geist des Evangeliums entspricht, daß die plötzlichen oder gewaltsamen Veränderungen der Strukturen eine Täuschung und in sich unwirksam wären und ganz gewiß nicht mit der Würde des Volkes in Einklang stünden⁶⁴.“

Spezifischer Beitrag der Kirche

38. Nach diesen Überlegungen geben Wir Unserer Freude darüber Ausdruck, daß die Kirche ein immer lebendigeres Bewußtsein von ihrer eigenen, grundlegend biblischen Weise erwirbt, in der sie zur Befreiung der Menschen beitragen kann. Und was tut sie? Sie sucht immer mehr Christen heranzubilden, die sich für die Befreiung der anderen einsetzen. Sie gibt diesen Christen, die als „Befreier“ tätig werden, eine vom Glauben geprägte Einstellung, eine Motivation zur Bruderliebe und eine Soziallehre, die ein echter Christ nicht außer acht lassen kann, sondern die er als Grundlage für seine Überlegungen und seine Erfahrungen nehmen muß, um sie in die Tat umzusetzen im eigenen Handeln, im Zusammenwirken mit andern und dadurch, daß man dafür eintritt. Das alles muß, ohne daß es mit taktischem Verhalten noch mit Unterordnung unter ein politisches System verwechselt werden darf, den Eifer des engagierten Christen kennzeichnen. Die Kirche bemüht sich, den christlichen Einsatz für die Befreiung stets in den umfassenden Heilsplan einzuordnen, den sie selbst verkündet.

Was Wir hier in Erinnerung gebracht haben, ist in den Betrachtungen der Synode des öfteren zur Sprache gekommen. Darüber hinaus wünschten Wir, schon in der Ansprache, die Wir am Ende der Versammlung an die Väter gerichtet haben, diesem Thema einige klärende Worte zu widmen⁶⁵.

Alle diese Überlegungen sollten, wie man hoffen darf, helfen, die Mißverständnisse zu vermeiden, denen das Wort „Befreiung“ sehr oft in den Ideologien, Systemen oder politischen Gruppen ausgesetzt ist. Die Befreiung, die das Evangelium verkündet und vorbereitet, ist jene, die Christus selbst dem Menschen durch sein Opfer verkündet und geschenkt hat.

⁶³ Pauli Pp. VI, Oratio ad «Campesinos» Columbiae (23 Augusti 1968): A.A.S. 60 (1968), p. 623.

⁶⁴ Pauli Pp. VI, Sermo habitus in «Die Progressionis» Bogotae (23 Augusti 1968): A.A.S. 60 (1968), p. 627; cfr. S. Augustini, *Epistola* 229, 2: PL 33, 1020.

⁶⁵ Pauli Pp. VI, Oratio habita exeunte tertio Synodi Episcoporum generali conventu (26 Octobris 1974): A.A.S. 66 (1974), p. 637.

⁶³ Papst Paul VI., Ansprache an die „Campesinos“ von Kolumbien (23. August 1968): AAS 60 (1968), S. 623.

⁶⁴ Papst Paul VI., Ansprache zum „Tag der Entwicklung“ in Bogotá (23. August 1968): AAS 60 (1968), S. 627; vgl. Augustinus, *Epistola* 229, 2: PL 33, 1020.

⁶⁵ Papst Paul VI., Ansprache zum Abschluß der dritten Generalversammlung der Bischofssynode (26. Oktober 1974): AAS 66 (1974), S. 637.

39. Ab hac autem legitima liberatione cum evangelizatione copulata, quae eo contendit ut structurae efficiantur, quae libertates humanas defendant, separari nullo modo potest tutela primarium hominis iurium, in quibus religiosa libertas primum locum obtinet. Nuper quidem Nos de hac praesentissima quaestione iam collocuti sumus, in luce ponentes: *quot etiamnunc christiani, propterea quod christiani sunt et catholici, suffocantur meditata quadam oppressione! Casus etiamnunc fidelitatis erga Christum ac libertatis religiosae etiamnunc producit, quamvis vehementibus interdum asseverationibus contegatur pro iuribus hominum humanaeque consortionis*⁶⁵!

IV.

40. Rerum autem, quae in evangelizatione continentur, momentum manifestum impedire non debet, quin grave momentum aspiciatur viarum atque subsidiorum, quibus idem opus accuratur.

Haec enim quaestio in praesens semper firma ac valida permanet, quoniam evangelizandi rationes secundum temporum, locorum humanorumque cultum adiuncta mutantur, atque adeo cuidam quasi provocationi nostrae facultati sunt, ut ipsae inveniantur atque accommodentur.

Nobis in primis, qui in Ecclesia sumus Pastores, incumbit onus renovandi animose ac sapienter summaque servata fidelitate erga res, quas evangelizatio complectitur, modos maxime idoneos atque efficaces, ut evangelicus nuntius ad hodierni temporis homines perferatur. Haec animo cogitantibus, sufficiat Nobis quasdam recensere vias, quas alias alia de causa primum habere momentum constat.

41. Atque principio, nihil ea quae supra iam diximus iterantes, hoc probe iuvat commonere: in Ecclesia testimonium vitae vere proprieque christianae, quae Deo in indissolubili prorsus communione traditur quaeque immenso pariter animi

⁶⁵ Allocutio diei 15 Octobris 1975: «L'Osservatore Romano» (17 Octobris 1975).

Die Religionsfreiheit

39. In dieser echten Befreiung, die mit der Evangelisation verbunden ist und sich um die Verwirklichung von Strukturen bemüht, die die menschliche Freiheit schützen, muß die Gewährleistung aller Grundrechte des Menschen miteingeschlossen sein, unter denen der Religionsfreiheit eine erstrangige Bedeutung zukommt. Wir haben erst kürzlich von der Aktualität dieser Frage gesprochen, als Wir darauf hingewiesen haben, „wie viele Christen noch heute, nur weil sie Christen, weil sie Katholiken sind, mit Gewalt systematisch unterdrückt werden! Das Drama der Treue zu Christus und der Freiheit der Religion setzt sich noch weiter fort, wenn es auch oft durch allgemeine Erklärungen zugunsten der menschlichen Person und Gesellschaft verschleiert wird“⁶⁶.

IV.

DIE WEGE DER EVANGELISIERUNG

Auf vielerlei Weise, je nach den Gegebenheiten von Ort, Zeit und Kultur, muß die Botschaft des Evangeliums den Menschen mitgeteilt werden. Grundlegend sind das Zeugnis des Lebens sowie vor allem auch Wort und Zeichen.

Auf der Suche nach geeigneten Wegen

40. Die offenkundige Bedeutung des Inhalts der Evangelisierung darf jedoch nicht die Bedeutung ihrer Wege und Mittel verdecken.

Auch diese Frage bleibt stets aktuell, denn die Weisen, das Evangelium zu verkünden sind verschieden je nach den unterschiedlichen Umständen der Zeit, des Ortes und der Kultur. Diese Unterschiede sind eine ganz bestimmte Herausforderung an unsere Entdeckungs- und Anpassungsfähigkeit.

Insbesondere uns, den Hirten in der Kirche, ist die Sorge aufgetragen, kühn und umsichtig und zugleich in unbedingter Treue zum Inhalt die geeignetsten und wirksamsten Weisen zur Mitteilung der Botschaft des Evangeliums an die Menschen unserer Zeit neu zu entdecken und in die Tat umzusetzen.

Bei diesen Überlegungen hier soll es Uns genügen, auf einige Wege aufmerksam zu machen, die aus dem einen oder anderen Grund von entscheidender Bedeutung sind.

Das Zeugnis des Lebens

41. Ohne alles zu wiederholen, was Wir schon vorher gesagt haben, ist es doch gut, folgendes hervorzuheben. Für die Kirche ist das Zeugnis eines echt christlichen Lebens mit seiner Hingabe an Gott in einer Gemeinschaft, die durch nichts zer-

⁶⁶ Papst Paul VI., Ansprache bei der Generalaudienz vom 15. Oktober 1975: *L'Osservatore Romano* (17. Oktober 1975), S. 1.

fervore aliis donatur, primum evangelizandi subsidium esse reputandum. Ut laicorum coram coetu nuper ediximus, *homo nostrae huius aetatis libentius testes quam magistros audit; quodsi suas hisce praebet aures, ita facit, quoniam testes sunt*⁶⁷. Quod idem perbene Petrus apostolus enuntiavit, cum egregium exhiberet spectaculum castae observantisque conversationis, qua nempe *si qui non credunt verbo . . . sine verbo lucrifiant*⁶⁸. Per suam ergo conversationem suumque vivendi morem Ecclesia potissimum mundum evangelizare potest, id est per testimonium vita ipsa comprobatum, quo et suam erga Dominum Iesum fidelitatem, et paupertatem abstinentiamque, et libertatem a quavis terrestri mundi potestate, et sanctitatem demum aperte declaret.

42. Neque supervacaneum praeterea est illustrare, quanti referat sitque necesse praedicatio. *Quomodo credent ei, quem non audierunt? Quomodo autem audient sine praedicante? (. . .) Ergo fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi*⁶⁹. Quae quidem lex, lata olim per apostolum Paulum, hodierno adhuc tempore integram vim suam virtutemque retinet.

Semper scilicet pernecessaria est praedicatio, qua nuntius verbis proclamatur. Qui sunt hodie homines, eos novimus, orationibus iam saturatos, saepe saepius audiendi fastidientes atque — quod peius est — contra verba obdurescentes videri. Neque vero sententias plurimorum psychologice socialibusque rebus doctorum ignoramus, qui eosdem dicunt civilem cultum, a verbis appellatum, utpote inefficacem iam et inutilem esse praetergressos, atque in praesenti novum attigisse vitae cultum, ab imaginibus appellandum. Talis sane rerum status facile suadeat, ut ad evangelicum nuntium tradendum ea recentiora adhibeantur subsidia, quae eiusmodi cultus invexit. Ceterum, ad hoc quod attinet, bona ac probabilia existimantur experimenta, quae facta sunt, quaeque nostra libenter laude prosequimur atque adhortatione firmamus, quo magis magisque provehantur. Fastidium tamen, quod inanes tot hodie sermones afferunt, potiusque momentum, quod pluribus inest modis socialis communicationis, neque firmam verborum vim minuere neque fiduciam iisdem tribuendam adimere debent. Verbum sua semper pollet praestantia atque efficacitate, maxime vero cum id Dei virtutem secumfert⁷⁰. Qua de causa, et illud sancti Pauli nostro tempore perstat: *Fides ex auditu*.⁷¹ quod enim verbum auditur, id ad credendum perducit.

stört werden darf, und gleichzeitig mit seiner Hingabe an den Nächsten in grenzenloser Einsatzbereitschaft der erste Weg der Evangeliumsverkündigung. „Der heutige Mensch“, so sagten Wir kürzlich zu einer Gruppe von Laien, „hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind“⁶⁷. Als der heilige Petrus das Bild eines reinen und ehrbaren Lebens zeichnete, brachte er das deutlich zum Ausdruck: „Ohne zu reden, gewannen sie diejenigen, welche sich weigerten, an das Wort zu glauben“⁶⁸. Die Evangelisierung der Welt geschieht also vor allem durch das Verhalten, durch das Leben der Kirche, das heißt durch das gelebte Zeugnis der Treue zu Jesus dem Herrn, durch das gelebte Zeugnis der Armut und inneren Loslösung und der Freiheit gegenüber den Mächten dieser Welt, kurz, der Heiligkeit.

Eine lebendige Predigt

42. Sodann ist es nicht überflüssig, auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Verkündigung hinzuweisen. „Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündet? . . . So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“⁶⁹. Dieses Gesetz, einst vom Apostel Paulus aufgestellt, behält auch heute noch seine ganze Kraft.

Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. Wir wissen sehr wohl, daß der Mensch angesichts der Wortflut in unserer Zeit oft des Hörens müde wird und, schlimmer noch, dem Wort gegenüber abstumpft. Wir kennen auch die Gedanken zahlreicher Psychologen und Soziologen, die behaupten, der moderne Mensch habe die Zivilisation des Wortes, die nun unwirksam und „überflüssig“ geworden sei, hinter sich gelassen und lebe nun in einer Zivilisation des Bildes. Das müßte uns gewiß anspornen, die von dieser Zivilisation hervorgebrachten modernen Mittel für die Vermittlung der Botschaft des Evangeliums einzusetzen. Übrigens sind in dieser Richtung schon beachtliche Anstrengungen unternommen worden. Wir können das nur loben und dazu ermutigen, diese Bemühungen noch weiter zu verstärken und zu entfalten. Die Müdigkeit, die sich heute angesichts einer solchen Flut leerer Worte und der Aktualität ganz anderer Kommunikationsformen einstellt, darf indes die bleibende Kraft des Wortes nicht schwächen oder das Vertrauen zum Wort verlorengehen lassen. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt⁷⁰. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des heiligen Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“⁷¹. Es ist also das vernommene Wort, das zum Glauben führt.

⁶⁷ Pauli Pp. VI, Sermo habitus ad sodales «Consilii de Laicis» (2 Octobris 1974): A.A.S. 66 (1974), p. 568.

⁶⁸ Cfr. 1 Pt. 3, 1.

⁶⁹ Rom. 10, 14, 17.

⁷⁰ Cfr. 1 Cor. 2, 1—5.

⁷¹ Rom. 10, 17.

⁶⁷ Papst Paul VI., Ansprache an die Mitglieder des Laienrates (2. Oktober 1974): AAS 66 (1974), S. 568.

⁶⁸ Vgl. 1 Petr 3, 1.

⁶⁹ Röm 10, 14, 17.

⁷⁰ Vgl. 1 Kor 2, 1—5.

⁷¹ Röm 10, 17.

43. Haec autem praedicatio, qua Evangelium nuntiatur, multas induere formas potest, easque ardens animorum studium suggeret et in infinitum paene multiplicabit. Revera enim innumerabiles sunt vitae eventus ipsaque, in quibus homines versantur, adiuncta, quae praebent, opportunitatem res prudenter itaque praecclare nuntiandi, quas Dominus aliqua data occasione dicere velit. In quo satis cuique est, si vere spirituales habeat sensus, quo Dei nuntium in rerum cursu signatum detegat. Verum, quoniam instauratus sacrae liturgiae ordo «Liturgiae Verbi» multum auctoritatis attribuit, is profecto erret qui homiliam esse validum atque lectissimum peragendae evangelizationis instrumentum neget. Oportet sane pernoscere in usumque convertere sive postulationes sive virtutes, homiliae proprias, ut ea nempe pastoralis efficacitatis plenitudinem consequatur. Sed hoc in primis oportet sibi quisque persuasum habeat, totoque amoris affectu ad hoc se devoteat. Haec eadem praedicatio, singulari modo in eucharistica celebratione inserta, ad quam apparandam directe ac proxime spectat, undeque peculiarem vim ac firmitatem haurit, nihil est dubii, quin praecipuum munus in evangelizatione expleat, quatenus intimam fidem praedicantis patefaciat penitusque amore imbuatur. Ab ea enim fideles, coadunati ut Ecclesiam paschalem efformant, quae festum Domini in medio eorum adstantis celebrat, multum sibi exspectant laetosque fructus percipiunt, modo sit simplex, perspicua, directa, accommodata, in Evangelii doctrina posita atque infixata, Ecclesiaeque pariter Magisterio fideliter adhaerens, apostolico incitata ac temperata ardore, qui ei suapte natura obveniat, plena bonae spei, fidem enutrens, pacem progignens et unitatem. Multae communitates sive paroeciales sive alius generis per homiliam, dominicis habitam diebus, vivunt atque confirmantur, modo illis ditetur proprietatibus.

Huc insuper accedit quod, propter eandem sacrae liturgiae instauracionem, non in eucharistica tantummodo celebratione tempus adest habendae homiliae conveniens, Haec enim suum locum obtinet, neque proinde est neglegenda in Sacramentis omnibus celebrandis, atque etiam in caeremoniis liturgiae adsimilioribus peragendis, cum fideles una simul conveniunt. Semper eadem ad Verbum Domini annuntiandum opportunitas maxime singularis erit.

44. Alia ratio, quam evangelizatio nullo modo neglegere debet, catechetica institutio est. Ex religionis enim doctrina ordinatim tradita oportet mentes in primis infantium et adolescentium comprehendant partes principales, vivum thesaurum veritatis, quam Deus nobiscum communicare voluit quamque Ecclesia per longum suae historiae cursum plenius usque declarare studuit. Nemo praeterea negabit eandem doctrinam idcirco impertientiam esse, ut vitae christianae mores inde conformentur, non vero ut quoddam intellectus ornamentum maneat. Sine dubio totum opus evangelizationis plurimum sane proficit — in ipsa provincia

43. Diese Verkündigung, die Evangelisierung ist, nimmt, vom Eifer angetrieben, fast unbegrenzt vielfältige Formen an. In der Tat unzählbar sind die Ereignisse des Lebens und die menschlichen Situationen, die Gelegenheit bieten, still und doch sehr wirksam vernehmbar zu machen, was der Herr uns in der jeweiligen konkreten Situation zu sagen hat. Es genügt ein echtes geistliches Gespür, um aus den Ereignissen die Botschaft Gottes zu vernehmen. In einer Zeit, da die vom Konzil erneuerte Liturgie großen Wert auf die „Liturgie des Wortes“ legt, wäre es jedoch ein Irrtum, in der Homilie kein gültiges und sehr geeignetes Instrument mehr zu erblicken. Die Bedingungen und Möglichkeiten der Homilie muß man gut kennen und tief ausschöpfen, damit sie ihre ganze pastorale Wirksamkeit erlangen. Vor allem muß man jedoch von ihrer Bedeutung überzeugt sein und sich ihr mit Liebe widmen. Diese Predigt, die in besonderer Weise in die eucharistische Feier eingefügt ist — von der sie selbst verstärkte Macht und Kraft erhält —, nimmt in der Evangelisierung ganz sicher einen vorrangigen Platz ein, und zwar in dem Maß, wie sie den tiefen Glauben des Predigers selbst zum Ausdruck bringt und wie sie von Liebe getragen ist. Damit die versammelte Gemeinde der Gläubigen eine österliche Kirche sei, welche das Fest des mitten unter ihnen anwesenden Herrn feiert, erwartet und empfängt sie sehr viel von dieser Predigt: sie soll einfach sein, klar, direkt, auf die Menschen bezogen, tief in den Lehren des Evangeliums verwurzelt und treu dem Lehramt der Kirche, beseelt von einem gesunden apostolischen Eifer, der aus ihrem besonderen Charakter erwächst, voller Hoffnung, den Glauben stärkend, Frieden und Einheit stiftend. Viele pfarrliche und andere Gemeinschaften leben und festigen sich auch dank der Predigt an jedem Sonntag, weil sie diese Eigenschaften aufweist.

Fügen wir noch hinzu, daß dank der liturgischen Erneuerung die Feier der Eucharistie nicht der einzige geeignete Ort für die Homilie ist. Sie gehört auch — und das sollte nicht vernachlässigt werden — in die Feier aller Sakramente, ferner in die Wortgottesdienste, zu denen sich die Gläubigen versammeln. Immer wird die Homilie eine bevorzugte Gelegenheit sein, das Wort des Herrn anderen mitzuteilen.

Die Katechese

44. Ein Weg, der bei der Verkündigung nicht vernachlässigt werden darf, ist der der catechetischen Unterweisung. Der menschliche Verstand, beim Heranwachsenden sowohl wie beim Erwachsenen, muß durch eine systematische religiöse Unterweisung die fundamentalen Gegebenheiten, den lebenspendenden Inhalt der Wahrheit zu erfassen lernen, die Gott uns hat überliefern lassen und die die Kirche in immer reicheren Ausdrucksformen im Laufe der Jahrhunderte nahebringen sucht. Daß diese Unterweisung dazu dienen soll, die Lebensgewohnheiten des Christen konkret zu beeinflussen und nicht nur rein

catecheticae institutionis quam Ecclesia curat, in scholis ubi illud fieri potest et, utcumque ea res se habet, in christianorum domibus —, si catechesis praeceptores uti poterunt aptis libris sapienter scienterque conscriptis sub Episcoporum auctoritate. Necesse autem est accommodentur docendi viae ad singulorum hominum aetatem et eruditionem et intellegendi potestatem, eodemque tempore opera detur, ut in memoria ac mente et animo veritates necessariae defigantur, quae per totam vitam alte penetrent. Sed opus est ante omnia, ut periti catechesis doctores praeparentur — sive sunt ipsius paroeciae catechistae sive magistri sive parentes —, quorum etiam intersit sese ipsos ulterius educare et perficere in hac religiosae institutionis arte, quae praestantior quidem est et pernecessaria, quaeque tantum insuper ab hominibus postulat. Ex altera autem parte, quamvis minime praetereunda sit infantum educatio, iam patet hodiernas condiciones plus plusque flagitare, ut institutio catechetica sub forma alicuius catechumenatus tradatur pluribus adolescentibus et adultis, qui gratia divina commoti paulatim detegunt Christi vultum et sentiunt quam sit necesse sese Illi totos dedere.

45. Nostra vero aetate, quae socialis instrumentis communicationis, vulgo *mass-media* appellatis, distinguitur, primus nuntius, catechetica institutio, vel penitior fidei consideratio horum usu subsidiorum carere nequit, quemadmodum supra monuimus.

Eaedem, cum ad inserviendum Evangelii causae adhibentur, ad prolatandum veluti in immensum spatium, ubi Dei Verbum auditur, valent, nuntiumque salutis ad milia et milia hominum afferunt. Ecclesia coram Domino suo quasi conscia reatus adesset, nisi praevalidis hisce subsidiis uteretur, quae humana mens in dies expolit perficitque. Etenim, eorum ope illum praedicat *super tecta*⁷² nuntium, qui ipsi concreditus est; in iis recentiorem quandam efficaciorumque formam sacri suggestus, seu cathedrae, invenit; per ea alloqui multitudines potest.

Usus tamen communicationis socialis instrumentorum ad evangelizationem exsequendam certam praefert provocationem, quoniam per ea nuntius evangelicus non solum ad magnam frequentemque hominum turbam pervenire debet, sed pollere etiam oportet facultate penetrandi in uniuscuiusque conscientiam, subsidendi in uniuscuiusque animo, quasi is adsit unus cum iis omnibus, quae maxime singularia et personalia sunt, sibi conciliandi personalem prorsus consensionem atque obligationem.

verstandesbezogen zu bleiben, ist unbestritten. Sicherlich wird die Evangelisierung den größten Nutzen ziehen von der der Kirche anvertrauten katechetischen Unterweisung, und zwar in den Schulen, wo dies möglich ist, und auf jeden Fall in den christlichen Familien, wenn die Katecheten über geeignetes Lehrmaterial verfügen, das mit Sachverstand und unter der verantwortlichen Leitung der Bischöfe den heutigen Erfordernissen angepaßt ist. Die Unterrichtsmethoden müssen dem Alter, der Kulturstufe und der Aufnahmefähigkeit der einzelnen entsprechen, um stets zu versuchen, die wesentlichen Wahrheiten dem Gedächtnis, dem Verstand und dem Herzen einzuprägen, die unser ganzes Leben durchformen sollen. Es ist notwendig, gute Katecheten — Pfarrkatecheten, Lehrer und Eltern — heranzubilden, die sich um eine Vervollkommnung in dieser hohen und unerläßlich notwendigen Kunst der religiösen Unterweisung bemühen. Andererseits beobachtet man, ohne daß dabei die erzieherische Formung der Kinder vernachlässigt werden darf, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen die katechetische Unterweisung, in der Form eines Katechumenates, für die zahlreichen Jugendlichen und Erwachsenen immer dringlicher wird, die durch die Gnade bewegt werden und immer mehr und mehr das Antlitz Christi entdecken und die Notwendigkeit verspüren, sich ihm zu schenken.

Benutzung der Massenmedien

45. Wie Wir bereits gesagt haben, kann in unserer Zeit, die von den Massenmedien oder sozialen Kommunikationsmitteln geprägt ist, bei der ersten Bekanntmachung mit dem Glauben, bei der katechetischen Unterweisung und bei der weiteren Vertiefung des Glaubens auf diese Mittel nicht verzichtet werden.

In den Dienst des Evangeliums gestellt, vermögen diese Mittel den Bereich der Vernehmbarkeit des Wortes Gottes fast unbegrenzt auszuweiten; sie bringen die Frohbotschaft zu Millionen von Menschen. Die Kirche würde vor ihrem Herrn schuldig, wenn sie nicht diese machtvollen Mittel nützte, die der menschliche Verstand immer noch weiter vervollkommen. Dank dieser Mittel verkündet die Kirche die ihr anvertraute Botschaft „von den Dächern“⁷². In ihnen findet sie eine moderne, wirksame Form der Kanzel. Durch sie vermag sie zu den Volksmengen zu sprechen.

Indes stellt die Nutzung der sozialen Kommunikationsmittel für den Dienst der Verkündigung heute eine Herausforderung dar. Die Botschaft des Evangeliums müßte über sie zu vielen gelangen, aber doch so, daß sie immer den einzelnen innerlich zu treffen vermag, sich in das Herz eines jeden einsenkt, als wäre er allein, in seiner ganzen persönlichen Einmaligkeit, und ganz persönliche Zustimmung und Einsatzbereitschaft weckt.

⁷² Cfr. Mt. 10, 27; Lc. 12, 3.

⁷² Vgl. Mt 10, 27; Lk 12, 3.

46. Quapropter, praeter illam Evangelii nuntiationem, quam generalem publicamque opportune dixerimus, semper probanda est suumque tenet momentum alia tradendi Evangelii forma, ab altera ad alteram pertingens personam. Ea enim ipse Dominus persaepe usus est — quemadmodum colloquia cum Nicodemo, cum Zacchaeo, cum Samaritana muliere, cum Simone Phariseo, testantur —, ipsique Apostoli usi sunt. Numquid exstat alia evangelizandi forma ab illa, qua quisque res, quas in se quoad fidem expertus sit, alteri tradat? Fieri sane non debet, ut necessitate Bonum Nuntium afferendi ad multitudines hominum obliteretur memoria huiusce formae, qua personalis hominis conscientia contingitur, quippe cum moveatur mirifico admodum verbo, quod ab altero accipit. Equidem Nos paene impares sumus egregio merito sacerdotum, qui per Paenitentiae Sacramentum vel per pastorales colloquutiones sese impigros sedulosque praestant ad personas secundum Evangelii vias ducendas, ad eas quae enitantur confirmandas, ad eas si ceciderint erigendas, ad eas suo semper consilio studiosaque voluntate adiuvandas.

47. Verumtamen, illud satis numquam perseverabitur, evangelizationem neque habita praedicatione neque aliqua tradita doctrina ex toto perfici. Etenim, ad vitam usque pertingat oportet: sive ad naturalem vitam, quam quidem nova significatione ditat, spe et exspectatione evangelici verbi reseratis; sive ad vitam supernaturalem, quae ipsam naturalem vitam, nedum respuat, purificat et auget. Supernaturalis haec vita quid sit quidque valeat, septem Sacramenta declarant eaeque inde mire radiantes virtutes gratiae atque sanctitatis.

Tali igitur modo suas omnes divitias evangelizatio in apertum profert, cum per eam artissimum nectitur vinculum, vel potius continuatio coniunctioque inter Verbum et Sacramenta. Res enim in ambiguo quodammodo est, si — ut interdum fit — Evangelii nuntiatio et Sacramentorum ministratio ex adverso ponantur. Quidam sane Sacramenta conferendi mos, qui firmo careat fundamento catecheseos de iisdem Sacramentis atque *globalis*, ut aiunt, catecheseos, eum ad finem recidit, ut illa magna ex parte sua efficacitate destituantur. Nam proprium evangelizantis munus est ad fidem ita educare, ut per eam singuli christiani adducantur ad Sacramenta veluti vera fidei Sacramenta vivenda, non autem ad ea desidiose recipienda vel aegre ferenda.

48. Nunc vero talis evangelizationis faciei mentionem inchoamus, quae neglegentes nos esse non

Unerläßlicher persönlicher Kontakt

46. Darum bleibt neben dieser Verkündigung des Evangeliums in umfassendster Weise die andere Form seiner Vermittlung, nämlich von Person zu Person, weiterhin gültig und bedeutsam. Der Herr hat sich ihrer oft bedient — seine Gespräche mit Nikodemus, Zachäus, der Samariterin, Simon dem Pharisäer und anderen bezeugen es. Dasselbe sehen wir bei den Aposteln. Wird es im Grunde je eine andere Form der Mitteilung des Evangeliums geben als die, in der man einem anderen seine eigene Glaubenserfahrung mitteilt? Die Dringlichkeit, die Frohbotschaft den vielen zu verkünden, darf nicht jene Form des Mitteilens übersehen lassen, in welcher das ganz persönliche Innere des Menschen angesprochen wird, berührt von einem ganz besonderen Wort, das er von einem anderen empfängt. Wir können nicht genug jene Priester loben, die sich im Sakrament der Buße oder im pastoralen Gespräch als Führer der Menschen auf den Wegen des Evangeliums erweisen, sie in ihrem Bemühen stärken, sie aufrichten, wenn sie gefallen sind, und ihnen immer mit Klugheit und steter Verfügbarkeit beistehen.

Die Rolle der Sakramente

47. Man wird jedoch nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen können, daß sich die Evangelisierung nicht in der Verkündigung und der Erklärung einer Lehre erschöpft. Denn sie muß das Leben erreichen — das natürliche Leben, dem sie vom Horizont des Evangeliums her, der sich in ihr eröffnet, einen neuen Sinn verleiht, und dann das übernatürliche Leben, welches nicht die Verneinung, sondern die Läuterung und Erhöhung des natürlichen Lebens ist.

Dieses übernatürliche Leben kommt lebendig zum Ausdruck in den sieben Sakramenten und der ihnen eigenen wunderbaren Ausstrahlung der Gnade und Heiligkeit. Die Evangelisierung kommt zu ihrer ganzen Fülle, wenn in ihr die innige Verbindung, oder besser noch, ein ununterbrochener gegenseitiger Austausch zwischen dem Wort und den Sakramenten Wirklichkeit wird. In einem bestimmten Sinn ist es irreführend, wie es manchmal geschieht, Verkündigung und Sakramente als Gegensätze zu sehen. Es ist durchaus wahr, daß eine Sakramentenspendung, die nicht von einer gründlichen Unterweisung über die Sakramente und von einer umfassenden Katechese getragen ist, sie größtenteils ihrer Wirksamkeit beraubt. Die Aufgabe einer lebendigen Verkündigung des Evangeliums besteht gerade darin, im Glauben so zu unterrichten, daß sie jeden Christen dahin führt, die Sakramente — statt sie passiv zu empfangen oder über sich ergehen zu lassen — als wahrhaftige Sakramente des Glaubens wirklich zu leben.

Die Volksfrömmigkeit

48. Damit rühren wir auch an einen Gesichtspunkt in der Evangelisierung, den man nicht unbeachtet lassen kann. Wir möchten etwas sagen zu je-

sinit; quapropter, de alla iuvat re loqui, quae saepe in praesenti *popularis religiositas* nuncupatur.

Tam in regionibus ubi Ecclesia multa iam saecula consita est, quam in illis ubi in eo est ut conseratur, passim apud populum singulares consuetudines inveniuntur, quibus Dei investigatio atque fides significantur. Qui habitus, si diu tamquam minus puri existimati interdumque despecti sunt, ubique fere ab hodiernae aetatis hominibus ad novam quandam indagationem cognitionemque revocantur, eorumque sensum ipsi Episcopi, inter recentioris Synodi coetus, penitius intellegere conati sunt, insigni ducti rerum pastoralium veritate atque studio.

Fatendum sane est popularem religiositatem certis angustisque terminis contineri. Ea enim haud raro multis spuriisque religionis formis patet, propiusque etiam ad superstitionem accedit; saepe in inferioribus veluti gradibus religiosi cultus consistit, qui tamen animos ad germanam fidei consensionem non pertrahit; potest ad sectas etiam factionesque condendas impellere, ipsa unde ecclesialis communitas periclitetur.

At vero, si congruenter dirigatur, ac potissimum per evangelizandi viam rationemque, multis quoque bonis eadem uber est. Namque aliquam Dei sitim portendit, quam simplices pauperesque spiritu uni possunt experiri; hominibus tribuit facultatem sese devovendi et strenue impendendi ad apicem usque virtutis, cum de fide profitenda agatur. Acrem secumfert sensum, quo ineffabilia Dei attributa percipi queant: eius nempe paternitas, providentia, praesentia perpetuae benevolentisque caritatis. Ex interiore homine progignit habitus, quos rarius alibi pares aequalesque deprehendas: patientiam dicimus, conscientiam crucis in cotidiana vita ferendae, a rebus abstractionem, liberalem aliorum admissionem, officiosam observantiam. Pro hisce igitur dotibus eam potius *popularem pietatem*, seu populi religionem, quam religiositatem appellamus.

Pastoralis caritatis est illis omnibus, quos Dominus Ecclesiae communitatibus praeposuit, rectas agendi normas suadere ad tantam rem accurandam, quae tam fructibus uber, quam periculis obnoxia est. Ante omnia, molliore quis sensu oportet moveatur, menteque exercitata in interioribus eius elementis eiusque haud infitiandis bonis detegendis, promptoque animo ad eam sustentandam, ut suorum discrimina errorum propulsare valeat. Cum bene dirigatur, popularis eiusmodi religiositas magis magisque conferre potest, ut nostrae vulgi multitudines Deo in Christo Iesu revera occurrant.

V.

ner Wirklichkeit, die man heute oft als Volksfrömmigkeit bezeichnet.

Sowohl in jenen Gebieten, in denen die Kirche seit Jahrhunderten eingewurzelt ist, als auch dort, wo sie im Begriff ist, Wurzel zu fassen, findet man beim Volk besondere Ausdrucksformen der Suche nach Gott und des Glaubens.

Lange Zeit als weniger rein und manchmal mit Unwillen betrachtet, werden diese Ausdrucksformen irgendwie überall neu entdeckt. Bei der letzten Synode haben die Bischöfe mit pastoralem Realismus und bemerkenswerter Eindringlichkeit deren tieferen Sinn deutlich gemacht.

Die Volksfrömmigkeit, so kann man sagen, hat gewiß ihre Grenzen. Oft ist sie dem Eindringen von so manchen religiösen Fehlformen ausgesetzt, auch dem Aberglauben. Häufig bleibt sie auf der Ebene kultischer Handlungen, ohne zu einem echten Akt des Glaubens zu führen. Sie kann sogar zur Bildung von Sekten führen und die wahre kirchliche Gemeinschaft gefährden.

Ist sie aber in der rechten Weise ausgerichtet, vor allem durch Sinn und Geist des Evangeliums, dann birgt sie wertvolle Reichtümer in sich. In ihr kommt ein Hunger nach Gott zum Ausdruck, wie ihn nur die Einfachen und Armen kennen. Sie befähigt zur Großmut und zum Opfer, ja zum Heroismus, wenn es gilt, den Glauben zu bekunden. In ihr zeigt sich ein feines Gespür für tiefe Eigenschaften Gottes: seine Vaterschaft, seine Vorsehung, seine ständige liebende Gegenwart. Sie führt zu inneren Haltungen, die man sonst kaum in diesem Maße findet: Geduld, einen Sinn für das Kreuz im täglichen Leben, Entsagung, Wohlwollen für andere, Ehrfurcht. Darum nennen Wir sie gern Volksfrömmigkeit, nicht Religiosität, sondern Religion des Volkes.

Allen, welche der Herr zu Leitern kirchlicher Gemeinschaften bestellt hat, muß die pastorale Liebe die Normen des Verhaltens gegenüber dieser Wirklichkeit eingeben, die reich und gefährdet zugleich ist. Vor allem muß man aufgeschlossen sein, ihre innere Vielfalt und ihre unleugbaren Werte zu sehen, und bereit sein, dabei zu helfen, daß drohendes Abweichen vom Weg vermieden wird. Gut ausgerichtet, kann die Volksfrömmigkeit mehr und mehr für die vielen im Volk zu einer echten Begegnung mit Gott in Jesus Christus werden.

V.

AN WEN IST DIE EVANGELISIERUNG GERICHTET?

Die Verkündigung des Evangeliums ist an alle Menschen gerichtet. Die Kirche wendet sich mit ihrer Botschaft nicht nur an jene, die sie nicht kennen, die Jugend und die Angehörigen nicht-christ-

licher Religionen, sondern auch in unermüdlicher Verkündigung an die schon Glaubenden und an die Nichtglaubenden.

Eine weltweite Bestimmung

49. Postremis Iesu verbis, quae in Evangelio secundum Marcum continentur, evangelizationi, quam Dominus suis Apostolis iniungit, tribuitur universalitas, nullis finibus circumscripta: *Ite in mundum universum, praedicate Evangelium omni creaturae*⁷³.

Duodecim autem illi et prima christianorum aetas penitus comprehensam habebant doctrinam huius textus aliorumque similium textuum, siquidem ad eos inde ordo dispositus agendi manabat. Ipsa quidem persecutio, qua Apostoli disperdebantur, pro sua parte effecit, ut Verbum disseminaretur et Ecclesia latius in dies in regionibus dissitis constitueretur. Eo quod Paulus inter Apostolos est ascriptus et charismate, quo ipse praedicabat paganis, non Iudaeis, nuntians adventum Iesu Christi, universalitas illa in clariore luce ponebatur.

49. Die letzten Worte Jesu im Evangelium nach Markus geben der Predigt des Evangeliums mit der Herr die Apostel beauftragt, eine grenzenlose Universalität: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet der gesamten Schöpfung das Evangelium“⁷³.

Die Zwölf und die erste Generation der Christen haben den Sinn dieser und ähnlicher Worte gut verstanden; sie machten sie zu einem Programm für ihr Handeln. Selbst die Verfolgung, durch welche die Apostel in die verschiedensten Richtungen zerstreut wurden, hat dazu beigetragen, das Wort Gottes auszusäen und die Kirche in immer entfernteren Gebieten einzupflanzen. Daß Paulus mit seinem Charisma, den nichtjüdischen Heiden die Ankunft Jesu Christi zu verkünden, in den Kreis der Apostel aufgenommen wurde, unterstreicht noch einmal mehr diesen Universalismus.

Trotz aller Hindernisse

50. Generationes christianae per XX saeculorum cursum varia intervallatis temporibus impedimenta evincebant, quae huic muneri, ad universalitatem pertinenti, obnitebantur. Etenim, ipsi Verbi praecones hinc inducebantur, ut campum, in quem actio missionalis ipsorum excurreret, varii generis praetextu coartarent; illic ii, quibus iidem satores praedicabant, ita resistebant, ut virtute humana superari non possent. Ceterum, non sine animi maiore confiteamur oportet Ecclesiae operositatem, evangelizationi deditam, vehementer impugnari, ne dicamus praepediri, a publicis potestatibus. Hodieque accidit, ut Verbi divini nuntii iuribus suis priventur persecutione vexentur, premantur minis, extinguantur solum propterea quod Iesum Christum praedicant eiusque Evangelium. Spe autem ducimur fore, ut horum apostolorum navitas, quamvis hae res adversae lugendae sint, in nulla tandem orbis terrarum regione deficiat.

50. Im Laufe einer zweitausendjährigen Geschichte sahen sich die christlichen Generationen in einzelnen Epochen mit den verschiedensten Hindernissen gegen diese universale Mission konfrontiert. Auf der Seite der Träger der Evangelisierung gab es die Versuchung, unter den verschiedensten Vorwänden den Bereich des missionarischen Einsatzes einzuengen. Auf der Seite derer, an die sich die Evangelisierung richtete, gab es oft menschlich unüberwindbare Widerstände. Im übrigen müssen wir zu unserem Schmerz feststellen, daß das Bemühen der Kirche um die Verbreitung des Evangeliums stark behindert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird durch öffentliche Mächte. Selbst heute noch kommt es vor, daß die Verkünder des Wortes Gottes ihrer Rechte beraubt sind, verfolgt, bedroht und ausgestoßen nur deswegen, weil sie Jesus Christus und sein Evangelium predigen. Aber wir haben Vertrauen, daß trotz dieser schmerzlichen Prüfungen das Wirken dieser Glaubensboten schließlich in keinem Gebiet der Welt fehlen wird.

Ecclesia, quamquam hisce casibus gravatur, semper tamen altissimum mentis instinctum in se excitat, qui ad eam proxime a divino Magistro proficiscitur, hisce verbis resonantibus: mundo universo! omni creaturae! usque ad ultimum terrae! Quod iterum fecit in recentiore Synodo Episcoporum, monens ne nuntius evangelicus ligaretur, eo quod ad certam tantum partem humanae familiae iuberetur spectare, aut ad unum ordinem hominum, aut ad unam solummodo formam cultus civilis. Nonnullis exemplis res potest clarius explicari.

Trotz dieser Hindernisse folgt die Kirche stets aufs neue ihrem tiefsten Antrieb, der unmittelbar von ihrem Meister stammt: In die ganze Welt! Der ganzen Schöpfung! Bis an die Grenzen der Erde! Bei der Synode hat sich die Kirche erneut dazu bekannt, daß man der Verkündigung des Evangeliums keine Fesseln anlegen und sie nicht einengen darf auf einen bestimmten Bereich der Menschheit, auf bestimmte Bevölkerungsschichten oder auf nur eine Kulturform. Einige Beispiele können das beleuchten.

Erste Verkündigung an die Fernstehenden

51. Ab ipso die Pentecostes illucescente, Ecclesia primariam agendi rationem, tamquam a Conditor

51. Jesus Christus und sein Evangelium denen zu verkünden, die ihn noch nicht kennen, ist seit

⁷³ Mc. 16, 15.

⁷³ Mk 16, 15.

suo acceptam, suscepit, quae in eo posita erat, ut Iesum Christum eiusque Evangelium iis revelaret, qui utrumque ignorabant. Totum Novum Testamentum, maxime vero Actus Apostolorum docent tempus tum fuisse singulare prorsus et opportunissimum, necnon vim exempli quodammodo praefrens, quo hic labor missionalis exerceretur; quo quidem deinceps universa Ecclesiae historia est insignis.

Hunc primum Iesu Christi nuntium ea intulit actione multiplici et varia, quae interdum «prae-evangelizatio» appellatur, sed quae, ut verum dicamus, iam est evangelizatio, licet quoad gradum versans in initiis et nondum plena. Ad hunc enim finem assequendum adhiberi potest series paene interminata subsidiorum, veluti praedicatio aperta, quemadmodum liquet, sed etiam ars, pervestigatio in re doctrinali incohata, inquisitio philosophica, excitatio legitima sensuum animi humani.

52. Quodsi haec prima nuntiatio ad eos praesertim habetur, qui Bonum Iesu Nuntium numquam audierunt, aut pueris, tamen semper necessaria est — cum crebro hodie eae invaluerint condiciones, quibus a lege christiana prorsus disceditur — plurimis hominibus, qui sacro quidem tincti sunt baptismo, sed extra quamvis formam vitae christianae degunt, plebi simplici, quae quandam possidet fidem, sed eius fundamenta vix cognoscit, viris studia colentibus, qui opus sibi esse sentiunt, ut Iesum Christum agnoscant alia ratione sibi propositum quam institutione, quae puerili aetate tradi solet, necnon aliis multis.

53. Nuntius ille ingentes quoque partes humanae consortionis respicit, quae religiones non christianas profitentur. Ecclesia veneratur et magni facit eiusmodi religiones non christianas, quibus animi permultorum hominum coetum significanter exprimuntur; in iis enim percipere est quasi repercussas voces illorum, qui per mille annorum spatia Deum imperfecte quidem, sed saepe sincere ac recte quaesiverunt. Religiones illae, mirabile quoddam patrimonium textuum penitus religiosorum obtinentes, generationes hominum docuerunt preces facere; eademque tamquam innumeris seminibus Verbi⁷⁴ distinguuntur atque adeo veri nominis prae-

dem ersten Pfingsttag das grundlegende Programm, welches die Kirche, als von ihrem Gründer empfangen, sich zu eigen gemacht hat. Das ganze Neue Testament, vor allem die Apostelgeschichte, bezeugt für jene besondere Zeit und irgendwie exemplarisch diese missionarische Anstrengung, die dann die ganze Geschichte der Kirche prägen sollte.

Diese erste Verkündigung Jesu Christi geschieht in vielfältiger und unterschiedlicher Weise, die man gelegentlich Prä-Evangelisierung nennt. Dabei handelt es sich indes schon um wirkliche Evangelisierung, wenn auch noch anfanghaft und sehr unvollkommen. Eine fast unbegrenzte Fülle von Mitteln, gewiß die direkte Predigt, aber auch die Kunst, die Wissenschaft, die philosophische Forschung und das berechtigte Ansprechen menschlicher Gefühle und Sehnsüchte können diesem Ziel dienlich sein.

Erneute Verkündigung an die entchristlichte Welt

52. Wenn sich diese erste Verkündigung auch vornehmlich an jene richtet, die von der Frohschaft Jesu noch nichts gehört haben, oder an Kinder, so erweist sie sich in gleicher Weise immer notwendiger angesichts der heute häufig zu beobachtenden Entchristlichung, und zwar für sehr viele, die zwar getauft sind, aber gänzlich außerhalb eines christlichen Lebensraumes stehen, dann für einfache Menschen, die zwar einen gewissen Glauben haben, seine Grundlagen aber kaum kennen, ferner für Intellektuelle, die das Bedürfnis spüren, Jesus Christus in einem anderen Licht kennenzulernen als bei der Unterweisung in ihrer Kinderzeit, und für viele andere.

Die nichtchristlichen Religionen

53. Diese erste Verkündigung wendet sich an die unübersehbar große Zahl der Menschen, die nichtchristlichen Religionen angehören. Die Kirche respektiert und schätzt die nichtchristlichen Religionen. Sie sind ja lebendiger Ausdruck der Seele breiter Gruppen. In ihnen wird die Gottsuche von Millionen deutlich, ein unvollkommenes Suchen, aber oft gelebt mit großer Aufrichtigkeit und Lauterkeit des Herzens. Sie besitzen einen eindrucksvollen Schatz tief religiöser Schriften. Zahllose Generationen von Menschen haben sie beten gelehrt. In ihnen finden sich unzählbar viele „Samenkörner des Wortes Gottes“⁷⁴. Sie sind, um ein treffendes Wort des Zweiten Vatikanischen Konzils aufzugreifen, das von Eusebius von Caesarea

⁷⁴ Cfr. S. Iustini, *I Apologia* 46, 1—4; *II Apologia* 7 (8) 1—4; 10, 1—3; 13, 3—4: *Florilegium Patristicum* II, Bonn 1911², pp. 81, 125, 129, 133; Clementis Alex., *Stromata* I, 19, 91, 94: S. Ch. 30, pp. 117—118, 119—120; Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 11: A.A.S. 58 (1966), p. 960; Const. dog. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 17: A.A.S. 57 (1965), p. 21.

⁷⁴ Vgl. Justinus, *I Apologia*, 46, 1—4; *II Apologia*, 7 (8), 1—4; 10, 1—3; 13, 3—4: *Florilegium Patristicum* II, Bonn 1911², S. 81, 125, 129, 133; Clemens von Alexandrien, *Stromata* I, 19, 91, 94: S. Ch. 30, S. 117—118; 119—120; II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 11: AAS 58 (1966), S. 960; Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 17: AAS 57 (1965), S. 21.

parationem evangelicam⁷⁵ efficiunt, ut egregiis locutionibus Concilii Vaticani II utamur, de opere Eusebii Caesariensis depromptis.

Ceterum, ex huiusmodi consideratione multae quaestiones quam maxime implicatae magnamque postulantes prudentiam oriuntur. Theologis adhuc pervestigandae sunt, ratione habita Traditionis christianae et Magisterii Ecclesiae, hae quaestiones, quae neque pondere carent neque difficultate, ita ut missionariis, qui nunc sunt et in posterum erunt, novae patescant viae, quas in actione sua sequantur, religiones non christianas contingentes.

Neque reverentia et egregia aestimatio huiusmodi religionum neque implicatum genus quaestionum propositarum Ecclesiam inducunt, ut silentia tegat, ad non christianos quod attinet, nuntium Iesu Christi. Contra, ea opinatur hasce multitudines hominum ius habere cognoscendi Christi mysterii divitias⁷⁶; in quibus, ut arbitramur, tota humana familia invenire potest plenissimo modo ac nulli expectationi obnoxio, ea omnia, quae quasi temptabunda ipsa perquirat de Deo, de homine eiusque sorte futura, de vita et morte, deque veritate.

Quare, etiam cum agitur de religionum naturalium formis, vel praestantissimis, Ecclesia hoc sibi proprium habere putat: vi religionis Iesu, quam ipsa per evangelizationem nuntiet, revera hominem iungi cum Dei consilio, cum viva eius praesentia cumque eius actione; eandem efficere, ut quis occurrat divinae mysterio Paternitatis, quae ad humanum genus inclinet; aliis verbis, per nostram religionem reapse cum Deo institui commercium, verum nempe vivumque, quod aliae religiones instituere nequeunt, etiamsi sua, ut ita dicamus, brachia ad caelum attollere ipsae videantur.

Hac de causa, Ecclesia ardorem missionalem suum alit ac fovet, quin immo augere studet hac, qua nos vitam degimus, aetate; necnon officio se teneri persentit erga universos populos; nullique parcat labori, ut pro suis viribus nitatur Bonum Iesu Salvatoris Nuntium edere. Novos semper, per hominum aetates, apostolos ad tale munus componit. Haec cum gaudio animadvertimus his temporibus, quibus non desunt qui putent atque etiam dicant apostolicum ardorem et alacritatem esse extincta, atque aetatem missionalem iam desiisse. Synodus quippe Episcoporum responsionis instar edixit missionalem nuntiationem non factam esse vigoris expertem, atque Ecclesiam ad huiusmodi munus implendum semper contenturam esse.

54. Verumtamen, Ecclesia non se arbitratur onere eximi ratione pariter assidua attendendi iis, qui fidem susceperunt quique, saepe a pluribus homi-

⁷⁵ Eusebii Caesariensis, *Praeparatio Evangelica*, I, 1: PG 21, 26, 28; cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 16: A.A.S. 57 (1965), p. 20.

⁷⁶ Cfr. Eph. 3, 8.

stammt, eine echte „Vorbereitung auf das Evangelium“⁷⁵.

Eine solche Situation wirft sicherlich vielschichtige und schwierige Fragen auf, die es im Lichte der christlichen Tradition und des kirchlichen Lehramtes zu prüfen gilt, um den Missionaren von heute und morgen neue Horizonte für ihre Kontakte mit den nichtchristlichen Religionen zu geben. Wir wollen besonders heute hervorheben, daß weder die Achtung und Wertschätzung, noch die Vielschichtigkeit der aufgeworfenen Fragen für die Kirche eine Aufforderung darstellen können, eher zu schweigen als Jesus Christus vor den Nichtchristen zu verkünden. Im Gegenteil, die Kirche ist der Auffassung, daß diese vielen Menschen das Recht haben, den Reichtum des Geheimnisses Christi⁷⁶ kennenzulernen, worin, nach unserem Glauben, die Menschheit in unerschöpflicher Fülle alles das finden kann, was sie suchend und tastend über Gott, über den Menschen und seine Bestimmung, über Leben und Tod und über die Wahrheit in Erfahrung zu bringen sucht. Auch im Hinblick auf jene Äußerungen der Naturreligionen, die höchste Wertschätzung verdienen, stützt die Kirche sich auf die Tatsache, daß die Religion Jesu Christi, die sie verkündigt, den Menschen im objektiven Sinn in die Verbindung mit dem Heilsplan Gottes, mit seiner lebendigen Gegenwart, mit seiner Tätigkeit bringt. Die Kirche läßt ihn so dem Geheimnis der göttlichen Vaterschaft begegnen, die sich der Menschheit zuneigt. Mit anderen Worten: Unsere Religion stellt tatsächlich die echte und lebendige Verbindung mit Gott her, was den übrigen Religionen so nicht gelingt, auch wenn sie sozusagen ihre Arme zum Himmel ausstrecken.

Darum ist die Kirche darauf bedacht, ihren missionarischen Elan lebendig zu erhalten, ja ihn im geschichtlichen Augenblick unserer heutigen Zeit noch zu verstärken. Sie spürt ihre Verantwortung angesichts ganzer Völker. Sie kann nicht eher ruhen, als bis sie alles getan hat, um die Frohbotschaft vom Erlöser Jesus Christus zu verkünden. Stets bildet sie neue Generationen von Glaubensboten heran. Das stellen wir mit Freude fest gerade in einem Augenblick, da es nicht an solchen fehlt, die denken oder sogar sagen, der apostolische Eifer und Elan seien erloschen und die Entsendung von Missionaren gehöre nun der Vergangenheit an. Die letzte Synode hat darauf die Antwort gegeben, daß die missionarische Verkündigung nicht aufhören werde und die Kirche stets auf die Erfüllung dieses Auftrags bedacht bleibe.

Glaubenshilfe für die Gläubigen

54. Indes läßt die Kirche auch nicht nach in der unermüdlichen Sorge für jene, welche den Glauben bereits empfangen haben und oft schon seit

⁷⁵ Eusebius von Caesarea *Praeparatio Evangelica*, I, 1: PG 21, 26—28; vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 16: AAS 57 (1965), S. 20.

⁷⁶ Vgl. Eph 3, 8.

num aetatibus, Evangelium attigerunt. Quocirca, fidem eorum, qui se iam Christifideles vel credentes profitentur, excolere, solidare, nutrire et in dies maturiorem efficere conatur, quo magis tales revera exsistant.

Quae plerumque fides hodie cum *saecularismo* atque etiam cum atheismo data opera propugnato comparatur: ea igitur periclitatur et in discrimen adducitur, immo etiam obsidetur aperteque oppugnatur. Timor quoque est, ne ipsa suffocetur vel inedia pereat, nisi continenter alatur fulciaturque. Evangelizatio ergo saepissime postulat, ut fidei christifidelium necessariae hae alimonia et corroboratio afferantur, praesertim ope catecheseos, quae illo quasi suco evangelico vegetetur et sermone temporibus et personis accommodato ditetur.

Catholica Ecclesia assiduis pariter curis christianos prosequitur, qui plenam cum ipsa communionem non habent: dum una cum illis unitatem, quam Christus voluit, praeparat, idque propterea facit, ut unitatem in veritate operetur, plane conscia est se graviter officio suo esse defuturam, nisi coram iisdem testificetur eam plenitudinem Revelationis, cuius ipsa depositum servat.

55. Hac etiam sollicitudine eadem Synodus Episcoporum significanter tenebatur, scilicet ea, quae ad duas hominum rerumque condiciones spectat, quae quidem inter se valde differunt, sed tamen arcte inter se coniunguntur eo quod — utraque suo quidem modo — quasi provocando impugnant evangelizationem.

Quarum prior appellari potest augescens incredulitatis vis in mundo hodierno. Huic ipso mundo delineando memorata Synodus studuit: tali enim nomine late patente, quot cogitandi rationes comprehenduntur, quot bona vera atque ficticia, quot studia delitescunt aut semina perniciosa, quot opinionationes veteres, quae evanescent, et opinionationes novae, quae animis imponuntur! Ad rem spirituales quod attinet, hic mundus hodiernus *lucioso eventu humanismi athei* iactari videtur, ut scriptor quidam nostrae aetatis appellavit⁷⁷.

Hinc enim animadvertendum est in ipso veluti centro mundi nostrae aetatis quiddam insidere, quod est quasi singularissima eius nota: *saecularismum* dicimus. Non autem de *saecularizatione* loquimur, quae est conatus, per se rectus et legitimus neque prorsus a fide et religione alienus, deprehendendi in creatura, in qualibet re et in singulis eventibus mundi universi leges, quibus reguntur quadam *autonoma* ratione, dum mens penitus per suasum sibi habet Creatorem hasce leges iis indi-

Generationen Verbindung mit dem Evangelium haben. Da sucht sie den Glauben derer, die man schon Gläubige nennt, zu vertiefen, zu festigen, zu stärken und immer noch reifer zu machen, damit sie noch lebendiger glauben.

Dieser Glaube ist heute fast immer mit der Säkularisierung, ja sogar mit dem militanten Atheismus konfrontiert: es ist ein Glaube, der Prüfungen und Gefahren ausgesetzt ist; mehr noch, ein Glaube, der angegriffen und bekämpft wird. Er droht erstickt oder ausgezehrt zu werden, wenn er nicht täglich genährt und gestützt wird. Das Werk der Verkündigung muß sehr häufig darin bestehen, dem Glauben der Gläubigen diese notwendige Nahrung und Stärkung zuteil werden zu lassen, insbesondere durch eine katechetische Unterweisung, die ganz erfüllt ist vom echten Geist des Evangeliums und in ihrer Sprache der Zeit und den Menschen angepaßt ist.

Die Katholische Kirche schaut gleichermaßen mit lebhafter Sorge auf jene Christen, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr leben: Obwohl sie mit ihnen für die von Christus gewollte Einheit arbeitet, um, klar gesagt, die Einheit in der Wahrheit zu verwirklichen, ist sie sich bewußt, daß sie in schwerwiegender Weise ihre Pflicht vernachlässigen würde, gäbe sie nicht bei ihnen Zeugnis von der Fülle der Offenbarung, deren Glaubensschatz sie hütet.

Die Nichtgläubenden

55. Bezeichnend ist auch die Besorgnis, die auf der genannten Synode spürbar wurde, im Hinblick auf zwei Bereiche, die zwar untereinander sehr verschieden sind, sich aber gleichen angesichts der Herausforderung, die beide je auf ihre Weise für die Evangelisation bilden.

Der erste Bereich ist das, was man das Anwachsen des Unglaubens in der modernen Welt nennen kann. Die Synode hat sich darum bemüht, diese moderne Welt zu beschreiben. Was verbirgt sich nicht alles hinter dieser allgemeinen Bezeichnung, welche geistigen Strömungen, Werte und Unwerte, verborgene Sehnsüchte oder Keime von Zerstörung, alte Überzeugungen, die verschwinden, und neue Überzeugungen, die sich aufdrängen! Aus geistlicher Sicht gesehen, scheint die moderne Welt stets verstrickt zu sein in das, was ein Autor unserer Zeit „das Drama des atheistischen Humanismus“⁷⁷ genannt hat.

Auf der einen Seite muß man inmitten dieser modernen Welt eine Erscheinung feststellen, durch die sie beinahe am treffendsten charakterisiert ist: die Säkularisierung. Wir meinen damit nicht das Weltlicher-Werden der Welt, ein in sich richtiges, berechtigtes und niemals im Widerspruch zum Glauben und zur Religion stehendes Bestreben, in der Schöpfung, in jedem Ding und Ereignis des Universums jene Gesetze zu entdecken, von denen sie in einer bestimmten Autonomie beherrscht

⁷⁷ Henri De Lubac, *Le drame de l'humanisme athée*, Ed. Spes, Paris 1945.

⁷⁷ Henri de Lubac, *Le drame de l'humanisme athée*, Ed. Spes, Paris 1945.

disse. Recentius Concilium tali ratione legitimam humanae culturae ac praesertim scientiarum *autonomiam* asseveravit⁷⁸. Nos autem hic de vero *saecularismo* cogitamus, scilicet de illo mundi concipiendi modo, quo is ex ipsis suis principiis explicatur, neque opus est ut ad Deum ascendatur, qui ita supervacaneus fit et cuidam quasi impedimento est. Huius ergo generis *saecularismus*, potestatem hominis agnoscere nitens, eo ducit, ut Deus praereatur atque etiam negetur.

Inde novae rationes atheismi manare videntur, videlicet atheismus *anthropocentricus*, non amplius a sensibus remotus et metaphysicus, sed pragmaticus, secundum praestituta consilia propositus et pugnax. Cotidie, multiplicibus sane modis, proferitur — conexus cum hoc *saecularismo* atheo — civilis cultus ad id, quod consumitur, pertinens, *hedonismus*, ut aiunt, qui bonorum omnium supremum praedicatur, voluntas potestate utendi ac dominandi, cuiusvis generis discrimina inducta. Quae omnia totidem sunt inhumanae propensiones huius *humanismi*.

Verumtamen, in hoc ipso mundo hodierno — res sane mira contraque opinionem multorum — negari nequit veras inesse iuncturas cum christiana religione atque etiam elementa evangelica, id saltem efficientia, ut animi inane quiddam sentiant et desiderio bonitatis teneantur. Haud nimis est dicere agi de vehementi quadam et miseranda imploratione, ut nempe mundus evangelizetur.

56. Altera condicio eorum est, qui religionem non exercent, scilicet permagnae multitudinis baptizatorum, qui plerumque non eiurarunt suum expresse baptismum, sed velut in extremis eius limitibus prorsus versantur neque ex eo vitam ducunt. In historia christianitatis res est vetus, quod homines religionem non colunt; idque ex naturali quadam infirmitate et ex intima inconstantia oritur, quae, pro dolor, in ipso animo humano penitus insidunt. Sed idem aetate nostra novis notis est insignis; atque saepe idcirco explicatur, quod nostris hisce temporibus hoc proprium est et peculiare, ut homines quasi evellantur. Inde etiam oritur, quod christiani cum non credentibus admodum commixti degunt atque ab iis, qui religionis sunt expertes, continenter impelluntur. Ceterum, nostri aequales, religionem non exercentes, magis quam aliis temporibus fieri solebat, hunc statum suum explanare student et excusare nomine religionis interioris, suis legibus vivendi facultatis, vel authenticae sui ipsorum rationis.

Itaque, hinc athei et non credentes, illinc religionem non exercentes evangelizationi non leviter obnituntur. Priores quidem resistunt eo quod certo quodam modo fidem respuunt, non capaces sunt ad accipiendum novum rerum ordinem et novam si-

werden, und zwar aus der inneren Überzeugung heraus, daß diese Gesetze vom Schöpfer in die Dinge hineingelegt sind. In diesem Sinn hat das letzte Konzil die berechnete Autonomie der Kultur und insbesondere der Wissenschaften bekräftigt⁷⁸. Hier geht es uns jedoch um die eigentliche Säkularisierung, nämlich jene Auffassung von der Welt, derzufolge sie sich ganz aus sich selbst erklärt, ohne daß es eines Rückgriffs auf Gott bedürfte; Gott wird überflüssig, zu einem Störfaktor. Um der Macht des Menschen zur Anerkennung zu verhelfen, endet die Säkularisierung damit, sich über Gott hinwegzusetzen und ihn schließlich vollends zu leugnen.

Daraus scheinen neue Formen des Atheismus hervorzugehen — ein allein um den Menschen kreisender Atheismus, nicht mehr abstrakt und metaphysisch, sondern pragmatisch, programmatisch und militant. Im Zusammenhang mit dieser atheistischen Säkularisierung empfiehlt man uns täglich in den verschiedensten Formen eine Zivilisation des Konsums, den sinnhaften Genuß als den höchsten Wert, den Willen nach Macht und Beherrschung und Diskriminierungen jeglicher Art. Wieviel unmenschliche Bestrebungen stecken in diesem sogenannten Humanismus!

Andererseits läßt sich paradoxerweise nicht leugnen, daß es in derselben modernen Welt christliche Anknüpfungspunkte gibt, echte Werte des Evangeliums, wenigstens in der Form eines Gefühls der Leere oder eines sehnächtigen Suchens. Es ist wohl nicht übertrieben, von einem mächtigen und zugleich tragischen Ruf nach dem Evangelium zu sprechen.

Die Nichtpraktizierenden

56. Ein zweiter Bereich: das sind die Nichtpraktizierenden, eine heute große Zahl von Getauften, die vielfach ihre Taufe nicht ausdrücklich verleugnen, sie aber als Nebensache betrachten und nicht leben. Daß es Nichtpraktizierende gibt, ist eine sehr alte Erscheinung in der Geschichte des Christentums; das gehört zu einer natürlichen Schwäche, zu dem tiefen Widerstreit, der leider unser Innerstes durchzieht. Aber sie nimmt heute neue Formen an. Die Gründe dafür liegen häufig in einer für unsere Zeit typischen Entwurzelung. Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Christen heute mit den Nichtglaubenden auf gemeinsame Wege gestellt sind und ständig die Gegenschläge des Unglaubens zu spüren bekommen. Mehr als früher suchen Nichtpraktizierende ihre Position dadurch zu erklären und zu rechtfertigen, daß sie sich auf ein religiöses Inneres, auf die Eigenverantwortung oder auf persönliche Echtheit berufen.

Atheisten und Ungläubige auf der einen Seite und Nichtpraktizierende auf der andern bilden für die Evangelisierung Hindernisse, die sich nicht übersehen lassen. Bei den ersteren ist es das Hindernis einer bestimmten Verweigerung, die Unfähig-

⁷⁸ Cfr. Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 59: A.A.S. 58 (1966), p. 1080.

⁷⁸ Vgl. Past. Konst. über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Nr. 59: AAS 58 (1966), S. 1080.

gnificationem mundi, vitae, historiae; quod fieri nequit, nisi ab «Absoluto» quis proficiscatur, quod est Deus. Alteri resistunt inertia, habitu illo aliquatenus hostili, eorum proprio, qui rem suam se optime gerere sciunt, qui se omnia novisse affirmant, cunctisque fruitos esse, neque amplius iis credere.

Hic *saecularismus* atheus et nulla religionis exercitatio apud adultos aetate inveniuntur et apud iuvenes, apud electissimos homines et apud vulgus, in omnibus gradibus cultus civilis, in Ecclesiis antiquis atque recens conditis. Quae igitur in evangelizatione vertitur actio Ecclesiae, quippe quae utrumque huiusmodi mundum nequeat ignorare neque sistere ante utrumque, eo coniti debet continenter, ut apta subsidia et sermonis ratio quaerantur ad revelationem divinam et fidem in Iesum Christum alterutri primum vel iterum proponendam.

57. Ut Christus suae tempore praedicationis, ut duodecim Apostoli matutino Pentecostes tempore, etiam Ecclesia ingentem coram se multitudinem hominum videt, qui Evangelium desiderant et pro suo iure vindicant, quia Deus *vult omnes homines salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire*⁷⁹.

Cum suum esse sentiat officium omnibus salutem praedicandi, sciens evangelicum nuntium non paucis initiatis, vel privilegio donatis, vel electis, sed omnibus destinari, Ecclesia eadem sollicitudine angitur, qua Christus coram turbis errantibus et languentibus, quasi *ovibus sine pastore*, et saepe eius renovat verba: *Misereor super turbam*⁸⁰.

Sed et intellegit, ut evangelica praedicatio sit efficax, nuntium suum sibi esse dirigendum, in medio turbarum, ad fidelium communitates, quarum actio possit et debet ceteros attingere.

58. Diu Synodus recens de his parvis communitatibus, seu a basi appellatas, egit, quoniam in hodierna Ecclesia saepius de iis mentio fit. Quid sunt hae communitates, et quare praecipue evangelizentur eodemque tempore evangelizent?

Cum, secundum varia testimonia quae in Synodo audivimus, ubique in Ecclesia quodammodo florent, eae multum inter se differunt in eadem regione, sed multo magis aliae in alia regione.

In nonnullis enim regionibus oriuntur et crescunt, aliquibus exceptis, in Ecclesia, cuius et vitae

keit, die neue Ordnung der Dinge, den neuen Sinn der Welt, des Lebens und der Geschichte wahrzunehmen, was hingegen nur möglich ist, wenn man vom Absoluten, von Gott ausgeht. Bei den anderen ist es das Hindernis der Trägheit, die irgendwie feindselige Haltung von jemandem, der sich im eigenen Hause sicher fühlt, der behauptet, alles zu kennen, alles genossen zu haben und an nichts mehr zu glauben.

Atheistische Säkularisierung und das Fehlen religiöser Praxis finden sich bei Erwachsenen und Jugendlichen, bei der Elite und im breiten Volk, in allen kulturellen Schichten sowie in den alten und jungen Kirchen. Das evangelisierende Wirken der Kirche kann diese beiden Welten nicht unbeachtet lassen oder vor ihnen haltmachen; sie muß beständig nach den geeigneten Mitteln und der entsprechenden Sprache suchen, um die Offenbarung Gottes und den Glauben an Jesus Christus auch dorthin zu tragen oder erneut zu verkünden.

Verkündigung an alle Menschen

57. Wie Christus zur Zeit seiner Verkündigung und die Zwölf am ersten Pfingsttag, so sieht sich auch die Kirche einer unzählbaren Menge von Menschen gegenüber, die des Evangeliums bedürfen, ja ein Recht darauf haben; denn Gott „will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“⁷⁹.

Im Bewußtsein ihrer Pflicht, allen das Heil zu verkünden, und im Wissen darum, daß die Botschaft des Evangeliums nicht einer kleinen Gruppe von Eingeweihten, Privilegierten oder Auserwählten vorbehalten, sondern für alle bestimmt ist, macht sich die Kirche die teilnehmende Sorge des Herrn um die umherirrenden und entkräfteten Volksmengen, die „wie Schafe ohne Hirten“ sind, zu eigen und greift immer wieder sein Wort auf: „Diese Menschen tun mir leid“⁸⁰. Die Kirche weiß aber auch, daß sie, um das Evangelium wirksam zu verkünden, ihre Botschaft an Gemeinschaften von Gläubigen mitten im breiten Volk richten muß, deren Einsatz dann wieder andere erreichen kann und muß.

Kirchliche Basisgemeinschaften

58. Die letzte Synode hat sich sehr mit den kleinen Gemeinschaften oder „Basisgemeinschaften“ befaßt, denn in der Kirche von heute ist häufig von ihnen die Rede. Was sind sie und warum sollten sie in besonderer Weise Adressaten der Botschaft Christi und zugleich auch deren Träger sein?

Den verschiedenen Äußerungen bei der Synode zufolge wachsen sie irgendwie überall in der Kirche. Doch bestehen zwischen den einzelnen Gemeinschaften große Unterschiede, nicht nur von Gebiet zu Gebiet, sondern sogar innerhalb desselben Gebietes.

In manchen Gebieten entstehen und entfalten sie sich ausnahmslos innerhalb der Kirche, eng an ih-

⁷⁹ 1 Tim. 2, 4.

⁸⁰ Mt. 9, 36; 15, 32.

⁷⁹ 1 Tim 2, 4.

⁸⁰ Mt 9, 36; 15, 32.

participes sunt et doctrina nutriuntur et Pastoribus adhaerent. Cum tales sunt, nascuntur, quia Ecclesiae vitam ardentius vivere cupiunt, vel congruentiorem humanae naturae morem optant et inquirunt; quem haud facile ampliores ecclesiales communitates praestare possunt, praesertim in magnis nostri temporis urbibus, ubi coacervatim simul ac veluti sine nomine vivitur. Hae communitates vel tantum modo suo, quoad ea, quae ad rem spiritua-lem et religiosam pertinent — ut sunt Dei cultus subtilior fidei cognitio, caritas fraterna, preces, communio cum Pastoribus — parvum socialem coetum, pagum aliave extendere possunt; vel congregare volunt ad audiendum reputandumque Verbum, ad Sacramenta, ad agapes vinculum, coetus aetate, cultura, sociali condicione similes — coniuges, iuvenes, eos qui varia munera et artes profitentur, ceteros —; itemque homines ipsa vivendi ratione concordēs, quoniam una simul iustitiam, opem fraternam pauperibus ferendam, humanam progressionem propugnant; christianos denique, ubi penuria sacerdotum non favet ordinariae paroecialis communitatis vitae. Haec omnia fieri putantur intra communitates ab Ecclesia constitutas, et maxime intra ecclesias particulares et paroecias.

In aliis regionibus, contra, communitates hae primordiales conveniunt acerbo impulsae studio faciendi censuram Ecclesiae, cui libenter notam *institutionalem* inurunt cuique sese opponunt, tamquam communitates charismáticas, a structuris solutas, tantummodo afflatas Evangelio. Earum proprium est erga Hierarchiam et signa, quae Ecclesiam exprimunt, aperte obiurgare et recusare. Hanc enim Ecclesiam ex integro impugnant. Ita sensus, quibus eae permoventur, brevi *ideologici* fiunt, nec raro politica optione, aliqua secta, tum aliquo instituto, vel etiam factione arripiuntur, non sine periculo, ne iis inserviant.

Iam non mediocris est discrepantia: communitates, quae suo repugnandi studio ab Ecclesia discedunt, cuius ceterum unitatem laedunt, profecto appellari possunt communitates «a basi» seu primordiales, sed hoc nomen est proprie sociologicum, nec fas est eas, nisi impropria verborum significatione, communitates *ecclesiales* «a basi» appellari, etsi perseverare se perperam affirmant in Ecclesiae unitate, cum Hierarchiae obstant. Talis appellatio ceterarum communitatum propria est, quae in Ecclesia congregantur, ut cum Ecclesia coniungantur et Ecclesiam augeant.

Hae quidem communitates seminarium erunt evangelizationis atque servient maioribus communitatibus, praesertim Ecclesiis particularibus; praeterea — ut in dictae Synodi exitu docuimus — Ecclesiae universae spem eatenus proponent, quatenus:

rem Leben teilnehmend, gestärkt durch ihre Unterweisung und ihren Hirten verbunden. In diesen Fällen entstehen sie aus dem Bedürfnis heraus, das Leben der Kirche noch intensiver zu leben, oder aus dem Wunsch und dem Suchen nach einer persönlicheren Atmosphäre, die die großen Gemeinden nur schwer bieten können, zumal in den heutigen Großstädten mit ihrer steigenden Tendenz zu einem anonymen Leben in der Masse. Ansetzend bei einer kleinen soziologischen Gemeinschaft, einem Dorf oder etwas anderem, können sie je nach ihrer Art ganz einfach weiterbauen auf der geistigen und religiösen Ebene — Liturgie, Vertiefung des Glaubens, brüderliche Liebe, Gebet, Verbindung mit den Seelsorgern. Oder sie wollen, um das Wort Gottes zu hören und zu meditieren, die Sakramente zu empfangen oder die Agape zu feiern, Gruppen versammeln, die nach Alter, Bildung, Stand oder sozialer Lage in sich einheitlich sind, etwa Ehepaare, Jugendliche, bestimmte Berufsgruppen usw., oder Menschen, die im Leben ohnehin schon einander verbunden sind im Kampf für die Gerechtigkeit, in der brüderlichen Hilfe für die Armen, in der Förderung des Menschen. Oder sie versammeln die Gläubigen dort, wo der Mangel an Priestern ein normales Gemeindeleben nicht zuläßt. Alles dies gilt für die kleinen Gemeinschaften innerhalb der Kirche, vor allem der Ortskirchen und Pfarreien.

In anderen Gebieten hingegen bilden sich Basisgemeinschaften in einem Geist scharfer Kritik an der Kirche, die sie gern als „institutionell“ brandmarken; im Gegensatz zu ihr wollen sie charismatische Gemeinschaften sein, frei von Strukturen und nur vom Evangelium her lebend. Bezeichnend für sie ist also eine offenkundige Haltung der Kritik und Ablehnung gegenüber kirchlichen Formen, ihrer Hierarchie und ihrer Zeichen. Sie stellen diese Kirche radikal in Frage. In diesem Zusammenhang wird das sie tragende Gedankengut sehr schnell zu einer Ideologie, und es ist höchst selten, daß sie nicht schon bald Opfer einer politischen Richtung, einer bestimmten Strömung, eines Systems oder gar einer Partei werden, mit dem ganzen damit verbundenen Risiko, deren Instrument zu werden.

Der Unterschied ist schon deutlich. Die Gemeinschaften, die sich durch ihren Geist der Kontestation von der Kirche trennen und deren Einheit verletzen, können sich wohl als „Basisgemeinschaften“ bezeichnen, aber nur in einem ausschließlich soziologischen Sinne. Ohne die Sprache zu missbrauchen, können sie sich aber nicht als kirchliche Basisgemeinschaften bezeichnen, selbst wenn sie behaupten, trotz ihrer Gegenerschaft zur Hierarchie in der Einheit der Kirche bleiben zu wollen. Der Name „kirchliche Basisgemeinschaften“ kommt nur jenen zu, die sich innerhalb der Kirche bilden, um in der Einheit der Kirche zu stehen und zum Wachstum der Kirche beizutragen.

Diese letzteren Gemeinschaften sind ein Ort der Evangelisierung zum Wohl größerer Gemeinschaften, insbesondere der Ortskirchen. Und sie sind, wie Wir am Schluß der genannten Synode sagten, eine Hoffnung für die universale Kirche in dem Maße, als sie:

— alimenta sua ex Verbo Dei haurient neque se ipsas patiuntur irretiri extremis factionum politicarum studiis popularibusve doctrinis, quae libenter semper abutentur maxime earum potentia humana;

— resistunt instanti semper sollicitationi ad praeparatam institutorum expostulationem immodicamque censuram sub nomine sinceritatis, veritatis ac voluntatis adiutricem operam praestandi;

— firmiter ad Ecclesiam loci, in quam inseruntur, simulque ad universalem Ecclesiam adhaerescunt, quod faciendo impediunt — quod nimis facile accidere potest — ne videlicet in se solas invertantur neve arbitrentur se unicam esse germanam Christi Ecclesiam, et ceteras proinde communitates ecclesiales aspernentur;

— sinceram custodiunt communionem cum Pastoribus, quos Dominus Ecclesiae suae dedit, atque cum Magisterio, quod Spiritus Christi iisdem credit;

— numquam existimant sibi tantum nuntiari Evangelium, vel sibi solis obvenire munus illud proclamandi, eoque minus apud se unice Evangelii depositum esse; contra, sibi persuadentes Ecclesiam multo ampliorem esse multoque maiores recipere varietates, agnoscunt eandem hanc Ecclesiam etiam formis contineri et exprimi aliis ac per ipsas solas;

— in singulos dies crescunt officiorum conscientia, religionis studio, sedulitate et missionali erga alios navitate;

— se probant usquequaque patere omnibus hominibus, neque unquam peculiaribus favere partibus.

His tantum condicionibus, quae plurimum sine dubio postulant, verum etiam magnopere animos incitant, primordiales illae communitates ecclesiales satisfaciunt praecipuae suae destinationi: scilicet audientes Evangelium sibi nuntiatum atque recipientes singulari modo ipsam evangelizationem, eae sine ulla mora fient Evangelii nuntiae.

VI.

59. Si sunt homines, qui Evangelium salutis in mundo pronuntiant, id faciunt iussu, nomine et gratia Christi Salvatoris. *Quomodo vero praedica-*

— vom Wort Gottes her zu leben suchen und nicht einer politischen Polarisierung oder modischen Ideologien erliegen, wobei ihr großes menschliches Potential mißbraucht würde;

— die stets drohende Versuchung zu systematischer Kontestation und überzogener Kritik, die unter dem Vorwand der Echtheit und des Geistes der Zusammenarbeit erfolgen, klar meiden;

— fest verbunden bleiben mit der Ortskirche, in die sie sich eingliedern, und mit der universalen Kirche, damit sie nicht der allzu bedrohlichen Gefahr erliegen, sich in sich selbst abzukapseln, dann sich selbst für die einzige echte Kirche Christi zu halten und schließlich die anderen kirchlichen Gemeinschaften zu verurteilen;

— den Hirten, die der Herr seiner Kirche gibt, und dem Lehramt, das der Geist Christi diesen verliehen hat, aufrichtig verbunden bleiben;

— sich niemals für den einzigen Adressaten oder Träger der Evangeliumsverkündigung oder gar für den einzigen Hüter des Evangeliums halten, sondern im Wissen darum, daß die Kirche sehr viel weiter und vielfältig ist, innerlich annehmen, daß Kirche auch anders als durch sie Wirklichkeit wird;

— täglich im missionarischen Geist und Eifer, in missionarischer Einsatzbereitschaft und Ausstrahlungskraft wachsen;

— sich in allem dem Ganzen verpflichtet fühlen und niemals sektiererisch werden.

Sind diese Bedingungen, die gewiß Anforderungen stellen, aber doch auch Hilfe bieten, erfüllt, dann werden die kirchlichen Basisgemeinschaften ihrer eigentlich grundlegenden Berufung gerecht: als Hörer des ihnen verkündeten Evangeliums und als bevorzugte Adressaten der Evangelisierung werden sie dann ihrerseits unverzüglich zu Verkündern des Evangeliums.

VI.

WER IST ZUR EVANGELISIERUNG BERUFEN?

Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen zur Ausbreitung des Evangeliums, jedoch in verschiedenen Ämtern: Der Papst als Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind die Lehrer des Glaubens. Ihre Helfer beim Werk der Verkündigung sind die Priester und Diakone. Die Weltchristen sollen versuchen, die zeitlichen Aufgaben so zu erfüllen, daß die verschiedenen Bereiche des Lebens mit dem Geist des Evangeliums durchdrungen werden.

Die ganze Kirche missionarisch ausgerichtet

59. Wenn Menschen in der Welt das Evangelium des Heiles verkünden, so geschieht dies im Auftrag, im Namen und mit der Gnade Christi, des Erlösers. „Wie soll jemand verkündigen, wenn er

bunt, nisi mittantur⁸¹?, ille scripsit qui haud dubie unus e maximis Evangelii praeconibus fuit. Nemo igitur id muneris explorare potest, nisi missus fuerit.

Cui autem missio est evangelizandi?

Concilium Vaticanum II praeclare respondit: Ecclesiae ex mandato divino incumbit officium eundi in mundum universum et Evangelium praedicandi omni creaturae⁸². Et alio loco affirmat totam Ecclesiam missionariam esse, et opus evangelizationis esse officium Populi Dei fundamentale⁸³.

Iam mentionem fecimus de intima huiusmodi inter Ecclesiam et evangelizationem coniunctione. Cum Ecclesia Regnum Dei nuntiat et aedificat, ipsa in medio mundo sese penitus collocat, tamquam signum et instrumentum huius Regni, quod est et venit. Quam ad rem, Concilium rettulit significantissimum illud Sancti Augustini effatum de missionali duodecim Apostolorum actione: *Praedicaverunt verbum veritatis et genuerunt ecclesias*⁸⁴.

60. Ecclesiam autem missam esse, eandemque ad evangelizationem proprie spectare, hoc duplicem in nobis excitat persuasionem. Ac primum, opus evangelizationis nemini singularem actum esse et solitarium, sed omnino ecclesialem. Ideoque, cum praedicator vel humillimus, catechista vel pastor, in perquam longinqua regione, Evangelium nuntiat, sive parvam suam communitatem colligit, sive aliquod Sacramentum ministrat, etiamsi sit solus, actum Ecclesiae exsequitur, eiusque opus cum totius Ecclesiae evangelizantis actione certe coniungitur, non solum vinculis *institutionalibus*, sed invisibilibus etiam vinculis atque occultis cum superna gratia radicibus. Ex hoc inducitur eum non veluti sibi sumpto sponte officio, nec sua ipsius ductum mentis incitatione agere, sed in communione cum Ecclesiae munere atque eiusdem nomine.

Exinde altera persuasio eruitur: si quisque nomine Ecclesiae evangelizat — quae et ipsa ex Domini mandato agit —, nullus evangelizator summus est suae evangelizandi actionis arbiter, sui ipsius iudicio agens eamque perficiens iuxta suam indolem

⁸¹ Rom. 10, 15.

⁸² Decl. de libertate religiosa *Dignitatis humanae*, n. 13: A.A.S. 58 (1966), p. 939; cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 5: A.A.S. 57 (1965), pp. 7—8; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 1: A.A.S. 58 (1966), p. 947.

⁸³ Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 35: A.A.S. 58 (1966), p. 983.

⁸⁴ S. Augustini, *Enarrat. in Ps. 44, 23: CCL XXXVIII*, p. 510; cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 1: A.A.S. 58 (1966), p. 947.

nicht gesandt ist⁸¹?“ So schrieb derjenige, der zweifellos einer der größten Glaubensboten war. Niemand kann also den Glauben verkünden, ohne gesandt zu sein.

Aber wer ist nun mit der Evangelisierung beauftragt?

Das Zweite Vatikanische Konzil hat klar geantwortet: „Die Kirche hat kraft göttlicher Sendung die Pflicht, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkündigen⁸².“ In einem anderen Dokument heißt es: „Die Kirche ist missionarisch, und das Werk der Evangelisierung ist eine Grundpflicht des Gottesvolkes⁸³.“

Wir haben auf diese innige Verbindung zwischen Kirche und Evangelisation schon hingewiesen. Da die Kirche das Reich Gottes verkündet und aufbaut, pflanzt sie sich selber inmitten der Welt ein als Zeichen und Werkzeug dieses Reiches, das zugleich da ist und kommt. Das Konzil hat ein sehr bezeichnendes Wort angeführt, das der heilige Augustinus über die Missionstätigkeit der Zwölf gesagt hat: „Sie verkündeten das Wort der Wahrheit und riefen Kirchen ins Leben⁸⁴.“

Ein zutiefst kirchliches Tun

60. Sendung und Auftrag der Kirche zur Durchdringung der Welt mit dem Geist des Evangeliums müßte in uns eine doppelte Überzeugung begründen.

Zunächst: Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche. Dies setzt voraus, daß er nicht auf Grund einer Sendung, die er sich selber zuschreibt, oder auf Grund einer persönlichen Anregung tätig ist, sondern in Verbindung mit der Sendung der Kirche und in ihrem Namen.

Von da aus ergibt sich die zweite Überzeugung: wenn jeder das Evangelium im Namen der Kirche verkündet, die es ihrerseits im Auftrag des Herrn tut, dann ist kein Verkünder des Evangeliums absoluter Herr seiner Glaubensverkündigung, so daß er darüber selbst nach seinen persönlichen Maß-

⁸¹ Röm 10, 15.

⁸² Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, Nr. 13: AAS 58 (1966), S. 939; vgl. Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 5: AAS 57 (1965), S. 7—8; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 947.

⁸³ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 35: AAS 58 (1966), S. 983.

⁸⁴ Augustinus, *Enarrat. in Ps 44, 23: CCL XXXVIII*, S. 510; vgl. Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 947.

suamque impulsione, sed servata cum Ecclesia eiusque Pastoribus communione eam exsequi debet.

Ecclesia, ut iam diximus, tota evangelizat. Ideo, sive ad universum terrarum orbem, sive ad unamquamque eiusdem partem quod attinet, Ecclesia suum officium esse sentit Evangelium pervulgare.

61. Postquam haec animo volutavimus, nunc, Fratres et Filii, vobiscum sistimus ad rem, quae hodie peculiaris momenti est, perpendendam. Prisci christiani, in suis liturgicis celebrationibus, in suis coram iudicibus et carnificibus testificationibus, in suis de re apologetica scriptis, se firmissime in Ecclesiam credere libenter declarabant, eam ubique terrarum diffusam esse demonstrantes. Prorsus sibi conscius erat se ad magnam pertinere communitatem, quae neque spatio neque tempore circumscriberetur: *A iusto Abel ad ultimum electum*⁸⁵; *usque ad ultimum terrae*⁸⁶; *usque ad consummationem saeculi*⁸⁷.

Talem Dominus voluit Ecclesiam suam: universalem, arborem magnam, cuius in ramis volucres caeli veniunt et habitant⁸⁸, sagenam ex omni genere piscium congregantem⁸⁹, vel rete quod Petrus centum quinquaginta tribus magnis piscibus onustum trahit⁹⁰, gregem qui ab uno pascitur pastore⁹¹: Ecclesiam nempe universalem, quae nec saepa habet nec fines, nisi, pro dolor, limites, qui in corde animoque hominis peccatoris sunt.

62. Haec tamen universalis Ecclesia reapse penitus inseritur singulis particularibus Ecclesiis, quae vicissim ex hac aut illa humani generis portione constant; quaeque hac aut illa utuntur lingua; quae certam eruditionem atque doctrinam, certum res mundi sentiendi modum, certam praeteriti temporis memoriam, certum denique humanitatis fundamentum hereditate veluti possident iisdemque astrictae manent. Ac proprio nostri temporis hominis sensui consentaneum est hisce Ecclesiae particularis divitiis patere.

Caveamus autem, ne Ecclesiam universalem cogitemus quamdam esse summam vel, si dicere licet, foederatam consociationem, plus minus *heteroclitam*, Ecclesiarum particularium, quae suapte natura inter se differant. Secundum voluntatem Domini, Ecclesia ipsa, vocatione et missione universalis, cum radices mittit in varias condiciones, ad civi-

stäben und Ansichten entscheiden könnte. Er muß es vielmehr tun in Gemeinschaft mit der Kirche und ihren Hirten.

Die ganze Kirche ist Träger der Evangelisierung, wie Wir sagten. Das bedeutet, daß die Kirche sich für die ganze Welt und jeden Teil der Welt, wo sie sich befindet, an den Auftrag gebunden fühlt, das Evangelium zu verbreiten.

Die Perspektive der Gesamtkirche

61. An diesem Punkt unserer Überlegungen möchten Wir nun mit euch, liebe Brüder, Söhne und Töchter, bei einer Frage verweilen, die in unseren Tagen besonders wichtig geworden ist.

Die ersten Christen gaben bei ihrer Liturgiefeier, in ihrem Zeugnis vor den Richtern und Henkern und in ihren apologetischen Schriften gern ihrem tiefen Glauben an die Kirche dadurch Ausdruck, daß sie diese als im ganzen Universum ausgebreitet hinstellten. Sie waren sich voll bewußt, einer großen Gemeinschaft anzugehören, der weder Raum noch Zeit Grenzen setzen konnten: „vom gerechten Abel bis zum letzten Auserwählten⁸⁵“, „bis an die Grenzen der Erde⁸⁶“, „bis ans Ende der Zeiten⁸⁷“. So hat der Herr seine Kirche gewollt: als universal, als großen Baum, in dessen Zweigen die Vögel des Himmels wohnen⁸⁸, als Netz, das alle Arten von Fischen fängt⁸⁹ oder das Petrus ans Land zieht, voll mit 153 großen Fischen⁹⁰, als Herde, die ein einziger Hirte auf die Weide führt⁹¹. Die universale Kirche ist ohne Schranken und Grenzen, außer denen, die Herz und Geist des sündigen Menschen leider setzen.

Die Perspektive der Teilkirche

62. Dennoch nimmt diese universale Kirche in den Teilkirchen konkrete Gestalt an, die ihrerseits aus einer bestimmten konkreten Menschengruppe bestehen, die eine bestimmte Sprache sprechen, einem kulturellen Erbe verbunden sind, einer Weltanschauung, einer geschichtlichen Vergangenheit und einer bestimmten Ausformung des Menschlichen. Offenheit für die Reichtümer der Teilkirche trifft beim Menschen unserer Zeit auf besondere Empfänglichkeit.

Aber hüten wir uns wohl davor, die universale Kirche aufzufassen als die Summe oder gleichsam einen mehr oder weniger lockeren Zusammenschluß von wesentlich verschiedenen Teilkirchen. Im Denken des Herrn ist es die nach Berufung und Sendung universale Kirche, die in verschiedenen Kulturräumen, sozialen und menschlichen Ordnun-

⁸⁵ S. Gregorii Magni, *Homil. in Evangelia*, 19, 1: PL 76, 1154.

⁸⁶ Act. 1, 8; cfr. *Didachè*, 9, 1: Funk, *Patres Apostolici*, 1, 22.

⁸⁷ Mt. 28, 20.

⁸⁸ Cfr. Mt. 13, 32.

⁸⁹ Cfr. Mt. 13, 47.

⁹⁰ Cfr. Io 21, 11.

⁹¹ Cfr. Io. 10, 1—16.

⁸⁵ Gregor d. Gr., *Homil. in Evangelia*, 19, 1: PL 76, 1154.

⁸⁶ Apg. 1, 8; vgl. *Didachè*, 9, 1: Funk, *Patres Apostolici*, 1, 22.

⁸⁷ Mt 28, 20.

⁸⁸ Vgl. Mt 13, 32.

⁸⁹ Vgl. Mt 13, 47.

⁹⁰ Vgl. Jo 21, 11.

⁹¹ Vgl. Jo 10, 1—16.

lem, socialem et humanum ordinem spectantes, in quavis orbis terrae parte exteriores facies ac lineamenta diversa induit.

Itaque, quaelibet particularis Ecclesia, quae sua voluntate ab universali Ecclesia seiungatur, necessitudinem suam cum Dei consilio amittat et sua ecclesiali indole pauperior fiat. Ceterum, Ecclesia, in toto orbe diffusa, abstractum quiddam fieret, nisi corpus et vitam per ipsas particulares Ecclesias sumeret. Tantum si hosce duos Ecclesiae veluti axes constanter aspexerimus, nobis intellegere licebit divitias huius, quae inter Ecclesiam universalem atque Ecclesias particulares exstat, necessitudinis.

63. Ecclesiae particulares, quae penitus non modo cum ipsis hominibus commiscuntur, sed etiam cum appetitionibus, divitiis angustisque, necnon orandi, amandi, vitam mundumque spectandi modis, quae distinguunt definitum quemdam hominum coetum, debent substantiam evangelici nuntii intellectum excipere eamque, sine ulla vel minima eius fundamentalis veritatis immutatione, in sermonem transferre, qui ab iisdem hominibus comprehendatur, eamque postea tali sermone nuntiare.

Quae quidem translatio facienda est — iis sane adhibitis consilio, gravitate, reverentia et cognitione, quae res ipsa postulat — praesertim in campis ad sacrae Liturgiae rationes⁹², ad catechesim, ad theologiae enuntiata, ad secundarias ecclesiales structuras, ad ministeria pertinentibus. Cum vero sermonem dicimus, verbum tali sensu accipiendum est, ut potius quam ad verborum explicandorum disciplinam vel ad litterarum rationem, ad anthropologicam et doctrinalem rem referatur.

Quaestio profecto haud parum prudentiae habet, cum evangelizatio multum suae virtutis suaeque efficacitatis amittat, nisi rationem habeat populi, ad quem reapse dirigitur, nisi eius lingua eiusque signibus et imaginibus utatur, nisi quaestionibus respondeat, quas ipse ponit, nisi demum eius verum vivendi morem tangat et moveat. Altera vero ex parte, evangelizatio in periculo est, ne naturam sibi propriam perdat et omnino evanescat, si, per speciem res, quas continet, in sermonem transferendi, eas inanes reddat vel corrumpat, aut si eo consilio, ut veritas universalis alicui veluti spatio aptetur, haec ipsa veritas proiciatur atque unitas frangatur, sine qua nulla datur universalitas. Iamvero, ea tantummodo Ecclesia, quae conscientiam servat suae universalitatis ac sese praebet revera universalem, nuntium in promptu habet, qui comprehendere potest ab omnibus, ultra cuiuslibet regionis fines.

⁹² Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 37—38: A.A.S. 56 (1964), p. 110; cfr. etiam liturgici libri ceteraque documenta, insequenti tempore ab Apostolica Sede edita ad reformationem liturgicam exsequendam, quam Concilium Vaticanum II faciendam decrevit.

gen Wurzeln schlägt und dabei in jedem Teil der Welt verschiedene Erscheinungsweisen und äußere Ausdrucksformen annimmt.

Daher würde jede Teilkirche, die sich freiwillig von der universalen Kirche trennen würde, ihre Beziehung zum Heilsplan Gottes verlieren; sie würde in ihrer kirchlichen Dimension verarmen. Andererseits würde eine auf dem ganzen Erdkreis verbreitete Kirche zur Abstraktion, wenn sie nicht eben durch die Teilkirchen Gestalt und Leben gewinnt. Nur die ständige Beachtung beider Aspekte der Kirche wird uns den Reichtum dieser Beziehung zwischen universaler Kirche und Teilkirchen erfassen lassen.

Anpassung und Treue in der Sprache

63. Die wahrhaft eingewurzelten Teilkirchen, die sich sozusagen verschmolzen haben mit den Menschen, aber auch mit den Wünschen, Reichtümern und Grenzen, mit der Art zu beten, zu lieben, Leben und Welt zu betrachten, wie sie für eine bestimmte Menschengruppe charakteristisch sind, haben die Aufgabe, das Wesentliche der Botschaft des Evangeliums sich tief zu eigen zu machen und es ohne den geringsten Verrat an seiner wesentlichen Wahrheit in eine Sprache zu übersetzen, die diese Menschen verstehen, um es dann in dieser Sprache zu verkünden.

Diese Übertragung muß mit Unterscheidungskraft, Ernst, Respekt und Fachkenntnis geschehen, wie die Sache es verlangt, im Bereich der liturgischen Ausdrucksformen⁹²; es gilt aber auch für die Katechese, die theologische Formulierung, die untergeordneten kirchlichen Strukturen und die Dienstaufgaben. „Sprache“ aber darf hier weniger im semantischen oder literarischen Sinn aufgefaßt werden, sondern vielmehr anthropologisch und kulturell.

Die Frage ist zweifellos schwierig. Die Predigt des Evangeliums verliert viel von ihrer Kraft und Wirksamkeit, wenn sie das konkrete Volk, an das sie sich wendet, nicht berücksichtigt und nicht seine Sprache, seine Zeichen und Symbole verwendet, nicht auf seine besonderen Fragen antwortet und sein konkretes Leben nicht einbezieht. Aber andererseits kann die Verkündigung auch ihre Seele verlieren und innerlich leer werden, wenn man unter dem Vorwand, sie zu übersetzen, sie aushöhlt oder verfälscht; wenn man, um eine universale Wirklichkeit an Ortsverhältnisse anzupassen, diese Wirklichkeit selber opfert und die Einheit zerstört, ohne die es keine Universalität mehr gibt. Tatsächlich vermag nur eine Kirche, die sich ihrer Universalität bewußt ist und zeigt, daß sie in Wahrheit universal ist, eine Botschaft anzubieten, die über die regionalen Grenzen hinweg von allen gehört werden kann.

⁹² Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 37—38: AAS 56 (1964), S. 110; vgl. auch die liturgischen Bücher und anderen Dokumente, die vom Hl. Stuhl zur Durchführung der vom selben Konzil gewollten Liturgiereform veröffentlicht worden sind.

Cum aequa ratio Ecclesiarum particularium habetur, Ecclesia profecto augetur; idque oportere atque urgere censendum est, quia omnino congruit cum penitus insitis populorum humanarumque communitatum appetitionibus, quibus magis magisque agnoscere suae naturae lineamenta continent.

64. Ut vero huiusmodi auctus eveniat, necesse est ut Ecclesiae particulares prorsus pateant Ecclesiae universali. Bene enim animadvertendum est christifideles, qui maxime simplices et Evangelio fideles sunt atque ad verum Ecclesiae sensum magis attendentes, sua quasi sponte attrahi ad hanc universalem indolem percipiendam, eam ultro ac vehementissime desiderare, libenter in ea sese recognoscere, cum ea uno concentu consentire, atque imo ex animo angi, cum, vi quarundam opinionum, quas non intellegunt, in Ecclesiam costringatur hac universalitate carentem, alicuius regionis finibus circumscriptam atque omnis prospectus expertem.

Ceteroquin, ut historia clare docet, quotiens haec vel illa Ecclesia particularis, optimis etiam propositis permota atque argumentis innixa, quae sive ex theologia, sive ex sociali doctrina, sive ex politica scientia, sive ex ipsa pastoralis ratione depromantur, aut cupiditate impulsae alicuius libertatis sive sese movendi sive agendi, seiuncta est ab Ecclesia universali atque ab eius vitae centro visibili, vix fieri potuit (si tamen evenit), ut duo effugeret discrimina, pariter gravia: hinc discrimen cuiusdam arefacientis secessionis, ac deinde celeris ipsius digrediebatur eodem modo, quo ipsa a nucleo principali recesserat; illinc autem discrimen, ne suam libertatem amitteret, cum, separata a capite atque ab aliis Ecclesiis, quae robur et firmitatem eidem impertiebant, sola obnoxia fuit multimodis illorum viribus, qui eam in servitutem redigere et quaestui habere conarentur.

Revera, quo solidiora sunt communionis vincula, quibus Ecclesia particularis cum Ecclesia universali devincitur — vincula dicimus caritatis et fidelitatis, prompti erga Petri Magisterium obsequii, unitatis in lege orandi, quae est etiam lex credendi, sollicitudinis servandi unitatem cum ceteris Ecclesiis, quae universalitatem efficiunt —, eo aptior haec eadem Ecclesia evadet ad thesaurum fidei in legitimis varietates transferendum, quibus exprimi possunt sive eiusdem fidei professio, sive orationis formae ac Dei cultus, sive christianorum vita et mores, sive spiritualis populi vis, in quo ipsa versatur; eoque etiam verior fiet Evangelii nuntia, hoc est facultate pollens hauriendi a patrimonio universali id quod ad sui populi emolumentum cedat, itemque eiusdem populi experientiam vitamque Ecclesiae universali tradendi in omnium utilitatem.

Die rechtmäßige Berücksichtigung der Teilkirchen kann für die Kirche nur Reichtum bedeuten. Sie ist daher unerlässlich und dringlich. Sie entspricht den tiefsten Wünschen der Völker und menschlichen Gemeinschaften, die immer mehr ihre Eigengestalt finden möchten.

Öffnung zur Gesamtkirche

64. Diese Bereicherung setzt aber voraus, daß die Teilkirchen ihr tiefes Offensein für die universale Kirche beachten. Es ist im übrigen bemerkenswert, daß gerade die einfachsten, am meisten dem Evangelium verbundenen Christen, die zugleich den wahren Sinn für die Kirche gewonnen haben, ganz spontan auf diese universale Dimension der Kirche ansprechen. Sie empfinden instinktiv und sehr stark deren Notwendigkeit und erkennen sich darin leicht wieder. Sie zittern mit der Kirche und leiden in ihrem tiefsten Inneren, wenn man sie im Namen von Theorien, die sie nicht verstehen, nötigen möchte, sich auf eine Kirche ohne diese Universalität einzustellen, auf eine lediglich regionale Kirche ohne Horizont.

Wie die Geschichte ferner aufweist, ist eine Teilkirche jedesmal, wenn sie sich von der universalen Kirche und ihrem lebendigen und sichtbaren Zentrum losgelöst hat — zuweilen mit den besten Absichten, mit guten theologischen, soziologischen, politischen oder seelsorglichen Gründen, oder auch im Verlangen nach einer gewissen Bewegungs- oder Aktionsfreiheit —, wenn überhaupt, dann nur sehr schwer zwei Gefahren entgangen, die beide gleichermaßen bedrohlich sind. Da ist einmal die Gefahr einer Isolierung, die zum Austrocknen und bald zur Auflösung führt, wobei sich die einzelnen Zellen voneinander trennen, wie sie sich vom zentralen Kern getrennt haben. Auf der anderen Seite steht die Gefahr, die Freiheit zu verlieren, denn getrennt vom Zentrum und den anderen Kirchen, die ihr Kraft und Schwung gaben, findet sie sich alleingelassen den verschiedensten Mächten ausgeliefert, die sie sich dienstbar machen und sie ausbeuten möchten.

Je mehr eine Teilkirche durch solide Bande der Gemeinschaft mit der universalen Kirche verbunden ist — in Liebe und Loyalität, offen für das Lehramt des Petrus, in der Einheit im „Gesetz des Betens“, das zugleich das „Gesetz des Glaubens“ ist, im Bemühen um Einheit mit allen anderen Kirchen, die zur Gesamtheit gehören —, desto mehr wird diese Kirche fähig sein, den Schatz des Glaubens in die berechnete Verschiedenheit von Ausdruck und Form des Glaubensbekenntnisses, von Gebet, Kult, Leben und christlichem Verhalten, überhaupt der geistigen Eigenart des Volkes, in das sie sich einfügt, zu übertragen. Um so mehr wird sie auch wahrhaft der Verbreitung des Evangeliums dienen, d. h. fähig sein, in das universale Erbe einzudringen, um dem eigenen Volk hieran Anteil zu geben wie auch der universalen Kirche Erfahrung und Leben dieses Volkes zum Wohl aller zu vermitteln.

lem, socialem et humanum ordinem spectantes, in quavis orbis terrae parte exteriores facies ac lineamenta diversa induit.

Itaque, quaelibet particularis Ecclesia, quae sua voluntate ab universali Ecclesia seiungatur, necessitudinem suam cum Dei consilio amittat et sua ecclesiali indole pauperior fiat. Ceterum, Ecclesia, in toto orbe diffusa, abstractum quiddam fieret, nisi corpus et vitam per ipsas particulares Ecclesias sumeret. Tantum si hosce duos Ecclesiae veluti axes constanter aspexerimus, nobis intellegere licebit divitias huius, quae inter Ecclesiam universalem atque Ecclesias particulares exstat, necessitudinis.

63. Ecclesiae particulares, quae penitus non modo cum ipsis hominibus commiscuntur, sed etiam cum appetitionibus, divitiis angustiisque, necnon orandi, amandi, vitam mundumque spectandi modis, quae distinguunt definitum quemdam hominum coetum, debent substantiam evangelici nuntii intellectam excipere eamque, sine ulla vel minima eius fundamentalis veritatis immutatione, in sermonem transferre, qui ab iisdem hominibus comprehendatur, eamque postea tali sermone nuntiare.

Quae quidem translatio facienda est — iis sane adhibitis consilio, gravitate, reverentia et cognitione, quae res ipsa postulat — praesertim in campis ad sacrae Liturgiae rationes⁹², ad catechesim, ad theologiae enuntiata, ad secundarias ecclesiales structuras, ad ministeria pertinentibus. Cum vero sermonem dicimus, verbum tali sensu accipiendus est, ut potius quam ad verborum explicandorum disciplinam vel ad litterarum rationem, ad anthropologicam et doctrinalem rem referatur.

Quaestio profecto haud parum prudentiae habet, cum evangelizatio multum suae virtutis suaeque efficacitatis amittat, nisi rationem habeat populi, ad quem reapse dirigitur, nisi eius lingua eiusque signibus et imaginibus utatur, nisi quaestionibus respondeat, quas ipse ponit, nisi demum eius verum vivendi morem tangat et moveat. Altera vero ex parte, evangelizatio in periculo est, ne naturam sibi propriam perdat et omnino evanescat, si, per speciem res, quas continet, in sermonem transferendi, eas inanes reddat vel corrumpat, aut si eo consilio, ut veritas universalis alicui veluti spatio aptetur, haec ipsa veritas proiciatur atque unitas frangatur, sine qua nulla datur universalitas. Iamvero, ea tantummodo Ecclesia, quae conscientiam servat suae universalitatis ac sese praebet revera universalem, nuntium in promptu habet, qui comprehendere potest ab omnibus, ultra cuiuslibet regionis fines.

⁹² Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 37–38: A.A.S. 56 (1964), p. 110; cfr. etiam liturgici libri ceteraque documenta, insequenti tempore ab Apostolica Sede edita ad reformationem liturgicam exsequendam, quam Concilium Vaticanum II faciendam decrevit.

gen Wurzeln schlägt und dabei in jedem Teil der Welt verschiedene Erscheinungsweisen und äußere Ausdrucksformen annimmt.

Daher würde jede Teilkirche, die sich freiwillig von der universalen Kirche trennen würde, ihre Beziehung zum Heilsplan Gottes verlieren; sie würde in ihrer kirchlichen Dimension verarmen. Andererseits würde eine auf dem ganzen Erdbreis verbreitete Kirche zur Abstraktion, wenn sie nicht eben durch die Teilkirchen Gestalt und Leben gewinnt. Nur die ständige Beachtung beider Aspekte der Kirche wird uns den Reichtum dieser Beziehung zwischen universaler Kirche und Teilkirchen erfassen lassen.

Anpassung und Treue in der Sprache

63. Die wahrhaft eingewurzelten Teilkirchen, die sich sozusagen verschmolzen haben mit den Menschen, aber auch mit den Wünschen, Reichtümern und Grenzen, mit der Art zu beten, zu lieben, Leben und Welt zu betrachten, wie sie für eine bestimmte Menschengruppe charakteristisch sind, haben die Aufgabe, das Wesentliche der Botschaft des Evangeliums sich tief zu eigen zu machen und es ohne den geringsten Verrat an seiner wesentlichen Wahrheit in eine Sprache zu übersetzen, die diese Menschen verstehen, um es dann in dieser Sprache zu verkünden.

Diese Übertragung muß mit Unterscheidungskraft, Ernst, Respekt und Fachkenntnis geschehen, wie die Sache es verlangt, im Bereich der liturgischen Ausdrucksformen⁹²; es gilt aber auch für die Katechese, die theologische Formulierung, die untergeordneten kirchlichen Strukturen und die Dienstaufgaben. „Sprache“ aber darf hier weniger im semantischen oder literarischen Sinn aufgefaßt werden, sondern vielmehr anthropologisch und kulturell.

Die Frage ist zweifellos schwierig. Die Predigt des Evangeliums verliert viel von ihrer Kraft und Wirksamkeit, wenn sie das konkrete Volk, an das sie sich wendet, nicht berücksichtigt und nicht seine Sprache, seine Zeichen und Symbole verwendet, nicht auf seine besonderen Fragen antwortet und sein konkretes Leben nicht einbezieht. Aber andererseits kann die Verkündigung auch ihre Seele verlieren und innerlich leer werden, wenn man unter dem Vorwand, sie zu übersetzen, sie aushöhlt oder verfälscht; wenn man, um eine universale Wirklichkeit an Ortsverhältnisse anzupassen, diese Wirklichkeit selber opfert und die Einheit zerstört, ohne die es keine Universalität mehr gibt. Tatsächlich vermag nur eine Kirche, die sich ihrer Universalität bewußt ist und zeigt, daß sie in Wahrheit universal ist, eine Botschaft anzubieten, die über die regionalen Grenzen hinweg von allen gehört werden kann.

⁹² Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Konst. über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 37–38: AAS 56 (1964), S. 110; vgl. auch die liturgischen Bücher und anderen Dokumente, die vom Hl. Stuhl zur Durchführung der vom selben Konzil gewollten Liturgiereform veröffentlicht worden sind.

Cum aequa ratio Ecclesiarum particularium habetur, Ecclesia profecto augetur; idque oportere atque urgere censendum est, quia omnino congruit cum penitus insitis populorum humanarumque communitatum appetitionibus, quibus magis magisque agnoscere suae naturae lineamenta continent.

64. Ut vero huiusmodi auctus eveniat, necesse est ut Ecclesiae particulares prorsus pateant Ecclesiae universali. Bene enim animadvertendum est christifideles, qui maxime simplices et Evangelio fideles sunt atque ad verum Ecclesiae sensum magis attendentes, sua quasi sponte attrahi ad hanc universalem indolem percipiendam, eam ultro ac vehementissime desiderare, libenter in ea sese recognoscere, cum ea uno concentu consentire, atque imo ex animo angere, cum, vi quarundam opinionum, quas non intellegunt, in Ecclesiam costringatur hac universalitate carentem, alicuius regionis finibus circumscriptam atque omnis prospectus expertem.

Ceteroquin, ut historia clare docet, quotiens haec vel illa Ecclesia particularis, optimis etiam propositis permota atque argumentis innixa, quae sive ex theologia, sive ex sociali doctrina, sive ex politica scientia, sive ex ipsa pastoralis ratione depromantur, aut cupiditate impulsae alicuius libertatis sive sese movendi sive agendi, seiuncta est ab Ecclesia universali atque ab eius vitae centro visibili, vix fieri potuit (si tamen evenit), ut duo effugeret discrimina, pariter gravia: hinc discrimen cuiusdam arefacientis secessionis, ac deinde celeris ipsius digrediebatur eodem modo, quo ipsa a nucleo principali recesserat; illinc autem discrimen, ne suam libertatem amitteret, cum, separata a capite atque ab aliis Ecclesiis, quae robur et firmitatem eidem impertiebant, sola obnoxia fuit multimodis illorum viribus, qui eam in servitutem redigere et quaestui habere conarentur.

Revera, quo solidiora sunt communionis vincula, quibus Ecclesia particularis cum Ecclesia universali devincitur — vincula dicimus caritatis et fidelitatis, prompti erga Petri Magisterium obsequii, unitatis in lege orandi, quae est etiam lex credendi, sollicitudinis servandi unitatem cum ceteris Ecclesiis, quae universalitatem efficiunt —, eo aptior haec eadem Ecclesia evadet ad thesaurum fidei in legitimis varietates transferendum, quibus exprimi possunt sive eiusdem fidei professio, sive orationis formae ac Dei cultus, sive christianorum vita et mores, sive spiritualis populi vis, in quo ipsa versatur; eoque etiam verior fiet Evangelii nuntia, hoc est facultate pollens hauriendi a patrimonio universali id quod ad sui populi emolumentum cedat, itemque eiusdem populi experientiam vitamque Ecclesiae universali tradendi in omnium utilitatem.

Die rechtmäßige Berücksichtigung der Teilkirchen kann für die Kirche nur Reichtum bedeuten. Sie ist daher unerlässlich und dringlich. Sie entspricht den tiefsten Wünschen der Völker und menschlichen Gemeinschaften, die immer mehr ihre Eigengestalt finden möchten.

Öffnung zur Gesamtkirche

64. Diese Bereicherung setzt aber voraus, daß die Teilkirchen ihr tiefes Offensein für die universale Kirche beachten. Es ist im übrigen bemerkenswert, daß gerade die einfachsten, am meisten dem Evangelium verbundenen Christen, die zugleich den wahren Sinn für die Kirche gewonnen haben, ganz spontan auf diese universale Dimension der Kirche ansprechen. Sie empfinden instinktiv und sehr stark deren Notwendigkeit und erkennen sich darin leicht wieder. Sie zittern mit der Kirche und leiden in ihrem tiefsten Inneren, wenn man sie im Namen von Theorien, die sie nicht verstehen, nötigen möchte, sich auf eine Kirche ohne diese Universalität einzustellen, auf eine lediglich regionale Kirche ohne Horizont.

Wie die Geschichte ferner aufweist, ist eine Teilkirche jedesmal, wenn sie sich von der universalen Kirche und ihrem lebendigen und sichtbaren Zentrum losgelöst hat — zuweilen mit den besten Absichten, mit guten theologischen, soziologischen, politischen oder seelsorglichen Gründen, oder auch im Verlangen nach einer gewissen Bewegungs- oder Aktionsfreiheit —, wenn überhaupt, dann nur sehr schwer zwei Gefahren entgangen, die beide gleichermaßen bedrohlich sind. Da ist einmal die Gefahr einer Isolierung, die zum Austrocknen und bald zur Auflösung führt, wobei sich die einzelnen Zellen voneinander trennen, wie sie sich vom zentralen Kern getrennt haben. Auf der anderen Seite steht die Gefahr, die Freiheit zu verlieren, denn getrennt vom Zentrum und den anderen Kirchen, die ihr Kraft und Schwung gaben, findet sie sich alleingelassen den verschiedensten Mächten ausgeliefert, die sie sich dienstbar machen und sie ausbeuten möchten.

Je mehr eine Teilkirche durch solide Bande der Gemeinschaft mit der universalen Kirche verbunden ist — in Liebe und Loyalität, offen für das Lehramt des Petrus, in der Einheit im „Gesetz des Betens“, das zugleich das „Gesetz des Glaubens“ ist, im Bemühen um Einheit mit allen anderen Kirchen, die zur Gesamtheit gehören —, desto mehr wird diese Kirche fähig sein, den Schatz des Glaubens in die berechnete Verschiedenheit von Ausdruck und Form des Glaubensbekenntnisses, von Gebet, Kult, Leben und christlichem Verhalten, überhaupt der geistigen Eigenart des Volkes, in das sie sich einfügt, zu übertragen. Um so mehr wird sie auch wahrhaft der Verbreitung des Evangeliums dienen, d. h. fähig sein, in das universale Erbe einzudringen, um dem eigenen Volk hieran Anteil zu geben wie auch der universalen Kirche Erfahrung und Leben dieses Volkes zum Wohl aller zu vermitteln.

Das unveränderliche Glaubensgut

65. Hac quidem mente, cum ad finem perduceretur tertius Synodi coetus, clarum, paterni amoris plenum, instans verbum habuimus de munere Petri Successoris, qua principii visibilis, vivi, actuosi unitatis inter Ecclesias, atque adeo unius Ecclesiae universalitatis⁹³. De gravi insuper officio etiam atque etiam monuimus, quod ad Nos pertinet, quodque tamen cum Fratribus in Episcopatu participamus, immutabile fidei catholicae depositum servandi, a Domino Apostolis traditum. Quod depositum, etsi in omnes vertatur linguas, laedendum non est neque amputandum; etsi symbolis singulorum populorum propriis induatur, et elocutionibus theologicis explicetur cum variis uniuscuiusque sive culturae, sive societatis, sive etiam gentis modis et instrumentis congruentibus, ea catholicae fidei summa maneat necesse est, quam ecclesiale Magisterium et recepit et tradit.

66. Universa ergo Ecclesia ad praedicandum Evangelium vocatur; in hac tamen provincia varia sunt, quae inter se differunt, opera exsequenda. Quae ministeriorum varietas, in uno eodemque mandato, evangelizationis divitias et pulchritudinem efficit. Quapropter placet haec, quae sequuntur, munera commemorare.

Et primo, liceat nobis indicare, quam assidue in Evangelio Dominus Verbi nuntiandi munus Apostolis committat. Eos elegit⁹⁴, per nonnullos familiarissime annos excoluit⁹⁵, instituit⁹⁶ et misit⁹⁷ nuntii salutis testes atque magistros, auctoritate valentes. Et Duodecim suos invicem successores miserunt qui, iisdem Apostolorum gressibus instantes, Evangelium pergunt praedicare.

67. Christi itaque voluntate, Petri Successor praeeminenti munere docendae veritatis revelatae auctus est. Saepe Novum Testamentum Petrum *Spiritus Sancti plenum* inducit, nomine omnium loquentem⁹⁸. Quamobrem, Sanctus Leo Magnus eum meritum esse dicit apostolatus principatum⁹⁹. Hac eadem de causa, Ecclesiae vox Sum-

65. Eben in diesem Sinn wollten Wir beim Abschluß der dritten Generalversammlung der Synode ein klares Wort voll väterlicher Zuneigung sprechen und die Rolle des Nachfolgers Petri als sichtbares, lebendiges und dynamisches Prinzip der Einheit zwischen den Kirchen und damit der Universalität der einen Kirche erneut betonen⁹³. Wir hoben ebenfalls die schwere Verantwortung hervor, die Uns auferlegt ist, die Wir aber mit Unseren Brüdern im Bischofsamt teilen, den Inhalt des katholischen Glaubens, den der Herr den Aposteln anvertraut hat, unversehrt zu bewahren. Wenn dieser Inhalt in alle Sprachen übertragen wird, darf er dabei weder verändert noch verstümmelt werden. Wenn er mit den Symbolen, wie sie jedem Volk eigen sind, geschmückt wird, wenn man ihn in theologischen Ausdrucksformen darlegt, die auf die jeweiligen Kultur- und Sozialräume und auch auf die verschiedenen Rassenunterschiede Rücksicht nehmen, muß er doch Inhalt des katholischen Glaubens bleiben, so wie das kirchliche Lehramt ihn überkommen hat und weitergibt.

Verschiedene Aufgaben

66. Die ganze Kirche ist daher zur Evangelisierung aufgerufen, und daher finden sich in ihrem Innern verschiedene Aufgaben, die im Dienst der Glaubensverkündigung zu erfüllen sind. Die Verschiedenheit der Dienste innerhalb der Einheit der gleichen Sendung macht Reichtum und Schönheit der Evangelisierung aus. Wir wollen diese Dienstaufgaben hier und im folgenden nur kurz berühren.

Vor allem sei Uns zunächst der Hinweis darauf gestattet, mit welchem Nachdruck der Herr im Evangelium den Aposteln die Verkündigung des Wortes Gottes aufträgt. Er hat sie erwählt⁹⁴, sie mehrere Jahre in vertrautem Zusammensein gebildet⁹⁵, eingesetzt⁹⁶ und beauftragt⁹⁷ als Zeugen und bevollmächtigte Lehrer der Heilsbotschaft. Die Zwölf haben ihrerseits ihre Nachfolger ausgesandt, die in der apostolischen Nachfolge die Frohbotschaft bis heute verkünden.

Der Nachfolger Petri

67. Der Nachfolger des Petrus ist so nach dem Willen Christi in besonderer Weise mit dem Dienstamt beauftragt, die geoffenbarte Wahrheit zu lehren. Das Neue Testament zeigt uns Petrus oft „erfüllt vom Heiligen Geist“, wie er im Namen aller das Wort ergreift⁹⁸. Eben deswegen spricht der heilige Leo der Große von ihm als demjenigen, der im Apostolat den ersten Platz verdient⁹⁹. Ferner

⁹³ Pauli Pp. VI, Allocutio habita exeunte tertio coetu Synodi Episcoporum (26 Oct. 1974): A.A.S. 66 (1974), p. 636.

⁹⁴ Cfr. Io. 15, 16; Mc. 3, 13—19; Lc. 6, 13—16.

⁹⁵ Cfr. Act. 1, 21—22.

⁹⁶ Cfr. Mc. 3, 14.

⁹⁷ Cfr. Mc. 3, 15; Lc. 9, 2.

⁹⁸ Act. 4, 8; cfr. Act. 2, 14; 3, 12.

⁹⁹ Cfr. S. Leonis Magni, *Sermo* 69, 3; *Sermo* 70, 1—3; *Sermo* 94, 3; *Sermo* 95, 2: S. Ch. 200, pp. 50—52; 58—66; 258—260; 268.

⁹³ Papst Paul VI., Ansprache zum Abschluß der dritten Generalversammlung der Bischofssynode (26. Oktober 1974): AAS 63 (1974), S. 636.

⁹⁴ Vgl. Jo 15, 16; Mk 3, 13—19; Lk 6, 13—16.

⁹⁵ Vgl. Apg 1, 21—22.

⁹⁶ Vgl. Mk 3, 14.

⁹⁷ Vgl. Mk 3, 14—15; Lk 9, 2.

⁹⁸ Apg 4, 8; vgl. 2, 14; 3, 12.

⁹⁹ Vgl. Leo d. Gr., *Sermo* 69, 3; *Sermo* 70, 1—3; *Sermo* 94, 3; *Sermo* 95, 2: S. Ch. 200, S. 50—52; 58—66; 258—260; 268.

mum Pontificem in culmine — in apice, in specula — apostolatus esse demonstrat¹⁰⁰. Concilium Vaticanum II, pronuntians *Christi mandatum praedicandi Evangelium omni creaturae* (cfr. Mc. 16, 15), cum Petro et sub Petro, *Episcopos primo et immediate afficit*¹⁰¹.

Potestas igitur plena, suprema atque universalis¹⁰², quam Christus Vicario suo tradidit ad pastorem Ecclesiae gubernationem, in eo potissimum posita est, quod Summus Pontifex praedicandi opus exercet et aliis mandat, ut Bonum salutis Nuntium praedicetur.

Cum Successore Petri coniuncti, Episcopi, Apostolorum successores, vi episcopalis ordinationis, potestatem suscipiunt veritates revelatas in Ecclesia docendi. Ipsi fidei magistri constituti sunt.

68. Cum Episcopis in ministerium evangelizationis consociantur, huius potestatis ex peculiari titulo participes, ii qui per sacerdotalem ordinationem *personam Christi gerunt*¹⁰³, qua educatores Populi Dei in fide, divini Verbi praecones, simulque Eucharistiae ceterorumque Sacramentorum administrant.

Nos omnes igitur Pastores, magis quam quodlibet aliud Ecclesiae membrum, invitamur ad huius muneris conscientiam in Nobis excitandam. Quod nostrum sacerdotale ministerium distinguit, quod efficit ut apte inter se cohaereant innumera ea negotia, quae per totius nostrae vitae cursum nos sollicitos tenent, quod denique peculiarem prorsus notam nostrae industriae impertit, est hic finis, cuilibet insitus actioni nostrae: *Evangelium Dei praedicare*¹⁰⁴.

En verae imaginis nostrae proprietas, quam nulla unquam dubitatio extenuare, nulla obiectatio ob-

zeigt auch die Stimme der Kirche den Papst „auf der höchsten Stelle — in apice, in specula — des Apostolates“¹⁰⁰. Das Zweite Vatikanische Konzil wollte dies bekräftigen, indem es erklärte, der „Auftrag Christi, aller Kreatur das Evangelium zu predigen (vgl. Mk 16, 15), gilt mit und unter Petrus zuerst und unmittelbar den Bischöfen“¹⁰¹.

Die volle, höchste und universale Gewalt¹⁰², die Christus seinem Stellvertreter zur pastoralen Leitung seiner Kirche anvertraut, meint daher vor allem den Auftrag des Papstes, sich aktiv zu bemühen, die Frohbotschaft vom Heil zu predigen und predigen zu lassen.

Bischöfe und Priester

68. Vereint mit dem Nachfolger des Petrus empfangen die Bischöfe als Nachfolger der Apostel kraft ihrer Bischofsweihe die Vollmacht, innerhalb der Kirche die geoffenbarte Wahrheit zu lehren. Sie sind die Lehrer des Glaubens.

Den Bischöfen sind beim Werk der Verkündigung als in besonderer Weise Verantwortliche jene zugesellt, die durch die Priesterweihe in der Person Christi handeln¹⁰³, und das sowohl als Erzieher des Volkes Gottes im Glauben, als Prediger, wie besonders als Diener der Eucharistie und der übrigen Sakramente.

Daher sind wir, die Hirten, aufgefordert, uns mehr als jedes andere Glied der Kirche dieser Pflicht bewußt zu sein. Was die Einzigartigkeit unseres priesterlichen Dienstes ausmacht, was die tausend Aufgaben, die uns Tag für Tag und ein Leben lang bedrängen, im tiefsten eint, was unserem Wirken ein besonderes Gepräge gibt, das ist dieses Grundanliegen, das bei jedem Tun uns präsent ist, nämlich „das Evangelium Gottes zu verkünden“¹⁰⁴.

Hier kommt ein Wesensmerkmal zum Ausdruck, das durch keinen Zweifel beeinträchtigt und durch

¹⁰⁰ Cfr. Conc. Oecum. Lugdunense I, Const. *Ad apostolicae dignitatis: Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Ed. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna 1973³, p. 278; Conc. Oecum. Viennense, Const. *Ad providam Christi*, ed. mem., p. 343; Conc. Oecum. Lateranense V, Bulla *In apostolici culminis*, ed. mem., p. 608; Bulla *Postquam ad universalis*, ed. mem., p. 609; Const. *Supernae dispositionis*, ed. mem., p. 614; Const. *Divina disponente clementia*, ed. mem., p. 638.

¹⁰¹ Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 38: A.A.S. 58 (1966), p. 985.

¹⁰² Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 22: A.A.S. 57 (1965), p. 26.

¹⁰³ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn. 10, 37: A.A.S. 57 (1965), pp. 14, 43; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 39: A.A.S. 58 (1966), p. 986; Decr. de Presbyt. ministerio et vita *Presbyterorum ordinis*, nn. 2, 12, 13: A.A.S. 58 (1966), pp. 992, 1010, 1011.

¹⁰⁴ Cfr. 1 Th. 2, 9.

¹⁰⁰ Vgl. I. Ökum. Konzil von Lyon, Konst. *Ad apostolicae dignitatis: Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Ed. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna 1973³, S. 278; Ökum. Konzil von Vienne, Konst. *Ad providam Christi*, ebd., S. 343; V. Ökum. Laterankonzil, Konst. *In apostolici culminis*, ebd., S. 608; Konst. *Postquam ad universalis*, ebd., S. 609; Konst. *Supernae dispositionis*, ebd., S. 614; Konst. *Divina disponente clementia*, ebd., S. 638.

¹⁰¹ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 38: AAS 58 (1966), S. 985.

¹⁰² Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 22: AAS 57 (1965), S. 26.

¹⁰³ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 10, 37: AAS 57 (1965), S. 14, 43; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 39: AAS 58 (1966), S. 986; Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 2, 12, 13: AAS 58 (1966), S. 992, 1010, 1011.

¹⁰⁴ Vgl. 1 Thess 2, 9.

scurare debet: qua Pastores, miserenti Pastoris Summi consilio¹⁰⁵ electi sumus, etsi impares, ad Verbum Dei cum potestate praedicandum, ad congregandum Populum Dei dispersum, ad innutriendum hunc Populum signis actionis Christi, quae Sacramenta sunt, ad illum per salutis iter ducendum in eaque servandum unitate, cuius nos ipsi in variis ordinibus activa ac vitalia instrumenta constituti sumus, denique ad continenter animandam hanc communitatem circa Christum congregatam, secundum intimam eius vocationem. Cum autem haec omnia absolvimus pro nostris humanis viribus et secundum gratiae Dei mensuram, tunc profecto evangelizationis opus perficimus, sive Nos, qui munere fungimur Pastoris Ecclesiae universalis, sive Nostri in episcopatu Fratres Ecclesiis particularibus praepositi, sive Presbyteri et Diaconi coniuncti cum episcopis suis, quorum cooperatores sunt per communionem, quae e sacramento Ordinis sacri et ex Ecclesiae caritate proficiscitur.

69. Religiosi sodales praeterea in sua ipsorum vita, Deo sacrata, adiuventum singularis excellentiae inveniunt ad evangelizationem efficaciter peragendam.

Ex ipsa religiosae vitae natura ii inseruntur in dynamicam actionem Ecclesiae, quae «Absolutum, quod Deus est, sitienter expetit et ad sanctitatem vocatur. Huius sanctitatis ipsi sunt testes, cum Ecclesiam in se expriment, quatenus severioribus Beatitudinum postulationibus se committere exoptat. Per suam vivendi rationem signum sunt eius vitae status, quo quis Dei, Ecclesiae ac fratrum famulatus se totum addicit. Quam ob rem, religiosi sodales peculiare momentum habent quod attinet ad testificationem illam, quae, ut supra diximus, primum est evangelizationis elementum. Tacita huiusmodi testificatio paupertatis et seiunctionis a rebus huius mundi castitatis et candidae vitae innocentiae, voluntatis in oboedientia acquiescentis, praeter quam mundo atque ipsi Ecclesiae considerandi causas suggerit, fieri etiam potest diserta quaedam praedicandi forma, quae permovere valet etiam homines non christianos, recta praeditos voluntate et ad certa spiritualia bona aestimanda propensos.

Quae cum ita sint, facile intellegitur, quas partes agent in evangelizatione religiosi sodales atque sanctimoniales, qui precationibus, silentio, poenitentiae operibus, sui devovendi studio se dedunt. Alii etiam religiosi, et illi quidem plurimi, recta via incumbunt ad Christum nuntiandum. Missionalis eorum actio manifesto pendet ex Hierarchia et componenda est cum tota ratione pastoralis, quam ipsa ad effectum deducere cupit. Verumtamen quis aestimare potest, quantum hi attulerint atque conferre etiam nunc pergant ad evangelizationis opus? Ob ipsam suam consecrationem religiosam, illi potissimum liberi sunt sponteque valent omnia deserrere et abire usque ad terminos orbis, ut Evange-

keinen Einwand in Frage gestellt werden dürfte. Als Hirten sind wir durch die Barmherzigkeit des obersten Hirten¹⁰⁵ trotz unseres Ungenügens erwählt, mit Vollmacht das Wort Gottes zu verkünden, das zerstreute Volk Gottes zu sammeln und es zu nähren mit den Zeichen des Handelns Christi, wie es die Sakramente sind, um es auf den Weg des Heiles zu führen, um es in dieser Einheit zu erhalten, deren aktive und lebendige Werkzeuge wir auf verschiedenen Ebenen sind, und um diese Gemeinschaft unablässig neu anzuregen, die ihrer innersten Berufung gemäß um Christus versammelt ist. Und da wir das alles nach dem Maß unserer menschlichen Grenzen und mit Gottes Gnade vollziehen, ist es wirklich ein Werk der Evangelisierung, das wir vollbringen, Wir als Hirt der universalen Kirche, Unsere Brüder im Bischofsamt an der Spitze der Teilkirchen, die Priester und Diakone mit ihren Bischöfen, deren Mitarbeiter sie sind, durch eine Gemeinschaft verbunden, die im Weihesakrament und in der Liebe der Kirche ihre Wurzel hat.

Ordensleute

69. Die Ordensleute finden ihrerseits in ihrem gottgeweihten Leben ein besonderes Mittel wirksamer Evangelisierung. Durch ihr tiefstes Wesen fügen sie sich in den Dynamismus der Kirche ein, ergriffen vom Absoluten, das Gott ist, und zur Heiligkeit aufgerufen. Von dieser Heiligkeit geben sie Zeugnis. Sie leben in konkreter Weise die Kirche, die danach trachtet, der Unbedingtheit der Seligpreisungen zu entsprechen. Sie sind durch ihr Leben ein Zeichen der gänzlichen Verfügbarkeit für Gott, die Kirche und ihre Brüder und Schwestern.

Darin kommt ihnen besondere Bedeutung zu beim Gesamtzeugnis der Kirche, das, wie Wir betont haben, vor allem in der Evangelisierung besteht. Dieses stille Zeugnis der Armut und Entäußerung, der Reinheit und Transparenz, der Hingabe im Gehorsam kann zugleich eine Herausforderung an Welt und Kirche selbst werden, eine bereedete Predigt, die sogar den Nichtchristen guten Willens, die für gewisse Werte aufgeschlossen sind, nahegehen kann.

In einer solchen Sicht kann man die Rolle ermessen, die bei der Ausbreitung des Evangeliums Ordensmänner und Ordensfrauen haben, die sich dem Gebet, dem Schweigen, der Buße und dem Opfer geweiht haben. Eine sehr große Zahl von anderen Ordensleuten stellen sich ganz in den direkten Dienst der Verkündigung Christi. Ihre missionarische Tätigkeit ist natürlich von der Hierarchie abhängig und muß mit der seelsorglichen Tätigkeit koordiniert werden, die diese selbst entfaltet. Wer ist imstande den gewaltigen Beitrag zu messen, den die Ordensleute im Dienst des Evangeliums geleistet haben und immer noch leisten! Durch ihre Ganzhingabe im Ordensstand sind sie im Höchst-

¹⁰⁵ Cfr. 1 Pt. 5, 4.

¹⁰⁵ Vgl. 1 Petr 5, 4.

lium praedicent. Illi sunt in opere alacres, atque eorum apostolatus saepe excellit propriis sui ingenii consiliis et inceptis, quae admirationem insipientibus movent. Illi sunt magnanimi, et crebro inveniuntur in extremis missionum stationibus ubi maxima nonnumquam obeunt valetudinis ipsiusque vitae pericula. Ipsis profecto plurimum debet Ecclesia.

70. Laici homines, utpote qui pro sua condicione in medio mundo versentur et variis temporalibus muneribus praeponantur, peculiarem idcirco evangelizationis formam exercere debent.

Praecipuum ac proximum eorum munus eo spectat, non ut ecclesialem communitatem condant vel promoveant — quod munus Pastoribus proprium est —, sed ut ad effectum plene adducant omnes christianas atque evangelicas vires ac virtutes latentes, sed iam praesentes atque operantes in hoc mundo. Campus eorum evangelizantis navitatis proprius est latissima eaque implicata provincia rei politicae, socialis atque oeconomicae; item provincia ingeniorum culturae, disciplinarum et artium, mutuarum inter Nationes necessitudinum, instrumentorum communicationis socialis; accedunt res quaedam, quae peculiari modo ad evangelizationem patent, cuiusmodi sunt amor, familia, puerorum et adolescentium educatio, variarum professionum exercitatio, humanus dolor. Quo plures erunt laici homines spiritu evangelico imbuti, in quos harum rerum onus recidit quique iisdem rebus manifeste sunt addicti, et quo magis eas promovere valent et conscii erunt sibi efferendas esse omnes in se positas christianas vires, quae saepe latentes atque interclusae iacent, eo magis hae res omnes — nihil humanae efficientiae suae amittentes vel imminuentes, immo ad novos quosdam superioris ordinis campos saepe pandentes — aedificando Dei Regno inservient, ac proinde afferendae salutis in Iesu Christo.

71. In apostolatus regione, laicorum propria, quae ad evangelizationem spectat, non animadverti non possunt partes, quae ad familiam pertinent. Ipsa iure merito pulcherrima appellatione dicta est *Ecclesia domestica*, ut ipsum Concilium Vaticanus II agnovit¹⁰⁶. Quod declarat oportere in unaquaque christiana familia reperiri varias Ecclesiae universae facies atque lineamenta. Ac praeterea familia, haud secus atque Ecclesia, habenda est campus, quo affertur et unde diffunditur Evangelium.

maß frei und willens, alles zu verlassen und hinzugehen, um das Evangelium zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. Sie sind voll Unternehmungsgeist und ihr Apostolat ist oft von einer Originalität, von einer Genialität gekennzeichnet, die Bewunderung abnötigen. Sie geben sich ganz an ihre Sendung hin: Man findet sie oft an der vordersten Missionsfront, und sie nehmen größte Risiken für Gesundheit und Leben auf sich. Ja, wahrhaftig, die Kirche schuldet diesen Ordensleuten viel.

Laien

70. Die Laien, die ihrer besonderen Berufung gemäß ihren Platz mitten in der Welt haben und die verschiedensten zeitlichen Aufgaben erfüllen, müssen darin eine besondere Form der Glaubensbezeugung vollziehen.

Ihre erste und unmittelbare Aufgabe ist nicht der Aufbau und die Entwicklung der kirchlichen Gemeinschaft — hier liegt die besondere Aufgabe der Hirten —, sondern sie sollen alle christlichen, vom Evangelium her gegebenen Möglichkeiten, die zwar verborgen, aber dennoch in den Dingen der Welt schon vorhanden sind und aktiv sich auswirken, verwirklichen. Das eigentliche Feld ihrer evangelisierenden Tätigkeit ist die weite und schwierige Welt der Politik, des Sozialen und der Wirtschaft, aber auch der Kultur, der Wissenschaften und Künste, des internationalen Lebens und der Massenmedien, ebenso gewisse Wirklichkeiten, die dem Geist des Evangeliums offenstehen, wie Liebe, Familie, Kinder- und Jugenderziehung, Berufssarbeit, Leiden usw. Je mehr vom Evangelium geprägte Laien da sind, die sich für diese Wirklichkeiten verantwortlich wissen und überzeugend in ihnen sich betätigen, sie mit Fachkenntnis voranbringen und sich bewußt bleiben, daß sie ihre gesamte christliche Substanz, die oft verborgen und verschlossen erscheint, einsetzen müssen, um so mehr werden diese Wirklichkeiten, ohne etwas von ihrer menschlichen Tragweite zu verlieren oder zu opfern, geradezu eine oft verkannte transzendente Dimension offenbaren, in den Dienst der Erbauung des Reiches Gottes treten und damit in den Dienst des Heiles in Jesus Christus.

Familie

71. Beim Apostolat der Laien muß unbedingt auch das evangelisierende Wirken der Familie genannt werden. Sie hat sich in den verschiedenen Abschnitten der Geschichte den schönen Namen einer „Hauskirche“¹⁰⁶ verdient, den das Zweite Vatikanische Konzil erneut bekräftigt hat. Das bedeutet, in jeder christlichen Familie müßten sich die verschiedenen Aspekte der Gesamtkirche wiederfinden. Außerdem muß die Familie wie die Kirche ein Raum sein, wo das Evangelium ins Leben

¹⁰⁶ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 11: A.A.S. 57 (1965), p. 16; Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 11: A.A.S. 58 (1966), p. 848; S. Ioannis Chrysostomi, *In Genesim Serm.* VI, 2; VII, 1: PG 54, 607—608.

¹⁰⁶ Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 11: AAS 57 (1965), S. 16; Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*, Nr. 11: AAS 58 (1966), S. 848; Johannes Chrysostomus, *In Genesim Serm.* VI, 2; VII, 1: PG 54, 607—608.

Quamobrem, apud familiam huius muneris consciam, omnia eiusdem familiae membra evangelizant atque evangelizantur. Parentes non tantum communicant cum filiis Evangelium, sed ab ipsis possunt recipere idem Evangelium penitus vita expressum. Eadem familia Evangelii nuntia fit apud alias multas familias, atque circumstantem, cui inseritur, convictum.

Ipsae familiae, quae ex matrimonio mixto exortae sunt, Christum suae proli annuntiare debent secundum plenam vim et significationem communis baptismi; ipsae praeterea difficili tenentur officio sese efficiendi unitatis artifices.

72. Rerum adiuncta nos invitant, ut peculiarem mentis attentionem ad iuvenes dirigamus. Eorum auctus numerus eorumque percrebrescens in societate humana praesentia, quaestiones quibus sollicitantur, haec omnia excitare debent in omnibus curam porrigendi eis studiose ac sapienter exemplar evangelicum cognoscendum et colendum. Attamen necesse est, ut iuvenes, recte ad fidem et precationem informati, fiant magis magisque apostoli suorum aequalium. In tali sana iuvenum auxilio Ecclesia multam spem reponit, iisdemque saepe saepius plenam Nosmet ipsi fiduciam ostendimus.

73. Ita quidem maximum sui momentum consequitur operosa laicorum praesentia in rebus temporalibus. Neglegendus igitur non est neque oblivione praetereundus alter rerum prospectus: laici enim possunt animadvertere se vocatos esse vel vocari ad consociandam operam cum Pastoribus in famulatu communitatis ecclesialis, in eius auctum et vitae ubertatem, dum ministeria valde distincta exercent, pro gratia atque carismatibus, quae Dominus iis dilargiri voluerit.

Magna cum interiore laetitia contuemur Pastorum multitudinem, religiosorum atque laicorum, qui muneris sui Christum praedicandi studiosi, nuntiare valenter Evangelium aptioribus usque rationibus nituntur. Nos confirmamus late patentem actionem, quam, hoc in itinere et hac cum cura, Ecclesia nostrae aetatis explicat. Quae late patens actio meditationem ante omnia respicit, deinde ministeria ecclesialia, quibus est facultas renovandi atque firmandi alacritatem in evangelizando.

Absque dubio, iuxta ministeria per sacramentum Ordinis collata, vi quorum Pastores constituuntur atque peculiari modo communitatis famulatui se devovent, Ecclesia agnoscit alia ministeria, quae, etsi cum sacro Ordine non sint coniuncta, accommodantur tamen ad peculiare Ecclesiae officium exercendum.

übersetzt wird und wo daher dieses Evangelium aufleuchtet. Im Schoß einer Familie, die sich dieser Sendung bewußt ist, verkünden alle Familienmitglieder das Evangelium, und es wird ihnen verkündet. Die Eltern vermitteln nicht nur ihren Kindern das Evangelium, sie können dieses gleiche Evangelium auch von ihnen empfangen, und zwar als tief gelebtes Evangelium. Eine solche Familie wirkt auch verkündend auf zahlreiche weitere Familien und das Milieu, zu dem sie gehört.

Auch die Familien, die aus einer Mischehe hervorgegangen sind, haben die Pflicht, ihren Kindern Christus zu verkünden mit allen aus der gemeinsamen Taufe sich ergebenden Konsequenzen. Ferner haben sie die nicht leichte Aufgabe, auf die Verwirklichung der Einheit hinzuwirken.

Jugend

72. Die Umstände legen uns an diesem Punkt eine besondere Aufmerksamkeit für die Jugendlichen nahe. Ihre große Zahl und ihre wachsende Präsenz in der Gesellschaft, die Probleme, mit denen sie ringen, sollten alle zu dem Bemühen aufrufen, sie begeistert und klug zugleich das Ideal des Evangeliums kennen und leben zu lehren. Im übrigen gilt natürlich, daß die Jugendlichen, selbst im Glauben und im Gebet fest begründet, immer mehr selber zu Aposteln für die Jugend werden müssen. Die Kirche zählt sehr auf diesen Beitrag, und auch Wir selbst haben schon zu wiederholten Malen Unser großes Vertrauen in sie zum Ausdruck gebracht.

Verschiedene Dienstämter

73. Die aktive Präsenz der Laien innerhalb der irdischen Wirklichkeiten erhält somit ihre volle Bedeutung. Dennoch darf man nicht die andere Dimension vernachlässigen oder vergessen: die Laien können sich auch berufen fühlen oder berufen werden zur Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, für ihr Wachstum und ihr volles Leben. Sie können dabei sehr verschiedene Dienstaufgaben übernehmen, je nach der Gnade und den Charismen, die der Herr ihnen jeweils schenkt.

Mit großer innerer Freude sehen Wir vor Uns eine unübersehbare Schar von Hirten, Ordensleuten und Laien, die ihre Sendung begriffen haben und immer geeignetere Wege suchen, das Evangelium wirksam zu verkündigen. Wir ermutigen die Öffnung, die die Kirche hier heute vorgenommen hat. Sie öffnet sich nicht nur neuen Einsichten, sondern auch neuen kirchlichen Diensten, die dazu beitragen können, die der Kirche eigene Dynamik im Dienst der Frohbotschaft zu erneuern und zu stärken.

Neben den Diensten, die eine Weihe erfordern, durch die einige zu Hirten bestellt werden und sich in besonderer Weise dem Dienst an der Gemeinschaft weihen, erkennt die Kirche sicher auch die nicht an eine Weihe gebundenen Dienste an; diese müssen freilich einen besonderen Dienst der Kirche gewährleisten.

Consideratio ad Ecclesiae primordia intenta multum luminis affert atque nobis sinit, ut utamur vetusta experientia, quod ad ministeria atinet; quae experientia eo validior est, quoniam pristinae Ecclesiae facultatem dedit accrescendi, sese corroborandi atque extendendi. Haec tamen primordiorum exploratio complenda est consideratione necessitatum humanae condicionis Ecclesiaeque nostrae aetatis. Haurire ex fontibus istis semper consiliorum plenis, nullum horum bonorum posthabere atque apte accommodari postulatis et necessitatibus huius temporis: haec sunt capita, quae facultatem praebebunt sapienter inquirendi atque in luce collocandi ministeria, quibus Ecclesia indiget, quaeque plures Christifideles libenter suscipient ad maiorem usque fovendam ecclesialis communitatis vivacitatem. Haec ministeria secum ferent veram pastorem virtutem secundum rationem, qua servabunt omnino unitatem normasque latas a Pastoribus, utpote qui unitatis Ecclesiae sponsores atque auctores sint constituti.

Huiusmodi ministeria, quae specie quidem nova videntur, sed valde contra cohaerent cum antiquis Ecclesiae experimentis per longum vitae eius curriculum — ministeria, verbi causa, dicimus catechistarum, precationis et cantus moderatorum, christianorum deditorum praedicationi Verbi Dei vel famulatu fratribus egentibus, praepositorum communitatum parvarum, auctorum motuum apostolicorum, et aliorum istius generis — utilissima quidem sunt ad Ecclesiam condendam, vivificandam et amplificandam, atque etiam efficere possunt, ut ipsa magis circumcirca effulgeat eosque tangat, qui procul absunt. Peculiaris a Nobis aestimatio declaranda est omnibus laicis, qui consentiunt aliquid sui temporis et virium, immo etiam universam vitam, sacris missionibus devovere.

Omnibus evangelizationis operariis sedula praeparatio necessaria est, qua quidem multo magis ii indigent, qui ministerio Verbi sunt addicti. Incitati altiore semper conscientia excelsitatis et ubertatis Verbi Dei, illi, quorum officium est idem Verbum diffundere, quam maximum studium adhibere debent ad dignitatem et diligentem curam et accommodationem sermonum suorum. Omnes enim novum loquendi artem hodie permagnum prae se ferre momentum et pondus. Quomodo igitur praedicatores et catechistae poterunt eam contemnere? Vehementer proinde optamus, ut in unaquaque Ecclesia particulari Episcopi convenienter procurent institutionem omnium ministrorum Verbi. Illa videlicet educatio seria augebit in iis necessariam fiduciam sui, sed etiam studium inflammabit Iesu Christi praedicandi hoc ipso tempore nostro.

Ein Blick auf die Ursprünge der Kirche macht vieles klar und erlaubt, eine alte Erfahrung bei den Dienstämtern aufzugreifen. Diese Erfahrung ist um so gewichtiger, weil sie der Kirche Festigung, Wachstum und Ausbreitung sicherte. Dieses Hinschauen auf die Quellen muß freilich durch eine andere Sicht ergänzt werden: es braucht auch den Blick auf die heutigen Nöte der Menschheit und der Kirche. Aus diesen Quellen schöpfen, die immer Anregung vermitteln, nichts von diesen Werten opfern und es verstehen, sich den heutigen Bedürfnissen und Nöten anzupassen, diese Grundsätze lassen mit Weisheit jene Dienste aufspüren und ins Licht treten, die die Kirche braucht und die zugleich von zahlreichen ihrer Mitglieder gern aufgenommen werden, damit die kirchliche Gemeinschaft möglichst große Lebendigkeit gewinnt.

Diese Dienstämter werden dann seelsorglich fruchtbar in dem Maße, wie sie sich in voller Achtung der Einheit bilden und den Richtlinien der Hirten entsprechen, die für die Einheit der Kirche die verantwortlichen Garanten sind.

Solche Ämter, die zwar neu in ihrer Erscheinungsform, aber doch sehr mit den Erfahrungen zusammenhängen, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte gemacht hat — z. B. das Amt des Katecheten, des Vorbeters, des Vorsängers, der Christen, die sich zum Dienst am Wort Gottes oder zur Hilfstätigkeit für den Bruder in Not bereitstellen, das Amt des Leiters kleiner Gemeinschaften, des Verantwortlichen Apostolischer Bewegungen oder der übrigen verantwortlichen Leiter —, sind alle wertvoll für die Einpflanzung, das Leben und Wachsen der Kirche, für die ihr eigene Fähigkeit, in ihre Umgebung und bis hin zu den Fernstehenden auszustrahlen. Wir schulden besondere Wertschätzung auch all den Laien, die es auf sich nehmen, einen Teil ihrer Zeit, ihrer Kraft und zuweilen ihres ganzen Lebens für die Arbeit in den Missionen zur Verfügung zu stellen.

Für alle, die im Dienst der Verkündigung arbeiten, ist eine gediegene Ausbildung unerlässlich. Sie ist noch notwendiger für jene, die sich in den Dienst der Wortverkündigung stellen. Getrieben von der sich stets vertiefenden Überzeugung von der Größe und dem Reichtum des Gotteswortes müssen diejenigen, die die Sendung erhalten haben, es weiterzugeben, besondere Beachtung der Würde, dem Ausdruck und der Anpassung ihrer Sprechweise schenken. Jeder weiß, daß die Kunst des Redens heute von großer Bedeutung ist. Wie könnten dann Prediger und Katecheten sie vernachlässigen?

Es ist Unser ausdrücklicher Wunsch, daß die Bischöfe in ihren Teilkirchen auf eine entsprechende Ausbildung all jener achten, die im Dienst des Wortes stehen. Eine gediegene Vorbereitung wird in ihnen das Gefühl der Sicherheit, aber auch die Begeisterung für die Verkündigung Jesu Christi in unserer Zeit stärken.

DER GEIST DER EVANGELISIERUNG

Evangelisation kann nur zustande kommen durch die verborgene Mitwirkung des Heiligen Geistes als Beweger, Gestalter und Vollender aller Evangelisierung. Gleichzeitig ist er auch ihr Ziel.

Dringender Aufruf

74. Neque vero colloquii huiusce cum Fratribus Filiisque Nostris amantissimis finem ante faciendum putamus, quam et unum aliud addiderimus invitamentum: quonam animo quove consilio scilicet ii duci debeant, qui propagando Evangelio operam dant.

Ita nomine Domini Iesu Christi atque Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, eos omnes, qui Spiritus Sancti instinctu Ecclesiaeque mandato veri Evangelii praecones sunt, cohortamur, ut vocatione, quam audierunt, digni sint, illamque nulli dubitationi vel timori cedentes exerceant, neque omnino omittant ea, quae ad evangelizationem non modo aditum faciant, sed assiduam etiam ac fructuosam reddant. En, prae ceteris, primarias quas iuvat condiciones commendare.

74. Dieses Gespräch mit euch, geliebte Mitbrüder, Söhne und Töchter, möchten Wir nicht ohne einen dringenden Hinweis auf die innere Haltung beschließen, die alle auszeichnen muß, die für die Evangelisation arbeiten.

Im Namen Jesu Christi und im Namen der Apostelfürsten Petrus und Paulus ermahnen Wir alle diejenigen, die dank der Charismen des Hl. Geistes und im Auftrag der Kirche echte Verkünder des Wortes Gottes sind, dieser Berufung würdig zu sein, sie auszuüben, ohne sich von Zweifel oder Furcht beeinträchtigen zu lassen, die Voraussetzungen nicht zu übersehen, welche die Evangelisation nicht nur möglich, sondern auch wirksam und fruchtbar machen. Unter vielen anderen wollen Wir folgende grundlegende Voraussetzungen hervorheben.

In der Kraft des Heiligen Geistes

75. Nulla umquam fieri potest praedicatio sine Sancti Spiritus munere. Qui profecto et in Iesum a Nazareth descendit ipsum dum baptizaretur, tum videlicet, cum vox Patris — *Hic est Filius meus dilectus, in quo mihi bene complacui*¹⁰⁷ — manifeste ostendit ipsius electionem et missionem. Qui praeterea ductus a Spiritu deserta petit supremumque certamen init in discrimenque maximum venit, antequam huius missionis initium faciat¹⁰⁸; itidemque in virtute Spiritus¹⁰⁹ redit in Galilaeam, in civitate sua Nazareth praedicaturus, sibi illud Isaiae tribuens: *Spiritus Domini super me*, et: *Hodie, impleta est haec Scriptura*¹¹⁰. Huc accedit, quod discipulis, quos missurus erat, insufflans ait: *Accipite Spiritum Sanctum*¹¹¹.

75. Ohne das Wirken des Hl. Geistes wird die Botschaft Christi nicht ausgebreitet. Auf Jesus von Nazaret kommt der Hl. Geist bei der Taufe herab, als die Stimme des Vaters mit den Worten: „Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich mein Wohlgefallen“¹⁰⁷ vernehmbar seine Auserwählung und Mission offenbart. „Vom Geiste geführt“ durchlebt er in der Wüste die entscheidende Auseinandersetzung und letzte Prüfung vor Beginn dieser Sendung¹⁰⁸. „In der Kraft des Geistes kehrte er nach Galiläa zurück“¹⁰⁹ und setzt in Nazaret den Anfang seiner Predigt, indem er auf sich selbst die Jesaja-Stelle anwendet: „Der Geist des Herrn ruht auf mir“. „Heute“, so verkündet er, „hat sich dieses Schriftwort vor euren Ohren erfüllt“¹¹⁰. Bei der Sendung der Jünger hauchte er sie an und sprach: „Empfanget den Hl. Geist“¹¹¹.

Re quidem vera, solummodo post Spiritus Sancti adventum in die Pentecostes, Apostoli in omnes partes terrae proficiscuntur, ut grande evangelizationis opus, Ecclesiae concreditum, aggrediantur, idque Petrus ita populo explicat, quasi per illum eventum prophetia Ioelis impleatur dicentis: *Efundam de Spiritu meo super omnem carnem*¹¹². Ipse Petrus Spiritu Sancto repletur, ut de Iesu, Filio Dei, populo verba faciat¹¹³. Atque Paulus ipse

Erst nachdem der Hl. Geist am Pfingstfest auf sie herabgekommen war, brachen die Apostel zu den Grenzen der Erde auf, um mit dem großen Evangelisierungswerk der Kirche zu beginnen. Petrus deutet dieses Ereignis als die Verwirklichung der Weissagung des Joël: „Ich werde meinen Geist ausgießen“¹¹². Petrus ist vom Hl. Geiste erfüllt, um vor dem Volk von Jesus, dem Sohn Gottes, zu sprechen¹¹³. Auch Paulus wird „vom Hl. Geiste er-

¹⁰⁷ Mt. 3, 17.

¹⁰⁸ Mt. 4, 1.

¹⁰⁹ Lc. 4, 14.

¹¹⁰ Lc. 4, 18. 21; cfr. Is. 61, 1.

¹¹¹ Io. 20, 22.

¹¹² Act. 2, 17.

¹¹³ Cfr. Act. 4, 8.

¹⁰⁷ Mt 3, 17.

¹⁰⁸ Mt 4, 1.

¹⁰⁹ Lk 4, 14.

¹¹⁰ Lk 4, 18. 21; vgl. Is 61, 1.

¹¹¹ Jo 20, 22.

¹¹² Apg 2, 17.

¹¹³ Vgl. Apg 4, 8.

Spiritus repletur Sancto¹¹⁴, antequam apostolico operi se tradat, quemadmodum Stephanus, eodem Spiritu plenus, diaconus eligitur ac postea fuso sanguine martyrium facit¹¹⁵. Scilicet Spiritus ille, qui Petrum, Paulum ac duodecim Apostolos loquentes facit, subiciens quid dicant, idem in eos etiam cadit, qui verbum Dei audiunt¹¹⁶.

Ceterum, Spiritus Sancti consolatione repleta, Ecclesia crescit¹¹⁷, cuius ille est anima. Ille, inquit, efficit, ut fideles verum tum doctrinae tum mysterii Christi intellectum habeant; ille hodie, quemadmodum initio Ecclesiae, in unoquoque Evangelii praecone operatur, modo ei se tradat dirigendum. Ille tandem verba suggerit, cum unus ille praestare possit, simul audientium animos molliens, ut Evangelium et annuntiatum Regnum plane excipiant.

Equidem evangelizationis artes bonae sunt; sint tamen illae absolutae atque perfectae, nequeunt secreto Spiritus instinctui suffici. Vel diligentissime adhibita praeconis praeparatio nihil agit sine Illo, et quaevis dialectica nisi Illo spirante est ad hominem permovendum impar, atque praeterea disciplinae tum sociologicae tum psychologicae inventa, subtilia licet, sine Illo nullius virtutis deprehenduntur.

Nimirum, hodie, in Ecclesia singularem quandam Spiritus Sancti aetatem animadvertimus. Satagunt enim ubique fideles, ut non modo melius Illum cognitum comprehensumque habeant, qualem videlicet Scripturae sanctae revelant, sed etiam ut quam iucundissimo animo Ei se tradant, vela sua pandentes inspiranti; atque praeterea frequentissimi ad Illum coeuntes, libenter ab Eo agi patiuntur. Iamvero, si Spiritus Sancti momentum in vita Ecclesiae tantum est, profecto in evangelizationis opere reperitur maximum. Neque credendum est temere ac fortuito accidisse, ut evangelizationis initia die Pentecostes proficiscerentur, divini nempe Spiritus afflatu.

Cogi ergo inde facile potest, Spiritum Sanctum in propagatione Evangelii primas agere, utpote qui et moveat ad praedicandum, et hominis intima ad excipiendum intellegendumque verbum salutis praeparet¹¹⁸, iure pariter affirmari potest Eum esse etiam finem ac terminum omnis evangelizationis; unus enim novam creationem operatur, humanitatem nempe novam, ad quam evangelizatio ipsa tendere debet per illam unitatem in varietate, ad quam praedicatio necessario provocat in communitate christiana. Per Illum insuper, Spiritum Sanctum dicimus, Evangelium in mundum permanat, cum unus *signa temporum* — id est Dei — quae sint, discernere faciat, quae evangelizatio percipit eaque in hominum vita illustrat.

füllt¹¹⁴, ehe er sich dem apostolischen Dienst hingibt; ebenso Stephanus, als er für das Diakonat erwählt wird und später zum Blutzeugnis¹¹⁵. Der Geist, der Petrus, Paulus oder die Zwölf sprechen läßt und ihnen die Worte eingibt, die sie verkünden sollen, kommt auch „auf die, die das Wort hören“¹¹⁶, herab.

„Im Trost des Hl. Geistes“ geschieht es, daß sich die Kirche „aufbaut“¹¹⁷. Der Hl. Geist ist die Seele dieser Kirche. Er ist es, der den Gläubigen den tiefen Sinn der Lehre Jesu und seines Geheimnisses erklärt. Er ist derjenige, der heute wie in den Anfängen der Kirche in jedem Verkünder handelt, der sich von ihm ergreifen und führen läßt; er legt ihm Worte in den Mund, die er allein niemals finden könnte, und disponiert zugleich die Seele des Hörers, daß er offen sei und die Frohbotschaft und das ausgerufene Gottesreich annimmt.

Die Methoden der Evangeliumsverkündigung sind sicher nützlich, doch können auch die vollkommensten unter ihnen das verborgene Wirken des Hl. Geistes nicht ersetzen. Ohne ihn richtet auch die geschickteste Vorbereitung des Verkündigers nichts aus. Die bezwingendste Dialektik bleibt auf den Menschen wirkungslos ohne ihn. Ohne ihn enthüllen sich die noch so entwickeltsten soziologischen und psychologischen Methoden schnell als völlig wertlos.

Wir erleben in der Kirche einen Augenblick, der in einer besonderen Weise vom Geist gekennzeichnet ist. Überall sucht man ihn besser zu erkennen, so, wie ihn die Schrift offenbart. Freudig stellt man sich in seine Bewegung hinein. Man versammelt sich um ihn; man will sich von ihm führen lassen. Wenn nun aber der Geist Gottes einen hervorragenden Platz im gesamten Leben der Kirche einnimmt, so ist die evangelisierende Sendung eben dieser Kirche der eigentliche Ort seines Wirkens. Nicht von ungefähr vollzog sich der großartige Aufbruch zur Erfüllung dieses Auftrags am Pfingstmorgen unter dem Brausen des Hl. Geistes.

Man könnte sagen, der Hl. Geist ist der Erstbeweger der Evangelisierung: er ist es, der jeden antreibt, das Evangelium zu verkünden, und er ist es auch, der die Heilsbotschaft in den Tiefen des Bewußtseins annehmen und verstehen läßt¹¹⁸. Doch könnte man genauso gut sagen, er sei das Ziel der Evangelisierung: er allein bewirkt die Neuschöpfung, die neue Menschheit, zu der die Frohbotschaft führen soll; Einheit in der Vielheit, welche das Evangelium in der christlichen Gemeinschaft verwirklichen will. Durch ihn dringt es bis in das Innerste der Welt, denn er ist es, der die Zeichen der Zeit — Zeichen Gottes — erkennen läßt, welche die Evangelisierung entdeckt und innerhalb der Geschichte zur Geltung bringt.

¹¹⁴ Cfr. Act. 9, 17.

¹¹⁵ Cfr. Act. 6, 5. 10; 7, 55.

¹¹⁶ Cfr. Act. 10, 44.

¹¹⁷ Cfr. Act. 9, 31.

¹¹⁸ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 4: A.A.S. 58 (1966), pp. 950—951.

¹¹⁴ Vgl. Apg 9, 17.

¹¹⁵ Vgl. Apg 6, 5. 10; 7, 55.

¹¹⁶ Apg 10, 44.

¹¹⁷ Vgl. Apg 9, 31.

¹¹⁸ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 4: AAS 58 (1966), S. 950—951.

Episcoporum Synodus quidem, anno MCMLXXIV habita, postquam opportune institit operam Spiritus Sancti in negotio evangelizationis, vota pariter suscepit, ut animorum pastores atque theologi — inter quos fideles etiam ponimus, quos signum Spiritus Sancti per Baptismum notavit — naturam atque agendi modum divini illius Paracliti altius excuterent in evangelizatione praesentis temporis. Quod et Nos in votis habemus, dum Evangelii praecones hortamur, cuiuscumque ordinis vel condicionis sunt, ut sine intermissione Spiritui divino summa fide et ardore supplicent, illiusque ductui prudenter se permittant tamquam auctoris praecipui consiliorum suorum, suorum coeptorum suaeque operae ad evangelizationem spectantis.

76. Nunc autem ipsos respicimus Evangelii praecones. Saepius, enim, homines dictitant aetatem nostram sitire sinceritatem ac veritatem rerum. Adulcentes praesertim dicuntur abhorrire prorsus ab omni falsa vel ficticia rerum natura, atque contra requirere totam earum veritatem et claritatem.

Haec signa temporum magnam Nobis suadent vigilantiam. Etenim vehementer semper — sive taciti sive magna voce — nos interrogant: Creditisne vos ipsi ea quae dicitis? Vivitisne ea quae creditis? Praedicatisne revera et quae vivitis? Plus quam umquam alias testimonium vitae, sic factum est pernecessaria condicio plenae efficacitatis praedicationis. Quapropter, ecce in nos ipsos tamquam auctores quadamtenus recidit omnis progressus et effectus Evangelii, quod proclamamus.

«Quid est de Ecclesia decem post annos a conclusione Concilii?», ita nobiscum quaerebamus, hanc commentationem inchoantes. Estne illa radicitus constituta in medio mundo ac tamen satis libera et sui iuris, ut mundum interroget? Estne illa testis consociatae voluntatis cum hominibus eodemque tempore cum «Absoluto», quod est Deus? Estne vividior ipsius contemplatio et adoratio, estne pariter vehementior eius actio missionalis, caritatis effectrix, liberatrix? Estne studiosius usque operosa in sustinendis inceptis plenae christianorum unitatis restaurandae, quae efficaciorum reddit ipsam communem testificationem, ut mundus credat¹¹⁹. Nos omnes simul advocamur ad responsiones his interrogationibus reddendas.

Hortamur ergo Venerabiles Fratres, quos Spiritus Sanctus posuit pascere Ecclesiam Dei¹²⁰. Hortamur Presbyteros et Diaconos, Episcoporum adiutores atque spiritualis alacritatis suasores in consociationibus Populi Dei et in locorum communitatibus. Hortamur Religiosos, testes huius Ecclesiae, quae ad sanctitatem invitatur, ideoque exstimulatos ad talem amplectendam vivendi rationem, quae evangelicarum Beatitudinum sit argumentum. Hortamur laicos: familias christianas, iuvenes et adul-

Die Bischofssynode von 1974, die ja die Bedeutung des Hl. Geistes bei der Verbreitung der Botschaft Christi sehr hervorhob, hat auch dem Wunsch Ausdruck verliehen, daß die Hirten und Theologen — und Wir würden sagen auch die durch die Taufe mit dem Siegel des Geistes bezeichneten Gläubigen — das Wesen und die Weise des Wirkens des Hl. Geistes in der heutigen Verkündigung noch besser erforschen sollten. Wir machen Uns diesen Wunsch zu eigen und ermahnen zugleich alle, die im Dienst des Evangeliums stehen, wer immer sie auch seien, unablässig voller Glaube und Eifer den Hl. Geist zu erbitten und sich von ihm führen zu lassen als dem entscheidenden Inspirator ihrer Pläne, ihrer Initiativen und ihrer Verkündigungstätigkeit.

Die Echtheit des Lebenszeugnisses

76. Betrachten wir nun die Person des Verkünders selbst. Oft wird heute gesagt, unser Jahrhundert verlange geradezu nach Echtheit. Besonders von der Jugend sagt man, sie habe einen Abscheu vor allem Gekünstelten, Unechten und suche vor allem Wahrheit und Transparenz.

Solche „Zeichen der Zeit“ sollten uns wachsam finden. Still oder in lautstarken Ausbrüchen, immer aber voller Eindringlichkeit, fragt man uns: Glaubt ihr wirklich an das, was ihr verkündet? Lebt ihr, was ihr glaubt? Predigt ihr wirklich, was ihr lebt? Mehr denn je ist das Zeugnis des Lebens eine wesentliche Bedingung für die Tiefenwirkung der Predigt geworden. Durch diese enge Verbindung sind wir bis zu einem gewissen Grade verantwortlich für den Erfolg des Evangeliums, das wir verkünden.

„Wie steht es mit der Kirche zehn Jahre nach dem Abschluß des Konzils?“, so fragten Wir zu Beginn dieser Überlegungen. Ist sie im Herzen der Welt verankert und dennoch frei und unabhängig genug, die Welt in Frage zu stellen? Gibt sie Zeugnis von der Solidarität mit den Menschen und zugleich vom Absolutheitsanspruch Gottes? Ist sie eifriger in der Betrachtung und Anbetung, ist sie engagierter in der Mission, Caritas und Befreiung? Setzt sie sich noch entschiedener für die Verwirklichung der vollkommenen Einheit unter den Christen ein, die das gemeinsame Zeugnis immer wirksamer macht, „damit die Welt glaube“¹¹⁹? Wir alle sind verantwortlich für die Antworten, die man auf diese Fragen geben mag.

So mahnen Wir Unsere Mitbrüder im Bischofsamt, die vom Hl. Geiste mit der Leitung der Kirche Gottes betraut sind¹²⁰. Wir ermahnen die Priester und Diakone, Mitarbeiter der Bischöfe in der Aufgabe, das Volk Gottes zu sammeln und die Ortsgemeinden geistlich zu betreuen. Wir ermahnen die Ordensleute, Zeugen einer Kirche, die zur Heiligkeit berufen ist; sie selbst sind dadurch eingeladen zu einem Leben, das von den Seligpreisungen des Evangeliums Zeugnis ablegt. Wir ermahnen die

¹¹⁹ Io. 17, 21.

¹²⁰ Cfr. Act. 20, 28.

¹¹⁹ Vgl. Jo 17, 21.

¹²⁰ Vgl. Apg 20, 28.

tos, illos omnes qui artificia exercent, moderatores, neque obliviscimur pauperes saepe fide et spe affluentes, laicos omnes conscios suarum in evangelizatione partium in famulatu Ecclesiae, vel in media societate et mundo. His omnibus dicimus: necesse est, ut nostrum evangelizationis studium vehemens a germana vitae sanctitate proficiscatur, quam precatio ac praesertim amor erga Eucharistiam alant, atque — sicut Concilium Vaticanum II nos admonet — praedicatio ex parte sua incrementum afferrat sanctitati praedicatoris¹²¹.

Mundus qui, contra omnium opinionem, licet innumerabilia ostendat denegationis Dei signa, Deum tamen quaerit per itinera inopinata et Deo graviter indiget, idem mundus repetit Evangelii praedicatores, qui ipsi loquantur de Deo ab iis cognito tamque sibi proximo, quasi Eum invisibilem videant¹²². Mundus repetit et exposcit a nobis vitae simplicitatem, precandi habitum, caritatem in omnes, praesertim erga parvulos et pauperes, oboedientiam et humilitatem, nostri oblivionem et renuntiationem. Hac sanctitatis nota deficiente, sermo noster difficulter permanabit ad cor hominum huius temporis: in discrimen ponitur, ut reducatur ad vanum et irritum.

77. Evangelizationis vis valde deminuetur, si nuntii Evangelii disiuncti erunt inter se variis divisionis causis. Nonne hoc est quoddam e magnis evangelizationis huius temporis incommodis? Re vera, si Evangelium, quod praedicamus, appareat dilaceratum controversiis de doctrina, sententiis inter se oppositis mutuisve damnationibus inter christianos — prout eorum quisque sentit de Christo et de Ecclesia, atque etiam ob dissimiles suas opiniones de societate deque humanis institutionibus — nonne fiet, ut illi, ad quos nostra praedicatio convertitur, perturbentur, in errorem inducantur, immo etiam scandalizentur?

Sacrum Domini testamentum nos docet, unitatem inter Christifideles esse non tantum documentum nostrae ascriptionis in numero suorum, sed etiam ipsius missionis a Patre, probantissimum argumentum fidei, quae christianis vel ipsi Christo debetur. Quoniam Evangelii praedicatores sumus, nobis praebenda est fidelibus Christi non species hominum dissidentium ac dissentientium ob controversias, quae nullo modo aedificant, sed species hominum in fide firmatorum, qui sciunt simul congregari, praeter contentiones hic et nunc exorientes, ob communem sinceram et aequam veritatis inquisitionem. Ita est: evangelizationis sors profecto connectitur cum unitatis testimonio ab Ecclesia exhibito, hinc sane officiorum pondus et gravitas, sed etiam consolatio exoritur.

Laien: die christlichen Familien, die Jungen und Alten, die Berufstätigen, die Leitenden; nicht zu vergessen die Armen, die oft reich im Glauben und in der Hoffnung sind; alle Laien, die sich ihrer Aufgabe als Verkünder des Evangeliums im Dienst ihrer Kirche oder im Herzen der Gesellschaft und der Welt bewußt sind. Ihnen allen sagen Wir: Es ist unabdingbar, daß unser Verkündigungseifer wirklicher Heiligkeit unseres Lebens entspringt, welches aus Gebet und vor allem aus der Eucharistie seine stärkende Kraft erhält, und daß — wie uns das Zweite Vatikanische Konzil ans Herz legt — die Predigt ihrerseits den Prediger zu größerer Heiligkeit führt¹²¹.

Eine Welt, die — so paradox es klingt — trotz unzähliger Zeichen der Ablehnung Gottes ihn auf unerwarteten Wegen sucht und schmerzlich spürt, daß sie seiner bedarf, eine solche Welt fordert Verkünder, die von einem Gott sprechen, den sie kennen und der ihnen so vertraut ist, als sähen sie den Unsichtbaren¹²². Die Welt verlangt und erwartet von uns Einfachheit des Lebens, Sinn für das Gebet, Nächstenliebe gegenüber allen, besonders gegenüber den Armen und Schwachen, Gehorsam und Demut, Selbstlosigkeit und Verzicht. Ohne diese Zeichen der Heiligkeit gelangt unser Wort nur schwer in die Herzen der Menschen unserer Zeit. Es läuft Gefahr, hohl und unfruchtbar zu sein.

Das Bemühen um Einheit

77. Die Kraft der Botschaft Christi wird sehr geschwächt, wenn die Verkünder des Evangeliums unter sich durch vielfältige Spaltungen entzweit sind. Ist das nicht eine der Hauptwurzeln des Unbehagens in der heutigen Evangelisierung? Wenn in der Tat das von uns verkündete Evangelium von Lehrstreitigkeiten, von ideologischen Gegensätzen oder von gegenseitigen Verurteilungen unter Christen zerrissen erscheint, weil sie unterschiedliche Auffassungen über Christus und die Kirche haben, ja selbst wegen unterschiedlicher Auffassung von der Gesellschaft und von menschlichen Einrichtungen — wie sollen dann die Empfänger unserer Predigt nicht verwirrt und desorientiert werden, wenn nicht gar skandalisiert?

Das geistliche Testament des Herrn sagt uns, daß die Einheit der Gläubigen nicht nur die Probe dafür ist, daß wir Christus angehören, sondern auch der Beweis, daß er vom Vater gesandt ist: also Test der Glaubwürdigkeit der Christen wie auch Christi selbst. Als Prediger des Evangeliums dürfen wir den an Christus Glaubenden nicht das Bild von zerstrittenen und durch Fronten getrennten Menschen geben, die in nichts aufbauen, sondern das Bild von im Glauben gereiften Menschen, die fähig sind, sich jenseits aller konkreten Spannungen in der gemeinsamen, aufrichtigen und lauterer Wahrheitssuche zu begegnen. Wirklich, das Schicksal der Evangelisation ist mit aller Bestimmtheit an das von der Kirche gebotene Zeugnis der Einheit gebunden. Daraus ergibt sich Verantwortung, aber auch Trost.

¹²¹ Cfr. Decr. de Presbyt. ministerio et vita *Presbyterorum ordinis*, n. 13: A.A.S. 58 (1966), p. 1011.

¹²² Cfr. *Heb.* 11, 27.

¹²¹ Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 13: AAS 58 (1966), S. 1011.

¹²² Vgl. *Hebr.* 11, 27.

Hoc autem loco denotare iuvat ipsum signum unitatis inter omnes christianos, tamquam modum et instrumentum evangelizationis. Divisio christianorum quaedam praesens res est magnae profecto gravitatis, quae eo usque pertingit, ut ipsum opus Christi debilitet. Etenim, Concilium Vaticanum II loculenter vehementerque affirmat: *Divisio christianorum sanctissimae causae praedicandi Evangelium omni creaturae detrimentum affert et adiutum ad fidem multis praecludit*¹²³. Qua de causa, cum Annum hunc Iubilaeum indiceremus, necessarium Nobis visum est omnes fideles orbis catholici illud quoque commonefacere: *Prius quam homines universi reducantur aliquando et restituantur in Dei Patris nostri gratiam, communionem inter eos redintegrari omnino oportet, qui fide iam agnoverint ac receperint Iesum Christum uti Dominum misericordiae, qui homines liberet et amoris veritatisque consociet Spiritu*¹²⁴. Magna vero Nos cum spe contemplamur conatus illos, qui a christianis nunc suscipiuntur ad plenam restituendam hanc unitatem, quam Christus voluit. Sanctus Paulus hac de re nos facit certiores: *Spes autem non confundit*¹²⁵. Dumque hoc etiam tempore enitumur et contendimus, ut a Domino perfectam unitatem impetremus, volumus ut preces multiplicentur. Praeterea, idem assumimus votum, a Patribus tertii coetus generalis Synodi Episcoporum nuncupatum: ut maiore usque studio socia conferatur a nobis opera cum christianis fratribus, quibuscum perfecta communione nondum coniungimur, idque fiat innitendo in baptismatis fundamento et in fidei patrimonio, quod cum illis commune habemus; adeo ut ex ipso evangelizationis opere latior iam nunc prodeat communis testificatio de Christo coram mundo.

Ad hoc mandatum Christi nos impellit, idque poscit officium praedicandi ac testificandi Evangelium.

78. Evangelium, quod nobis commissum est, est etiam verbum veritatis. Quae veritas libertatem affert¹²⁶, eaque sola pacem animo confert. Eam homines expetunt, cum nos adeunt Bonum Nuntium illis nuntiantes: veritatem de Deo, veritatem de homine eiusque arcano fine, veritatem de mundo; veritatem difficilem, quam in Verbo Dei perscrutamur, cuiusque — iterum dicimus — nec magistri nec auctores sumus, sed custodes, praecones, administri.

¹²³ Decr. de activ. mission. Eccl. *Ad gentes divinitus*, n. 6: AAS 58 (1966), pp. 954—955; cfr. Decr. de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, n. 1: A.A.S. 57 (1965), pp. 90—91.

¹²⁴ Bulla *Apostolorum Limina*, VII: A.A.S. 66 (1974), p. 305.

¹²⁵ Rom. 5, 5.

¹²⁶ Cfr. Io. 8, 32.

An dieser Stelle möchten Wir in einer besonderen Weise das Zeichen der Einheit unter allen Christen noch eigens als Weg und Mittel der Evangelisierung hervorheben. Die Spaltung der Christen ist ein so schwerwiegender Umstand, daß dadurch das Werk Christi selbst in Mitleidenschaft gezogen wird. Das Zweite Vatikanische Konzil stellt deutlich und nachdrücklich fest, daß die Spaltung „für alle ein ernstes Vorurteil für die heilige Sache der Verkündigung des Evangeliums darstellt und für viele den Zugang zum Glauben verschließt“¹²³.

Darum haben Wir es bei der Ankündigung des Heiligen Jahres für notwendig erachtet, allen Gläubigen der katholischen Welt in Erinnerung zu rufen, daß „die Versöhnung aller Menschen mit Gott, unserem Vater, von der Wiederherstellung der Gemeinschaft mit jenen abhängt, die schon im Glauben Jesus Christus als den Herrn der Barmherzigkeit erkannt und aufgenommen haben, der die Menschen befreit und sie im Geiste der Liebe und Wahrheit eint“¹²⁴.

Mit großer Hoffnung verfolgen Wir die Anstrengungen, die in der ganzen christlichen Welt für die Wiederherstellung der vollen, von Gott gewollten Einheit unternommen werden. Der hl. Paulus versichert uns diesbezüglich: „Die Hoffnung aber kann nicht trügen“¹²⁵. Während wir uns noch darum bemühen, vom Herrn diese volle Einheit zu erlangen, ist es Unser Wunsch, daß um so inständiger gebetet werde. Ferner machen Wir Uns ein Anliegen der Väter der dritten Generalversammlung der Bischofssynode zu eigen, daß man mit noch größerer Entschlossenheit mit unseren Brüdern in Christus zusammenarbeitet, mit denen wir noch nicht in einer vollkommenen Gemeinschaft verbunden sind, indem wir uns hierbei auf die Grundlage der Taufe und des Glaubensgutes stützen, das uns gemeinsam ist. Auf diese Weise legen wir schon jetzt vor der Welt im gleichen Werk der Evangelisierung ein noch umfassenderes gemeinsames Zeugnis für Christus ab. Dazu drängt uns der Auftrag Christi, dies fordert von uns die Pflicht zu predigen und vom Evangelium Zeugnis zu geben.

Im Dienst der Wahrheit

78. Das Evangelium, mit dem wir betraut sind, ist auch Wort der Wahrheit. Eine Wahrheit, die frei macht¹²⁶ und die allein den Frieden des Herzens vermittelt, das ist es, was die Menschen suchen, wenn wir ihnen die Frohbotschaft verkünden: Wahrheit über Gott, Wahrheit über den Menschen und seine geheimnisvolle Bestimmung, Wahrheit über die Welt; eine schwierige Wahrheit, die wir im Worte Gottes suchen und von der, noch einmal gesagt, gilt, daß wir weder ihre Meister noch ihre Besitzer sind, sondern nur die Hüter, die Verkünder, die Diener.

¹²³ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 6: AAS 58 (1966), S. 954—955; vgl. Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 1: AAS 57 (1965), S. 90—91.

¹²⁴ Bulle *Apostolorum Limina*, VII: AAS 66 (1974), S. 305.

¹²⁵ Röm 5, 5.

¹²⁶ Vgl. Jo 8, 32.

Poscitur ab eo qui Evangelium nuntiat, ut veritatem colat, eo vel magis quod veritas, quam ille perpendit et tradit, est veritas revelata, ideoque prae ceteris primariae particula veritatis, qui est Deus ipse. Evangelii igitur praedicator is est qui, summa etiam cum sui oblivione et iactura, semper veritatem exquirat aliis transmittendam. Numquam ille veritatem adulterat, numquam dissimulat, desiderio motus placendi hominibus, admirationem movendi vel animos excitandi, neque novitate vel studio sese ostendendi. Ille veritatem non respuit; veritatem revelatam non obumbrat socordia ignaviaque eam inquirendi, vel sui commodo ductus, vel timore impulsus. Non recusat incumbere in eius studium; ei magnanimitas inservit, neque tamen eam in servitutem redigit.

Quoniam populi fidelis sumus Pastores, ministerium nostrum urget nos, ut tueamur, defendamus et communicemus veritatem, damna et iacturas contemnentes. Plurimi excellentes sanctique Pastores nobis largiti sunt exemplum huiusmodi erga veritatem amoris, qui haud raro heroum more demonstratus est. Deus veritatis expectat, ut eisdem nos simus propugnatores vigilantes atque praedicatores deditissimi.

Doctores, quicumque estis, sive theologi, sive exegetae, sive historiae cultores: evangelizationis opus indiget vestra indefatigata inquisitione vestraque diligentia atque sagacitate in transmittenda veritate, ad quam studia vestra vos appropinquant, quaeque tamen semper exsuperat cor hominis, cum sit ipsa veritas Dei.

Parentes et magistri, munus vestrum, quod difficile evadit ob multiplices huius temporis contentiones, vos adducit ut auxilium praebatis filiis atque discipulis vestris in detegenda veritate, religiosa et spiritali haud excepta.

79. Evangelizationis ministerium in evangelizzatore fraternum et in dies crescentem amorem erga eos, quos evangelizat, requirit. Paulus apostolus, cuiusvis praedicatoris exemplar, haec Thessalonicensibus verba scripsit, quae nobis agendi rationi sunt: *Ita desiderantes vos... volebamus tradere vobis non solum Evangelium Dei, sed etiam animas nostras, quoniam carissimi nobis facti estis*¹²⁷. Qui iste amor est? Non tam paedagogi, quam patris, vel potius matris¹²⁸. Cupit Dominus ut quisquis, sive Evangelium praedicat, sive Ecclesiam exstruit, hunc habeat amorem.

Amoris signum est donandae veritatis et in unitatem evangelizandos inserendi cura. Signum item

Von jedem, der das Evangelium verkündet, wird erwartet, daß er die Wahrheit verehrt, um so mehr als ja die Wahrheit, die er vertieft oder mitteilt, nichts anderes ist als die geoffenbarte Wahrheit, und damit mehr als jede andere — Teil jener Urwahrheit, welche Gott selber ist. Der Prediger des Evangeliums muß also jemand sein, der selbst um den Preis persönlichen Verzichtes und gar Leidens immer die Wahrheit sucht, die er den anderen übermitteln soll. Er wird die Wahrheit niemals veraten noch verbergen, um den Menschen zu gefallen, ihr Staunen zu erregen oder sie zu schockieren, weder durch Originalität noch im Drang nach Geltung. Er verweigert sich der Wahrheit nicht. Er verdunkelt die geoffenbarte Wahrheit nicht, weil er zu träge wäre, sie zu suchen, oder aus Bequemlichkeit oder auch aus Furcht. Er versäumt nicht, sie zu studieren. Er dient ihr großzügig, ohne sie zu vergewaltigen.

Ihr Hirten des Gottesvolkes, unser pastoraler Dienst drängt uns, die Wahrheit zu hüten, zu verteidigen und zu verkünden, ohne auf etwaige Opfer zu schauen. Wieviele hervorragende und heilige Hirten haben uns nicht ein in vielen Fällen sogar heroisches Beispiel dieser Wahrheitsliebe hinterlassen! Der Gott der Wahrheit erwartet von uns, daß wir ihm wachsame Verteidiger sind und ergebene Verkünder.

Lehrer, die ihr ja seid, Theologen, Exegeten und Historiker, das Werk der Evangelisierung bedarf eurer unermüdlichen Forschungsarbeit wie auch eurer Aufmerksamkeit und eures feinen Gespürs in der Übermittlung der Wahrheit, der eure Studien euch näherbringen, die aber immer größer ist als des Menschen Herz, denn sie ist die Wahrheit Gottes selbst.

Eltern und Erzieher, eure Aufgabe — die die vielfältigen gegenwärtigen Konflikte wahrhaftig nicht leicht machen — ist es, euren Kindern und Schülern bei der Entdeckung der Wahrheit zu helfen, einschließlich der religiösen und geistlichen Wahrheit.

Von Liebe beseelt

79. Die Verbreitung der Botschaft Christi setzt im Verkündiger eine immer größer werdende brüderliche Liebe zu denen voraus, die er evangelisiert. Das Vorbild eines Predigers, der Apostel Paulus schreibt an die Thessalonicher das folgende Wort, das für uns alle ein Programm darstellt: „In Liebe zu euch hingezogen, wollten wir euch nicht nur das Evangelium Gottes schenken, sondern auch unser eigenes Leben, denn ihr ward uns lieb geworden“¹²⁷. „Was ist das für eine Liebe? Sehr viel mehr als die eines Erziehers, es ist die Liebe eines Vaters; ja, noch mehr: die Liebe einer Mutter“¹²⁸. Das ist die Liebe, die der Herr von jedem Verkündiger der Frohbotschaft erwartet, von jedem, der die Kirche aufbauen will. Ein Zeichen dieser Liebe wird sicher die Sorge sein, die Wahrheit mitzuteilen und in die Einheit einzuführen. Ein Zeichen der Liebe wird es ebenso sein, sich ohne Vorbehalt

¹²⁷ 1 Th. 2, 8; cfr. Phm. 1, 8.

¹²⁸ Cfr. 1 Th. 2, 7. 11; 1 Cor. 4, 15; Gal. 4, 19.

¹²⁷ 1 Thess 2, 8; vgl. Phil 1, 8.

¹²⁸ Vgl. 1 Thess 2, 7. 11; 1 Kor 4, 15; Gal 4, 19.

amoris est sine exceptione et ambagibus Iesu Christi nuntiando se tradere.

Nonnulla alia amoris signa liceat addere. Primum signum est eos, qui evangelizantur, vereri nec aspere tractare, quod ad religionem, ad animum, ad vitae modum, iure non intemperanter celerandum, ad conscientiam et ad sententiam pertinet.

Itidem aliud signum est cavere, ne quis, praesertim si sit fide infirmus¹²⁹, dictis offendatur, quae, si clara esse possunt eruditibus, tamen fidelibus, velut vulnera animi, fontes perturbationis et scandali esse possunt.

Demum, signum amoris erit eniti, ut christianis non dubitationes et haesitationes tradantur, ex male percepta eruditione ortae, sed firmae, cum in Verbo Dei consistent, persuasiones. Fidelibus opus est his persuasionibus, ut christiane vivant, easque sibi pro iure vindicant, cum filii Dei sint, in cuius complexu haerentes, toti in iis acquiescunt, quae amor postulat.

80. Adhortationem Nostram nunc e vita maximorum praedicatorum et evangelizatorum sumere volumus, quorum vita apostolatui dicata fuit, quorum in numero eos commemorare peculiariter placet, quos hoc Anno Sancto proposuimus fidelibus colendos; multa enim evangelizationis impedimenta superaverunt.

Satis habemus ex illis impedimentis, quae nostrorum etiam temporum sunt, illud indicare, quod et multiplex et tamen gravissimum est, cum sit domesticum: negligentiam videlicet, et praesertim gaudii ac spei defectionem in multis evangelizatoribus. Nos itaque omnes hortamur, qui, aliquam ob causam aliquove modo, evangelizandi funguntur munere, ut fervorem spiritus alant et augeant¹³⁰.

Hic fervor exigit in primis, ut excusationis titulos reiciamus evangelizationi contrarios. Omnium insidiosissimi ii sunt, quibus quis contendit se hac vel alia doctrina, a Concilio proposita, fulciri et sustineri.

Sic accidit, ut vario quidem modo asseverari saepius audiamus: veritatem imperare, etiamsi Evangelii sit, viam praecipere, etiamsi salutis sit, idem esse ac religiosae libertati vim inferre. Ceterum — addunt — quae causa est, cur Evangelium nuntietur, si omnes cordis probitate salutem consequuntur? Constat, praeterea — aiunt — et mundum et

und Abkehr der Verkündigung Jesu Christi zu weihen. Führen Wir noch einige weitere Zeichen dieser Liebe an.

Das erste wäre der Respekt vor der religiösen und geistlichen Lage der Menschen, denen man Christus verkündet. Respekt vor ihrem eigenen Lebensrhythmus, den man nicht über Gebühr belasten darf. Respekt vor ihrem Gewissen und ihren Überzeugungen, die man nicht brüskieren soll.

Ein weiteres Zeichen dieser Liebe ist die Sorge, den anderen, zumal wenn er in seinem Glauben schwach ist¹²⁹, nicht mit Aussagen zu verletzen, die für die Eingeweihten klar sein mögen, doch für die übrigen Gläubigen eher Anlaß zu Verwirrung und Ärgernis werden können, zu einer Verwundung der Seele.

Ein Zeichen dieser Liebe wird auch das Bemühen sein, den Christen nicht Zweifel und Ungewißheiten zu vermitteln, die aus einer unzulänglichen Bildung entspringen, sondern ihnen Gewißheiten zu geben; Gewißheiten, die Bestand haben, weil sie im Worte Gottes verankert sind. Die Gläubigen haben diese Gewißheiten für ihr tägliches christliches Leben nötig; sie haben ein Recht darauf als Kinder Gottes, die sich in seinen Armen völlig den Forderungen der Liebe überlassen.

Mit dem Eifer der Heiligen

80. Unser Aufruf läßt sich hier nun vom Eifer der größten Prediger und Verkünder des Evangeliums inspirieren, die ihr Leben dem Apostolat gewidmet haben. Unter ihnen möchten Wir in besonderer Weise an jene erinnern, die Wir im Verlauf des Hl. Jahres der Verehrung der Gläubigen vorgestellt haben. Sie haben es verstanden, nicht wenige Hindernisse der Evangelisation zu überwinden.

Von diesen Hindernissen, die sich auch in unserer Zeit stellen, wollen Wir hier jedoch nur eines hervorheben, nämlich den Mangel an Eifer, der um so schwerwiegender ist, weil er aus dem Innern entspringt. Er zeigt sich in der Müdigkeit, in der Enttäuschung, der Bequemlichkeit und vor allem im Mangel an Freude und Hoffnung. Wir ermahnen deshalb alle diejenigen, die auf irgendeine Weise und auf welcher Ebene auch immer mit der Evangelisierung beauftragt sind, gerade den geistlichen Eifer zu fördern¹³⁰.

Der geistliche Eifer verlangt zunächst, daß wir alle Alibis beiseite zu schieben verstehen, welche sich der Predigt des Evangeliums in den Weg stellen möchten. Die verhänglichsten sind sicher diejenigen, für die man in dieser oder jener Aussage des Konzils eine Stütze zu finden vorgibt.

So hört man allzu oft in den verschiedensten Formen sagen: Eine Wahrheit auferlegen und sei es die des Evangeliums, einen Weg aufdrängen, sei es der zum Heile, ist nichts anderes als eine Vergewaltigung der religiösen Freiheit. Im übrigen, so fügt man hinzu, wozu überhaupt das Evangelium verkünden, wo doch die Menschen durch die Recht-

¹²⁹ Cfr. 1 Cor. 8, 9—13; Rom. 14, 15.

¹³⁰ Cfr. Rom. 12, 11.

¹²⁹ Vgl. 1 Kor 8, 9—13; Röm 14, 15.

¹³⁰ Vgl. Röm 12, 11.

historiam *seminum verbi* plena esse: eo velle Evangelium protare, ubi iam idem in seminibus inest, a Domino satis, nonne est falsa opinio duci?

Altius perscrutanti in Concilii documentis quaestiones quae, illis titulis suadentibus, inde nimis inconsiderate hauriuntur, de his argumentis diversissima apparebit sententia.

Vitium profecto est quidquid imponere conscientiae fratrum nostrorum. Sed prorsus aliud est, si huic conscientiae evangelica veritas et salus in Christo Iesu proponuntur ratione admodum perspicua et salva omnino eiusdem conscientiae potestate eligendi vel optandi — secluso *omni actionis genere, quod coercitionem vel suasionem inhonestam aut minus rectam sapere videatur*¹³¹ —; id, nedum libertati religiosae iniuriam faciat, obsequium praestat eidem libertati, cui potestas tribuitur viam eligendi, quae nobilis et laudabilis ab iis quoque habetur, qui Deum esse non credunt. Numquid crimen adversus alienam libertatem erit in gaudio pronuntiare Evangelium, quod a misericordissimo Domino accepimus¹³²? Cur, praeterea, ius erit dumtaxat mendacium et errorem, dedecora atque obscena proponere, immo saepe, pro dolor, imperare tum per suasoria et exitalia communicationis socialis instrumenta, tum per leges huiusmodi licentiam tolerantis, tum etiam per ignaviam bonorum et audaciam malorum?

Haec reverens erga alios ratio, qua Christus eiusque Regnum nuntiantur, officium potius quam ius evangelizatoris dicenda est. Pariter ad homines, qua fratres ipsius evangelizatoris, ius pertinet, ut sibi ab eo evangelicum salutis nuntium afferatur. Hanc salutem in iis, quos vult, Deus operari potest per extraordinarias vias, quas Ipse solus novit¹³³. Si autem Filius eius in hunc mundum venit, id eo consilio fecit, ut verbis vitaeque sua ordinarias nobis patefaceret vias salutis. Ipse nobis mandavit, ut, sua ipsius praediti auctoritate, hanc transmitteremus revelationem. Haud inutile erit, si singuli fideles singulique evangelizatores orando hanc perscrutantur sententiam: homines, etiamsi eos non evangelizaverimus, salvi esse poterunt etiam per alias vias, propter Dei misericordiam; at, si desidiosus vel pavidus vel «erubescens Evangelium», ut scripsit Sanctus Paulus¹³⁴, vel, falsas secuti sententias, illud praetermittimus nuntiare, num possumus nosmet ipsos salvos facere? Id enim nihil aliud est quam irritam facere vocationem Dei, qui vult

schaffenheit des Herzens zum Heile gelangen können. Außerdem weiß man doch, daß die Welt und die Geschichte erfüllt sind von „semina Verbi“: wäre es da nicht eine Illusion zu behaupten, das Evangelium dorthin zu bringen, wo es schon immer in diesen Samenkörnern anwesend ist, die der Herr selbst dort gesät hat?

Wer sich einmal die Mühe macht, in den Konzilsdokumenten den Fragen auf den Grund zu gehen, welche diese „Alibis“ hier allzu oberflächlich verwerten, der findet dort eine völlig andere Sicht der Dinge.

Sicherlich wäre es ein Irrtum, irgend etwas, was es auch immer sei, dem Gewissen unserer Brüder aufzunötigen. Diesem Gewissen jedoch die Wahrheit des Evangeliums und den Heilsweg in Jesus Christus in voller Klarheit und in absolutem Respekt vor den freien Entscheidungen, die das Gewissen trifft, vorzulegen — „ohne Zwang oder unehrenhafte oder ungehörige Überredung“¹³¹ —, ist gerade eine Ehrung eben dieser Freiheit, der so die Wahl eines Weges angeboten wird, den selbst die Nichtgläubenden für ehrenvoll und erhebend halten. Ist es denn ein Vergehen gegen die Freiheit des anderen, voller Freude eine Frohbotschaft zu verkünden, die man selbst durch die Barmherzigkeit Gottes vernommen hat¹³²? Und warum sollten bloß die Lüge und der Irrtum, die Entwürdigung des Menschen und die Pornographie das Recht haben, vorgelegt und leider oft auch durch die destruktive Propaganda der Massenmedien wegen der Toleranz der Gesetzgebung, der Furcht der Guten und der Dreistigkeit der Bösen sogar aufgedrängt zu werden? Die besagte rücksichtsvolle Verkündigung Christi und seines Reiches ist nicht nur ein Recht des Glaubensboten, sie ist mehr: seine Pflicht. Und es ist auch ein Recht seiner menschlichen Brüder, von ihm die Verkündigung der Frohbotschaft und des Heiles zu empfangen. Dieses Heil kann Gott, bei wem er will, auf außerordentlichen Wegen wirken, die nur er allein kennt¹³³. Und doch ist gerade das Kommen seines Sohnes dazu erfolgt, uns in seinem Wort und durch sein Leben die ordentlichen Heilswegen zu offenbaren. Uns aber hat er aufgetragen, den anderen diese Offenbarung mit der gleichen Autorität wie er mitzuteilen. Es wäre sicher nicht ohne Nutzen, wenn jeder Christ und jeder Verkündiger folgenden Gedankengang im Gebet vertieft: Die Menschen können durch die Barmherzigkeit Gottes auf anderen Wegen gerettet werden, auch wenn wir ihnen das Evangelium nicht verkünden; wie aber können wir uns retten, wenn wir aus Nachlässigkeit, Angst, Scham — was der hl. Paulus „Erröten ob des Evangeliums“ nennt¹³⁴ — oder infolge falscher Ideen es unterlassen, dieses zu verkünden? Denn es hieße, Gottes Anruf verraten, der durch die Stimme

¹³¹ Cfr. Decl. de libertate religiosa *Dignitatis humanae*, n. 4: A.A.S. 58 (1966), p. 933.

¹³² *Ibidem*, nn. 9—14: I.c., pp. 935—940.

¹³³ Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 7: A.A.S. 58 (1966), p. 955.

¹³⁴ Cfr. *Rom.* 1, 16.

¹³¹ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, Nr. 4: AAS 58 (1966), S. 933.

¹³² Vgl. Ebd., Nr. 9—14: a. a. O., S. 935—940.

¹³³ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 7: AAS 58 (1966), S. 955.

¹³⁴ Vgl. *Röm* 1, 16.

bonum semen per vocem ministrorum Evangelii germinare; perque nos stabit, ut idem semen in arborem excrescat suumque fructum proferat.

Servemus igitur spiritus fervorem; custodiamus suave et solacii plenum gaudium evangelizandi, tunc etiam cum seminare flendo opus est. Talis sit nobis animi impetus — sicut fuit Ioanni Baptistae, Petro et Paulo, ceteris Apostolis atque multitudini illi admirabilem per totum Ecclesiae decursum evangelizatorum —, quem neque homines neque res exstinguere valeant. Istud nobis, qui vitam nostram obtulimus, magnae laetitiae sit. Utinam mundus aetatis nostrae, qui tum in angore tum in spe quaerit, Evangelium accipiat non ab evangelizatoribus afflictis vel spe destitutis, neque ab impatientibus vel anxietate affectis, sed ab Evangelii ministris, quorum vita fervore renideat, ab iis videlicet, qui primi gaudium Christi in semet ipsis receperunt, neque renuunt vitam impendere, ut et Regnum nuntietur et Ecclesia in mundo penitus instauretur.

81. En igitur, Fratres et Filii, clamor, qui ex imo pectore Nostro effunditur, quique cum repercussa consonat voce Nostrorum Fratrum, qui tertium generale Synodi Episcoporum coetum celebraverunt. En id, quod fieri iussimus, exeunte hoc Anno Sancto, quo cum maxime et necessitates et appellationes percepimus multorum fratrum, qui, sive christiani sive non christiani, ab Ecclesia expectant Verbum salutis.

Utinam huius lux Anni Sancti, quae innumerabilibus hominibus Deo reconciliatis tum in Ecclesiis particularibus tum Romae orta est, etiam post Iubilaeum aequaliter illucescere pergat per ordinatam quandam rationem pastoralis navitatis, cuius evangelizatio praecipua pars est, hac nostra aetate, quae proximum iam ostendit novum saeculum, immo tertium millesimum Christianae religionis annum!

82. Hoc votum deponere gaudemus in manibus et in corde Sanctissimae Dei parae Virginis Mariae, hoc ipso die singulariter ei sine labe conceptae sacro, atque decimo expleto anno ab exitu Concilii Vaticani II. Quae mane Pentecostes primordiis evangelizationis, Sancto Spiritu operante, orando praefuit, eadem tamquam Stella refulgeat evangelizationis usque renovandae, quam Ecclesia, man-

der Diener des Evangeliums den Samen wachsen lassen will; es hängt von uns ab, ob dieser zu einem Baum heranwächst und reiche Frucht bringt.

Bewahren wir also das Feuer des Geistes; hegen wir die innige und tröstliche Freude des Evangelisierens, selbst wenn wir unter Tränen säen sollten. Es sei für uns — wie für Johannes den Täufer, für Petrus und Paulus, für die anderen Apostel und die vielen, die sich in bewunderungswürdiger Weise im Verlauf der Kirchengeschichte für die Verbreitung des Evangeliums eingesetzt haben — ein innerer Antrieb, den niemand und nichts ersticken kann. Es sei die große Freude unseres aufgeopferten Lebens. Die heutige Welt, die sowohl in Angst wie in Hoffnung auf der Suche ist, möge die Frohbotschaft nicht aus dem Munde trauriger und entmutigter Verkünder hören, die ungeduldig und ängstlich sind, sondern von Dienern des Evangeliums, deren Leben voller Glut erstrahlt, die als erste in sich die Freude Christi aufgenommen haben und die entschlossen sind, ihr Leben einzusetzen, damit das Gottesreich verkündet und die Kirche in das Herz der Welt eingepflanzt werde.

SCHLUSS

Die Ausstrahlung des Heiligen Jahres

81. Damit habt ihr, liebe Brüder, Söhne und Töchter, den Ruf vernommen, der aus der Tiefe Unseres Herzens kommt und ein Echo der Stimme jener Mitbrüder ist, die sich auf der dritten Generalversammlung der Bischofssynode versammelt hatten. Es sind die Überlegungen, die Wir zum Ende dieses Heiligen Jahres an euch richten wollten, welches Uns erlaubt hat, mehr als je zuvor die Nöte und Anliegen einer sehr großen Zahl von Brüdern — Christen wie Nichtchristen — zu vernehmen, die von der Kirche das Wort des Heiles erwarten.

Möge das Licht des Heiligen Jahres, das über den Einzelkirchen und über Rom für Millionen mit Gott versöhnter Menschen aufgeleuchtet ist, gleichermaßen auch nach dem Heiligen Jahr weiter erstrahlen durch ein pastorales Programm für die kommenden Jahre, die den Vorabend eines neuen Jahrhunderts, ja sogar den Vorabend des dritten Jahrtausends des Christentums bedeuten; in diesem Programm möge die Evangelisierung den grundlegenden Aspekt darstellen.

Maria, Leitstern der Evangelisierung

82. Das ist der Wunsch, den Wir voller Freude in die Hände und in das Herz der allerseligsten Jungfrau Maria legen, der Unbefleckt Empfangenen, an diesem Tag, der ihr in besonderer Weise geweiht ist und der zugleich der 10. Jahrestag des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils ist. Am Pfingstmorgen leitete sie den Beginn der Evangelisierung mit ihrem Gebet unter dem Wirken des Heiligen Geistes ein; möge sie der Leitstern einer sich immer wieder erneuernden Ver-

dato sui Domini obtemperans, promovere ac perficere debet praesertim hisce sane arduis, sed spei plenis temporibus!

In nomine Christi, Nos vobis omnibus vestrisque communitatibus, familiis, necessariis paterne benedicimus, his utentes verbis Sancti Pauli ad Philipenses: *Gratias ago Deo meo in omni memoria vestri, semper in omni oratione mea pro omnibus vobis cum gaudio deprecationem faciens super communione vestra in Evangelio ...; sicut est mihi iustum hoc sentire pro omnibus vobis, eo quod habeam in corde vos et ... in defensione et confirmatione Evangelii socios gratiae meae omnes vos esse. Testis enim mihi Deus, quomodo cupiam omnes vos in visceribus Christi Iesu*¹³⁵.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VIII mensis Decembris, in Sollemnitate Conceptionis Immaculatae B. M. V., anno MCMLXXV, Pontificatus Nostri tertiodecimo.

PAULUS PP. VI

kündigung sein, welche die Kirche getreu dem Auftrag des Herrn durchführen und vollenden muß, ganz besonders in unserer zugleich schwierigen und hoffnungsvollen Zeit!

Im Namen Christi segnen Wir euch, eure Gemeinden, eure Familien, alle, die zu euch gehören, mit den Worten des hl. Paulus an die Philipper: „Ich danke meinem Gott, sooft ich an euch denke und bete allezeit in jedem meiner Gebete mit Freude für euch alle wegen eurer Anteilnahme am Evangelium ... Ich trage euch in meinem Herzen, die ihr bei der Verteidigung und Bekräftigung des Evangeliums allesamt Mitgenossen meiner Gnade seid. Gott ist mein Zeuge, wie ich mich im Herzen Christi Jesu nach euch allen sehne¹³⁵.“

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 8. Dezember, dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, des Jahres 1975, dem dreizehnten Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

¹³⁵ Phil. 1, 3—4. 7—8.

¹³⁵ Phil 1, 3—4. 7—8.

